Von der Kreisbibliothek Regensburg
13 an. 16.29

Bav.
1649

Wagner

2. Ex.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Feistnauer
1824

Bav. Nr. 1649.

Bavi. 1649.

Churpfalzbaierisch-
geistliches Recht
in
Fragen und Antworten
mit
gelehrten Anmerkungen, erneuerten Concordaten, und jüngeren General-Verordnungen.

Von
Franz Blasius Martin Wagner,
Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. wirklichen Oberlandesregierungssecretär, abgefaßt, und mit gnädigster Bewilligung herausgegeben.

Von Karl sgit.
Von der Kreisbibliothek Regensburg

Cum Privilegio Impressorio.

München, gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann 1795.

Nro. 1362.

Das in Fragen, und Antworten eingeleitete geistliche Recht.

Imprimatur.

Sigmund Graf von Spreti,
Präsident.

München den 18. December 1793.
im Churfürstl. Bücher-Censur-
Collegio.

Registr. Fol. 175.

Franz Xaveri Graff,
wirklicher Rath, und Sekretär.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Privilegium Impressorium.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülich, Kleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leichtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, wie uns unser Obernlandesregierungssekretär Franz Blasius Martin Wagner unterthänigst gehorsamst gebethen hat, daß wir ihm ein Privilegium Impressorium für zehen Jahre auf das von ihm bearbeitete geistliche Recht mit dem Kreittmayrischen Anmerkungen nebst den seit dem Jahr 1768. herausgekommenen gnädigsten General-Verordnungen, und getroffenen Concordaten gnädigst zu ertheilen geruhen möchten.

Da nun dieses Werk von unseren Bücher-Censur-Collegio bereits geprüft, und druckenswürdig befunden worden ist, so haben wir hierauf unseren obengenannten Obernlandesregierungssekretär Wagner die Gnade gethan, und dahin die Freyheit ertheilt, daß er, dessen Erben, und Cessionarii obgedacht- dem Druck überlassenes Werk betitelt: das geistliche Recht, in grossen Medianoctav-Format hin, und wieder ausgeben, und verkaufen möge, auch ihm solches niemand, wer der immer sey, besonders aber die Buchführer, Buchdrucker, und Buchbinder ohne sein, und seiner Erben, und Cessionarien Consens, Wil-

len, und Wissen innerhalb den nächsten zehen Jahren, a Dato dieses Briefes gerechnet, in unseren Landen nachdrucken zu dürfen, oder zu verkaufen, befugt seyn solle, weder in kleinen, noch größeren Format, weder ganz noch stückeweis, unter was gesuchten Namen es immer wäre. Alles bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und einer Geldstrafe von einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte unserer Hofkammer, die andere aber oftgenannten Wagner, oder dessen Erben, und Cessionarien, unnachläßig zufliessen solle. Dann bey Verlurst des Nachdruckes, welche gedachter Wagner, dessen Erben, oder Cessionarien, mit Hilfe einer jeden Ortsobrigkeit, wo dergleichen Nachdruck angetroffen wird, aus eigener Gewalt ohne jemands Hinderniß, oder Proceßgestattung zu sich zu nehmen, und damit nach Gefallen zu handeln berechtigt seyn sollen: wie dann jedermann zur Nachricht, und Warnung dieses unser gnädigstes Privilegium mehr berührtem Buche vorgedruckt werden soll. Geschehen, und mit unserer höchsteigenhändiger Unterschrift, und unserem grösseren geheimen Kanzley-Signet beurkundet in unserer Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den zweyten Monathstag September im eintausend siebenhundert neunzig und vierten Jahr.

Karl Theodor Churfürst ꝛc.

(L. S.)

vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Remmer, Jun.

Vorrede.

Vorrede.

Der durch seine weise Bemühungen im Fache der Rechtsgelehrsamkeit, und ganzen Deutschland berühmt-Baiern aber unvergeßlich-geheime Staatskanzler Reichsfreyherr von Kreittmayr machte seinem Vaterlande mittelst Ausarbeitung- und Zustandebringung der Churpfalzbaierischen Landesgesätzen, oder des Criminal-Judiciar- und Civil-Codex das nützlich- und wohlthätigste Geschänk.

So

Vorrede.

So allgemein anerkannt dieses Verdienst desselben ist, so offenbar ist es jedoch, daß seit der Herausgabe dieser Gesätze in einem Zeitraume von mehr als etlich 40 Jahren fast in allen Fächern derselben, vorzüglich aber im geistlichen Rechte durch die nach und nach erschienenen, und hieher einschlägigen Generalien, theils durch die mit dem hohen Ordinariat Augsburg abgeschlossenen Concordaten so manche Veränderungen eingetreten sind, wodurch die in Codice Civili Part. 5. c. 19. aufgestellt-das geistliche Recht betreffende Sätze zum Theil unanwendbar, oder wenigstens auch unvollständig geworden sind.

Ich wählte mir demnach bey Abendstunden zum Gegenstande meiner Bemühungen den buchstäblichen Innhalt dieses geistlichen Rechts in Frag- und Antworten nicht nur umzuschaffen, sondern auch die seit Ao. 1768 bis diesen Zeitpunkt im geistlichen Fache herausgekommene Churfl. höchste General-Verordnungen samt den zwischen Pfalzbaiern, dann dem hochfürst-bischöflichen Ordinariat Augsburg

burg zu Stande zu bringen beliebte Concordaten nebst übrigen in oberwähnten Baron Kreittmayerischen geistlichen Recht angeführt gelehrten Anmerkungen zu männiglichen guten Begriff, und schnelleren Uebersichtserleuchterung denselben zu untersetzen, auch das, was dieser Zeit nicht wohlpassend- und gnädigsten Verordnungen widrig hindan zu lassen, sohin ein solches Privatwerk herzustellen, wie von mir allschon im Jahre 1771 bekanntermassen die quæstiones Codicis Judiciarii zur Preß gelanget, dem Publico überlassen, und auch darauf hin Ao. 1771 gleichartig der ganze Codex Maximilianeus Civilis 1779, der Codex Criminalis hingegen in der Folge ao. 1783 durch Umlaufe vieler Jahren hergestellt- zur höchsten Censur überreicht- und mir mit höchster Special-Begnehmigung das Imprimatur gnädigst hierauf ertheilt worden ist. Wie dann auch die Herausgabe solcher zween letztern Cod. eben schon längst vor sich gegangen wäre, wenn nicht der gar zu importante Kosten, von mehren tausend Gulden in Ermanglung anderweitiger Unterstützungen bey so kostspieligen und harten

ten,

ten (darf wohl sagen) furchtvollen Zeiten Einhalt wider mein Vorhaben gemacht, und Gränze gesetzet hätte.

Die dort, und da vorgegangene Generalien, und Concordaten-Beysätze, nebst den hin, und wieder ausgelassenen, in so langer Zeit her in keine Weg mehr angängig, sohin mehr zur Irre, als zu wahren Grundsätzen des Rechts führende Passagen in gegenwärtiger Vorrede zu berühren, oder vielmehr allenthalben umständig zum Beweis anzuzeigen, würden viel zu weitläufig, und dem Leser unangenehm fallen, sohin den Modum eines kurzen Vorberichts übertreffen! Man darf aber nur die Bögen der vorigen geistlichen Rechtsauflage vom Anfange entgegen halten, so wird sich gar bald aufdecken, welche Mühe sich mit dieser unternommenen Arbeit gegeben worden ist.

Die vorgängig summarische Anzeige über den vollkommenen Inhalt der Kapiteln, und Paragraphen, und der am Ende selbst beygefügte

Index erleichtern einem jeden den Befund der verlangten beliebigen Sätzen. Fragen, und Antworten aber nebst Anmerkungen geben den vollkommenen Auffschluß der ganzen Sache.

Ueberhaupt zu melden, ist das in Fragen, und Antworten eingeleitet geistliche Recht nicht nur hoher, und niederen gesamten Geistlichkeit, sondern auch den weltlichen Ständen, und jenen Personen, wie z. B. Räthen, Beamten, Advocaten, Procuratorn, ja sogar jenen, welche zur Profession der Rechtsgelehrsamkeit verstandener Amtsdiensten aspirieren, zu guten Gebrauch geeignet, darf wohl melden, unentbehrlich, als auf den meisten Universitäten, und sonderbar zu Ingolstadt kein Candidatus Juris zur Absolution, vielweniger ad Gradum gelassen wird, der nicht ex utroque Jure genugsame Specimina gegeben hat.

Dieses alles ist nun das Vorzüglichste, was ich, gelegenheitlich zu bemerken, für nothwendig erachte.

Vorrede.

Zum Beschluß aber bleibt mir nur noch der Wunsch übrig, daß der geehrte Leser aus dieser meiner Bemühung Nutzen schaffen- und Vergnügen ziehen- bey ein so andern habenden Anstande aber nachsichtsvoll urtheilen wolle, daß auf dieser Welt keine wahre Vollkommenheit, und das nur das Bessere das langsame Werk der Jahrhunderten sey.

Herausgeber.

Summa-

Summarische Anzeige

der im gegenwärtigen Theil enthaltenen Kapiteln, und Paragraphen.

Erstes Kapitel.

Fol.

I. §. Von geistlichen Personen, die höherer Anordnung wegen rechtmäßig zum Kirchen- und Gottesdienst gewiedmet sind. 1

II. §. Vom Pabst. 4

III. §. Von Cardinaln. 6

IV. §. Von Legatis, Nunciis apostolicis, Patriarchen, nnd Primaten. 8

V. §. Von Erzbischöfen. 11

VI. §. Von Bischöfen. 16

VII. §. Von Weihbischöfen, Generalvicariis, und Officialibus, Archidiaconis, & Archipresbyteris &c. 22

VIII. §. Von Delegatis, Commissariis, Protonotariis, apostolicis. 26

IX. §.

Fol.

IX. §. Von Canonicis Secularibus, vel Regularibus. 28
X. §. Von Domkapiteln. 30
XI. §. Von Collegiat- und Frauenstiften. . . 36
XII. §. Von Pfarreyen. 43

Zweytes Kapitel.

I. §. Von geistlichen Orden. 54
II. §. Von Klöstern. 56
III. §. Vom Noviciat in Klöstern. . . . 63
IV. §. Von der Ordensprofession. . . . 67
V. §. Von Ordensgelübden. 69
VI. §. Von Ordensregeln, und Freyheiten. . 71
VII. §. Von Ordensobern. 72
VIII. §. Von Verlassung des geistlichen Ordens. 80
IX. §. Von Deutschen- Malteser- und anderen Ordensrittern. 84
X. §. Von Tertiariis Oblatis, & Eremitis. . 92

Drittes Kapitel.

I. §. Von geistlichen Weihen. 95
II. §. Von deren Verleihung. 98
III. §. Worinn die Weihen verliehen werden. . 100
IV. §. Wo, wie, und wann gedachte Verleihung geschehe. 103
V. §. Von dem zur Weihe nöthigen Titulum Mense. 105

Viertes Kapitel.

I. §. Von geistlichen Beneficiis, und deren Wesenheit. 108

II. §.

Fol.

II. §. Von der Erforderniß hierzu. . . . 112
III. §. Von dem Adelstand, ob der hierzu nothwendig. 119

Fünftes Kapitel.

I. §. Von Erlangung deren Beneficien per Collationem Ordinariam. 121
II. §. Von der Provisione, vel Collatione Pontifici reservata. 127
III. §. Von der Provision, vel Collation bey Beneficiis vacantibus in curia. 128
IV. §. Von der Provision, vel Collation per mortem curialium. 131
V. §. Von der Collation Cardinalium, & aliorum Officialium. 134
VI. §. Von der Collation per promotionem in curia factam. 136
VII. §. Von der Acquisition, vel Collation per Adeptionem Beneficii. 138
VIII. §. Von der Collation per Electionem omissam, & non canonice factam. 140
IX. §. Von der Acquisition, und Collation per vacaturam in Mensibus Papalibus. . . . 142
X. §. Von der Collation, ob die auch bey Dom- und Chorstiftsprosteyen zu behaupten. . . 148
XI. §. Von der Collation mehr anderen. . . 150
XII. §. Von der Collation, und was bey obigen Reservationibus überhaupts zu bemerken. . 151

XIII. §.

Fol.

XIII. §. Von der Collation wegen der Zeit. . 153
XIV. Von der Collation, und Expedition päbstlicher Provisionen. 156
XV. §. Von Provision, vel Collation päbstlicher Annaten. 157
XVI. §. Beschluß von der Materia Collationis Pontificæ. 158

Sechstes Kapitel.

I. §. Von der Wahl eines Vorgesetzten. . . 160
II. §. Von der Activ-Stimme. 161
III. §. Von der Passiv-Stimme. 164
IV. §. Von der Zeit, und den Ort der Wahl. . 170
V. §. Von der Wahltagsbestimmung, und Ausschreibung. 177
VI. §. Dann andern Wahlpræliminarien. . . 181
VII. §. Von dem Modo Electionis. 183
VIII. §. Von Eröffnung, Collation, und Ausrechnung der Wahlstimme. 189
IX. §. Von der Publication, Intimation, und Acceptation der Wahl. 191
X. §. Von Confirmierung der Wahl, und wo solche geschehen muß. 195
XI. §. Von der Wahlconfirmation, wanns zu suchen und zu ertheilen. 189
XII. §. Von der Wahlconfirmationswirkung. . 199
XIII. §. Von Jure Devolutionis vel Provisionis in Wahlsachen. 204

Fol.

XIV. §. Von Entscheidung strittiger Wahl. . 208

XV. §. Von der Consecration, und Benediction des Erwählten. . . . . 210.

Siebentes Kapitel.

I. §. Von der Postulation. 214

II. §. Wer, und wer nicht diese unternehmen könne. 215

III. §. Wie die geschehe. 217

IV. §. Von derselben Intimier- Acceptier- und Admittierung. 219

V. §. Von der Postulatione simplici. . . . 222

Achtes Kapitel.

I. §. Von der Præsentation, und dem Jure patronatus. 223

II. §. Von dem Patronatsrecht, & Ecclesiastico, vel laicali. 224

III. §. Von dem Præsentationsrecht reali personali Hæreditario gentilitio. 226

IV. §. Von der Patronatsrechtsfähigkeit. . . 228

V. §. Von der Erlangung des Patronatsrechts. 229

VI. §. Von dem Patronatsrecht, und dessen Transferierung auf andere. 232

VII. §. Was bey der Præsentation zu beobachten ist. 235

VIII. §. Von der Præsentationszeitbeobachtung. . 241

IX. §. Von der Beobachtung circa Præsentantem. 242

X. §. Von der Beobachtung circa Præsentatum. 246

XI. §. Von der Zuverlurstgehung des Juris patronatus. 248

XII. §. Vom strittigen Patronat. . . . 250

Fol.

Neuntes Kapitel.

I. §. Von der Nomination. 253
II. §. Von der Option. 255
III. §. Von der Option, & Commenda, & quidem temporali. 256
IV. §. Von der Option, und Commenda perpetua. 258
V. §. Von den Militair - Commenden, respect, Ritterorden. 260
VI. §. Von primis Præcibus. 262
VII. §. Von primis Præcibus, und wer derselben berechtiget seye. 263
VIII. §. Und wo solche Platz haben. 265
IX. §. Auch in welchen Beneficiis die Platz haben. 266
X. §. Von deren Expedier - Insinuier - Wirk - und Vollstreckung. 268
XI. §. Von primis Precibus, und der Differenz von Panisbriefen. 270
XII. §. Von denen Expectanzen. 272

Zehntes Kapitel.

I. §. Von Coadjutorien. 275
II. §. Von den Coadjutorie-Wahlen. . . . 280
III. §. Von den Rechten der Coadjutorn, und zwar quoad Successionem, & Administrationem, Titulum, & præcedentiam. 283
IV. §. Von Erlöschung der Coadjutorie, und Differenz der Administration. 287

Fol.

V. §. Von der Institutione Canonica, & Beneficiali. 289

VI. §. Von dem Instituente beyr Institutio Canonica & Beneficii. 291

VII. Von dem Instituende beyr Institutione Canonica, & Beneficii. 293

VIII. §. Von dem Modo, & Forma institutionis. 295

IX. §. Sonderbar bey Pfarrern, und Beneficiaten. 298

X. §. Von der Investitur bey Abteyen, und Prälaten. 303

XI. §. Und zwar bey Dom- und Chorstiften. . 304

XII. §. Von der Wirkung der Institution. . . 306

XIII. §. Von Commodis Beneficii Ecclesiastici. . 312

XIV. §. Sonderbar de fructibus Grossis, & Distributionibus. 314

XV. §. Von Decimis, Primitiis, & Oblationibus. 315

XVI. §. Von dem Stollrecht, Seelgerait, und Portione canonica. 319

XVII. Von dem Cathedratico, oder der dem Bischof von Kirchen und Beneficiis zum Zeichen der Unterthänigkeit, und der Domkirch zu Ehren abzureichenden jährlichen Abgaben. . . . 320

XVIII. §. De Subsidio Charitativo, oder Dono Gratuito. 323

XIX. §. Von Oneribus, & Obligationibus Beneficii, dann der Residenz. 328

XX. §. Von der Residenz abwesender ex Privilegio, Statuto, vel Consuetudine. . . . 334

Fol.

XXI. §. Von der Wirkung der Residenz, sonderbar quoad distributiones quotidianas. . . 338

XXII. §. Von der Straf wegen unterlassener Residenz. 342

XXIII. §. De pluralitate Beneficiorum. . . 343

XXIV. §. De pluralitate Beneficiorum Compatibilium. 344

XXV. §. De pluralitate Beneficiorum incompatabilium. 348

XXVI. §. De diminutione Beneficiorum. . . 352

Eilftes Kapitel.

I. §. Von der Union, und Incorporation. . . 362

II. §. Von der Division, aut Dismembration deren Beneficien. 377

III. §. Von der Suppression, vel Extinction der Beneficien. 380

IV. §. Von der Secularisation der Beneficien. . 382

V. §. Von der Alteration der Beneficien. . . 384

VI. §. Von der Resignation der Beneficien. . 387

VII. §. Von der Confirmier- Publicier- und Resignierung eines Beneficii. 394

VIII. §. Von der Vacatur, Verleih- und anderen Wirkung des resignierten Beneficii. . . 396

IX. §. Von der Regula Concellariæ de Infirmis Resignationibus. 398

X. §. Von der Permutation Beneficiorum. . 401

Fol.

XI. §. Von der Translation, vel Promotion eines Beneficii. 404

XII. §. Von der Vacatur eines Beneficii. . . 408

XIII. §. Von den Capitularrechten sede vacante. 413

Zwölftes Kapitel.

I. §. Von der Immunitate Ecclesiastica. . . 423

II. §. Von der Hierarchia Ecclesiastica. . . 439

III. §. Von den Exemptionibus. 450

IV. §. Von der Geistlichkeit äusseren Lebenswandel. 456

V. §. Von der Tonsur, und Kleidertracht. . . 459

VI. §. Von weltlichen Handlungen, Contracten, sonderbar in Schuldsachen. 462

VII. §. Von Schankungen, und anderen Veräusserungen. 468

VIII. §. Von Pfand- und Bürgschaften der Kirchengütern. 469

IX. §. Von Erbrecht, Verpachtung derselben, & Obligatione der Kirchen, dann deren Successorum. 470

X. §. Von Handlungen, contra legem Amortizationis, auch nach baierischer Landspragmatica de Ao. 1764, item Erläuterung der de Ao. 1665. 475

Fol.

II. §. Und zwar in Kirchensachen, deren Personen, zu was für einer Zeit, wie dieß geschehe, dann den Kösten. 622

III. §. Von Generalconcilien, dann besondern, und anderen geistlichen Zusammenkünften. . . 626

IV. §. Von Kirchengesätzen, und der Differenz circa Constitutionem. 634

V. §. Von Verkündung, und Aufnehmung der Kirchengesätzen. 637

VI. §. Von Obligierung derer Gesätzen. . . 639

VII. §. Von deren Mutation der Gesätzen. . 642

VIII. §. Von der Dispensation derenselben. . 643

IX. §. Von Rescriptis præsertim Pontificis. . 648

X. §. Von Privilegiis, und Gewohnheiten der Kirchen. 653

XI. §. Von Canonischen Rechtsregeln. . . 655

Des

Des
Churpfalzbairisch-
geistlichen Rechts
Erstes Kapitel.
Von geistlichen Personen, ihren besondern Pflichten, Rechten, Befugnissen und Freyheiten, worinnen sie sich von Laicis, oder weltlichen Personen distinguieren.

§. I.
Von geistlichen Personen, die höherer Anordnung wegen rechtmäßig zum Kirchen- und Gottesdienst gewiedmet sind.

Erste Frage.
Was für Personen versteht man unter Geistlichen?

Antwort:
Jene, die rechtmäßig höherer Anordnung nach zum Kirchen- und Gottesdienst geeignet sind: als wie hoch- und niedere Ordens- und Weltgeistliche.

a) Der Unterschied zwischen der hohen Geistlichkeit, oder Clerus primarius macht sich von dem nachfolgenden und niedern darinn, daß die hohe Geistlichkeit, oder Clerus primarius zugleich in Dignität stehet, das ist nun, einen gewissen Rang im Chor, Kapitul, oder Umgang nebst der Jurisdiction, oder Administration in geistlichen Sachen, oder wenigst den Titul von dergleichen Würden hat. Z. B. die Bißthümer in Partibus Infidelium. B. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 1. litt. a. b. Cod. civilis.

b) In Personatu, das ist, im Rang ohne Jurisdiction, z. B. wie ein Senior eines Domkapituls begabt ist. ibi.

c) In Officio, das ist, nur die bloße Kirchenverwaltung ohne Jurisdiction, oder besondern Rang, wie z. B. die Dom-Custorey, oder Dom-Scholasterey. ibi.

d) Ordens-Geistliche, oder Regulares und Religiosen werden genannt, welche unter gewissen Regeln in Klöstern, oder approbirten geistlichen Orden nach abgelegten Gelübde der Keuschheit, Armuth und Obedienz gemeinschaftlich beysammen leben. ibi litt. c.

e) In den Ueberrest der Geistlichkeit, welche durch verstandene Communion, Vota und Regeln nicht so sehr eingeschränkt ist, bestehet der Clerus secularis, oder die Weltgeistlichkeit. ibi.

f) Was nur primam Tonsuram, oder Ordines minores hat, wird der Geistlichkeit andergestalt nicht beygerechnet, als wann man zugleich ein Beneficium besitzt, oder aus bischöflichen Befehl Kirchendienst thut, oder sich wenigst in Seminario, Schola, vel Universitate befindet, annebens Habitum clericalem traget. B. von Kreittmayr Cit. litt. c. d.

Zwote

Zwote Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es dann mit Meßnern, Sacristanern, Ministranten, Cantoren, und dergleichen zum Gottesdienst gewidmeten Personen?

Antwort.

Ob diese zwar ebenfalls Kirchenpersonen beygezehlt werden wollen, ohngehindert dessen aber ist die Observanz sowohl in Baiern, als anderen Orten allenthalben entgegen.

Cod. Jud. cap. 1. §. 11. et Cod. civil. P. 5. c. 19. §. 1. litt. d.

Dritte Frage.

Sind wohl auch die deutschen und Maltheser-Ordensritter, dann Tertiarii, Oblati, Eremiten, und andere unter den Geistlichen verstanden?

Antwort.

Wie schon sub Quæst. 1. hievben erwähnet worden, also wird auch hinnach c. 2. §. 9. hievon weiters Meldung gemacht werden.

Vierte Frage.

Wem gebührt die Cognition bey'r Quæstion, ob nämlich jemand in dubio für geistlich zu halten seye, oder nicht?

Antwort.

Der Geistlichkeit privative dem Jure canonico gemäß.

Wann aber der geistliche Characteur seine Richtigkeit nicht hat, alsdann wird die Inquisition gegen den Delin-

quenten cummulativ geführt. Gemäß Cod. crim. P. 2. c. 1. §. 32. not. d., & B. v. Kreittmayr cit. ibi litt. g. Cod. civil.

Fünfte Frage.

In wem bestehen die Probmittel, wodurch der geistliche Stand erwiesen wird?

Antwort.

Unter andern in Litteris formatis, als Dimissorialibus, glaubenswürdigen Extracten, aus den Ordinations-Büchern, oder Gezeugschaften, wozu allenfalls auch nur ein einziger tüchtiger Gezeug, sofern kein Præjudicium Tertii darunter versiert, hinreicht.

B. v. Kreittmayr ob-citiertermassen litt. b.

Sechste Frage.

Was ist dann eigentlich von dem Wort: Pfaff, zu halten?

Antwort.

Soviel, daß hierunter nicht nur ein Priester, sondern auch ein Religios, der Curatus seyn muß, verstanden.

Itztiger Zeit aber klingt dieß Wort, wo nicht verächtlich und injurios, doch sehr hart in den Ohren, sowohl bey Protestanten, als Katholischen. ibi cit. litt. f.

§. II.

Von dem Pabst.

Erste Frage.

Wer ist der Pabst?

Antwort.

Der Allerhöchst- und Oberste von der gesammt-katholischen Geistlichkeit, als der zeitliche Statthalter

ter Christi auf Erden, und das sichtbare Oberhaupt der Kirche.

Zwote Frage.

Auf wem beruhet die päbstliche Macht, Gewalt und Hoheit in der Wesenheit?

Antwort.

In Subsidium auf dem supremo Jure legislatorio, in Ecclesiasticis über die ganze Kirche, samt dem davon abhangenden Jure dispensandi, eximendi, Privilegia concedendi, coercendi, wie nicht weniger auf der Ober-Inspection, und Vorsorg des gesammt-katholischen Wesens, auf der Bestell- und Bestättigung, auch Handhabung der Bischöfen, Bestimmung der Glaubens-Lehre, Ausschreib- und Dirigierung der General-Kirchenversammlungen, Interponierung höchster Authorität, in Canonisation und Heiligsprechungen, Abstellung der alten, und Errichtung neuer geistlicher Orden, und all andern in das Kirchen- und geistliche Wesen einschlagend höhern Dingen.

B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 2.

Die Lehre des sogenannten Justini Febronii, wodurch er in seinem erst ao. 1763 herausgegebenen Tractat de statu Ecclesiæ, et Potestate Romani Pontificis die ganze päbstliche Monarchie, samt all obgedachten Gerechtsamen zu unterbauen, und aus dem Pabst nur Primatem inter Episcopos zu machen sucht, hat bey dem römischen Stuhl um so mehr Aufsehen erweckt, als der Author, wie bereits in öffentlichen Recensionen erwähnet wird, kein Protestant, sondern ein in ansehenlicher Würde stehend katholischer Geistlicher seyn soll. Selchow. Bibliothec. P. 2. p. 279. &c.

§. III.

§. III.

Von den Cardinalen.

Erste Frage.

Wer sind die Cardinalen?

Antwort.

Die Cardinalen sind die nächste an dem Pabst, und die sich theils in Corpore & Collegio, theils in Membris verschiedener Rechten und Prærogativen zu erfreuen haben.

B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c. §. 3. Cod. civ.

Zwote Frage.

In wem bestehen also der Cardinalen Rechten, und Privilegien?

Antwort.

Die bestehen allförderst in der päbstlichen Wahl a), wie auch in dem Beystand, welchen selbe dem Pabst in seiner Regierung mit Rath und That zu erweisen beschäftiget sind, nicht weniger in Auslegs- und Interpretirung des Tridentinischen Kirchenschlusses, in Zusammenberufung General-Kirchenversammlungen, bey vorfallenden schismatischen Trennungen, und endlich auch Sede vacante in Verrichtung dessen, was sonst dem Pabst selbst noch bey Lebzeiten zustehet, soweit Periculum in mora obhanden ist, welches keinen Verschub leidet.

a) Die päbstliche Wahl stehet seit dem 10ten Sæculo dem Cardinals-Collegio mit Ausschluß all übriger Geistlichkeit allein zu. ibi cit. litt. b.

Dritte Frage.

In wem bestehen dann eines Cardinalens Particular-Vorrechte?

Ant-

Antwort.

In dem Purpur- und Cardinals-Hut, dann dem Titul Eminenz, und dem Rang, item daß selber in gewisser Maaß Jurisdictionem episcopalem exerciert, annebens von odiosen General-Verordnungen, und Verbothen ausgenommen, auch, im Falle selber sich vor Erlangung dieser Würde in einem geistlichen Orden befindet, der an die Regel nicht mehr gebunden ist. In Commissionibus Pontificis wird deme auch ohne Legitimation geglaubt, und auf die schwere Beleidigung eines Cardinalens die Pœna criminis læsæ Majestatis samt der Excommunication geschlagen ist.

Die Cardinalen wollen sogar den Churfürsten den Rang disputirlich machen. ibi cit.

Vierte Frage.

Wer creieret dann die Cardinale?

Antwort.

Der Pabst; Kaiser, und Könige aber haben auch einige zu præsentieren das Recht von Alters her erlangt: es pflegt auch jede Nation aus dem Cardinals-Collegio einen Protectorem zu haben.

Von all obigen, und andern Vorrechten der Cardinalen haben Albanus, Garatus, Manfredi und Barbatia einige Tractaten geschrieben, welche in dem Tractatu Tractatuum Tom. 13. mit begriffen sind. Vieles davon kommt bey den Canonisten ad Tit. X. de major, et obedientia, wie auch bey den Scriptoribus ad Hierarchiam ecclesiasticam vor. Von des Kaisers Gerechtsamen in Ansehen der Cardinalen. Siehe Mosers Staatsrecht, Tom. 4. p. 6. &c., und soviel die zwischen ihnen und den Churfürsten des Reichs obwaltenden

Rang=

Rangstreit betr. Zwanzig Theatrum præcedentiæ P. 1. c. 25. et B. Kr. ibi cit.

§. IV.

Von Legatis, Nunciis apostolicis, Patriarchen, und Primaten.

Erste Frage.

Durch wem pflegt dann der Pabst seine Geschäfte auszurichten?

Antwort.

Durch Legatos von dreyerley Gattungen, nämlich: Legati a Latere a), Nuncii b), und Legati Nati c).

a) Die Legati a Latere werden aus dem Collegio Cardinalium ausgesehen, und werden auch viel höher, als die andern gehalten, und, wo er gegenwärtig ist, da cessiert das Amt eines andern Legati, und kann sich weder ein Erzbischof, noch Patriarch das Kreuz vortragen lassen, so lang er anwesend ist. In causis Exemptorum kann er cognoscieren, und Wahlen confirmieren; auch jene, welche sich an geistlichen Personen vergriffen haben, allenthalben absolvieren; deßgleichen Statuta provincialia machen, in seiner Provinz 100 Täge Ablaß ertheilen. Ferner hat er zwar auch de Jure canonico communi mit jedem Ordinario concurrentem Jurisdictionem, und in gewißer Maaß Jus præventionis bey Verleihung der Beneficien seiner Provinz. Allein das erste ist durch das Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. c. 20. aufgehoben, und das andere greift in Deutschland propter Concordata nicht Platz, viel weniger kann er sich der päbstlichen Reservaten, z. B. einer Transferier- Dismembrier- oder Vereinigung

gung der Bißthümer anmassen. Ob der Landesherr Legato a Latere den Eintritt in seine Lande verwehren könne, siehe Barttel. Annot. ad Jus Can. p. 110. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 4. litt. b.

b) Nuncii werden von Bischöfen, oder sonst ex Clero primario hierzu ausgesehen, haben aber keine größere Gewalt, als die ihnen ihre Vollmacht beylegt. Und obwohl jener, welcher sub clausula cum potestate Legati a Latere begwaltet ist, auch einem solchen Legato gleich geachtet werden will, so stehet doch Sententia communior entgegen. In Deutschland befinden sich beständig vier Nuncii, nämlich der zu Wien, Cöln, Brüssel und München, welche sich jedoch in weltliche Händel keineswegs einmischen, oder an sich ziehen dörfen. c. seq. 14. §. 2. Fr. 4. not. b. In geistlichen Sachen darf der Nuncius dem Ordinario in 1ma Instantia ebenfalls nicht vorgreifen: und ob er wohl in 2da Instantia et Judicio appellatorio mit dem Erzbischof concurrentem Jurisdictionem so weit hat, daß sowohl an ihn, als den Erzbischof, oder Pabst selbst appelliert werden mag, so muß er sich doch an die ab Innocentio IV. vorgeschrieben, und in Conc. Trid. S. 22. c. 7. de Reform. bestättigte Form hierunter halten, und hat auch das Erzstift Trier prætendiert, daß der Nuncius von Cöln einen Appellations-Commissarium inner dem Erzstift bestellen solle. Von dem Ceremoniel eines Nuncii in Deutschland, zumal an Kaiserl. Wahlen, siehe Moser St. R. Tom. 8. p. 227., welches aber bey der vorletzten R. Königswahl sehr heruntergesetzt worden ist. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 4. litt. c.

Seit dem Jahr 1786 residiert am Churfürstl. Hoflager hier in München ein Nuncius ordinarius, Herr Erzbischof von Athen Julius Cæsar Zoglio, von Sr. päbstlichen Heiligkeit

abge-

abgeordnet, weßwegen Se. Churfürstl. Durchleucht unterm 21. May 1786 Dero Landesunterthanen und Einwohner in ihren Angelegenheiten, welche vor diesem an die Nunciaturen zu Wien, Cöln und Lucern gegangen sind, hinfüro nicht mehr dorthin, sondern statt deren an die hiesig päbstliche Nunciatur sich zu wenden, anweisen lassen.

c) Legati Nati haben nur den bloßen Titul als ein Annexum ihres Amts, überhaupts tragen alle Legati von itztbemeldten drey Gattungen Obsorge in Kirchensachen, und schicken ihre Berichten von Zeit zu Zeit nach Rom darüber ein. Die Gewalt eines Legati Nati dependieret lediglich von dem Inhalt seines Privilegii. In Deutschland sind mehr nicht dergleichen Legati, wie drey, nämlich einer zu Cöln, zu Salzburg, und Prag. Das Amt eines Legati, oder Nuncii höret auf theils durch Zurücknehmung der Vollmacht oder Avocation des Geschäfts, theils durch Verstreichung des hierinnen vorgesetzten Termins, wie auch, wann der Legat stirbt, oder die ihme anvertraute Provinz citra animum redeundi verlaßt, welches jedoch in Legato Nato seinen Absatz leidet. ibi litt. d.

Zwote Frage.

Was hat es dann mit den Patriarchen ihrer Geschäften halber für eine Bewandniß?

Antwort.

Die Patriarchen giengen ehemals den Cardinalen vor, und hatten verschieden ansehnliche Jura. Heut zu Tage aber weichen sie ihnen, und ist ihr Gewalt nicht überall gleich, sondern wird theils aus dem Innhalt des Privilegii, womit jeder besonders begabt ist, theils auch aus der Observanz ermessen.

Die

Die griechische vier Patriarchen zu Constantinopel, Alexandria, Jerusalem und Antiochia sind von der römischen Kirche völlig getrennet, die lateinische hingegen bestehen in Aquileischen, Venetianisch = Portugesisch = und Indianischen. Cit. litt. e.

Dritte Frage.

Was wollen dann die Primaten gesagt haben?

Antwort.

Primas heißt eigentlich der Erste unter den Bischöfen eines Reichs oder Landes, und hat ebenfalls nicht mehr Gewalt, als ihm von dem römischen Stuhl besonders beygelegt ist.

Moser hält im St. Recht T. 11. p. 307. §. 10. Primatum Germaniæ für einen bloßen Titul, welcher weder kalt, noch warm macht. Es ist aber doch ein großer Streit unter den Gelehrten, ob dieser Primat nur dem Erzstift Salzburg allein, oder aber auch andern deutschen Erzstiften, und was für einem zuständig seye. Cit. litt. f. ibi.

§. V.

Von Erzbischöfen.

Erste Frage.

Was ziehet dann eigentlich für eine Gerechtsame das Wort Erzbischof nach sich?

Antwort.

Ein Erzbischof ist eigentlich derjenige, der einen, oder mehrere Suffraganeos unter sich hat, und deren Bißthümer Erzstift, Provinzen, oder Archidiœcesen genannt werden, wohingegen man andere Bißthümer nur Hochstift, oder Diœcesen zu nennen pflegt.

Vor diesem residierten die Erzbischöfe allezeit in Hauptstädten ihrer Provinzen: dahero nennet man sie dato noch Metropolitanos, ob man schon in der That selbst nicht mehr so viel auf die Residenz, als das erlangt erzbischöfliche Recht zu sehen pflegt. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 5. litt. a.

Zwote Frage.

Was Beschaffenheit hat es aber mit den Territorial-Juribus der Erzbischöfe?

Antwort.

Gleichwie bey jedem Bischof die Diœces von dem weltlichen Territorio, sofern er anders mit dergleichen begabt ist, wohl unterschieden werden muß, also hat man auch ein Gleiches bey den Erzbischöfen zu beobachten, und annebens die Gränzen der Archidiœces oder Provinz mit den Gränzen seiner eigenen unmittelbaren Diœces nicht zu vermischen.

In Ansehen dieser letztern hat er die nämlichen Jura, wie jeder anderer Bischof und Ordinarius in seiner Diœces; in Ansehen der mittelbaren Diœcesen aber, welche in seiner Archidiœces oder Provinz gelegen, und nicht specialiter davon eximiert sind, kommen demselben verschiedene Prærogativen zu.

Dann es stehen alle Suffraganei in erster Instanz unter ihm, die Criminal-Sachen ausgenommen, als welche entweder ad Concilium provinciale, oder soferne sie von größerer Wichtigkeit sind, und etwa ad Depositionem vel Privationem gehen, für den päbstlichen Stuhl selbst gehören. Nebsther suppliert er nicht nur das, was durch die Suffraganeos versäumt wird, sondern er hält sie auch zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit sogar per Censuras ecclesiasticas an; schreibt auch nöthigen Falls die National-Synodos und Concilia pro-

provincialia aus, wie wir unten §. seq. hören werden. Cit. ibi litt. b.

Dritte Frage.

Exerciert der Erzbischof auch die Jurisdiction in Vicarium, vel Officialem Episcopi Suffraganei?

Antwort.

Nur in dem Fall exerciert selber die Jurisdiction, wann er in seinem Amt peccieret, die ad Archiepiscopatum devolvierte Appellation geflissen hindert, die vom römischen Stuhl erlangte Privilegia nicht beobachtet, oder sich von einem im geistlichen Bann stehenden Bischof als Vicarium gebrauchen läßt. ibi cit. litt. d.

Vierte Frage.

Haben unter dem Erzbischof auch bischöfliche Unterthanen immediate zu stehen?

Antwort.

Nein, sondern nur mediate, und so weit ihre Sachen per Appellationem an ihm gediehen sind.

Dahero sie auch weder ohne Requisition und Verschaffung dahin zu berufen, noch in erster Instanz alldort belangt werden mögen, wenn gleich der Bischof selbst gegen sie Klag zu stellen hätte, dann dieses muß coram Arbitro vel Officiali geschehen, Salva appellatione ad Archiepiscopum, welches jedoch in casu protractæ vel denegatæ Justitiæ, oder wo sonst Jurisdictio Archiepiscopalis ex alio capite, z. E. ex contractu, re sita, und dergleichen fundiert ist, einen Abfall leidet. Item kann er dieselbe währender Visitation in casibus reservatis absolvieren, auch wegen der ihm, oder sei-

nem

nem Gefolg in Absicht auf das Amt zugefügter Beleidigung strafen. Cit. ibi litt. e.

Fünfte Frage.

Durch was distinguieren sich die Erzbischöfe a) von den Bischöfen?

Antwort.

Durch das Pallium b), und die Vortragung des Kreuzes c).

a) In Deutschland befinden sich dermalen nur sechs Erzbischöfe, benanntlich der zu Maynz, Cöln, Trier, Salzburg, Prag, Wien. Nachdeme das Erzbißthum Magdeburg und Bremen durch den westphallischen Frieden sæcularisiert, Besancon aber durch den nimmwegischen Frieden an Frankreich überlassen worden ist. Unter dem Erzstift Salzburg stehen als Suffraganei die Bischöfe von Freysing, Brixen, Gurk, Lavant, Seccau und Chiemsee, wovon die vier lezten keine unmittelbare sind, sondern Chiemsee gehört auch unter die weltliche Landeshoheit von Salzburg. Gurk, Lavant, und Seccau aber sind eben so, wie die Erzbischöfe von Prag und Wien, österreichische Landstände. Der Streit zwischen Salzburg und Paßau um die erzbischöfliche Dignität ist der älteste in ganz Deutschland, denn er dauert schon über 900 Jahr lang. Aus diesem Streit ist auch ein andrer in Puncto Exemptionis erwachsen; Salzburg befindet sich aber bey dem ersten, und Paßau bey dem letztern in Reichskündiger Possession. Ein anderer Streit in Puncto Exemptionis soll auch zwischen Salzburg und Regensburg noch obwalten. So leicht es übrigens mit Errichtung des Erzstifts Wien ao. 1722 zugangen ist, so schwer dürfte es mit andern dergleichen neuen Fundationen aus der apud Moser R. fama Tit. 11. p. 214. §. 30. bemerkter Ursache in Deutschland halten. Cit. litt. k, ibi.

b) Das

b) Das Pallium bestehet in einer Binde von weißer Wolle mit eingewirkten Kreuzen, welche regulariter von niemand, als dem Pabst selbst, dann den Patriarchen und Erzbischöfen, jedoch auch nur zu gewissen Zeiten über die Schultern von vorne herunter hangend getragen wird. Bischöfe dörfen sich dessen nicht anmassen, welche nicht von dem Pabsten besonders damit beehret sind, wie z. E. Bamberg, Paßau, und nunmehro auch Wirzburg. Vor Empfang des Pallii führt keiner den erzbischöflichen Titul, sondern nennet sich nur Metropolitanum, exerciert auch keine Actus ordinis majoris, welche nur in Pontificalibus verrichtet zu werden pflegen, und so wenig auch andere Jura episcopalia. Der Gebrauch desselben ist weder zu allen Zeiten, noch aller Orten, sondern nur inner der Provinz, und an gewissen Festtägen erlaubt. Ad Successores gehet das Pallium nicht, sondern jeder muß es zu Rom allemal de novo bewirken, und die Tax, welche nicht gering, dafür bezahlen. Sogar der Erzbischof selbst, welcher etwa auf ein anderes Erzbißthum transferieret wird, behält zwar das alte Pallium, darf es aber nicht mehr tragen, sondern muß sich vor dem Tax um ein neues bewerben. Ob einem katholischen geistlichen Reichsstand das Pallium von dem römischen Stuhl ohne des Kaisers und Reichs Begnehmigung ertheilet werden könne, hat sich mit Gelegenheit des Fürst-Wirzburgischen Pallii stark gestritten. Litt. g. ibi.

c) Das Kreuz wird ihnen nur in ihrer Provinz, sofern weder der Pabst noch Legatus a latere bey der Hand ist, vorgetragen, dessen sich kein Bischof unterziehen darf, er habe dann ein Special-Privilegium darbey, wie z. E. der Bischof zu Eichstätt. cit. sub litt. e.

§. VI.

§. VI.
Von Bischöfen.
Erste Frage.
Was bedeutet dann ein Bischof?
Antwort.

Eine vornehme geistliche Person, welche über alles, was in seiner Diœces ist, das geistliche Regiment führet.

B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 6.

Zwote Frage.
Was begreift die bischöfliche Gewalt in sich?
Antwort.

Drey Hauptstücke, nämlich: Jus Ordinis a), Jurisdictionis b), Diœceseos c).

a) Kraft des Juris Ordinis ertheilt der Bischof die Firmung, und geistliche Weihen, consecriert die Kirchen und Altäre, machet das Crisma, oder die heil. Salbe, und administriert die Sakramenten, welch letzteres zwar auch von andern Priestern inferioris Ordinis, von ihm aber in gradu longe eminentiori geschieht. ibi cit. litt. a.

b) Kraft des Juris Jurisdictionis hat er in seiner ganzen Diœces in geistlichen Sachen das Jus cognoscendi, judicandi, puniendi, corrigendi, censuras infligendi, & ab inflictis absolvendi.

c) Das Diœces-Recht hat mit dem Jure territoriali große Gleichheit, dann was das Territorial-Recht im Weltlichen ist, das wird im Geistlichen das Diœces-Recht genennt, und wie selbes ohne Territorio nicht gegeben wird, also wird auch dieses sine Diœcesi et Districtu nicht ertheilt.

In Kraft diesem gebühret ihm regulariter in der ganzen Diœces schuldiger Gehorsam, Unterthänigkeit und Reverenz. Er bestellt die geistlichen Aemter, visitiert die Geistlichkeit, ruft die Synodal-Versammlungen in seiner Diœces zusammen, macht allerhand geistliche Verordnungen, und ob ihm schon die Heilig- oder Seligsprechung nicht zustehet, so recognosciert und bestättiget er doch die Wunderwerke der Reliquien, und was dergleichen in das Regiment der Kirchen einschlagende Dinge mehr sind. ibi.

Dritte Frage.

Was hat der Bischof gegen jene, welche ihm in Jure Ordinis, Jurisdictionis, & Diœceseos einen Eingriff zu machen, oder sich davon zu eximieren suchen, für ein fundiertes Recht?

Antwort.

Er hat intra Fines suæ Diœceseos intentionem in Jure fundatam vor sich, und schiebt das Onus probandi auf den Gegentheil.

Ueber die Thesin, quod potestas episcopalis sit immediate a Deo, non a Pontifice, hat sich allschon bey der Tridentinischen Kirchenversammlung stark gestritten, und wird unter den Canonisten noch controversiert per rationes pro & contra apud Pichler L. 1. T. 31. n. 15. Barthel loc. cit. Die Affirmativa wird jedoch niemal anderst, als Salva Hierarchia ecclesiastica, & subordinatione sedi Pontificiæ ab Episcopis debita adoptiert. Das Axioma, quod Episcopus in sua Diœcesi id possit, quod Papa potest in tota Ecclesia, verstehet sich nicht anderst, als salva eadem subordinatione, et salvis Juribus Pontificiis. Von der con-

currentia Jurisdictionis Pontificiæ cum Potestate Episcoporum ordinaria siehe c. 15. §. 1. & seq., wie ingleichen von dem bischöflichen Jure dispensandi in Jure communi, conciliis generalibus, aut constitutionibus Pontificis, C. seq. 15. Quæst. 2. Not. b. cit. litt. b. c. B. v. Kreittm.

Vierte Frage.

Ist es wohl was Leichtes, neue Bißthümer zu errichten?

Antwort.

Mit Errichtung neuer Bißthümer gehet es eben so schwer, als mit neuen Erzbißthümern her, weil die andern Diœcesen, woraus die neue geschnitten werden sollen, ohne Æquivalent weder gerne was anlassen, noch der Pabst contra invitos ex Plenitudine potestatis gerne durchgreifft.

Ob Jura Episcopalia samt einem Territorio separato durch die Verjährung allein erlangt werden mögen, ist eine große Rechtsfrage, worüber Würzburg, und Fulden einige $\frac{100}{m.}$ fl. mit einander verstritten hatten, bis die Sache gleichwohl verglichen worden ist. ibi cit. e.

Fünfte Frage.

Wer hat dann das Recht, die streitigen Gränzen eines Bißthumes zu bestimmen?

Antwort.

Der Bischof hat das Recht hierinnfalls keineswegs, sondern der Pabst.

Welches sich jedoch nur von den Gränzen der Diœces, und des geistlichen, nicht aber weltlichen Gebiets, womit der Bischof etwann begabt ist, verstehet. Jene sind gemeiniglich nicht nur viel älter als diese, sondern erstrecken sich auch viel

weiter.

weiter. Von unsern deutschen Bischöfen und geistlichen Reichsfürsten schreibt Barthel p. 138. quod summo Pontifici non cœcam obedientiam, sed rationabile præstant obsequium, quia in multis restituta, & Jure postliminii reddita est eisdem Jurisdictio. Cit. B. v. Kreittmayr ibi f. g.

Sechste Frage.

Bischöfe, die Reichsfürsten, und unmittelbare Stände sind, was für Rechte gaudiren sie?

Antwort.

Nicht nur sub hoc respectu Jura territorialia, & omnibus statibus communia, sondern auch gewisse Vorrechte gaudiren sie, benanntlichen Titulum Celsissimi nebst dem prætendirten Rang vor weltlichen Fürsten. Dann Sitz und Stimme auf der rechten Bank in Comitiis.

In der Wahl-Capitulation verspricht der Kaiser art. 14. §. 1. 3. den deutschen Bischöfen und Erzbischöfen sich bey dem römischen Stuhl verwenden zu wollen, daß sie bey ihren Juribus, Privilegiis, Statutis concordatis gelassen werden. Respectu Protestantium ist Jus diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica per pac. Westph. art. 5. §. 48. suspendiert. Dahero auch Status protestantes quoad Ecclesiastica nicht nur für sich ganz souverains, und independent, sondern auch auf gleiche Weise wenigst in Ansehen ihrer Unterthanen protestantischer Religion selbst Bischof, und Pabst seyn wollen. ibi cit. litt. h.

Siebente Frage.

Was Beschaffenheit hat es aber mit denen unter protestantischer Landeshoheit stehenden katholischen Unterthanen?

Antwort.

In deren Betracht kommt es circa Jus diœcesanum & Jurisdictionem Ecclesiasticam lediglich ad Statum anni normalis an. Ist Episcopus katholisch selbiges Jahr in Possessione hujus Juris gewesen, so bleibt er auch juxta pac. Westph. art. 5. §. 48. dabey.

Ausser dem stehen ermeldte katholische Unterthanen auch quoad Ecclesiastica unter ihrer Landesherrschaft, salvis tamen religionis catholicæ Principiis, gegen welchen ihnen der Landesherr vi ejusdem §. 48. nichts zumuthen darf. Der in protestantischen Landen gelegner katholischer mittelbarer Güter halber halt man sich in die Instruction pac. art. 5. §. 26., wo es heißt, quod si quoque Augustanæ confessionis addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno, dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi &c. habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, Jura ista illis sarta, tectaque maneant. Da dann das Wort habuerunt & aluerunt sich von keiner andern Zeit, als de 1ma Jan. 1624., wovon der ganze Articulus 26mus redet, verstehen kann, wie Henniges dafür hält, und soll auch dadurch bey dergleichen geistlichen Mediat-Gütern der katholischen Religion kein Nachtheil zugezogen werden. cit. litt. l. ibi & m.

Achte Frage.

Im Fall aber katholischen Landesherrschaften wollte Jurisdictio Ecclesiastica über ihre protestantische Unterthanen disputiert werden, wie kommt sich diesertwegen zu achten?

Ant-

Antwort.

Sie haben sich dieserthalben gar nicht irre machen zu lassen, weilen sie auch in oballeg. pac. Westph. art. 5. §. 48. gefusset sind, so lange sie ihren protestantischen Unterthanen wider ihr Gewissen, und Religions-principia occasione Processus nichts zumuthen. ibi cit. litt. n.

Neunte Frage.

Haben wohl auch in Reichsstädten mixtæ Religionis katholische Bischöfe über protestantische Bürger und Inwohner eine Jurisdiction.

Antwort.

Nein. Sie halten sich aber vi ejusdem articuli Westph. & §. 49. an die observantiam anni normalis.

Die sogenannten evangelischen Bischöfe zu Lübeck und Osnabrügg sind nicht nur von den katholischen Bischöfen, sondern auch von den Inhabern jener Biß- und Erzbißthümer, welche per pacem Westph. art. 10. 11. 12. an Schweden, und ihre Alliirten pro indemnisatione überlassen worden sind, in vielen Stücken merklich unterschieden, dann obwohl bey jenen die päbstliche Jurisdiction eben so, wie bey allen andern Protestanten cessirt, so werden sie doch noch mehr für geistlich, als weltliche Fürsten sowohl a Catholicis, als Protestantibus angesehen, weil selbige Bißthümer nicht gänzlich sæcularisiert worden sind, sondern Naturam bonorum Ecclesiasticorum noch einigermassen beybehalten haben. Dahero sie auch nicht per successionem hæreditariam, sondern nur per postulationem & electionem erlangt, und die Possessores in dem Westph. Friedens-Instrument electi & postulati genannt werden. Nächstdeme sitzen sie in comitiis auf

der

der Querbank, und zahlen vor die Lehensempfängniß doppelte Tax. Wo hingegen die an Schweden und ihre Alliirte überlassene Erz- und Bißthümer eine gänzliche sæcularisation erlitten, und die Natur von weltlichen Fürsten- und Hergogthümern angenommen haben, auch eben deßwegen auf der weltlichen Fürstenbank in comitiis rangiert, und, wie alle andere Reichslehen, erblich, bey der Belehnung aber keine doppelte, sondern nur einfache Tax zu entrichten schuldig sind. ibi cit. litt. o.

§. VII.

Von den Weihbischöfen, General-Vicariis, und Officialibus, Archidiaconis, Archipresbyteris &c.

Erste Frage.

Welche nennet man Weihbischöfe, oder Suffraganeos?

Antwort.

Jene, die den Bischof in Firmung, Weihen, und andern ad potestatem ordinis gehörigen Sachen cum Pontificialibus zu vertreten haben; doch werden sie nur abusive tales Suffraganei geheissen, weilen Suffraganeus proprie der Bischof selbst ist.

Weihbischöfe werden zwar von dem Bischof ernannt, aber von dem Pabst konfirmiert, welcher ihnen zugleich ein Bißthum in partibus infidelium beyzulegen pflegt, wovon sie hernach den Titel führen. Ihren ersten Ursprung sollen sie von den alten Chorbischöfen haben, womit man selbe aber nicht zu vermengen hat. Dann diese sind schon lang auffer Uebung. P. 5. C. 19. §. 7. litt. a. B. Kreittm.

Zweyte

Zweyte Frage.

Wann wird der Bischof in Spiritualibus & Ecclesiasticis von dem Vicario generali, oder officiali vertreten?

Antwort.

Quo ad potestatem Jurisdictionis, und stehet dem Bischof frey, ob er sich nur einen, oder mehr, oder gar keinen Vicarium beylegen wolle, wann er nur letztenfalls seinem Amt selbst ein Genügen zu leisten im Stande ist.

Dritte Frage.

Welche werden dann Vicarii foranei genennt?

Antwort.

Jene, die nur über einen gewissen District der Diœces bestellt sind, weil sie ausser der bischöflichen Residenz wohnen.

In mancher Diœces weis man von Foraneis nichts, in andern werden sie Commissarii genannt. Von dem Foraneo appelliert man nur ad Episcopum, von dem Generali aber gleich immediate ad Archiepiscopum. Weltliche Personen können pro Vicariis nicht bestellet werden, sondern sie müssen geistlich seyn. Quo ad temporalia hingegen mag sich der Bischof auch weltlicher Personen bedienen. Die Jurisdiction, welche der Vicarius generalis exerciert, wird mehr pro ordinaria, als delegata geachtet, dahero auch viele der Meynung sind, daß er alles thun könne, was nicht ausdrücklich excipiert, oder von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Die Observanz ist der sicherste Leitstern, wornach man sich hierinnen zu richten hat. Seines Rangs halber kommt ebenfalls

das meiste ad observantiam an. Sein Amt erlöscht theils durch den Tod, theils durch den Wiederruf, und zwar von der Zeit an, da ihm solcher bekannt worden ist. Item wann die bischöfliche Gewalt selbst durch den Tod des Bischofs, oder die Excommunication, Suspension, und sonst aufhört. Unsere deutschen Bischöfe exercieren ihre Jurisdiction meistentheils durch eigene Collegia, welchen die Vicarii nur præsidieren. Wird also die Jurisdiction nicht soviel durch sie, als das ganze Collegium in corpore exerciert. Bey Protestanten hat der Superintendent, oder das Consistorium, die Stelle des General-Vicariats, oder Officialats zu vertreten, und hangt beedes bey ihnen a Jure territoriali obverstandenermassen ab. cit. ibi litt. B. C.

Vierte Frage.

Wie exercieren dann die katholischen Landesherrn die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen protestantischer Religion?

Antwort.

Entweder durch ein eigenes Consistorium, oder durch andere subordinierte Obrigkeit.

Die Befugniß, daß sich ermeldte Unterthanen selbst ein Consistorium bestellen könnten, wird ihnen in Instr. pac. Westph. art. 5. §. 31. nur so weit eingeräumt, als sie es in anno normali hergebracht haben, kann auch der Landesherr solchenfalls jemanden adjungieren, um zu vigilieren, damit gegen seine Landeshoheits-Rechten nichts darinn vorgehe. cit. litt. d.

Fünfte Frage.

Was sind dann die Archidiaconi, Archipresbyteri, und Primicerii?

Ant-

Antwort.

Archidiaconus ist nach dem General-Vicario gleichsam der erste bischöfliche Minister, und hat nicht nur die Aufsicht in geistlichen Dingen, sondern auch eine gewisse speciem Jurisdictionis, vel primæ instantiæ in Sachen von minderer Wichtigkeit.

Sie die Archidiaconi sind nicht mehr gebräuchlich, wo sie aber noch Herkommens sind, wie z. E. in der Salzburgischen Diœces zu Gursch, Chiemsee, und andern Orten mehr, da meßt man ihre Gewalt auch lediglich nach dem Herkommen ab. cit. ibi e.

2. Archipresbyter ist nach dem Bischof der erste und oberste Priester, und stehet seine Hauptsorge auch darinn, daß die priesterlichen functiones, und Obliegenheiten recht verrichtet werden.

Der Name von Archipresbyterat ist heut zu Tage fast aller Orten abgekommen, das Amt selbst aber wird durch die Stadt: respective Land- oder Rural-Decanos vertreten, und zwar nach der ab ordinario darüber empfangenen Instruction, welche meistentheils darinn bestehet, daß auf die Pfarrer, und übrige Geistlichkeit in jedem Decanat gute Obsicht gehalten, und selbe von Zeit zu Zeit fleißig visitieret werden. ibi e.

3. Primicerii sind dem Namen nach ebenfalls nicht mehr in usu, ihr Amt aber liegt heut zu Tage dem Domcustodi, und Cantoribus, theils dem Scholastico ob. Das Lehramt, welches der letztere vor diesem auf sich hatte, vertreten nunmehr die hohe Schulen.

Denen hohen Schulen sind eben deßwegen verschiedene Dompræbenden einverleibt, wie z. E. der Universität Ingolstadt. cit. litt. f.

4. Pœni-

4. Pœnitentiarii, die sich mit casibus reservatis, und andern zum Beichtstuhl gehörigen wichtigen Diensten beschäftigen, und mehrere dergleichen dem Bischof subordinierte geistliche Aemter behandelt ꝛc. P. Zech §. 367. B. v. Kreittmayr cit. litt. g. ibi.

§. VIII.

Von Delegatis, Commissariis, Protonotariis apostolicis.

Erste Frage.

Durch wem gehet dann die Delegation, oder Commission in geistlichen Geschäften?

Antwort.

Durch Delegatos, Commissarios, Protonotarios apostolicos.

Die Delegation, oder Commission gehet entweder ad omnes causas, wie bey General- Vicariis, oder nur auf gewisse, wie bey Vicariis foraneis, und Archidiaconis, oder gar nur auf eine einzige Sache. Wasgestalten die erste species Delegationis mehr pro ordinaria Jurisdictione anzusehen sey, haben wir oben schon verstanden. Desgleichen ist der Unterschied inter Jurisdictionem ordinariam & delegatam bereits ad Cod. Jud. c. 1. §. 18. angezeigt, worinn aber die weitere Differenz inter Delegatos ab homine, & ipso Jure tales bestehe, siehe mit mehrern bey den Auth. ad Tit. X. de officio & potestate Jud. Deleg. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 8. not. a.

Zweyte Frage.

Wer heißt dann delegatus ab homine?

Antwort.

Jener, der von dem päbstlichen Stuhl specialiter comittiert wird.

Der-

Dergleichen Commissiones gehen nur auf Leute, welche in dignitate, & personatu stehen. Einem solchen Commissario stehet auch frey, ob er seinen Bescheid selbst exequieren, oder die execution dem ordinario überlassen wolle. Ferner kann er aus erheblicher Ursache subdelegieren, nisi in casibus exceptis, und endlich soll er gegen alle, welche ihn in Verrichtung seiner Commission hindern, sogar gegen Bischöfe, und höhere Personen mit Censuris zu verfahren berechtiget seyn. ibi litt. b.

Dritte Frage.

Wer wird Delegatus ipso Jure genannt?

Antwort.

Der, den das Gesätz selbst delegiert.

Dieses ist eigentlich, was die Authores delegationem in corpore Juris Clausam zu nennen pflegen, womit insonderheit auch der Bischof, oder Ordinarius in gewissen Fällen gegen Exemptos & Privilegiatos zu Erhaltung der geistlichen Zucht und Ordnung begabt ist. Sie geschieht auf vierley Weise, und zwar

1mo. mit der Clausul, authoritate apostolica, & tanquam Delegatus sedis apostolicæ. 2do. Mit dem Wörtlein etiam, oder 3tio. mit dem Anhang non obstantibus Privilegiis, oder 4to. ohne Clausul. Erstenfalls wird a Delegato immediate nach Rom appelliert, zweytenfalls stehet delegato Episcopo frey, ob er vi Delegationis, oder ordinariæ Jurisdictionis verfahren wolle. Drittenfalls procediert er nicht soviel delegata, als ordinaria Jurisdictione gegen jene, welche sonst ohne dieser Clausul eximiert geblieben wären. Viertenfalls aber verfahrt er wiederum mehr Jure ordinario, als delegato. Die Ursache, warum die Bischöfe durch das

concilium tridentinum in so vielen casibus ipso Jure delegiert werden, waren die in vorigen Zeiten so häufig ertheilten Exemptiones nebst dem hieraus erfolgten großen Verfall der geistlichen Disciplin, welcher nicht wiederum aufzuhelfen war, ohne die per Exemptiones allzusehr eingeschränkte bischöfliche Gewalt einigermassen zu erweitern. Obschon also die Delegation sonst stricti Juris ist, so werden doch gegenwärtige Delegationes late interpretiert, quia non attribuit novam, sed solum excitat restrictam & sopitam ordinarii potestatem. ibi litt. c. B. Kreittmayr.

Von Protonotariis apostolicis ihren Unterschied, Rang, Titulatur, Kleidung, und Privilegien siehe mit mehreren bey Engel L. 1. T. 33. §. 6. n. 57. &c. Pichler L. 1. T. 30. n. 20. 23.

§. IX.

Von Canonicis Sæcularibus, oder Regularibus.

Erste Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es dann mit denen Canonicis Sæcularibus.

Antwort.

Diese sind geistliche Personen, welche bey Dom- oder Collegiat-Stiften ein Canonicat, und mit selben auch die Obligation haben, dem Gottesdienst und horis canonicis in bestimmter Zeit beyzuwohnen. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 9. litt. a.

Zweyte Frage.

Nachdem diese nun in Capitulares, & Domicelares eingetheilt werden, was hat es mit erstern eigentlich für eine Beschaffenheit?

Ant-

Antwort.

Folgende. Sie haben nämlich nicht nur Sitz, und Stimme in Capitulo, sondern auch den wirklichen Præbendal-Genuß.

In Kirchen-functionen werden Canonici heut zu Tage per Vicarios vertreten, welche erst in der Zeit, da man Residentiam nicht mehr so genau beobachtet hat, aufgekommen, und anfänglich nur temporarii gewesen, hernach aber perpetui geworden sind, so daß man heut zu Tage dergleichen Vicariaten als ordentliche Beneficia zu considerieren hat, deren Inhaber nicht ad libitum abgeändert werden können. In Capitulis mixtæ Religionis tam mediatis, quam immediatis muß die Anzahl der Canonicaten in dem nämlichen Stand erhalten werden, wie sie in anno normali, und zwar quoad Capitula mediata am ersten Jenner selbigen Jahrs gewesen ist. Instr. Westph. art. 5. §. 20. 23. 26. B. v. Kreittmayr cit. litt. b.

Dritte Frage.

Welche Bewandsame hat es aber mit denen Domicelaribus.

Antwort.

Diese sind über die gewöhnliche Zahl der Præbenden zwar als wirkliche Canonici angenommen, verrichten auch wirkliche Canoniats-Dienste sowohl in choro, als sonst, jedoch ohne wirklichen Genuß, auch ohne Sitz, und Stimme im Capitul, man nennt sie auch Canonicos in herbis, und ihre Canonicaten nur Canonias. Domicelares rucken aber successive secundum senium in das Capitul, und hiemit auch in den Præbendal-Genuß nach zurückgelegten Carenz-Jahr ein. Der Aeltere wird also dem Jüngern allzeit vorgezogen, sofern er sich

anders

anders in Zeiten vigilieret, und längst inner 20 Tägen a die notitiæ vacationis sich bey dem Capitul meldet.

Dieß wird auch bey protestantischen Stiftern beobachtet; man supponiert, daß Senior nicht nur damal die erforderliche Residenz schon gemacht, sondern sich auch der übrigen Requisiten halber gebührend legitimiert hat, sonst ruckt ihm der Jüngere vor. In Capit. mixtæ Religionis z. B. in Osnabrügg wird der Aeltere zuweilen übersprungen, wann er nicht von der nämlichen Religion ist, welche juxta statum anni normalis zur vacanten Præbend erfordert wird. Regulariter succediert man auch allzeit im letzt vacierenden Platze ausser wo die Præbenden von ungleicher proportion sind, denn da hat der Aeltere Jus optionis, wie wir unten c. 9. §. 2. Not. Fr. 2. hören werden. Bey compatiblen Canonicaten kann sich leicht ergeben, daß einer bey einem Domstift nur Domicelar, und bey dem andern Capitular, oder gar Bischof ist, wie die exempla bey Moser St. R. T. 11. p. 336. und andern belehren. B. v. Kreittm. cit. litt. c. & d.

§. X.

Von Domcapituln.

Erste Frage.

Wer machet das Dom- Hoch- und respective Collegiat- Stifts- Capitul, mithin ein Corpus zusammen aus?

Antwort.

Die Canonici capitulares in Corpore, vel Collegio, und mit Einschluß des Bischofs, oder ihres Oberhaupts.

Da nun bey den Domcapituln heut zu Tage Jus & Mensa Episcopi von dem Jure & Mensa Capituli in viele

Wege

Wege separiert ist, und jedes seine ganz besondere Verfassung hat, so wird auch der Bischof unter dem Capitul regulariter nicht verstanden, ausgenommen in Sachen, welche derselbe mit dem Capitul gemeinschaftlich hat, denn da wird derselbe als caput Capituli considerirt, und wie weit er in seinen bischöflichen Handlungen den Consens, oder Beyrath des Capituls vonnöthen habe, bestimmet sich zwar meistentheils aus der Capitulation, oder observanz, wo aber diese den Ausschlag nicht zu geben vermag, da ist communis opinio & regula, daß er in gar wichtigen Sachen nichts ohne Beyrath, und in Sachen, welche entweder das ganze Stift, oder wenigst das Capitul interessieren, nichts ohne Beystimmung desselben verfügen möge. Solchemnach kann er ohne gedachter Mitbewilligung weder unbewegliche Kirchengüter veräußern, oder das Hochstift verpfänden, verobligieren, und onerieren, noch gemeinschaftliche Beneficia verleihen, Seminaria errichten, die Anzahl der Domherrn vermehren, oder vermindern, einen Coadjutorem bestellen, milde Stiftungen commutieren, und was dergleichen Dinge mehr sind. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 10. litt. a. b. c. d.

Zweyte Frage.

Kann wohl das Domcapitul in gemeinschaftlichen, oder das ganze Hochstift interessierenden Sachen inscio aut invito Episcopo etwas unternehmen?

Antwort.

Nein. Er kann es eben so wenig, als das Capitul ohne seiner.

Die Authores wollen diese auch auf Dinge extendieren, so zwar nur das Capitul allein angehen, jedoch von Wichtigkeit sind. ibi cit. litt. e.

Dritte

Dritte Frage.

Was Bewandsame hat es dann mit Ertheilung eines Consens bey einem Dom- oder Collegiat-Stifts-Capitul?

Antwort.

Diese, daß es in effectu einerley, ob der Consens auf Seite des Bischofs, oder des Capituls ausdrücklich, oder stillschweigend vor, oder erst nach geschehener Sache ertheilt sey.

Vierte Frage

Was heißt ein Actus capitularis?

Antwort.

Das, was auf ein, oder andere Weise a Capitulo in eigenen Angelegenheiten für sich, oder in gemeinschaftlichen mit dem Bischof einmal beschlossen, oder begnehmiget ist. Wozu aber hauptsächlich drey Stück, nämliche die förmliche Zusammenberufung des Capituls, hinlängliche Ueberlegung, Mehr- und Freyheit der Stimmen erfordert werden.

Ad Actum capitularem ist also nicht genug, wenn die Stimmen nur einschichtiger Weise erhollet werden, sondern es muß dieses bey versammelten Capitul geschehen, und alle gegenwärtige Domcapitulares hierzu berufen seyn. Abwesende mögen nur alsdann umgangen werden, wann es weder um die Bischofswahl, noch Aufnahme eines Canonici, oder andere Sache von Wichtigkeit zu thun ist. Es sollen auch die Anwesende wenigst zwey Drittel ausmachen, sonst mögen sie kein Capitul halten, wo nicht periculum in mora, oder ein anderes hergebracht ist. cit. litt. g. & h.

Fünfte Frage.

Nach was wird der Capitul-Schluß gemacht?

Ant-

Antwort.

Nach denen majoribus.

Wodurch jedoch kein solches Jus quæsitum erwachst, welches nicht von dem abvotierten Theil per Provocationem ex justa & rationabili contradicendi causa, nicht respectiva seyen, ausser wo ein anders herkommens ist; und in Sachsen, wo der Bischof nicht den Consens, sondern nur den Beyrath des Capituls zu erhollen hat, ist er an die majora eben nicht gebunden, sondern kann relictis majoribus saniora amplectieren. Was man aber unter der majoritate Votorum absoluta, vel respectiva verstehe, sieh unten c. 6. §. 8. quæst. 1. not. c. Cit. litt. h.

Sechste Frage.

Wie werden nun Brief und Urkunden, welche man über Actus capitulares auszufertigen pflegt, in Richtigkeit gebracht?

Antwort.

Die werden nicht von allen Capitularen, sondern gemeiniglich nur von dem Probst, Dechant, oder Seniore im Namen des Capituls mit Vordruckung des gemeinsamen Signets unterzeichnet, worinnfalls aber man mehr auf die Observanz zu sehen hat. Cit. litt. i. ibi.

Siebente Frage.

Wer führet nun in dem Capitul das Directorium?

Antwort.

So weit solches a Jure & Mensa Episcopi separiert ist, führt eben bemeldter Domprobst, Dechant, oder Senior dasselbe; in gemeinschaftlichen Sachen aber solches der Bischof selbst, welcher auch

zu dem Ende das Capitul zusammen beruft: in seiner Abwesenheit aber nicht von dem General-Vicario, sondern von ersagten Domprobsten, Dechant und Seniore dabey vertreten wird.

In verschiedenen Domstiften ist der Domprobst gar extra Capitulum, und hat nicht einmal Votum darinn, dafern er nicht nebst der Probstey auch ein Canonicat besitzt. Cit. ibi litt. k.

Achte Frage.

Gebührt wohl über die Domherrn, und andere Geistlichkeit dem Capitul eine Jurisdiction?

Antwort.

Nein. Es wäre dann ein anderes specialiter hergebracht. Cit. litt. l.

Neunte Frage.

Unter wem stehen demnach die Domherren?

Antwort.

Die stehen heut zu Tag unter dem Dechant. ibi Cit. litt. l.

Zehnte Frage.

Hat es wohl auch in Betreff des Ranges bey denen Domherren was Besonderes?

Antwort.

Den Rang nimmt das Capitul in Collegio & Corpore vor all anderer Geistlichkeit, sogar vor den infulierten Prælaten, welche kein anderes hergebracht haben; pflegt auch wohl auf Landtägen, die der Bischof ausschreibt, als bey Synodial-Versammlungen

gen

gen, und Conciliis provincialibus per Deputatos zu erscheinen. ibi litt. m.

Eilfte Frage.

Wie lang stehet das Capitul unter dem Bischof?

Antwort.

Nur so lang, als der lebt, und regiert, stehet das Capitul unter ihm.

Der Bischof wird auch deßwegen bey dem höchsten Reichsgericht nicht für imediat, sondern pro mediato angesehen. Litt. n. cit.

Zwölfte Frage.

Was hat es dann mit der sogenannten Erbgrundherrschaft, oder Corregentschaft, welche die Domcapituln prætendieren, für eine Bewandniß?

Antwort.

Die, daß die Bischöfe den Capituln dieselbe nicht eingestehen.

Von dem zu Bamberg darüber entstandenen Streit findet sich mehrers bey Moser in St. R. T. 12. p. 52. und andern Auth. Was aber für ansehnliche Jura das Domcapitul sede episcopali vacante zu exercieren habe, wird c. seq. 10. §. 1. Quæst. 3. 4. & seq. mit mehreren vorkommen. Eines der vornehmsten ist wohl jenes, dessen sich selbes juxta c. 5. seq. §. 8. Quæst. 1. & seq. in Erwählung eines neuen Bischofs, und Oberhaupts zu erfreuen hat. So viel die zwischen dem Capitul, und dem neu erwählten Bischof getroffene Capitulationes, und deren Giltigkeit betrift, distinguieren die Authores, ob man schon vor, oder erst nach der Wahl ca-

pituliert habe. Erstenfalls will man die Capitulation sonderbar in solchen Punkten, welche der Kirch- oder bischöflichen Rechten offenbar derogieren, ohngeachtet des hierüber abgelegten Eides gar nicht, andernfalls aber nur so weit gelten lassen, als selbe quo ad Ecclesiastica von dem römischen Stuhl, und quo ad temporalia von dem Kaiser confirmiert sind. Die hierinnfalls ergangene Palas pontificas Nicolai Pii 5., Gregorii & Innocentii samt der kaiserlichen Resolution vom 5. Februar 1695., und der bey der Sache geführten unterschiedlichen Principiis, siehe Pichler L. 1. T. 6. n. 3. 5. Barthel annot. ad Jus Can. p. 39. &c. Moser St. R. T. 11. p. 430. &c. P. Zech Hierarch. §. 215. Buder de Capitulationibus Episcoporum Germaniæ. Um die Domcapituln bey ihren Privilegien, Statuten und Gewohnheiten zu erhalten, will sich der Kaiser vermög der Wahl-Capitulation art. 14. §. 1. bey dem röm. Stuhl für sie interponieren. Wie es aber in Capitulis mixtæ Religionis sowohl in Ansehen der Religion, als Dompræbenden gehalten werden soll, ist in Pacis Westph. art. 5. §. 16. 20. &c. festgesetzt worden. So viel die für protestantische Capituln, dann die zwischen ihnen, und ihren Oberhaupt obwaltende Pflichten und Rechten betrift, siehe bey Moser St. R. T. 11. p. 183. &c. sonderbar von ihren Capitulationibus. Dann deren Valor. ibidem p. 97. §. 44. Böhmer L. 1. T. 6. §. 75. B. v. Kreittmayr ibi cit. litt. n. o. p. q. r.

§. XI.

Von Collegiat- und Frauenstiften.

Erste Frage.

Differieren wohl weltliche Collegiat-Stifte von denen Hoch- und Domstiften.

Ant-

Antwort.

Dem äußerlichen Ansehen nach sowohl, als sonst in sehr vielen Stücken, doch kommen selbe in manchen, sonderbar quo ad Actus capitulares mit ihnen übereins.

Da verstandenermassen der Bischof nicht alles ohne Consens des Domcapituls thun kann, so ist solches um desto weniger einem zeitlichen Probsten, oder Dechant ohne Bestimmung des Stift = Capituls erlaubt, indem die Decretas so general sind, daß sie sich nicht nur auf Bischöfe, sondern auch all andere geistliche Vorsteher, und Obere erstrecken. Dem Stiftprobsten legen einige über die Canonicos, und andere zum Stift gehörigen Personen privatam, viele aber nur concurrentem cum Episcopo Jurisdictionem bey. B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c. 11. §. litt. a. b.

Zwote Frage.

Unter wem stehen dann die Canonici des Collegiat - Stifts bey Unser Lieben Frauen allhier in München von prima Instantia wegen?

Antwort.

Unter dem gesammten Capitul, hingegen quo ad Appellatorium ist mit dem Ordinariat Freysing per Recessum von 1723. §. 26. folgendes verglichen.

a) „Dafern von der Collegiata B. V. einige Appellationes in causa Hæreditatum, und anderen geistlichen Sachen, gleich es nach Freysing noch nicht geschehen ist, auch anderwärtshin nicht vorgenommen worden, hat es dabey sein Bewenden, und hat man churbairischer Seits kein Bedenken, daß dießfalls die behörige Instanzen pro qualitate causarum, wie selbe sich ereignen möchten, angegangen werden. ibi cit. litt. b.“

b) U.

b) U. L. Frauen Chorstift in München wurde im Jahr 1783. mit der Hofkapelle vereiniget, und seitdem wird das ganze Chorstift mit seiner sämmtlichen Geistlichkeit als Hofclerisey betrachtet, und bestehet also dermalen aus zween Gremien, wovon das ältere der infulierte Probst, der Dechant, und die 10 bisherige Capitularen, das neue aber der Vice-Probst, Vice-Dechant, der zugleich Director der Churfürstl. Hofkapelle ist, und 6 Capitularn, oder Hofkapläne ausmachen. In Kraft Decret. 30. Octobris gedachten Jahrs §. 12. & 11. In gemeinschaftlichen Capituls-Angelegenheiten versammeln sich beede Gremien; wenn es hingegen die besondern Einkünfte, oder besondere Angelegenheiten eines Gremii betrifft, so versammeln sich die Glieder desselben unter ihren eigenen Vorstand, welcher für das neue der Vice-Probst, oder Vice-Dechant ist, für das alte Gremium aber der Probst, oder Dechant §. 12. Die Dienste in der Hofkapelle hat das neue Gremium, wie bisher zu versehen, und nur an hohen Festtägen hat der zeitliche Probst das Pontificial-Amt, oder bey vorfallender Hinderniß, der Vice-Probst zu halten. §. 11. Dagegen behalten auch die Churfürstl. Hofkapläne, welche das zweyte, oder jüngere Gremium ausmachen, dasjenige, was sie von der Kapelle genießen, oder die Beneficia, die sie als Hofkapläne besitzen, ohne dem alten Gremio hierüber Rechenschaft zu geben. §. 5. Diese Beneficia, wie auch das Eleemosinariat, sind für allzeit dem neuen Gremio einverleibet, und werden, wie vor, nebst der Stelle des Vice-Probstens, und Vice-Dechant, von Sr. Churfürstl. Durchlaucht nach eignem Wohlgefallen besetzt. §. 6. Doch haben auch Höchstdieselbe von dem Stiftsgesätze, welches den Adel, das Doctorat, oder das hiesige Patriciat von den aufzunehmenden Chorherren erfordert, nur blos bey dem besondern Fall der Vereinigung

gung ohne alle Folge für die Zukunft dispensiert. §. 14. Was die Verwaltung, und Austheilung der bisherigen Chorstiftes-Einkünften betrift, so bleiben solche gleichfalls unverändert, weil nämlich die älteste Stiftsherren schon ein gesuchtes Recht auf diese Einkünfte haben. §. 4. Mit denen Statuten, und der Verfassung des Chorstifts hat es gleiche Beschaffenheit §. 3., und müssen alle Chorherren sowohl von dem alten, als neuen Gremio, so viel es die Hofdienste zulassen, den Chor fleißig frequentieren, und zugleich die Gesätze, und Statuta des Capituls genau erfüllen §. 3. in fin., ausser es wären von dem Chor wegen besondern Amtsverrichtungen von dem durchlauchtigsten Stifter selbst, oder von dem Capitul befreyet §. 16. Der Probst selbst, wann er zugleich Bischof ist, ist von dem Chor befreyet, und darf nur an hohen Festtägen erscheinen, in welchen er das Pontificial-Amt hält ibi. Quo ad Disciplinam sind auch sämmtliche Stiftsherren dem Probst, und Capitul unterworfen, und wenn einer aus dem neuen Gremio stirbt, wird die Sache von dem Obersthofmeisteramt, und dem Chorstift cumulative behandelt §. 18. ibi. Nach der Erläuterung vom 19. Juny 1787. aber sind in dem privativ Obsignations-Recht, welches bey Sterbfällen ihrer Mitglieder hergebracht, auch jene Capitularn mit begriffen, welche durch die Vereinigung der Hofkapelle, und des Chorstifts nunmehro ein Gremium zusammen ausmachen.

Was den Genuß der Præbenden anbelanget, sollte nach dem Decret vom 30. Oktober 1783., wann einer aus dem alten Gremio verstirbt, der erste Capitular aus dem neuen Gremio in den Genuß der freygewordenen Præbende einrücken, und der älteste Domicelar in dem neuen Gremio hierdurch eröffneten Platz besetzen §. 8. 9. cit. Decr. Vi Decret vom 29. März 1784. aber hat nach Ableben eines Chorherrns

des

des alten Gremiums der älteste Domicelar dieses Gremiums in den Genuß der erledigten Præbende einzurucken, im Chor hingegen, und Capitul gehet er den wirklichen Capitularen beyder Gremien nach §. 1. Und da schon nach obgedachten Decret vom Jahr 1783. die Einkünfte des Klosters Intersdorf beyden Gremiis mit einander gehören, sohin davon nach der Vorschrift der Probst, Vice-Probst, Dechant, und Vice-Dechant, oder Director der Churfürstl. Hofkapelle eine doppelte, die übrige aber nur eine einfache, oder Canonical-Portion zu empfangen haben §. 7., so hat auch bey dem Erledigungsfalle in dem neuen Gremio, der erstfolgende Domicelar des neuen Gremiums sich des Genußes der erledigten Intersdorfer-Præbende zu erfreuen §. 2. Weil aber dadurch die Churfürstl. Hofkapläne in Rücksicht der Illmünster- und Schlierseer-Præbende auf lange Jahre zurückgesetzt werden, so ist auch diejenige Intersstorfer-Portion, welche zur Præsenz bestimmt war, dem neuen Gremio einsweilen allein überlassen, und werden also demselben $\frac{2}{3}$ Theil der Intersdorfer Gefälle, so lange zugewendet, bis sämmtliche Domicelarn des alten Gremiums versorgt sind, wo sodann aller Unterschied zwischen denen zween Gremien aufhört, und alle Capitularn des vereinigten Chorstifts, nachdem die gegenwärtigen Hofkapläne ihren Antheil an dem Illmünster- und Schlierseer-Præbenden genießen, gleiche Theile an den Intersdorfer-Einkünften zu beziehen haben, jedoch dergestalt, daß sodann ein Drittel der Intersdorfer Gefälle zur Præsenz gewidmet werde ibi §. 3. Im übrigen sind auch die Glieder des neuen Gremiums von dem Mortuario nicht befreyet §. 13. cit.

Dritte Frage.

Welche Beschaffenheit hat es dann mit denen Canonissinen, und adelichen Stiftsdamen?

Ant-

Antwort.

Die sind nicht mit dem in Jure Canonico gleichfalls oft vorkommenden Diaconissis, noch mit Nonnen, und Klosterfrauen zu vermengen.

a) Ob die zwar wohl unter der Direction einer Abtißinn, oder Oberinn in Communione beysammen leben, den Chor zu gewissen Stunden besuchen, und in geistlichen Kleidern dabey erscheinen, so sind sie doch ausser des Chors weltlich gekleidet, genießen ihre Præbenden ganz frey, und geben nur das Kostgeld davon, legen auch ausser der Abtißinn keine Ordensgelübde ab, können mithin nicht nur das Stift allemal wiederum verlassen, sondern auch den geistlich- und ledigen Stande mit dem Ehestande vertauschen. B. v. Kreittmayr gelehrte Anm. 5. Theil 19. c. 11. §. c.

b) Das nunmehrig Churfürstl. adeliche Damenstift war vorhin das Kloster der Salesianerinnen bey St. Anna allhier in München, und wurde den 15. Jenner 1785. feyerlich eingesetzt; auch wurde von der verwittibten Frau Churfürstinn Maria Anna, Durchlaucht, eine Administration zur Vertheidigung der Damenstiftischen Güter, und Gerechtsamen, und zu sonstiger Verhandlung aller immer auf das Damenstift Bezug habenden Sachen ernannt, und bevollmächtiget, und mit hinlänglichen Instructionen versehen. Höchst Se. Churfl. Durchlaucht Carl Theodor verordneten mittels Decretum vom 11. Februar 1785. hinnach, daß all Dero Collegia, und Stellen in der Folge alles, was gedacht adeliches Institut auf ein oder andere Art, un- oder mittelbar betreffen mag, an ermeldte Anwaltschaft gelangen lassen, und eben auch alles, was dieselbe an berührte Collegia und Stellen bringen wird, oder muß, für Höchstgedachter Frau Churfürstinn Durchlaucht, oder nach derselben für einer jedesmalig bairischen Landesfrau,

als des Stifts oberste Vorsteherinn beliebte Maßnehmungen ansehen, und dem Recht, oder sonstigen nach behandeln sollen. Es haben auch Se. Churfürstl. Durchlaucht diesem adelichen Damenstift die Befreyung von Tax- und Siegelgebühr unterm 15. April 1785. in Fällen, wo das Corpus, oder Capitulum, oder die nunmehrige Stiftsanwaltschaft entweder selbst unmittelbar, oder durch ihre Sachwalter untergebene Beamte, oder andere Personen nur mittelbar handelt, auf die nämliche Art beygelegt, wie es der Maltheserorden genießet, und auch die ehemalige Exjesuiten-Deputation genossen hat. Der obgedacht feyerliche Einsatz geschah an oberwähnt 15. Jenner 1785. Jahrs durch das Loos mittels folgend aufgenommenen Stiftsfräulen ordnungsmäßig: Als Walburga Gräfinn von Minuci, Maria Theresia Reichsgräfinn von Seeau, Maria Antonia Gräfinn von Spreti, Maria Antonia Reichsgräfinn von Cronsfeld-Törring, Mathildis Reichsgräfinn von Törring-Seefeld, Maria Anna Reichsgräfinn von Lamberg, Walburga Reichsfreyinn von Alten-Fraunberg, Josepha Eleonora Reichsgräfinn von Taufkirch, Maria Josepha Reichsfreyinn von Gebäck, und Friderika Reichsgräfinn von Seinsheim-Weng. Als Dechantinn und Vorgesetzte aber ist gnädigst ernannt, und vorgestellt worden Ihro Excellenz die Frau Elisabetha Josepha Reichsfreyfrau von Giese, gebohrne Reichsgräfinn von Kreitt. Das Capitul-Zeichen bestehet aus einem mit 8 schiefen Ecken, vorne mit der unbefleckten Empfängniß, rückwärts aber mit des Münchnerischen Stadtpatrons des heil. Benno Bildniß versehenen, auf Gold weis geschmolzenen Kreuze, das von der linken Schulter bis zur rechten Hifte reichende Band ist hellblau mit Silber mit gelben Seidenranft eingefaßt, und das oben beschriebene Kreuz wird an einer gleichfärbigen, aber schmäleren Masche getragen. Der fast

bis

bis zur Erde reichend schwarzsamete Chormantel ist mit einer rückwärts stehenden Kaputze, und rings umher mit Harmelin ausgeschlagen.

Wird eine Competentinn neu aufgenommen, so muß sie aus bairischen Adel, bereits 15jährigen Alters seyn, und 16 Ahnen aufweisen können, wie sie aber diese durch Beweise auszuführen, giebt die unterm 19. Septembris ao. 1783. Churfürstl. General-Anweisung ausführlich.

Zur Unterhaltung dieses adelichen Damenstifts wurde unterm 20. Decembris 1783. vi Churfürstl. gnädigsten Decrets das sammentlich Kloster Osterhoverische Vermögen gegen Bezahlung der Schulden zum Eigenthum, nebst der ritterlehenbaren Hofmark Ramfels eingeräumet, und darauf weiters den 21. April 1785. von Sr. Churfürstl. Durchlaucht alles, was besagtes Stift mit Vogt- und Grundbarkeit besitzet, oder sonst noch in der Nähe ihrer dermaligen Begüterung acquirieren wird, zu einen zweyfachen Herrschaftsgericht, und zwar, was diesseits der Donau liegt, zum stiftischen Herrschaftsgericht Osterhofen, das jenseits der Donau, und im Walde gelegene aber zum Herrschaftsgericht Ranfels specialiter gnädigst erhoben, und mit allen der freyen Gerichtsbarkeit anklebenden Zuständigkeiten (jedoch ohne Blutbahn) aus höchstlandesherrlicher Vollmacht begabet.

§. XII.

Von Pfarreyen.

Erste Frage.

Wem nennet man eigentlich einen Pfarrer?

Ant-

Antwort.

Demjenigen, der in einer Stadt, Markt, oder gewissen Landbezirk aus höherer Anordnung die Seelsorge mit Administrierung der heil. Sacramenten, und sonst zu führen hat.

Zu Latein nennet man den Pfarrer Parochus, und öfter auch Rector Ecclesiæ, oder Plebanus, all jene aber, welche Domicilium vel quasi in sothanen District, oder Kirchspiel erlangt haben, Pfarrkinder, oder Parochiani, woraus sich von selbst ergiebt, daß, wie man an mehr Orten domiceliert, also auch in mehr Pfarren zugleich eingepfarret seyn kann. In Jure Canonico kommt zwar die Pfarr auch öfter unter dem Namen Diœceses z. E. in C. 5. X. H. T., jedoch in sensu valde improprio vor. Dahero man eins mit dem andern nicht zu vermengen hat. Cod. Max. cit. B. v. Kreittmayrs Anmerk. 5. P. 19. c. 12. §. litt. a. & b.

Zwote Frage.

In wem bestehen dann die Eigenschaften eines Pfarrers, oder Seelsorgers?

Antwort.

Nicht nur in einem auferbaulichen Lebenswandel, hinlänglicher Wissenschaft, und Amts-Information, sondern auch in einem reifen Alter wenigst von 24 Jahren complet: nebst dem muß er nach seiner Instalation längst inner 2 Monaten die katholische Glaubensbekanntniß bey dem Ordinariat ablegen, und inner Jahrsfrist Priester werden. Cit. litt. c. ibi.

Was der Pfalzneuburgische Landtags-Abschied de anno 1782. unterm 23. Decembris in der Abschieds-Beylage sub litt. c. von einem Pfarrer fordert, das ist in Mayrischen

Ge-

Generalien = Sammlungen de ao. 1788. Seite 28 mit mehreren zu befinden.

Dritte Frage.

In wem bestehet nun das Amt eines Pfarrers?

Antwort.

Hauptsächlich in Administrierung der Sacramenten, und was dazu gehört, ausgenommen die Firmung, und Priesterweihe, als welche beede in das bischöfliche Amt einschlagen. Weiters in der Ehesegnung, und Copulation, Predigeramt, und Kinderlehr, dann andern nöthigen Unterricht, und Ermahnung seiner Pfarrkinder, Aufsicht über die Schule, und Versorgung für arme Bedürftige, wie auch fleißiger Celebrierung der heil. Meß, und Aufopferung derselben für seine Pfarrkinder wenigst alle Sonn- und Feyertäge.

a) Zu dem Ende soll er beständig in seiner Pfarr residieren, und ohne erheblicher Ursache, dann vorläufiger Bestellung eines Vicarii, auch von dem Ordinariat erhaltener Erlaubniß sich von dort nicht absentieren. Cit. ibi litt. d.

b) Copulationes sind nach dem Augsburgischen Recels vom Jahr 1785. ohne Consens der weltlichen Obrigkeit nicht vom Pfarrer vorzunehmen §. 10., und gemäß Decrets vom 20. Februar 1728. soll auch ohne schriftlich vorzeigenden Bewilligung Niemand vom Militär copuliert werden Nro. 73. Viel minder sollen die Ordinariaten die Einsegnung unvermöglicher, und presthafter Leute selbst anbefehlen, oder die Dispensationes gegen Bezahlung der Taxen mit Nachsehung der Denuntiationen, oder die Einsegnung in Privatkapellen auffer der Pfarr, und zu ungewöhnlichen Zeiten bewilligen. ibi. Gegen jene aber, welche sich ohne obrigkeitlichen Consens copu-

lieren

lieren lassen, statuiert das Decret vom 3. Juny 1762., daß man sie in das nächste Arbeitshaus überbringen, und alldort eher nicht, als bis sie in der feinen Gespunst genugsam, und mandatmäßig unterrichtet sind, entlassen, dann bey ihrer Entlassung mit den benöthigten Spinnrädern, und hierzu erforderlichen Materialien auf eine Zeit lang versehen, sofort die Atzung, und all andere hierüber erlaufende Kösten von dem copulierenden Pfarrer an den temporalibus executive erhollen solle Nro. 81. Denen Ordinariaten selbst hingegen bedrohet obiges Decret vom 20. Februar 1728., daß jene brodlosen Leute, welche durch derselben allzuweit gehenden Verfügungen copuliert worden, nicht nur gleich nach der Copulation in ihre kapitlische Hofmarken geliefert, oder aus ihren eingehenden Stift- und Gilten unterhalten, sondern auch (im Fall sie sich darnach aus solchen Hofmärken in die Landgerichter begeben) mit Stockstreichen dahin getrieben werden würden.

c) Item sollen die Pfarrer gemäß obgemeldten Recess die pfärrlichen Functionen nicht blos durch ihre Kapläne verrichten lassen, sondern mit gutem Exempel vorausgehen, und mit denen bürgerlichen Magistraten nicht im beständigen Unfrieden leben, viel minder gegen die anvertraute Pfarrkinder selbst Ungestümigkeiten, und Schlägereyen verüben, gemäß Resolutio vom 21. April 1648. ans Gericht Reysbach. Ja sie sollen auf fremde, und unkonditionierte Geistliche gleichfalls ein wachsames Aug haben, derselben Testimonia genau untersuchen, und auf glaubwürdiges Anzeigen de falsitate dergleichen Testimonia alsogleich zum Ordinariat einsenden, inzwischen aber solch vermeyntliche Geistliche in vocato etiam brachio sæculari in Verwahr nehmen lassen. Resol. vom 6. May 1719.

Vierte Frage.

Wo hat der Pfarrer die Jurisdiction zu exercieren?

Antwort.

In foro externo nicht, sondern interno, und in dem Beichtstuhl.

Ausser der Pfarr kann jeder Pfarrer sein Ordinari-Amt mit Beichthören, und Administrierung der Sacramenten zwar privatim, nicht aber publice ohne Erlaubniß des Parochi ordinarii exercieren. Sämmtliche Pfarrkinder sollten sich aber von Rechts wegen in Empfangung der heil. Sacramenten, zumalen in der österlichen Zeit, an ihre Pfarr halten; die gemeine Praxis gehet aber so weit davon ab, daß auch von Religiosen, und anderen in Cura animarum stehenden Geistlichen sowohl zu österlich, als anderer Zeit, das Sacrament der Buße, nicht aber das Altars-Sacrament allenthalben administriert werden mag, welches man von Seite des Ordinariats, so ferne kein sonderbarer Contempus hieraus erscheinet, ohne Widerred paßiren läßt. In Klöstern kann der Pfarrer keinen Actum Parochialem exercieren, ohngeachtet sie noch inner den Pfarrbezirk liegen, welche Beschaffenheit es auch mit Capelis Regiis, und allen eximierten Kirchen hat. In so ferne eine Quæstio Status, und nicht der Pfarrey selbst gemacht wird, so muß solcher Pfarrer sein angebliches Recht, falls er nicht in Possessione ist, ebenfalls erweislich machen, wozu auch das Exercitium der Seelsorge nicht allemal erfleckich ist, indem es eben so leicht vicario als proprio nomine ausgeübt worden seyn mag. Da aber nämlich eine Kirche für eine Pfarrkirche geachtet werden will, muß dieselbe qualitatem Parochialem, so ferne sie nicht in Possessione ist, genüglich beweisen. Der Taufstein, und Got-

tesacker dienen hierinnfalls zu keiner infalibler Prob, weil solches auch gar viele andere Kirchen, welche nicht Parochiales sind, & speciali Privilegio, vel consuetudine hergebracht haben. Cit. ibi litt. g. h.

Fünfte Frage.

In wem bestehen eines Pfarrers übrige Jura?

Antwort.

In öffentlichen Verkündungen der Ehen, Abläßen, Feyer- und Fasttägen, Benedicierung des Tauf- und Weihwassers, geweihter Speisen, und des Aschens am Aschermitwoch; item in Ertheilung der Licenz, die österliche Beicht ausser der Pfarr verichten zu dörfen, wie auch in der Begräbniß, oder hergebrachter Portione canonica, falls man sich ausser der Pfarr begraben läßt, und endlich in dem Zehend, Opfer, Stuhlrecht, und anderen pfärrlichen Genuß.

a) Schulmeister, und Kirchendiener stehen zwar wenigst in hiesigen Landen nicht unter seiner, sondern weltlicher Jurisdiction. Ob, und wie weit der Pfarrer aber in Bestellung, und Aufnahme derselben concurriert, kommt auf die Concordata und Observanz an. Mit dem Ordinariat Freysing ist ao. 1718. vi Mand. Elector. eod. ao. §. 14. folgendes verglichen worden. Wann an Unterweisung der Kinder so viel gelegen ist, und der christlichen Communitäten zeitliches Heil daran hangt, als werden unsere sämmtliche Beamten an die alte, wegender Christenlehr-Schule, und Schulmeister erlassene heilsame Generalia hiemit ernstlich angewiesen, wobey den Pfärrern nicht allein das Examen über die neu anstehenden Schulhalter jederzeit vorzunehmen, und von ihnen nach Anweisung des Tridentinischen Concilii die katholische Glaubens-

be-

bekenntniß zu erfordern, sondern bey deren, und andern Kirchendienern Aufnahme, und Abschaffung, gleich es bey allen die lieben Gotteshäuser betreffenden Handlungen geschehen solle, durchgehends cumulativ zu verfahren gebührt. In den Concordaten mit Paßau heißt es §. 15. wegen Aufnahme und Absetzung der Kirchendiener, Schulmeister, Meßner, Organisten, Cantorn, und dergleichen hat man sich zu Aufhebung aller Mißverständniß dahin verglichen, daß die Aufnahme, und Absetzung derselben hinkünftig durchgehends mit gesammter Hand des Pfarrers, und Beamtens Einverstehen geschehen, und von allen Gerichtern also gehalten werden solle. cit. litt. f.

b) In Aufnahme deren Meßnern ist zwar denen Stift, und Klöstern kein neuerlicher Eintrag zu erzeigen, aber auch selben nicht weiters zu verstatten, als es das uralte Herkommen mit sich bringt, kraft Resol. vom 27. April 1661. Es hat auch der Churfürstl. geistliche Rath in Belang der Meßnerdienste gegen die Ordnung nicht ein- oder vorzugreifen, gemäß Resol. Int. vom 18. November 1782., sonderbar aber soll man die weltliche Meßner wider Eindringung der Clausner schützen, zu Folge geheimer Signat. vom 8. July 1723. Dagegen soll man auch die Meßner zu der Scharwerk, und andern, was sie von Alters her, und sonst zu leisten schuldig sind, mit gebührenden Mitteln an- und hierinn zwischen ihnen, und andern Unterthanen eine durchgehende Gleichheit halten, und die Einrede der Pfarrer nicht achten, geheime Raths Resol. vom 31. May 1659., und denselben ohngeachtet des abgeschafften Wetterläutens die sogenannte Läutgarben, oder Läutpfenning bis zu Substituierung eines andern Æquivalents unweigerlich fortreichen, in Verfolg des Generals vom 13. Oktober 1784.

c) Das Bierschenken hingegen ist Pfarrern gemäß Generale vom 26. Septembris 1782. verbothen.

Sechste Frage.

Bey wem stehet dann die Præsentier- oder Recusierung eines Pfarrers?

Antwort.

Regulariter bey Pfarrkindern nicht; das Supplicieren ist aber Niemanden, folglich auch ihnen nicht verwährt.

Siebente Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es dann mit Pfarr-Vicariis, welche die Stelle des Pfarrers vertreten?

Antwort.

Deren giebt es zweyerley, und ist zu unterscheiden, ob sie perpetui a), oder mere temporales sind. b)

a) Jene perpetui sind sehr üblich, welche einen Dom- Collegiat- oder andern Stift, jedoch nicht pleno Jure, sondern nur so weit uniert sind, daß sie eine jährliche Pension haben, oder von ihnen ein gewisser Theil der pfärrlichen Einkünften dahin verreichet werden muß. Dergleichen Vicarii perpetui sind, wie der Pfarrer selbst zu considerieren, erlangen Jus & Titulum Beneficii Parochialis, werden ordentlich dadurch investiert, und können absque causa canonica nicht mehr amoviert werden. Es kann ihm auch derjenige, welcher ihn vertritt, in Ausübung der Seelsorge, und des pfärrlichen Amts nicht vor- oder eingreifen; und so fern sich etwa circa Congruam ein Anstand ergiebt, wird solche ab ordinario selbst bestimmt. ibi cit. m.

b) Vi-

b) Vicarii mere temporales bekommen zwar auch ihre Congruam, aber kein Jus, oder Titulum Beneficii, mithin auch keine Investitur, können dahero alle augenblick wiederum ad libitum amoviert werden, und sind nur üblich, wann die Pfarr einem Stift, oder anderer Fundation pleno Jure incorporiert ist, oder von dem Pfarrer selbst wegen Krankheit, oder anderer ehehaften Hinderniß eine Zeit lang nicht vertreten werden kann. litt. n. ibi cit.

c) Wenn ein præbendierter Priester propter aliquem Defectum auf eine kurze Zeit zur Correction zu ziehen ist, so wird vom Ordinariat zur Pfarr ein Vicarius als Verweser vi Recess. august. vom 25. April 1785. §. 38. aufgestellt. Ist aber der præbendierte Priester auf längere Zeit, das ist, auf ein Jahr, oder noch längers zu entfernen, so stellet das Ordinariat pro Vicario in spiritualibus einen solchen auf, der zugleich die temporalia zu besorgen im Stande ist. ibi cit. §. 39. Dieser Vicarius wird zugleich dem Churfürstl. geistlichen Rath vorgeschlagen, welcher ihm auch im Fall keine besondere Exception gegen ihn fürwaltet, die Administration in temporalibus überträgt ibi. Ist einem præbendierten Priester wegen überhäuften Schulden eine zeitliche Administration zu setzen, und will sich sodann der præbendierte Priester von der Pfarr gar absentieren, so wird der Fall auf vorige Art verhandelt ibi. Will aber der Pfarrer noch auf der Pfarr bleiben, und die Spiritualia versehen, so stellet der Churfürstl. geistliche Rath einen Vicarium, und Administratorem in temporalibus an, und dem Ordinariat ist unbenommen, ein- so andern dazu in Vorschlag zu bringen ibi. In solchen Fällen wird also von dem Ordinariat mit dem Churfürstl. geistlichen Rath correspondiert, diesem der Schulden- Status communiciert, und auf solche Art aktenmäßig

angefügt, warum Præbendatus der Administration zu unterwerfen sey ibi. Der geistliche Rath zeigt auch solchenfalls sowohl des abwesenden Pfarrers als des Vicarii jährliche Competenz nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat aus ibi, und muß der Vicarius seine Administrations-Rechnungen jährlich beym geistlichen Rath ablegen, und die Ratification darüber erhollen, wovon alsdann dem Ordinariat Nachricht ertheilt wird.

d) Bey Pfarrhöfen, welche mehr, als Congruam, das ist, 300 fl. ertragen, sind die Bau- und Reparations-Kösten entweder von denen Pfarr-Revenien, oder mittelst eines Darlehens cum onere, & obligatione successorum zu bestreiten. vi Resolut. ex Intimo vom 10. Decembris 1766. Man soll auch in diesem Fall, wenn die Pfarren die Congruam nicht ertragen, allzeit sich bestreben, daß der Pfarrhof noch repariert, und nicht neugebaut werden muß. Geistliche Raths Instr. vom 25. April 1783. Haupt-Regulu pct. 1mo.

e) Die Congrua Parochialis wird mit dem Quanto nach dem Augsburgischen Recess vom Jahr 1785. bemessen. Wann aber darüber Klag geführt wird, vom Churfürstl. geistlichen Rath nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat reguliert pcto. 60. Die Stipendia Missarum rechnet man aber nach gedachten Recess in die Congruam nicht ein.

Achte Frage.

Was sind dann die Pfarrkapläne, oder Cooperatores?

Antwort.

Sie sind nichts anders, als bloße Gehilfen, deren man sich bey gar weitschichtigen Pfarreyen zu bedienen

dienen pflegt, damit der Pfarrer in seinem Amt einigermassen von ihnen überhoben werde.

a) Der Unterschied zwischen selben, und Vicariis temporaneis soll darinnen bestehen, daß diese Jurisdictionem quasi ordinariam, jene aber nur delegatam exercieren, mithin weiter nicht subdelegieren können. In verschiedenen Diœcesen werden Cooperatores von dem Pfarrer selbsten, in andern a Consistorio bestellet, nirgend aber ob defectum Tituli perpetui, folglich auch a constituente allezeit wiederum ad nutum amoviert ibi litt. o. & p.

b) Bey Verlassenschaften der Kapläne, und Cooperatoren in der Regensburger-Diœces hat die Geistlichkeit nur die Obsignation, und weitere Verhandlung, wann das Vermögen nicht über 300 fl. sich erstreckt nach Enthalt der Resolution vom 19. Juny 1759. zu behaupten.

c) Und Weltgeistliche, welche sich nur mit Meßlesen, und Brevierbethen abgeben, sollen wohl beobachtet, und entweder in die Priesterhäuser verschickt, oder so ferne sie tüchtig zu Cooperatoren auf dem Lande, oder als Schullehrer, und Privatinstructores angestellet werden, und zwar zu Folge Churfürstl. geistlichen Raths-Instruction de dato 25. April 1783. §. 3.

d) Was aber wegen Anstellung der Hauskapläne bey Adelichen zu beobachten, giebt das Generalmandat vom 31. August 1785. 10. Punct, und sonderheitlich so viel zu entnehmen, daß nur bedachte, und zur Seelsorge ihrem Alter halber unbrauchbare Priester anzustellen sind.

Neunte Frage.

Ist wohl ein Unterschied zwischen Pfarreyen, und Beneficiis curatis?

Ant-

Antwort.

Sie unterscheiden sich wie Genus, und Species, dann es sind alle Pfarreyen auch Beneficia curata, aber nicht vicissim.

Ob und wie weit im Uebrigen ein Actus Parochialis, welcher von einem zwar untüchtigen, passim für tüchtig geachteten Pfarrer verrichtet worden ist, propter communem errorem ex annalogia leg. 3. ff. de Offic. præt. salviert werden könne, siehe bey Barthel p. 112., welcher mit der Distinction inter defectum Juris divini, & humani antwortet, und den letztern passieren läßt, dem erstern aber nicht. cit. litt. p.

Zweytes Kapitel.

Von geistlichen Orden, und Klöstern, dem Noviciat, der Profession, Ordensgelübden, Reguln, und Freyheiten, Oberen, Verlassung des Ordens, Deutschen-Maltheser, und andern Ordens-Rittern, und Tertiariis &c.

§. I.

Von geistlichen Orden.

Erste Frage.

Durch was distinquiert sich die Regular- oder Ordensgeistlichkeit von der Weltgeistlichkeit?

Antwort.

Durch die Communion, Ordens-Regul, und Gelübde, deßwegen man selbe a) in die alt- und neuere

neuere Haupt- und Nebenorden b) abtheilet. B. v. Kreittmayr P. 19. c. 13. §. 1. lit. a.

a) Unter die alte, welche nicht mehr existieren, gehören die Anachoræten, Cœnobyten, Serabayten, Styliten, Studiten, Gyrowaganten. Die Haupt- und neuere Orden bestehen in Benediktinern, Augustinern, Franziscanern, und Basilianern, aus welchen hernach weitere verschiedene Orden und zwar aus den erstern die Bernardiner, Cistercienser, Camalduenser, und Latrappes. Aus den andern die Canonici, oder Clerici regulares, Eremitæ, Norbertiner, oder Prämonstratenser, Cajetaner, und Dominikaner. Aus den dritten aber die Kapuziner, Minioriten, Discalceaten, und mehr andere entsprossen sind. ibi cit.

b) Die Nebenorden, welche zu keinen von obigen Hauptorden gehören, sind die Jesuiten, Karmeliten, Karteuser, und Paulaner. Von den Ursprung dieser sämmtlichen Orden, welche über 240 unterschiedlicher Species ausmachen sollen, siehe das Mehrere bey Barthel annot. p. 297. &c. Böhmer Jus Ecclesiasticum L. 3. T. 31. P. Zech Hierarch. Eccl. §. 401. Bonani Catalog. Ord. relig. Helyott Histoire des Ord. religieus. Den Unterschied belangend kommen zwar alle in den Hauptzweck zusammen, dieweil aber jeder wiederum seinen besondern Nebenzweck hat, so differieren sie nur, in den Mitteln, welche zu Erlangung desselben von den erstern Ordensstiftern vorgeschrieben worden sind, insonderheit distinguieren sie sich theils in Kleidung, Kost und Wohnung, theils in dem Chor, und andern geistlichen Ueb- und Verrichtungen P. Zech §. 439. 441. Pichler L. 3. T. 31. Vom Unterschied zwischen Mann- und Weiberorden siehe zwar apud eundem Zech §. 480. &c. Es kommt aber das Merkwürdigste davon in seq. ohnehin mit mehreren vor. ibi cit. B. v. Kreitt. litt. a.

Zweyte

Zweyte Frage.

Was verstehet man in sensu vulgari unter den Mönchen.

Antwort.

Ueberhaupts alle Religiosen, doch waltet aber gleichwohl zwischen Mönchen, und Religiosen eine große Disparität ob. B. v. Kreittmayr ibi litt. b.

Obschon alle Mönch auch Religiosen sind, so sind doch nicht alle Religiosen auch Mönche. Z. E. die Jesuiten, und Canonici regulares, welche sehr improprie Mönch genannt werden, weil ihr Institutum mit dem Instituto Monachorum saltem primævio nicht recht übereins stimmt. Es mag nun aber das Institut, oder die Ordens-Regul so heilig und nützlich, auch auferbaulich seyn, als sie immer will, kann solcher Orden gleichwohl so lang, und viel nicht für geistlich angesehen werden, bis er von dem römischen Stuhl dafür erkannt, und ausdrücklich approbiert ist. Gleichwie hiernächst der Landesherr eine Communität zumal von solcher Art, welche von ihm ganz exempt seyn will, in seinen Landen wider sein Wissen und Willen aufkommen zu lassen nicht schuldig ist, so folgt von selbst, daß ohne landesherrlichen Consens weder ein neuer Orden darinnen aufgebracht, noch ein alter von Auswärts eingeschoben werden möge Jus Eccles. P. 1. c. 3. n. 11. p.

§. II.

Von Klöstern.

Erste Frage.

Was wird ein Kloster genannt?

Ant-

Antwort.

Eine Communität, da eine Anzahl Religiosen einerley Ordens mit obrigkeitlicher Erlaubniß gemeinschaftlich, und regulmäßig beysammen lebt.

Unter dem Wort Kloster verstehet man auch öfter nur das Gebäud, worinn man wohnt, und zwar in sensu stricto weiter nichts, als die Clausur, sonderbar die Klosterkirch, wie auch die Scheuern, Stallungen, Bräuhäuser, und dergleichen. B. v. Kreittm. gelehrte Anmerkungen P. 5. c. 19. §. 13. n. 2. litt. a. Der erste Verstand obtiniert in dubio nach Lehr der Canonisten quo ad Dispositiones odiosas, und der letzte quo ad favorabiles ibi. Von dem ganzen Orden, welchen ein Kloster beygethan ist, unterscheidet sich solches, wie Pars a toto, und obwohl sämmtliche Klöster einerley Ordens in capite so, wie mit einander uniert sind, daß sie entweder unter einen gemeinschaftlichen Provincialen, oder Generalen stehen, so hat doch im Uebrigen jedes seine ganz besondere Verfassung, und rationes separatas. Die sogenannten Residentien, oder Hospitia aber, welche nur in etwelchen exponierten Religiosen bestehen, machen keine besondere klösterliche Communität aus, sondern sind nur ein Theil, oder Ausbruch von dem Kloster, welche Beschaffenheit es auch mit den sogenannten præposituris ex claustris hat, z. E. mit der Probstey Oswald, welche nur ein Ausbruch von dem Prälatenkloster Niederaltaich ist. B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c. 13. §. 2. n. ad b.

Zwote Frage.

Was ist allförderst bey Errichtung eines neuen Klosters erforderlich?

Antwort.

Der a) Consensus Ordinarii der jedoch ander Gestalt nicht als cum Cognitione causæ, und mit

Ver-

Vernehmung der Gemeinde, des Pfarrers und anderer b) Interressenten ertheilt werden soll.

a) Ob die bischöfliche Licenz allein hierzu erklecklich, oder auch die päbstliche vonnöthen seye, will von Gelehrten vor zweifelhaft genommen werden. Daß erste wird aber wenigst in hiesigen Landen practiciert, indem B. v. Kreittm. von sehr vieler neu errichteten Klöstern keines weiß, wo man Consensum Pontificum in erectione erhollet hat. ibi. litt. c.

b) An der Nothwendigkeit des landesherrlichen Consens kann um so weniger gezweifelt werden, als sich solche durch die Reichskündige praxim sattsam bewährt, und propter rationes Politicas niemand so sehr, als der Landesherr dabey interessiert ist. ibi cit. litt. d.

Dritte Frage.

Was ist nun bey Errichtung eines Hospitii, oder sogenannter Residenz zu beobachten?

Antwort.

Das nämliche, wie bey vorgedachten Klöstern.

Theils weil jene gleichsam die prima Plana sind, woraus sich diese mit der Zeit gern zu formieren pflegen, theils weil die Constitutiones Pontificæ auf dergleichen kleinere Communitäten, worinn die geistliche Ordnung, und Disciplin nicht so genau beobachtet zu werden pflegt, selbst nicht wohl zu sprechen sind. ibi cit. e.

Vierte Frage.

In wie viel soll dann die Anzahl der Klosterleuten bestehen?

Antwort.

Nach den tridentinischen Kirchenschluß soll sie nicht übersetzt werden, als nur die Klostereinkünften

es

es gestatten, welches in sonderheit bey Mendicanten Klöstern wegen der dem gemeinen Wesen so beschwerlich fallender Sammlungen vorzügliche Consideration leidet.

a) Der Churfürstl. Befehl welcher deshalb den 5. Nov. 1762. am dem Franziscaner = und Capuciner = Provincialen ergangen ist, lautet dahin, „daß nachdem die Anzahl der „Religiosen in hiesigen Landen, sonderbar bey mendicanten „Klöstern zu nicht geringer Beschwerde des durch continuierliche „Sammlungen gar zu sehr belästigten Unterthans sich dergestalt vermehrt, daß der fundationsmäsige Numerus allschon „gar weit ultra triplum, vel quadruplum überstiegen seye, „so hätte der Provincial von all, und jeden, seinem Provincialat einverleibten Klöstern, und Hospitiis, soviel sich deren im Lande befinden, die Fundations = Briefe, wie nicht „weniger eine getreulich = und vollständige Anzeig, wie hoch „der Numerus Religiosorum sowohl an Priestern als Laicis „& tertiariis dermalen stehe, und wie solcher tempore Fundationis gleich anfänglich gestanden seye, ad Intimum einzusenden, indessen aber mit all ferneren Aufnahme bis auf „weitere gnädigste Resolution an sich zu halten.“ Deme inhærieret auch das in puncto Amortizationis den 13ten Octobris 1764. ergangene General - Mandat §. 16. sowohl in Absicht auf die mendicanten als all anderer Klöster dahin, daß mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne Churfürstl. Consens nicht vorgeschritten, mithin die allzusehr übersetzte Klosterleut, successive wieder auf den fundationsmäßigen numerum herunter gesetzt werden sollen. Ja es giebt auch das General von 2. Novembr. 1769. so in Betreff klösterlicher Disciplin, Ordnung = und Collectur herausgegeben worden, pct. 3tio. daß die Colectorn allen Klöstern, welche selbst

fun-

fundierte Renten besitzen, und auch denen übrigen ohne geistliches Raths = Patent gänzlich abgeschaft sind. Wie dann das Decret vom 29. April 1715. schon die Churfürstl. Dicasteria dahin anweiset, daß sie zur Einführung neuer Klöster nimmermehr anrathen sollen. cit. ibi. litt. f.

b) Unterm 2. Febr. 1769. wurden mittels Generale den Franziscanern ihre übertrettene Statuten, und ihre Civil-und Cammeralgesätze aufgehoben, sofort der modus Correctionis paternæ, wie auch Zeit, und Maß wegen Ablegung der feyerlichen Gelübden bestimmt, ihre Anzahl mit Einschluß der Fr. Fr. Clericorum, & Laicorum pro futuro auf 400 Köpf festgesetzt; und sie zur Errichtung einer eigenen Provinz angewiesen, weswegen sie die General-Capituln nicht mehr persönlich beschicken dörfen, sondern ihre activ- und pasiv-Stimmen nur mittels Vollmachten zu behaupten haben: wie dann auch keine auswärtige Obedientien, Visitatores, oder Correctores mehr anzunehmen, den Custodem Provinciæ, und die Definitores nur aus Landeskindern zu erwählen, ihre Provinz-Capituln, und Wahlen des Provincialen und deren Definitoren zwar, wie vorhin, aber allzeit nur in Beyseyn eines geistlichen Raths Commissarii abzuhalten, und Patres Provinciæ dabey wechselweis das Præsidium zu führen, ihnen der Auftrag geschehen: und selbe

c) Von der quarta Pauperum bey Erhaltung eines Legats um Lesung h. Messen, jedoch weiters nicht, vi einer unterm 14. Aug. 1767. gnädigst erlassenen Resolution dispensiert worden sind, wie die P. P. Capuciner.

Fünfte Frage.

Was Beschaffenheit hat es dann mit denen Klöstern, welche Protestantes schon den

1. Jan.

1. Jan. 1624. wie auch die Catholici in Besitz gehabt?

Antwort.

Diese bleiben jeden, wie andere dergleichen mediat fundationes & bona Ecclesiastica eo tempore ab ipsis Possessa, ja letztere sogar in protestantischen Reichslanden realiter, und stehen auch quo ad Ecclesiastica unter der katholischen Obrigkeit, worunter sie ihrer Ordenseinsatzung nach gehören. vi Instrum. Pac. Art. 5. §. 25. ibi. cit. g.

Sechste Frage.

Därfen wohl dergleichen Klöster, so unter protestantischer Landeshoheit liegen, in andere Religiose Orden verwandelt werden?

Antwort.

Nein: sondern sie sollen bey der nämlichen Regul, welcher sie ihrer Fundation nach gewidmet sind, erhalten werden, außer es wäre ein solcher Orden gänzlich erloschen, welchenfalls zwar aus einem anderen, jedoch allschon vor den Religions-Streit in Deutschland üblich gewesenen Orden neue Religiosen eingeführt werden mögen.

a) Dadurch sind also die Jesuiten ausgeschlossen gewesen, weil ihr Orden erst post disidia Religionis aufgekommen ist, wie aber diese Passage sonst zu verstehen, und ob sie zu Favor der katholisch- oder protestanischen Partey eingerückt worden seye, ist noch in Lite. B. Kreittmar. ibi cit. h. Obschon aber besagte Klöster verstandenermassen unter ihrer katholischer geistlicher Obrigkeit quo ad Ecclesiastica zustehen, und die protestantische Landshoheit nur quo ad Temporalia zu erkennen haben; so sind doch Protestantibus nichts

deſtoweniger die Jura præſentandi, viſitandi, inſpectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis aperturæ, hoſpitationis, ſervitorum, operarum, wie auch Jus Parochos aut Præpoſitos alendi, nebſt dem Devolutions-Recht, nach obgedachten B. Kreittmayriſchen Anmerkung vorbehalten, ſo weit ſie dieſe Jura bey ermeldten Klöſtern, und anderen bonis Eccleſiaſticis mediatis in dem Jahre, und Tag, wirklich gehabt haben, welchenfalls aber auch a Proteſtantibus nichts geſchehen darf, was der Religion nachtheilig ſeyn konnte. cit. litt. i.

b) Nach Ausweis des unterm 2. December 1785. erledigt Churfürſtl. höchſten Decrets bleiben bey Aufhebung eines Kloſters auf dem Fall, wo die Glieder desſelben von ihren Inſtitut eigentlich nicht befreyet: ſondern nur verſetzet werden (wie bey Ridler Frauenkloſter in München paſſiert) ſohin allein die Freyheit ein anderes Kloſter ſelbſt zu wählen erhalten, auch ihre einſt abgelegten feyerlichen Gelübde unveränderlich gültig; folglich nicht minder ſie ſelbſt nach ihrer Verſetzung von allen bürgerlichen Freyheiten, Rechten, und einem für ſich allein zu erwerbenden Eigenthum ausgeſchloſſen, dann der Fähigkeit ein Teſtament zu errichten, oder eine einſeitige Erklärung über die Anerkennung eines Teſtaments abzugeben verlurſtiget, ſofort dem Amortizations-Geſätze wie vorhin unterworfen.

c) Wenn aber den Gliedern eines aufgehobenen Kloſters ſchon bey ihrer Aufhebung von Sr. päbſtl. Heiligkeit die Freyheit ertheilt worden, gleich anderen Weltgeiſtlichen unter der biſchöfl. Aufſicht leben, dann Pfarreyen, und geiſtliche Pfründen genießen zu dürfen, ſo ſind ſie auch davon nicht auszuſchließen. Laut gnädigſter Special Reſolution vom 4ten April 1786., welches wegen denen aufgehobenen Indersdorfer Chorherren ausgefertiget worden iſt.

Sie-

Siebente Frage.

Auf was hat man bey Klöstern und anderen Stiftungen, welche mediat, und mixtæ Religionis sind, zu sehen?

Antwort.

Ebenfalls lediglich auf den gesagten Tag, und Jahr der Decreten, nicht nur circa exercitium Religionis: sondern auch circa numerum Personarum ex utraque Religione, folglich ist alles in selbigen Stand zu erhalten.

Ob aber in Reichsstädten mixtæ Religionis ein in anno normali noch nicht gestandenes Kloster ohne Einverständniß beiderseitiger Religions-Verwandten erbauet werden möge, ist noch stritig. B. v. Kreittmayr loco cit. k.

§. III.

Von dem Novicitat in Klöstern.

Erste Frage.

Kann man wider Willen einem das Klosterleben wohl aufdringen.

Antwort.

Nein.

Dann das Concilium Tridentinum S. 25. De Regular. c. 18. legt auf allen Zwange, welcher zumalen einer Weibsperson dießfalls zugefügt wird, die Strafe der Excommunication B. v. Kreittmayr. p. 5. c. 19. §. 13. n. 3. litt. a.

Zweyte Frage.

Was Rechtens aber, wann einer selbst freywillig dahin aspiriert, und auch wirklich aufgenommen ist.

Ant-

Antwort.

Dem liegt vor allem ob, ehe man ihme ad Professionem kommen läßt, das Noviciat, oder Probjahr auszuhalten.

Um in einen so beschwerlichen Stand zu versuchen, quid valeant humeri, quid ferre recusent.

Dritte Frage.

Wer hat die Aufnahme der Novizen?

Antwort.

Der Prælat, und Obere, jedoch, wo kein anderes Herkommen ist, cum Consensu Capituli.

Auf Seiten des Canditati wird dabey nicht nur hinlänglicher Begriff seines Vorhabens samt den vogtbaren Jahren erfordert, sondern er soll auch weder überschuldet, noch mit Leibeigenschaft, oder Rechnungshinterstand behaftet seyn, B. v. Kreittmayr, gelehrt. Anm. 5. P. 19. c. 13. §. 13. n. 3. lit. b. vielweniger gehet die Aufnahme eines Ehegattens an, ohne daß das andere den Consens, oder per adulterium vel hæresin hierzu Anlaß giebt. Auf diese, und dergleichen Umstände pflegt man bey dem vorläufigen Examen, so weit solche nicht schon notorisch sind, zu reflectiren. ibi litt. b.

Vierte Frage.

Ist wohl zur klösterlichen Aufnahme auch der Consens von Eltern nothwendig.

Antwort:

Mehr de honestate, als necessitate, ausgenommen, wann sie sich auf andere Art, als durch Beyhilf ihrer Kinder nicht mehr zu nähren wissen.

Die Landesherrliche Bewilligung aber ist de Jure Communi gar nicht, und hierzu lautverstandenermassen aber

nur

nur so weit nöthig, als die Aufnahm den fundationsmäßigen Numerum übersteigt. Confirmirte Bischöf können ohne päbstlichen, und Geistliche ohne bischöflichen Consens nicht aufgenommen werden, welchen man doch letzteren Falls nicht abschlagen kann. B. v. Kreittmayr. cit. litt c. Während dem Probjahr hat sich der Noviz nicht nur die Ordens-Regul bekannt zu machen, sondern auch in all anderen, was einen fromm- und ehrlichen Religiosen zustehet fleißig zu üben, damit sowohl der Leib, als das Gemüth zu Klosterleben præparirt, und geschickt gemacht werde. ibi cit. d.

Fünfte Frage.

Hat wohl der Noviz auch ein Privilegium zu genießen.

Antwort.

Er hat nicht nur das Privilegium Fori & Canonis, sondern auch alle andere Ordensfreyheiten, deren Extension auf die Novizen sowohl in päbstlichen Bullis als approbierten Ordens-Statuten ausdrücklich enthalten.

Von allen, was ihme schon bey dem Antritt des Novitiats zugehörig gewesen ist, und noch während denselben weiter zufällig wird, bleibt er Herr, und Eigenthümer, und wenn er ein Beneficium hat, kann er solches einstweilen bis auf erfolgende Profession per Vicarium vertreten lassen. v. Kreittmayr cit. f.

Sechste Frage.

Mag also jeder Noviz noch den auf Prob angenommenen Orden verlassen.

Antwort.

Ja, dieß auch stehet in seiner Willkühr, und nimmt auf den Abgang alles zu sich zurück, was er

dem Kloster zugebracht hat, und haftet demselben vor nichts als Kost, und Kleidung.

Siebente Frage.

Im Fall der aber das Noviciat vollstreckt, was hernach?

Antwort.

Da muß man ihme zur Profession kommen lassen, oder Falls eine erhebliche Ursach hiezu vorhanden ist, aus dem Kloster stossen: welch letzteren Falls, ihm jedoch die Provocation an die höhere Obrigkeit, wann er beschwert zu seyn glaubt, bevorstehet.

Achte Frage.

Darf wohl der Noviz, und wann, auch wie auf seine Güter Renunciation thun.

Antwort.

Ja: aber andergestalt nicht, als unter folgenden drey Requisiten. 1mo. muß dieselbe mit bischöflichen Consens und zwar 2do. inner den nächsten 2 Monaten vor der Profession, auch 3tio wirklich hierauf erfolgt seyn.

Unter der Renunciation verstehen die Authores hier alle Disposition, wodurch sich der Noviz verbindlich macht, jedoch mit Ausnahme jener, welche Titulo oneroso geschiehet, und worinnen æquivalenter so viel widerum empfangen wird, als man ausgiebt. Actus mortis causa verbinden ohnehin nicht, sondern sind an sich widerruflich, mithin unter obiger Constitution nicht verstanden. Zwischen voll, und minderjährigen distinquirt das Concilium Tritendinum nicht, supponirt aber bey beeden allzeit eine solche Profession welche entweder gleich anfänglich gültig gewesen, oder wenigst ratificirt worden ist. Ob sich die Constitution auch auf die

zwar

zwar schon vor angetretenen Noviciat, jedoch in Rücksicht auf selben beschehene Renunciationes vel Obligationes erstrecke, ist unter den Canonisten noch strittig. So weit sind sie einig daß ein solcher Renunciant auf den Fall, wenn Professio nicht erfolgt, wiederum in Integrum restituirt werden müsse. Hier zu Land ist das Concilium in diesem Stück wenigst quo ad Solennitates, und so viel nämlich den bischöflichen Consens und die Zeit der Renunciation betrift, nicht in usu, es ist auch die Societät Jesu, so weit es ihren Statuten entgegen ist, in dem Concilio selbst ausgenommen worden. B. v. Kreittmayr. ibid. litt. h.

§. IV.

Von der Ordens-Profession.

Erste Frage.

Was ist dann eine zierliche Ordens-Profession eigentlich, so auf das Noviciat erfolgt?

Antwort.

Sie ist nichts anders als der Contract, wodurch sich Professus an den Orden übergiebt, und sowohl zur Beobachtung der Ordens-Reguln überhaupt, als insonderheit der drey Gelübden solenniter anheischig macht, hingegen der Orden demselben unter Versprechung des lebenslänglichen Unterhalts und all anderen regulmäßigen Tractaments annimmt, welches zwar heut zu Tage, allemal ausdrücklich zu geschehen pflegt, sich aber auch auf stillschweigende Art ergeben kann.

Wer auf Seiten des Ordens die Acception zu verrichten hat, kommt auf jeden Klosters particular statuta, und Gewohnheit an. Professus muß mit Einschluß des Probjahrs

wenigst 16 Jahr alt seyn, und ob man wohl die Novizen in articulo mortis zu dispensiren, und ad Professionem kommen zu lassen pflegt, so wird doch hierunter ein 16 jähriges Alter allemal supponiert. B. v. Kreittmayr gelehrte Anmerk. 5. T. 19. c. 13. §. 4. n. b.

Zwote Frage.

Was nimmt der Profession seine Kraft?

Antwort.

Zwang, Hinderlist und Betrug.

Diese 3 Gegenstände sind allezeit die Vernichtung aller Pacten. Und gleichwie das Concil. Tritendinum S. 25. de Regul. c. 18. all jene mit der Excommunication belegt, welche den geistlichen Ordensstand zu verhindern suchen; also auch straft es die andere, welche solchen mit Zwang beförderen wollen. Damit aber Professus sich eines Zwangs nicht so leicht beklagen möge, wird derselbe in dem Examine welches der Generalvicarius oder Commissarius vor der Profession vorzunehmen pflegt, unter andern auch hierüber allzeit befragt. B. v. Kreittmayr ibi. cit. c.

Dritte Frage.

Mag wohl ein ungültige Profession wiederum convalidiert werden?

Antwort.

Ja, durch folgende Ratification.

Wann 5 ganze Jahre einmal darüber verflossen sind, so laßt sich der Actus ex capite nullitatis nicht mehr anfechten, wohlhingegen mag dieses noch vor Ablauf des Quinquennii mit Deducirung der angeblichen Nullität vor dem Obern, oder Ordinario geschehen. Welch letzternfalls jedoch

der

der Kläger den Spruch erwarten, und einsweil in dem Kloster verbleiben muß. B. Kreittmayr ibi d.

Vierte Frage.

Was hat dann die Profession vor eine Wirkung?

Antwort.

Die, daß Professus der Obligation eines Theils, anderen Theils der besonderen Freyheiten und Prærogativen theilhaftig gemacht wird.

Beede erstrecken sich zuweilen aus besonderer Anordnung auch auf jene, welche noch nicht Votum Religionis solenne, sondern nur simplex abgelegt haben. Z. E. Auf Jesuiten, welche, ob sie schon nicht gleich nach dem Novitiat, sondern erst lange Jahre hernach, und oft gar nicht mehr ad Professionem solennem kommen, gleichwohl den Ordens-Professis durchaus gleich gehalten zu werden pflegen. Von der Vergleichung, welche man zwischen Mönchen und Leibeigenen, dann andern civiliter mortuis zu machen sucht, ist im Cod. civil. P. 1. c. 5. §. 7. Q. 1. not. pcto 1. gedacht.

§. V.

Von den Ordens-Gelübden.

Erste Frage.

Auf wem beruhet die obverstandene per Professionem auf sich genommene Obligation hauptsächlich?

Antwort.

Auf dem dreyfachen Voto, nämlich des Gehorsams a), dann der Keuschheit b), und Armuth c).

a) Diese

a) Diese 3 Gelübde machen fast das Essentiale eines Religiosen aus, und pflegen bald explicite mit ausdrücklicher Meldung derselben, bald nur implicite durch die Erklärung, daß man sich der Ordens-Regul gemäß bezeigen wolle, zu geschehen. In Kraft des Voti obedientiæ ist Professus in allen, was die Ordens-Regul directe vel indirecte mit sich bringt, seinen Obern blinderdings unterworfen, und hat für sich selbst weder nolle, noch velle mehr.

b) Das zweyte Gelübd der Keuschheit verbindet ihm zu Vermeidung der Ehe, und all anderer fleischlicher Wollust, also und dergestalt, daß er sich mittels der letztern auf doppelte Art schwer versündiget.

c) Durch das Gelübd der Armuth wird er alles Eigenthums, so viel nämlich Geld und Geldswerth betrifft, völlig entblösset. Dominium famæ honoris, wie auch Jus eligendi, Jurisdictio spiritualis, Tituli Beneficii, und dergleichen sind mit dem Voto paupertatis nicht incompatibl, wird auch das Eigenthum hier eben nicht so genau und juridice, sondern in Terminis habilibus in Absicht auf das Institutum genommen, bedeutet folglich nur jenes, was der Religios gegen ausdrücklich- oder muthmaßliche Erlaubniß seines Obern innhat. Dann daß ihm dieser ein Peculium in genere ad usus honestos auf Versuch, oder Widerruf gestatten kann, hat wohl seine gute Richtigkeit. Die stillschweigende Erlaubniß wird gemuthmasset z. B. in Kleinigkeiten, oder da selbe schon öfter ertheilt worden ist, oder der Religios sich etwann auf der Reise, in Studiis, oder sonst außer dem Kloster befindet. Von den Jesuiten, welche die sogenannte Vota Coadjutorum publica noch nicht abgelegt haben, und mehr hier einschlagenden Dingen siehe B. Kreittm. Cod. civ. not. ad P. 2. c. 2. §. 3. litt. B. Die auf Uebertretung des Voti paupertatis in jure

canonico

canonico gelegte scharfe Strafen werden selten, oder gar nicht exequirt, weil sich leicht mildernde Umstände finden, welche Milch darein gießen. Nebst itztgedachten drey Hauptgelübden, welche allen geistlichen Orden gemein sind, hat mancher Orden noch seine besondere Gelübde. Z. E. Trinitarii wegen Erlösung Gefangener, Barmherzige Brüder wegen Auswart und Bedienung kranker Personen, Jesuiten wegen der Mission und Bekehrung Unglaubiger, und was dergleichen mehr sind. B. Kreittmayr 5 P. 19. c. 13. §. n. 5. &c.

§. VI.

Von den Ordens-Reguln und Freyheiten.

Erste Frage.

In wem bestehet das Distinctivum, worinn sich ein Orden von dem andern unterscheidet?

Antwort.

Theils in dem Habit a), theils in dem Chor, Clausur b), Brevier, und anderen geistlichen Andachtsübungen.

a) Von dem Ursprung und Unterschied des Ordens-Habit, dann den vernünftigen Bewegursachen, warum solcher eingeführt worden ist, siehe bey P. Zech Hierarch. §. 446 ꝛc. insonderheit von Einkleidung der Klosterfrauen §. 483. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 13. n. 6. litt. a. b.

b) Die Clausur wird in Mannsklöstern so weit beobachtet, daß weder ein Religios ohne des Obern Erlaubniß ausgehen, noch der Zutritt dem weiblichen Geschlecht weiter, als unter der Klosterport gestattet werden darf; noch schärfer gehet es dießfalls in den Frauenklöstern zu, dann es wird ohne Special-

Licenz,

Licenz, und sonders erheblicher Ursache weder jemand aus- noch eingelassen, ausgenommen, wo die alte Observanz, oder das Institut selbst ein anderes mit sich bringt, z. B. bey den Englischen. Ob und wie weit aber die Ordens-Regul unter einer Tod- oder läßlicher Sünde oder Strafe obligire, lassen die Canonisten und Casuisten auf die naturam vel gravitatem materiæ, theils auf die Ordens-Statuta, und Intentionem Fundatoris ausgestellt seyn. B. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 13. n. 6. litt. c & d.

Zwote Frage.

Welche Rechte, Freyheiten und Prærogativen kleben dem geistlichen Orden an?

Antwort.

Entweder generale, oder speciale.

Jene werden also genannt, wann sie allen geistlichen Orden gemein sind, diese aber, wenn sie nur gewisse Orden ex Jure, Privilegio, vel consuetudine speciali hergebracht haben; von beeden führt zwar P. Zech §. 461 ꝛc. verschiedenes an, allein die Generalia sind schon anderwärts suo loco bemerkt worden. Specialia will B. Kreittmayr jenen überlassen, welche eine Monasterologiam zu schreiben gedenken. ibi cit. c.

§. VII.

Von Ordens-Oberen.

Erste Frage.

Was für einige heißet man eigentlich Ordens-Obere?

Ant-

Antwort.

Nur jene, welche anderen Ordens-Leuten eum Jurisdictione vorstehen. Z. E. Die Generalen, worunter der gesammte Orden stehet. Provincialen, oder Visitatores, welchen eine ganze Provinz, oder mehr Klöster und Conventen untergeben sind, desgleichen auch die Prælaten, Rectores, Quardiani, und all andere Local-Obere eines Klosters, oder Collegii.

Also weder Priores, Dechanten in Abbteyen, oder Prælaturn, noch die Superiores, oder Ministri in Prioraten, oder Rectoraten, und eben so wenig auch die von Abbteyen exponirten Pröbste unter die Obere mehr gezählt werden, weilen es ihnen an der Jurisdiction, als dem Haupt-Requisito einer Obrigkeit ermangelt. B. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 13. n. 7. not. a. Von dem Ursprung der Generalen, Provincialen, und andern dermaligen Ordens-Obrigkeiten siehe Barthel Annot. p. 303. Böhmer Jus Eccles. L. 3. T. 35. §. 47. 58. 61. &c. B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c. 13. §. 7. n. litt. a & b.

Zwote Frage.

Wie kommt sich dann mit der Wahl der Ordens-Oberen zu achten?

Antwort.

Mit der Wahl, oder anderer Bestellung kommt es theils auf die cap. 5. §. seq. Fr. 1. allegirten Concordata, theils auf eines Ordens besondere Statuta und Observanz an. cit. litt. c. ibi.

Dritte Frage.

Mit welchen Eigenschaften soll eine Ordens-Obrigkeit behaftet seyn?

Ant-

Antwort.

Nicht nur mit den nämlichen, so jeder guter Religios an sich haben soll: sondern er soll doch auch 25 Jahre wenigst alt, und in dem nämlichen Orden Professus seyn.

Convertiten, Unehelichgebohrne, mit geistlichen Censurn, Irregularität, oder anderer Mackel Behafte werden für untauglich zu diesem Amt geachtet, in verschiedenen Landen laßt man auch keinen Ausländer hierzu gelangen. B. Kreittmayr cit. c.

Vierte Frage.

Was fordert dann ihre Pflicht und Obliegenheit?

Antwort.

Hauptsächlich eine beständig und fleißige Obsorge, daß alles im Kloster ordnungs- und regelmäßig zugehe, an dem benöthigten Unterhalt seiner Untergebenen kein Mangel und Abgang erscheine, auch weder angestifteten Jahrtägen und Gottesdiensten, noch andern gebührenden Verrichtungen etwas unterbleibe.

Was sie aber in Actibus capitularibus zu beobachten haben, ist schon oben c. 1. §. 10. Fr. 2. vorgekommen; wie weit sich aber die Gewalt und Macht eines Ordens-Obern erstrecke, beruhet meistentheils auf der Concession, dann den Ordens-Statutis, und dem alten Herkommen, jeder Orden hat dießfalls seine besondere Verfassung. Die Societät Jesu wird z. E. von dem Generalen Monarchicè regirt, weil die ihm untergebene Provincialen und Consultatores nur Votum mere consultativum hatten. Barthel p. 305. Vom Benedictiner-Orden hingegen bezeugt der nämliche Author wie von gedachten

dachten Jesuiten, mit Tamburino formam Regiminis aristocraticam, weil jeder Prælat, welcher von der Congregation ist, Votum decisivum hat. cit. litt. f.

Fünfte Frage.

Hat ein Kloster- oder Ordens-Oberer wohl auch eine Jurisdiction?

Antwort.

Ja, er ist regulariter respectu seiner untergebener Religiosen nicht nur mit der Potestate domestica, œconomica, & dominativa, sondern auch mit der Jurisdictione ordinaria seu quasi episcopali tam quo ad forum internum quam externum begabt.

a) Vi potestatis domesticæ & œconomicæ tractirt er seine Untergebene, wie ein Vater seine Kinder und Domestiquen mit väterlicher Ermahnung, und der Nothdurft nach mäßiger Züchtigung, verwaltet die zeitliche Klostergüter, bestellt Richter, Anwälde, und andere hierzu benöthigte Personen. Vi potestatis dominativæ, welche sich hauptsächlich in Voto obedientiæ gründet, halt er die Religiosen bey ihren geschwornen Gehorsam dahin an, was die Ordens-Regul, gute Ordnung, und klösterliche Disciplin erheischt. Vi Jurisdictionis ordinariæ vel quasi episcopalis, und zwar in foro externo verfahrt er gegen die fählige Religiosen mit geistlich- und leiblichen Strafen, dispensirt sie nicht nur in Gelübden und Eidschwüren, wie der Bischof seine Diœcesanos, sondern auch in den Ordens-Reguln, ausgenommen quo ad Habitum, tria Vota & Substantiam Religionis, errichtet Bruderschaften, & Oratoria privata in seinem Kloster, benedicirt das Meßgewand, und geistliche Gefäße, ertheilt über die gute Werke Communications-Briefe, giebt den Scinigen

gen litteras dimissoriales, und macht endlich mit Zuziehung derjenigen, welche juxta Statuta vel Observantiam zu concurrieren haben, sowohl beständig als zeitliche Verordnungen. In foro interno aber absolvirt er die Religiosen von allen Sünden und Censurn, soweit solche nicht specialiter reservirt sind. Weiset ihnen auch besondere Beichtväter an, oder behalt sich die Absolution in gewisser Maß selbst bevor. Alles nach Inhalt des B. Kreittmayrs gelehrten Anmerk. P. 5. c. 19. §. 13. n. 7. litt. h.

b) Eine Abbtißinn, oder Oberinn exerciert ebenfalls gegen ihre Untergebene nicht nur Potestatem domesticam, œconomicam, & dominativam, sondern auch auf seine Weise Jurisdictionem spiritualem, soweit es nämlich zum Seelenheil, und Beobachtung der Ordens-Regul erforderlich seyn mag, oder derselben per indultum Pontificium speciale beygelegt ist. B. Kreittmayr ibi cit.

c) Was wegen der Jurisdiction der Ordens-Obern unterm 21. Jenner 1770 ex Intimo erlassen worden, ist folgendes: Man gestehet den Ordens-Obern über ihre untergebene Religiosen keine Jurisdiction, sondern nur Potestatem domesticam ein, hat sich also nicht gebührt von dem Probsten der Theatiner, die nur unter Jurisdictions-Obrigkeiten übliche Verschaffung hierinn zu begehren, und war auch gar nicht schicklich in den an ihn erlassenen Befehl von einer Malefiz-Sache Meldung zu thun. Der Churfürstl. Hofrath hat demnach in dergleichen Fällen hinfüro behutsamer zu gehen, und falls die Verhör des Bruders anders noch für nöthig erachtet wird, so ist solcher nicht per Requisitionem, sondern gleich selbst immediate per Signaturam, ohne jedoch die Ursache warum, und mit dem Beysatz vorzurufen, daß er noch vor der persönlichen Erscheinung seinen geistlichen

Obern

Obern hierum zu begrüssen habe, welcher ihm die Erlanbniß nicht abschlagen wird, oder kann.

d) Die Ordens-Obere sollen auch ohne geistl. Raths Bewilligung keinen Religiosen mehr länger, als höchstens 12 Täge in eine reinliche Zelle einsperren, und mehr nicht, als 8 Täge mit geringer Aeztung abbüssen, nach Enthalt General-Mandats de dato 2. Nov. ao. 1769. §. 2.; sollen auch ihre Religiosen, soviel möglich zu Hause behalten, und von all unnöthigen Besuchen und Visiten in weltlichen Häusern, wie auch von unförmlichen Operationen auf dem Lande abhalten, auf die klösterliche Eingezogenheit nnd Sparsamkeit ernstlich halten, ibi, keinen vor dem 21. completen Jahr seines Alters zu Ablegung der Profession bey zweytausend Reichsthaler Strafe zu lassen, cit. 1. §. und sich aller despotischen Regierung enthalten.

e) In Ordens-Festen sollen die Kloster-Obrigkeiten nur mehr im gemeinen Refectorio mit ihren Conventualen außer den Einkleidungs- und Professions-Tägen speisen, bey 100 Reichsthaler Strafe. Gemäß Resolutio vom 7ten März 1775.

f) Auf Absterben der Abbtißinnen hat das viduirte Kloster den Todfall nebst Ueberschickung der Schlüsseln und Sigillen alsogleich der Landesherrschaft, und dem Ordinariat einzuberichten vi General. vom 6. Octobr. 1774, das auch in Betreff der Obsignation, Reseration, und der Wahl einer neuen Abtißinn §. 2. 16. die Weisung giebt.

Sechste Frage.

Kann wohl dem Ordens-Obern in all vorgedachten Fällen von dem Bischof vor- und eingegriffen werden?

Ant-

Antwort.

Nein, der Bischof kann sich in solche Sachen keineswegs einmischen, welche entweder die klösterliche Disciplin, Lebensart, Beobachtung der Gelübden und Ordens-Reguln, oder die Verleihung ihrer Aemtern, dann Correctionen und Strafen betreffen. Wohl aber kann er die sowohl dem Clero sæculari als regulari gemeinschaftliche Disciplin auch in Monasteriis non exemptis befördern helfen, wie nicht weniger in casu, da der Ordens-Obere etwann excedirt, oder zu negligent ist, sein bischöfliches Amt vorwalten lassen, und ingleichen gegen die außer dem Kloster ohne Licenz herumschweifende Religiosen procediren.

Und was dergleichen Jura mehr sind, kann der Bischof sich juxta cap. 12. seq. 3. §. 8. Fr. ꝛc. erga Exemptos anmassen. cit. ibi litt. i.

Siebente Frage.

Was sind begüterte Ordens-Obere in Tuitu ihrer Klöster- oder Ordens-Güter?

Antwort.

Ansehnliche Land- oder wohl gar unmittelbare Fürsten- und Reichsstände, bey welchen sodann auch all andere in Jure publico vorkommende Reichs- und landständische Pflichten und Rechten eintreffen.

B. Kreittm. ibi litt. k.

Achte Frage.

Was hat es dann wegen der Præcedenz mit denselben vor eine Bewandtniß?

Ant-

Antwort.

Diese, daß die Aebbte, und regulirte Ordens-Pröbste mit anderen Ordens-Oberen in all obbemeldten Dingen übereinskommen, und aber auch noch ein so anders voraus haben, nämlich den Gebrauch der Pontificalien, sofern sie infulirte Häupter sind, die Præcedenz vor den Dom-Capitularen, so weit diese nicht in corpore versammelt sind, oder ein anderes specialiter hergebracht haben; item Sitz und Stimme bey General-Conciliis, nebst dem Recht, ihren untergebenen Religiosen Ordines minores ertheilen zu können.

Einige haben gar Speciem Diœceseos, und werden in Ansehung derselben anderen Episcopis ordinariis fast durchgehends gleichgeachtet, welches sich jedoch nur von ihrem Territorio proprio & separato verstehet, so weit das Jus diœcesanum darinn nicht nur in Monachos, sondern auch Clericos & Subditos illius Territorii separati, & Privilegio pontifico expresso, vel per tempus immemoriale exercirt worden ist. Mit einem solchen Territorio soll der gefürstete Abbt von St. Gallen in der Schweiz begabt seyn. Was aber der gefürstete Abbt, nunmehrige Bischof von Fulden, dießfalls prætendirt, ist mit Wirzburg im Streit. B. Kreittmayr ibi litt. l. & m.

Unter den Aebten und Pröbsten gehen exempti, & immediati non exemptis, ac mediatis, infulati seu mitrati non mitratis, und endlich cætris paribus die ältere den jüngern vor, excepto primate, dann dieser hat vor all andern, auch ältern Aebten, den Rang. Vom Unterschied zwischen exempt- und R. unmittelbaren Aebten und Obern siehe cap. seq. 12. §. 3. Fr. 7. not. c, und von der Differenz inter Abates perpetuos & temporales aber weiß man wenigst bey uns in Deutschland nichts, dann da sind alle Aebte und Prælaten

ten perpetui & ſtabiles, ſo lang ſie leben. Ein anderes iſt in Italien, und ob es zwar wohl auch alldort heißt: Semel Abas ſemper Abas, ſo bleibt er doch nicht an einem Ort für beſtändig, ſondern er iſt ein Animal ambulatorium, und marchirt von einem Kloſter in das andere herum. B. Kreittmayr loc. cit. o.

§. VIII.

Von Verlaſſung des geiſtlichen Ordens.

Erſte Frage.

Wann die Profeſſion gemacht, laſſet ſich wohl hievon noch des Ordens losgemacht werden?

Antwort.

Andergeſtalt nicht, (weil ſolche Bündniß unzertrennlich) als durch päbſtliche Authorität.

Die beederſeitige Einwilligung allein iſt hierzu nicht erklecklich. Dem Pabſten aber macht dieſe Gewalt niemand ſtreitig; denn gleichwie er Vota ſimplicia caſſiren kann: alſo auch mag er ein gleiches mit Votis ſolennibus verfügen, weil die Solennität Juris mere eccleſiaſtici iſt. B. Kreittm. cit. n. 8. litt. a.

Zwote Frage.

Wann aber von einem Orden zu einen anderen übergegangen a) würde, wäre dießfalls auch die päbſtliche Diſpenſation nothwendig?

Antwort.

So ferne der Profeſſus b) ausgeſtoſſen, oder auch mittels der Würde, durch Uebergang von einem zum

zum andern Orden, jedoch niemal anderst, als manente substantia obligationis, so weit nämlich solche mit dem neuen Statu compitabl ist, mag freylich die Veränderung geschehen ohne Dispensation.

a) Und zwar mittels der Würde, wann der Religios Bischof wird, welchenfalls er zwar von Beobachtung der Ordens-Regul, nicht aber von den übrigen Votis befreyet ist, die Keuschheit muß er halten, wie vor und ehe. Das Votum paupertatis bleibt so weit, daß die erst post Episcopatum erlangte Bona von ihm nur administrirt werden, nach seinem Tod aber entweder dem Kloster, oder der bischöflichen Kirche zufallen. Den Gehorsam leistet er endlich statt der Ordens-Obrigkeit dem Pabst selbst. Auf solche Weise bringet er seine Gelübde wenigst æquipolenter in Erfüllung; sobald er die bischöfliche Würde wiederum niederlegt, sobald gehet er auch in sein voriges Kloster wiederum zurück, und ist ein Religios wie vorher. Welches alles auch auf den Fall platzgreift, wann der Religios ein Erzbischof, Patriarch, oder gar Cardinal wird. B. Kreittm. cit. ibid. litt. d. Durch Erlangung eines Beneficii, z. B. da derselbe mit Erlaubniß seines Obern eine Pfarr bekommt, wird er weder ab obligatione Votorum, noch Regularum, so weit diese letztere mit seiner Function bestehen können, befreyet. Wem aber solchenfalls die erst nach erlangter Pfarr eroberte Güter zugehörig sind, wann die Pfarr, oder das Beneficium dem Kloster nicht incorporirt ist, wird unter den Canonisten noch gestritten. ibi cit. e.

b) Die wegen Lasterthaten, und Incorrigibilität verhängte Ausstossung eines Religiosen von dem Kloster ist zwar nicht gegen die Canones, wohl aber gegen den heutigen Ge-

brauch, weil die Erfahrung giebt, daß es weit besser seye, einen solchen Menschen inner den Klostermauern zu züchtigen, als mit Beschimpfung des Ordens und aller Welt Aergerniß umlaufen zu lassen. litt. f. Aus eben der Ursache pflegt man auch die Vaganten, oder Flüchtige, welche sich ohne Erlaubniß ihres Obern des Ordens entäußeren, wie nicht weniger die Abtrünnig und apostatirende, welche nämlich den Glauben, oder den Orden verlassen, auf Betreten wiederum zu vindiciren, und allenfalls brachium sæculare hierum zu imploriren. Cod. crim. P. 1. c. 7. §. 4. cit. 1. litt. g. ibid.

Dritte Frage.

Wie wird es aber mit den Gütern und Erbschaften gehalten, welche ein Religios erst nach dem Glaubens-Abfall erlangt, oder dem Orden vorher schon zugebracht hat?

Antwort.

Inter Catholicos & Protestantes wird wegen dießfalsigen Gütern und Erbschaften noch gestritten.

Jene sprechen es dem Orden, und diese den abgefallenen Religiosen zu, rationes pro & contra führet B. v. Kreittm. sub litt. h. in obcitirten 8. §. an. Wer also ein Mehrers hievon zu wissen verlanget, kann bey dem nähere Einsicht haben.

Vierte Frage.

Ist den Religiosen der Uebergang von einem in den andern Orden allezeit vergönnet?

Antwort.

Nein, sondern nur alsdann, wann der neuerwählte Orden schärfer ist, als der verlassene.

a) Es

a) Es kann also z. B. ein Canonicus Regularis wohl ein Capuciner, und dieser ein Carteuser, oder La Trappe werden, ohne daß ihn die Oberen hierinn hindern, oder aufhalten können, es wäre dann noch zweifelhaft, welcher von beeden Orden schärfer, oder milder seye: stehet auch den Klosterfrauen die Clausur hierinn nicht im Weg. ibi litt. i.

b) Zu einem leichtern Orden hat der Uebergang andergestalt nicht, als mit Erlaubniß des Bischofs, und in exempten Orden mit Erlaubniß des Obern, so ferne eine erhebliche Ursache hierzu vorhanden ist, statt, wie z. B. wegen Leibes-Schwachheit, ungesunder Luft, und dergleichen.

c) Von einem Bettelorden ad Ordinem non mendicantem kann ohne päbstliche Erlaubniß nicht übergetreten werden, und falls man die Licenz auch verlangt, kommt man doch nimmermehr ad Sessionem & Votum in Capitulo, viel weniger zum Priorat, oder andere Beneficia. B. Kreittm. cit. ibi k.

Fünfte Frage.

Wie ist sich wegen dem Novitiat ratione des übergangenen Religiosen von ein ins andere Kloster eines anderen Ordens zu achten?

Antwort.

Dieses muß jeder Uebergänger von Neuem aushalten, und da er etwann noch vor Ende desselben den neuen Orden verläßt, so ist er verbunden, in den vorigen wieder zurück zu gehen.

a) Seiner Güter halber wird distinquirt, ob solche schon vor Ablegung der neuen Profession, oder erst hernach anfällig worden sind. Jene bleiben dem, welcher das Recht schon einmal hierzu erlangt hat, diese hingegen gehören dem an-

dern Kloster, oder wann dieß Bonorum incapax ist, den nächsten Befreundten, oder anderen rechtmäßigen Successoribus, ex Testamento, Pacto, vel alieno Jure. cit. m.

b) Bey einem Religiosen, welcher Prior in einem andern Kloster wird, ist der Gütern halber zu unterscheiden, ob sie nur in Ansehen des Priorats, oder seiner Person acquirirt worden sind. Erstenfalls gehören sie dem Kloster, wo er Prior ist, andernfalls dem Kloster, worinn er vorhero war, es seye dann, daß er das Priorat irrevocabiliter, und für beständig erlangt hat, dann da bleibt er ein Mitglied von dem andern Kloster, und wird, wie ein anderer Religios, alldort angesehen, ohngeacht das Priorat wiederum niedergelegt worden ist. Und diese Beschaffenheit hat es auch mit jenen, welche in einem andern Kloster ad Prælaturam gelangen, weil solche regulariter für beständig, und ad dies vitæ dauert. cit. n.

c) Bey der Societät Jesu waltete ehehin die merkliche Distinction zwischen den Votis simplicibus, und den sogenannten Coadjutorum publicis, & solennibus vor. Zu diesen letzteren werden nur die Patres allein, und auch von diesen nicht alle admittirt. Die übrige Societatis Mitglieder, welche nur Vota simplicia abgelegt haben, können den Orden allemal wiederum quittiren, und hingegen auch von ihren Oberen nach eigenen Bedunken dimittirt werden. cit. ibi o.

§. IX.

Von deutschen Malthesern, und andern Ordens-Rittern.

Erste

Erste Frage.

Was ist dann besonders von deutschen Ordens-Rittern merkwürdig?

Antwort.

So viel, daß dieselbe in Clericos, & Milites getheilet werden, und sowohl diese, als jene für geistlich, und wahre Religiosen zu achten sind.

Die letztere scheinen freylich dem Militärstand, und all anderm äußerlichen Wesen nach mehr weltlich, als geistlich, und nur seicht geistlich zu seyn. Erwägt man aber dagegen, daß sie die nämliche Gelübde, wie andere Religiosen ablegen, nach gewissen Ordens-Reguln leben, und insonderheit Regulam S. Augustini profitiren, das Novitiat aushalten, statt des Breviers alltäglich gewisses Gebeth verrichten, geistliche Zehenten besitzen, den Titul andächtig, respective hochwürdig, und hochwürdigster empfangen, ordentliche Capituln unter sich halten, Testamenti factionem nicht haben, in ihren Privilegiis selbst als Geistliche genannt, und ihre Güter im westphälischen Frieden Art. 5. §. 15 — 25. unter die Bona ecclesiastica gerechnet werden, so ist kein Zweifel, daß man sie mit erwähnten, und anderen Authoribus nicht für seicht, sondern vielmehr für tief und Ordensgeistliche anzusehen habe. B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c. 14. §. 1. n. litt. a.

Zwote Frage.

Unter was für einem Foro stehen dann die deutschen Ordens-Ritter?

Antwort.

Nicht unter dem Foro sæculari.

Mit

Mit den Præjudiciis, welche Praxin contrariam zu bewähren scheinen, dörfte schwörlich auszulangen seyn, sonderbar soviel die Præjudicia belangt, da die Ordensritter Jurisdictionem fori sæcularis nur für sich ohne Vorwissen und Begnehmung des Ordens prorogirt haben, massen dieses weder anderen Ordensbrüdern, noch toti Ordini so leicht zum Nachtheil gereichen kann. cit. litt. b.

Dritte Frage.

Haben dann die deutsche Ordens-Ritter auch das Votum Paupertatis abzulegen?

Antwort.

Ja. Eben hieraus folgt, daß sie für sich nichts Eigenthumliches haben, folglich von dem Ihrigen nimmermehr etwas hinterlassen können.

a) So wenig nun dieser Ursache halber bey anderen Religiosen auf ihr Absterben eine Obsignation, Inventur, oder Erbschaftverhandlung von der weltlichen Obrigkeit vorgenommen wird, so wenig kann solches auch bey anderen Ordens-Rittern geschehen. Dann wo keine Verlassenschaft ist, da ist auch keine Obsignation, cum non entis nullæ sint qualitates. Ein billiger Anstand könnte sich auf Absterben jener Ordens-Rittern ergeben, welche weltliche Schargen begleiten, oder vermög der von dem Teutschmeister erhaltener Licenz eine Disposition, mithin auch ein Objectum Obsignationis, vel Inventuræ hinterlassen haben. Es will aber der Orden auch solchenfalls keiner weltlichen Obrigkeit etwas eingestehen.

b) Der Casus ergab sich in München Ao. 1733 mit der Verlassenschaft des gewesten Churfürstl. Kammerers, Capitain de Garde, und deutschen Ordens-Commandeur zu Regenspurg und Gängkofen, Jos. Emanuel Grafen von Taufkirch.

Dann

Dann da wurde dem Orden Jus obsignandi & inventandi zwar anfänglich difficultirt, endlich aber nicht nur pro illa vice, sondern vermög des den 12. Martii ejusdem Anni darüber ausgefertigten Briefs auch auf alle künftige Fälle bey den Verlassenschaften der Ordensrittern und Priestern in den Churbaierisch- und Oberpfälzischen Landen privative eingeraumt.

c) Ob diese Concession pro Reali, oder mere Personali anzusehen seye, hat unlängst bey gewißer Vorfallenheit in Zweifel gezogen werden wollen, ist aber Dato noch nicht ausgemacht gewesen; nun aber decidiren die unterm 19. Nov. 1768. & 11. Octobr. 1770 in Mayrischen Generalien-Sammlungs-Bande n. 2. fol. 1091 & 1100 eingetragene Decisiva, daß 1mo dem deutschen Orden bey ihren præsentirten Priestern keine weltliche Actus jurisdictionales zugestanden werden, 2do auch daß auf zeitliches Absterben eines Comendeurs zu Blumenthal als Landsassen der Churlanden die Obsignation, Reseration, Inventur zu Behauptung der Landeshoheit, wie auch die Nachsteuernahme von dem außer Land gehenden Vermögen von Seite des Gerichts Pfaffenhofen vorgenommen werden solle. ibi cit. litt. c.

Vierte Frage.

Was hat es dann circa Legem Amortizationis, welche allen manibus mortuis ecclesiasticis sowohl bey Immobiliar, und in gewisser Maaß auch anderen Acquisitionibus im Weg stehet, mit dem deutschen Orden vor eine Bewandtniß?

Antwort.

Ob zwar der deutsche Orden ebenfalls eximirt seyn will, und sich deßfalls auf Kaiserl. Privilegia

und

und Begnadigungen berief, so sind aber solche hier zu Land in diesem Stück noch nicht angenommen, und bestättiget worden.

Dann gegen die dießfallsige landesherrliche Verordnungen mit Abbruch der Landeshoheit können die K. Privilegia um so weniger allegirt werden, als dieses nicht nur der Kaiserl. Wahl-Capitulation, Art. 1. §. 9., sondern auch dem Churbaierischen Privilegio omnium Privilegiorum contrariorum derogatorio entgegen wäre. Wie wenig man dieser, und mehr anderen Ursachen halber in den Jülch- und Bergischen Landen auf die gegen dortige Amortizations-Gesetze eingewendete deutsche Ordens-Privilegia regardirt habe, siehe bey B. Kreittmayr die Anmerk. Cod. civ. 5. T. 19. c. 14. §. litt. a bis d.

Fünfte Frage.

Welche Beschaffenheit hat es dann mit den Maltheser-Ordens-Rittern?

Antwort.

Die nämliche, wie mit denen deutschen Ordens-Rittern, und sind dieselbe um kein Haar weniger, als diese, für Religiosen und Geistliche zu achten.

a) Im Jahre 1782 wurde eine besonders Baierische Zunge errichtet für den eingebohrnen Adel in dem Baierisch-Neuburg-Sulzbach- und Oberpfälzischen Landen, und solcher die darinnen entlegene sammentliche Güter Activ- und Passiv-Rechte der erloschenen Gesellschaft Jesu geschenkt und eingeraumt, siehe fol. 1407 in denen Mayrischen Generalien-Sammlungen. Die Ordens-Artikul dieser Zunge aber 1401 und daß darüber das einer jeden Comende zugetheilte Einkommen keine wie immer erdachte Læsion, Gleichstellungseinrede, oder anders Gravamen in quemcunque eventum Platz findet,

det, giebt das Mehrere das Decretum vom 23. Febr. 1784 in bemeldten Mayrischen General. Sammlungen fol. 1423. Daß auch die Eintheilungen dieser Ordenszunge in ein Priorat, Capituln, Balley, 24 Comenden, für Ritter, und 4 Comenden, für Conventual-Kapläne geschehen, siehe fol. 1410; daß aber jeden Streit oder Zweifel in Gütertheilungs-Sachen nur die beeden Repræsentanten allein, und zwar remoto omni ulteriori recursu zu entscheiden und zu erklären, giebt das fol. 1424 dicti. Jeder Comendeur hat um das an ihn inventirte überlassene Mobiliar-Kirchenvermögen, und um die inventirte Haus- Bräu- und Mayrschaftsfahrnisse und Vorräthe zu haften. ibi cit. Auch die localiter liquitirte baare Amts-Cassa und Kastenreste, rata temporis, und baare Abschlags-Erlagen an allen Ausständen an die Ordenskapitels-Cassa vor allen Renten-Bezug gutzumachen, ibi. Die Comende selbst nur nach denen mit den Landrechten einstimmigen Ordens-Statuten zu verwalten und zu genießen. fol. cit. 1411. 1405. §. 11.

Die Ordenszunge hat zu ihrer Hauptkirche die hiesige St. Michaeliskirche, gemäß fol. 1411. §. 4. ibid., und nebenbey auch alle übrige von der Exsocietät ingehabte Kirchen, fol. 1412. §. 5.

b) Alle Expeditiones von denen Churfürstl. Collegiis werden an die Ordens-Repræsentation in stylo majori gefaßt, und dem Großprior das Prædicat Ehrwürdiger, dem Großkreuzer und Comentur aber das Prædicat Würdiger, beygelegt. fol. 1408. §. 1.

c) Die Zunge selbst hat sich des Juris Archivi & Cancellariæ ex speciali Privilegio zu erfreuen, und die Befugniß sich einen Kanzler zu bestellen, fol. 1409. ibi. §. 2. In Fällen, da das Corpus, oder die Repræsentation selbst

handelt,

handelt, ist es auch der Tax- und Siegelgebühr befreyet, ibi §. 3. Das Großpriorat ist mit der Landstandschaft quo ad personalia & realia begabt, ibi §. 5., und ingleichen mit der Herrschaft, und freyen Gerichtsbarkeit, ausschlüßig des Blutbanns, ibi. Die übrigen Comenden-Besitzer haben in den Baierisch- und Pfalzneuburgischen Landen ebenfalls die Landstandschaft, und in dem Oberpfalz- und Sulzbachischen das Jus Land-Sassiatus mit denen davon abhangenden Rechten zu genießen, fol. 1409. §. 6. Die Grund- Vogt- und all andere Herrlichkeit hat der Matheser-Orden nur in corpore bey den dahin gewidmeten Gütern, die Comendeurs aber hievon nur ein bloßes Exercitium oder Genußrecht, fol. 1424. §. 5. Die Zunge ist auch illimitatim der Edelmanns-Freyheit fähig, ibi §. 6., und des braunen Bierverschleiß zu München, Landshut und Altenötting, zu Ingolstadt und Landsperg aber nur in gewißer Maß berechtiget, fol. 1400. fol. 524. In Sterb- und Erledigungs-Fällen anderweit hat das Priorat bey denen Comendeurs die Obsignation, Inventur, und übrige Verhandlung eben so, wie der baierische Adel, und wirkliche Räthe Jure nobilitatis zu gaudiren, fol. 1425. §. 11. Die Ordenszunge hat überdieß in denen dahin gehörigen Kirchen das Jus Advocatiæ salvo tamen recursu ad Sereniſſimum, fol. 1409. §. 7. & fol. 1411. §. 4 & 5. Bestellt in ihren Priesterhäusern die nöthige Priester nach eigenem Gutbefund, fol. 1409. §. 7., und hat bey Sterbfällen ihrer Pfarrer, Beneficiaten und Vicarien die Obsignation, und übrige Verhandlung, fol. 1424. §. 7. fol. 1409. §. 8. fol. 1168. In denen die Ordens-Güter, oder Comendeurs betreffenden Real- und Personal-Fällen gebüh et prima cognitio, seu informatio extra judicalis dem Provincial-Capitul, fol. 1409. §. 9. Derley

Fälle qualificiren sich nur alsdann ad viam Juris, wann sie a Capitulo nicht abgemacht werden, ibi. Ein criminaliter delinguirend, oder ad capturam gravirtes Mitglied, mag zwar bey vorwaltender Entweichungsgefahr von jeder Obrigkeit angehalten, aber ohne Churfürstl. Special-Resolution nicht processirt werden, ibi §. 10. Ihre genießende Güter hingegen mit der Decimation, und anderen Abgaben nach Bedürfniß des Staats wie andere geistliche Güter unterworfen, fol. 1402. §. 1. Uebrigens sehe man von ihren Responsions-Beytrag zur allgemeinen Cassa des Ordens, fol. 1403. §. 2. Von der Ahnenprob der in den Orden aspicirenden Canditaten, ibi §. 3. & 4. Auch ob minderjährige aufgenommen werden dörfen, fol. 1404. §. 5. Von dem Aufnahmgeld der Ritter, ibi §. 6. Von dem Gesetz der Caravanen, ibi 6. Der 5 und 10 jährigen Residenz, ibi §. 9. Der Regular-Profession, ibi §. 10. Von Besetzung der Vacaturen, fol. 1405. §. 11. Von dem Gesetze der Spolien, ibi §. 12. Von Haltung des Capituls, und der Assambleen, fol. 1406. §. 13. Von denen Ordensdiensten, und Schulden der Ritter, ibi §. 14. Von Bestreitung des Aufnahmgelds, und der Reisekösten der Söhne armer Familien, ibi §. 15. Jeder Ritter darf nur in Diensten des Landesherrn oder Ordens stehen, ibi §. 16. Der Prior nur inner den Gränzen des Priorats, und der Balley, und die Comendeurs nur in den Churfürstl. Staaten, und in Malta sich aufhalten, und residiren, fol. 1407. Die minorennen Comenturen können ihre Comenden vor dem ordensstatutenmäßigen Alter nicht genießen, fol. 1411. §. 7. fol. 1425. §. 10.

d) Endlichen stehen von beeden Orden die Comenden, und Balleyen sowohl quo ad ecclesiastica, als temporalia unter den Ordensmeistern, werden dahero auch bey den höch-

sten

sten Reichsgerichten nicht für immediat, sondern nur für mediat geachtet, wie die kündige Praxis, und Præjudicia bey B. Crammer belehren. Observ. 416.

e) Alle andere Ritter-Orden, sonderbar jene, welche mit dem Ehestand compatibl sind, z. E. der Toison d'Or, Ritter S. Georgii, S. Michaelis, und dergleichen gehören nicht mehr unter die Geistlichen, folglich auch nicht mehr anhero. B. Kreittmayr ibi g.

§. X.

Von Tertiariis Oblatis & Eremittis.

Erste Frage.

Wie viel giebt es Gattungen von der dritten Ordens-Regul?

Antwort.

Dreyerley, dann einige leben in der Communion mit Ablegung der drey Ordens-Gelübden, andere leben zwar in Communione, und legen auch ein und anderes, aber nicht alle drey Vota ab. Endlich giebt es einige, welche zwar nach der vorgeschriebenen Regul, jedoch ohne Gelübd und Communion für sich leben.

a) Die erste Gattung werden für Religiosen geachtet, es giebt auch gar viele dergleichen sowohl Manns- als Frauen-Klöster, von Dominikaner- und Franziscaner-Orden. B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c, 14. §. 2. n. not. a. b.

Zwote Frage.

Was hat es dann mit denen Oblatis für eine Bewandtniß?

Ant-

Antwort.

Die Oblari übergeben sich selbst, oder ihre Güter aus Andacht einem Kloster, und falls nun beedes zugleich zwar ohne Profession, jedoch für beständig und unwiderruflich, ohne Vorbehaltung der Nutznießung, oder anderer gewisser Portion geschiehet, so ist es eine vollkommene Oblation, welche soviel wirkt, daß Oblatus von der weltlichen, und, wann er in Monasterio exempto sich befindet, auch von der bischöflichen Jurisdiction befreyet ist; aber ein Religios wird er dadurch noch nicht, und erwachst auch kein Impedimentum dirimens Matrimonii aus sothaner Oblation.

Vor diesen wurden die Kinder öfter von den Eltern selbst an die Klöster übergeben, heut zu Tag ist dieses aber nicht mehr gebräuchlich, und, wann auch noch eine solche Oblation geschiehet, so bestehet sie doch nicht ohne Ratification der Kinder nach erlangter Vogtbarkeit. cit. ibi litt. d.

Dritte Frage.

Von was Gattung sind dann die Eremitten?

Antwort.

Dieselbe sind verschieden. Einige z. E. die Chamaldulenser machen einen eigenen Orden aus, und sind wahre Religiosen, andere bestehen entweder in einer von dem Ordinariat approbirter Congregation unter der Direction und Aufsicht des Altvaters, oder sind wenigst aus Anordnung des Ordinariats zum Gottesdienst gewidmet, und empfangen auch von dort ihren Habit. Keine von beeden Gattungen gehört zwar unter die Religiosen, wohl aber beede ad Clerum sæcularem.

a) Dahero auch die Erbschaft eines Eremitten nicht der Congregation, sondern bey ermanglender Disposition seinen Erben ab intestato, jedoch über Abzug dessen, was vermög des errichtet- und Ao. 1749 confirmirten Liebesbunds bey der Klausen verbleiben, oder der Congregation verreicht werden muß, zufällt, wie es die in Betreff des Klausners von Peiting ad Consilium aulicum erlassene Resolution ex Intimo sub dato 15. Febr. 1766 mit sich bringt, litt. c. Laut der nämlichen Resolution wird auch die Verlassenschaft eines der Congregation einverleibten Eremittens zwischen den Churfürstl. Beamten und Pfarrer cumulative gesperret und verhandelt, außer wann solche nicht über 300 fl. importiert, dann da verfahret die weltliche Obrigkeit privative, jedoch ohne Abforderung des sonst gewöhnlichen Deputats. ibi cit. litt. c.

b) Die übrige Klausner, oder sogenannte Waldratzen aber, welche weder von einer, noch anderer Gattung sind, sondern die Einöde samt der Kuten nur eigenmächtigerweis angenommen haben, werden nicht für Geistliche geacht, sondern sind nur Weltleut, und stehen auch unter weltlicher Jurisdiction. Die hiesige Landesverordnungen vom 8. July 1723, & 8. Nov. 1738 stimmen damit überein, jedoch dergestalt, daß in Kraft des letztern Mandats auch jene, welche der Congregation einverleibt sind, für Vaganten tractiret werden, wann sie nicht zu Hause bleiben, oder wenigst mit beglaubt, und sowohl von ihrem Altvater, als der Obrigkeit unterzeichneten Attestatis versehen sind. ibi litt. c.

c) Man soll auch die weltliche Meßner durch die Klausner nicht verdringen lassen. Resolut. ex Intimo vom 8ten July 1723.

Drittes Kapitel.

Von geistlichen Weihen, deren Verleihung, und nöthigen Titulum Mensæ.

§. I.

Von geistlichen Weihen.

Erste Frage.

Ist wohl geistlich und geweihet einerley?

Antwort.

Nein, sondern es ist zweyerley, ob gleich alle geweihte Personen geistlich sind, so sind doch nicht vicissim auch alle Personen geweihet, wie man z. E. an den Klosterfrauen, Novizen und Layen-Brüdern sehen kann, welche zwar geistlich, aber nicht geweihet und ordinirt sind.

Unter der Weihe ist nichts anders, als das geistliche Amt verstanden, welches mit dem hochheiligsten Sacrament des Altars beschäftiget ist, oder vielmehr die Anordnung, wodurch man in sothannes Amt von der Kirche eingesetzt wird. Und wie nun solches in unterschiedlichen Functionen bestehet, so werden auch hiernach die Weihen oder Ordines in vier niedere, benamtlichen den Ostiariatum, Exorcistatum, Acolytatum, Lectoratum, und in drey höhere, nämlich Subdiaconatum, Diaconatum, & Presbyteratum eingetheilt. Einige setzen auch primam Tonsuram, und Episcopatum hinzu, andere hingegen halten die Tonsur für eine bloße Vorbereitung, und Episcopatum für eine Gattung des

Pres-

Presbyteratus, jedoch in gradu majori & eminentiori. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 15. n. 1. litt. a. b.

Zwote Frage.

Was erlangt man dann mittels der Tonsur?

Antwort.

Nicht nur eine Platte auf dem Kopf, nebst der geistlichen Kleidung, sondern auch das Recht, geistliche Beneficia besitzen zu können, und all andere geistliche Freyheiten, insonderheit Privilegium Fori & Canonis, jedoch diese letztere vi Concil. Trident. S. 23. c. 6. de Reform. anderer Gestalt nicht, als unter den allschon oben c. 1. §. 1. Fr. 1. Anmerk. c. gedachten Conditionibus.

Von den übrigen Wirkungen derselben siehe P. Zech Hierarch. §. 110. Die 4 niedere Weihen stehen zwar mit der Tonsur quo ad Privilegia clericalia laut ob allegirten Conc. Trident. in gleichen Werth, differiren aber in officio, und werden auch Ordines non sacri genannt, theils weilen sie noch kein Impedimentum dirimens Matrimonii, wie die 3 höhere Weihen nach sich ziehen, theils weil sie sich in dem Ministerio circa Eucharistiam dem Heiligthum nicht so weit nähern, sondern nur mit dem Kirchengeläut, Auf- oder Zuschließung der Kirchenthür, Anzündung der Leuchter, und dergleichen zum Gottesdienst zwar nöthigen, doch minderen Verrichtungen, welche heut zu Tag auch durch Meßner, und andere weltliche Personen vertreten zu werden pflegen, occupirt sind. ibi cit. c. d.

Dritte Frage.

In was distinquiren sich die höhere drey Weihen, nämlich Subdiaconatus, Diaconatus, und Presbyteratus von den quatuor minoribus?

Ant-

Antwort.

Sowohl in Obligatione, als Officio.

Dann obschon nach Empfang dieser letzteren jeder wiederum in den weltlichen Stand zurücktreten kann, so gehet doch solches post Subdiaconatum vel Presbyteratum nicht mehr an, sondern man findet sich dadurch an den geistlichen Stand dergestalt gebunden, daß die Reue nicht mehr Platz hat, zu geschweigen, daß man auch von solcher Zeit an zum täglichen Breviergebeth, und ewiger Keuschheits-Beobachtung obligirt wird, mithin Impedimentum dirimens Matrimonii hieraus erwachset. cit. litt. d. & e.

Vierte Frage.

Was hat dann das Amt eines Subdiaconi, & Diaconi in sich?

Antwort.

Dieß hat heut zu Tage nur noch in dem Ministerio bey dem Hochamt eines Presbyteri; aber in dem Meßopfer, und Administrirung der heil. Sacramenten, wozu man jedoch fremde und unbekannte Priester andergestalt nicht, als prævia legitimatione zu admittiren pflegt, einigen Gebrauch.

Von Bestrafung derjenigen, welche sich unterstehen einen Actum Ordinis zu begehen, welchen sie noch nicht haben, item was Protestantes circa Ordinationem ihrer Geistlichkeit für Principia führen, und wie weit ihre dießfallsige Verfassung von der unserigen differire, siehe B. v. Kreittmayr Cod. civil. P. 5. c. 19. §. 15, und wegen all vorgehenden selbst ein.

§. II.

Von Verleihung geistlicher Weihen.

Erste Frage.

Wie werden die Weihen verliehen?

Antwort.

Ordinari a), oder b) Extraordinari.

a) Das erste ist ein Actus Jurisdictionis episcopalis, dann die Bischöfe allein conferiren die Ordines tam majores quam minores in Kraft ihres Amts, ohne daß sie einer päbstlichen Commission, oder Special-Concession hierzu vonnöthen haben. Es ist auch einer hierzu genug, ausgenommen in Consecratione, worinn er doch wenigst zwey andere infulirte Assistenten haben muß. Man distinquirt ferner inter Ordinationem, validam & licitam, auf jene Weise kann jeder consecrirter Bischof ordiniren, wann er gleich nicht Proprius & Ordinarius, sondern Extraneus, oder etwann gar ein Ketzer, Schismaticus, oder sonst mit geistlicher Censur behaftet ist. Auf diese Weise hingegen ordinirt nur Proprius & Ordinarius, das ist, jener, in dessen Diœces der Geweihte entweder sein Domicilium originarium, oder adscititium, oder ein geistliches Beneficium, oder wenigst einen dreyjährigen Aufenthalt gehabt hat. Solchemnach kann ein Vagabundus, welcher nirgend recht zu Hause ist, von jedem Bischof tam licite quam valide ordinirt werden, und weil einer theils a Domicilio, theils ex Beneficio vel Familiaritate unter mehr Bischöfen zugleich stehen kann, so ist er auch nicht schuldig, sammentliche Weihen bey einem Bischofen allein zu empfangen, sondern er mag sich Minores bey diesen, und Majores bey jenen ertheilen lassen. Wer

aber

aber von dem Pabst selbst einmal geweihet ist, der kann ohne dessen Erlaubniß die übrigen Weihen von keinem andern mehr empfangen. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 15. §. n. 2. litt. a. b. c. d.

b) Extraordinarie werden die Weihen nur ex Commissione speciali vel Privilegio verliehen, und zwar z. E. Minores von Cardinälen in Ecclesiis sui Tituli, oder von infulirten Aebten ihren untergebenen Religiosen. Ein fremder Bischof weihet auch extraordinario modo, wann der Canditat hierauf entweder ein päbstliches Indult, oder von seinem Ordinario Litteras dimissoriales erhalten hat. Dergleichen Litteras giebt aber nicht nur Episcopus ordinarius, sondern auch, soviel die Religiosen exempti Ordinis betrifft, der Obere, item das Capitul sede vacante, jedoch nur, wo Periculum in mora ist, z. E. da die Weihe wegen eines Beneficii länger nicht verschoben werden kann, niemalen aber der Generalvicarius ohne Wissen und Willen des Bischofs, wo im übrigen die einmal ertheilte Dimissoriales morte concedentis nicht exspiriren. ibi litt. d. e.

Zwote Frage.

Hat wohl jeder Ordinarius die Ordines selbst in Person zu verleihen?

Antwort.

Ob er wohl die Ordines selbst verleihen, und ohne erheblicher Ursache einen anderen Bischof nicht hierum ersuchen soll, so pflegen doch die Bischöfe in Deutschland gemeiniglich durch ihre sogenannte Weihbischöfe, oder Suffraganei hierinnen vertreten zu werden.

Auf die in Conferirung der Weihe wider obige Ordnung begangene Excessen sind scharfe Strafen gesetzt, und zwar, wann der Bischof seine Gewalt hierinn überschreitet, Pœna

Suſpenſionis ſowohl für ihn, als den Ordinirten, auf die Exceſſus Capituli aber das Interdictum. cit. litt. f. g.

§. III.

Worinn die Weihen verliehen werden.

Erſte Frage.

Muß wohl derjenige, ſo ſich will weihen laſſen, ein gewiſſes Alter haben?

Antwort.

Ja, und zwar ad primam Tonſuram, oder den erſten drey Weihen wenigſt 7, zum Acolytat als der vierten Weihe 12, zum Subdiaconat 22, zum Diaconat 23, zum Presbyterat 25 Jahr, jedoch dergeſtalt, daß das letzte Jahr mit dem Anfang pro completo geachtet wird.

Hiernächſt wird nicht nur ein hinlänglicher Begriff des neuerwählten Stands, ſondern auch der frey und ungezwungene Wille desjenigen, der hierzu aſpirirt, nebſt gut- und durch beglaubte Atteſtata ſattſam beſcheinigten Sitten erfordert. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 15. 3. n. litt. a. b.

Zwote Frage.

Was iſt aber inſonderheit ad primam Tonſuram vonnöthen?

Antwort.

Daß man ſowohl im Leſen und Schreiben, als dem Catechismo genugſam unterrichtet ſeye.

a) Ad Minores gehört die lateiniſche Sprache, und ſo viel Wiſſenſchaft, daß man die künftige Fähigkeit ad majores Ordines daraus verſpüren kann.

b) d Diaconatum & Subdiaconatum aber gänzliche Information von dieſem Amt, und endlich

c) Ad Presbyteratum erprobte Capacität zum geistlichen Lehramt und Administrirung der heil. Sacramenten.

Dritte Frage.

Darf wohl jedermann ordinirt werden?

Antwort.

Weder unmündige Kinder, noch Wahnsinnige, oder Neubekehrte, und aus dem Juden- und Heydenthum ganz warm herkommende, viel weniger ehrlose und übelbeschreyte Leute.

Ohne vorhergehendem Tauf und Firmung wird ebenfalls keiner zugelassen. Weibsbilder sind ihres Geschlechts halber davon ausgeschlossen, und ingleichen die Hermaphroditen, dann wann gleich Sexus masculinus bey ihnen prævaliret, so sind sie doch ob monstrositatem irregular, mithin der Weihe nicht fähig. Ein Verehelichter wird andergestalt nicht, als mit Consens des anderen Ehegatten geweihet. Der Eltern Consens ist bey Weihung ihrer Kinder zwar wohl de honestate, nicht aber de necessitate. Endlich muß das Forum nicht nur declinirt, sondern auch all weltliche Absicht, und dergleichen beyseite gesetzt werden, und keine von denen in cap. 13. §. 14. ꝛc. specificirten Irregularitäten hierunter im Wege stehen. All obige Impedimenta pflegen der beßern Gedächniß willen in folgenden vier Versen zusammgefaßt zu werden:

Infirmus, demens, vitiatus, fœmina, servus,
Infamis, novus, ignorans baptismate carens.
Ordineve, occidens, mutilans, bigamusque notusque,
Hæresis, obstrictus, pauper, puer exulat aris.

Der Inhalt dieser Verse erläutert sich theils aus dem, was schon oben gesagt ist, theils ex cap. 13. §. 14. ꝛc. von selbst. cit. d. bis h. ibi.

Vierte Frage.

Wie laßt sich aber erfahren, daß Candidat ad Ordines all hierzu erforderliche Qualitäten besitze?

Antwort.

All dieß muß sich aus den beygebrachten Testimoniis, und dem hiernächst vornehmenden dreyfachen Examine ergeben.

Zu dem ersten Examine pro quatuor Minoribus gehet man leicht durch, desto schwerer pflegt es hingegen in dem zweyten zu halten, welches pro Subdiaconatu von dem General-Vicario und Assessoribus vorgenommen wird. Das dritte aber, welches in ipso Ordinationis Actu bey dem Diaconat und Presbyterat vorgehet, ist mehr eine Formalität, und setzt das Examen rigorosum schon voraus. Heimliche Mängel müssen bey dem Examine sub Pœna Depositionis angegeben werden. Jene, welche entweder durch ein Special-päbstliches Privilegium von dem Examine dispensirt, oder dem Ordinario vorhin sattsam bekannt, oder laut ihrer Dimissorialien schon behöriger Orten examinirt sind, pflegt man nicht mehr zu examiniren, all übrige müssen diesen Cordon passiren, und, wann sich einer mit Uebergehung dessen ad Ordines heimlich einschleicht, so fallt er in Pœnam Suspensionis, oder heut zu Tag gar in majorem Excommunicationem summo Pontifici reservatam. Von dem Examine, welches bey Ordinirung der Protestantischen Geistlichkeit durch den Superintendenten vorgenommen zu werden pflegt, siehe B. v. Kreittm. Anm. Cod. civ. P. 5. §. 19. n. 3.

§. IV.

Wo, wie, und wann die Verleihung der Weihen geschehen.

Erste Frage.

Dörfen die Weihen auch wohl in fremder Diœces conferirt werden?

Antwort.

Nein, ohne des Diœcesani Erlaubniß darf gemäß geistlichen Rechten sub Pœna Suspensionis sowohl auf Seite des Ordinantis, als Ordinati weder in eigener, noch fremder Diœces die Conferirung zugelassen werden.

Von dem Ort, wo die Bischöfe, oder der Pabst selbst consecrirt zu werden pflegen, siehe P. Zech Hierarch. §. 90 ꝛc. auch wie die Weihe in locis exemptis geschehen möge, apud eundem §. 89. Es muß aber locus sacer & publicus seyn, soviel die Ordines majores betrifft, dann die prima Tonsura, & Minores mögen an jedem ehrbaren Ort ertheilet werden. ibi §. 90. B. v. Kreittm. 5. P. 15. §. 4. n. litt. a.

Zwote Frage.

Wann kann dann, und zu welcher Zeit die Ertheilung der ersten Tonsur geschehen?

Antwort.

Ein gewisser Zeitpunkt ist hierzu nicht vorgeschrieben, sondern es kann dieses zu aller Zeit geschehen.

Die vier mindern Weihen zu ertheilen ist nur an Sonn- oder doppelten Festtägen, und zwar Vormittags erlaubt,

welches

welches jedoch nach Gutbefinden des Ordinarii mit allen vier Weihen zugleich, mit Einschluß der ersten Tonsur, geschehen mag. Majores Ordines giebt man nur an den Charund Heiligen, dann vier Quatember-Samstägen, und zwar unter dem Hochamt, sofern kein besonderes Privilegium vorhanden ist, oder die Nothwendigkeit z. E. in Ordinatione & Consecratione Episcopi ein anders erfordert. citt. litt. b.

Dritte Frage.

In welchen Fällen sind nun gewisse Interstitia bey denen Weihen zu beobachten?

Antwort.

Zwischen den Minoribus, und dem Subdiaconat soll wenigst ein Jahr Zeit, und eben soviel zwischen den übrigen majoribus Ordinibus verlaufen.

Wobey das Jahr nicht mathematice, sondern ecclesiastice, das ist, von einer Quatember zur andern über das Jahr gerechnet wird, salva tamen Dispensatione episcopali aus erheblicher Ursache, sofern nur die Interstitia mittels sothaner Dispensation nicht gar schnell auf einander folgen. Von der Frage, ob auch mit jenen, welche Litteras dimissorias beygebracht haben, dispensirt werden möge, siehe bey Engel n. 20. B. Kreittm. ibi c.

Vierte Frage.

Wofern die Ordination zu gewöhnlich- oder mittels der Dispensation zu ungewöhnlicher Zeit geschiehet, muß wohl hiermit stufenweis zu Werk gegangen werden?

Ant-

Antwort.

Allerdingen, und zwar so, daß bey der ersten Tonsur, und den minderen Weihen der Anfang zu machen, von selben ad Subdiaconatum, und so fort Diaconatum, Presbyteratum, & Episcopatum fortzuschreiten ist, alles sub Pœna Suspensationis ipso facto incurſæ, und soviel den ohne vorläufigen Presbyterat ertheilten Ordinem Episcopatus betrifft, sub Pœna Nullitatis.

Gleichwie endlich die all zu große Menge der Geistlichkeit weder dem gemeinen Wesen- noch der Kirche selbst verträglich seyn kann, so wird allschon in Nov. 3. c. 1. 2. & N. 6. c. 8. darüber geklagt. Alles nach Inhalt der Anmerk. Cod. civ. Bav. P. 5. c. 19. §. 15. n. 4. litt. d. & e.

§. V.

Von dem zur Weihe nöthigen Titulo Mensæ.

Erste Frage.

Warum wird keine Weihe ohne Titulo Mensæ mitgetheilt?

Antwort.

Darum, daß kein Geistlicher in Obprobrium Dignitatis zu betteln, oder anderes unanständiges Metier zu ergreifen bemüßiget seye.

Religiosen ausgenommen, welche ohnehin schon von dem Kloster versorgt, mithin keines weitern Tituli mehr bedürftig sind. Kommt dem ohngeachtet einer zur Weihe, und leidet mit der Zeit Mangel an seiner Alimentation, so muß solche der Bischof, der ihn geweihet hat, verschaffen, anderer Strafen zu geschweigen, welche de Jure canonico auf

der-

dergleichen Ordinationes geschlagen sind. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 15. n. 5. litt. a.

Zwote Frage.

Wie vielerley ist der Titul?

Antwort.

Dreyerley, und zwar Mensæ a), Patrimonii b), & Beneficii c).

a) Der Titulus Mensæ, der nur auf einer bloßen Personal-Obligation beruhet, wird nicht für hinlänglich geachtet, sondern es müssen auch die Güter, und zwar in solcher Quantität hierum verschrieben werden, welche zum Unterhalt erklecken. Die Versicherung, welche von einem Kloster oder Collegiatstift hierinnfalls ausgestellt wird, erfordert zwar keine Hypothek, wohl aber Consensum Capituli, und wann sich Städte oder Märkte hierzu obligiren, so muß solches entweder von ihrer Herrschaft, oder von dem mehreren Theil der Gemeinde, oder wenigst, wo es also Herkommens ist, a Magistratu geschehen. So freygebig man sich bey dem Churbaierischen Hofe in München in vorigen Zeiten mit Ertheilung des Tituli Mensæ bezeigt hat, so sehr ist solcher per Resolutionem electoral. vom 20. Aug. 1765 eingeschränkt worden, dann da soll der Churfürstl. geistl. Rath auf den Titulum niemand mehr, als Kinder von Hofbedienten, oder anderen meritirten Leuten, und auch diese andergestalt nicht begutachten, als wann sie nebst anständigen Sitten genugsame Capacität, die Jugend mit Nutzen instruiren zu können, besitzen, und darüber von der hiesigen Academie der Wissenschaften prævio Examine mit beglaubten Attestatis versehen sind. Die Menge der vacirenden Weltpriester, der große Mangel an tauglichen Instructoribus, und das häu-

sige

fige Studiren von gemeinen Bürgers- und Bauernsöhnen, welche sich weit beßer zum Pflug, oder andere nützliche Handthierungen, als ad Studia & Clericatum schicken, waren die Motiva von obverstandener Churfürstl. Resolution.

Das General vom 7. Jenner 1784 verordnet nicht minder, daß kein geistlich oder weltlicher Stand, Stadt, Markt, oder Gemeinde ohne ehevor erhalt-geistlichen Raths-Consens einem Titulum Mensæ ertheilen solle, womit sich auch das Mandat vom 28. July 1783 vereiniget, ja das 1784ste Mandat will bey Erholung des Consens, daß man jedesmal einberichte, wie viel man Pfarreyen, oder Beneficien zu verleihen, wie viel man Titulanten, und etwann noch unversorgter habe, auch ob Aspiranten von Hofbedienten, oder sonst meritirten Leuten abstammen, der hierum Solicitirende soll nicht minder nebst dem Taufschein die Attestata aus der Philosophie, Naturgeschichte, und Hauswirthschaft, aus der Dogmatik, Moral, und Kirchengeschichte, nicht minder über eine gute Aufführung, und daß er der Theologie, und dem Canonischen Rechte schon im dritten Jahre obliege, beylegen, und sich anbey reversiren, vorzüglich im Lande, auch zur Zeit ansteckender Krankheiten der Seelsorge abwarten, und ohne landesherrlicher Verwilligung außer Lands keine Præbend annehmen zu wollen. Alle um den Titulum Mensæ Solicitirende sollen nach der Verordnung von Ao. 1773. ab Ordinariis ad Curam examinati & approbati seyn; und nach der Verordnung von Ao. 1765. de Dato 20. Jenner auch aus dem Compendio Historiæ & Geographiæ examinirt werden. Alt erlebte Priester, welche den landesherrlichen Titulum Mensæ haben, sollen cæteris paribus vor jüngeren Concurs-Canditaten auf landesherrliche Beneficia von dem geistlichen Rath begutachtet werden. Geistliche Rathsordnung vom 16. Aerntemonat 1779. §. 10. n. 6.

b) Bey dem Titulo Patrimonii ist zwar keine gewisse Summa in jure bestimmt, man hält aber in Praxi ein Capital vom 1000 Reichsthaler für zulänglich. Ueberhaupt bleibt die Sach auf bischöfliche Ermässigung ausgestellt, wobey man die Schulden wohl zu erwegen pflegt, womit das Vermögen, welches pro Titulo dienen soll, etwann schon beladen ist. B. v. Kreittmayr 5. T. 19. c. 15. §. 5. n. cit. d & e. Anmerk. Cod. civ.

c) Ein pro Congrua hinreichendes Beneficium zum ruhigen Besitz: oder seiner künftigen Versorgung halber genugsame Caution, oder so viel eigene Mittel von Haus aus werden erfordet, gemäß Conc. Trid. S. 21. c. 2. de Reform. P. Zech §. 129.

Viertes Kapitel.

Von geistlichen Beneficiis.

§. I.

Von Wesenheit eines geistlichen Beneficii.

Erste Frage.

Was heißt dann eigentlich ein Beneficium Ecclesiasticum, oder a) geistliche Pfriend, und Præbend?

Antwort.

Der Genuß b) von gewissen Gütern, und Einkünften, oder das Recht und die Befugniß, welche ein Geistlicher seines geistlichen Amtswegen von der geistlichen Obrigkeit für beständig hierzu erlangt hat.

a) Von

a) Von dem Ursprung der geistlichen Præbenden, wie auch von der Etymologie derselben vide P. Zech de jure rer. Eccles. S. 3. §. 102. Böhmer Jus Eccles. L. 3. T. 5. §. 49. &c. Costa de Origine & Progressu Redituum & Beneficiorum Ecclesiasticorum.

b) Durch den Genuß der Gütern und Einkünften distinquirt sich Beneficium a Canonia, weil solche nur Sitz und Stimm in den Chor- und respective Capitul ja nicht einmal das letztere, soviel die Canonicos Domicellaros bey deutschen Dom- und Collegiatstiften betrift, mittheilt. B. Kreittmayr 5. T. 19. c. 16. §. 1. n. litt. a. b.

c) Durch den Recess vom Jahr 1785 sind dem Ordinariat Augsburg auf Absterben præbendierter Geistlicher jura Episcopalia mit 30 fl. bewilliget, §. 2 & 47., von Verlassenschaften unpräbendierter Geistlicher, wenn sie nicht 300 fl. übersteigen, hat dasselbe weder einen Confirmations-Tax, noch Jura episcopalia zu forderen, §. 48. Es gehören Fructus intermedii auf Absterben eines Pfarrers keinen Ordinariat, sondern den Erben vi Resolut. von 19. Oktob. 1700 an die Regier. Straubing.

Zwote Frage.

Durch was unterscheidet sich ein Beneficium von einer Kaplaney und andern milden Stiftung a).

Antwort.

Durch die b) geistliche Obrigkeit und Authorität, welche zur Errichtung eines c) Beneficii Ecclesiastici erforderlich ist.

a) Denn Milde Stiftungen pflegen nicht allezeit authoritate Ecclesiastica, sondern auch gemeiniglich nur privata

errichtet

errichtet zu werden, mithin lediglich unter des Stifters, und seiner Nachfolgern disposition zustehen: und weder von commodis noch incommodis Beneficii zu participiren, wann dergleichen Messen, oder milde Werk in Kirchen, Kapellen, oder sonst für beständig dotirt und gestiftet sind.

b) Die Geistlichkeit der Person und des Amts machen die Differenz zwischen geistlichen Præbenten, dann Pensiones, und Spitalpfrienden aus, weil diese letztere zwey auch weltlichen oder den geistlichen gar vielmal nicht ihres geistlichen Amtswegen, und zwar bald nur auf gewisse Zeit, bald ad Dies vitæ zu Theil werden. B. v. Kreittmayr 19. c. 16. §. Anm. lit. a. b. c & d.

c) Mittelst der Perpetuität differirt endlich ein Beneficium Ecclesiasticum auch von einer bloßen Vicaria mere temporali vel omnino ad nutum amovibili. Derowegen die sogenannte Beneficia manualia, oder Handpfarren, da nämlich der Pfarr = Vicarius oder Beneficiat ad lubitum revocabl ist, eben aus Mangel der Perpetuität proprie keine Beneficia Ecclesiastica mehr sind. Perpetuum heißt aber das Beneficium sowohl ratione sui als Beneficiati, und zwar auf die erste Weis, weil selbes beständig dauren, und in causa vacaturæ allzeit gleich wieder ersetzt werden soll, auf die andere Weis, weil es dem Beneficiato lebenslänglich verliehen ist, mithin pro Titulo perpetuo dient. B. Kreittmayr cit. e & f.

Dritte Frage.

Wie werden die Beneficia eingetheilt?

Antwort.

In majora a) & minora, simplicia b) & c) duplicia d) curata & non curata e), secularia & regula-

regularia f), collativa, electiva, et patronata, seu mixta.

a) Soviel die majora & minora belangt, distinquiren sich beede darinn, daß jene cum Dignitate, vel Personatu aut officio verknüpft sind, diese aber nicht.

b) Simplex aber, welches mit keiner Jurisdiction oder Administration verbunden.

c) Duplex hingegen a Jurisdictione vel Administratione connexa also genannt.

d) Curatum hat ihre Benennung von der Cura, und zwar proprium von der Cura fori interni, improprium von der Cura fori externi, nicht aber von der Obligation, welche etwann der Beneficiat vi fundationis nur so weit auf sich hat, daß er dem Pfarrer im Beicht- und Predigtstuhl beystehen solle, dann dieser letztere Umstand allein macht noch kein Beneficium curatum aus, weil die Seelsorge nicht hierinn allein, sondern noch in mehr anderen Dingen bestehet.

e) Sæculare, vel regulare, je nachdem solches ex Fundatione, Privilegio, vel Præscriptione entweder mit einem Weltpriester, oder Religiosen besetzt werden muß, ohne daß Collator Freyhand hierunter hat, ob er Clerum sæcularem, oder regularem præferiren wolle.

f) Collativa, electiva, patronata, vel mixta Beneficia pflegt man von dem unterschiedlichen modo acquirendi also zu benamsen, indem man bald durch die Collation, bald durch die Wahl, bald durch das Jus Patronatus vel Præsentationis hierzu gelanget. Monoculum heißt ein Beneficium, wann Collator nur selbiges allein zu verleihen hat. In dubio halt man das Beneficium mehr pro collativo, als electivo vel patronato & mixto, desgleichen mehr pro sæculari, als regulari, wie nicht weniger mehr pro perpe-

tuo,

tuo, als temporali & manuali, und obwohl die Canonisten bey Regularibus einen Absatz hierinnen machen, und solche in dubio nicht pro manualibus als perpetuis, wie auch jene Beneficia, welche von Klöstern fundirt sind, mehr pro regularibus, als sæcularibus halten wollen, so sind doch die Herren Ordinarii nicht damit verstanden, sondern möchten viel lieber alle Beneficia durch die Bank mit Weltpriestern besetzt sehen. B. v. Kreittm. litt. g. h. usq. l. cit.

Vierte Frage.

Was verstehet man dann unter den Beneficiis in genere sumtis?

Antwort.

Quo ad sensum juridicum zwar sowohl majora, als minora, mithin auch Dompræbenden, Prælaturen, Bißthümer, und andere höhere Dignitäten, quo ad sensum vulgarem & communem aber nur Beneficia minora, & simplicia. cit. ibi litt. m.

---

§. II.

Von der Erforderniß zum Beneficium.

Erste Frage.

Kann auch eine weltliche Person ein geistliches Beneficium besitzen?

Antwort.

Nicht einen Augenblick, geschweigends erst eine längere Zeit mag selber ein geistliches Beneficium genießen.

Die verschiedene Canonicaten, welche der Kaiser nicht nur zu Aachen, soudern auch in mehr anderen Stiften mittels

tels der Krönung erlangt, hat man nur für bloße Tituln, oder für das Patronats-Recht in Verleihung sothaner Præbenten, oder für etwas ganz Singular- und Außerordentliches anzusehen. B. v. Kreittmayr ibid. §. 16. n. 2. litt. a.

Zwote Frage.

Was wird aber vor allen ad Beneficium ecclesiasticum erfordert?

Antwort.

Prima Tonsura, und, wann das Beneficium so beschaffen ist, daß man einer gewissen Weihe hierzu bedarf, so hat man z. E. sich längst inner Jahrszeit in Beneficiis curatis des Presbyterats zu bewerben bey Verlurst des Beneficii.

Und zwar soviel die Pfarreyen belangt ipso Jure, in den übrigen Beneficiis curatis aber prævia declaratione Judicis. ibi cit.

Dritte Frage.

Können auch Unehelichgebohrne zu einem Beneficio gelangen?

Antwort.

Nicht einmal ad Ordines, geschweigends ad Beneficium, es seye dann, er wird legitimirt.

Nicht nur das Jus commune, sondern auch die Augsburgische Concordata de Ao. 1684 §. 11. in Ansehung selbiger Diœces bringen das mit sich.

Vierte Frage.

Kann wohl ein Sohn bey der nämlichen Kirche, wo der Vater bereits ein Beneficium besitzt, auch præbendirt werden?

Antwort.

Nein, er kann dem Voter auf dem nämlichen Beneficio unmittelbar gar nicht succedieren.

Und dieß darum, damit nur kein Schaden von einer Erbfolge erscheine, welche das Kirchenrecht bey Beneficiis abhorriret. B. Kreittm. cit. litt. c. ibi.

Fünfte Frage.

Welches Alter wird ad Beneficium simplex erfordert?

Antwort.

Das 14te Jahr, ad Curatum das 25ste, ad Episcopatum das 30ste, und ad reliquas Dignitates vel Personatus aber, welchen die Cura nicht annectiert ist, das 22ste.

Eine Abtissinn soll wenigst 40, oder wann aus selbigem Kloster keine andere anständige Person hierzu ausfindig gemacht werden kann, 30 Jahre haben. B. v. Kreittm. cit. litt. d.

Ueberhaupt muß man so alt seyn, daß die ad Beneficium erforderliche Weihen inner Jahrszeit können erlangt werden, und wird auch mit obigem Alter auf die Zeit gesehen, da man das Beneficium durch die Wahl, Præsentation, oder Collation erlangt, jedoch dergestalt, daß das letzte Jahr bey dem Antritt für complet passirt. cit. B. v. Kreittmayr litt. e. Wie weit der Bischof hierinn dispensiren könne, siehe Engel L. 1. T. 14. §. 2. n. 30. 33.

Sechste Frage.

Was ist aber dießfalls, bey sich ergebender Irregularität zu beobachten?

Ant-

Antwort.

Derjenige, welcher ad Beneficium aſpirirt, muß ebenfalls befreyet, wie nicht weniger mit guten Sitten, und nach Erforderniß des Beneficii mit hinlänglicher Eruditon begabt ſeyn.

a) Derowegen nimmt man auch quo ad Beneficia curata vel Dignitates das Examen allzeit vor, ohngeachtet dasſelbe ſchon pro Ordinibus einmal geſchehen iſt. Jenes Examen hingegen, welches bey dem geiſtl. Rath allhier mit den Præſentatis vorhin üblich war, bleibt als eine per Concordata vom Ao. 1583. Art. 4. abgethane Sache unterweg.

b) Wie dann ein Ausländer auch nach der unterm 21. Oktob. 1769 erledigten Anbefehlung wegen der Commentur in Blumenthal, und derſelben Pfarr- und Beneficien-Beſetzung ausdrücklich exclusivam auf ein Beneficium erhalten hat, es wäre dann Sache, daß er Jus indigenatus erlanget hätte. Mayriſche Generalien-Sammlung fol. 1091.

Siebente Frage.

Kann wohl das Beneficium eines Religioſen auch mit einem Weltprieſter beſetzt werden?

Antwort.

Nein, und eben ſo wenig mag ein Religios ein Beneficium eines Weltprieſters beſitzen.

a) Ob die Canonici Regulares den Weltprieſtern hierinn gleich geachtet werden, iſt zwar bey den Canoniſten noch in Controverſia, und negativa communior, ſie ſind aber nunmehro per Bullam pontificiam vom 6. July 1745 ad Beneficia ſæcularia in gewißer Maaß rehabilitirt, und es hat auch der Præmonſtratenſer-Orden eine päbſtliche Bul-

lam von Ao. 1750 hierinnfalls für sich. B. Kreittmayr cit. §. 16. n. 2. litt. g.

Achte Frage.

Was kommt dann wegen Besetzung der Canonicaten bey Domstiften zu bemerken?

Antwort.

Soviel, daß sie vi Conc. Trid. S. 24. c. 12. de Refor. zur Hälfte mit Magistris, Licentiatis, vel Doctoribus Theologiæ, aut sacrorum Canonum sollen besetzt seyn, und es werden in eod. Conc. Trid. S. 22. c. 2. S. 23. c. 18. S. 24. c. 8. 16. de Refor. noch mehr geistl. Dignitäten benannt, worzu das Doctorat, Licentiat, oder wenigst Specimen publicum academicum erfordert wird; in Deutschland ist aber solches nicht mehr gebräuchig.

Und eben so wenig ist auch jenes mehr in usu, was ermeldtes Concilium cit. S. 22. c. 2. & 24. c. 12. de Refor. von dem zur Dompræbend benöthigten Subdiaconat verordnet. All übrige Qualitäten, welche ad Beneficium noch weiter vonnöthen seyn möchten, dependiren theils von der Fundation, theils von den besondern Statutis und Herkommen, insonderheit bey den deutschen Domstiften der stiftmäßige Adel, nebst der deutschen Herkunft juxta §. seq. 3. & cap. 5. §. 12. Fr. 2. & not. Dann daß der Fundator Beneficii seine Stiftung nach eigenem Belieben einrichten kann, sofern solches nur auf Conditiones possibiles & honestas geschiehet, ist außer allem Zweifel. Statuta und Gewohnheiten aber, wodurch die erste Fundatio alterirt wird, stehen ohne Confirmation nicht gar auf festen Fuß, dann der römische Stuhl pflegt nicht darauf zu regardiren.

Neunte Frage.

Wenn einer schon ein Beneficium hat, kann er auch noch ein anderes darneben haben?

Antwort.

Daß dieß seyn kann, wird sich hinnach Cap. 10. §. 24, allwo von der Privation per Pluralitatem Beneficiorum gehandelt wird, mit Mehreren zeigen.

Zehnte Frage.

Wer errichtet Beneficia majora und minora?

Antwort.

Erstere der Pabst, anderte der Bischof, Prælaten, soweit dieser letztere Jurisdictionem quasi episcopalem zu exerciren hat.

Dompræbenden gehören zwar obverstandenermassen ebenfalls noch ad majora Beneficia, nichts destoweniger ist dem Bischof nicht verbothen, solche cum Consensu Capituli zu vermehren, sonderbar, wann sich auch die Einkünften vermehret haben, dann da kann man sogar über die a primo Fundatore, oder a summo Pontifice selbst vorhin bestimmte Anzahl hinausgehen. Der ausdrückliche Consens des Bischofs wird ad Institutionem Beneficii eben nicht erfordert, sondern es reicht auch Consensus tacitus hin, z. E. wann er einen genugsam fundirten Schloßkaplan wissentlich hierauf investirt. Beneficia regularia können andergestalt nicht, als cum consensu Prælati & Capituli errichtet werden. Man supponirt auch bey jedem Beneficio dotem congruam allemal voraus. Dos congrua aber heißt, wovon nicht nur der Priester ehrlich leben, sondern auch Sarta tecta von

dem

dem Beneficiatenhaus nebst den Paramenten, und all ander Zugehör bestritten werden können. Wobey man auch auf den Unterschied des Beneficii zusehen hat, dann die Congrua für einen Domherrn, Dechant, oder Canonicum ist a Proportion weit grösser als die für einen simplen Beneficiaten ex Clero inferiore. Bey der letztern Decimation hat man nur jene Beneficia verschont, welche mehr nicht als 300 fl. rentiren, weil man dafür gehalten hat, daß ein Priester wenigst soviel pro sua Congrua vonnöthen habe= Die Paramenta schlagt man hier zu Land gemeiniglich auf jährliche 12 fl. an.

Eilfte Frage.

Ist wohl der landsherrliche Consens bey dergleichen Stiftungen erforderlich?

Antwort.

Ja, theils des benöthigten Schutz, theils auch seines in mehrley Weg hierunter einschlagenden Interesse halber kann der Landesherr nicht wohl præterirt werden.

Dahero auch das General-Mandat, respect. der Freysingische Recess von 3ten Dec. 1718. pcto. 13. bey Alienationen, oder ganz neuerlichen Verstiftungen der Beneficiatengütern nebst den Ordinariats auch den Churfl. geistl. Raths= Consens vor nothwendig erkläret, und deßgleichen die Churfl. geistliche Raths = Instr. §. 4. de Dato 25. April 1783 von allen Vacaturn, und Erledigungen oder Veränderungsfällen ohne Ausnahm, es mag das Jus præsentandi gehören, wenn es wolle, allemal ohne mindeste Verzögerung aufgiebt, bericht erstatten zu lassen, womit auch das Gral von 7. Jenner 1784 übereinstimmt ꝛc.

§. III.

§. III.

Von dem Adelstand, ob der zum Beneficio ecclesiastico erforderlich seye.

Erste Frage.

Ist wohl der Adelstand ein Requisitum ad Beneficia ecclesiastica?

Antwort.

Nein. Es sollen aber die adeliche so wenig, als die graduierte Patricii und andere davon ausgeschlossen seyn.

a) Der Adel wird bey den meisten deutschen Dombræbenten und zwar mit einer gewissen Anzahl von 4, 8, 16, oder 32 Ahnen väter- und mütterlicher Seite erfordert, ohne das man einer päbstlichen Dispensation hierinn platzgeben, oder die in dem Adelsbriefen aus kaiserlicher Macht Vollkommenheit beygelegte Ahnen mit einrechnen will. Ja es wird sogar bey einigen der hohe Reichsadel von unmittelbaren Fürsten, Grafen, Herren- oder Ritterstand, besonders bey deutschen Erz- und Hochstiften, dann Ritterorden, und Ganerbschaften requirirt. b) Womit es auch keinen Anstand leidet, wann die Fundation selbst hierauf lautet, oder dergleichen Statuta vel Consuetudines von dem Pabst und Kaiser confirmirt sind. Ohne päbstliche Confirmation aber werden solche zu Rom als eine contra sacros Canones & intentionem primi fundatoris laufende Sache für ungültig angesehen, und was der kaiserliche Hof davon denkt, erhellet theils aus nachfolgenden 2 Fr. theils aus dem unterm 6 Dec. 1727 an das Stift Thoren wegen der Gräfinn von Layen ergangenen kaiserl. Rescript B. Kreittmayr 5 P. 19. c. 16. §. 3. n. sub. lit. b, Cod. civ. Von Seiten der Dom- und andern

unmit-

unmittelbarer Stiften beziehet man sich zwar auf die kaiserliche Wahl-Capitulation, und die darinn Art. 14. §. 1. generaliter beschehene Confirmation ihrer Statuten und Gewohnheiten, worunter aber der kaiserliche Hof nur die rechtmäßig hergebrachte nicht aber jene darunter verstehet, welche weder der Fundation gemäß noch mit specialen kaiserlichen Vorbewust und Bewilligung eingeführt sind. b) Die Judicatur circa statum & quæstionem Nobilitatis gestehen die höchste Reichsgerichte der geistlichen Obrigkeit nicht ein. Dahero ist der Freyn von Morsey der an dem Officialem genommene Recurs per Conf. cæs. vom 22. Febr. 1726 untersagt worden, Confer. cap. 5. §. 12. Fr. 2. Die kaiserl. Kammer zu Wetzlar hat auch mit dem Reichshofrath hierinnen Jurisdictionem concurrentem, wie aus der bekannten Erbmännersach, da nur über dem Statum Nobilitatis gestritten wurde, zu Tag lieget, ibi B. Kreittmayr. litt. c.

Zwote Frage.

Was hat den der reichsritterschaftliche Adel bey dem Erzstift Maynz vor eine merkwürdige Differenz?

Antwort.

Die, daß derselbe den mediat- und landsäßigen Adel Deutschlands bey dem Erzt- und Domstift Maynz eine Dombræbende zu bekleiden, völlig vorausschlüßig erachten wolle.

Gemäß des vor einigen Jahren von einen gewissen Hof an den andern erlassenen Schreibens. Euer Liebten ꝛc. so bey B. Kreittm. in exteno c. 19. §. 16. n. 4. enthalten.

Wogegen aber Præjudicia in vielweg obhanden sind, daß der mittelbar alte Adel Deutschland vor vielen 100 Jahren

die

die dortige Dompræbenten genossen, auch das kaiserliche Mandat de Ao. 1773 den Grund dargestellet, daß man das gerühmte Herkommen ratione immedietatis recipiendorum, und der Agnaten noch nicht erwiesen, und daß erprobet hat, daß alle Geschlechter Stammbäume zu den reichsohnmittelbaren Adel, so in den drey Kreisen Schwaben, Franken und Rheinstrom gesessen, aufzuweisen und darzustellen hätten. Indem das gedachte Herkommen in Ansehung der prætentirenden Immatriculation und Immeditåt aller 16 Ahnen fast mit den Reckischen Vorfalle erst ausgedacht worden ist, und, ob zwar das Erzstift schon im 16. Sæculo den westphälisch- und niedersächsischen Adel auszuschließen bedacht gewesen ist, und darüber Bullas Pontificas extrahirt hat, so haben doch ad Instantiam des Kaisers Ferdinandi II. die Päbste Gregorius der XIII. und Orbanus der VIII. jene hinwieder cassirt, und den mittelbaren alten Adel Deutschlands, noch wie voranzunehmen, befohlen. B. v. Kreittmayr ibid. cit. n.

Fünftes Kapitel.

Von den Modis acquirendis Beneficium, und zwar per Collationem ordinariam aut pontificam, Electionem, Postulationem, Præsentationem, Nominationem, Optionem, Comendam, aut primas Præces, & Provisionem Collationem Reservata.

§. I.

Von Erlangung deren Beneficien per Collationem ordinariam.

Erste

Erste Frage.

Wem gebührt dann die Collatio ordinaria bey denen Beneficiis?

Antwort.

Regulariter gebührt sie dem Bischof in seiner Diœces.

Der Bischof hat dießfalls wenigst solang Præsumptionem in Jure fundatam für sich, bis ein anderer besseres Recht darzuthun vermag. B. v. Kreittm. Cod. civ. 5. T. 19. c. 17. §. Anmerk., und sie ist gleich frey oder eingeschränkt, nachdem Collator hierinn freye Hand hat, oder aber per Jus Electionis, Præsentationis, oder sonst auf gewisse Personen eingeschränkt ist.

Bey der Letzteren bleibt ihm doch allemal die Bestättigung und Investitnr, wie auch in Beneficiis curatis die Mittheilung der Curæ animarum, und das Examen noch übrig. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 17. §. not. b.

Zwote Frage.

Wie unterscheidet sich dann die Præsentation von der Collation?

Antwort.

Indem, daß die Præsentation juxta seq. c. 8. §. 1. auch weltlichen, die Collation und Verleihung aber als ein Actus mere Spiritualis niemand anderen als geistlichen Personen, und zwar Jure ordinario nur dem Bischof allein zustehe.

Es wird zwar die Præsentation mit der Collation öfter untermischt, sonderbar von Patronis fürstlichen Stands, bey welchen das Verleihen und Præsentieren fast einerley bedeuten will. litt. c. ibi.

Dritte

Dritte Frage.

Muß wohl der Bischof zur Collation auch consecrirt seyn?

Antwort.

Daß ist eben nicht vonnöthen, sondern das genug, daß er als Bischof bereits confirmirt seye, weil die Jurisdiction von der Collation abhangend, nicht aber ordinis ist.

Legati a Latere concuriren zwar de Jure communi mit dem ordinario circa Collationem dergestalt, daß das Jus Præventionis Platz greift, im Deutschland aber ist dieses nicht üblich. litt. d. e. ibi.

Vierte Frage.

Darfen wohl sede vacante auch die Capituln sich der Collation anmassen?

Antwort.

Nein, dann obwohl ihnen Collatio restricta soweit gebührt, daß sie Præsentatos examinieren, investieren, oder Electos confirmieren können, so bleibt doch Collatio libera bis zur neuen Bischofswahl ausgestellet.

Dem Generalvicario, oder den Canonicis gebührt solche noch vielweniger, soweit sie es nicht Jure quodam speciali hergebracht haben. cit. ibid. litt. f.

Fünfte Frage.

Was hat man dann zu beobachten, das die Collatio Legal und Canonica heißen möge?

Antwort.

All das, was die Fundation das Herkommen, Statuta oder Canones mit sich bringen.

Inson-

Insonderheit muß solche mit Vermeidung aller Sub- & Obreption, wie auch unentgeldlich und absque ullo Pacto, onere vel conditione geschehen. cit. ibid. g.

Sechste Frage.

Muß wohl der Bischof Consensum Capituli zur Collation haben?

Antwort.

Nein, ausgenommen in Beneficiis ad Mensam Communem Pertinentibus und soviel die Dompræbenden betrift, dann diese werden cum Capitulo cummulative verliehen, wo nicht der Turnus oder anderes besonderes Recht eingeführt. cit. litt. h.

Siebente Frage.

Wie ist sich in Collatione mit denen Subjectis zu achten?

Antwort.

Die Reflection soll auf Würdige gesetzet, und quo ad Beneficia curata allzeit vorzüglich auf den Würdigeren das Augenmerk geworfen werden.

Zu dem Ende verordnet das Consilium Tridentinum S. 24. c. 18. de Reform. daß man die Pfarren andergestalt nicht als per Concursum verleihen solle, welches auch die geistliche Rathsordnung Pcto. zehentens sub n. 1. item das Gralmandat von 30. May 1780. statuirt, nämlich man macht die Vacatur per Proclama, oder sonst öffentlich bekannt. Lasset hierauf die Competenten, welche sich melden examiniren, und nimmt den Tüchtigsten heraus. So löblich dieser Modus conferendi Beneficia ist, so wird solcher gleichwohl nicht aller Orten observirt, und, wo er auch noch in usu

ist,

ist, leidet derselbe in Beneficiis Patronatos Laici, vel certæ Dignitati, Canonicatui, aut Monasterio annexis, wie auch bey jenen, welche nur per Resignationem in favorem vel Permutationem vacant werden, und mehr dergleichen einen Absatz. ibi. cit. b.

Achte Frage.

Wie lange dauren die Fatalien, innerwelchen Collatio geschehen muß?

Antwort.

A die Vacationis seu Notitiæ, 6 Monat lang.

Sonst devolvirt selbigesmal ad proxime Superiorem, mithin ad Episcopum, sofern Collator etwann inferior Episcopo ist, und von diesem ad Archiepiscopum, sofort endlich Gradatim ad Papam, allzeit wiederum nach Verlauf der nächsten 6 Monaten. Und hintert Devolutionem ad Episcopum nicht, das Collator Ordinarius etwann Exemptus ist. Dann da geschiehet die Devolution nicht Jure ordinariæ, sed tantum delegatæ potestatis. Von dem Bischof an das Capitul wird der Devolution zwar ebenfalls, jedoch vi Consuetudinis nur bey solchen Beneficiis, wo die Collation ad Episcopum & Capitulum miteinander gehört, Platz gegeben. Beneficia Monasterii pleno Jure incorporata vacieren per mortem Vicarii niemal, können also auch niemal devolviren. cit. litt. i. k.

Neunte Frage.

Was ist aber Rechtens, insofern die Collation propter impedimentum provisi ungültig ist?

Ant-

Antwort.

In diesem Fall hat Collator zur neuen Collation abermal 6 Monat, wann ihme das Impedimentum unbekannt gewest.

Wofern Collator vom Impediment Wissenschaft gehabt, so devolviert die Collation ad Superiorem, dann es ist eben soviel, ob man wissentlich einen Untüchtigen, oder gar keinen nennt. Von dem Jure Devolutionis apud Protestantes siehe hinnach 6. cap. 13. §. 3. Fr. not. litt. b. B. Kreittm. cit. l.

Zehnte Frage.

Wann nun das Collations-Recht in Streit gelanget, was ist sodann Rechtens?

Antwort.

Da muß vor allen der Ausgang des Streites erwartet, und das Beneficium indessen vicario modo versehen werden.

Sofern nicht ein Theil bonæ fidei Possessor ist, dann dieser conferirt einsweilen licite & valide. cit. litt. m.

Eilfte Frage.

Wie pflegt man die Collation auszufertigen?

Antwort.

In forma Patenti schriftlich.

Jedoch so, daß von aller Supplication hierinn abstrahiert wird, und hieraus kein Ambitus erscheint. Es wird auch per Collationem Jus ad rem, und per acceptationem Jus in re erlangt. Mit Prælaten, und anderen, welche etwann Jus quasi episcopale, als ein besonderes Vorrecht zu exerciren haben, hat es mit der Collation die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Bischof selbst. cit. litt. n. o.

§. II.

§. II.

Von der Provisione vel Collatione Pontifici reservata.

Erste Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es dann mit der Collation auf Seite des Pabsts ratione Beneficiorum Ecclesiasticorum?

Antwort.

Es wollen zwar die Canonisten, daß der Pabst von allen sowohl hoch- als niederen Beneficiis ecclesiasticis in der ganzen Christenheit Collator vniversalis seye, dahero auch nicht nur mit all anderen Collatoribus ordinariis concurriert, sondern auch, weil er mit seiner obersten Gewalt- und Machtsvollkommenheit über alle Kirchengesetze weithinaus ist, sich an die hierinn vorgeschriebene Formam Collationis ordinariam keineswegs zu binden, folglich solche lediglich nach eigenen Gutbedünken einzurichten, und sowohl erledigt- als unerledigte Beneficia zum Theil, oder ganz pure, oder conditionate für beständig, oder nur auf gewisse Zeit zu verleihen habe.

Gleichwie sich aber aus der Kirchenhistorie nirgend bezeigen will, daß die Päbste ihre Gewalt jemal so weit zu extendiren gesucht hätten, und vor dem zwölften Sæculo nicht einmal von dem päbstlichen Reservationibus specialibus, geschweigens Generalibus etwas bekannt gewesen ist, so verleihet auch der Pabst heut zu Tage die Beneficia wenigst in Deutschland andergestalt nicht, als ex Jure devoluto, oder reservato, und zwar auf die erste Weise juxta §. præc. 1. Fr. 8. & not. & cap. seq. 6. §. 13. Fr. 1. not. b. Auf

die

die andere Weise aber nur so weit, als die päbstliche Collation oder Provision per Concordata Nationis Germanicæ de Ao. 1448. specialiter vorbehalten ist. Worinn nun dieser Vorbehalt bestehe, und was dabey sowohl überhaupt, als bey jeden besonders zu merken seye, vide §. 3. Fr. 2c. Die Materie von Reservationibus Papalibus ist eine der schweresten in dem Jure canonico, nicht soviel an sich, als des unordentlichen Vortrags wegen, welcher von den Authoribus meistentheils hierunter gebraucht wird, und die Sache unnöthiger Weise erschweret. Dahero bleibt B. v. Kreittmayr in Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 18. Anmerk. litt. c. bey der Ordnung, welche in Concordatis selbst beobachtet worden ist, weil ihm der Vortrag nach selben am begreiflichsten zu seyn bedunken will. Die Concordata erscheinen aber in doppelter Gestalt, einmal in Form eines Vortrags zwischen dem römischen Stuhl, und der deutschen Nation apud Schmaus Corp. Jur. publ. p. 75, das anderemal in Form einer päbstlichen Bull, apud eundem p. 84 2c. Die Differenz zwischen beeden ist zwar nicht gar groß, wo sie aber differieren, da folgt man dem Inhalt des Vertrags, weil die Bull denselben nicht mehr zu ändern vermöcht hat. Ein Mehreres vernimm desentwegen bey Cit. B. von Kreittmayr selbst P. 5. c. 19. §. 18. not. e. & f.

§. III.

Von der Provision, vel Collation bey Beneficiis vacantibus in curia.

Erste Frage.

Was ist dann merkwürdig von allen Beneficiis, welche in curia romana vacant werden?

Ant-

Antwort.

Erstens dieß, daß dieselbe dem Pabst reservirt sind.

Ob nun die Vacatur in curia vel apud sedem romanam nur einerley, oder zweyerley seye, wird zwar noch contraversirt, es ist aber nur lis de nomine, und B. Kreittm. halt sich hiemit nicht auf, sondern verstehet unter der Vacatur in curia diejenige, welche sich mit dem Beneficio entweder per depositionem & privationem, oder per translationem renunciationis admissionem, electionis cassationem, vel postulationis repulsionem zu Rom, oder auch anderwärts jedoch Authoritate papali ergiebt. Die Constitutio ad Regimen in extrav. comuni c. 13. de Præbend. woraus die Concordata in hoc passu genommen worden sind, setzt zwar auch den casum vacaturæ per consecrationis suspensionem, oder wie andere lesen wollen, susceptionem, bey, dieweil aber in Concordatis von diesem Casu keine Meldung geschiehet, so wird auch der Reservation hierinnfalls nicht mehr Platz gegeben, und obwohl ferner in extrav. comm. c. 14. ibidem, die sogenannte Beneficia affecta, worum nämlich der römische Stuhl die Hand schon einmal eingeschlagen hat, ebenfalls unter dem päbstlichen Vorbehalt gezogen werden wollen, so gestehet man doch dieses in Deutschland eben so wenig, als das vorige ein, wann die Hand per depositionem, privationem, oder andere dergleichen in Concordatis specificirte Art angelegt ist. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 18. §. 12. n. 2. litt. a. b.

Zwote Frage.

Machen wohl zwischen Beneficiis majoribus & minoribus, electivis & collativis, regu-

regularibus & sæcularibus curatis vel simplicibus die Concordata oder Constitutio ad Regimen hierinnfalls einigen Unterschied?

Antwort.

Nein, sondern sie declarieren vielmehr alle und jede gar ausdrücklich pro Reservatis, sofern sich obverstandene Vacatura nur bey dem römischen Stuhl selbst, oder wenigst Authoritate sedis apostolicæ ereignet hat.

Dann wo dieses nicht geschieht, sondern z. E. die Deposition, oder Privation etwann nur durch den Ordinarium gehet, oder auch ipsa Lege vel Canone verhängt ist, da cessiert die päbstliche Reservation, und stehet die Collation des verwirkt- oder abgenommenen Beneficii nicht mehr Pontifici, sondern Collatori ordinario zu. Verschiedene mit vornehmen geistlichen Reichsständen sich anbegeben, und in gegenwärtige Reservation einschlagend merkwürdige Fälle siehe im Moserischen Staatsrecht T. II. p. 324 ꝛc.

Bey der in manus Pontificis beschehener Resignation Beneficii electivi pflegt zwar der Pabst dem Capitul zuweilen ein Indult super nova Electione zu ertheilen, welches aber keine Schuldigkeit ist, und eben deßwegen auch nicht einmal geschiehet, wie es insonderheit das Domkapitel in Augsburg erfahren hat, dem das nachgesuchte Indult rund abgeschlagen, und statt dessen durch mündliche Insinuation nur soviel bewilliget worden ist, statt des resignierten Bischofs etliche Subjecta bey dem römischen Stuhl vorschlagen zu dürfen, um eins hieraus ernennen zu können. cit. ibi. litt. c. d. e.

Dritte Frage.

Geschiehet heut zu Tag auch noch die Translatio Episcopi ab una Ecclesia ad aliam?

Antwort.

Nicht so leicht mehr.

Dato casu aber halt Barthel de Concordatis Nationis Germanicæ Diss. 3. c. 2. §. 26. darfür, daß man dem Capitul des Domstifts, wovon der Bischof transferiert werden soll, das Indultum Pontificium de eligendo novo Episcopo mit Recht kaum abschlagen, oder wenigst ohne mit Bewilligung desselben die Translation nicht verfügen könne. ibi cit. litt. f.

§. IV.

Von der Provision, vel Collation per mortem Curialium.

Erste Frage.

Woferne' Beneficia, welche per mortem curalium, oder wie es einige nennen, apud Sedem vacieren, was für eine Beschaffenheit hat es mit diesen?

Antwort.

Darinn fußet sich die zweyte päbstliche Reservation.

Dießfalls aber ist vorzüglich zu wissen, daß Curia der Ort heißt, wo die päbstliche Geschäfte verhandelt, und expediert werden. Curiales aber begreifen nicht nur die römische Hofleute, durch welche die Verhandlung und Expedition gehet, sondern auch all jene, welche sich Geschäften

halber ad Curiam romanam verfügen. Falls nun die letztere entweder alldort, oder aber auch auf dem Ruckweg, jedoch an einem über 2 Tagreise a Curia nicht entlegenen Ort absterben, so sind ihre Beneficia dem Pabsten zur weiteren Verleihung reserviert. Welche Beschaffenheit es auch mit ermeldten Hofleuten hat, wann sie sich Schwachheit, Ergötzung, oder anderer Ursache halber a Curia wegbegeben, und an einen nicht über 2 Tagreis entfernten Ort, allwo sie nicht domiciliert sind, vor ihrer Zurückkunft das Zeitliche segnen. Die Reservation ist nicht nur die älteste von allen päbstlichen Reservationibus, sondern auch die einzige, welche in dem sogenannten Jure scripto, vel corpore juris clauso fundiert ist. Sie ist auch weit stärker und dauerhafter, als all übrige Reservationes, dann sie wird unter der Concession, welche der Pabst jemand auf die Verleihung aller reservierten Beneficien nur in genere mittheilt, niemal verstanden. Und obschon die andere Reservationes mit dem Tod des Pabsts soweit erlöschen, daß die erste Sede Papali vacante erledigte, oder wenigst ante obitum Pontificis nicht ersetzte Beneficia reservata Collatoribus ordinariis heimfallen, so dauret doch gegenwärtige Reservation tanquam perpetua auch noch post mortem, ausgenommen soviel die Beneficia parochialia vel curata betrifft, dann diese darfen propter curam animarum länger nicht unersetzt bleiben, werden folglich von dem Ordinario gleich conferiert, wann sie erst Sede Papali vacante, oder zwar schon vorher erlediget, jedoch von dem verstorbenen Pabst ante obitum noch nicht verliehen worden sind.

Zwote Frage.

Wie weit erstreckt sich gegenwärtige Reservation?

Ant-

Antwort.

Wie die vorige, auf alle und jede Beneficia Curialistarum vacantia, sie seyen gleich majora, oder minora, collativa, oder electiva, regularia, oder secularia, curata vel simplicia, sofern sie nur per mortem Curialistæ vacant werden.

a) Ein anders ist also bey Vacaturen, welche sich nur durch die Resignation, Permutation, oder sonst extra casum mortis ergeben, dann die Concordata sowohl, als Jura communia reden nur von der Vacatur per obitum naturalem, und zwar, wie bereits oben aus dem buchstablichen Inhalt der Concordaten angeführt worden, per obitum in loco curiæ, vel viciniæ contingentem. b) Ob aber der Todfall in oder extra illum locum geschehen seye, wird in dubio propter præsumtionem, welche Collator ordinarius allemal vor sich hat, das letzte mehr, als das erste gemuthmasset. c) Hiernächst supponiert man auch, daß der verstorbene Curialist auf dem nachgelassenen Beneficio allschon ein Jus in re bey Lebzeiten gehabt hat, weil solches ansonst auf seinen Tod nicht vacant wird. Da nun bey Beneficiis collativis jus in re erst per acceptionem Collationis, und bey electivis erst per confirmationem Electionis erlangt wird, so folgt von selbst, daß, wann Curialista noch vor der Acception, und respective Confirmation stirbt, das Beneficium nicht mehr pro reservato zu halten seye, wie die Congregation zu Rom auf Absterben des Auditor du Ruota, und erwählten Bischofs Gentilott Ao. 1725 selbst erkennt, und pro Capitulo gesprochen hat. Viel weniger war Ao. 1719 der Casus Reservationis Papalis bey dem Bißthum Münster und Paderborn auf Absterben des Prinz Philipp von Baiern vorhanden, dann er starb zu Rom allschon einige Tag vor

der

der Wahl, folglich war er tempore mortis noch nicht Electus geschweigens Confirmatus. d) Die deutsche Domstift scheinen zwar wegen des in Concordatis festgesetzten Wahlrechts von gegenwärtiger Reservation ausgenommen zu seyn; nachdem aber auch die dießfallige päbstliche Befügniß in den nämlichen Concordatis fundiert ist; so trauen die Domcapituln selbst nicht, und pflegen sich in Casum Casus mit Special-Indultis Pontificiis zu verwahren, wie die Exempla von Augsburg, Straßburg und Trident beweisen.

Von dem monatlichen Termin, inner welchen die Beneficia curialistarum vacantia in Kraft gegenwärtiger Reservation von dem römischen Stuhl ersetzt werden müssen, siehe hinnach §. 13. Fr. 1. litt. a. B. Kreittm. cit. 18. §. 3. n.

§. V.

Von der Collation Cardinalium & aliorum Officialium.

Erste Frage.

Was sind denn dem Pabsten sowohl durch die Concordata, als die Constitution ad Regimen vor Bencficia weiters reserviert?

Antwort.

Sowohl alle die, welche durch den Tod der Cardinalen, oder der hierinnen specificierten päbstlichen Bedienten vaciren.

a) Es werden aber nur folgende davon specificiert, nämlich die Vice-Kanzler, Cammerarius, die sieben Notaril, Auditori delle contradette, Auditori der Sachen des päbstlichen Pallatii, Correttori delle contradette, hundert, und ein Schreiber der apostolischen Briefen, 24 päbstliche

Beicht-

Beichtväter, 25 Abbreviatori, alle wahre Tischgenossene des Pabsts, und ein Epitaphio aufgezeichnete 25 Kapläne, all und jede Legaten, Collectores, und in den Länderen der Kirch befindliche Rectores, Schatzmeister und Abgeordnete.

b) Bey all jetztgedachten päbstlichen Hofbedienten erforderen die Concordata noch die Wirklichkeit des Amts per verba, quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt, welche zwar in Constitutione ad Regimen nicht befindlich, aber auch eben deßwegen, weil sich viele Streitigkeiten darüber ergeben haben, in den Concordatis suppliert worden sind. Wann also z. E. ein deutscher Auditor di Ruoda erst nach abgelegten Auditoriat stirbt, so fallen seine Beneficia dem Pabst wenigist ex hac Reservatione nicht mehr heim. B. Kreittm. 18. §. 4. n. a. b.

c) Es ist ferner ad Effectum hujus Reservationis nöthig, daß der Todfall in curia Romana geschehen seye, welches sich zwar ex verbis Concordatorum nicht, wohl aber nach Meynung des Authoris Barthel. c. 2. §. 38. ex contextu antecedenti & subsequenti ergiebt, mit alleiniger Ausnahm der Legaten, Collectorum, Rectorum, oder Schatzmeistern, auf welche die Wort Antequam ad Romanam curiam redierint, seu venerint, rebus exigi contigerit ab humanis allein eingeschränkt sind. B. v. Kreittm. cit. n. 4. c.

Zwote Frage.

Laßt sich wohl über obspecificierte Aemter, und bestimmte Anzahl der päbstlichen Bedienten die Reservation auch auf andere oder mehrere ausdehnen?

Antwort.

Keineswegs.

Weilen die Concordata nur von wahren päbstlichen Tischgenossen reden, so hat die Reservation bey Beneficiis der blossen Schein- oder Titularcommensalium nicht mehr Platz, sondern es müssen veri Commensales ex mente & Dente tales seyn. ibi. cit. litt. d.

Dritte Frage.

Im Fall aber das vacante Beneficium eines Cardinalen, oder päbstlichen Bedientens majus vel Minus gewesen wäre, was hernach?

Antwort.

Hierinnfalls ist es einerley, und greift die Reservation sowohl bey einem als anderen Platz.

Den Domcapituln aber pflegt der römische Stuhl auf den Fall, wann der Bischoff oder Erzbischof zur Cardinalswürde promoviert wird, Indulta mitzutheilen, daß ihnen diese Reservation an ihren Wahlrecht nicht schädlich seyn solle, wie es in specie zu Passau geschehen ist. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 18. n. 4. litt. e.

§. VI.

Von der Collation per Promotionem in Curia factam.

Erste Frage.

Was für ein Bewandniß hat es dann mit jenen Beneficiis, so derjenige, welcher entweder zu Patriarchal erz- und bischöflicher Würde, oder ad Regimen monasterii auctoritate Papali promoviert wird, zur Zeit sothaner Promotion besessen hat?

Antwort.

Antwort.

Die, daß mehrbemelte Concordata, und Constitutio dieselbe ferner dem römischen Stuhl reservieren, und zwar ebenfalls wiederum ohne Unterschied inter Beneficia majora, minora, sæcularia, regularia, collativa, electiva, curata, vel simplicia.

a) Wann demnach die Promotion nicht a Papa, oder Authoritate Papali, sondern nur ab ordinario geschiehet, wie z. E. bey Prælaturn und Abteyen, welche nicht unter die Prælaturas Consistoriales, sive sedi Apostolicæ imediate subjectas gehören, folglich auch ihre Confirmation nicht zu Rom, sondern nur bey dem Episcopo ordinario, oder bey dem Ordensgeneralen zu erholen haben, so greift die Reservation bey den Beneficiis promoti nicht mehr Platz. B. v. Kreittmayr 5. T. 19. c. 18. n. 5. litt. a. & b. Auch

b) in Ansehung der vier Bischöfen zu Gurk, Seccau, Lavant und Chiemsee will aus dieser Ursach das nämliche behauptet werden, weil dieselbe nicht mehr in Curia romana, sondern nur in Curia Archiepiscopali zu Salzburg confirmiert werden. Obschon zu Rom dafür gehalten wird, daß diese Confirmation andergestalt nicht als Authoritate Papali geschehe. ibi cit. b.

Zwote Frage.

Wirkt wohl der blosse Titul, womit z. E. unsere Weihbischöf, Episcopi in Partibus infidelium begabt sind, soviel, daß ihre Beneficia deßwegen dem Pabst heimfällig werden?

Antwort.

Nein, sondern es wird Dignitas patriarchalis, Archi- & Episcopalis aut abbatialis vere talis & effectiva hierzu erfordert.

Dritte Frage.

Vaciren wohl jene Beneficia, welche promotus tempore Promotionis nicht mehr besessen, sondern vorhero schon resignirt hat, durch die nachfolgende Promotion?

Antwort.

Nein, folglich können sie auch ex Capite hujus Reservationis von dem Pabst nicht mehr verliehen werden.

Unsere erwählte Bischöf in Deutschland pflegen dahero ihre Canonicaten noch vor der Wahl-Confirmation entweder in Mense Turnarii zu resigniren, oder aber wegen Beybehaltung derselben indulta Pontificia auszuwirken. Erstenfalls beziehet man sich zwar zu Rom auf die 36ste Regulam Cancellariæ, kraft welcher dergleichen Resignationes verbothen sind. Anderenfalls siehet man zu Rom die ex indulto Pontificio beybehaltene Beneficia nach Absterben des Bischofs zwar ebenfalls pro Reservatis an, welches aber Barthel loc. cit. c. 2. §. 31. mit vielen Gründen zu widerlegen sucht. cit. B. v. Kreittm. litt. c.

§. VII.

Von der Acquisition vel Collation per Adeptionem Beneficii.

Erste Frage.

Wem sind dann reserviert die Beneficia derjenigen, welche durch friedliche Erlangung eines anderen von Pabst oder durch Authorität seiner Schreiben unmittelbar conferierten Beneficii erlediget werden?

Ant-

Antwort.

Nichtweniger dem Pabst.

a) Diese Reservation ist zwar aus der Constitutione execrabilis in extrav. Joann. XXII. Can. un. de Præb. jedoch mit gar merklicher Abänderung derselben genommen worden. Dann die Constitution redet nur von Beneficiis curatis, die Concordata aber von allen Beneficiis supposita tamen eorundem incompatibilitate, dann die Compatibilia bleiben beysam, folglich kann auch keines derselben dem Pabst zur Verleihung reserviert seyn.

b) Was für Beneficia aber compatibl, oder incompatibl sind, siehe c. seq. 10. §. 24. Fr. 4. Da dann von den letzteren allemal eins zurückbleiben muß, so soll man von beeden das Aeltere, und zwar vi dictæ Constitutionis also gleich vi concil. Trid. S. 24. c. 17. de Reform. aber längst inner 6 Monaten bey Verlurst beeder Beneficien abtreten. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 18. n. 6. litt. a. b.

c) Ob nun auf dem Fall, wenn die Abtretung nicht geschiehet, dem Pabsten auch beede verwirkte Beneficia oder aber nur eins von beeden, und was für eins zur Verleihung reserviert seye, wird zwar von den Authoribus noch in Zweifel gezogen, die Concordata aber legen ihm nur diejenige Beneficia bey, welche per adeptionem novi Beneficii incompatibilis vacant worden sind, kann also das Letztere nicht mehr pro reservato gewähret werden, sondern fallt vielmehr Collatori ordinario ob Regulam & Præsumptionem in Jure fundatam zur weiteren Collation anheim, wo-mit auch die kündige Praxis übereinstimmt. ibi c.

d) Und weil die Concordata dem Pabst das Jus conferendi Beneficia jam possessa nur in casu einräumen, wann das neuerlangte von ihm selbst, oder in Kraft seiner Vorschrift

conferiert worden ist, so cessiert auch diese Reservation allerdings, wann die Collation nicht a Pontifice, sondern ab ordinario, vel alio Jus conferendi habente geschehen ist. litt. e.

e) Die Concordata supponieren auch einen ruhigen Besitz und wirklichen Genuß von dem Beneficio noviter adepto, nehmen daher den Fall, da man nur per gratiam expectativam eventualiter in die Possess kommt, selbst davon aus, weil expectativus eher keinen Genuß hat, bis das Beneficium, worauf er expectiviert ist, erlediget wird. litt. e. ibi.

f) Ex eadem ratione kann die Reservation weder gegen Domicelares noch jene, welche erst ihre Carrenz-Jahr machen, vor dem Eintritt in die wirkl. Participationem fructuum Platz greifen. cit. B. v. Kreittm. ibi- n. 6. litt. f.

§. VIII.

Von der Collation per Electionem omissam aut non canonice factam.

Erste Frage.

Was für ein Recht hat dann der Pabst bey der Wahl abseite der Klöstern, Dom- und Erzstiften, ihrer Oberen, Bischöfen und Erzbischöfen?

Antwort.

In Concordatis wird den Klöstern, Dom- und Erzstiften das Recht ihre Obere zu wählen zwar zugestanden, hingegen dem Pabst ist bey ermelten Erz- und Domstiften, wie auch bey Exempt- und dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Manns- und Frauenklöstern nicht nur Jus confirmandi

electio-

electionem, sondern auch, wann solche nicht in Termino legali, oder sonst ob vitium electionis vel electi nicht canonice geschehen, ist das Devolutionsrecht, ja sogar in electione canonica das Jus Provisionis so weit vorbehalten worden, daß er statt des Erwählten einen Tauglichen ex causa rationabili & evidenti mit Rath und Zuthuung der Cardinälen benennen kann.

a) Durch diese angehängte Clausulam reservatoriam scheint zwar das eingestandene freye Wahlrecht wiederum sehr eingeschränkt, wo nicht gar in ein von dem römischen Stuhl lediglich abhangend willkürliches Wesen abgeartet zu seyn. Gleichwie sich aber retro noch kein Casus ergeben hat, wo man zu Rom diese Clausul geltend zu machen gesucht hätte, so dürfe man es auch in Zukunft um so schwerlicher wagen, als solches bey dem großen An- und Zusammenhang aller deutschen Domstiften kaum durchzusetzen seyn wurde. cit. n. 7. litt. a. b.

b) Der mittelbaren Klöstern, wie auch anderer regulierten Beneficien halber ist in den Concordatis stipuliert, daß, wo die Confirmation oder Provision zu Rom bishero nicht üblich gewesen, solche auch in Zukunft nicht alldort geschehen sollte: und soviel die Nonnenklöster betrifft, soll der Pabst gleichfalls nicht damit dispensieren, oder sofern sie exempt, und demselben unmittelbar unterworfen sind, solches nur per Commissionem in partibus verfügen. ibi litt. c.

c) Worinn nun Canonica Electio bestehe, auch wie die Confirmation darüber gesucht und ertheilt werde, werden wir cap. 6. §. 1. ꝛc. Fr. seq. zu vernehmen haben. Was aber obgedachtes Wahlrecht bereits ante tempora Concordatorum für Fata gehabt, und wie das Jus constituendi Episcopos & Prælatos Ecclesiæ von dem Clero & Populo, welchen es anfänglich zustunde, an die Kaiser, Könige und Fürsten,

hernach an die Päbste, und endlich an die Capituln gekommen seye, siehe mit mehreren bey Barthel de Concord. Germ. D. 3. c. 3. §. 24. & in Diss. prælim. c. 1. ꝛc. Böhmer Jus eccles. lib. 1. T. 6. §. 2. Buder repp. voce Bischöfe §. 4. Contingius de Constitutione Episcoporum Germaniæ, und so viel das Wahlrecht der Capituln protestantischer Stiften belanget, Mosers Staatsrecht Tom. 11. p. 64. &c. Buder voce geistl. Stände §. 6., wobey die unlängst herausgekommene Schriften de Jure Regio Ducum Bavariæ conferiert zu werden verdienen, weil das Jus constituendi Episcopos, dessen sich die Herzogen in Baiern vor diesem bedient haben, darinn deduciert wird. Alles vi 5. Theil 19. c. 18. §. 7. n. des B. v. Kreittmayrs.

§. IX.

Von der Acquisition und Collation per Vacaturam in Mensibus Papalibus.

Erste Frage.

Welche sind dann die päbstliche, und welche aber die Monather der Collatorum Ordinariorum, worinnen nun die Reservationes, deren vacierenden Bencficien in Concordatis vorbehalten, oder überlassen worden sind?

Antwort.

Die päbstliche Monather sind Jenner, März, May, July, September und November, und die übrige aber der Collatorum Ordinariorum.

Unter letzteren wird entweder der Bischof, oder jene verstanden, welchen das Jus Collationis Provisionis, Præsentationis, Electionis, aut cujuscunque Dispositionis von

Rechts

Rechts wegen zustehet, und zwar mit der merkwürdigen Clausul, daß zu Abbruch der Collation in Mensibus Ordinarii weder eine andere päbstliche Reservation, noch Gratia expectativa, aut quævis alia Dispositio mehr platzgreifen solle, wodurch also nicht nur das Jus Concursus vel Prævention is, welches man sub prætextata Appositione Manus Papalis vorhin öfter gebraucht hat, völlig abgeschnitten worden, sondern es sind auch dem Pabst die Hände dadurch gebunden, daß er die in gedachten Mensibus ordinariis vacierende Beneficia weder mit Pensionibus beschweren, noch per unionem Dismembrationem, oder sonst etwas zu deren Schmälerung und Abbruch mehr verfügen, ja dergleichen nicht einmal in Mensibus propriis zu Præjudiz der künftigen Nachfolgern vornehmen kann. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 18. §. 8. n. litt. a. b.

Zwote Frage.

Wie werden dann die Monater genommen hierinnfalls?

Antwort.

Ohne Unterschied nach dem Calender, ob sie mehr oder weniger als 30 Täge haben, und endigen sich allzeit am letzten Tag des Monats in der Nacht um 12 Uhr.

a) Bey differenten Uhren schauet man vorzüglich auf die Uhr der Dom- oder derjenigen Kirche, welcher der Verstorbene mit einem Beneficio gewidmet war. In dubio wird aber vermuthet, daß der Todfall in Mense Ordinarii geschehen seye. cit. litt. c. ibi.

b) Die Collation eines in Mense Ordinarii vacierenden Beneficii bleibt dem Ordinario bevor, wann es sich gleich mit selben in Mensem Papalem verzogen hat, & sic vice

versa.

versa. Von der 3 monatlichen Zeit aber, welche dem Pabst ad Collationem sui Mensis vergönnt ist, siehe das Mehrere hinnach §. 13. Fr. 2. n. bey Beneficiis mere mänualibus, wie auch bey jenen, welche Patronatus laicalis sind, cessieren juxta §. 12. Fr. 1. alle Reservationes Pontificiæ überhaupt, folglich auch gegenwärtig reservieret alternativa Mensium. cit. litt. d.

c) Quo ad Beneficia parochialia vel curata ist selbe auch in vielen Bißthümern nicht üblich, sondern da werden solche a Collatoribus ordinariis ohne Unterschied der Monaten conferiert, zumal wann sie nicht in vim Tituli perpetui conferiert sind. cit. litt. e.

d) Es reduciert sich also verstandene Alternativa Papalis meistentheils nur auf die Canonicaten, und extendiert sich nicht einmal auf die damit verknüpfte, geschweigends jene Dignitäten und Officia, welche nur ambulativ, oder electiv sind, z. E. die Domscolasterey, das Pœnitentiariat, und dergleichen. ibi cit. f.

e) Bey Vacaturen, welche sich nur per Resignationem vel Beneficiorum Permutationem ereignen, will man der päbstlichen Alternativæ auch nirgend Platz geben. ibi litt. g.

f) In protestantischen Reichslanden wird das Jus Mensis Papalis zwar wohl von dem Landsherrn, nicht aber von dem Pabst, außer quo ad Capitula mixtæ Religionis, so weit es der Status anni normalis darinn mit sich bringt, exerciert. ibi h.

Dritte Frage.

Welche Beschaffenheit hat es dann mit päbstlichen Monaten, und all anderen reservierten Beneficien?

Ant-

Antwort.

Diese pflegt der Pabst, welche nicht in corpore juris Clausi fundiert sind, per Indulta specialia den Bischöfen, die zugleich Cardinalen sind, per Indulta specialia zu überlassen.

B. v. Kreittmayr schreibt, wann wahr ist, wie B. Schmid S. 2. contr. 41. n. 3. zu vernehmen giebt, sind die päbstliche Menses allen Churfürsten ex Privilegio speciali beygelegt, er äussert sich aber zugleich dahin, daß er sonst nirgens etwas von diesem Privilegio gelesen habe, und will es dahero in Zweifel ziehen. cit. ibi litt. i. k.

Vierte Frage.

Was hat dann die churbaierische Landesherrschaft der päbstlichen Monathen, und reservierten Beneficien halber hergebracht?

Antwort.

Daß selbe die päbstliche Monathe, welche sie aus unfürdenklichen Herkommen für sich præscribiert, als ein Jus behauptet.

Gemäß deren hierauf insistirenden Concordaten von Ao. 1583. Art. 4. ibi per verba, das Jus des päbstlichen Monaths, so der Landesfürst præscribieret. Wobey zwar die Beneficia, worauf einem anderen Jus Patronatus zustehet, in Genere ausgenommen sind, welches aber B. Schmid conv. 42. nicht vom Jus Patronatus ecclesiastici, sondern nur laicalis allein verstanden wissen will.

b) Ob nun diese landesherrliche Gerechtsame bey allen Vacaturn, welche in Mense Pontificio geschehen, mithin nicht nur in Casu obitus, sondern auch in Casu abitus per Resignationem vel Permutationem statt habe, ist eine an-

dere Frag, welche B. Schmid S. 2. c. 42. n. 7. &c. quo ad Resignationem affirmative resolviert, zwar ex hoc potissimum Fundamento, weil die Landsherrschaft, welche ihr Recht lediglich auf die Præscription fundiert, sich des Falls in Possessione befindet, mithin die Regul tantum Præscriptum, quantum Possessum vor sich hat. ibi litt. l.

Fünfte Frage.

Wie wird sich aber in casu Permutationis von Seite der Landesherrschaft geachtet.

Antwort.

Da siehet die Landesherrschaft gemäß §. 2. Fr. 2. not. das Beneficium selbst nicht ad effectum Reservationis für vacant an, fordert aber vi §. 3. Fr. 2., daß die Permutation bey den Wechselpfarren ohne Consens derselben von den Herren Ordinariis einseitiger weiß nicht zugelassen werden mag.

a) Quod enim omnes tangit, omnes debent approbare, man hat sich aber per Recessum von 31. May 1718 §. 9. darüber verglichen mit dem Ordinariat Freysing, nämlich „was das Lehenrecht der per obitum vacant werdenden „ Wechselpfarren betrift, hat es, wann sich die Vacatur „ per obitum in dem Alternativ-Monaten ergiebt, beederseits sein Richtiges. Belangend aber die Erledigung solcher „ Pfarren per abitum, hat man von Seiten des Ordinariats, wann der Casus per Resignationes simplices erfolgt in quovis Mense die Verleihung zu thun; wohingegen, da die Casus permutationis vel potius promotionis in Mense Pontificio, seu Electorali solchergestalten „ sich anbegeben, daß ein wirklicher Pfarrer auf ein durch „ Absterben eines anderen erledigte Pfarr mittels der von „ Churbaiern erhaltener Præsentation angestellt wird, das

„ fürstl. Ordinar. Freysing die auf solche weiß erledigte „ zweyte Pfarr demjenigen jederzeit verleihen wird, welchen „ auf selbe gern promoviert zu sehen Churbaiern insinuiren „ lassen wird. B. Kreittm. ibi n. 8. litt. n. o.

b) Mit dem Ordinariat Passau ist per Recessum von 8. April Ao. 1690 §. 23. folgendes verglichen worden „ damit beyr Vacatur der Pfarren und Beneficien, wo bey ihre „ Churfürstl. Durchl. Jus mensis Pondificii zuständig, hinführo aller Streit aufgehebt werde, hat man sich vereiniget, daß solche Pfarren und Beneficien, sie vaciren „ gleich post mortem naturalem, vel civilem, nicht secundum Menses verliehen werden sollen, sondern, wo dermalen Ihro Churfürstl. Durchl. einem Pfarrer præsentiert „ haben, bey nächster Vacatur der Herr Ordinarius, & sic „ vice versa, wo dermalen der Herr Ordinarius, bey nächster Veränderung Ihro Churfürstl. Durchl. zu præsentieren haben sollen. litt. p.

c) Auf diesen letzteren Fuß hat man es zwar Churfürstlicher Seits aus der allschon bey B. Schmid cit. contr. 42. n. 10. bemerkter Ursach auch mit den übrigen Herren Ordinariis durch die Ao. 1764 darüber geflogene Correspondenz einzuleiten gesucht, es ist aber solches gleichwohl nicht zu Stande kommen. cit. litt. q.

d) Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. aber befahlen unterm 21. Febr. 1779 per Generale allen ihren Beamten, und Obrigkeiten, daß sie

1mo. „ Alle Mutationen bey Wechselpfärren, welche per „ Casum abitus, vel obitus sich ergeben, bey Dienstsamotion „ unverzüglich allemal an den Churfürstl. geistlichen Rath ein„berichten sollen.

2do. „ Ist von gedachten Beamten, und Obrigkeiten kei„ nem auf ein dergleichen Pfarr präsentierten Priester weder „ weltlicher Einsatz zu ertheilen, noch der Pfarrabzug mehr zu „ gestatten, bis ihnen derselbe vorher nicht nur den bischöfli„ chen Originalpräsentations = und Investitursbrief vorgeleget, „ sondern auch eine von dem Ordinariat vidimierte Abschrift „ hievon zu ihren Händen übergeben haben wird, welche so„ dann ebenfalls unverzüglich hieher an den Churfürstl. geist„ lichen Rath eingesendet werden solle. Endlich, und

3tio. „ Befehlen Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. weiters „ gnädigst, daß ihre Beamte, und andere Obrigkeiten jenen „ Geistlichen und Seelsorgern, welche ohne höchstlandesherrli„ cher Einwilligung per quemcunque Casum abitus zu einer „ solchen Wechselpfarr gelangen, alsbald die Pfarrtemporalien „ sperren sollen. Nebst diesem werden dieselbe auch noch all „ anderer geistlichen Pfründen in denen Churlanden als gänzlich „ unfähig und unwürdig erkläret.

§. X.

Von der Collation, ob die auch bey Dom- und Chorstiftsprobsteyen zu behaupten.

Erste Frage.

Sind Dom- und Chorstiftsprobsteyen auch unter der in Concordatis festgesetzten Alternativa Mensium, und den dahingehörigen Beneficiis begriffen?

Ant-

Antwort.

Nein, sondern diese Ausnahm gehet nur den Collatoribus ordinariis, nicht aber dem römischen Stuhl zuguten.

a) Dom- und Chorstiftsprobsteyen siehet man zwar zu Rom ebenfalls pro Reservatis an, und sucht solches aus den Concordatis per verba: Majoribus Dignitatibus post Pontificales in Cathedralibus & Principalibus in Ecclesiis exceptis zu behaupten. Allein der nachfolgende Context mit den Worten: De quibus Jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, zeigt gar deutlich und augenscheinlich an, das ermelte Dignitäten von der in Concordatis festgesetzter Alternativa Mensium, und den dahingehörigen Beneficiis zwar wohl ausgenommen worden, diese Ausnahm aber nicht dem römischen Stuhl, sondern nur den Collatoribus ordinariis zu Guten geschehen, folglich in dem vorausgehenden Context nichts weniger als ein Reservatum Papalle begriffen seye. Die Dubia, welche theils aus unächten Exemplarien der Concordaten, und dem darinn verstimmelten Sensu, oder versetzten Interpunctionibus, und eine ganze Construction weiter heraufgeruckten Claudatur, theils auch in anderweg darüber entstehen könnten, sind von Barthel cit. Diss. 3. c. 4. §. 27. ꝛc. vollkommen aus dem Weg geraumt. B. v. Kreittm. n. 9. ibi.

b) Bey den hiesigen und anderen Chorstiften in Baiern werden die Probsteyen theils Kraft eigener päbstlicher Bullen, theils Jure Patronatus laici, worinn juxta §. 12. seq. ohnehin keine päbstliche Reservation Platz hat, theils Jure Præscriptionis antiquissimæ eben so, wie die Decanaten und Canonicaten von dem Churfürsten verliehen, und obwohl jüngsthin auf Absterben des Münchnerischen Stiftsprobsten

Baron von Pettendorf ein gewisser Disseldorfischer Canonicus Namens Roberts als Probst von dem Pabsten ernannt wurde, so hat er sich doch bey dem Capitul darüber anzumelden, selbst nicht für rathsam gefunden, sondern die päbstliche Provision auf sich ersitzen lassen, weil er wohl voraus versichert war, daß der hiesige Hof solche nimmermehr ad effectum kommen lassen werde. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 18. §. 9. n.

§. XI.

Von der Collation mehr anderen.

Erste Frage.

Hat wohl über die bereits angeführt, und in Concordatis exprimierte Reservationes wenigist bey uns im Deutschland mehr eine andere statt?

Antwort.

Nein.

a) Dann obschon sowohl in päbstlichen Bullis als Regulis cancellariæ noch mehr andere enthalten sind, worunter die Regula 2da. wohl die merkwürdigste ist, weil sie alle Beneficia überhaupt in sich begreift, welche mehr als 200 Goldgulden betragen, so können sich doch all diese päbstliche Verordnung über die Alpen auf uns nicht erstrecken, vielweniger die Concordata und darinn festgesetzte Jura Ordinariorum & totius Nationis germanicæ alterieren. Ja es laßt sich von Se. päbstlichen Heiligkeit selbst nicht einmal vermuthen, daß sie ihre Gewalt so weit ausdehnen zu wollen, jemalen gemeynt seyn wurden, cum nihil sanctius, nil Religione munitius sit, quam Pacta inviolibiliter custodire.

b) In

b) In vorigen Zeiten hat man zwar die Päbst hierinn öfter beschuldigen wollen, inmassen die Ao. 1522. zu Nürnberg dem päbstlichen Nuntio übergebene 100 Gravamina meistentheils in solchen Puncten bestehen, worinn gegen die Concordata gehandelt worden seyn soll. Wieweit aber all dieses Grund gehabt habe, laßt man dahin gestellt seyn. Das Blatt hat sich auch seithero soweit gewendet, daß vielleicht der Pabst oft mehr über unsere Geistlichkeit, als die über jenen zu klagen Ursach hätte. B. v. Kreittmayr 5. Theil 19. c. 18. §. 10. n.

§. XII.

Von der Collation, und was bey obigen Reservationibus überhaupt zu merken.

Erste Frage.

Warum erstreckt sich von all obigen Reservationibus Pontificis keine auf Beneficia mere Manualia?

Antwort.

Theils, weil selbe Obverstandenermassen ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia sind, theils weil die Reservation ob amovibilitatem Beneficiati, vel Vicarii ohnehin allzeit eludiert und vernichtet werden könnte.

a) Gleiche Bewandniß hat es mit Beneficiis patronatus laici vel mixti, sofern nur das Patronatsrecht nicht ex Privilegio vel sola Præscriptione, sondern ex Fundatione, Dotatione vel Constructione Ecclesiæ herrührt, dann die päbstliche Intention ist, nimmermehr dergleichen Patronis vorgreifen, und andere dadurch von solch gottseligen Werken

und

und Stiftungen abschrecken zu wollen. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 18 §. 11. n. a & b.

b) Von Monocularibus Beneficiis, da nämlich Collator nur ein einziges zu conferieren hat, will man das nämliche, wo nicht stricto Jure doch æquitate dafür halten. ibi c.

Zwote Frage.

In wem bestehet dann die General-Regul von allen Reservationibus?

Antwort.

In dem, daß sie im Jure sehr odios, und eben darum auch stricte Juris sind.

Quia corrigunt Jus commune, detrahunt potestati ordinariæ & vergunt in Præjudicium tertii. Endlich wird auch in jenen Fällen, wo die Reservation Platz greift, allemal supponiert, daß der Pabst das reservierte Beneficium einem Subjecto verleihe, welches die hierzu erforderliche statutenmäßige Qualitäten, z. E. den Adelstand, und deutsche Geburt und Herkünft besitzt, sonst muß ein solcher nicht genugsam qualificierter Provisus Apostolicus zurückstehen, und wird aller von Rom beybringender Befehlen und Drohungen ohngeachtet nicht admittiert. Was es in Sonderheit Ao. 1691 wegen des in Mense Pontifico mit einer Dompræbent zu Worms versehenen Jakob Boville als eines Fremden und Ausländers für weitläufigkeiten gegeben, und welchergestalt sich sowohl der kaiserl. als alle deutsche katholische Höfe für das Domstift gegen ihme interessiert haben, ist ex actis Publicis bekannt. In Germania (schreibt Churmaynz nach Rom) non nisi Germani ad Ecclesias cathetrales, iique ex præcipua Nobilitate (ubi Gradus in Theo-

logia

logia vel jure pro nobilitate non Computatur) admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremio harum Ecclesiatum eligantur Episcopi & S. R. J. Principes, cujus Digni atis exteri non sunt capaces, quale Privilegium, cum apud varias alias Nationes approbante sancta sede apostolica, re[illegible]eriatur, etiam hoc in Germania, Sanctitas vestra minime extinqui desiderabit. Und weil man damals zu Rom über die Fähigkeit des Provisi die Cognition und Entscheidung selbst zu behaupten suchte, so machte Churmaynz in obigen Schreiben zugleich folgenden Anhang. Cognitio autem, an & quis vere Nobilis Germanus dici queat, utpote de re politica, Imperatori, aliisque Germanis competit, nulli alterius Nationis, ne per Judicia fimilia aperiatur janua, qua exteri Privilegia, Ecclesias, Episcopatus & Principatus ingrediantur cum totius Imperii convulsione. B. v. Kreittm. ibi cit. n. 11.

§. XIII.

Von der Collation, und zwar sonderbar der Zeit halber.

Erste Frage.

Ist dann in Verleihung der dem römischen Stuhl reservierter Beneficien irgens ein gewisser Termin bestimmt?

Antwort.

Nein, ausser in den sub §. præc. 4. und 9. bemerkten zween Reservationsfällen, nämlich wann sich die Vacatur durch Absterben eines Curialisten, oder aber in Mense Papali ergiebt.

a) Erstenfalls muß die Verleihung längst einer Monathzeit geschehen, und fangt dieser Termin nicht erst a die notitiæ

titiæ, sondern gleich a die vacationis an, weil gegenwärtige Reservation Obverstandenermassen nur statt hat, wann der Todtfall in loco curiæ Romanæ, oder wenigist in der Nachbarschaft geschiehet, welcher so leicht nicht ignoriert werden kann. Ja es soll die Verleihung so zeitlich geschehen, daß sie provisus Apostolicus auch noch inner obigen Termin bey dem Ordinario insinuiren kann, außerdessen ihme die Collation heimfallt, non quidem Jure Devolutionis, sed ordinariæ potestatis remoto obstaculo ex Reservatione oborto. B. Kreittm. 5 P. 19. c. 18. §. 12. n. a.

Zwote Frage.

Kann wohl vor Auslauf des Termins Ordinarius mit der Collation verfahren?

Antwort.

Ja ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als eventualiter. Anderenfalls hingegen, da nämlich das Beneficium in Mense Papali vacant wird, muß die päbstliche Provision laut der Concordaten längst inner 3 Monath a die notæ vacationis nicht nur geschehen, sondern auch in loco Beneficii noch intra eundem Terminum insinuiert seyn.

Dann da heißt es in den Concordaten: Quoties vero, aliquo vacante Beneficio de Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris & Novembris specialiter Dispositioni Apostolicæ reservatis, non apparuerit intra tres Menses a die notæ Vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo Apostolica authoritate fuerit provisum, ex tunc & non antea Ordinarius, vel alius, ad quem illius Dispositio pertinebit, de illo libere Disponat. Womit der westphäl. Frieden art. 5. §. 20. per verba Modo Papalis provisio Capitulis immediate e curia romana & tempore legitimo in-

insinuetur, übereinstimmt, und ob man wohl zu Rom nur die Provision, nicht aber auch die Insinuation derselben intra trimestre für nöthig halt, weil nach derselben per Bullam Gregorii XIII. beschehener Declaration die Wort in loco Beneficii nicht zu dem Wort apparuerit, sondern vielmehr zu den Worten notæ vacationis gehören sollen, so ist doch die Bulla declaratoria in Deutschland niemalen angenommen worden. Vielmehr stehet derselben Continua Praxis & Observantia dergestalt entgegen, daß man Provisum Apostolicum w der bey Domstiften annimmt, noch bey dem Reichshofrath andergestalt manuteniert, als wann er die päbstliche Provision intra dictum trimestre, und zwar nicht in copia signata, sonderen in Originali selbst beybringt, wie es die viele Reichshofraths-Præjudicia belehren, und auch in causa Boselagger C. Hanrleben den 21. Dec. 1742. also concludiert worden ist. ibi cit. b.

Dritte Frage.

Wie pflegt man sich dann mit Rechnung des Termins zu achten?

Antwort.

Der Tag des vacantwordenen Beneficii wird in obigen Termin nicht mit eingerechnet, sondern der Computus wird nur mit dem folgenden Tag angefangen; doch lauft der Termin auch sede Papali vacante fort, und wird weder Purgatio moræ mehr in Deutschland zugelassen, auch, wenn die Provision etwann ob Impedimentum occultum- vel vitiuni subreptionis ungültig gewesen ist, der Termin deßwegen verlängert.

In was für einen Fall aber der römische Stuhl einen doppelten Termin zu genießen habe, siehe bey Schöler c. 1. §. 22. nämlich wann ein Curalist stirbt, so hat man obverstande-

standenermassen ein Monath Zeit zur Provision, und, wann der letzte Tag sothannen Termins in Mensem Papalem eintrifft, so kommt dem Proviso auch der Terminus trimestris saltem a die Vacationis noch zuguten, weil man hier in einem doppelten Casu reservato verliert, folglich auch die Reservation doppelten Effect macht. ibidem. litt. d.

§. XIV.

Von der Collation, und der Expedition päbstlicher Provisionen.

Erste Frage.

Auf welche Art und Weiß geschiehet die Ausfertigung päbstlicher Provision?

Antwort.

Auf unterschiedliche, und zwar bald nur in forma dignum, bald aber in forma gratiosa.

a) Erstenfalls wird Provisus vor dem Ordinario noch examiniert, anderenfalls aber nicht, weil ihm der Pabst selbst schon für tüchtig gefunden hat. Blosse Signaturæ geben zwar von der Zeit an, da sie datiert sind, ein Jus ad Beneficium, so lang sie aber nicht expediert sind, darf sich Provisus des Beneficii nicht ermächtigen. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 18. §. 13. n. litt. a. b.

b) Der Unterschied inter Provisionem Papalem, & Mandatum de providendo bestehet darinn, daß mittelst der ersten ein gewisses Beneficium schon wirklich conferiert wird, mittelst des letzteren aber wird der Ordinarius nur auf die Verleihung eines unbestimmten Beneficii, welches entweder schon vaciert, oder erst vacant werden soll, angewiesen, womit auch die Gratia exspectativa zwar übereinstimmt,

jedoch

jedoch bey uns in Deutschland nur soweit statt hat, als es die Concordaten juxta præc. zulassen. ibi litt. c.

c) Was das sogenannte Rescriptum etiam ac perinde valere bedeute, und die besondere Effectus, welche in obigen Expeditionibus oft enthaltene Clausula motus proprii haben solle, siehe bey Engel l. 1. T. 5. n. 55. &c. cit. B. v. Kreittm. litt. d.

§. XV.

Von der Provision vel Collation päbstlicher Annaten.

Erste Frage.

Wie vielerley Gattungen sind die Annaten oder Geldprästationen, welche vermög der Concordaten von den ersten Jahrs fructibus gewisser Beneficien, so oft sie vacant werden, zu Rom geschehen müssen?

Antwort.

Die sind viererley, und zwar Servitia communia, annatæ propriæ, quindenia & Servitia minuta.

a) Die erste werden nur von Erz- und Bißthümern, dann Consistorial-Prælaturn, nach den in liberis Cammeræ Apostolicæ befindlichen Anschlag, und zwar die Helfte inner einen Jahr von der Zeit des erlangten ruhigen Besitz, die andere Helfte aber im nächstfolgenden Jahr bezahlt, und, wann der Fall in einem Jahr öfter als einmal geschiehet, so bezahlt man nichts destoweniger nur einmal. Dafern auch jemand circa quantum beschwert zu seyn vermeynt, soll man ihm einen Nachlaß angedeihen, oder wenigist per Commissionem in Partibus eine Untersuchung vornehmen lassen. Wo

bey

bey nebens Successor die ab Antecessore nachgelassene Schuld hierinfalls nicht zu bezahlen hat. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 18. §. 14. n. litt. a. b.

b) Annatæ propriæ sic dictæ werden nur von Prælaturis Consistorialibus, und anderen Beneficiis inferioribus, jedoch mit Ausnahm der Anwarthschaften und Vertauschungen nach dem gewöhnlichen Anschlag inner einem Jahr a die a deptæ pacificæ Possessionis bezahlt, hingegen an dem, was Antecessor noch schuldig ist, a Successore ebenfalls nichts entrichtet. Beneficia, welche den Werth von 24 Cammer Goldgulden nicht übersteigen, sind frey. litt. c. ibid.

c) Quindennia werden nur von Beneficiis unitis, und zwar alle 15 Jahre einmal, weil sie niemalen vacieren, bezahlt, auch eben daher Quindennia genannt. litt. d.

d) Soviel endlich die Servitia minuta vel officia betrifft, bestehen solche lediglich in den gewöhnlichen Gebühren der päbstlichen Ministrorum, und Officialium, alles nach Inhalt der Concordaten. ibi litt. e.

e) Die protestantische Geistlichkeit ist in Pace Westphalica Art. 5. §. 19. zwar wohl respectu des römischen Stuhls von allen ehemaligen Juribus Papalibus, mithin auch von Bezahlung der Annaten freygesprochen, was aber dagegen die Landesherrschaften, welche in Jura Papalia eingetreten zu seyn glauben, für Foderung an ihre untergebene Stifter dießfalls machen, siehe B. v. Kreittm. Anm. 5. T. 19. c. 18. §. 14. n. cit. f.

§. XVI.

Beschluß von der Materia Collationis Pontificæ.

Erste

Erste Frage.

Was sagt oder erleutert dann von all verschieden Obangeführten die kaiserliche Wahl-Capitulation Art. 14. §. 1.

Antwort.

Folgendes, wie die Noten geben.

„ Wir sollen und wollen auch in künftig unserer Regie-
„ rung, bey dem heiligen Vater Pabst und Stuhl zu Rom
„ unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben,
„ gleichwie wir ohnehin des Vertrauens sind, die Concordata
„ Principum, und die zwischen der Kirch, päbstlicher Hei-
„ ligkeit, oder den Stuhl zu Rom, und der deutschen Na-
„ tion aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und
„ Bischofs, oder deren Domcapituln absonderliche Privi-
„ legia hergebrachte Statuta, und Gewohnheiten allerdings
„ beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Re-
„ scripten, Provisionen, Annaten, Stifts-Mannigfalti-
„ gung, Erhöhung der Officien in römischen Hof, Reser-
„ vation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann
„ darauf unternehmende Collation all solcher Præbenten, Præ-
„ laturn, Dignitäten und Officien (welche sonst per obitum
„ ad curiam Romanam nicht devolviert werden, sondern
„ jederzeit ohneracht in welchen Monath sie auch ledig und
„ vacierend wurden) den Erz- und Bischöfen, auch Capi-
„ tuln, und anderen Collatorn heimfallen, wie nicht weniger
„ coadjutorias, Prælaturarum electivarum, & præben-
„ darum judicatur super statu Nobilitatis, oder in ander-
„ wege zu Abbruch der Stifteren Geistlichkeit, und anderes
„ wiedergegebene Freyheit, und erlangte Rechten, dazu zu
„ Nachtheil des Jus Patronatus, oder der Lehenherren, in
„ keine Weiß behandelt. cit. B. Kreittm. ibi 5. P. 18. §. n. 15.

Sechstes Kapitel.

Von der Wahl der Activ- dann Passiv-Wahlstimm, Zeit und Ort der Wahl, Wahltags, Bestimm- und Ausschreibung, dann anderer Wahl-Präliminarien, Modo Electionis, per Compromissum, Scrutinium, Eröffnung, Collation und Ausrechnung der Wahlstimm, Publication, Intimation und Acception, Confirmirung, und wo die Wahl geschehen muß, der Such- und Ertheilung, Wirkung der Confirmation, und Acception. Item dem Jure Devolutionis, vel Provisionis in Wahlsachen, Entscheidung strittiger Wahll, und endlichen der Consecration und Benediction des Electi.

§. I.

Von der Wahl.

Erste Frage.

Was will dann die Wahl in sensu lato eigentlich bedeuten.

Antwort.

Alle Bestellung, mithin auch Præsentationem, & Collationem Beneficii vacantis, in engen Verstand aber, nur jene, da eine dichtige Person zur vacierenden Prælatur durch mehrere Stimmen des mit dem Wahlrecht begabt, und versammelten Capituls oder Convents canonice berufen wird.

Durch

Durch die Tüchtigkeit der Person unterscheidet sich die Wahl von der Postulation, weil juxta cap. 7. §. 1. &c. ein untüchtiger nur postuliert, nicht aber eligiert werden kann. Durch die Vacatur von der Coadjuterie, weil solche juxta c. 10. §. 1. &c. seq. sua natura einen noch wirklich existirenden Prælatum supponiert. Durch die Mehrheit der Wahlstimmen aber von der Collation und Præsentation, weil diese beede gemeiniglich nur von einen allein geschehen. Die Prælatur wird auch bey obiger Definition in latiori Significatione genommen, nach welcher man nicht nur Prælatos regulares, und Klosterobere, sondern auch Episcopos, Archiepiscopos, Prælatos sæculares, und andere in höherer geistliche Würde stehende Personen darunter verstehet. Die päbstliche Wahl kommt mit anderen geistlichen Wahlen circa Substantiam ebenfalls übereins. Alle und jede Nebendinge aber, worinn sie sich von anderen Wahlen distinquiert, erforderen wohl einen eigenen Tractat. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 1. n.

§. II.

Von der Activ-Wahlstimm.

Erste Frage.

Wer hat bey der Wahl regulariter de Jure Ordinario eine Stimme.

Antwort.

Niemand, ausser die Mitglieder der vacierenden Kirch, und zwar bey der päbstlichen Wahl nur die Cardinalen, bey Dom- und Collegiat-Stiften sowohl katholisch- als protestantischer Religion nur die Capitulares mit Ausschluß der Domicelaren, und in Klöstern die Conventuales mit Ausschluß der Novitzen und Layenbrüder.

a) Wer bey Deutsch = und Johannitermeisterwahlen zu votieren habe, siehe bey Moser St. R. T. 11. p. 338.

b) Extraneis, welche nicht de Gremio vacantis Ecclesiæ sind, kann die Wahlstimm nur Jure extra Ordinario, wo sie es entweder ex Fundatione, Præscriptione vel Privilegio hergebracht haben, gebühren, wie z. E. dem Prælaten zu St. Peter in Salzburg bey dasiger Erzbischofswahl Moser cit.

c) Weltliche Personen darfen sich der Wahl ohne specialpäbstlicher Induld nimmermehr ermächtigen, sogar der Kirchenpatron nicht einmal, ausser so weit er sich das Wahlrecht in Fundatione mit päbstlichen Consens vorbehalten hat. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 19. §. 2. n. litt. c.

Zwote Frage.

Im Falle sich aber bey einer Wahl ein Weltlicher cum voto activo eingedrungen, oder von den Wählern selbst zugelassen worden, ist ein solche Wahl gültig?

Antwort.

Nein, sie fallt propter abusum potestatis sæcularis ipso Jure zusamm, und es verlieren nicht uur jene, welche dieses zulassen, pro illa vice ihre Wahlstimm, sondern auch Electus, welcher darein consentiert, für selbigesmal die Eligibilität.

B. Kreittm. ibi litt. d.

Dritte Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es aber mit Geistlichen, welche das Subdiaconat noch nicht erhalten haben?

Ant-

Antwort.

Auch die sollen weder in Klöstern, noch Dom- und Collegiatstiften zur Wahl zugelassen werden.

a) Jene, welche von einem Bettelorden ad ordinem non Mendicantium übergehen, sind ebenfalls davon ausgeschlossen, desgleichen auch all jene, welche mit geistlichen Censurn behaft, und nicht tolleriert sind. B. Kreittmayr ibi cit. e. f.

Vierte Frage.

Bey welchen aber findet bey der Wahl doch eine Ausnahm statt.

Antwort.

Bey protestantischen Canonicaten in Capitulis mixtis und bey denen Cardinalen in Päbstenwahlen, dann da hintert keine Censur weder an der Activ- noch Passiv-Wahlstimm.

Ibidem loco cit.

Fünfte Frage.

Können wohl Abwesende durch Litteras auch votiren?

Antwort.

Niemalen.

Wann sie aber eine ehehafte Hinderniß haben, so stehet ihnen frey jemand ex Capitulo, oder auch mit dessen Bewilligung Extraneos zu begwalten, was sich der Vollmacht halber Ao. 1688. bey der churköllnischen Wahl gestritten hat, siehe bey Moser cit. T. 11. p. 345. B. Kreittm. cit. litt. g.

Sechste Frage.

Wann aber ein Unwürdiger gewählet, oder sonst die in dem Kirchenrecht vorgeschrie-

bene Wahlordnung nicht beobachtet worden wäre, was hernach?

Antwort.

Dießfalls wurden jene nichtweniger vice versa, so gewählet, ihrer Wahlstimme privieret.

Dafern nun etwann Pars major Capituli vel Conventus untauglich ist, so werden die Taugliche in der Wahl so wenig dadurch gehemmt, daß solche auch von einen einzigen reliquis omnibus inhabilibus vorgenommen werden kann, und endlichen, wann gar kein Tauglicher mehr de toto Gremio vorhanden ist, die Wahl ad Superiorem, welcher sonst Jus confirmandi hat, devolviert. ibi cit. h & i.

§. III.

Von der Passiv-Wahlstimm.

Erste Frage.

Woher rührt circa vocem passivam seu eligibilitatem die Untüchtigkeit?

Antwort.

Entweder ex Defectu, vel Delicto, vel Censura.

a) Ex Defectu zwar bey jenen, welche die ad Beneficium electivum nach Gestalt und Beschaffenheit desselben erforderliche Jahr, und andere bereits oben cap. 4. §. 2. bemerkte Eigenschaft nicht haben.

b) Deßgleichen bey Convertiten und Neubekehrten, dann heri Catechumenus hodie Pontifex gehet nicht aufeinander.

c) Bey Bischöfen propter vinculum Desponsationis inter Episcopum & Ecclesiam, welches sich jedoch nur von

wirkli-

wirklichen, nicht aber von Titular-Bistümmern in Partibus Infidelium, minder von Prælaturis inferioribus verstehet, weil sie nicht mehr pro sponsis geachtet werden. B. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 19. n. 3. litt. a. b.

Zwote Frage.

Was für eine Eigenschaft wird erfordert, da einer zu einem Bißthum oder Prælatur gelangen solle?

Antwort.

Zu einen Bißthum zu gelangen, soll einer wenigist vorhero schon 6 Monath Subdiaconus gewesen, und ad Prælaturam kein anderer seyn, welcher nicht längst inner Jahrszeit a die adeptæ Possessionis als Priester ausgeweihet werden mag.

a) Eine erwählte Abtissinn soll wenigist schon vor der Wahl 8 Jahr lang von Zeit der solennen Profession nicht nur im Kloster gelebt, sondern sich auch löblich darinn aufgeführt haben, und ein erwählter Prælat nun ebenfalls schon vor der Wahl nicht nur Professus, sondern auch so lang Religios gewesen seyn, daß ihm die Obliegenheit eines Prælatens wohl bekannt seyn mag. cit. apud ibidem c. d. e.

Dritte Frage.

Können wohl auch Religiosen von Mendicantenorden zu Bischöfen gewählet werden?

Antwort.

Ja, so gut als non Mendicantes, jedoch andergestalt nicht, als wann die Wahl in Concordia, das ist, omnibus Electioni acquiescentibus & nemine contradicente geschiehet.

a) Die Jesuiten allein sind ausgenommen gewesen, welchen die Statuta Ordinis nebst den besonderen Voto dießfalls in Weg gestanden. Wie weit aber die Wahl eines Religiosen in Discordia oder ad Prælaturas inferiores geschehen könne, siehe bey Pühler n. 76. ibi litt. f.

b) Es scheint zwar aus dem C. 13. Dist. 61. daß auch kein Extraneus, welcher nicht de Ecclesia vacante ist, in die Wahl kommen soll, welcher Text jedoch der gemeinen Auslegung nach nur de Decentia, und cæteris Paribus nicht aber de Necessitate zu verstehen ist, und obwohl hiernächst

c) Vermög des Conc. Trid. S. 24. de Reform. c. 1. allzeit ad Digniorem præ minus Digno angetragen werden soll, so wird doch die Wahl des Letzteren, sofern er nur Simpliciter Dignus ist, keineswegs verworfen, sondern man laßt sie gelten, um die unendliche Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich sonst in Ermäßigung der mehr oder minderen Tauglichkeit unfehlbar ergeben müssen. B. Kreittmayr cit. litt. g. h.

Vierte Frage.

Können wohl auch schlecht- und ehrlose Leute gewählet werden?

Antwort.

Nein, sie sind überhaupt ex Delicto ineligibl so wohl propter Infamiam Juris als facti.

a) Sonderbar aber jene, welche per Crimen Simoniæ erwählet worden sind, dann da fallt die ganze Wahl auch nur wegen eines einzigen Voti Simoniace lati, ohngeachtet solches nur Votum Supernumerarium gewesen ist, völlig über den Haufen. ibi litt. i.

Fünfte

Fünfte Frage.

Was hat es dann mit denen von der Wahl schon einmal Ausgeschlossengewesenen für ein Beschaffenheit?

Antwort.

Die sind eben ob vitium Personæ bey der nämlichen Kirch so, wie die ausgeschlossen, so mehrere incompatibilia Beneficia Tempore electionis ohne vorgehende päbstl. Dispensation beysammen behalten, oder die Wahl mit Begierd suchen, und ambitioniren, sich das Votum selbst geben, in die per abusus potestatis sæcularis geschehene Election einwilligen, ihren Consens schon vor der Verfass- und Publicirung des Wahl-Decreti, mithin all zu frühezeitig ertheilen, oder sich gar mit Gewalt eindringen.

Ein anderes ist, wann man sich nur der Kirch zum besten als einen Wahl-Canditaten angiebt und bewerbt, dann der Apostel sagt selbst: qui Episcopatum desiderat, bonum opus desiderat. ibi cit. litt. k. l. m.

Sechste Frage.

Stehet dann auch die Deposition dem Abgesetzten in Weg, um zu dem nämlichen Beneficium, wovon er einmal deponiert worden ist, durch die Wahl wiederum zu gelangen?

Antwort.

Nein, sofern nur causa Depositionis cessiert, und auch sonst keine Ineligibilität nach sich ziehet.

Hierüber findet sich ein merkwürdiges Exempel in der Maynzischen Histori bey Moser St. R. T. 11. p. 360. §. 71.

Siebente

Siebente Frage.

Warum verlieren endlich auch alle ſuſpendiert, interdiciert, oder excommuniciert, ſie ſeyen gleich toleriert, oder nicht, Vocem paſſivam?

Antwort.

Propter Cenſuram, ausgenommen in Capitulis mixtæ Religionis, worinn kein Proteſtant ob Cenſuram ausgeſchloſſen werden mag.

a) Vielweniger bey pur proteſtantiſchen Stiften, allwo man nicht auf die In Jure canonico vorgeſchriebene, ſondern nur ſtatutenmäßige Qualitäten zu ſehen pflegt. cit. B. Kreittmayr not. litt. o.

b) Irregulares haben zwar obverſtandenermaſſen Vocem activam, aber nicht paſſivam, woraus ſich alſo die Unrichtigkeit des Arguments ab una ad alteram von ſelbſt ergiebt, und durch das Exempel der gelehrten Domcapitularen in Kölln noch mehr beſtärkt wird, indeme dieſe zwar mitwählen, aber nicht erwählet werden können, Moſer Tit. 11. p. 361. §. 74.

Achte Frage.

Bey welcher Wahl hören alle Impedimenta eligibilitatis vel vocis paſſivæ auf, welche nicht Juris naturalis, ſonderen nur poſitivi ſind?

Antwort.

Bey Päbſten-Wahlen.

Derowegen auch ein Weltlicher, ſofern er nur von der katholiſchen Kirch iſt, ja ſogar ein Verehelichter mit Con-

ſens

sens seiner Frau zum Pabst erwählet werden kann. B. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 19. n. 3. litt. q.

Neunte Frage.

Wer kann dann bey denen übrigen Wahlen den Impedimentis canonicis abhelfen?

Antwort.

Der Pabst per Dispensationem, & Breve Eligibilitatis.

a) Dieses geschiehet bey Wahl-Canditaten von hohen Häusern gar vielmal, jedoch auf unterschiedliche Weiß. Das Formular von einem solchen Breve apostolico, siehe bey Moser T. 11. p. 374. Ob dergleichen Breve Eligibilitatis auch von dem Kaiser bey protestantischen Stiften ertheilt werden können. vide ibidem p. 88. §. 26. Protestanten glauben, quod non. cit. litt. r.

b) Ob die Wahl eines untauglichen ipso Jure null seye, wird zwar von P. Puhler n. 26. Distinctive von P. Zech §. 213. aber simpliciter mit ja beantwortet, und der Effect dieser Nullität auch quo ad forum internum gegen den ersteren Author behauptet.

c) In verschiedenen Landen sind alle Fremde und Ausländer von der Passiv-Wahlstimm per Statuta vel Observantiam excludiert. Bey den deutschen Bischofswahlen ist auch nichts Neues, daß die Exclusiva einem Domcapitularn vom kaiserlichen Hof ertheilt wird, welches doch ohne Widerspruch nicht leicht abgehet, die nämliche Befugniß wird bey päbstlichen Wahlen sowohl von dem kaiserlichen, als königlichen Höfen zwar ebenfalls behauptet, ob aber der Grund dieser Exclusiva, in Verträgen und Herkommen, oder nur in billiger Ehrfurcht bestehe, welches das Cardinalscollegium

für

für so mächtige Höfe zu bezeigen hat, laßt obberührter B. Kreittmayr sub. litt. t. dahin gestellt seyn.

§. IV.

Von Zeit und Ort der Wahl.

Erste Frage.

An welchen Ort muß die Wahl geschehen.

Antwort.

In Jure ist zwar der Ort nicht bestimmt, man pflegt sich aber an dem gewöhnlichen Ort zu halten, und ohne sonderbar erheblicher Ursach, z. B. Pest, Krieg nicht davon abzuweichen, weil die Wahl ansonst angefochten werden kann.

Wie es zu Straßburg und Quedlinburg wirklich nach Mosers Anzeig cit Tit. 11. p. 476. geschehen ist, von dem geschlossenen Conclavi, worinn die päbstliche Wahl geschehen muß, siehe c. 3. §. 1. h. t., in 6to. Conring. in hist. conclav. nach enthaltener Resolution ex Intimo von 26sten Juny 1775 kann bey einer neuen Wahlverabredung einer Abtissinn die Klausur betreten werden.

Zwote Frage.

Inner welchen Zeit wird die Wahl bey Domstiften und Klöstern, dann bey Collegiat- und anderen Kirchen nicht nur angefangen, sondern auch zu vollenden determinieret?

Antwort.

Bey Domstift und Klöstern inner 3, bey Collegiat- und anderen Kirchen aber inner 6 Monath, und zwar von der Zeit an, da die Sedis Vacatur bekannt,

kannt, oder in Causa Impedimenti, da die Hinderniß völlig aus dem Weg geräumt ist.

a) Da nun dieser Termin lediglich den Wählern zuguten gehet, so mögen sie solchen zwar wohl abkürzen, nicht aber verlängeren, wieder ihren Willen kann auch superior, excepto solo Papa dem Termin citra Casum periculi vel Necessitatis nicht kürzer machen, und in der münsterischen Bischofswahl Ao. 1706. hat man sogar das Breve Apostolicum, wodurch die Wahl sistieret, und auf einige Monathe weiter hinausgesetzt worden ist, als eine gegen concordatenmäßiges freyes Wahlrecht laufende Sache ansehen wollen. B. Kreitmayr 5. P. 19. c. 19. §. 4. n. litt. c.

b) Wasgestalten nun Jus Electionis elapso termino für selbigesmal verlohren gehe, und ad Superiorem devolviere, wird unten zu vernehmen seyn. Ist aber die Wahl noch intra Terminum geschehen, und Electus nimmt solche nicht an, oder stirbt noch ante Confirmationem, so kommt es zur neuen Wahl, folglichen fangt auch gedachter Terminus trimestris oder semestris wiederum von neuen an, ohne die Zeit, welche schon an dem vorigen Termin verflossen ist, mit einzurechnen. ibi cit. d. not.

Wegen des bey den Prälatenwahlen in dem Sr. Churfürstl. Durchl. zugehörigen Landen künftighin sowohl ab Seite der landesherrlichen als bischöflichen Commissarien zu beobachten kommenden Ceremoniels ist nach Inhalt des durch gemeinsame Verabredung gedruckten Regulativs datiert 6. Okt. 1774 folgendes vereinigtermassen zum Schluß gebracht worden. Daß

vor der Wahl.

Imo. „Wenn ein Prälat, Abt, Probst, oder Abtissinn verstirbt, das viduierte Kloster nebst Ueberschickung der Schlüs-

seln

seln und Siglen solches sogleich Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. und den Herrn Ordinario anzeigen solle."

2do. „Die Obsignation, und so auch in der Folge die Referration geschieht allenthalben Cumulative, doch dergestalt, daß bey dem geweyht- und geistlich- in der Sacristey vorhandenen, und dahin gehörigen Sachen dem bischöflichen, bey allen übrigen aber dem Churfürstl. Commissario die Vor- und Oberhand verbleiben, auch hiebey keine Prævention Platz haben solle."

Bestimmung des Tages zur neuen Wahl.

3tio. „Von Seite der Herrn Ordinarien werden drey Täg aus zerschiedener Wochen zur neuen Wahl vorgeschlagen, aus welchen Churfürstlicher Seits einer ausgewählet, und dem Herrn Ordinario zuwissen gemacht, und sodann"

4to. „Dem viduierten Kloster von beyden Theilen notificiert wird."

Abschickung und Reception der Commissarien.

5to. „Solle von jeden Theil hinführo nur ein Commissarius abgeschickt werden, jedoch freystehen, demselben benöthigten Falls ein- oder dem anderen Rath sine Caractere repræsentativo, folglich ohne Rang, und ohne Vermehrung des üblichen Honorarii beyzugeben, und sollen beyde Commissarii von dem viduierten Kloster aufgezimmende Art empfangen, und hiebey in einer jeden Dicœces auf den dasigen Gebrauch vorzüglich das Augenmerk genommen werden."

Visit und Gegenvisiten.

6to. „Der später ankommende Commissarius läßt dem zuvor eingetroffenen seine Ankunft durch den Sekretär zu wissen machen, und der Bischöfliche stattet dem Churfürstlichen die Visite ab, und empfangt die Revisite."

Tafel vor der Wahl.

7mo. „Beeden Commissariis stehet frey, ob sie bey der Tafel zusamm, oder besonders Speisen wollen, und erstern Falls nimmt der Churfürstl. Commissarius den 1sten, und der bischöfliche den 2ten Platz auf gleichen Sesseln.“

Bey der Wahl.

8vo. „Der Churfürstl. Commissär wird die Churfürstl. höchsten Befehle dem Convent den Tag vor der Wahl, oder an dem Wahltag selbst, jedoch mit dieser Vorsicht eröffnen, daß jeder Zeit um 8 Uhr Morgens der Anfang mit dem Wahlamt gemacht werden könne.“

9no. „Dem beyderseitigen Commissarien stehet frey, bey dem Wahlamt zu erscheinen, oder nicht, in dem ersten Fall wird der Landsherrliche in Mitte der Kirchen extra, der Bischöfliche aber intra Præsbyterium an einen selbstbeliebigen Ort seinen Platz nehmen.“

10mo. „Nachdem Se. Churfürstliche Durchl. ꝛc. ihrem Commissarium zu dem Wahltractaten nicht beyzuziehen gedenken; so erwartrt dieser den Ausgang der Wahl in seinen Zimmer.“

11mo. „Die ausgefallene Wahl wird dem landesherrlichen Commissario durch 2 Scrutatores, und den Notarium eröffnet, und wenn gegen die Person des Neuerwählten von wegen Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc., nichts einzuwenden; so folgt die gewöhnliche Publication der Wahl, nach welcher sofort Neo-Electus in Begleitung der obigen den Assensum Serenissimi von dem Churfürstl. Commissario geziemend zu erholen hat.“

12mo. „Der landesherrliche Commissarius erwartet den Neo-Electum in der Abtey (nachdem der Eingang derselben vorhero durch beyderseitige Secretarien referriert wor-

den) wohin dieser aus der Kirche processionaliter geführt, und von dem bischöflichen Commissario begleitet wird, welche letzterer gleich bey dem Eintritt in das Abteyzimmer die Traditionem clavium mit Gebrauchung der in den salzburgischen und augsburgischen Recessen angenommenen gleichlautenden Traditions-Formul vornimmt, und so dann den Neuerwählten tanquam canonice electum dem Churfürstl. obenanstehenden Kommissär vorstellet, wornach die Sperr an den übrigen Oertern von beyderseitigen Secretarien nach der oben §. 2do. festgesetzten Ordnung abgenommen, die Einpflichtung der Klosterbedienten und Unterthanen aber von dem Churfürstlichen Commissär allein an einen gelegenen Ort, und selbst beliebiger Zeit vorgenommen wird, in den Diœcesen und Klöstern hingegen, bey welchen die Possession erst in anderen Tag ertheilt wird, ist all obiges in folgenden Tag zu beobachten."

Tafel nach der Wahl.

13to. „Sitzet der Neo-Electus in die Electionis am ersten Platz, zu seiner Rechten der Churfürstliche, und zu seiner Linken aber der bischöfliche Commissarius."

Inventarium.

14to. „Es sollen hinführo nur ein Inventarium, welches das Geistliche und Weltliche enthält, in drey gleichlautenden Exemplarien von beyden Theilen verfaßt, cummulativ durchgangen, sodann von dem Churfürstl. Commissario am ersten, von dem bischöflichen am zweyten Orte unterschrieben, solchergestalt ausgewechselt, und dem Neo-Electo eingehändiget werden."

15to. „Die Urbaria, Stift- und Gilltbücher, Klosterrechnung, Kalender und Ausschreibungen werden dem bischöflichen Commissario auf dessen Verlangen vertraulich vorgelegt,

legt, zu der Sachen Beförderung mit ihme durchgangen, und die Klostergebäude gleichfalls mit ihme besichtiget, damit der bischöfliche Commissarius die allenfalls findenden Gebrechen dem Churfürstl. Commissär zur behörigen Abstehlung erinneren möge. Gleich auch dem Churfürst. Commissär unbenommen bleibt, die gegen geistlichen Wohlstand und klösterliche Disciplin bemerkende Mängel dem bischöflichen Commissär zur gebührenden Wendung ebenfalls vertraulich zu eröffnen."

Wahlen bey Frauenklöstern.

16to. „Bey Wahlen der Abtissinnen soll es in allen, wie oben mit der alleinigen Ausnahm gehalten werden, daß die Neo-Electa den sub n. 11. angelegten Assensum electoralem von dem Churfürstl. Kommissär nicht in Persona, sondern durch einem Scrutatorem & Notarium zu erholen habe."

17mo. „Bey den Wahlen der dreyjährigen Oberinnen hingegen wollen die Herrn Ordinarii (soviel es immer thunlich, und die befindenden Umstände solches gestatten) zu Ersparung der Kösten einem Priester des Orts oder Gegend das Commissarium übertragen, so wo Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. aus gleichen Beweggründen bey diesen Wahlen die Abordnung ihrer Commissarii ausser einer sich ergebend erheblichen Ursach überflüßig erachten, jedoch solle die Neuerwählte sogleich nach erfolgter Wahl bey Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. um die gnädigist landesherrliche Begnehmigung der auf ihre Person ausgefallenen Wahl das demüthigiste Anlangen zu stellen schuldig seyn."

18vo. „Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. werden Ihro Commissarien schärfest anbefehlen und auftragen, daß von solchen der Eintritt in die Clausur bey den Frauenklöstern ausser einer dringenden Ursache und allein Höchstihro Special-Befehle

niemals geschehe, und auch in solchen Fällen wird sofort dem Ordinariat Nachricht davon ertheilt werden."

1900. „Wenn sich der Fall einer Resignation bey einem Prälaten, Probsten, Abt oder Abtissinn ergeben sollte, hat er oder sie, sein oder ihr Vorhaben der geist oder weltlichen Obrigkeit schriftlich anzuzeigen, und den Clementissimum Assensum zu erbitten. Wenn nun nach gepflogener verträulichen Correspodenz weder von Seite Se. Churfürstl. Durchl. noch von iener des Herrn Ordinarii einiges Bedenken obwaltet, sofort cum Consensu Principis Terræ die Resignation ad Manus Ordinarii geschehen und angenommen worden ist, so wird wegen Ansetzung des Tags zur neuen Wahl, wie oben pcto. 3tio. fürgefahren, wohinnach."

2010. „An dem Wahltag selbst, und ehe man zu dem Wahlamt schreitet, von dem Resignato die Ausantwortung der Schlüsseln und Sigiln in Spiritualibus in die Hände des bischöflichen, und in Temporalibus in jene des Churfürstl. Commissarii vollzogen, in allübrigen aber nach obiger Vorschrift verfahren werden solle."

2110. „Im Fall sich ergebete, daß ein Kloster ein Administrator oder Administratricin zu setzen, für nothwendig befunden wurde, so solle solches mit beyderseitigen Vorwissen geschehen, auch soviel es nur möglich, der vorläufige verträuliche Antrag auf eine, und die nämliche Person gemacht werden 2c. 2c."

c) Bey päbstlichen Wahlen sollen zwar die Cardinalen, welche nicht längst inner 3 Tägen nach dem Eintritt in das Conclave zum Schluß kommen, mit schmaler Kost tractieret werden, und weder zum Mittag- noch Abendmahl mehr als eine einzige Speiß, ja nach dem 5ten Tag gar nur Brod, Wasser und Wein bekommen, es wird aber nicht observiert, sagt B. Kreittm. cit. n. 4. litt. e.

§. V.

§. V.

Von der Wahltagsbestimmung und Ausschreibung.

Erste Frage.

Wann der Pabst gestorben, wann wird nun der Wahltag, und welche Cardinalen hierzu bestimmt?

Antwort.

Es wird weder ein Wahltag bestimmt, noch die abwesende Cardinalen hierzu eingeladen, sondern die Anwesende schreiten gleich den 10ten Tag nach dem Hintritt des Pabsts zur Wahl.

welches jedoch deßwegen nicht so geschwind zu Stand kommt, wiel zu Rom nicht leicht so viele Cardinalen ordinarie beysammen sind, daß der zur Pabstenwahl erforderliche Numerus Votorum herauskommen kann. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 19. n. 5. litt. a.

Zwote Frage.

Welche sind die erste Præliminarien bey Bischofs- und anderen Wahlen?

Antwort.

Die Bestimmung des Wahltags.

a) Welche Præliminarien juxta folgenden §. 6. gleich nach der Vacatur, oder wenn solche per obitum geschieht, nach den gewöhnlichen Exequien. und zwar von den Anwesenden Wählleren, oder, wo solches Herkommens, nur von dem Dechant, oder Seniore capituli allein verfügt zu werden pflegt. cit. ibi. b.

b) Wie nun die Wahl nicht allemal gleich bey dem ersten Scrutinio ausgehet, sondern oft viele Wochen darüber

verstreichen, bis man majora vel unanimia herausbringt, so pflegt man auch den Wahltag niemal bis auf den letzten oder vorletzten Tag obverstandenen drey oder sechs monathlichen Wahltermins hinauszusetzen, sondern so weit abzukürzen, als es die Entfernheit der Abwesenden, und andere Umstände zulassen. Von Kölln führt Moser Tit. 11. p. 391. §. 117. ein Exempel an, da der Wahltag weiter nicht als auf 14 Tag hinausgesetzt wurde, weil sich die Vacatur eben zur Zeit ergab, da man zu Frankfurt auch in der Kaiserwahl begriffen, mithin die Sach sehr pressant war. litt. c. ibi.

Dritte Frage.

Auf was Art wird der Wahltag denen Wählern bekannt gemacht?

Antwort.

Durch ein an die Kirchenthür affigiertes Proclama, theils per Litteras citatorias.

a) Es darf keiner von all jenen, welche der Wahl beywohnen sollen, wollen, und gelegenheitlich können, hierbey umgangen werden. ibi. litt. d.

b) Jene, welche allzuweit entfernt, oder notorie zum Votieren untüchtig sind, oder sich ihrer Stimm selbst schon begeben haben, bedarfen keiner Citation mehr, dann diese letztere wollen nicht, und jene können nicht. Bey abwesend gar in fremden Landen sich befindenden, scheint zwar ex c. 36. X. h. t. ibi fratribus omnibus, qui fuerint in Provincia convocatis die Vorladung eben nicht nöthig zu seyn, es kommt aber hierinn vieles auf die Observanz eines jeden Stifts an. ibi litt. e.

Vierte Frage.

Wann aber wer ungebührlicherweiß bey der Wahl præteriert und nicht citiert wurde?

Antwort.

Der kann die Wahl sogar post Confirmationem, sofern er nicht selbst gutwillig einstimmt, oder acquiescierт, propter contemptum & injuriam anfechten und umstossen.

a) Ja, wann die Præterierte mehr als den dritten Theil ausmachen, will man die Wahl gar ipso jure für null ansehen, Pichler n. 9 & 10. pro Exemplo einer ex defectu Citationis impugnierter Wahl kann insonderheit die Littichisch- und Quedlinburgische dienen, Moser p. 342. B. Kreittmayr cit. 19. §. 5. n. f.

b) Erscheinen citati selbst nicht, so hat die Wahl dem ohngeachtet inter Præsentes ihren Fortgang, wann gleich nur ein einziger Præsens wäre, welches auch obtiniert, wann sich Præsentes ohne erheblicher Ursache von dem Wahlplatz wegbegeben. ibi litt. g.

Fünfte Frage.

Ist wohl dem kaiserlichen Hof Notiz zu geben?

Antwort.

Ja, bey deutschen Erz- und Bißthümern wird demselben nicht nur die Vacatur, sondern auch der bestimmte Wahltag per Litteras zeitlich notificiert, damit ein Commissarius hierzu abgeordnet werden möge, dessen er auch protestantischen Stiften berechtiget, und in reichskündiger Possession ist.

Von der Verrichtung eines solchen kaiserl. Commissarii siehe bey Moser T. 3. p. 300. §. 10. bey unmittelbaren Reichs-

abteyen, und Probsteyen hat zwar der Kaiser die nämliche Befugniß, exerciert es aber nicht allemal bey gefürsteten, geschweigens ungefürsteten. B. v. Kreittm. ibi g & h.

Sechste Frage.

Wer hat dann in Baiern den Wahltag bey unmittelbaren Abteyen und Prælaturn zu bestimmen?

Antwort.

Nicht das Capitul, sonderen die Landesherrschaft und das Ordinariat selbst.

a) Welche sich vi Concord. de Ao. 1583. §. 2. auf die an beeden Orten beschehene Todtfalls Notification darüber miteinander vergleichen, sofort in termino convento ihre beederseitige Commissarios zur Wahl abschicken. B. Kreittmayr ibi litt. i.

b) Bey exempten Orden schlagt der a Generali denominierte Wahlpräses drey Täg vor, worauf der hiesige geistl. Rath einen erwählt. Dem Ordinariat wird zwar der Wahltag ab exemptis intimiert, pflegt aber von selben nicht beschickt zu werden, damit die Abgeordnete mit dem Wahlpräside, welcher nicht nur nomine Ordinis, sondern auch ex potestate Pontificia Delegata darbey erscheint, nicht in das Gedränge kommen. ibi.

c) Dann was auf diesem Fall zwischen Churbaiern und Freysing per Recessum von Ao. 1723. §. 10. abgeredet worden, ist nicht ad Effectum gekommen. All dieses wird auch bey den oberpfälzischen Prælaturn und Abteyen von altersher so beobachtet. Das Kloster heiligen Kreuz zu Donauwörth hat sich zwar von obiger Cummulativa zwischen der geistlich- und weltlichen Obrigkeit zu eximiren gesucht, das Churhaus

ist

ist aber in Possessione. Die einzige Wahl von der Abtissinn auf dem Kloster Anger allhier wird nicht Cummulative, sondern nur unter der Direction des Franciscaner-Provincialen, weil das Kloster ejusdem Ordinis ist, privative vorgenommen. Priorats-Wahlen gehen ebenfalls nur durch die Geistlichkeit allein, und noch viel weniger concuriert die Landesherrschaft bey der Bestellung jener Klosterobern, welche nicht durch die Wahl ersetzt, sondern nur von dem Ordensgeneralen oder Definitoribus denominiert werden, z. E. die Provinzialen und Rectores bey Jesuiten, Quardiani und andere Superiores bey Franciscanern, Kapucinern, Carmeliten, Augustinern, und dergleichen Orden mehr. B. Kreittmayr ibi cit. litt. i. das mehrere hiervon siehe oben §. 4. sub Quæst. 2. not. b., wo das General von 6. Oktob. 1774 nähere Auskunft ertheilt.

§. VI.

Von anderen Wahl-Præliminarien.

Erste Frage.

Wann darf man dann mit dem Wahl-Præliminarien zu Werke gehen?

Antwort.

Wann die Exequien vorbey, bevor aber nicht.

Dann was schon vorhero, oder etwann gar noch vivente Prælato vel Episcopo, ohngeachtet er bereits in agone liegt, vorfälliger Weiß, zumal ohne besonders pressanter Ursach, in dem Wahlwesen geschiehet, hat nicht nur an sich keinen Bestand, sonderen macht auch so viel, daß die nachfolgende Wahl zugleich mit über den Haufen geworfen

werden

werden mag. B. v. Kreittmayr 5. P. 19. c. 19. §. 6. n. litt. a.

Zwote Frage.

In wem bestehen dann die Wahl-Præliminarien?

Antwort.

Nicht nur in obverstandener Wahltagsbestimm- und Ausschreibung, sondern auch in den öffentlichen Gebeth, welches für einen glücklichen Ausschlag der nächst bevorstehenden Wahl gehalten wird, dann denen vorläufigen Deliberationibus und Unterredungen, sowohl wegen der in Vorschlag gebrachter Personen und Wahl-Canditaten, als über den Modum Electionis, und ob solche per Scrutinium oder Compromissum geschehen solle, item in Projectierung der mit dem neo electo zu treffender Capitulation, und was dergleichen Dinge mehr sind, welche jedoch nicht ad substantialia, sondern nur ad accidentalia electionis gehören, folglich wann sie unterbleiben, die Wahl deßwegen nicht zusammenfallen machen.

Ibi cit. b.

Dritte Frage.

Was pflegt man an dem Wahltag allförderst zu beobachten?

Antwort.

Es wird bey dem sollennen Hochamt, und der heiligen Communion sofort in dem Wahlzimmer oder Conclavi insgesammt erschienen, und der Wahl-Procurator oder Notarius samt den Gezeugspersonen, welche dem Wahlact Testimonii causa mit beywohnen sollen, beeidiget, hierauf das Proclama

nebst

nebst dem besonderen Citationsschreiben reproduciert, die allseitige Lieferung derselben bescheiniget, die ab impedimentis ertheilte Vollmachten examiniert, der Ungehorsam der Ausbleibenden accusiert, und sie in Contumaciam condemniert, gegen die Admittierung der Untüchtigen protestiert, die Absolution von geistlichen Censurn gegeben (sofern ein Nuncius, oder anderer hierzu Authorisierter vorhanden ist) und endlich nach angestimmten Veni Creator Spiritus zur Wahl selbst geschritten.

a) Der kaiserliche Commissarius wohnt weder dem Wahlact selbst, noch den vorläufigen Tractaten und Deliberationibus bey, siehe oben §. 4. sub Quæst. 2. not. b. das General von 6. Oktob. 1774. in Betreff den Prælaten.

§. VII.

Vom Modo Electionis.

Erste Frage.

Wie vielerley Modi eligendi kommen in Kirchenrecht vor?

Antwort.

Dreyerley, nämlich per Inspirationem, Compromissum, aut Scrutinium.

a) Das Looß ist kein approbierter Modus eligendi, sondern wird nach B. Kreittmayrs Anmerkungen 5. P. 19. c. 19. §. 7. n. mißbilliget. Es geschehe nun aber die Wahl, wie sie wolle, allemal muß solche tanquam actus Capitularis bey versammelten Capitul geschehen, und die in Jure Canonico vorgeschriebene Forma genau hierunter beobachtet werden, weil sonst die Wahl juxta seq. pro illa vice ad Superiorem devolviert.

b) Von

b) Von Protestanten bezeugt obiger Author ibi cit. litt. b. das sie bey ihren Wahlen von dieser Form keinen Nagelbreit abzuweichen pflegten, und obwohl die Wahl eines unter protestantischer Landeshoheit stehenden katholischen Prælaten durch landesherrliche Commissarios dirigiert werde, so dörfen doch diese dem Capitul nichts zumuthen, was mit obiger Form nicht übereinstimmig wäre.

Zwote Frage.

Wie wird dann der Modus per Inspirationem getheilet?

Antwort.

In veram & præsumptam.

a) Von der ersten, welche unmittelbar von dem heiligen Geist selbst durch die Revelation, oder ein augenscheinliches Wunderwerk herrühren soll, weis man aus der neuen Kirchen-Historia zwar kein Exempel, wohl aber ein so anderes aus der älteren Geschicht aufzuweisen. B. Kreittmayr cit. c.

b) Die andere wird daraus præsumiert, wann jemand von sämtlichen Votanten gleich beyr ersten Zusammenkunft ohne sich seinetwegen vorhero unterredet zu haben, mit laut- und einhelliger Stimm erwählet wird. Bey klösterlichen Wahlen, welche nur per Vota secreta geschehen sollen, will dieser Modus von einigen nicht einmal für gültig geachtet werden. Bey anderen Wahlen geschiehet es zwar öfter, daß gleich beyr ersten Zusammenkunft vota unanimia ausfallen, daß aber dieses ohne vorgängig- mindester Tractation und Unterredung mithin nicht per Conspirationem geschehen seyn soll, ist weder glaublich und erweißlich, sohin auch nicht rathsam, daß in dem Wahl-Decret von einer Inspiration

nur

nur die mindeste Meldung geschehe, weil man nur dadurch risquiert, daß die Wahl cassiert werde, wie es Barthel p. 81. von der Wahl eines gewissen Erzbischof bezeuget. cit. B. Kreittm. sub. litt. c.

Dritte Frage.

Wie gehet dann die Wahl durch das Compromiss?

Antwort.

Wann die Wahl einer oder mehr Personen durch einmüthigen Capitulschluß übertragen wird.

a) Einmüthig muß der Schluß darum seyn, weil es Jus Singulorum betrifft, mithin auch a Singulis gutgeheissen werden soll. B. Kreittm. c. 19. §. 19. n. 8. litt. a.

b) Ob die Commissarii von dem Gremio Capituli oder Extranei sind, ist einerley, soferne man nur taugliche Leut hierzu gebraucht, vermög der Concordaten von Ao. 1583. Art. 2. mögen auch die Churfürstl. Commissarii hierzu erbetten, welches sich aber nach den augsburgischen Concordatis von Ao. 1684 §. 19. nur von den Commissariis geistlichen Stands, mithin Juri communi conformiter verstehet, indem man oballegierte Wort Viros idoneos pro subsstrata Materia nur auf geistliche Personen auslegt, die weltliche aber zu einem solchen geistlichen Geschäft nicht pro idoneis halt. ibi litt. b.

c) Unter mehr Compromissariis giebt zwar der mehrere Theil dem Ausschlag, so wenig aber juxta not. Fr. 4. seq. in Scrutinio majora solum respectiva erklecken, so wenig reichen sie auch in Compromisso hin, und obwohl sonst Formula Compromissi genau beobachtet werden muß, so wird doch solche soweit nicht extendiert, daß Kraft derselben majora solum respective talia auslangen könnten. ibi litt. c.

d) Com-

d) Compromissarius kann sich zwar sein Votum selbst anfänglich nicht geben, wohl aber dem Voto, welches ihm von anderen Compromissariis gegeben worden, accedieren, welches jedoch ad evitandam suspicionem ambitus nicht mit dem eligo vel Coeligo me ipsum, sondern nur mit der bescheidenen Expression: consentio, vel accedo geschehen soll. In der päbstlichen Wahl, welche per Compromissum geschiehet, gilt auch dieses nicht einmal. Bichler n. 81. ibi litt. d.

e) Der Ausspruch gehet zwar allzeit nur von einem allein, jedoch wenn mehr Compromissarii sind, anderer Gestalt nicht, als Nomine Omnium, weil man nicht in Singulos, sondern in Omnes compromittiert hat. ibi litt. e.

Vierte Frage.

Wie erlöscht dann das Compromiss.

Antwort.

Theils durch Verfliessung des a Jure vel Capitulo præfigierten Termins, theils durch den Widerruf, wann noch res integra ist.

a) Daß ist, wann Compromissarii in Sachen noch gar nichts gethan haben.

b) Nicht weniger erlöscht selbes durch den beschehenen Ausspruch, quia Compromissarii jam functi sunt suo Officio, und hindert solchen Falls nicht, daß der Ausspruch hernach nicht ad Effectum gekommen ist. Entweder weil Nominatus das Zeitliche gesegnet, oder den Ausspruch nicht acceptiert, oder post Acceptationem wiederum resigniert, oder Compromissarius nur postuliert, und Postulation noch ante Præsentationem superiori factam selbst wiederum zurückgenommen, oder etwann gar einen Untüchtigen wissent-

lich

lich oder unwissentlich erwählt hat. Dann in all diesen Fällen gehet das Wahlrecht wiederum auf das Capitul zurück ausgenommen, wann der Untüchtige von dem Capitul selbst approbiert worden, oder der legale Wahl-Termin a Compromissario verabsaumt worden ist, welchenfalls die Wahl nicht mehr dem Capitul, sondern vielmehr Superiori heimfallt.

c) Oefters bedient man sich bey dem Compromiss zugleich eines Scrutinii, dergestalt, das Compromissarius in Geheim die Vota erholt, und jenen, welcher Majora für sich hat, erwählt. Dieser letztere Weg, welchen P. Zech §. 219. für den leichtest und auskünftlichsten von all anderen ansiehet, wird insonderheit bey dem Præmonstratenserorden observiert. In Bischofswahlen pflegt man heut zu Tag selten mehr zu compromittieren. B. v. Kreittm. ibi n. 8. litt. h.

Fünfte Frage.

Wie wird dann die Wahl durch das Scrutinium bewirkt?

Antwort.

Wann man a Capitulo Personen erkieset, welche die Wahlstimmen zu colligieren haben.

a) Ein gewisser Numerus derselben Personen Scrutatorum genannt, ist zwar in Jure nirgend fixiert, gemeiniglich bestehet er aber in dreyen, B. v. Kreittmayr ibi cit. n. 9. litt. a., welche dem Capitul entweder eidlich, oder wenigist mit der Haud angeloben: alles getreulich verrichten, und in Geheim halten zu wollen. ibi. litt. a.

b) Regulariter sollen es zwar Leute ex Gremio seyn, sonderbar nach dem Stylo Curiæ Romanæ. Usus & Consuetudo laßt aber auch extraneos zu, wie dann hier zu Land bey Prælaten-Wahlen das Scrutinium meistentheils von den

Com-

Commissariis, und zwar laut der Concordaten de Ao. 1583. art. 2. auch von den Churfürstl. sofern sie a Capitulo hierzu erbethen sind, geführt zu werden pflegt. ibi litt. b.

Sechste Frage.

In wem bestehet nun das Amt der Scrutatorum?

Antwort.

In heimlich- und fleißig ordentlicher Sammlung der Wahlstimmen, das ist, nach dem Rang der Capitularn.

a) Es sollen also nicht zwey, drey, oder mehr zugleich, sondern einer nach dem anderen, und jeder besonders sein Votum abgeben, und zwar heimlich, damit keiner des anderen sein Votum so leicht erfahrt, welches insonderheit bey Klösterlichen Wahlen wohl zu beobachten ist, indem das Conc. Trid. S. 25. de Reg. c. 6. die Nämen der Votanten zu eröffnen sub Pæna Nullitatis electionis verbietet. Man pflegt daher gemeinniglich per Schedas zu votieren, und die Zetteln in einem Kelch oder Topf zu werfen, so, daß die Scrutatores selbst nicht einmal wissen können, wer das Votum gegeben habe. Wann aber gleichwohl mündlich votiert wird, wie es in specie bey der köllnischen Wahl Ao. 1688. geschehen ist: so zeichnen Scrutatores jedes Votum fleißig auf, fragen sich auch um ihr Votum selbst einander, und votieren nicht erst nach, sonderen vor den anderen Wählern ex Ratione apud Böhmer §. 55. Bichler & Zöeb. Die Vota derjenigen, welche zwar in der Wahl gegenwärtig, jedoch Krankheit, oder anderer ehehafter Hinterniß halber in Conclavi zu erscheinen nicht im Stande sind, pflegen in ihren Quartier, oder, wo es gebräuchig, per Scrutatores persön-

lich

lich erholet, und von dort unverzüglich ad Capitulum überbracht zu werden. ibi litt. d.

b) Sammentliche Votanten werden auch von ihnen entweder ihrer Pflicht erinnert, oder wo es Herkommens mit einem leiblichen Eid belegt, daß sie Digniorem erwählen wollen. Furcht und Zwang muß von der Wahl weg bleiben, sonst wäre sie nicht nur ipso Jure null, sondern auch derjenige, welcher sich eines Zwangs anmast, fallt in dem geistlichen Bann. cit. litt. e.

c) Forma Scrutinii ist bey Bischofs- und Prælatenwahlen fast eadem, und muß bey beeden sub Pæna Nullitatis, & Devolutionis genau beobachtet werden, so gar Protestantes entnehmen sich dessen nicht, wie die quetlinburgische Wahl sattsam belehret, welche unter anderen auch ex defectu formæ Scrutinii impugniert worden ist. ibi litt. f.

§. VIII.

Von Eröffnung, Collation und Ausrechnung der Wahlstimm.

Erste Frage.

Was kommt zu beobachten, wann per Schedas votiert wird?

Antwort.

Dießfalls müssen sich bey dem Scrutinio eben so viel Zetteln im Kelch, als Wähler bezeigen, sonst ist die Sach verdächtig, und wird mit Cassierung sammentlich uneröffneter Zetteln wiederum von neuen votiert.

a) Sind nun die Wähler und Zettuln von gleicher Anzahl, oder ist etwann nur mündlich votiert worden, so ma-

chen

chen Scrutatores herauf sogleich sammentliche Vota, jedoch ohne Benennung der Votanten dem Capitul bekannt, ohne daß man sich durch Appellation oder sonst dariun irr, und abwendig machen zu lassen hat. Hieraus ergiebt sich von selbst, ob bereits Majora für jemand vorhanden sind, oder nicht. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 19. §. 10. n. a. b.

b) Letztenfalls schreitet man ad novum Scrutinium, und zwar toties, quoties, bis die Majora endlich heraus kommen. ibi c.

c) Erstenfalls aber, wann Majora bereits da sind, darf keiner sein Votum mehr zurück nehmen, sofern es nur Majora respectu totius Capituli mithin absolute talia sind, welche nämlich mehr als die Helfte des gesammten Capituls ausmachen. Einanders ist mit den Majoribus solum respectu reliquorum competentium talibus z. B. wann von 12 Votanten Mævius 6, Cajus 4, Titius 2 Vota bekommt, da bezeugen sich zwar auf Seiten Mævii majora respectu Caii und Titii, nicht aber respectu totius Capituli, sondern da muß er wenigist 7 Vota, mithin mehr als die Hälfte von 12 Votanten haben, sonst ist es keine solche Mehrheit der Stimmen, wie man ad Electionem saltem Canonicam erfordert. ibi cit. d.

d) Bey päbstlichen Wahlen erklecken nicht einmal Majora, sonderen es werden zwey Drittel erfordert, und soviel auch bey der Wahl, welche in Nonnenklöstern, oder Frauenstiften nicht per Concordiam geschehen. ibi litt. e.

e) Hingegen können sowohl bey dieser als der päbstlichen Wahl Vota majora per accessum herauskommen, da nämlich zwar allschon post Publicationem votorum, jedoch noch in dem nämlichen Scrutinio soviel Vota von den übrigen beytreten, daß sie majora zusamm ausmachen, welches aber

bey

bey anderen Wahlen sehr waglich und unsicher, mithin rathsamer ist, daß man die Majora nicht per Accessum in eodem sonderen in novo Scrutinio zu bewirken suche. f. ibi cit.

Zwote Frage.

Gelten wohl die Vota, welche man sich selbst giebt?

Antwort.

Propter Ambitum gelten sie nicht.

a) Werden dahero unter die Majora so wenig eingerechnet, als jene, welche nicht absolute, sonderen nur alternative z. B. dem Peter oder Paul, aut conditionate, z. B. dem Peter, wann er auch andere Vota bekommt, aut indeterminate, z. B. demjenigen für welchen Peter votieren wird, abgegeben werden.

b) Endlich werden auch nicht nur majora, sonderen auch saniora ad Electionem Canonicam erfordert, und soll dahero von den Scrutatoribus Collatio Numeri ad Numerum nicht allein, sonderen, wie es in cap. 52. X. h. t. heißt, zugleich Collatio Zeli ad zelum, Meriti ad meritum geschehen. Es wird aber dieses weder bey katholisch- noch protestantischen Wahlen mehr practiciert, sondern da werden majora auch allemal pro Sanioribus geachtet, so lang man nicht defectum Personæ electæ klar zeugen kann. B. Kreittmayr cit. n. 10. h.

§. IX.

Von der Publication, Intimation und Acceptation der Wahl.

Erste

Erste Frage.

Wann wird dann zur Wahl-Publication geschritten?

Antwort.

So bald entweder der Ausspruch von dem Compromissariis geschehen, und dem Capitul eröffnet, oder wann die Wahl per Scrutinium gehet, die Mehrheit der Stimmen durch obverstanden Collationem votorum einmal constatiert, und richtig ist.

a) Diese Publication geschiehet entweder von dem præside Capituli, oder von einem Scrutatore, jedoch andergestalt nicht, als mit Einverständniß des Capituls & Communi Nomine beyläufig mit folgenden Worten, — ego meo & Capituli Nomine in Episcopum (Abbatem, Præpositum) hujus Ecclesiæ eligo, & coram vobis pronuncio NN. in Nomine Patris, & Filii, & Spiritus sancti &c. Ist nun Electus selbst gegenwärtig, so schickt sich freylich nicht, daß er gleich mit vollen Mund ja dazu sagt, sondern er bittet sich der Sachen Wichtigkeit halber eine kleine Bedenkzeit darüber aus, und wird auch eine kleine modeste Entschuldigung nicht gleich für einen Refus aufgenommen. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 19. §. 11. n. a. b.

b) Wann aber Electus gar abwesend wäre, so muß ihm die Wahl längst inner 8 Tägen intimiert werden, sonst wird das Capitul, welches diesen Termin aus Verschulden verstreichen laßt, nicht nur von allweiteren Verfolg des Wahlgeschäfts herausgesetzt, sondern verliert auch alle Beneficia selbiger Kirch auf 3 Jahr lang, oder mittelst eigenmächtiger Unterzeichnung derselben ganz und gar. ibi litt. e.

Zwote Frage.

Wie viel Zeit hat nun Electus zu Acceptirung der Wahl?

Antwort.

Von Zeit der Intimation muß selber bey Verlurst seines Rechts, welches er hieraus erlangt, längst inner eines Monaths die Acceptation thun.

a) Doch lauft dieser Termin bey Religiosen, welche in einer Dom- oder anderen Klosterkirch erwählt werden erst von der Zeit an, da sein Oberer auf sothanne Wahl eingewilliget. ibi litt. d.

b) Der Consens, welchen Electus etwann schon voraus ertheilt hat, ist nicht nur nicht erklecklich, sonderen propter suspicionem ambitus so beschaffen, daß die Wahl deßwegen cassiert werden kann. Wann dahero das Capitul jemals seiner vorhabender Erwählung halber sondieren laßt, so mag er zwar wohl indirecte z. E. mit den Worten, was Gott will, oder es ist mir lieb, daß man mich würdig schätzt, und dergleichen, nicht aber directe einstimmen, sogar auf dem Fall, wann bey Eröffnung des Scrutinii die Majora schon auf den Tisch liegen, soll sich Electus hüten, daß er mit dem Consens nicht zu Frühe an dem Tupfer kommt, sondern erst die förmliche Publicationem Electionis abwarten. ibi litt. e.

Dritte Frage.

Kann man wohl einen zwingen zu Acceptierung der Wahl?

Antwort.

Gleichwie niemand wieder Willen ein Beneficium aufzüdringen, so wird auch Electus saltem in foro

externo zu Acceptierung der Wahl wieder seinen Willen nicht gezwungen, sonderen es stehet in seiner freyen Willkur, ob er solche annehmen, oder ausschlagen will.

Ibi litt. f.

Vierte Frage.

Im Fall aber, da Electus resignieren wollte, oder ihm eine Reue kommte, was ist sodann Rechtens?

Antwort.

Die Resignation ist ihme auch post Acceptationem niemals benommen, wie ihme seines Orts, da er die Wahl bereits ausgeschlagen hat, so lang noch Platz zur Reu dient, als lang die Wählter nicht schon zur neuen Wahl geschritten sind.

Man muthet auch jenen, welche mit einem heimlichen Impedimento Canonico behaftet sind, die selbst eigene Manifestierung desselben nicht zu. ibi cit. f.

Fünfte Frage.

Wann nun die Wahl von Electo acceptiert worden ist, was folgt sodann weiters.

Antwort.

Die öffentliche Publication von der Kanzel an das Volk in der Kirch, nebst der Einführung und Inthronisation des Electi, dann ander hierunter gebräuchigen Solennitäten, womit es auf jeden Orts besonderen Gebrauch ankommt.

Ueber den ganzen Wahlactum wird endlich ein Instrumentum publicum verfertiget, welches man das Wahl-Decret nennt. Zu dem Ende pflegt man auch den Wahl-Procura-

curatorem, oder Notarium Apostolicum, & Testes ad Actum Electionis mit beyzuziehen. B. v. Kreittmayr ibi n. 11. &c. g. & h.

§. X.

Von Confirmierung der Wahl, und wo solche geschehen muß.

Erste Frage.

Da nun die Wahl ab Electo acceptiert, was folgt hieraus weiters?

Antwort.

Die Confirmation à superiore.

a) Und zwar, so viel die Erz- und Bißthümer, wie auch die dem römischen Stuhl immediate unterworfene Klöster und Prælaten betrift, von dem Pabst selbst. B. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 19. n. 12. litt. a.

b) Vor diesem wurden Episcopi ab Archiepiscopis confirmiert. Seit 4 oder 500 Jahren aber befinden sich die Päbst bey den ganzen abendländischen Erbtheil in Possessione confirmandi Episcopos tam exemptos quam non exemptos, sind auch durch obalegierte Concordata in Ansehen der deutschen Bischöfen dabey manuteniert worden. Der einzige Erzbischof von Salzburg confirmiert noch die 4 Suffraganeos von Gurk, Seccau, Lavant und Chiemsee vi Bullæ Nicolai de Ao. 1448. cit. litt. b.

c) Man pflegt die Prælaturas, welche zu Rom confirmiert werden, eben darum Consistoriales zu nennen, weil die Confirmation in Consistorio geschiehet. All übrige gehören mit der Confirmation ad Ordinarium, worunter sie un-

mittelbar ſtehen, mithin Prælati non exempti ad Epiſcopum, vel ſede vacante ad Capitulum. Exempti aber an dem Ordensgeneralen, oder Oberen, dem ſie nntergeben ſind, weil Confirmatio electorum eben ſo, wie Inſtitutio præſentatorum actus Jurisdictionis iſt. ibi litt. c.

d) Legatis a latere, wird das Jus confirmandi Epiſcopos vel Archi-Epiſcopos, welches ihnen in ihrer Provinz eingeraumt iſt, in Deutſchland propter Concordata in billigen Zweifel gezogen. ibi litt. d.

Zwote Frage.

Wer confirmiert dann die Wahl eines Pabſts?

Antwort.

Niemand, weil der Pabſt das allerhöchſte Oberhaupt von der Chriſtenheit iſt, und keinen Superiorem erkennt.

Ex Privilegio Pontificio ſpeciali ſind auch verſchiedene der Confirmation begeben. litt. e. ibi.

Dritte Frage.

Wird wohl auch der Conſens von dem Kirchen-Patrono erfordert?

Antwort.

De Jure communi iſt er mehr Honeſtatis als Neceſſitatis.

a) Die Requiſition der landesherrlichen Begnehmigung mißbilliget das Jus canonicum zwar ſelbſt nicht, ſie betrift aber wenigiſt in hieſigen Landen nicht das geiſtliche, ſondern nur das weltliche Weſen, und wird von Churfürſtl. Wahl-Commiſſariis, wann ſie kein ſonderbares Bedenken darbey befinden,

finden, gleich nach geschehener Wahl-Intimation quo ad temporalia eben so, wie von den bischöflichen Commissariis quo ad spiritualia ertheilt. litt. f. & g.

b) Die kaiserliche Confirmation und Investitur eines geistlichen Reichsstands betrift nach der zwischen Pabst Calixto, und Henrico 5. gepflogener Transaction de Ao. 1122. ebenfalls nur noch das Temperale mehr, und ist auch von derjenigen, welche auch weltliche Reichsständ zusuchen haben, in sehr wenigen unterschieden. Vide das Lehenrecht Cod. civ. P. 5. c. 18. §. 47. not. Fr. 12. litt. f. man pflegt auch von dem kaiserl. Wahl-Commissario den Consens niemalen zu requirieren, sonderen demselben die beschehene Wahl nur zu intimieren, und das gewöhnliche Præsent vor seiner Abreis zu reichen. ibi litt. h.

c) Protestantische Bischöf und Reichsständ erkennen keine päbstliche Jurisdiction, lassen sich auch zu Rom nicht confirmieren. Circa Investituram Cæsaream aber haben sie vor anderen Ständen nichts als die doppelte Tax voraus, ausgenommen, wo der Kaiser ein besonders Jus confirmandi hergebracht hat, wie zu Quedlinburg. Protestantes von mittelbaren Stand werden nur von ihrer Landsherrschaft confirmiert, und ein gleiches prætendieren die protestantische Landsherrschaften bey den unter ihrer Landeshoheit stehend katholischen Klöstern, so weit nicht Episcopus catholicus Jus Diœcesanum in anno normali über sie hergebracht hat, dann da kann ihm Jus confirmandi so wenig, als andere Effectus Juris Diœcesani benommen werden. B. v. Kreittmayr cit. n. 12. litt. i & k, ibi.

§. XI.

§. XI.

Von der Wahl-Confirmation wann die zu suchen, oder zu ertheilen.

Erste Frage.

Inner welchen Zeit muß Electus die Confirmation der acceptierten Wahl behörigen Orts suchen?

Antwort.

Längst inner 3 Monath von Zeit an, da er die Wahl acceptiert hat, wann er anders sein ex Electione erlangtes Recht nicht verlieren will.

Und falls die Confirmation nach Rom gehört, soll Electus selbst in Person, und zwar längst inner Monathzeit seine Reis dahin antreten, oder, wenn er je verhindert ist, einen genugsam instruierten Anwald dahin abschicken, sofort das Confirmationsgesuch inner 20 Tägen über Abzug dessen, was zu sothanner Reis a Proportion der Distanz vonnöthen sein mag, alldort incaminieren, c. 16. h. 4. in 6to. auf diese Constitution, welche mit dem Wort Cupientes anfangt, beziehen sich zwar auch die Concordata Nationis Germanicæ apud Schmaus p. 80. corp. jur. pub. per verba: Quas etiam ad tempus Constitutum in Constitutione Nicolai Papæ III. quæ incipit: cupientes, Papa expectet, sie wird aber dem ungeacht von unseren deutschen Bischöffen nicht so weit observiert, daß sie ihre Confirmation zu Rom selbst persönlich abholen: sonderen dieselben schicken nur das Wahl-Decret mit einem Courier entweder gleich mediate dahin, oder an dem Nuncium Apostolicum ejusdem Provinciæ, welcher es sofort mit seinem Bericht nach Rom begleitet. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 19. §. 13. not. litt. a. b. c. ibi.

Zwote

Zwote Frage.

Ist auch der Obrigkeit wohl ein gewisse Zeit bestimmt, zu Ertheilung der Confirmation?

Antwort.

Nein, wann es aber zu lang anstehet, so kann sie von höherer Obrigkeit hierzu arctiert werden.

Klosterobere, sonderbar in Nonnenklöstern, sollen von dem Ordensgeneralen, Provincialen, oder anderer Obrigkeit, worunter sie etwann stehen, längst inner Jahrszeit a die Electionis confirmiert seyn. B. v. Kreittm. ibi n. 13. d & e.

§. XII.

Von der Confirmations-Würkung.

Erste Frage.

Wie soll dann die Confirmation geschehen?

Antwort.

Ohnüberschnellt, mit behöriger Vor- und genugsamer Einsicht der Sach soll sie vorgenommen werden.

Zu dem Ende ordnet das Jus canonicum vor all anderen in loco Electionis eine edictal und peremptorische Citation all jener überhaupt, welche gegen die Wahl eine erhebliche Einwendung zu machen gedenken, und, wann sich niemand dagegen rührt, wird die Untersuchung von der Obrigkeit, welcher die Confirmation gebührt, nichts desto weniger ex Officio gepflogen. cit. 14. n. litt. a.

b) Sowohl circa Formam & Processum Electionis, als circa Qualitates Personæ electæ. Forma & Processus muß sich

aus

aus dem eingesendeten Decreto seu Instrumento Electionis bezeigen. Qualitas Personæ electæ aber ergiebt sich aus dem Examine, welches sowohl über die Geburt, und das Alter, als die Weihen, Sitten, Geschicklichkeit, und dergleichen Dinge mehr vorgenommen wird. cit. litt. b.

c) Sonderbar bey Bischöffen, wo diese vorläufige Information entweder durch den Nuncium apostolicum, oder commissionsweis durch einen anderen Bischof nach der Vorschrift des Conc. Trit. S. 24. de Refom. c. 1. & Bull. Gregor. 14. zu geschehen pflegt, und zwar mit solcher Accuratess, daß man es mit Authore Moser T. 11. p. 500. §. 10., für kein blosses Blend- oder Spielwerk ansehen kann. litt. c. cit.

d) Professio fidei muß ebenfalls abgelegt, und mit obigen Informationsbericht ad Superiorem eingeschickt werden. Das Formular sothanner Profession sammt der Solennität, mit welcher solche von Bischöfen abgelegt wird, siehe bey allegierten Moser p. 501. &c. ibi cit. d.

e) All dieses kommt bey jenen Confirmationen, welche zu Rom geschehen, in rota Romana, vel Congregatione zum Vortrag, und von dort mit Gutachten von dem Pabst selbst. Was für Bullæ Pontificiæ bey erfolgter Confirmation sowohl an dem Electum selbst, als an das Capitul, und die Stiftsunterthanen erlassen werden, und wie das Breve confirmationis notificatorium an den Kaiser laute, kann bey Moser p. 512. ꝛc. ebenfalls in Extenso gesehen werden. ibi e.

f) Bischöfs- und andere Prælatenwahlen kommen circa modum, & Requisita Confirmationis im Hauptwerk überein, und man informiert sich bey diesen so gut, als bey jenen. B. v. Kreittm. cit. n. 14. &c. cit. f.

Zwote

Zwote Frage.

Wofern aber ein Unwürdiger confirmiert wurde, hat also eine solche Confirmation statt?

Antwort.

Im Fall Culpa, & Negligentia Superioris wegen nicht eingeholter Information an Tag liegt, so ist die Confirmation kraftlos, und Confirmatus wird entsetzt, Confirmans aber fallt in Pænam suspensionis, verliert nicht nur die Fructus Beneficii sui auf eine Zeit lang, sondern auch das Confirmationsrecht bey dem nächsten Successore desjenigen, welcher unwürdiger Weiß confirmiert worden ist.

Noch schwerer wird Confirmans bestraft, wann er indignum nicht nur aus Nachläßigkeit, sondern wohl gar wissentlich und vorsätzlich confirmiert. cit. g. ibi.

Dritte Frage.

Was ist dann in Baiern wegen der Ordinariatsconfirmation zu bemerken?

Antwort.

Daß nach Enthalt der 1583 Concordaten art. 2. die Ordinariatsconfirmation, falls es damit einen Anstand giebt, doch niemal anders als gegen Beybringung der landsherrschaftlichen Bewilligungsbriefen ertheilt wird.

Laut der Taxordnung vom 24sten Jan. 1759. p. 63. zahlt auch jeder Prælat, und anderer für beständig erwählte Ordensvorsteher den 20. Theil einer Jahrseinnahm pro Confirmatione. B. Kreittm. cit. n. 14. ibi litt. h.

Vierte Frage.

Was wirkt dann die Acceptation der Wahl?

Antwort.

Das sie dem Electo ein Jus ad Rem giebt, welches ihme die Wählen wieder seinen Willen nicht mehr benehmen können.

B. v. Kreittm. n. 15.

a) Jus reale erlangt er aber dadurch noch nicht folglich kann er sich auch vor der Confirmation weder in Spiritualibus noch Temporalibus einer Administration sub quo cunque prætextu vel colore unterziehen. Sonst verliert er sein Recht, und wird auch in Zukunft in eligibil. ibi litt. a.

b) Ausgenommen die obere Medicantenorden, oder in Nonnenklöstern, wie auch die Bischöf, welche ausserhalb Italien mithin von Rom weit entfernt sind, dann diesen wird die Administration noch vor der Confirmation, wann anders Electio in Concordia geschehen ist, in gewisser Maaß zugestanden. cit. ibi b.

c) Unsere deutsche Bischöfe könnten sich daherv ihrer weiten Entfernheit halber dieser Ausnahme zwar ebenfalls mit guten Fug prævalieren, und pflegen es auch in Reichs- Kreis- und Staatssachen pro Necessitate, vel utilitate Ecclesiæ wirklich zu thun. B. Kreittm. cit. n. 15. litt. c.

d) In anderen Sachen aber halten sie mit der Administration so lang an sich, bis von Rom die Confirmation selbst, oder das vorläufige Placet sowohl von dort, als von Wien erfolgt, welches letzteres jedoch nur in einem blossen Compliment, und Gratulationsbrief auf die an dem Kaiser ertheilte Wahl-Notification bestehet. cit. litt. c.

Fünfte Frage.

Wie kann sich nun ein Bischof vor der Confirmation der Wahl schreiben?

Antwort.

Nicht anders als Electus.

a) Und er kann auch die Reichsbelehnung nicht eher erlangen, weil die päbstliche Bulla confirmatoria sammt dem Brevi notificatorio ad Augustissimum eines von jenen Requisiten ist, deren Beybringung ihm juxta des Lehenrechts P. 5. c. 18. §. 48. Fr. 12. not. litt. d. bey dem Belehnungsgesuch vor all anderen obliegt. cit. n. 15. litt. d.

b) Sobald aber derselbe zu Rom einmal confirmiert ist, mag ihme die Administration unter dem Prætext, daß er von dem Kaiser und Reich noch nicht belehnt seye, weder in Spiritualibus noch Temporalibus difficultiert werden. Dann obwohl vor diesen Investitura Cæsarea ad Administrationem erforderlich war, so verhalt sich doch die Sach dermalen ganz anders, und ist schon von langer Zeit her zur Regul geworden: quod præstat successio in Hæreditariis, id præstat Confirmatio in electivis. cit. litt. e.

Sechste Frage.

Was kommt aber von jenen sonderheitlich zu bemerken, welche von dem römischen Stuhl circa ætatem dispensiert sind?

Antwort.

Daß sie sich oft nichts destoweniger, & non obstante Confirmatione der Administration bald quoad Spiritualia, bald Temporalia oder in beeden noch auf gewisse Zeit entschlagen, weil sie andergestalt

ſtalt nicht als ſub hac Conditione diſpenſiert, oder confirmtert ſind.

a) Es erſtreckt ſich auch die Confirmation auf jene Sachen nicht, welche nur von der Conſecration abhangen, wie die Actus ordinis, oder welche nicht a Jure Epiſcopi ordinarii, ſondern nur Specialiter delegati vel privilegiati dependieren. cit. f. g.

b) Ob endlich die Confirmation auch defectum Perſonæ electæ ſuppliere, muß mit der Diſtinction inter Defectus Jure Naturali & eccleſiaſtico tales beantwortet werden. Jene, welche ſich z. E. circa ſexum, vel uſum Rationis äuſſeren, heben ſich durch keine, dieſe aber nur durch päbſtliche Confirmation, ſofern ſie Clauſulam ex certa Scientia in ſich halt. B. v. Kreittm. cit. n. 15. litt. h.

§. XIII.

Vom Jure Devolutionis vel Proviſionis in Wahlſachen.

Erſte Frage.

Iſt wohl die Confirmation eine Gnadenſach?

Antwort.

Nein, ſondern Res Juſtitiæ.

a) Kann alſo in Electione canonice facta auf gebührendes Anſuchen nicht abgeſchlagen, und ſtatt den Erwählten ein anderer a Superiore benannt werden.

b) Der Pabſt ſelbſt verſpricht in Concordatis Nationis Germanicæ, daß er die canoniſche Wahlen beſtättigen wolle, und, ob er ſich wohl Jus providendi Eccleſiam de Perſona

Digniori

Digniori auch in Electionibus canonicis ex justa, & rationabili causa darinn vorbehalten hat, so ist doch dieses päbstliche Reservat, wie bereits oben c. 5. §. 8. Fr. 1. angeführt, bis Dato noch niemalen in die wirkliche Ausübung gebracht worden. 5. P. 19. c. 19. §. n. litt. a. b.

Zwote Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es aber in Electione non Canonica, welche nämlich entweder intra Terminum legalem gar nicht, oder ob Defectum Formæ, vel Personæ electæ nicht auf gebührliche Weis geschehen, mithin sich Ommittendo vel Committendo hierunter verfehlt worden ist?

Antwort.

Dießfalls ist es ein anders, dann da wird das Wahlrecht zur Straf für selbigesmal verwirkt, und fallt der Obrigkeit, welche sonst Jus confirmandi hat, Jure devoluto zur weiteren Provision heim.

B. Kreittm. ibi cit. c.

a) Man sagt für selbigesmal, wann dahero die a Superiore geschehene Provision ob mortem, vel Resignationem provisi, oder anderen Ursachen halber nicht ad Effectum kommt, so revivisciert, das pro illa vice verwirkte Wahlrecht, auf Seiten der ordinari Wählern, und wird zur neuen Wahl geschritten, welches auch geschieht, wann zwar ein Untüchtiger, jedoch ob vitium occultum nur ignoranter erwählt wird, dann das Jus Canonicum redet nur von der Electione indigni scienter facta, ignorantes enim non sunt in culpa, ubi autem nulla culpa, ibi nulla Pæna. litt. d.

b) Aus der nämlichen Ursach kann Jus Devolutionis nicht statt haben, wann die Wahl nur darum cassiert wird,

weil

weil nicht alle citiert worden sind, welche man hätte citieren sollen, dann diese können ja als der unschuldige Theil mit dem schuldigen nicht bestraft, und ihres Wahlrechts priviert werden, folglichen kommt es in hoc casu ebenfalls wiederum zur neuen Wahl. cit. litt. e.

c) Und die offenbare Billigkeit scheint zwar auch auf dem Fall, wann Electus den ad præsentandam Electionem seu petendam Confirmationem vorgeschriebenen Terminum legalem verstreichen laßt, mehr pro nova Electione, als Devolutione das Wort zu sprechen, weil die Schuld, welche Electus hierinfalls begangen hat, dem Capitul nicht zu Last fallen kann. Die Concordata Nationis Germanicæ aber geben per verba: si non fuerint præsentatæ, vel si præsentatæ minus Canonicæ fuerint, Papa providebit, der päbstlichen Provision nichts destoweniger Platz. litt. f.

Dritte Frage.

Gehet wohl die Devolution per Saltum, oder per Gradum?

Antwort.

Nur per Gradum, folglich ad proximum & immediatum superiorem, und erst alsdann, wann dieser inner den nächsten 3 Monathen keine Vorsehung thut, an den nächst Höheren.

a) Z. E. ab Episcopo ad Archiepiscopum, und so weiter, falls aber gleichwohl proximus superior, sich seines Devolutionsrecht nicht bedient, sondern der Wahl noch post Terminum electioni præfixum Platz giebt, so kann solche saltem de æquitate noch bestehen. litt. g. cit.

b) Bey protestantischen unmittelbaren Stiften prætendiert der Kaiser, jedoch nicht ohne Widerspruch der protestantischen

tischen Partie das Devolutionsrecht, und bey mittelbaren die Landsherrschaft. litt. h. ibi.

Vierte Frage.

Wem gebührt dann das Devolutionsrecht bey denen unter protestantischer Landshoheit gelegenen katholischen Stiften?

Antwort.

Vi Pacis West. art. 5. 26. entweder der protestantischen, oder aber der katholischen geistlichen Obrigkeit, falls sich die letztere den 1. Jan. 1624. in Possessione hujus juris befunden hat.

Dann wie bereits oben c. 1. §. 6. Fr. 7. in not. bemerkt ist, redet der ganz obalegierte §. 26. überhaupt von dem Statu dicti Termini decretorii, und wird auf den ersten Fall, da nämlich Jus Devolutionis Protestantibus gebührt, mit den Worten: Etsi electiones debito tempore modove non fiant, præbendarum vacantium Distributio, & Collatio in ejusdem Religionis Personas, cujus decedens fuit, ex Jure Devoluto ad eas pertineat, auf den anderen Fall aber mit folgenden Worten gedeutet: Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua Jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia salva, & illibata sint, quibus etiam, si Electiones, aut Collationes præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, Jus Devolutum salvum esto. ibi cit. i.

Fünfte Frage.

Können auch wohl päbstliche Wahlen an jemand devolvieren?

Antwort.

Antwort.

Ex defectu Superioris an Niemand.

Wann aber gleichwohl ein Hauptdefect hieran erscheint, welcher contra substantiam aut libertatem Electionis lauft, so erlangt Electus kein Recht hieraus andergestalt, als durch die Begnehmung der gesammten katholischen Kirch. B. von Kreittm. 5. Theil 19. c. 19. §. n. 16. litt. k.

§. XIV.

Von Entscheidung strittiger Wahl.

Erste Frage.

Wer ist befugt wider die Wahl zu protestieren, oder zu appellieren?

Antwort.

Der, so an selber eine billige Ausstellung findet, kann nicht nur nach selber, sondern auch noch durante Electionis Actu den Schritt thun: sofern es nur inner dem peremptorischen Termin geschiehet.

Gemäß §. 12. Fr. 1. litt. a. not. wird dieser Termin gleich nach der Wahl durch ein öffentliches Proclama anberaumt, dann nach dessen Verlauf hört man keinen Contradictor mehr an. cit. B. Kreittm. not. 17. litt. a.

Zwote Frage.

Wie geschieht dann die Entscheidung der strittigen Wahl.

Antwort.

Andergestalt nicht, als prævia sufficienti causæ Cognitione.

Mithin Citatis omnibus citandis, und von der nämlichen Obrigkeit, wohin sonst die Wahl-Confirmation von Rechts wegen gehört. cit. litt. b.

Dritte Frage.

Auf welchen Defect beruhen aber die Gründe, woraus die Wahl angefochten zu werden pflegt?

Antwort.

Auf einen solchen, welcher sich circa Personam electam, Formam vel Processum Electionis, oder etwann in numero Votorum äussert, und wann bey der Untersuchung zwischen denen Scrutatoribus, und Voranten eine Contradiction erscheint, so glaubt man jenen mehr als diesen.

a) Verschiedene Exempla von strittigen Wahlen, und deren Verlauf, siehe bey Moser Staat R. Tit. 11. p. 423. &c. & 476. &c. wobey nur zu bedauren ist, daß das Publicum oft allerhand Dinge hierunter gewahr wird, welcher der Geistlichkeit zu keiner grossen Ehre gereichen. cit. litt. c & d.

b) Ob und wie weit die Wahlstreittigkeiten, welche sich bey unmittelbaren protestantischen Stiften im Reich ergeben, mit der Cognition und Entscheidung an kaiserl. Reichshofrath, und das Kammergericht gehören, siehe B. v. Kreittm. cit. n. 17. litt. e.

c) Währenden Streitt führt zwar das Domcapitul die Administration, kommt aber oft dardurch in grössere Collision als bey dem Wahlgeschäft selbst. ibidem litt. f.

§. XV.

Von der Consecration und Benediction des Electi.

Erste Frage.

Was folgt endlich auf die bischöf- und erzbischöfliche Confirmation?

Antwort.

Die Consecration.

a) Diese geschahe zwar vor diesen allzeit mit der Confirmation zugleich, seit dem 11ten Sæculo aber ist sie ein Actus plane Distinctus.

b) Vor der Confirmation kann die Consecration mit Gültigkeit nicht ertheilt werden, ist aber nach derselben auch über 3 Monath lang nicht zu verschieben, sonst gehen nicht nur fructus percepti, sondern, wann es noch weitere 3 Monath damit anstehet, das Bißthum selbst darüber verlohren, sofern nicht der Pabst dispensiert, wie es öfter geschieht per Exempla apud Moser Staats R. Tit. 11. p. 539. Vor dem 30sten Jahr wird man nicht ad Episcopatum, folglichen auch ohne päbstlicher Dispensation nicht ad Consecrationem gelassen. Juxta c. 4. §. 2. Fr. 5., B. Kreittm. 5. P. 19. c. 19. §. 18. n. litt. a.

Zwote Frage.

Wer consecriert dann die Bischöfe?

Antwort.

Der Pabst, oder die päbstliche Commissarii.

Bischöfe werden heut zu Tag nicht mehr, wie in älteren Zeiten, von den Erzbischöfen und Metropolitanis, sonderen eben so, wie diese letzrere von dem Pabst, und zwar

per

per Commissarios pontificios, oder wie es mit dem verstorbenen Churfürsten von Kölln Clement August geschehen ist, consecriert. B. v. Kreittm. cit. ibid. n. 18. litt. b. not.

Dritte Frage.

Wie pflegt aber regulariter die Consecration verrichtet zu werden?

Antwort.

Durch 3 Bischöf, öfter aber auch per Dispensationem nur durch einen, jedoch mit Zuziehung zweyer Aebten, oder anderer in Dignitate stehender Personen, wobey die Auflegung der Händ, ad Substantiam Actus gehört.

B. Kreittm. cit. litt. c.

a) Von der Unction, und all anderen hierunter gebräuchlicher Solennitäten, siehe P. Zech §. 248.

b) Der Eid der Treu, welchen jeder Bischof dem Pabst præstieren muß, wird ebenfalls erst beym Actu Consecrationis abgelegt, ausser, wenn es sich mit selber länger verziehet: dann da muß selber noch vorhero abgeschworen, und ein Revers darüber ausgestellt werden. Protestantes sehen aber diesen Eid für bedenklich an, (eine Formul, hiervon giebt oballeg. Moser p. 529. also auch P. Zech 254.) so, daß sie deßwegen keinen Bischof zu der Cammerrichter-Reichshofraths-Præsidenten, oder Reichs-Vicekanzlersstell zulassen wollen. Da aber solcher nicht das Temporale, sondern nur Spirituale & Ecclesiasticum betrift, so kann man ihn weder mit obigen Chargen, noch mit der Lehenpflicht, welche unsere deutsche Bischöfe dem Kaiser und Reich gleichfalls abzulegen haben, für imcompatibel ansehen. cit. litt. e.

c) Von dem Eid, welchen die Bischöf Jure antiquo auch ihren Metropolitanis zu leisten hatten, geschiehet zwar noch in Concordatis Nationis Germanicæ Erwähnung, dem ohngeachtet ist solcher nicht mehr in usu. B. v. Kreittm. 5. T. 19. c. 19. §. 18. n. f.

Vierte Frage.

Was erlangt man dann durch die Consecration?

Antwort.

Die Vollkommenheit des bischöflichen Amts, sohin auch all jenes, was a potestate Ordinis abhangt, vorhero aber andergestalt als per delegatum verrichtet werden mag.

Von selbiger Zeit fangt auch das Conjugium inter Episcopum, & Ecclesiam erst an, und nicht weniger der Titul Episcopus, ohne den vorhin gemachten Zusatz, Electus vel Confirmatus, wo hingegen aber vorhin all gehabte Beneficia ipso Jure cessieren. Die Consecration wird nicht mehr wiederholt, wann gleich Consecratus ein anderes Bißthum bekommt, wohl aber muß er solchenfalls obigen Eid Toties quoties wiederholen. B. Kreittm. ibi litt. g.

Fünfte Frage.

Wird ein neuerwählter Pabst, der vorhin schon Episcopus Consecratus war, auch noch consecriert?

Antwort.

Nimmermehr, sondern nur auf den Thron gesetzt, mit dem Annullo piscatorio, und von ihme selbst erwählten Namen begabt: sofort mit der dreyfachen Kron zum Zeichen der dreyfachen Obristengewalt

walt circa poteſtatem Ordinis, & Jurisdictionis, tam Eccleſiaſticæ, als Temporalis, ſoviel die letztere den weltlichen Kirchenſtaat betrift, ſolenniter bekrönet.

Cit. litt. h.

a) Mit der Benediction kommt zwar die Conſecration, welche bey Abten und Abtiſſinnen ſtatt der Conſecration iſt, darinn übereins, daß eine ſo wenig als die andere reiteriert wird, bringt aber characterem Ordinis nicht mit ſich, wird auch zu Ausübung des Abteylichen Amts ſubſtantialiter nicht erfordert, zumal, wann der Biſchof lang abweſend, oder auf dreymaliges Begehren ſaumig iſt, und was dergleichen Differentien mehr ſind.

b) Prælatis exemptis will zwar der Orden nicht geſtatten, daß ſie ſich ab Ordinario benedicieren laſſen, allein B. Kreittmayr behauptet, daß ſich das Ordinariat dießfalls in Poſſeſſione befindet. ibi cit. litt. i.

c) Die Deutſch = und Johanniterordensmeiſter werden weder benediciert noch conſecriert, ſondern nur ſolenniter inauguiert. Bey Biſchöfen proteſtantiſcher Religion iſt ebenfalls weder die Benediction noch Conſecration mehr üblich, und den Eid, welchen die Biſchöf unſerer Religion dem römiſchen Stuhl ablegen, ſchwören Proteſtantes ihren Hochſtift ab, ſiehe obigen B. Kreittm. cit. ein litt. k.

Siebentes

Siebentes Kapitel.

Von der Postulation, wie die geschieht: intimiert, acceptiert und admittiert wird ꝛc.

§. I.

Von der Postulation.

Erste Frage.

Was heißt dann Postulatio?

Antwort.

Sie heißet das, wann diejenige, welche das Wahlrecht haben, sich bey den Obern eine mit Impedimentis Canonicis beschaffene Person ausbitten.

Welches man nicht Electio heißt, sonderen Postulatio, jene wird per via Ordinaria, diese aber pro extra ordinaria ad Consequendam Prælaturam geachtet, die übrige Differentien erhellen ex Sequentibus von selbst. Man theilt sie zwar in Postulationem solennem & simplicem ein, da aber diese letztere nur in sensu valde improprio also genannt wird, so wird von solcher hinnach §. 5. besonders gehandelt, bis dahin ist die Rede allzeit nur de solenni. Protestantibus ist zwar die Postulation wenigist dem Namen nach ebenfalls gemein, und geschiehet derselben in Instrum. Pac. Westph art. 5. § 21. ausdrückliche Erwähnung, re ipse aber ist Electio & Postulatio bey ihnen einerley. B. von Kreittm. 5. T. 19. c. 20. §. 1. n.

§. II.

§. II.

Von der Postulation, wer postulieren, und wer nicht postuliert werden kann.

Erste Frage.

Welche Personen sind postulationsmäßig?

Antwort.

Nur jene, welche mit einem Impedimento canonico, & quidem dispensabili behaftet sind.

a) Die Regul sagt: wer eligieren kann, der kann auch postulieren, eben derwegen wird Jus postulandi & eligendi in Instr. Pec. Westph. art. 5. §. 16. 17. zusammen genommen, sohin eins mit dem anderen bestättiget. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 20. §. 2. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was für einige aber sind zur Postulation indispensabel?

Antwort.

Nicht nur Unvernünftige, sondern auch Ehrlose, ex promiscuo, vel damnato Coitu Gebohrne, wie nicht weniger Bigami, Falsarii, Simoniaci, aut Irregulares irregularitate indispensabili Laborantes, ac Religiosi mendicantes quo ad Monasteria extra Ordines suos, vel Ecclesias sæculares cathedrali inferiores.

a) Das Alter unter 27 Jahren wird zwar in extrav. un. h. t inter Commun. ebenfalls unter die indispensable Mängel gerechnet, welches aber nicht mehr in usu ist, wie es das Exempel mit dem spanischen Infanten, der nur 8 Jahr alt war, und mehr anderen sattsam beweiset. ibi cit. litt. c.

b) Das

b) Das geistliche Eheband, wodurch ein confirmierter Bischof an seine Kirch verknüpft ist, macht sogar bey blossen Titular-Bischöfen, welche es nur in Partibus Infidelium sind, geschweigends bey anderen ein Impedimentum Canonicum, jedoch nicht indispensabile aus, einfolglich kann er zwar nicht eligiert, wohl aber postuliert werden, B. v. Kreittmayr sagt aber cit. n. 2. lit. d. confirmiert, dann solang dieses nicht ist, cessiert obiges Vinculum spirituale, kann also selbiges an der Egibilität bey einem anderen Bißthum nicht hinderen. ibi cit. d.

Dritte Frage.

Werden wohl die, so ein päbstliches Breve eligibilitatis erlangt haben, auch postuliert?

Antwort.

Nein, dieselbe bedarfen die Postulation nicht, sonderen sind so gut eligibel, wie andere, welche kein Impedimentum canonicum auf sich haben.

Das Formular von einem solchen Brevi, wie auch die gewöhnliche Limitationes und Extensiones, nach welchen dasselbe bald specialiter bald generaliter auf ein, oder mehr Bißthümer, cum vel sine Conditione eingerichtet ist, item von dessen Production, Extinction und Renovation, siehe mit mehreren bey Moser St. R. T. 11. p. 375. &c. B. v. Kreittm. cit. litt. e.

Vierte Frage.

In welchen Begebenheiten gehet das Jus eligendi & postulandi für selbigesmal verloren?

Antwort.

Falls man einen, der nicht dispensabel ist, ohngeacht dessen wissentlich postuliert, oder in dem

Postu-

Postulationsbrief nicht alle wissentliche Impedimenta des Postulati getreulich anzeigt, oder die schon verworfene Postulation nochmalen wiederholet, da fallt selbiges in hoc casu dem Obern selbst zu beliebiger Provision anheim.

Bey protestantischen Stiften ist das Wahl- oder Postulationsrecht meistentheils auf gewisse Häuser, oder Familien solchergestalt eingeschränkt, daß kein anderer als von selbiger Familie postuliert oder eligiert werden kann. Protestantes gestehen auch dem Kaiser das Recht, ein Breve eligibilitatis ertheilen zu können, nicht ein. Moser cit. p. 88. §. 26. B. Kreittm. litt. f.

§. III.

Von der Postulation, wie die geschehe.

Erste Frage.

Was hat man dann bey der Postulation zu beobachten?

Antwort.

Regulariter, soweit kein anderes statuiert, oder Herkommens ist, das nämliche, was bereits oben von der Election zu entnehmen gewesen.

Quia ubique par ratio, & finis. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 20. §. 3. n. litt. a.

Zwote Frage.

Welcher Unterschied waltet dießfalls circa Numerum Votorum ob?

Antwort.

Dieser, daß wann Postulatus mit einem Eligibili competieret, jener allzeit wenigist nochmal soviel Vota,

Vota, als dieser, mithin von dem ganzen Capitul zwey Drittel, z. E. von 24 Votanten 16 Stimmen haben muß, sonst gehet ihm Electus mit den minderen Stimmen vor.

a) Wie es z. B. bey der churkölnischen Wahl geschehen ist, da der Kardinal von Fürstenberg als Postulatus mit 15 Stimmen dem Herzog Clement von Baiern als Eligibili mit 9 Stimmen ausweichen muste.

b) Ein anderes ist, wann nur ein Postulatus mit dem anderen Postulato concurieret, dann da gehet es eben so, wie bey der Wahl, secundum Majora, sofern es nur respectu totius Capituli, mithin absolute Talia z. E. von 24 Votis wenigist 13 sind.

c) Welches auch Platz greift, wann Postulatus nicht mit einem allein, sondern mit mehr eligiblen Competenten zu thun hat, dann da gehet es abermal secundum Majora absolute talia, und so lang diese nicht herauskommen, hat weder Electio noch Postulatio einen Bestand, sonderen man schreitet ad novum Scrutinium, z. E. wann von 20 Votanten 9 einen postulieren, 6 einen eligieren, und die übrige in lauter Votis disparatis bestehen. B. Kreittmayr cit. ibi a. b. c. d.

Dritte Frage.

Muß wohl auch in Votieren selbst was besonderes beobachtet werden?

Antwort.

Ja, man muß hierinnfalls Behutsamkeit gebrauchen, daß man mit den Worten Eligo & Postulo nicht spielt, sonderen positive entweder eligiert oder postuliert.

Es wird dahero die Formul: Eligo postulando, postulo eligendo, deßgleichen eligo postulandum, postulo eligendum, als eine offenbare Contradiction, und Nullität verworfen, sogar die Formul: Eligo, vel postulo, prout de Jure melius fieri potest, souteniert sich nur in casu, wann es zweifelhaft ist, ob einer eligibel seye, oder nicht, und da muß sich auch derjenige, welcher auf solche Weiß alternative vociert wird, bey der Acceptation entschliessen, ob er den Postulations- oder Electionsweg prosequieren wolle. Una via semel electa non licet amplius variare. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 20. §. 3. n. e.

§. IV.

Von der Intimier- Acceptier- und Admittierung der Postulation.

Erste Frage.

Was für ein Unterschied äussert sich bey der Acceptation inter Electum & Postulatum?

Antwort.

Jener, daß der eine die Wahl pure & absolute dieser aber die Postulation andergestalt nicht, als Conditionate mit der Bedingniß, wann sie höherer Orten admittiert wird, acceptieren kann.

Publicatio & intimatio Postulationis geschiehet auf die nämliche Art, wie in Electione. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 20. §. 4. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was kommt post acceptationem Postulationis vorzukehren?

Ant-

Antwort.

Die Sache wird ad Superiorem gebracht, und die Confirmation, oder besser zu sagen, die Admission gesucht.

Dann was in Electione Confirmatio heißt, das heißt in Postulatione eigentlich Admissio. Wer nun juxta c. 6. §. 10. Fr. 1. 2. 3. & not. die Wahlen zu confirmieren hat, der hat auch die Postulationes zu admittieren. Supposio, daß er auch in Impedimento canonico, welches Postulato im Weg stehet, zu dispensieren befugt ist, sonst muß an beeden Orten angeklopft, und sowohl derjenige, welcher Jus confirmandi, seu admittendi hat, als der andere, welcher das Impediment heben kann, hierum begrüsset werden. Wie nun der Pabst respectu der Bischöfen, Erzbischöfen, und all anderer ihm unmittelbar untergebener Prælaturn nicht nur Jus dispensandi, sondern auch obverstandenermassen Jus confirmandi Electiones hat, so hat man sich auch mit dem Dispensations- und Admissionsgesuch hierinn lediglich an ihn zu wenden. ibi. cit. b.

Dritte Frage.

Kann wohl die Postulation a Postulantibus wiederum zurückgenommen werden?

Antwort.

Allzeit, wann gleich die Postulation a Postulato bereits acceptiert, und nicht schon bevor das Admissionsgesuch bey den Obern angebracht worden ist.

a) Dann die Acceptation giebt zwar ein Jus in Electione nicht aber in Postulatione, ausgenommen, wann beede zusammen treffen.

b) Eben

b) Eben darum aber, weil Postulatus noch das geringste Jus nicht hat, ist auch superior denselben zu admittieren nicht schuldig, und, wann er es thut, so ist es kein actus Justitiæ. sed meræ Gratiæ, welches jedoch in Deutschland vermög der Concordaten einen Absatz leidet. Dann obschon die Concordata nur de Electione canonica reden, so wird doch solches um so mehr auch auf die Postulation ausgedehnet, als man seit der Concordaten keinen Casum weis, da Postulatio canonica von dem römischen Stuhl verworfen worden ist. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 20. n. 4. litt. c. d.

Vierte Frage.

Darf sich wohl Postulatus vor der Admission in Deutschland auch der Administration anmassen?

Antwort.

Nein, weder quo ad sæcularia noch ecclesiastica.

a) Als worinn sich abermal inter Postulationem, & Electionem eine notable Differenz bezeugt. Dann wie wir schon oben gehört haben, erwartet Electus die Confirmation nicht, sonderen nur das Placet, und auch dieses nicht in allen Sachen. Circa Titulaturam kommt Electio & Postulatio so weit übereins, daß sich der Erwählte vor der Confirmation nur Electum, und der Postulierte vor der Admission nur Postulatum schreibt.

b) Protestantische Bischöf werden zwar Postulati genannt, suchen aber derwegen keine Admission, sondern, nur wie andere Reichsvasale inner den gewöhnlichen Jahrstermin die kaiserliche Belehnung. Von Entscheidung strittiger Postulationen bey protestantischen, siehe B. v. Kreittm. cit. f.

§. V.

§. V.

Von der Postulatione simplici.

Erste Frage.

Was will dann Postulatio simplex eigentlich heissen.

Antwort.

Soviel, daß man die vielmehr eine Election, und improprie Postulation nennet, weil man eine solche Person hierunter supponiert, welche mit keinen Impedimento canonico behaftet, sonderen nur jemand anderen solchergestalten untergeben ist, daß ohne dessen Einwilligung die Wahl keine Wirkung haben kann.

Auf diese Weis werden nicht nur die Religiosen als Bischöf, und in anderen Klöstern, wo sie nicht Professi sind, als Prælaten, sonderen auch Cardinales, welche noch kein Bißthum haben, wie nicht weniger alle Prælati Episcopis inferiores, und ingleichen Clerici Beneficiati von fremder Diœces postuliert, weil sie ohne Consens desjenigen, dem sie untergeben sind, nicht erwählt werden mögen, eine solche Postulation statuiert §. 18. h. t. Böhmer nach enthalt B. Kreittmayrs cit. n. 5. auch bey all jenen, welche zu ihrer Election den landesherrlichen Consens vonnöthen haben, wie z. E. die hiesige Landesprälaten. Bey Erholung des Consens braucht es eben keiner Solennität, und ist nicht einmal Actus Capitularis hierzu vonnöthen, kann auch der Consens sowohl vor als nach der Wahl noch erholet werden.

Achtes Kapitel.

Von der Præsentation, und Jure Patronatus, ecclesiastico vel laicali, reali personali hæreditario gentilitio, Patronatsfähigkeit, dessen Erlangung oder Transferierung auf andere, Beobachtung beyr Præsentation, sonderbar der Zeit, Præsentanten, Præsentato zu Verlurst gehenden Jure Patronatus, und endlichen vom strittigen Patronat.

§. I.

Von der Præsentation, und dem Jure Patronatus.

Erste Frage.

Wie werden dann Beneficia patronata erlangt?

Antwort.

Per Præsentationem, wie die Beneficia collativa per Collationem, und electiva per Electionem aut Postulationem.

Dann der Patronus hat bey dergleichen Beneficiis das Recht, eine taugliche Person, so oft sich der Casus vacaturæ ergiebt, hierauf zu benennen, und dem Ordinario zu præsentieren: also, und dergestalt, daß die Verleihung, welche ab Ordinario ohne Wissen und Willen des Patroni vorgenommen wird, ipso Jure null ist, oder wenigist anulliert werden muß. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 1. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was ist dann das verstandene Præsentationsrecht?

Antwort.

Es ist das Haupt- und vornehmste Stück, ohne welchen das Patronat nur für ein irregular und unvollkommenes Wesen geachtet wird.

Es bestehet zwar Jus Patronatus, oder die Pfarr- und Kirchenlehenschaft hierinn eben nicht allein, sondern, wie in Cod. Max. civ. schon ad P. 2. c. 1. §. 2. Fr. 2e not. cit. d. bemerkt, in mehr anderen. Dahero auch die meisten Canonisten Jus Patronatus, & Præsentationis promiscue zu nehmen, und jenes a parte Principaliori solchergestalten zu definieren pflegen, quod nempe sit potestas nominandi, seu præsentandi clericum ad Beneficium vacans, Hostien & alii, von Ursprung und Fortgang dieser Gerechtsame, siehe bey B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 21. n. 1.

§. II.

Von dem Patronats-Recht, & Ecclesiastico vel laicali.

Erste Frage.

Wie wird das Jus Patronatus vel præsentandi nach dem Modo possidendi, vel acquirendi getheilt?

Antwort.

In Ecclesiasticum laicale & mixtum.

a) Jus Patronatus, vel præsentandi, gehört zwar ad jura Spiritualia non quidem in se, & intrinsece, sed solum

antece-

antecedenter vel cohærenter talia, ſeu ſpiritualibus annexa, weil das geiſtliche Amt der Hauptzweck deſſelben iſt. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 2. n. a.

b) Eccleſiaſticum heißt jenes, welches einen Geiſtlichen, und zwar ſeines geiſtlichen Amts, Kloſters, Hochſtifts, oder Kapituls wegen zuſtehet, ohngeachtet ſolches etwann von einer weltlichen Perſon, urſprünglich herrühret. ibi b.

c) Laicale, wann es einer weltlichen Perſon, oder aber auch einer geiſtlichen, jedoch nicht Titulo eccleſiaſtico, ſondern von Erbſchaft, oder anderen weltlichen Tituls wegen gebührt. ibi b.

d) Mixtum, wann es theils einer geiſtlichen, theils weltlichen Perſon auf obverſtandene Weis, oder aber auch einer von beeden allein, jedoch theils eccleſiaſtico, theils ſæculari, mithin duplici, ac diverſo titulo zugehört. ibi. b.

e) Der Grund dieſer Eintheilung beruhet demnach nicht ſo viel auf der unterſchiedlichen Qualität der Perſon, als des Tituls, und kann ſich auch eine Gattung in die andere leicht verwandeln, wann z. E. Jus patronatus laicale einer geiſtlicher Perſon in tuitu eccleſiæ vel Officii eccleſiaſtici, oder eccleſiaſticum aus päbſtlicher Macht und Gewalt einer weltlichen Perſon überlaſſen wird. ibi. litt. c.

Zwote Frage.

Welches wird in Jure Canonico favorabler geachtet, das Jus patronatus laicale, oder eccleſiaſticum?

Antwort.

Ueberhaupt das Jus patronatus laicale.

Damit nicht nur jene, welche dergleichen Stiftung gemacht haben, hierum recompenſiert, ſondern auch andere hierzu

angelockt werden möchten. Der übrige grosse Unterschied aber zwischen beeden Gattungen sowohl circa tempus præsentandi als numerum præsentandorum legt sich ex sequentibus von selbst zu Tag. cit. litt. d.

§. III.

Von dem Præsentations- und Patronatsrecht reali personali hæreditario gentilitio.

Erste Frage.

Wann wird das Patronatsrecht Real genannt?

Antwort.

Wann solches einem gewissen Schloß, Landgut, oder anderen Ding inhæriert, mithin ad quemvis Possessorem gehet.

B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 3. n. litt. a.

Zwote Frage.

Wann aber nennt man selbes Personal?

Antwort.

Wann es nur der Person anhangt, folglich mit derselben erlöscht.

Cit. litt. a.

Dritte Frage.

Wann aber wird das Patronatsrecht Hæreditarium genannt?

Antwort.

Wann sich selbes auf die Erben, und zwar ad Hæredes quoscunque, tam legitimos, quam testamentarios, & extraneos erstreckt.

Ibi litt. a.

Vierte Frage.

Wann nennt man angegen das Patronatsrecht gentilitium & familiare?

Antwort.

Wann nur die von einem gewissen Geschlecht darinn succediren.

Ibi cit. litt. a.

a) Gleichwie nun von des Fundatoris freyer Willkur abhängt, ob, und wie weit er sich seinen Erben und nachkommen das Jus patronatus reservieren wolle, so hat man auch bey vorfallenden Zweifel vorzüglich auf dem Fundations-Brief zu sehen, und hieraus zu ermessen, in was für einer specie Juris patronatus man eigentlich versiere, und ob solches pro reali, personali, Hæreditario vel gentilitio zu halten seye. ibi. cit. litt. b.

b) Giebt weder die Fundation noch das Herkommen den Ausschlag, so wird das Patronat in dubio mehr pro reali, als personali, und ingleichen auch mehr pro hæreditario als ad Personam Fundatoris, solam ejus familiam restricto gehalten. Doch will man sich propter favorem, & libertatem Ecclesiæ patronatæ in probatione gentilitii mit leichteren Proben begnügen lassen, weil dieses weit eher als Hæreditarium zu erlassen, sohin auch die Kirch von dem Onere patronatus, welches instar servitutis ist, weit eher befreyet zu werden pflegt. ibi c.

§. IV.

Von der Patronatsrechts-Fähigkeit.

Erste Frage.

Wer ist des Patronatrechts fähig?

Antwort.

Ohne Unterschied alle Christglaubige, geist- und weltlichen Stands, mann- und weiblichen Geschlechts, ehelich- oder unehelicher Geburt.

Hiervon sind nur Juden, Türken, und Ungläubige ausgeschlossen. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 4. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was Beschaffenheit hat es hingegen mit Irregularibus, vel Excommunicatis.

Antwort.

Die gleichmäßige, jedoch soviel diese letztere betrift mit dem Unterschied inter Toleratos, & non Toleratos.

a) Die erste Tolerati exercieren Jus Patronatus, & Præsentationis nicht nur valide, sondern auch licite, die andern hingegen zwar valide, nicht aber licite. Protestantibus wird das Jus Patronatus vel Præsentandi per Pacem Westph. art. 5. §. 26. 31. in gewisser Maaß bestättiget.

b) Oeffentliche Huren, Simoniacos, und ehrlose Leut wollen zwar auch einige bey oballegierten Authore Püchler n. 20. pro exclusis & incapacibus achten, qua lege, vel authoritate autem nescio, sagt B. Kreittm. 5. Th. 19. c. 21. §. 4. n. cit. b. c.

Dritte Frage.

Sind des Patronatsrecht auch die fähig, welche noch unter vater- oder vormundschaftlicher Gewalt stehen?

Ant-

Antwort.

Eben so, als wie all anderer Gütern und Gerechtigkeiten.

Ob, und wie weit sie aber solches auch citra Patriam, tutoriam, vel curatoriam Authoritatem in die wirkliche Uebung zu bringen vermögen, ist bey den Canonisten noch eine unausgemachte Frag. So viel ist richtig unter selben, daß ein minderjähriger, welcher bereits Annos pubertatis erstreckt hat, den väter: oder vormundschaftlichen Consens hierinn so wenig, als in anderen Spiritualibus bedarf, folgauch von seinen Vater oder Vormunder dießfalls ohne Nullität nicht umgangen werden kann. Ein gleiches wollen die meiste Canonisten auch bey Impuberibus statuieren, sofern sie nur das 7te Jahr allschon zurückgelegt, mithin annos Discretionis erreicht haben, welches aber Engel sich nicht zu affirmieren getraut, sondern nur das, was andere sagen, allegiert. Dann wie kann man bey gar so jungen Leuten so viele Discretion, und Maturität supponieren, daß sie in einer so wichtigen Sache ein hinlängliches Urtheil sollten fassen können. cit. ibid. B. Kreittm.

§. V.

Von Erlangung des Patronatsrecht.

Erste Frage.

Wie werden die drey Modi genannt, wodurch das Patronatsrecht ordinarie erlangt wird?

Antwort.

Fundatio, dotatio, & exstructio Ecclesiæ.

a) Es sind aber diese nicht copulative, sondern nur disjunctive hierzu erforderlich. ibi cit. n. 5. litt. a. In weitschichtigen Verstand begreift zwar

b) Fundatio auch die übrige 2 Modos in sich, in engeren Verstand aber heißt Fundator nur jener, welcher Grund und Boden zum Kirchenbau hergiebt, Exstructor, welcher solchen auf eigene Kösten ausführt, Dotator, welcher die zum Unterhalt der Kirch, des Gottesdienst, und Kirchenbedienten nöthige Einkünften assigniert. Bey der Fundation wird ein Grund und Boden von grösseren Werth erfordert, Fundus exigui valoris wirkt das Patronatrecht nicht, und eben sowenig Wirkung macht auch ein Grund von grösseren Werth, wann der Bau, und die Dotation nicht zum Stand kommt. ibi litt. b.

c) Pro Dotatore wird derjenige ebenfalls nicht geachtet, der nur unzulängliche Einkünften auszeigt. Wer aber einen Altar, oder ein Capel in Ecclesia Patronata erricht, der kann zwar pro Compatrono jedoch nur in Ansehen selbigen Altars oder Capellen gehalten werden. ibi litt. c.

d) All obiges verstehet sich nicht nur von der ersten Fundation, Exstruction, oder Dotation, sondern auch von der zweyten, dritten, und weiteren, in dem Supposito, daß die erste, oder vorige völlig zu Grund gegangen, sohin auch das Patronat mit selber bereits erloschen ist. Ein blosser Anbau, oder eine Baureparation, wie auch eine Zulag oder Augmentatio dotis, wann selbe gleich grösser wäre, als die Haupt-Dos selbst, giebt noch kein Jus Patronatus, vel Compatronatus, litt d. ibi. wohlhingegen.

e) Das Compatronat erwachset daraus, wann einer Fundator, der andere Ædificator, der dritte Dotator ist, dahero

auch

auch solchenfalls alle 3 mit ihren Votis in der Præsentation juxta §. seq. 10. concurieren. ibi litt. e.

Zwote Frage.

Wie wird aber durch obige Modos das Patronat erlangt?

Antwort.

Die Fundation, Donation, Exstruction muß cum consensu Ordinarii geschehen.

a) Wo bey aber nicht nöthig ist, daß der Ordinarius auch auf das Patronat besonders einwillige, oder Fundator, Dotator, Exstructor sich solches ausdrücklich reserviere und ausdinge, dann es gebührt ihm ohnehin ipso Jure, und ist die Reservation nur cautela super abundans. cit. ibi litt. f.

b) Bey der 2ten oder weiteren Fundation, Dotation oder Reædification ist nöthig, daß man solche vor allem dem vorigen Fundatori, Exstructori, vel Dotatori intimiere. Dann weil sonst das Jus Patronatus seines Orts erlöscht, und auf den Neodatorem, Exstructorem, vel Dotatorem hinüber gehet, so ist billig, daß man ihm in neo Fundatione, Exstructione, vel Dotatione, sofern er selbst Lust hierzu hat, dem Vorzug gönne. ibi litt. g.

Dritte Frage.

Was liegt demjenigen hiernächst ob, der sich auf einen von obigen drey Modis beziehet?

Antwort.

Ein gnüglicher Beweis durch authentische Urkunden, oder durch die Verjährung von unfürdenklicher Zeit.

a) Weil sich daraus einer von mehr bemelden Modis præsumieren läßt. ibi cit. litt. h.

Vierte

Vierte Frage.

Was kommt dann von übrigen Modis noch zu wissen, wordurch das Patronatsrecht zu erlangen?

Antwort.

Soviel, das ausser mehr gedachter Fundation, Exstruction, Dotation, selbige völlig aufgehoben sind.

Jenes allein ausgenommen, welches auf Domkirchen, oder von Kaisern, Königen, und Landsherrschaften, oder Universitäten zu Behuf der Studiorum verliehen ist. ibi k.

Fünfte Frage.

Soviel aber die Klöster, und andere dergleichen Ecclesias electivas betrift, giebt wohl auch die Fundation, Exstruction, oder Dotation ein Jus præsentandi Prælatum?

Antwort.

Nein, sofern solches nicht entweder cum Consensu Ordinarii ausdrücklich hierunter vorbehalten, oder per tempus Immemoriale hergebracht, oder Authoritate Papali bestättiget ist.

B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 21. n. 5. litt. l.

§. VI.

Vom Patronatsrecht, und dessen Transferierung auf andere.

Erste Frage.

Wann das Jus Patronatus real ist, was kommet wegen dessen Transferierung zu wissen?

Antwort.

Antwort.

Daß, nachdem es einmal acquiriert und eingeführt ist, auf andere zu transferieren, so wird solches auch juxta præc. §. 3. iisdem plane Modis, wie das Hauptgut selbst, als das Accessorium zugleich mit transferiert.

Nämlich sowohl Titulo universali per Successionem testamentariam, & legitimam, als singulari per Donationem, Permutationem, Infeudationem, Emphytheusin, aut aliam quamcunque rei principalis Translationem. Ob das Jus patronatus reale auch per locationem, aut obpignorationem zumal antichreticam auf dem Pachter, und respective Pfandsinhaber mit der relocata, vel oppignorata hinüber gehe, wird bey denen Canonisten noch controvertiert. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 6. n. litt. a.

Zwote Frage.

Im Fall dasselbe aber Personal ist, was hernach?

Antwort.

In sofern es nur auf gewisse Personen, wie obgedachtes Gentilitium, oder gar nur auf eine einzige Person per primævam Constitutionem eingeschränkt ist, so laßt es sich zwar freylich ultra illam vel illas Personas auf andere nicht transferieren.

a) Ohne dieser Einschränkung aber gehet solches per Successionem tam testamentariam, quam legitimam ad quoscunque Hæredes, suos & extraneos, und zwar in Casu intestati eodem Successionis ordine, wie bey all anderer Erbschaft. ibi litt. b. cit.

b) Falls

b) Falls nun jetzt erwähntes Jus Personatus Hæreditarium personale nicht an die Erben, sonderen an andere, oder auch das Reale nicht per modum accessorii mit dem Hauptgut selbst, sonderen nur a parte, und seorsim transferiert werden soll, so kann dieses ohne Ordinariatsbewilligung zwar wohl an eine Kirch, oder ein Kloster, nicht aber an einen anderen, der nicht schon Compatronus ist, geschehen: und, wann die Kirch, oder das Kloster selbst ihr eigenes Jus Patronatus an andere überlassen wollte, so müsten auch die ad alienationem rei immobilis ecclesiasticæ erferderliche Solennitäten hierunter beobachtet werden. ibi litt. c.

c) So wenig hiernächst andere Jura spiritualia, vel spiritualibus annexa vor Geld, oder anders weltliches Gut ohne Simonie hingeben, und auf solche Weis vertauschen, oder verkaufen lassen, so wenig gehet dieses auch mit dem Jure patronatûs an, wie dann auch eben deßwegen bey Verkaufung des Hauptguts selbst, worauf das Patronat etwann realiter haftet, das nicht in Anschlag mitgebracht, minder a parte verkauft werden kann, alles sub pæna Excommunicationis, vel interdicti, und bey Verlurst des Juris patronatus, woraus sich hingegen Protestantes nicht viel machen. ibi d.

d) Durch die Confiscation kann zwar wohl Jus patronatus reale samt dem confiscirten Gut, deme solches inhæriert, ad fiscum transferiert werden, personale hingegen bleibt dem Delinquenten so lang, bis ihm solches von dem Ordinariat per Sententiam abgesprochen ist, und erlöscht entweder gar, oder gehet ad Hæredes, vel Familiares, je nachdem selbes Hæreditarium, vel Gentilitium ist. B. v. Kreittm. cit. n. 6. litt. e.

§. VII.

Von dem, was bey der Præsentation zu beobachten ist.

Erste Frage.

Wann, und wo muß die Præsentation geschehen?

Antwort.

Erst nach erledigten Beneficio, und zwar noch in tempore bey dem Ordinariat.

a) Es wird gesagt, nach erledigten Beneficio, dann wann Patronus zu frühzeitig an den Dupfer kommt, und allschon ante vacaturam præsentiert, so ist die Præsentation null. Inner wie viel Zeit aber solche post vacaturam geschehen müsse, siehe folgende §. 8. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21, n. 7. litt. a. Es wird ferner gesagt:

b) Bey dem Ordinariat, dann den Titulum Beneficii empfangt Præsentatus nicht a Patrono per præsentationem, sondern erst ab Ordinario per institutionem, & investituram, und es ist schon oben c. 5. §. 1. Fr. 2. bemerkt worden, wie die Præsentation nur in sensu abusivo vel improprio eine Verleihung des Beneficii genannt werde. ibi litt. b. Ausländische Patroni können auch keine ausländische Subjecta præsentieren vi Resolutio: vom 21. Okt. 1768.

Zwote Frage.

Wie geschehen die Churfürstliche Præsentationes?

Antwort.

In Forma Patenti, nicht per Litteras.

Die Schrift wird zwar ad præsentationem in Jure Canonico nirgend erfordert, durch den Gebrauch ist sie aber so weit eingeführt, daß man sehr zweifelt, ob sich bey dem Ordi-

Ordinariat mit einer mündlichen Præsentation statt der schriftlichen begnügt werden würde. Formularia von Præsentationsbriefen, siehe apud Bek p. 1164. ibi B. Kreittmayr litt. c.

Dritte Frage.

Muß Præsentatus wohl auch noch examiniert werden.

Antwort.

Das ist ausdrücklich durch den Ordinariuni mit den Præsentato noch ante Institutionem vorzunehmen verordnet.

a) Diejenige sind allein ausgenommen, die von Universitäten præsentiert werden, und falls die Institution ad Prælatum Episcopo inferiorem gehört, kann dieser das Examen nichts destoweniger vornehmen. Wohingegen das Examen, welches die Canditati bey dem hiesigen geistlichen Rath vor der Præsentation allzeit auszustehen hatten, allschon per Concordata de Ao. 1582. art. 4. abgeschaft ist. cit. litt. d.

b) Unterm 28sten July 1783 machten Ihro Churfürstlichen Durchl. Höchstdero geistlichen Rath dem gnädigsten Auftrag, „ eine genaue Kenntniß aller in hiesiger Residenz„ stadt sich befindenden Weltgeistlichen baldmöglichst einzu„ ziehen, hierüber eine richtige Tabelle zu verfertigen, in „ welcher der Namen, das Geburtsort, Alter, das Bißthum „ der Titulus Mensæ, die Fähigkeiten, Verrichtungen, Le„ bensunterhalt u. s. w. eines jeden Geistlichen mit einem „ Blick übersehen werden könne; und, nachdem diese erste „ Untersuchung vollzogen, hat sich der Churfürstl. geistliche „ Rath mit dem Ordinariat Freysing zu benehmen, damit „ alle diejenigen Weltgeistlichen, die zu den geistlichen Ver-

„ rich-

„ richtungen in hiesiger Residenzstadt nicht nothwendig, oder „ nützlich sind, auch keinen anderen hinlänglichen Titul ha„ ben, sich länger hier aufzuhalten, in ihr Bißthum zurück„ gewiesen werden, im Weigerungsfall aber ihnen von Or„ dinariats wegen das Messe lesen eingestellt, und von „ landesherrlicher Hoheit aller Schutz untersaget werde.

„ Verlangen auch Höchstdieselbe von Höchstdero geist„ lichen Rath wegen guter Bild- und Erziehung einen Vor„ schlag, welchermassen ein Churfürstliches Seminarium schlei„ nigst könne angelegt und hergestellt werden, ibi. auch de„ nen in der Seelsorg eralt- leibsgebrechlichen Priestern zu „ deren Unterhaltspflege ein Priesterhaus errichtet werden „ könnte.

„ Um den Ausschweifungen der Geistlichen, welche Ein„ fluß auf die Sitten des Volks haben, vorzubeugen, wol„ len Se. Churfürstl. Durchl., wann es möglich ist, daß „ ein einsames Haus in Vorschlage gebracht werde, um „ die strafwürdige und übrige Geistliche unterbringen zu kön„ nen, und sich derselben eines besseren Wandels versiche„ ren zu mögen.

c) In Belang des Zustandes der Münchnerischen Welt-geistlichen wurde ex Speciali dem Churfürstl. geistlichen Rath unterm 31. Aug. 1785 dahin die Weisung gegeben:

1mo. „ Alle Welt- und Ordensgeistliche, so allhier an„ kommen, und einige Zeit sich aufhalten, den Auftrag zu ma„ chen, beym Churfürstlichen und bischöflichen Commissarien „ sich zu melden.

2do. „ Hat die Commandantschaft aller ankommenden, „ und abgehenden geistlichen Nämen nach der überkommenen „ Weisung, dem Vorstand des geistlichen Raths täglich zu„ stellen zu lassen.

3tio. „ Alle Exdiœcesanen, auch Pensionisten, die hier „ ohne Verrichtung, sind in ihre Diœcesen zurück zu weisen.

4to. „ Ein unpräbendierter Geistlicher ist weder künftig „ zu gedulden, noch weniger aber zum Altar zu lassen, wann „ solcher nicht die Erlaub vom bischöflichen Commissair „ vorweisen kann.

5to. „ Dem Ordinariat Freysing ist die Anzeig der hie- „ sig müßigen jungen Geistlichen, um selbe abzuberufen, „ zu kommunicieren, daß sie in die Seelsorg gebraucht, und „ mit der Priesterweihung möchte in Zeit an sich gehalten „ werden. Sollen

6to. „ Alle Votisten und Beneficiaten gewisser Kirchen „ mit einen Vorstand begabt werden, der ihre Aufführung „ beobachtet, derowegen auch zu Hebung der Gebrechen mit „ dem bischöflichen Commissariat monathlich hierüber Chur- „ fürstl. geistlichen Rath Rechenschaft giebt.

7mo. „ Es sollen hinführo nicht durch einen Meßner, „ sondern durch einen würdigen Priester in hiesigen Kirchen „ die Meßstipendien nach dem, vom geistlichen Rath zu „ verfassenden Verzeichniß nach Wohlstand der altverdienten „ Priesterschaft vorzüglich zugesichert werden.

8vo. „ Ist allen Votisten, und simplen Beneficiaten „ wochentlich einmal bey einer aus der Dogmatic, Moral, „ und Pastoral-Theologie unter einen abzuordnenden Vor- „ stand zu haltenden Conferenz die Erscheinung mit dem „ Anhang aufzutragen, die aufgegebene Materien schriftlich „ behandleter mitzubringen, dem Vorstand zu übergeben, „ und aufgerufen sich auch mündlich hierüber vernehmen zu „ lassen.

9no. „ Kein Geistlicher soll ohne Erlaubniß des Chur- „ fürstl. geistlichen Raths eine Hofmeistersstelle annehmen:

„ diese

„ diese Erlaubniß aber bey dem Bürger, und gemeinen Mann
„ gar nicht, bey dem Adel aber nur mit der Bedingniß er-
„ theilt werden, daß die Churfürstl. Titulanten, welche alle
„ dem Churfürstl. Dienst, oder der Seelsorg sich eigentlich
„ wiedmen sollen, ihre Versorgung bey jenen, welchen sie
„ ihre jugendliche Jahre wiedmen, erhalten werden.

10mo. „ Der Adel solle sich nur betagte Priester als
„ Haus-Caplane anstellen, so zur Seelsorg untauglich sind.

11mo. „ Gemeine Wirths- und Bräuhäuser sollen Geist-
„ lichen verbothen, hingegen ein gewisses ihnen zur Speis,
„ und Trank wohlanständiges bestimmt werden.

12mo. „ Jährlichen einmal sollen alle unpräbendierte
„ Geistliche sowohl vor dem geistlichen Rathskommissär als
„ vor dem bischöflichen auf die ihnen zu bestimmende Zeit
„ erscheinen, und die weitere Verfügung gewärtigen.

d) Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. auf der in Betreff der unpräbendierten Geistlichen unterm 31sten August jüngst erlassenen gnädigsten Verordnung unabweichlich bestehen: so wurde dem Churfürstl. geistlichen Rath unterm 9ten Dec. 1785 der ernstgemessenste Auftrag gemacht, „ alle in
„ demselben enthaltene Punkten genau zu vollziehen, und in
„ Gemäßheit dessen den in hiesiger Residenzstadt sich auf-
„ haltenden unpräbendierten Geistlichen die förmliche Erklä-
„ rung zu machen, daß sie auf ledigwerdende Pfarreyen sich
„ gar keine Hofnung zu machen haben, sondern dieselbe den-
„ jenigen, welche sich auf dem Lande in der Seelsorge nütz-
„ lich gebrauchen lassen, nach Verdiensten und Jahren ver-
„ liehen werden sollen. pcto. 1. Alle fremde Titulanten
„ an ihre Bischöfe und Patronen, als denen ihre Versorgung
„ oblieget zurückzuweisen. pcto. 2. ibi. Die Churfürstliche
„ Titulanten, die in Rücksicht ihrer Geistes- und Leibskräfte

„ noch

„ noch wohl zu gebrauchen sind, durch die Ordinariaten bald
„ möglichst ad Curam zu berufen. pcto. 3. Die Sache da-
„ hin einzuleiten, daß, wann in einem Bißthum, wie zum
„ Beyspiel in Freysing zu viele Weltpriester sind, die über-
„ flüßige in anderen Kirchensprenglen, wo an Kaplänen und
„ Cooperatorn Mangel ist, aufgestellt werden. pcto. 4.
„ Diejenigen Churfürstl. Titulanten hingegen, welche wegen
„ ihren hohen Alter, oder schwächlichen Krankheitsumständen
„ ausser Stand sind, auf den Land zu dienen, in hiesigen
„ Kirchen dergestalt einzutheilen, daß sie ihren Unterhalt
„ finden. pcto. 5. ibi. Endlichen diejenigen, deren Sitten
„ anstößig, oder deren Betragen ihrem priesterlichen Stande
„ nicht angemessen ist, ohne weiters in das alte Priester-
„ haus nach alten Oetting zu versetzen, und allda unter der
„ Aufsicht eines geistlichen Vorstandes zur genauen Erfüllung
„ ihrer priesterlichen Pflichten anhalten zu lassen. pcto. 6. ibi.

Vierte Frage.

Wird wohl der Concurs erfordert?

Antwort.

Das Consilium Trid. will ihme ebenfalls beobachtet wissen.

Juxta c. 5. §. 1. Fr. 7. not. betrifft der Concurs nur die Beneficia patronatus ecclesiastici nicht laicalis, und ist auch bey jenen aller Orten nicht mehr in usu. cit. B. v. Kreittm. litt. e. Ein mehrers von den Concurs giebt das Generale, oder Churfürstliche geistliche Rathsordnung de Ao. 1779. pcto. 10. n. 1. 2. 4. & 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. und die die mayrische Generalienssammlung 2 Theil Seite 1131. In Ao. 1780 wurde aber ein solcher Concurs lediglich für die landsherrliche Titulanten ausgeschrieben, cit. Seite 1146. N. CI.

Fünfte

Fünfte Frage.

Wer hat dem Ordinariat die Præsentation zu übergeben?

Antwort.

Præsentatus persönlich.

Welches P. Pichler n. 12. für kein wesentliches Stück der Præsentation ansiehet, sondern solches auch in Abwesenheit des Præsentati Platz giebt. litt. f. cit.

§. VIII.

Von der Beobachtung der Præsentationszeit.

Erste Frage.

Was ist insbesondere der Præsentationszeit halber zwischen dem Patronatu ecclesiastico, & laicali nothwendig zu beobachten.

Antwort.

Daß bey jenen die Præsentation inner 4, bey diesen hingegen inner 6 Monath geschehen muß, sonst gehet das Jus præsentandi für selbigesmal verlohren, und fallt das vacante Beneficium dem Ordinario, oder demjenigen, der Jus instituendi hat, ad liberam Collationem Jure Devolutionis anheim.

Dieser Termin fangt aber nicht a tempore Vacaturæ, sondern erst von der Zeit, da solche Patrono bekannt worden ist, oder in casu Impedimenti erst eo cessante zulaufen an, und wird in dubio zwar wohl die Unwissenheit, nicht aber andere Impedimenta præsumiert, sondern sie müssen ebenfalls ab allegante dargethan seyn. Excommunicato lauft die Zeit nicht, es wäre dann derselbe in mora petendi

Absolutionem gewesen, und in patronatu mixto laßt man Compatrono laico juxta probabiliorem opinionem die 6 Monath statt der 4, ebenfalls angedeihen. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 21. not. 8.

Zwote Frage.

Ist wohl Ordinarius verbunden sich seines Rechts post lapsum Termini mit Rigor zu gebrauchen?

Antwort.

Nein, sondern es stehet in seiner Willkur, ob er dem ohngeacht der Præsentation noch Platz geben wolle.

Dieses pflegt man insonderheit bey grossen Herren zu beobachten, und sie auch nach verstrichenen Termin der Præsentation glimpflich zu erinnern. Ist aber die Præsentation inner obigen Termin nur darum nicht ad Effectum gekommen, weil Præsentatus solche nicht angenommen, oder die angenommene wieder resigniert, oder sich ein vorhin nicht bekannt gewester Defect seines Orts geäussert hat, so kommt es ad novam præsentationem an, folglich fangt auch obiger Termin wiederum von neuen an. In protestantischen Reichslanden wird das Jus Devolutum von der Landsherrschaft exerciert, jedoch quo ad Beneficia catholica ibidem sita nur soweit, als sie sich den 1sten Jan. 1624 in possessione hujus Juris befunden hat. B. v. Kreittm. cit. n. 8.

§. IX.

Von der Beobachtung circa Præsentantem.

Erste Frage.

Muß dann die Præsentation a Patrono selbst geschehen?

Ant-

Antwort.

Nein, ſondern ſie kann auch durch andere in ſeinen Namen vollbracht werden.

Z. E. per Mandatarium ſpeciale Mandatum habentem, per tutorem vel curatorem ſtatt wahnſinniger, oder ſolcher Leuten, welche Annos Diſcretionis noch nicht haben, obgedachtermaſſen geſchehen. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 21. §. 9. n. a.

Zwote Frage.

Was hat es wegen dem Vorzugsrecht in Patronatu reali vor ein Bewandniß?

Antwort.

Daß mit der Præſentation auch Uſufructuarius Proprietario, und Dominus utilis Directo vorgezogen wird.

Ein gleiches ſtatuiert Böhmer §. 118. zwar mit dem Sequeſtro in Anſehen des auf dem ſequeſtrierten Gut haftenden Patronats, woran aber B. v. Kreittmayr ſtark zweifelt, cit. n. 9. litt. b., wann nur die zu Bezahlung der Creditorn gewiedmete Fructus ſequeſtriert ſind, weil das Patronat nicht darunter gehört. ibi cit. litt. b.

Dritte Frage.

Wann das Jus Patronatus nicht einen allein, ſondern mehreren zuſtehet, was iſt hiebey zu diſtinquieren?

Antwort.

Dieſes, ob ſich deſſen ut ſinguli, oder ut univerſi & ſimul ſumpti, wie z. E. ein Capitul, oder anderes Corpus aut Collegium zu erfreuen haben.

a) Letzterenfalls kann die Præsentation nicht von jeden oder einigen a parte, sondern nur von allen insgesammt per actum Capitularem vel Collegialem, mithin auch anderergestalt nicht, als wie es jeder Actus Capitularis erfordert, nach den Majoribus Collegii, vel Capituli absolute talibus geschehen. cit. litt. c.

b) Erstenfalls kann jeder a parte præsentieren, und wer auf diese Weis Vota majora, sive absolute, sive respective talia für sich hat, der wird auch anderen vorgezogen. ibi cit. c.

c) Kommen hingegen keine majora, sondern nur paria heraus, so præferiert der Ordinarius digniſſimum, oder bey gleichen Meriten denjenigen, welcher ihm beliebig ist. ibi litt. d.

d) Die Stimmen werden aber nicht allemal secundum Capita gezählt, sondern gleichwie in successionibus hæreditariis jene, welche nur Jure Repræsentationis kommen, für eine Person zusamm gerechnet werden, also auch geschiehet das nämliche bey dem Jure patronatus hæreditario unter mehr Erben, welche theils Jure proprio, theils Jure repræsentationis succedieren. cit. litt. e.

e) In Patronatu reali siehet man unter mehr Possessoribus fundi auf ihre Portiones, und zählt ihre Stimmen hierauf ab. Jus enim Patronatus realis est Pars fundi, qui ergo plus habet in fundo, plus habet in jure. Wann also z. E. Titius 2, und Mævius 3 Theil an dem Fundo hat, so hat auch jener nur 2, und dieser 3 Stimmen bey der Præsentation, ein folglich ist jener auch allzeit überstimmt. cit litt. f.

f) Von dem Fundatore, Exstructore, Dotatore ist schon oben §. 5. Fr. 1. not. e. bemerkt, daß jeder aus ihnen

mit

mit seinen Voto bey der Præsentation concuriere, dem hier noch beyzusetzen kommt, daß, wann die Fundation nicht von einem allein, sondern per Concurentiam von mehreren geschehen ist, solche alsdann zusamm nur eine Stimme ausmachen, welches auch bey der Exstruction und Dotation zu beobachten kommt, wann ein, oder andere von mehreren zugleich geschiehet. Wer hingegeu Fundator und Exstructor zugleich ist, der hat respectu Dotatoris Duplicem titulum, mithin auch doppeltes Votum. cit. litt. g.

Vierte Frage.

Was ist unter mehr Præsentanten zu Vermeidung aller Zwistigkeiten das Rathsamste?

Antwort.

Daß sie sich auf die Alternativam Præsentationem gutwillig mit einander verstehen, wie es ihnen vergönnt ist.

a) Ausser dem præsentieren sie entweder ein gewisses Subjectum gemeinschaftlich, oder gemäß Clem. 2. h. t. jeder für sich selbst besonders. Das letztere sagt B. Kreittm. in notis cit. n. 9. litt. h. siehet Böhmer §. 73. & 191. für eine gefährliche Mausfalle an, dann wie schon oben gedacht worden ist, stehet dem Bischof unter mehr præsentatis, deren keiner Majora für sich hat, Jus eligendi zu, und wann dieses ein- so andersmal geschiehet, macht man gerne ein beständiges Recht daraus, und gehet das Jus præsentandi darüber verlohren Caput. cit. litt. h.

b) Bey dem Jure patronatus gentilitio præsentieren bald alle von dem ganzen Geschlecht, bald nur gewisse Branchen, oder Capita Familiæ, bald nur einer allein, und zwar Primogenitus, oder Senior, je nachdem es lex primævæ Funda-

Fundationis, vel Institutionis mit sich bringt, welche ohnehin allzeit pro Cynosura dient. idem litt. i.

§. X.

Von der Beobachtung circa Præsentatum.

Erste Frage.

Wann ist Ordinarius schuldig den Præsentatum zu admittieren?

Antwort.

Wann Ordinarius weis, daß derselbe eine taugliche, und solche Person ist, welche die ad Beneficia erforderliche Qualitäten hat, ausser dessen nicht.

a) Wann Patronus Ecclesiasticus wissentlich einen Untauglichen præsentiert, setzt er sich dadurch in Gefahr sein Præsentationsrecht für selbigesmal gar zu verlieren. Wenigist muß statt des Verworfenen ein anderer, und zwar annoch inner obverstandenen Termino legali præsentiert werden. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 10. n. litt. a.

b) In Beneficiis curratis sollte man zwar auch Digniorem præ minus Digno præsentieren, in praxi begnügt man sich aber damit, wann Præsentatus nur an sich eine taugliche Person ist, weil sich das magis vel minus auf der Goldwag nicht so leicht auswiegen läßt. cit. litt. b.

c) Sich selbst kann Patronus nicht præsentieren, und eben so wenig auch denjenigen, welcher Jus instituendi, vel investiendi hat, quia semet ipsum non posset instituere. Wohl aber ist Patrono ohnverwehrt, seinen Sohn, oder Anverwandten zu præsentieren, oder aber auch bey dem Ordinario zu supplicieren, daß das Beneficium ihme Patrono

selbst

ſelbſt conferiert werden möchte, ſupplicatio enim reſpicit Gratiam, præſentatio Juſtitiam. cit. litt. c.

Zwote Frage.

Iſt wohl dem Patrono eccleſiaſtico, wie auch laicali erlaubt mehr als einen zu præſentieren?

Antwort.

Ja.

Jedoch mit dem Unterſchied, daß jener es bey der einmal beſchehener Præſentation bewenden laſſen muß, und weder durch Compræſentierung eines anderen, noch ſonſt mehr varieren darf. Dieſer hingegen hat Jus variandi ſoweit, daß er dem erſten Præſentato ſein Recht, welches er mittelſt Acceptierung, oder Præſentation einmal erlangt hat, zwar nicht mehr benehmen, wohl aber nebſt demſelben, ſolang er nicht inveſtiert iſt, noch einen, oder mehr andere intra terminum legalem compræſentieren kann. Aus mehr dergleichen Compræſentatis hat nun Ordinarius die Wahl, jedoch dergeſtalt, daß er dem Tüchtigeren vorziehen muß, und keinen anderen als welcher ex Compræſentatis iſt, einſchieben darf. In Patronatu mixto ſtehet jetzt gedachtes Jus variandi auch Compatrono laico ſo wenig als Eccleſiaſtico zu. cit litt. d.

Dritte Frage.

Im Fall der erſte Præſentatus ab Ordinario verworfen, nachmals aber in Appellatorio beſtättiget wird, iſt wohl derſelbe, oder der zweyte Præſentatus, welcher mittler weil inveſtiert worden iſt, in Poſſeſſione Beneficii zu manutenieren?

Ant-

Antwort.

Nein, sondern der letzte soll manuteniert werden.

Wann aber die Rejection des ersteren malicioſe geſchehen iſt, muß ihm der Biſchof mit einem anderen Beneficio verſehen. cit. litt. e.

Vierte Frage.

Wann nennt man Jus Patronatus paſſivum?

Antwort.

Wann der Patronus mit ſeiner Præſentation durch den Fundationsbrief an gewiſſe Perſonen gebunden iſt.

Cit. litt. f. ibi.

§. XI.

Von Zuverlurſtgehung des Juris Patronatus.

Erſte Frage.

Kann wohl das Jus Patronatus auch verlohren gehen?

Antwort.

Ja, ſowohl mit, als ohne Verbrechen.

a) Auf die erſte Weis, wann Patronus in das Crimen hæreſis, vel læſæ Majeſtatis verfallt, Rectorem, vel clericum eccleſiæ patronatæ gefährlicher Weis um das Leben, oder ſeine Gliedmaſſen bringt, ſich dem Genuß des Beneficii patronati zueignet, oder Beneficiatum darinn hindert, Jus patronatus verkauft, oder auf andere dem geiſt-

lichen

lichen Recht zuwiderlaufende Art überlaßt. cit. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 11. litt. a.

b) Auf die zweyte Art, durch den völligen Untergang des Guts, worauf selbes realiter gehaftet hat, oder des Gebäu, und ad Beneficium gewiedmeten Fundi, durch Absterben des Geschlechts, oder sammentlicher Erben, auf welche der Fundationsbrief in patronatu gentilitio, & respective hæreditario lautet. Durch ausdrücklich- oder stillschweigende Cession oder Renunciation, da z. E. Patronus selbst ohne vorbehalt entweder Ecclesiam patronatam, in Collegiatam, vel conventualem verwandelen, oder das Beneficium mit einem anderen Beneficio, Monasterio, vel Ecclesia unieren last. Per non usum vel præscriptionem longi temporis, wie nicht weniger endlich per Suppression Beneficii patronati, welche aus erheblicher Ursach, und päbstlicher Authorität geschiehet. cit. litt. b.

Zwote Frage.

Was setzt die ex Delicto verhängte Verwirkung des Patronats zum Voraus?

Antwort.

Allezeit Sententiam Declaratoriam.

a) Dahero schadet sie nur Delinquenti allein, nicht aber seinen Compatronis, oder in patronatu gentilitio, vel hæreditario den Geschlechtsverwandten oder anderen in ima. Fundatione benannten Successoribus, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen haben. litt. c. ibi.

b) Es revivisciert auch das per Destructinem Ecclesiæ vel interitum Dotis einmal erloschene Jus patronatus per novam Dotationem, vel Reædificationem nicht mehr, dann wie oben §. 5. Fr. 2. litt. b. zu vernehmen gestanden,

gehet solches ad novum Dotatorem, vel Reædificatorem hinüber sofern nicht der vorige Patronus selbst die Widerbau, oder neue Dotierung auf sich genommen hat. litt. d. ibi.

Dritte Frage.

Kann Patronatus ab Ordinario per viam Gratiæ darum wohl restituiert werden?

Antwort.

Nein, weil dieser der Kirch, welche von dem Onere einmal befreyet ist, ein solches Onus so leicht nicht wiederum auflegen kann.

Wohl aber mag dieses in via Justitiæ per restitutionem in integrum ex capite minorennitatis aut alia quacunque justa causa geschehen. B. von Kreittmayr ibi cit. n. 12. ibi litt. c.

§. XII.

Von strittigen Patronat.

Erste Frage.

Was Rechtens, wann das Patronat strittig ist?

Antwort.

Da wird mit Ersetzung des vacanten Beneficii bis zu Ausgang des Streits nicht zu gewartet, sondern, wann keiner von beeden streitenden Theilen inner obigen legalen Termin præsentiert, fallt das Beneficium dem Ordinario pro illa vice Jure Devoluto ad liberam Collationem anheim.

a) Melden sich aber die streitende Theil, so wird der Præsentation desjenigen Platz gegeben, welcher sich in Possessione

sione Juris præsentandi befindet, der andere Theil hingegen ad petitorium verwiesen. Ist aber kein Theil in Possession, oder solche selbst noch im Stritt, so bestellt der Ordinarius bis zu Ausgang desselben einsweilen einen Vicarium, oder Oeconomum. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 21. §. 12. litt. a. b.

b) Welches auch geschiehet, wann der Stritt mit dem Ordinario selbst über das Jus patronatus obwaltet, und lauft der Termin solchenfalls nicht, damit unter diesem Vorwand niemand so leicht von seinen Præsentationsrecht per Ordinarium verdrungen werde. ibi litt. c.

Zwote Frage.

Wird wohl auch Jus variandi, welches sonst Patrono laico obverstandenermassen vergönnt ist, noch verstattet?

Antwort.

Nein.

Wann Lis zwischen seinen, und seines Compatroni præsentato obwaltet, ne per novum præsentatum accedat. novus Adversarius, & sic causa fiat Durior. ibi cit. litt. d.

Dritte Frage.

Was hat es dann mit der Action in strittigen Patronatsachen für eine bewandsame?

Antwort.

Sie ist bald confessoria, bald negatoria, je nachdem man Jus Patronatus an sich zu bringen, oder anderen zu widersprechen sucht.

a) Das Forum in dergleichen Sachen belangend, heißt es in c. 3. X. de judiciis, quod Jus patronatus in judicio Ecclesiastico valeat definiri, confer. concordata Bava-

rica

rica mit Augsburg de Ao. 1684 welches unter c. 14. §. 7. Fr. 4. a. b. angeführt worden. Es leidet aber dieses nicht nur in Jure patronatus reali, wann solches mit dem Hauptgut zu = oder abgesprochen wird, sonderen auch in Quæstionibus nudi facti, z. E. ob dieser, oder jener ein Erb, oder de familia seye, wie nicht weniger in Possessorio, falls beklagter ein laicus ist, seinen Absatz. Der Recurs, welcher in c. 31. caus. 16. Q. 7. an dem König offenstehet, wird nur auf den Schutz gegen wiederrechtliche Zudringlichkeit ausgedeutet, und dieser wird auch allen Lehenherren, wann zum Nachtheil ihres Juris patronatus etwas geschiehet in der kaiserl. Wahl-Capitulation art. 14. §. 1. versprochen. ibi cit. litt. f.

Vierte Frage.

Was kommt dann in Betreff der zwischen Churbaiern, und den benachtbarten Ordinariaten strittiger Beneficien zu beobachten?

Antwort.

Derentwegen soll man sich a) mit einander vergleichen, und vermög geistlicher Rathordnung b) das alte Pfarrlehenbuch rectificiert werden.

a) Vi Concord. de Ao. 1583. §. 4.

b) De Ao. 1624. art. 10.

c) Indessen soll sich der geistliche Rath laut der nämlichen Ordnung bey den Inhaben des strittigen Juris patronatus, allenfalls mittelst Sperrung der Temporalien gegen die Ordinariaten manutenieren. Von dem Casu da die Pfarrlehenbücher differieren, siehe B. v. Kreittm. cit. n. 12. cit. f.

d) „ Nach der 1779 geistlichen Rathsordnung solle sich „ pendente lite für den Churfürstl. Præsentatum entweder „ auf die canonische Investitur, oder wenigist auf die Ad-

„ mission

„ mission ad curam Parochiæ verwendet werden. pct. 6.
„ Bey dessen Weigerung wäre selber ex fructibus Beneficii
„ zu alimentieren, und das Beneficium selbst quo ad cu-
„ ram sumptibus Ordinarii zu bestellen. ibi. Es gehört
„ aber der Streit über das Patronatsrecht zwischen privatis
„ nur alsdann ad forum Ecclesiasticum, wann es ohne Be-
„ zug auf Jura familiæ, successionis vel status in quæstione
„ kommt. pct. 15. cit.

Neuntes Kapitel.

Von der Nomination, primis Precibus und Expectanzen.

§. I.

Von der Nomination.

Erste Frage.

Welcher Unterschied waltet vor zwischen dem Jus nominandi, & præsentandi?

Antwort.

Das einer Jus nominandi, und der andere Jus præsentandi hat.

a) Jus nominandi, & præsentandi wird zwar in Materia Beneficiorum, & Juris patronatus gemeiniglich nur promiscue genommen, so das eins soviel als das andere zu bedeuten hat. Also wird nach obiger Frag 1. z. E. der Probst bey dem Collegiatstift zu Wiesensteig vi Statutorum von dem Bischof zu Augsburg an die Herrschaft nominiert, und

von

von dieser an das Ordinariat Constanz præsentiert. Desgleichen hat die Universität Ingolstadt bey verschiedenen Pfarren die Nomination, und der Churfürst die Præsentation. In solchen Fällen ist das Jus patronatus vielmehr bey Nominatore, als Præsentatore. B. von Kreittm. 5. P. 19 c. 22. §. litt. a. Derowegen siehet auch Ordinarius mehr auf die Nomination als Præsentation, wann Præsentator etwann mit der Præsentation desjenigen, welcher nominiert ist, saumig wäre, oder etwa gar einen anderen præsentieren wollte. B. Kreittm. ibi b.

Zwote Frage.

Giebt es nicht auch eine andere Gattung der Nomination?

Antwort.

Allerdings, und zwar da man zween, oder mehr nominieren muß, damit einer hieraus erwählt werden kann.

Wie es z. E. in Kloster Weyhern hergebracht ist, da das Capitul vacante Prælatura drey ex gremio an das Domcapitul zu Salzburg vorschlagt, dieses aber einen hieraus erwählt, und an das Ordinariat Freysing præsentiert. Dergleichen Nomination kann keinen Patrono ohne sonderbaren Recht und Herkommens zugemuthet werden, weil das Jus patronatus sehr dadurch geschmälert wird. ibi litt. c.

Dritte Frage.

Ist wohl das Jus nominandi sehr üblich?

Antwort.

Nicht nur bey Beneficiis minoribus, & majoribus, sondern auch bey immediatis, welche dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind.

Wie

Wie z. B. in Frankreich, Spanien, und den Oesterreichischen Erblanden, allwo die Bischöf, und Erzbischöf von der Kron nominiert, und zu Rom nach vorläufiger Einschickung der Nominationsacten bestättigt werden. Mit der blossen Recommendation muß Nominatio niemalen vermischt werden. Jene ist grossen Herren auch bey Beneficiis Electivis sehr gemein. ibi cit. litt. d.

§. II.

Von der Option.

Erste Frage.

Was pflegt man Optionem Canonicam zu nennen?

Antwort.

Daß, wie bey vielen Dom- und Hochstiften gebräuchig ist, allemale der ältere Capitular, oder Canonicus in die erledigte Præbend gegen Zurücklassung der seinigen Gradatim vor- und einrückt.

Sie supponiert ungleiche Præbenden, dann wo die Præbenden durchaus gleich sind, ist die Option eine vergebliche Sach, weil keine Abantage dadurch erlangt wird. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 22. §. 2. n. litt. a.

Zwote Frage.

Wie geschiehet die Ordnung bey der Ein- und Vorrückung?

Antwort.

Bald nach dem Alter, bald Secundum Ordines Præsbyterii, Diaconatus vel Subdiaconatus.

Jedoch

Jedoch allezeit Gradatim, und muß sich derjenige, welchen die Ordnung ad Optionem betrift, längst inner 20 Tägen a die notæ Vacationis hierzu entschliessen, sonst optiert der nächste nach ihme, und so weiter. B. von Kreittmayr cit. n. 2. litt. b.

Dritte Frage.

Hat wohl auch die Option in Præbendis sedi pontificiæ reservatis Platz?

Antwort.

Nein, und eben so wenig auch in Patronatis.

Ob, und wie weit aber das Jus optionis einem kaiserlichen Precisten an dem Effect der Primarum precum im Weg stehe, siehe hinnach §. 9. Eine Gattung von Option ist auch unter den Cardinalen, und nicht weniger unter Malteserrittern üblich. Jene gelangen dadurch ad pinquiorem Titulum, und diese zur besseren Comenda. ibi litt. c & d.

§. III.

Von der Option, & Commenda, & quidem temporali.

Erste Frage.

Wie vielerley Gattungen von Commenden giebt es dann?

Antwort.

Dreyerley, nämlich temporales, perpetuæ, militares.

B. Kreittm. 5. P. 19. c. 22. §. 3. n. a. von letzteren beeden, siehe §. 56.

Zwote Frage.

In weme bestehet nun die Commenda temporalis?

Antwort.

Nur in blosser Provisional- und Interims-Bestellung eines vacanten Beneficii.

Diese Bestellung kann zwar von jedem Ordinario, jedoch in Beneficiis curatis länger nicht als auf 6 Monath geschehen. In Beneficiis non curatis glauben die Ordinarii derselben auch auf längere Zeit als 6 Monath berechtiget zu seyn, wann es anders in utilitatem Ecclesiæ, und aus erheblicher Ursach geschieht, so bald aber diese cessiert, hört auch Commenda wieder auf. Dergleichen Commendisten sind in der That nichts anders als blosse Vicarii, oder Provisores mere temporarii, & ad nutum amovibiles, welche juxta c. 1. §. 12. Fr. 7. not. a. b. keinen Titulum Beneficii haben, und von den Fructibus desselben mehr nicht als ihre ab Ordinario ausgezeigte Congruam geniessen, es sind auch die Commenden von dieser Gattung sowohl der alt- und neuen Kirchenverfassung ganz gemäß, und werden eben daher nicht nur proprie, sonderen auch vor ihrer Nothwendigkeit necessariæ genannt. Dann das Beneficium vacans muß bis zur Collation einsweilen nothwendiger Weis versehen seyn, und, obwohl sonst zwey Beneficia curata juxta c. 10. seq. §. 23. in einer Person ohne Dispensation nicht beysammen stehen können, so gehet doch solches gar wohl an, dafern eins von beeden Titulatum, und das andere Commendatum ist, weil man das letztere nur modo mere Administratorio auf eine kurze Zeit innhat, wie dann nichts gewöhnlicher ist, als daß man eine erledigte Pfarr bis zur Verleihung einsweilen durch

einen benachbarten Pfarrer nach Gelegenheit des Orts administrieren laßt. B. v. Kreittm. 5. T. 19. c. 22. §. 3. n. ibi.

§. IV.

Von der Option, und Commenda perpetua.

Erste Frage.

In wie weit differiert ein Commendatarius perpetuus von einem proprietario Beneficii, seu titulato?

Antwort.

Erstlich circa Collationem, weil Commenda perpetua von niemand als dem Pabst selbst angeordnet werden mag.

a) Commendæ perpetuæ waren in Ecclesia veteri ganz unbekannt, und sind erst in neueren Zeiten aufgekommen, um die Beneficia ecclesiastica solcher Leuten, welche entweder propter inhabilitatem Personæ aut aliud Impedimentum canonicum hierzu nicht geweihet waren, unter diesen speciosen Titul einraumen zu können. Commendare sagt man, seye nichts anders als deponere, oder curæ, vel custodiæ committere, worunter man aber keine curam, & custodiam nudam ac simplicem, sonderen qualificatam, & cum Jure percipiendi fructus conjunctam verstund. Dieser Mißbrauch, wodurch nicht nur mehr Beneficia in einer Person leicht zusamm, sondern auch Regularia ad Clerum Sæcularem, und Ecclesiastica gar an Militair, und andere weltliche Personen kamen, wurde zwar sowohl von den päbstlichen Stuhl selbst, als den Patribus Conc. Trid. S. 25. de Regul c. 21. erkannt, und auch wirklich so weit abgestellt, daß sich keine weltliche Person mehr dergleichen Commenden

zu

zu erfreuen hat. Unter der Geistlichkeit aber gehen selbe noch stark, sonderbar in Frankreich, und Italien, allwo man eine Menge von Abteyen, und anderen Beneficiis antrifft, welche sowohl dem Clero sæculari, als regulari commendiert sind. Bey uns in Deutschland sind die Commenden freylich nicht so frequent, und können auch in Beneficiis electivis wegen des entgegenstehenden Wahlrechts nicht so leicht Platz greifen, ausgenommen, wann das Capitul einem Episcopum, Abbatem, vel præpositum Commendatarium postuliert, wie z. E. nicht nur in Berchtolsgaden mit beeden Churfürsten von Kölln Maximilian Heinrich, und Joseph Clemens, sonderen auch mit mehr anderen geschehen ist. B. von Kreittmayr ibi cit. n. 4. not. a.

b) Sogar jene, deren Verleihung an die Kron Frankreich per Concordata überlassen sind, müssen zu Rom confirmiert, und die Annaten nach der verglichenen Tax hierum bezahlt werden. cit. ibi.

Zwote Frage.

Wird wohl das Beneficium vacans durch die Commendam ersetzt?

Antwort.

Nein, hiemit hat es eine weitere Differenz, und wird nur cum facultate percipiendi fructus administriert, folglich entstehet per mortem, vel mutationem Commendatarii keine neue Vacatur, und wird daher auch nicht auf das Monath, worinn er gestorben ist, gesehen.

Derjenige muß, welcher ein Beneficium Commendatum sucht, hingegen ausdrückliche Meldung von der Commenda machen, sonst ist es nur provisio obreptitia, und wird Commendatario nichts dadurch derogiert, weil er kein Jus mere

precarium, vel temporale, ſondern perpetuum ad dies vitæ hat. In Prälaturen, und Abteyen führt zwar Commendatarius den Titul als Abt, oder Prälat, oder anderer Superior. Ad Reſidentiam iſt derjenige, welcher nebſt den Titulato auch Beneficium Commendatum hat, bey dieſem letztern gleichfalls nicht verbunden, weil er per Vicarium allda vertreten wird. In all übrigen kommen Titulus, & Commenda perpetua faſt durchgehends; übereins, differieren alſo mehr in nomine, als re ipſa. B. v. Kreittm. ibi cit.

§. V.

Von den Militar-Commenden, reſpective Ritterorden.

Erſte Frage.

Wie werden die Ritterordens Commenden getheilt?

Antwort.

In provinciales, & ſimplices pflegt man ſie zu theilen.

a) Jene beſtehen in den ſogenannten Balleyen, oder Land-Commentureyen, dieſe aber in den Haus, und übrigen Commentureyen. Beede werden pro veris Beneficiis eccleſiaſticis, und zwar nicht pro Commendatis, ſondern pro Titulatis geachtet. Der Pabſt hat auch mit Verleihung derſelben lediglich nichts zu thun, ſonderen die Commendæ provinciales gehen durch eine freye Wahl, ſimplices aber per viam Collationis, wie andere Präbenten, und werden von den Land-Commenturen tanquam Collatoribus Ordinariis verliehen. Die Zeiten, da man Klöſter und Abteyen an Militärperſonen per modum Commendæ überlieſſe, ſind obge-

dachter-

dachtermassen schon lang vorbey, folglich ist auch die Rede hier nicht mehr von solchen, sondern nur von Ritterordens-Commenden. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 22. §. 5. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was Beschaffenheit hat es dann mit den Commenderien des Malteser- oder Johanniter-Ordens?

Antwort.

Fast die nämliche, wie mit denen von den deutschen Orden, dann sie sind ebenfalls Beneficia vere Ecclesiastica, werden jedoch nicht von dem Pabst, sonderen in jeden Priorat von den Hoch- oder Balleymeistern conferiert.

a) Der ganze Orden theilte sich ehevor in 8, nun aber in Betracht der pfalzbaierischen Nation, in 9 sogenannte Zungen ein, deren jede ihren Priorem, oder Hochmeister hat. Der von der deutschen Zung ist zugleich Reichsfürst, und wird von der Nation nominiert, vom Großmeister zu Malta, und dem Concilio Ordinario aber bestättiget. Bey der Balley Brandenburg, welche fast ein eigenes Priorat ausmacht, und das Herrnmeisterthum genannt wird, hat das Churhaus Braudenburg so weit Jus nominandi, daß zwey Subjecta vorgeschlagen werden, woraus das Capitul einen erwählet. ibi litt. b.

b) Die Ordensritter gelangen weder bey dem Deutschen- noch Malteserorden gleich zu Commenden, sondern rücken erst nach und nach, wie die Canonici, secundum senium ein. Ohne statutenmäßigen Requisitis, wovon die deutsche Herkunft eins der nothwendigsten ist, wird keiner zum Orden, geschweigends zur Commenda gelassen, circa Religionem aber siehet man vi Justr. Pac. Westph. art. 5. §. 14. auf den

1sten Jan. 1624. Dann die Balleyen, oder Commenden, welche ein Protestant damal inn hatte, können auch mit keinen anderen, als welcher von protestantischer Religion ist, besetzt werden. Aus allem diesen nun erscheint der großmächtige Unterschied zwischen Ritterorden, und anderen obbemelden Commenden von selbst. B. Kreittm. ibi cit. n. 5. von den Churpfalzbaierischen Malteserorden aber siehe vorn cap. 2. §. 9. Fr. 5. die Anmerk. worauf sich hier bezogen wird. ibi. cit. c.

§. VI.

Von primis Precibus.

Erste Frage.

Was ist dann das Jus primarum Precum vor eine Gerechtsame?

Antwort.

Ein solche, kraft welcher der Kaiser in einem jeden geistlichen Stift des römischen Reichs ein Beneficium verleihen kann, dergestalt, daß den hierzu ernannten Precisten all andere Candidaten darinnen auszuweichen haben.

Sie werden zwar nur primæ genannt, sind aber allzeit ultimæ zugleich. Dann der Kaiser bedient sich dergleichen in seiner Regierung bey jeden Stift nur ein einzigesmal. Es wären dann die erste preces nicht ad Effectum kommen, indem der Precist noch, ehe und bevor derselbe ad Beneficium gelangt, entweder hierauf renunciert, oder den geistlichen Stand verlassen, oder gar das Zeitliche gesegnet hat. In solchen Fällen haben novæ preces non obstantibus prioribus allerdings noch Platz. Ueber den Grund und Ursprung dieses

ses kaiserlichen Vorrechts sind die Canonisten, und die Publicisten nicht miteinander verstanden. Jene schreiben es lediglich dem Indulto Pontificio zu, welches jeder Kaiser gleich zu Anfang seiner Regierung von Rom hierüber bekommt. Diese hingegen suchen es theils a primis fundationibus, aut a suprema Ecclesiæ advocatia, theils a Jure Sacrorum, welches die Kaiser in ältern Zeiten exercieret haben, herzuleiten. Soviel ist richtig, daß sich der Kaiser in antiquissima & inveterata Possessione hujus Juris befindet, welches in Pac. Westph. art. 5. §. 18. ausdrücklich bestättiget wird, darauf pflegt sich auch der kaiserliche Hof in primis Precibus allzeit zu beziehen, und aus diesem hauptsächlichen Fundament hielte sich Kaiser Joseph Ao. 1705. zu Ertheilung der primarum Precum noch vor erhaltenen Indulto Pontificio berechtiget zu seyn. Die Schriften des Streits, welche damals herausgekommen sind, nebst einem Auszug von beederseitigen Argumentis siehe bey Moser St. R. T. 3. L. 2. c. 31. §. 1. 42. 64. &c. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 23. §. 1. n.

§. VII.

Von primis Precibus, und wer derselben berechtiget seye.

Erste Frage.

Ist dann der Kaiser des Juris primarum Precum suo modo allein berechtiget?

Antwort.

Nein, sonderen auch die Kaiserinn, und der römische König, wie nicht weniger die Reichs-Vicarii, ja sogar Landsherren, und Landesfrauen sollen dessen berechtiget seyn.

a) Daß

a) Daß der Kaiser diese Gerechtsame sowohl directe, als indirecte exercieren, und überlassen möge, auch an andere cedieren könne, wird durch die ältere, und neuere reichskündige Praxis sattsam bestättiget. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 23. §. 2. n. a.

b) Der Kaiserinn werden primæ Preces von einigen Authoribus nur Jure cessο, von anderen zwar Jure proprio jedoch weiter nicht als bey den Frauenstiften beygelegt. B. v. Kreittm. cit. idem. n. 2. ibi. litt. b.

c) Dem römischen König können sie darum nicht wohl anderst als ex cessione, vel communicatione Imperatoris gehören, weil vivente Imperatore seine Macht und Gewalt überhaupt, folglich auch quo ad hoc punctum in suspenso bleibt. ibi litt. c. cit.

d) Den höchsten Reichs-Vicariis redet die guldene Bull c. 5. §. 1. per verba, ad Beneficia ecclesiastica præsentandi das Wort, wie unterschiedlich aber diese passage von den Authoribus ausgelegt werden will, siehe bemerkten B. Kreittm. ibi cit. sub. litt. d.

e) Was die Landsherrschaften bey ihren untergebenen Stiften hierinn zuthun pflegen, schreiben die protestantische Rechtslehrer lediglich Juri Territoriali zu. Dessen sich jedoch catholici Principes, & Status, welche es in ihren Landen nicht besonders hergebracht haben, weiter nicht als per modum Recommendationis zu prævalieren suchen. litt. e. cit.

f) Ein Exempel von Precibus primariis in alieno Territorio bezeigt sich bey dem Chorstift St. Andree in Freysingen, allwo Churbaiern dieses Recht bey einer in mense Capitulari vacantwerdenden Præbent von unfürdenklicher Zeit her exerciert, und obwohl solches Ao. 1587 mit Occasion des damaligen Precisten Christoph Grebners zur Contestation

kam,

kam, so gab man es doch von Seite des Stifts bald nach, und wurde gedachter Precist Anno seq. umweigerlich angenommen. Der dermalige Churfürstl. Precist ist der Canonicus Sanftl. Vor ihm war es der von Delling. cit. litt. f.

g) Den landesherrlichen Gemahlinnen, will man es auch dort, wo es der Landesherr selbst exerciert, niemal anderst als ex Concessione, vel Communicatione gestehen. Böhmer L. 3. T. 5. §. 105. Jus Ecclesiast. litt. g. ibi cit.

§. VIII.

Von primis Precibus, wo solche Platz haben.

Erste Frage.

Wie weit erstrecken sich primæ Preces regulariter?

Antwort.

Auf alle katholische, sowohl mittel- als unmittelbare, hoch und nieder, männ- und weibliche, Erz- Dom- Collegiat- und klösterliche Stifte im ganzen römischen Reich.

a) Dann so spricht der Kaiser, wann er primas Preces ertheilt: Quare cum nobis Jus competat, Preces primarias ad omnes, & singulos Beneficiorum Ecclesiasticorum Collatores, & Collatrices, Capitula, Conventus, & Collegia, ac Personas alias, de illis quocunque modo disponendi Jus habentes per universum Romanum Imperium constitutas porrigendi, dandi &c. bey protestantischen Stiften suchte man zwar den Kaiser solches Recht auf den westphälischen Friedenscongreß zu difficultieren. Endlich wurde aber die Sach mit dem Unterschied zwischen mittel- und unmittel-

mittelbaren Stiften dahin verglichen, daß es dieser letzteren halber bey den Herkommen verbleiben, mit jenen aber lediglich auf den 1sten Jan. 1624, ob der Kaiser das Recht damal exerciert habe, gesehen werden solle. Wie aber das Wort Exercuit hierinnfalls zu verstehen seye, und ob solches actuale exercitium, oder, wie es in dergleichen actibus discontinuis sonst Juris ist, nur solam facultatem exercendi bedeute, ist noch ein grosses Problema per rationes pro & contra. B. v. Kreittm. cit. n. 3. litt. a. b.

b) Verschiedene Stifte rühmen sich specialiter der Befreyung a primis Precibus. Ob aber auch die Verjährung vim Privilegii hierinn habe, item wie es mit den sæcularisierten, oder an die Kron Frankreich abgetretenen Stiften hierinn stehe, siehe bemerkten Author. ibi litt. c.

§. IX.

Von primis Precibus, in welchen Beneficiis die Platz haben.

Erste Frage.

Was für Beneficia sollen a primis Precibus nach gemeiner Canonistenlehre ausgenommen seyn?

Antwort.

Nicht nur Dignitates Episcopales, sonderen auch die erste, und vornehmste nach selben, nämlich die Probsteyen, und Dechaneyen sowohl bey Domals Collegiatstiften, item alle Beneficia ad sedem Apostolicam devoluta, oder in extrav. ad Regim. de præb. inter Comm. reservata, das ist, in curia Romana vacantia, ferner alle Beneficia regularia

per

per se talia, sonderbar jene, welche durch die Wahl gehen, desgleichen die sogenannte Monocularia, da nämlich Collator nur ein einziges, oder wenigst mehr nicht als 4 Beneficia zu verleihen hat, und endlich auch die Beneficia patronatus laici, samt den bloßen Manual, oder einer Kirch incorporierten Pfriendten.

a) Und zwar, ohneracht der Generalenausdrückungen, deren man sich in Formulari primarum Precum apud Moser §. 71. zu gebrauchen pflegt. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 23. §. n. 3. litt. a.

b) So viel ist nun wohl richtig, daß der kaiserliche Hof seine dießfallsige Befügniß ad Dignitates episcopales selbst nicht zu extendieren sucht: und ein gleiches zeugt auch das bey Barthel ad Concord. Germ. D. 3. c. 4. §. 18. allegierte kaiserliche Rescript von den Dignitatibus, welche mit dem verliehenen Beneficio nicht unzertrennlich verknünft sind. Die Beneficia mere Manualia, vel Ecclesiæ incorporata aber sind von solcher Natur, daß sie sich a primis Precibus von selbst ausnehmen, weil die erste ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia sind, sonderen juxta cap. 4. §. 1. Fr. 2. not. c. nur abusive, & improprie, also genannt werden, die letztere hingegen wegen Unsterblichkeit der Kirch, welcher sie incorporiert sind, nimmermehr vacant werden können. cit. litt. b.

c) In anderen obbemelden Beneficiis will sich der kaiserliche Hof primas Preces non obstante ulla Reservatione, expectantia, turno, electione, optione, Patronatu, aut quocunque alio prætextu keineswegs benehmen lassen. Was sich insonderheit wegen der in Anno 1724 auf ein Canonicat bey dem Münchnerischen Collegiatstift ertheilter kaiserlicher Precum primarum für eine Differenz ereignet, und welcher-

gestalt

gestalt der dasige Hof lediglich auf das Jus patronatus laicalis gegen dem kaiserlichen begründet, auch was dieser hinwiederum dagegen eingewendet habe, siehe mit mehreren bey Moser §. 125. ꝛc. und in seinen R. H. R. Gutachten P. 1. §. 17. loco cit. litt. c.

d) Im übrigen supponiert man auch allzeit ein solches Beneficium, wozu der Precist seiner Person, und erforderlicher Eigenschaft halber hinlänglich qualificiert ist, wie es nicht nur das Instrum. Pac. Westph. art. 5. §. 18. per verba: ad normam Statutorum, & Observantiæ idoneus, sondern auch die Preces selbst allemal mit den Worten, pro Personis idoneis gar deutlich mit sich bringen. Derowegen auch in protestantischen Stiften kein anderer als protestantischer Religion zukommen kann, und in Capitulis mixtis muß Precista die nämliche Religion haben, welche derjenige gehabt hat, in dessen Stelle er eintreten will. ibid. B. v. Kreittm. litt. d. ibi. cit.

§. X.

Von primis Precibus, deren Expedier- Insinuier- Wirk- und Vollstreckung derselben.

Erste Frage.

Muß man wohl mit Ausfertigung der primarum Precum den Casum Vacaturæ erwarten?

Antwort.

Nein, sondern sie werden schon voraus, mithin auch alternative ad Beneficium jam vacans vel Vacaturum, und zwar in lateinischer Sprach ertheilt.

Ein

Ein Formular findet sich bey Moser §. 71. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 23. §. 5. n. litt. a.

Zwote Frage.

Wie kommt sich nun mit der Insinuation zu achten?

Antwort.

Diese muß von Precisten selbst, oder seinen Anwald bey demjenigen, welcher das Beneficium sonst zu vergeben hat, und zwar post vacaturam längst inner Monathzeit von dem Tage an, da ihm solche bekannt worden ist, geschehen.

a) Hierzu weisen ihn die Preces selbst, und zwar mit den Worten an: Quod præfatus per se, vel per Procuratorem suum infra Mensem a die notæ sibi vacationis duxerit acceptandum. ibi cit. b.

b) Laßt er diesen monathlichen Termin ohne Anmeldung verstreichen, so kann ihm zwar ein anderer vorgezogen werden, welches ihm jedoch nur für selbiges, nicht aber für ein anderesmal schadet, dann er ist eben nicht schuldig die nächst vacante Pfriend anzunehmen, sondern kann die Vacatur einer anderen, etwann fetteren, oder ihm sonst anständigeren Pfriend erwarten. ibi c.

c) Facta Infirmatione müssen die Preces, wann anderst Impetrant keine erhebliche Ausstellung zu leiden hat, alsofort zum Vollzug gebracht, und der Precist nicht nur zum wirklichen Genuß des Beneficii, sondern auch bey den Dom- und Hochstiften ad Votum & Sessionem in Choro, & Capitulo zugelassen werden, wie es primæ Preces mit der gewöhnlichen Expression: Stallum in Choro, & Locum in Capitulo ei assignando cum plenitudine Juris canonici & fructuum perceptione in Mund führen. Diese Executions-

Com-

Commission wird denselben zwar allzeit gleich annectiert, wodurch aber gleichwohl denjenigen, der sonst Jus instituendi hat, nichts davon benommen wird. litt. d. ibi.

Dritte Frage.

Kann wohl der Precist die erlangte kaiserliche Gnad auch einem anderen überlassen?

Antwort.

Re adhuc integra allerdings, sofern dieses nur ohne Marchanderie an eine tüchtige Person, und mit kaiserlicher Begnehmigung geschiehet, sohin der Brief auf dem neuen Precisten förmlich umgeschrieben wird.

Hat er etwann die Preces auf mehrere Beneficia erhalten, so können dieselbe anderergestalt nicht als alternativa wirken, dann so bald die erste ad Effectum kommen sind, fallen die übrige von selbst. Man will auch dafür halten, daß so lang noch Res integra ist, die Preces allzeit wiederum zurückgenommen, oder ein anderer Precist dem vorigen an die Seite gestellt werden könnte. litt. e. ibi.

§. XI.

Von primis Precibus, und wie sie von Panisbriefen differieren.

Erste Frage.

Ist auch ein Unterschied zwischen primis Precibus, und Panisbriefen?

Antwort.

Sie haben zwar viele Aehnlichkeit, sind aber gleichwohl von selben weit unterschieden.

a) Ein

a) Ein gewisser Publicist, schreibt B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 23. n. 6. „ welcher das Jus publicum von Jove, & „ junone selbst gelernt hatte, meynt, das Jus primarum „ Precum wäre ein Panisbrief, aber das ist ganz was an- „ ders, nämlich, wann der Kaiser, oder die Kaiserinn einen „ alten Bedienten, oder ausgemergelten Kerl einem Kloster „ recommendiert, daß sie ihm lebenslänglich unterhalten, „ und zu todt fütteren sollen. Mit Butter, und Brod nimmt „ ein solcher verlieb, und ist zu frieden, wann er nur qua- „ litercumque, und so lang gefüttert wird, bis ihm seine „ animula Vagula Blandula aus dem Leib fliegt. Exem- pla von gleichen kaiserlichen Panisbriefen in extenso siehe bey Moser St. R. T. 3. L. 2. c. 33. §. 5. allwo er auch in seq. nicht nur den Grund dieses kaiserlichen Vorrechts, sondern auch wie weit, und auf was für Personen oder Stifte im Reich sich solches erstrecke, mit mehreren untersucht. Die Landsherrschaften pflegen ad Exemplum Augustissimi an ihre untergebene Klöster ebenfalls solche Brod- und Pensionsbrief für alt ausgediente Hof- und mittellose Leute zu ertheilen, welches jedoch hier zu Land nur noch mit armen Converti- ten zu geschehen pflegt, wann sie genugsame Proben von ih- rer wahrer innerlicher Conversion zu Tag legen, und sich in loco Conversionis auf andere ehrliche Weis nicht zu nähren vermögen. Die übrige, welche nur Müßiggang, und das Wohlleben, oder andere zeitliche Absicht zu ihrer sogenannten Conversion antreibt, stehen viel besser dem Arbeitshaus, als den Klöstern, und den katholischen Wesen an. B. Kreittm. 5. P. 19. 23. §. 6. n.

b) Unterm 28sten July 1783 behaupten Se. Churfürstl. Durchl. die gerechtsame qua oberster Kirchenschutzherr so, wie ehemalige baierische Herzoge in ihren Staaten nachdrucksamst,

und lassen sich auf keine Art beeinträchtigen: und dem geistlichen Rath dessen Bericht vom 24sten May im Betreff des Kloster Beirberg zugeschickten kaiserlichen Panisbriefs bedeuten, daß „die von ihm einsweilen getroffene Verfügung zum höchsten Wohlgefallen geschehen, und derselbe weitere Sorg zu „ tragen haben solle, daß weder von erwehnten Stift Beirberg, noch von einem andern dergleichen Panisbriefe angenommen werden.

§. XII.

Von Expectanzen.

Erste Frage.

Sind wohl die Expectantia Ecclesiastica von einer Verbindlichkeit?

Antwort.

Nicht von der mindesten, sondern ipso Jure null, und in dem Kirchenrecht wegen der hieraus erfolgenden schädlichen Inconvenienzien scharf verbothen.

B. Kreittm. 5. P. 19. c. 24. §. litt. a.

a) Was es mit Lehen, und anderen dergleichen Expectanzen, und Anwartschaften in weltlichen Sachen für eine Bewandniß habe, kommt allschon in den in Frag- und Antworten eingeleiteten Cod. civili 5 Theil 18. c. 18. §., & 3 Theil 11. c. 1. §. 11. & 13. Fr. not. vor. Hier handelt sich nur von der Expectantia Ecclesiastica, das ist, von münd- oder schriftlicher Zusag auf ein noch nicht erledigt geistliches Beneficium. ibi litt. a.

b) Es ist hierinnfalls kein Unterschied, ob die Anwartschaft auf ein gewiß, oder ungewiß, und unbestimmtes

Bene-

Beneficium ertheilt worden seye, eins wie das andere ist de genere prohibitorum, ibi litt. b. und hindert nicht, daß das Versprechen jurato geschehen ist, dann das Juament als ein Accessorium hat keine Kraft, sondern fallt mit dem Principali von selbst weg. ibi cit. b.

Zwote Frage.

Wird wohl aber dem Patrono Beneficii eine solche Anwartschafsertheilung verstattet?

Antwort.

So wenig, als Collatori.

a) Die hiesig geistliche Rathsordnung stehet art. 9. dem ersten selbst hierhinn entgegen, und es darf keiner von beeden Potestatem conferendi, vel præsentandi ad Beneficium certum, nondum vacans nicht einmal jemand anderen delegieren. ibi cit. c.

b) Dem Pabst ist zwar die Hand hierinn nicht so weit gebunden, daß er über das dießfallsige Kirchengeboth ex plenitudine Potestatis nicht solle hinausgehen können, er pflegt es aber gleichwohl seit dem Concilio Tritent. nicht mehr zu thun, nequidem per modum Reservationum mentalium, das ist, per Bullas vel Mandata & providendo ad certum quoddam Beneficium vacaturum non expressa sed solum in animo interim retenta Persona. litt. d. cit. ibi.

c) Viel weniger werden zu Rom die ehedem so sehr im Schwang gegangene Gratiæ expectativæ zu Præjudiz und Abbruch des ordinari Collation, oder Wahlrechts mehr ertheilt, dann dieses wäre nicht nur dem Concilio Tridentino, sondern den Concordatis Germaniæ schnurgerad entgegen, welches auch der kaiserliche Hof nicht so gleichgiltig ansehen könnte. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 24. litt. e.

d) Wer unter mehr Expectanten demnach den Vorzug habe, ob die ältere der jüngern, die special der Generalen-Exspectanz vorgehe, wie auch, und wann solche wieder erlösche, sind heut zu Tag lauter müßige Fragen, oder, wie der Welsche sagt: Quæstiones de habitu Sti. Antonii. ibi litt. f.

Dritte Frage.

Extendiert sich dann obiges Verboth auch auf obgedachte primas Preces, Coadjutorias perpetuas, und die Domicelar, oder Supernumerari Canonicaten bey Dom- und Collegiatstiften?

Antwort.

Niemalen, ob sie gleich eine Gattung von Expectanzen sind, so werden selbe obigen Verboths entübriget.

Ibi cit. litt. g.

a) Von den primis Precibus haben es Se. päbstliche Heiligkeit selbst ex sententia Congregationis de 25. Jan. 1585 also dafür gehalten, wie ex Declarat. Cardin. ad. cit Concil. Trid. zu ersehen ist. Den Zweifel coadjutorias, & canonicatus supernumerarios aber haben theils P. Pichler L. 3. T. 6. n. 6. theils auch andere bey oballeg. B. v. Kreittmayr citierte Authores sattsam aufgelöst. ibi litt. g.

b) Die Vertröstungen, welche man oft auf künftige Vacaturn zu ertheilen pflegt, geben ohnehin niemand ein vollkommenes Recht, sondern nur spem valde remotam, sind also nicht so viel für eine förmliche Anwartschaft, als einen Formalhofbescheid anzusehen. litt. h. ibidem.

c) Principia Protestantium circa Expectativam Ecclesiasticam, siehe mit mehrern bey Böhmer L. 3. T. 8. §. 8. 9. Horn. de Expectat. Eccles.

Zehntes Kapitel.

Von Coadjutorien, Institutione canonica & beneficiali, commodis Beneficii Ecclesiastici, Oneribus & Obligationibus Beneficii, pluralitate & Diminutione Beneficiorum.

§. I.

Von Coadjutorien.

Erste Frage.

Wem kann ein Coadjutor gegeben werden?

Antwort.

Dem, der seinen geistlichen Amt entweder Alters, oder Krankheit, und anderer Ursachen halber selbst nicht mehr vorzustehen im Stande ist.

a) Es wird ihm aber das Beneficium deswegen nicht genommen, weilen er das zu versehen außer Stand, er muß sich aber entschließen, solches selbst gutwillig aufzugeben, oder zu leiden, daß ihm ein Gehilf zu latein ein Coadjutor gegeben wird, und auf solche Weis nicht nur für ihn, sondern auch zugleich für die Kirch gebührend gesorgt werde. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 25. §. 1. n. litt. a.

b) Man theilt die Coadjutores in temporales, & perpetuos ein, je nachdem solche nur auf eine Zeit, oder vor beständig, und cum spe, & Jure successionis bestellt sind. Coadjutoria perpetua ist zwar eben darum, weil sie mit den Successionsrecht verknüpft, und eine Gattung von Anwart-

wartschaft ist, regulariter verbothen, und soll nach dem Concilio Trid. S. 15. c. 7. de Reform. nur bey Domstiften, oder Klöstern, und auch andergestalt nicht, als ex Causa necessitatis, vel utilitatis Platz haben, welche aber leicht aus dem Stein gegraben wird, wann derjenige, welcher Coadjutorem haben soll, mit dem Capitul selbst hierauf inclíniert. Kommt nun etwann dazu, daß der Canditat ad Coadjutoriam von einem hohen Haus ist, welches dem Stift Portection angedeihen lassen kann, so braucht es keine andere Causam utilitatis mehr, diese ist allein schon hinreichend. Bey unseren deutschen Domstiften ist man auch von dem allerersten Zweck der Coadjutorien bereits soweit abgegangen, daß solcher nicht mehr ad Sublevationem, sondern nur ad Successionem abzielet, folglich auch keine andere als Coadjutoria perpetua mehr alldort üblich ist, dazumalen unsere Bischöf und Erzbischöf Spiritualia ohnehin schon durch ihre Officiales, Vicarios Generales, und Weihbischöf, temporalia aber durch ihre Räth und Dicasteria vertreten lassen, mithin zu dem Ende Coadjutoriam temporalem nimmermehr nöthig haben. Von dem Ursprung und Fortgang der Coadjutoriæ perpetuæ, siehe oballegierten. B. v. Kreittm. cit. litt. a.

c) Man giebt daherv nicht nur Bischöfen, und Prälaten, sondern auch Pfarrern, und anderen de Clero inferiori Coadjutorem, sofern die Pfärrer nur Beneficium cum cura, vel Administratione, Jurisdictione, aut officio Conjunctum besitzen. ibi cit.

Zwote Frage.

Welche Beschaffenheit hat es dann dießfalls mit simplen Beneficiis?

Antwort.

Antwort.

Da wäre Coadjutor um so unnöthiger, als ein solcher Beneficiat, die Messen, welche Er etwann zu lesen hat, durch jeden anderen Substituten leicht verrichten lassen kann, und, wann die ehehafte Hinderniß nur ein, so andere Wochen dauret, nicht einmal hierzu obligiert ist.

B. Kreittm. 5. P. 19. c. 25. §. 2. n. litt. a. b.

a) Gleiche Beschaffenheit hat es mit Canonicis, welche Krankheit, oder Alters halber den Chor nicht mehr frequentieren können, indem sie fictione Juris pro præsentibus gehalten werden, mithin nicht nur Fructus grossos, sondern auch Distributiones quotidianas in ihrer Abwesenheit zu genießen haben. ibi. litt. c.

b) Bey Ordensrittern sind die Coadjutorien ebenfalls nur so weit üblich, als sie beschwerliche Aemter, und Commenderien besitzen. ibi. litt. d.

c) Jenen, welche ihre Schuldigkeit selbst noch thun können und wollen, wird kein Coadjutor wieder ihren Willen so leicht aufgetrungen: Es heißt in solchen Fall Dominus Adjutor meus, wie die Ueberschrift auf der Churtrierischen Münz lautet, womit der Churfürst Franz Ludwig dem domkapitlischen Coadjutorie-Antrag abzulehnen suchte. litt. e. cit.

d) Ein anderes ist bey Untüchtigen, dann diese müssen sich nolentes volentes hierzu bequemen, und hindert nicht, daß der Sach erwann durch eine bloße Coadjutoriam temporalem geholfen gewesen wäre, dann man findet nicht allemal anständige Personen, welche sich eine solche Bürde ohne Hofnung zur Succession so leicht aufladen lassen. B. Kreittm. cit. n. 2. litt. f.

Dritte Frage.

Wer kann dann als Coadjutor bestellt werden?

Antwort.

Der, so ad Beneficium allschon die ad Sublevantiam nothwendiger Weis der Natur, und Beschaffenheit nach, wirklich erforderliche Eigenschaft hat.

a) Ist er hingegen nur ad Succedendum ernannt, so soll derselbe juxta Conc. Trid. S. 25. c. 7. de Reform. die zu selben Beneficio erforderliche Qualitäten, wo nicht schon wirklich, doch wenigist so weit besitzen, daß man sich solche seiner Zeit wahrscheinlich von ihm versprechen kaun. B. Kreittm. ibi cit. n. 3. litt. a.

b) Dahero auch gar nichts Neues, oder Seltenes ist, daß man Fürstenkinder schon in ihren jüngsten Jahren mit päbstlicher Bewilligung pro Coadjutoribus annimmt, wie die Exempla mit dem spanischen Infanten, und mehr anderen sattsam bewehren, und dergleichen Coadjutores, wann sich der Casus zu frühezeitig ergiebt, selbst noch Coadjutorem vonnöthen haben, so pflegt auch der Pabst in hunc Casum bey Confirmierung der Coadjutorie allemal zugleich eventuale Vorsehung zu thun, wie es mit der Administration sowohl in Spiritualibus, als Temporalibus einsweilen gehalten werden solle, bis der Coadjutor die Jahr erstreckt, welche das Beneficium erheischt. cit. n. 3. litt. d.

Vierte Frage.

Wer hat dann Coadjutores perpetuos cum spe Successionis zu bestellen?

Ant-

Antwort.

Niemand, als der Pabst selbst.

a) Welches jedoch in Deutschland weder bey Beneficiis electivis, noch collativis, vel Patronatis anderergestalt nicht als mit Einstimmung derjenigen, welchen das Wahlcollation, oder Patronatsrecht zustehet, geschehen kann, weil sonst die Bestellung contra Præjudicium Electorum, Collatorum, Patronorum geschehen, mithin contra Concordata laufen, und vermög der kaiserlichen Wahl-Capitulation art. 14 §. 1. grossen Anstand in Executione finden wurde. B. Kreittm. cit. n. 4. litt. a.

Fünfte Frage.

Was Bewandsame hat es nun mit denen Coadjutoribus temporalibus?

Antwort.

Diese werden zwar pro Prælatis inferioribus, aut Parochis von dem Ordinario, für Bischöf, und höhere Prælaten aber ebenfalls nur von dem Pabst selbst angeordnet.

Ibi litt. b.

a) Ausgenommen an solchen Orten, welche von dem römischen Stuhl weit entfernt sind, dann da gehört die Sach nur alsdann nach Rom, wann das Capitul dem Bischof einem Coadjutorem gegen seinen Willen aufzudringen sucht. Will sich aber der Bischof selbst Alters, oder Leibsschwachheit halber einem Coadjutorem temporalem mit Consens des Capituls beylegen, oder das Capitul gegen einen blödsinnigen Bischof mit der Coadjuterie verfahren; so hat man den Pabst weder ein, noch andernfalls hierinn zu begrüssen nöthig, sofern nur letzternfalls wenigst zweydrittel Stimmen hierauf

einver-

einverstanden sind. B. v. Kreittmayr 5. T. 19. c. 25. n. 4. litt. c.

b) Zuweilen erinnert der Pabst selbst das Capitul motu proprio zur Coadjutoriewahl zu schreiten, wann dringende Ursachen hierzu vorhanden sind: gleichwohl aber ex parte Capituli damit verweilt wird. An dem Franz Wilhelm Bischof zu Osnabrück hat man ein Exempel von einer Coadjutorie, welche ohne päbstlich-bischöflich-kapitlischen Consens ernannt worden ist. Es geschahe solches durch den westphälischen Friedensschluß, mithin auf eine ganz ausserordentliche, und zu keiner Consequenz dienliche Weis. ibi. cit. B. v. Kreittm. litt. d.

§. II.

Von den Coadjutoriewahlen.

Erste Frage.

Wie gehet es dann bey Coadjutoriewahlen zu?

Antwort.

Fast eben so, wie bey der Hauptwahl eines Bischofs, oder Prælaten.

a) Und ob es zwar hierunter an heimlichen Intriguen bey jener oft so wenig, als bey dieser fehlet, so ist man doch hierbey an die sonst vorgeschriebene Normam electionis Canonicæ eben nicht so genau gebunden, sondern genug, wann nur dasjenige, was juxta C. 1. §. 10. Fr. 4. ad actum Capitularem erforderlich ist, beobachtet, mithin Consensus Capitularis von dem versammelten Gremio prævia omnium convocatione per Majora förmlich declariert, und dem Pabst

pro

pro Confirmatione kund gemacht wird. B. Kreittm. ibi n. 5. litt. a.

b) Bey klösterlichen Coadjutoriewahlen halt P. Zech §. 294. Vota secreta aus der nämlichen Ursach, wie bey der Hauptwahl selbst, für nöthig, und die bischöfliche Coadjutoriewahlen pflegt der Kaiser durch eine Commission zu beschicken, ist auch eben deßwegen Ao. 1716 bey damaliger Coadjutoriewahl zu Regensburg durch den kaiserlichen Principalcommissarium an das Capitul geahndet worden, daß man die vorläufige Insinuation an den kaiserlichen Hof unterlassen hat. Das gewöhnliche Ceremoniel und Formulam eligendi Coadjutores, siehe bey Moser St. R. T. 12. L. 3. c. 50. §. 15. & Schmier de Coadjut. c. 12. n. 4, &c. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 25. §. 5. n. b.

Zwote Frage.

Was Beschaffenheit hat es nun wegen der nachzusuchen kommenden päbstlichen Confirmation beyr Coadjutoriewahl?

Antwort.

Jene, daß die Confirmation andergestalt nicht, als prævia cognitione Causæ, wobey man sowohl Personam Coadjutoris, als Causam Coadjutoriæ in Betrachtung ziehet, geschiehet.

a) Und zwar per Concil. Trid. cit. S. 25. c. 7. doch ist aber gleichwohl mehr res Gratiæ, als Justitiæ, folglich keine Schuldigkeit. Bullæ confirmatoriæ werden fast auf die nämliche Art, wie bey Bischöfen selbst, darüber ausgefertiget. Verwirft der Pabst die Wahl, und ordnet eine neue dagegen an, so darf der sonst gewöhnliche Wahltermin sub Pæna Devolutionis nicht versaumt werden. cit. B. Kreittm. litt. c.

b) Man

b) Man supponiert im übrigen bey jeder Coadjutorie-wahl einem Episcopum, vel Prælatum adhuc actualiter existentem, dann, wo kein Episcopus vel Prælatus mehr vorhanden ist, da kann auch kein Coadjutor mehr seyn. Als dahero Churfürst Clemens von Kölln nach erlangten Bißthum Hildesheim das Bißthum Regensburg Ao. 1716 resignierte, und das Capitul hierauf den baierischen Prinzen Clement August pro Coadjutore erwählte, so war die Wahl nicht nur null, sondern auch weil der Terminus vacantiæ darüber verstrichen, so hätte zwar den Concordatis nach das Devolutionsrecht, und in Folge dessen auch das Damus vobis Episcopum Platz gehabt, welches zu favorgedachten Prinzens in Rom auszuwirken nicht schwer gehalten haben wurde. Um aber dem Hochstift Regensburg keinen so unangenehmen Streich zu versetzen, wodurch zugleich all übrige Domstifte per Indirectum betroffen gewest wären, hat man es auf eine neue Wahl eingeleitet, welche auch per unanimia für den Prinzen ausgefallen ist. B. v. Kreittm. cit. n. 5. litt. d.

§. III.

Von Rechten der Coadjutorn, und zwar quoad Successionem, & Administrationem, dann Sustentationem, & Titulum, & Præcedentiam.

Erste Frage.

In wem bestehen die Jura Coadjutorum, und wann fangen die an?

Antwort.

Sie bestehen theils in Successione, theils Administratione, dann dem Titul und Rang, den sie dardurch

dardurch erlangen, fangen aber bey jenen, welche der päbstlichen Confirmation bedarfen, überhaupt nicht a Consensu Capituli aut Episcopi, vel Prælati, sondern erst a tempore Confirmationis an.

a) Von dieser Zeit stehet dem Capitul nicht mehr frey von dem vorigen Schluß abzuweichen, und ist bekannt, was es für weitläufige Händel abgesetzt hat, als sich das Capitul von Berchtolsgaden zum Nachtheil des pro Coadjutore bereits angenommen, und bestättigt gewest baierischen Prinzen Ferdinand gesetzt hat. B. Kreittm. cit. n. 6. litt. a.

b) Bey Coadjutoribus perpetuis ad succedendum datis bleibt zwar das Successionsrecht bis ad casum vacaturæ einsweil in suspenso. So bald sich aber diese post mortem, Resignationem, oder sonst mit Coadjuto ergiebt, succediert Coadjutor ipso jure sine nova Electione, vel Collatione, und setzt sich gleich selbst mit den gewöhnlichen Solennitäten in die Possession. Die Beschreibung einer solcher Inthronisation siehe bey oft alleg. Moser §. 32., als auch Lünig in Theatr. cerem. T. 2. p. 336 &c. B. Kreittm. ibi. b.

c) Die Expectanz, welche vielleicht jemand schon auf das Beneficium erhalten hat, stehet nicht allzeit in Weg, wie das Exempel belehrt, welches Moser §. 35. von dem deutschen Johanitermeister beybringt, dann da bestättigte der Pabst die Coadjutorie cum jure successionis ohngeacht der allschon einem anderen ertheilter Anwartschaft. cit. litt. c.

d) Ob Coadjutor perpetuus ad succedendum datus, wann er schon ein Bißthum hat, solches gleich bey erlangter Coadjutorie, oder erst alsdann, wann er wirklich succediert, abtreten müsse, kommt auf den Inhalt der päbstlichen Confirmation an, welche in diesen Stück nicht allemal gleich aus-

fallt,

fallt, per Præjudicia pro & contra apud Moser §. 20. B. Kreittm. ibi litt. d.

Zwote Frage.

Auf was ist dann allförderist circa Administrationem Coadjutorum zu sehen?

Antwort.

Auf die päbstliche Bestättigung, und was für eine Gewalt Coadjutori dadurch beygelegt ist, sofort auf die Capitulation, welche man mit ihm zu treffen pflegt.

Ein Formular von dergleichen Capitulationen giebt allegierter Moser §. 16. Regulariter hat derjenige, welcher nur ad succedendum bestellt ist, mit der Administration gar nichts zu thun, sonderbar, wann er so beschaffen ist, daß, wie es obgedachtermassen oft geschieht, er selbst noch einen Coadjutorem, vel Administratorem vonnöthen hat. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 25. §. 7. litt. a.

Dritte Frage.

Darf wohl Coadjutor temporalis, wie auch perpetuus, welcher etwann zugleich ad sublevandum beygegeben ist, Coadjuto vor- und eingreifen?

Antwort.

Weder in temporalibus noch spiritualibus, soweit solche von Coadjuto selbst noch vertreten werden können, weil sein Officium nur Adjuvando & vices supplendo bestehet.

a) So weit aber Adjutus selbst nicht mehr im Stand ist, wird er a Coadjutore allerdings vertreten, ohne das ihm das Capitul hinderen, oder die Administration selbst an sich zie-

hen

hen könnte. Man hat die Regul hierbey zu observieren, daß Coadjutor alles, was Coadjuto selbst von Rechtswegen gebührt, oder obliegt, thun kann, so weit nicht ipso Jure, vel natura rei, oder von demjenigen, der Coadjutoriam bestellt hat, eine Ausnahme gemacht worden ist. ibi cit. b.

b) Hingegen ist auch ein solcher zeitlicher Coadjutor seiner Zeit dem Capitul, oder Coadjuto selbst, oder sofern es nicht schon bey ihm geschehen ist, seinem Nachfolger Rechenschaft darüber zu geben verbunden. Ob derselbe Coadjutum auch bey dem Gottesdienst, wovon dieser die Fructus etiam in absentia zu geniessen hat, nichts destoweniger vertreten müsse, siehe B. v. Kreittmayr selbst T. 5. c. 19. §. 25. n. 7. litt. c.

Vierte Frage.

Was kann Coadjutor solum ad successionem datus von den Fructibus Beneficii, wohl prætendieren?

Antwort.

Nichts, ohne wo der Pabst etwas besonderes hierinn verfügt hat.

a) Dagegen er aber auch weder ad Residentiam, noch zu anderen Verrichtungen obligiert ist. cit. n. 8. litt. a.

b) Bey Coadjutoribus ad sublevandum aber ist nach dem Sprichwort, qui servit ad Altare, vivat ab Altari, nicht mehr dann billig, daß man ihnen congruam sustentationem von den Einkünften des Beneficii auszeige, sofern solche nur zum Unterhalt des Coadjuti, & Coadjutoris zugleich hinreichen, sonst muß dieser jenen hierinn ausweichen, sohin sich mit dem Residuo begnügen, und so weit dieses nicht, erklecklich seine Congruam durch eine Concurrenz von

anderen Beneficiis, oder auf andere immer thunliche Weis zu erholen suchen. cit B. v. Kreittm. n. 8. litt. b.

Fünfte Frage.

Was ist dann des Rangs halber eines Coadjutoris zwischen Untergebenen und Auswärtigen vor eine Verhältniß zu observieren?

Antwort.

In Ansehen der ersten stehet er mit Coadjuto in ganz gleichen Rang und Vorzug, jedoch dergestalt, daß ihm Coadjutus in Concursu allzeit vorgezogen wird. Respectu der letzteren hat man inter Jura, & prærogativas, welche entweder der Person selbst, oder dem Amt, und der Dignität anhangen, weiter zu distinquieren, und den Rang hiernach abzumessen.

a) Also gehet, z. B. ein Coadjutor, welcher zugleich Bischof ist, in conciliis nicht nach dem Rang Coadjuti, sondern nach den, welcher ihm als Bischof secundum Senium von Zeit seiner bischöflichen Weihe vor anderen jüngeren Bischöfen gebührt. Bey Reichs- und Kreisversammlungen hingegen sitzt, und unterzeichnet er sich nach dem Rang des Coadjuti. Bey den übrigen Zusammenkünften erfordert der Wohlstand, und Weltgebrauch, daß der Coadjutor all jenen ausweicht, welche in pari dignitate mit Coadjuto stehen, ohngeacht etwann dieser der Ancienete halber den Bas vor ihnen gaudiert, weil dieser mit eigenen, jener hingegen nur mit fremden Strahlen glänzt, es wäre dann, daß er seiner selbst eigener persönlichen Dignität halber den Vorzug zu prætendieren hätte. cit. n. 9.

b) Die dem Coadjuto gebührende Titulatur nimmt er nicht gleich an, sondern schreibt sich wehrender Coadjuterie nur als Coadjutor, und, ob er wohl in Rücksicht auf seinem

kunfti-

künftigen Stand mit mehr Höflichkeit tractiert wird, so begnügt er sich doch mit den seinem eigenen Stand angemessenen Curialien. B. Kreittm. cit. n. 9.

§. IV.

Von Erlöschung der Coadjutorie, und Differenz der Administration.

Erste Frage.

Wie erlöscht dann die Coadjutorie?

Antwort.

Sowohl durch den Tod des Coadjutoris, als seine Resignation, und Inhabilität.

a) Doch muß eine solche Resignation probabiliter in die Hand desjenigen, der ihn bestellt hat, mithin Coadjutore perpetuo in Manus Pontificis geschehen. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 25. §. 10. litt. a.

b) Coadjutoria mere temporalis cessiert nicht nur per Mortem naturalem Coadjuti, sondern auch per Civilem, das ist, per Renunciationem, vel Depositionem, wie nicht weniger, wann die Ursach z. E. die Krankheit, wegen welcher die Coadjutoria angeordnet worden ist, durch die Wiedergenesung wegfallt. cit. litt. b.

c) Stirbt Coadjutus noch ante Datam litterarum apostolicarum, so cessiert nicht nur die Coadjutorie, sondern auch das Successionsrecht, weil eins so wenig, als das andere ad perfectionem gekommen ist, ubi enim nullus adhuc Coadjutus, ibi neque Coadjutoria, nec successio. Ein anderes ist, wann Coadjutus erst post datam stirbt, dann da fallt zwar Coadjutoria per mortem hinweg. Dieweil sie

aber

aber schon im Lebszeiten per litteras apostolicas zum Stand gekommen ist, so bleibt das davon abhangende Successionsrecht noch in salvo. B. Kreittm. cit. n. 10. litt. c.

Zwote Frage.

In wie weit differieren Administrator, und Coadjutor perpetuus?

Antwort.

In so weit, daß Coadjutor perpetuus mit dem Jure successionis begabt ist, dessen sich Administrator qua talis nimmermehr zu erfreuen hat.

a) Hingegen hat zwar Coadjutor temporalis mit einem Administratore so viele Aehnlichkeit, daß man beede kaum zu discernieren weis, gleichwohl aber differieren sie darinn, daß das Beneficium vacans einen Administratorem, aber keinen Coadjutorem zu last, dann so bald das Beneficium vacant wird, hört obverstandenermassen Coadjutoria in selben Augenblick auf. Zu geschweigen, daß man Coadjutorem nur solcher Ursachen wegen zu bestellen pflegt, welche allen Ansehen nach von beständiger Dauer sind, z. E. wegen sehr hohen Alter, oder incurablen Zustand. Wohingegen Administrator auch Minderjährigkeit, Abwesenheit, übler Hauswirthschaft, und anderer dergleichen Ursachen halber verordnet zu werden pflegt. Coadjutor muß auch allemal eine geistliche Person seyn, pro Administratore aber kann man saltem quoad temporalia eine weltliche Person bestellen, wie es insonderheit bey dem baierischen Prinzen Philipp Bischof zu Regensburg geschehehen ist, dessen Herr Vater Herzog Wilhelm wegen Minderjährigkeit des Prinzens von dem Pabst pro Administratore bonorum Mensæ Episcopalis ernannt, und a Capitulo durch einen förmlichen Vertrag darfür erkannt wurde. B. Kreittm. cit. n. 11. litt. a. & b.

b) Daß

b) Daß nun aber der Pabst den katholischen geistlichen Reichsständen Administratores nicht nur in spiritualibus, sondern auch in temporalibus zu setzen befugt seye, und sich in notoria Possessione hujus Juris befinde, will jetzt allegierter Author Moser §. 11. nicht widersprechen, und glaubt nur in petitorio die dießfallig kaiserliche Befugniß quo ad temporalia besser fundiert zu seyn. cit. litt. c.

Dritte Frage.

Hat wohl auch der Pabst bey protestantischen Stiften, und Beneficiis mit Coadjutorien zu thun?

Antwort.

Niemalen, sondern bey mittelbaren Stiften gehet diese durch die Landesherrschaft, soweit sie das Collationsrecht dabey hergebracht hat. Bey unmittelbaren aber gehet dieses durch die Capituln, oder falls sich ein Streit darüber ereignet, durch den Kaiser, und den Reichshofrath.

Wie es insonderheit mit der lübekischen Coadjutorie geschehen ist. Die übrige Principia & Praxin Protestantium bey dieser Materie, siehe bey B. v. Kreittm. cit. n. 12. nach seiner Anweisung.

§. V.

Von der Institutione canonica & beneficiali.

Erste Frage.

Wann ist Institutio canonica vonnöthen?

Antwort.

Allemal, es mag gleich per viam Electionis, Postulationis, Præsentationis, Nominatio-

nis, aut liberæ Collationis ad Beneficium gelanget werden.

a) Dann ohne dieser Institutio canonica wird das Beneficium nie acquiriert, sondern das Jus, welches man mittelst Præsentation, oder sonst schon hierzu gehabt hat, durch die eigenmächtige Intrusion verlohren. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 26. §. n. 1. litt. a.

b) In weitschichtigen Verstand begreift zwar Institutio alle Modos acquirendi Beneficia, mithin auch Præsentationem, & Collationem liberam unter sich, in engen Verstand aber bedeutet es nur die Uebergab des Beneficii, und zwar in engsten diejenige, welche ad præviam Præsentationem vel Nominationem geschiehet. ibi litt. b. cit.

Zwote Frage.

Wie vielerley ist in Beneficiis ecclesiasticis, quæ instar feudorum sunt, die Institutio?

Antwort.

Zweyfach, und zwar verbalis, & abusiva, welche nur mit Worten, oder Zeichen z. E. per impositionem bireti, traditionem libri, & similia geschiehet: Realis, & corporalis aber, welche mittelst förmlicher Einweisung und Introduction in loco Beneficii vorgenommen wird, vulgo der Einsatz, Possesgebung, oder Installation.

a) Die Eintheilung der Institution in spiritualem, & temporalem ist zwar nicht Juris communis, wohl aber consuetudinarii an jenen Orten, wo die weltliche Obrigkeit den Einsatz circa temporalia Beneficii, und soviel nämlich die Güter, und Einkünften desselben betrift, rechtmäßig hergebracht hat, wie z. E. in hiesigen, und mehr anderen Landen juxta seq. §. 6. Fr. 1. cit. ibi litt. d.

b) Eine

b) Eine Gattung von der Institutione canonica ist auch die sogenannte Authorizabilis, wodurch nämlich bey pfärrlichen, und anderen Beneficiis curatis die Cura animarum conferiert wird. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 26. n. 1. litt. e.

§. VI.

Von dem Instituente bey der Institutio canonica & Beneficii.

Erste Frage.

Von wem wird Institutio canonica mitgetheilt?

Antwort.

Nur von der rechtmäßigen Obrigkeit, das ist, von dem Ordinarbischof, welcher hierinnfalls, weil es Actus Jurisdictionis ordinariæ ist, quo ad omnia Beneficia suæ Diœceseos so lang, und viel Præsumptionem in Jure fundatam vor sich hat, bis ein anderer Jus instuendi genüglich darthut.

a) Sede vacante wird der Bischof von dem Capitul hierinnen, wie in all anderen Jurisdictionssachen vertreten, und obwohl dem Generalvicario collatio Beneficii tanquam Res gratiæ nicht zustehet, so gebührt ihm doch Institutio tanquam Res justitiæ. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 26. §. 2. n. litt. a. b.

b) Prælatis Episcopo inferioribus wird solches nur soweit, als sie Jurisdictionem quasi Episcopalem haben, mithin quo ad Beneficia sui teritoriali exempti, all anderen aber weiter nicht, als ex Privilegio, Præscriptione, oder aus dem in Fundatione ausdrücklich beschehenen, und ab Ordinario bewilligten Vorbehalt eingestanden. Ob auch Jus In-

stitutionis Authorizabilis von Prælaten, oder anderen ex Privilegio, vel Præscriptione erlangt werden könne, wird noch im Zweifel gezogen, welchen aber P. Pichler n. 10. bey oball. B. Kreittmayr n. 2. litt. c. affirmative resolviert. cit. litt. c.

c) Institutio realis, vel corporalis wird zwar Jure Communi scripto dem Archidiacono beygelegt, nach dem Gewohnheitsrecht aber gebührt solche ebenfalls Episcopo ordinario, welcher sie per Commissarios, vel Decanos rurales vornehmen laßt. Bey strittigen Beneficiis stehet sie ihm auch Jure communi scripto zu. ibi litt. d.

Zwote Frage.

Wann haben dann weltliche Personen den geistlichen Einsatz vorzukehren?

Antwort.

Die haben den ohne päbstlichen Privilegio gar nicht, den weltlichen aber nach gemeiner Lehr der Canonisten nur in so weit, als weit sie solchen hergebracht haben, vorzunehmen.

a) Hier zu Land wird der weltliche Einsatz nur von der Landesherrschaft ertheilt. Stände, oder Landsassen, welche solchen nicht ex Concessione Principis vel Præscriptione hergebracht haben, darfen sich dessen nicht ermächtigen, wann sie gleich sonst mit der Jurisdictione Hofmarchiali, oder mit dem Kirchenschutz Jure patronatus, vel præsentandi begabt sind, die Possessgebung ist ein besonderes Recht, welches von jetztgedachten Juribus nicht abhangt. ibi cit. e.

b) Bey Protestanten hat es um so weniger Anstand, als das Jus territoriale, & episcopale in der Person des Landesherren vereiniget, mithin demselben die Einsetzung alle-

mal

mal zuständig ist, man sehe solche gleich pro Effectu hujus vel illius Juris an. cit. litt. f.

c) Sich selbst kann zwar Niemand instituieren, wenn er gleich sonst in Ansehen anderer Jus instituendi hat, quia inter dantem & accipientem debet esse Distinctio, wohl aber kann sich jemand selbst in die Possession setzen, wann entweder derjenige, welcher das Einsatzrecht hat, solches bewilliget, oder die Gewohnheit es so mit sich bringt, wie es in Beneficiis electivis öfters geschiehet, da die Confirmatio electi mannigmal loco institutionis ist. cit. B. v. Kreittm. n. 2. litt. g.

§. VII.

Von dem Instituente bey der Institutione canonica & Beneficii.

Erste Frage.

Besitzen auch einige Beneficia proprie talia blosse Pensionisten, Cooperatores, oder Vicarii Manuales ad nutum Amovibiles?

Antwort.

Nein, werden also weder præsentiert, noch instituiert, so fern sie keine Curam animarum zu exercieren haben, sonst müssen sie Institutionem saltem Authorizabilem empfangen, welche man jedoch keinem, der nicht stabilem locum hat, so leichterdings zu ertheilen pflegt.

a) Unvermögliche Pfarrer, und Beneficiaten sollen vi Concord. August. de Ao. 1684. §. 21. mit dem weltlichen Einsatz zwar ebenfalls, jedoch mit der Bedingniß verschont bleiben, daß sie im Pest- und Contagionszeiten ihre Beneficia

ficia nicht verlassen sollen. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 26. §. 3. n. litt. a. b.

b) Bey Pfarren, welche weder mit Wiedumhöfen, noch anderen Temporalien versehen sind, soll vermög des oberpfälzischen Recess de Ao. 1638. §. 30. die Possessgebung gänzlich unterlassen werden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit klösterlichen Expositis bey Pfarren, oder Beneficien, welche den Klösteren pleno jure incorporiert sind. Dann da ist juxta c. 11. seq. 1. §. 11. Fr. d. not. nicht so viel der Expositus bey Pfarren als der Prælat, oder Principal selbst pro Parocho zu achten, welcher auch eben deßwegen vi Mandati Elect. de 1. Febr. 1751 & 30. July 1756 gleich nach der Wahl, oder sonst die Possessgebung zu suchen hat. litt. c. ibid.

Zwote Frage.

Was Beschaffenheit hat es dießfalls aber mit Vicariis perpetuis?

Antwort.

Ein anderes ist es mit diesen, welche Parochias vel Beneficia Monasterio non plene Incorporata für beständig, und irrevocabiliter zu vertreten haben.

a) Dann diese sind juxta præc. 1. c. 12. §. 7. Fr. nur dem Namen nach Vicarii, in der That selbst aber wahre Parochi, werden folglich, wie all andere Pfarrer, und Beneficiaten nicht nur præsentiert, sondern auch instaliert. cit. litt. d.

b) In der Obernpfalz sucht zwar ein gewißes geistliches Ordinariat ex Recessu de Ao. 1654. §. 30. einen Unterschied zwischen Investitis, und Admissis zu eruiren, und den weltlichen Einsatz bey diesen letzteren in Zweifel zu ziehen. Dieweil

weil aber sothaner Recess niemal ratificiert worden ist, und der ältere von Ao. 1634. §. 30. vielmehr entgegensteher, so wurde gedachter Unterschied landsherrschaftlicher Seits vi Resolut. von 30sten July 1756 nicht angenommen, und saude das Vorgeben, ob wären Admissi nur ad nutum amovibiles, keinen Beyfall, dann entweder verstehet man dieses cum vel sine causa canonica, auf die erste Weis sind investiti gleichfalls amovibiles, auf die andere aber keiner von beeden, mithin beede hierinn ganz gleich. B. Kreittm. cit. n. 3. ibi. litt. e.

§. VIII.

Von dem Modo, & Forma Institutionis.

Erste Frage.

Mag wohl die Institution ante vacaturam Beneficii geschehen?

Antwort.

Nein, sonderen vor allem muß die Vacatura erwartet werden.

a) Dann die Institution, welche voraus geschiebet, ist nicht nur ipso Jure null, sondern, wer sich auf so voreillige Weis wissentlich instituieren läßt, der kann selbiges Beneficium auch bey künftiger Vacatur nicht mehr erlangen, sondern ist desselben ganz unfähig. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 26. §. 4. n. litt. a.

b) In Beneficiis Patronatis darf auch Ordinarius weder ohne vorläufiger Præsentation verfahren, noch, wann ein taugliches Subjectum intra terminum legalem a Patrono præsentiert wird, ohne Nullität ein anderes statt desselben anstellen. ibi cit. litt. b.

c) Ein

c) Eine vorläufige Edictalcitation all jener, welche gegen Instituendum etwas einzuwenden haben, ist weder in Jure consuetudinario noch scripto communi sattsam fundiert. litt. e. cit.

d) die selbst persönliche Gegenwart des Instituendi ist zwar gewöhnlich, aber nicht absolute nothwendig, sonderen es kann auch ein Abwesender, so fern seine Tüchtigkeit sattsam bekannt ist, per Mandatarium investiert werden. ibi litt. d.

e) Bey Pfärren, und anderen Beneficiis non simplicibus, sed curatis gehet allzeit das Examen voraus, ausgenommen, wann sie ab Episcopo ad Episcopum, oder ab Universitate, vel Collegio Studiorum Generali præsentiert sind. ibi litt. e.

Zwote Frage.

Was ist nun hierbey wegen den Gebrauch, und der Institutionsceremonie, womit man zu investieren pflegt zu observieren?

Antwort.

Hierinnen ist es nicht überall gleichförmig, sondern nach den Unterschied der Orten, und Beneficien sehr unterschiedlich.

Inmassen wie hiernach in §. seq. 9. 10. 11. ein ganz anders von Pfarrern, und Beneficiaten, als von Prælaten, und Canonicis hierinnfalls zu vernehmen. litt. f.

Dritte Frage.

Was ist aber für ein Termin hierzu erforderlich?

Antwort.

Ein gewisser Termin ist ad Institutionem nirgend bestimmt, ausser so viel die Pfarrer betrift, welche längst inner 2 Monath instituiert werden müssen, widrigenfalls der Erzbischof mit der Institution vorgreifen mag.

a) Vermög der Constitution Pii. 5ti. und obwohl einige darfür halten, daß in Beneficiis Patronatus laici die ad Præsentationem bestimmte 4 monathliche Zeit propter Jus variandi, welches juxta c. 8. §. 10. Fr. 2. præc. Patrono laico zustehet, ab Ordinario ausgewartet werden müsse, so stimmt doch dieß mit der Praxi nicht übereins, sondern, wann der Patronus mit der Præsentation lang zaudert, ermahnt ihn der Ordinarius, damit das Beneficium zum Nachtheil der Kirch nicht unbesetzt bleibe. cit. B. v. Kreittm. cap. 19. §. 26. n. 4. litt. g.

Vierte Frage.

Wann soll dann die Institutio Authorizabilis beschehen?

Antwort.

Allemal vorhero, und die übrige erst nachfolgen.

Oft aber gehet alles gleich in uno actu continuo bey dem Ordinariat vorbey. Ohne vorläufig geistlicher Investitur kann der weltliche Einsatz juxta Concord. de Ao. 1589. §. 4. niemal Platz greifen. ibi cit. litt. h.

§. IX.

Sonderbar bey Pfarrern, und Beneficiaten.

Erste Frage.

Wie pflegt dann die Institutio verbalis bey dem Ordinariat gegen die Pfarrer, und Beneficiaten beobachtet zu werden?

Antwort.

Durch vorläufiges Examine, und die abzulegende Glaubensbekanntniß, dann das abzuschwörende Juramentum fidelitatis, & obedientiæ, und gemeiniglich durch die Auffsetzung des Barets, oder anderer dergleichen gewöhnlicher Ceremoniæ, worüber der Investitursbrief ausgefertiget wird.

Auf die Institutionem verbalem folgt hiernächst realis, & corporalis, welche in loco Parochiæ vel Beneficii selbst durch Einantwortung des Pfarrhofs, oder Beneficiatenhaus, Extradition der Kirchenschlüsseln, und Anweisung der Pfarrgemeinde zu geschehen pflegt. All dieses wird ebenfalls von der Geistlichkeit durch die Rural-Dechant, oder andere Commissarios Episcopales privative vorgenommen, ausser, wo die Weltliche den weltlichen Einsatz hergebracht hat, dann da geschiehet der Actus investituræ realis zwischen beeden Obrigkeiten cummulative, also, und dergestalt, daß jene die spiritualia, und diese die temporalia hierunter anweiset, und einraumt. (B. v. Kreittm. cit. 5. P. 19. c. 26. §. 5. n. litt. a. b.

Zwote Frage.

Wann nun die Landesherrschaft, oder die weltliche Obrigkeit den Einsatz zu ertheilen hat, was liegt dem Instalando zu beobachten ob?

Antwort.

Instanlandus muß, und zwar, wo die Landsherrschaft den Einsatz zu ertheilen hat, bey dem geistlichen Rath allhier mit Uebergebung der bereits ab Ordinariatu erhaltener Investitur sich melden, und alldort den weltlichen Possessbefehl auszuwirken suchen, welcher auch vi resolut. elect. von 30. July 1633 zu Vermeidung unnöthiger Kösten nur an das Landgericht, worinn der Pfarrhof liegt, nicht aber an andere Gerichte, worinn etwann die Filialn, oder andere zur Pfarr gehörige Güter gelegen sind, ausgefertiget wird.

a) Laut der Concordaten von Ao. 1583. §. 4. sollten zwar die weltliche Possessbefehl von der Regierung in jeden Rentamt erholet werden, welches aber heut zu Tag lediglich bey den geistlichen Rath geschiehet, allwo man vermög der Rathsordnung dem Instalando bey Ausfertigung sothannen Befehls zugleich die Seelsorg, Handhabung der Religion, und Beförderung des Gottesdienst anbefiehlt, mit der Anweisung, daß, wo Er Mängel hierinn bemerkt, solche also gleich von ihm selbst, oder per Decanum ruralem einberichtet werden sollen. ibi cit litt. c. & d.

b) Gemäß der geistlichen Rathsordnung de Ao. 1779 haben alle præbendierte Geistliche des Landes, selbst die Vicarii nicht ausgenommen, wann sie einmal auf die erlangte Pfarr, oder eine andere Pfriendte ab Episcopo Ordinario legaliter investiert, auch der Investitursbrief beym geistlichen Rath übergeben worden ist, die Verbindlichkeit auf sich, inner 4 Wochen die Possessionsbefehle zu erheben, wann die Landsassen nicht selbst der Possessionsgebung ex Concessione vel Præscriptione des Einsatzes berechtiget sind, desgleichen sollen die Investiturstaxen ohne Nachsicht

ficht bezahlt werden cit. Punct. 11. & geistliche Raths Instr. de Ao. 1783. §. 4. n. 3. Sie haben auch für den wirklichen Temporaleinsatz ausser den taxordnungsmäßigen Deputat denen Beamten nichts zu præstieren, und auch den Taxzettel davon zum geistlichen Rath einzusenden. ibi §. 11.

Dritte Frage.

Wer hat bey dem Instalationsact unter beeden, id est, welt und geistlichen Obrigkeiten, oder Commissarien die Præcedenz?

Antwort.

Nicht nur der Churfürstliche Beamte, welcher die vices Sereniſſimi vertritt, sonderen auch die mit dem Jure instalandi begabte Hofmarksherrschaft, sofern sie selbst persönlich gegenwärtig ist, vor dem Decano vel Commissario episcopali.

Juxta Concord. Frising. de Ao. 1718. §. 2. und obschon Instalandus seinen Investitursbrief allschon bey dem geistlichen Rath produciert hat, muß er doch solchen nichts destoweniger auch bey der Instalation dem weltlichen Commissario ad statum videndi originaliter vorlegen. Concord. Passav. de Ao. 1690. §. 13. ibi B. Kreittm. litt. e., siehe auch die geistliche Rathsordnung, respect. Instruction de 25. April 1783. §. 4. ein in mayrischen Generaliensammlungen Fol. 1132. & 1155. wegen Deputaten, und Ausspeisungen ꝛc.

Vierte Frage.

Wie wird dieser Instalationsact in oberpfälzischen Landen gehalten?

Antwort.

Da ist per Recessum von Ao. 1638. §. 30. mit den Herren Ordinariis eine eigene Formula traditionis

ditionis concertiert, nach welcher der weltliche Commissarius dem neuen Pfarrer nicht nur dem Pfarrhof mit aller Zugehör einantwortet, sondern auch die pfärrliche Einkünften anweiset, der zusammberufenen Pfarrgemeinde aber den schuldigen Gehorsam, und Respect in pfarrlichen Sachen auftragt, und auf solche Weis den Einsatz circa temporalia ertheilt.

Der baierische Landspraxis stimmt in substantia damit durchgehends übereins, und soll vermög der Passauischen Concordaten de Ao. 1690. §. 12. der weltliche Einsatz von dem Gerichtsbeamten nicht in Pfarr- oder Beneficiatenhaus selbst, sondern in den Vorhof, oder an einem anderen Ort geschehen, damit die versammelte Pfarrgemeinde genugsamen Raum darinn habe. Mit Freysingen ist per Recessum von Ao. 1723. §. 7. der Beneficiaten halber besonders verglichen, daß ihnen die Possessgebung, wo solche nicht von alters Herkommens ist, auch in Zukunft nicht zugemuthet werden solle. cit. litt. f.

Fünfte Frage.

Wie hat man sich dann mit denen Tax- und Gerichtsgebühren zu achten?

Antwort.

Nach denen Concordatis de Ao. 1583. art. 4. und solle die damalige Landesordnung nicht überschritten werden.

In der baierischen Taxordnung von Ao. 1735. p. 33., und in der oberpfälzischen de Ao. 1750. p. 36. sind mit Abschaffung der in der Pollizeyordnung L. 1. Tit. 10. art. 2. bemerkter Zöhrungen, und Mahlzeiten, so weit nicht Instalatus selbst aus freyen Willen etwas übriges thut, die Gerichtstax gebühren, specifice entworfen. Was aber bey den geist-

lichen

lichen Rath allhier für die Posseſsbefehl bezahlt werden muß, daß giebt die neue Kanzleytaxordnung von Ao. 1759. p. 63. ibi cit. litt. h., ſiehe auch oben Fr. 3. not.

b) Uebrigens gebührt gemäß der geiſtlichen Rathsinſtr. von 25. April 1783. §. 4. n. 4., keinen, der nicht per Conceſſionem expreſſam, vel Præſcriptionem es hergebracht hat, der Einſatz von weltlichen bey geiſtlichen Beneficien, weil dieß eine beſondere Gerechtſame, welche weder von den Patronats- oder Præſentationsrecht, noch von der Jurisdictione paſſa abhangt, und ſtehet nur der Landesherrſchaft der weltliche Einſatz auch bey jenen Beneficiis zu, wo das Jus Collationis jemand anderen gebührt, und wird von der Landsherrſchaft nur bey Notorie unvermöglichen Pfarren, und Beneficien, jedoch nicht anderſt, als gegen den Revers, daß der Pfarrer zu Contagionszeiten ſeine Pfarrkinder nicht verlaſſen wolle, nachgeſehen, und iſt auch dieß von denen Vicariis zu nehmen, wann es nicht ſchon von ihren Pfarrern, oder Prælaten expreſſe geſchehen. Es darf auch der Tax für die Poſſeſſionsbrief nicht mehr nachgeſehen, aber auch gegen Bezahlung deſſelben mit derſelben Ertheilung unweigerlich willfährt werden, cit. geiſtlichen Rathsinſtr. de dato 16. Aerndemonaths 1779. pct. 11. dieſer Tax beſtehet in den 20ſten Theil einer Jahreinnahm, und, wann ſich wegen dieſen Tax ein Caſus ergiebt, iſt die Reſolution immediate von der höchſten Stelle zu erholen, gemäß Reſol. von 27ſten April 1764. was der mit Augsburg unterm 26. April 1785 errichte Receſs anordnet, ſchlage dem nach.

§. X.

§. X.

Von der Investitur bey Abten, und Prælaten.

Erste Frage.

Wann geschiehet hierlands die Investitur bey Abten, Abtissinnen und Prælaten?

Antwort.

Gleich nach der Wahl, wann anders gegen selbe keine Bedenklichkeit obwaltet, und zwar von welt- und geistlichen Obrigkeit cummulative, dergestalt, daß dem neuerwählt- und bestättigten Prælaten (und so auch der Abtissinn) in Beyseyn beederseitigen Wahlcommissarien die Schlüsseln und Inventarien eingeantwortet werden.

Wobey sich die Churfürstliche Commissarii der Traditions-Formul bedienen, daß sie nomine Serenissimi die weltliche Jurisdiction, und andere Temporalien hiermit einraumen, in der gänzlichen Zuversicht, man werde sich deren nicht anders gebrauchen, als wie es bey Gott, und der Landsherrschaft zu verantworten seye, von welcher man sich hingegen benöthigten Falls das Brachium sæculare, und alle weltliche Assistenz zu versprechen hätte. Von Seite der Geistlichkeit wird auf solche Weis die geistliche Jurisdiction mit all anderen zu Erhaltung gut klösterlicher Disciplin, und Administration nöthiger Dingen übergeben, um sich derselben ebenfalls nicht anders als wie bey Gott, und der geistlichen hohen Obrigkeit zu verantworten seyn möchte, zu gebrauchen. Gleichwie nun hierunter die geistliche Commissarii bey Inventierung der geweiht- und geistlicher in Sacrastia vorhandener, oder dahin gehöriger Sachen, wie nicht weniger bey Extradierung des Kirchengeräths (supellectilis sacræ) und des hierüber

besonders verfertigten Inventarii den Rang, und den ersten Platz vor den Churfürstl. Commissariis behaupten; also hingegen gebührt diesen die Præcedenz bey Extradierung des weltlichen Geräths (supellectilis profanæ) und wird hiernächst von ihnen die Vorstell- und Anweisung der Unterthanen zu schuldigen Respect, und Gehorsam sogar privative, und ohne Zuziehung der weltlichen Commissarien vorgenommen. Auf jetzt verstandene Weis ist es zwar nur mit Salzburg per Recessum von Ao. 1628, und mit Augsburg per Concord. de Ao. 1684. §. 19. verglichen worden. Die Observanz bringt es aber auch in all anderen hierländischen Diæcesen mit sich. cit. B. v. Kreittm. n. 6. ibi.

§. XI.

Und zwar bey Dom- und Chorstiften.

Erste Frage.

Wie geschiehet dann die Investitur bey Dom- und Collegiatstifts-Præbenten?

Antwort.

Per Assignationem stalli in choro, & vocis in Capitulo, und zwar so weit kein anderes Herkommens ist.

Wobey das Spirituale, und Temporale nicht von einander separiert, sondern gemeiniglich in uno Actu in individuo miteinander getheilt wird. Manchen Orts concurriert auch die weltliche Obrigkeit hierbey, an anderen Orten aber nicht. Also wird z. B. der Stiftsprobst zu Altenöttting prævia Præsentatione durch die sowohl von Churbaiern, als dem Erzstift Salzburg ad locum abgeordnete Commissarios cummulative eingesetzt, wie es noch jüngsthin in Ao. 1766 mit

dem damaligen Herrn Stiftsprobsten Baron von Fechenbach geschehen ist. Hingegen wird der Münchnerische Stiftsprobst weder dem Ordinariat Freysingen præsentiert, noch alldort investiert, sonderen die Præsentation geschiehet nach den Inhalt des Churfürstlichen Decrets von dem hiesigen geistlichen Rath immediate an das Capitul, die Inventur aber wird von den Dechant, ohne daß von der weltlichen Obrigkeit jemand gegenwärtig ist, anfänglich in Capitulo, und hiernächst in Choro mit den gewöhnlichen Solennitäten vorgenommen, das Ordinariat Freysingen bekommt hiervon nur simpliciter schriftliche Nachricht a Capitulo. Ita Observatum mit dem Stiftsprobsten B. v. Bottmann Ao. 1766, und bey dessen Vorfahrer B. von Pettendorf Ao. 1741. In Betreff des hiesigen Stiftsdechant war die Sach zu Rom langstrittig, wurde aber per Recessum de Ao. 1718. §. 27. dahin verglichen, daß jeder Stiftsdechant sich bey dem Ordinario sistiere, und a Capitulo die schriftliche Nachricht von der ad Præsentationem Electoralem ihm ertheilter Investitur alldort überreiche, sohin dem Bischof Reverentiam, & Obedientiam nur mündlich absque Præstatione Juramenti contestiere. Von der Confirmatione Episcopali wird aus der Ursach, weil er keine Curam pænitentialem hat, hierbey abstrahiert, und statt deren die Investitura Capituli von Seiten des Ordinariats begnehmiget, derselbe auch all bischöflicher Protection in Sachen, welche dem Decanat anhängig sind, versichert. Bey dieser Ungleichheit, worinn sich die Dom- und Collegiatstiften circa hoc Punctum hier, und dort befinden, ist Observantia die sicherste, und fast einzige Norma, & rerum Magistra. Was gestalten die Bischöfe gleich nach publicierter Wahl durch die solenne Einführung, und Inthronisation öffentlich investiert werden, ist schon oben cap. 6. §. 9. Fr. 5.

vorgekommen. Baron v. Kreittmayr Pars 5. c. 19. §. 26. n. 7.

§. XII.

Von der Wirkung der Institution.

Erste Frage.

Was wird durch die Institution erlangt?

Antwort.

Gleichwie man per Præsentationem, Nominationem, vel Collationem mehr nicht als Jus ad Rem erlangt, also hingegen wird per Institutionem Jus in Re, & Titulus Actualis seu proprietas Beneficii acquiriert.

Dahero auch Instituendus die Institution, oder das hieraus erwachsene Jus quæsitum nicht mehr zurücknehmen kann, sofern nur solche wenigist per Mandatarium, wo nicht selbst, acceptiert worden ist. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 26. §. 8. n. litt. a.

Zwote Frage.

Wann man nun verbaliter, & abusive instituiert ist, darf man sich deßwegen in die Possession setzen?

Antwort.

Propria Authoritate, und ohne Erlaubniß der ordinari Obrigkeit gleichwohl noch nicht, und zwar bey Vermeidung wirklicher Straf, oder, Falls es mit gewalthätiger Depossessionierung eines anderen geschiehet, bey gänzlichen Verlurst seines Rechts.

a) Solchemnach kommt man eher nicht in dem Besitz, als per Institutionem realem & corporalem. Diese produ-

ciert

ciert erst alle jene Effectus, welche Apprehensio Possessionis auch in anderen Gütern, und Gerechtsamen nach sich ziehet, von dieser Zeit fangt also auch Conditio præscribendi an, so, daß ein ruhiger Inhaber des Beneficii, welcher cum Titulo solum colorato instituiert ist, solches imer 3 Jahren præscribieren kann. ibi litt. c.

b) Was endlich Institutio mere putativa bey demjenigen, welcher zwar in der That selbst nicht Institutus gewesen, wohl aber per Errorem communem dafür geachtet worden ist, circa validitatem Sacramentorum für eine Wirkung mache, wird aus dem bekannten Text in leg. Barbarius ff. de officio præt. per Analogiam Juris & Æquitatis entschieden. B. v. Kreittmaxr cit. n. 8. litt. c. das General von 21. Juny 1790 aber statuiert, wegen Ausfertigung der Investitursbriefe ab Seite den Ordinariaten wie folgt:

„ Wir mußten mißfälligst ersehen, daß sich verschiedene „ in Unsern Chur- und Erblanden einschlägige Ordinariate „ in Ausfertigung der Investitursbriefen, wodurch nur allein „ die Ausübung bloß geistlicher Macht übertragen werden „ kann, solcher Ausdrücke bedienen, kraft welcher sie die „ Temporalien zugleich übergeben zu wollen scheinen.

„ Da nun dieses ein offenbarer Eingriff in dem wesentlichen „ Theile der Rechte, und Gerechtsame, welches Uns „ als Landesherrn ausschlüßig zustehend ist, und die weltliche „ Possessgebung selbst Unseren Landständen nur in soweit „ zustehen kann, als sie solche in Unsern höchsten Namen „ auszuüben entweder aus gnädigster Specialconcession, „ oder aus unfürdenklicher Verjährung erlangt haben; so „ hätten Wir wohl Ursache gehabt, dergleichen Investitursbriefe nicht anzunehmen, und ad Corrigendum zurück zu „ senden.

„ Allein überzeugt, daß die betroffene Herren Bischöfe
„ als Unsere Ordinarii selbst nicht gedenken, sich durch ein
„ unbefugtes Recht anzumassen, so wollen wir diese Aus-
„ drücke, als bloß durch die Kanzley eingeschlichene, in sich
„ selbst aber nichtige Beysätze ansehen: und auf solche Art
„ den ersten Schritt zur Beybehaltung der Eintracht, und
„ des guten Benehmens machen in Hofnung, daß dergleis-
„ chen in Zukunft von selbst werden abgeändert werden.

„ Damit aber Unsere höchste Gerechtsame in einen so
„ wesentlichen Gegenstand der weltlichen Possessgebung, die
„ sich in der ursprünglichen Stiftung, in dem Territorial-
„ recht, und in der Natur der Sache unstreitig gründet, ge-
„ sichert, und in gleichförmige Ausübung gebracht werden,
„ so wollen, befehlen, und verordnen Wir, daß

1mo. „ Ein jeder Pfarrer in Unsern Churfürstlichen Lan-
„ den, worunter auch alle Beneficiati Stabiles, sie mögen
„ Curati, oder nicht Curati seyn, begriffen sind, sich
„ ohne Unterschied gleich nach erhaltenen Investitursbriefen
„ bey Unserm geistlichen Rath in München um den gnädig-
„ sten Possessbefehl bewerben. Sollte sich aber ein präben-
„ dierter Geistlicher eigenmächtig: und ohne den vorbemeld-
„ ten Possessbefehl vorläufig erholt zu haben, auf die Pfarr,
„ oder Beneficium aufzuziehen unterstehen, so soll ihm

2do. „ Zum Ueberfluß noch ein peremtorischer Termin
„ von vier Wochen vom Tage seines genommenen Aufzuges
„ an festgesetzt seyn, inner welchen derselbe den Churfürstl.
„ Possessbefehl erholen, und bey dem Churfürstl. Land- und
„ Pfleggerichte respective auch bey dem Stande, der das
„ Jus installandi hat, um so gewisser einliefern solle; als
„ hiemit, und in Kraft dieß Unsern Churfürstl. Land- und
„ Pfleggerichtern; respective auch den befugten Ständen

„ befoh-

„ befohlen wird, dem hierinn säumigen Præbendato nach
„ Verfluß obigen Termins die Temporalien ohne alle Rückfrage
„ auf seine Unkosten zu sperren, und Unserm geistlichen Rath
„ hievon Bericht zu erstatten. Auf gleiche Art soll

3tio. „ Denjenigen Præbendatis, welche schon eine ge-
„ raume Zeit die Temporalien genießen, ohne bisher dieser
„ ihrer Schuldigkeit ein Genüge geleistet zu haben, aus höch-
„ ster Gnade noch ein Termin von vier Wochen a die Pu-
„ blicationis dieses Generale, und unter der nämlichen
„ Strafe der über sie wirklich zu verhängenden Temporal-
„ sperre bestimmt seyn.

„ Gleichwie Wir aber durch diese Verordnung hauptsäch-
„ lich Unsere landesherrliche Gerechtsame gesichert wissen wol-
„ len: so haben Wir auch in Rücksicht der sich bey der Pos-
„ sessgebung erlaufenden Unkösten nur auf die höchste Billig-
„ keit Unser gnädigstes Augenmerk gerichtet, damit Unsere
„ liebe Geistlichkeit sich zu beschweren nicht Ursach habe. Wir
„ verbieten daher

4to. „ Unter ein hundert Reichsthaler Strafe, und bey
„ Unserer höchsten Ungnade, die sonst bey dergleichen Vor-
„ fällen üblich gewesenen kostbaren Ausspeisungen: und wie-
„ derholen hiemit jene Verordnungen, welche gegen diese
„ Mißbräuche schon im Jahr 1610 in der Taxordnung de
„ Ao. 1735. pag. 34., und noch neuerdings in der geistli-
„ chen Rathsordnung vom Jahr 1779 erlassen worden. Vor
„ allem aber überhaupts, daß

5to. „ Bey Erhebung der Taxen, und Diæten sowohl
„ die Erträgniß der Präbende, als auch die Entfernung von
„ dem Gerichtsort zum Grunde gelegt werden.

„ Bey dieser gnädigsten Erwägung wollen Wir jene
„ Pfarrer, und Beneficiaten, welche nach der ächten Fassion

„ gemäß

„ gemäß ihres jährlichen Einkommens unter ein hundert Gul-
„ den Præsentationstax zu zahlen haben, in soweit dispen-
„ siert haben, daß sie, wenn sie Churfürstl. Præsentati sind,
„ außer dem kleinen Possessions-Befehltax per 5 fl. keinen
„ weiteren Possessionstax, wenn sie aber keine Churfürstl.
„ Præsentati sind, nur den zwanzigsten Theil eines jährli-
„ chen Einkommens zum Possessionstax bezahlen sollen. Was
„ aber die Entrichtung der Reisdeputaten betrift: so sollen,

6to. „ wenn in beeden vorstehenden Fällen die weltliche
„ Possessgebung solenniter vorgenommen wird, welches Wir
„ dem Bemessen Unsers geistlichen Rathes überlassen, die
„ präbendierten Geistlichen solche für Ober- und Unterbeam-
„ ten, oder statt letzterer die Halbscheid für Schreiber, dann
„ für den Amtmann taxmäßig zwar zu entrichten haben;
„ allein! ein Installationsdeputat noch sonderbar zu fordern,
„ soll schlechterdings verbothen seyn. Die übrigen Præben-
„ tati endlich, welche

7mo. „ Nach der ächten Fassion 100 bis 200 fl. Chur-
„ fürstl. Præsentationstax bezahlen, oder, wenn sie keine
„ Churfürstl. Præsentati sind, nach ihren Jahreinkünften
„ solche doch hätten zahlen müssen, sollen den ordentlichen
„ durch die Taxordnung festgesetzten Possessionstax unnach-
„ sichtlich entrichten.

„ Eben diese Præbendati haben

8vo. „ Bey feyerlichen Installationen nebst den unten
„ noch näher zu bestimmenden Reisdeputaten auch noch die
„ Installationsgebühren (jedoch ohne weitere, welche immer
„ Namen habende Sporteln, Taxen, Schaffbatzen der Un-
„ terthanen zum Pfarrhof, wo die Installation vor sich ge-
„ het (indem die Filialisten überflüßig sind) zu bezahlen,
„ als nämlich dem Oberbeamten pro Actu solemni 3 fl. dem

„ Ge-

„ Gerichtsschreiber als gemeinschaftlichen Actuario 2 fl. dem
„ Gerichtsdiener 1 fl. 8 kr. 2 pf. Im Fall hingegen, daß
9no. „ Bey diesen Präbendaten die feyerliche Installa-
„ tionshandlung aus erheblichen Ursachen nachgesehen würde,
„ und man sich von Seiten Unsers geistlichen Rathes bloß
„ mit Erholung des Possessbefehles gegen Recognition ad
„ Acta begnügete, kömmt für den Possessbefehl zwar die
„ ganze Taxe anzusetzen, jedoch sollen Unsere Beamte, weil
„ sie sodann gar keine Mühe haben, die jedes Orts bestimm-
„ te Diæten, und Deputaten nur mit $\frac{2}{3}$tel beziehen; es sey
„ dann, daß die Præsentationstaxe mehr als 200 fl. be-
„ trage: Was nun die nähere Bestimmung der Diæten, wo-
„ von Wir Nro. 8. Meldung thaten, belanget: so sind solche

10mo. „ Nach der Entfernung des Gerichts: und zwar
„ auf folgende Art für die Zukunft zu erheben: daß die Ent-
„ fernung von vier Stunden ein ganzes Tags-Deputat —
„ nach vier bis acht Stunden inclusive zween Tage — nach
„ acht bis 10 Stunden $2\frac{1}{2}$ Tage, und sonach 3 Tags-De-
„ putaten passiert werden sollen; so gebühret dem Oberbeam-
„ ten für Zehrung- und Rittgeld des Tages 7 fl. dem Ge-
„ richtsschreiber als gemeinschaftl. Actuar für Zehrung- und
„ Rittgeld des Tages 5 fl. dem Gerichtsdiener ebenfalls des
„ Tages 1 fl. ingleichen dem Decano rurali für Zehrung
„ und Rittgeld des Tages 7 fl. dem Kapitelbothen ebenfalls
„ des Tages 1 fl. Um Unsere liebe Geistlichkeit so viel mög-
„ lich zu schonen: so verordnen und befehlen Wir weiters,

11mo. „ Daß sich die Decani, welche nur gar zu oft
„ ihre Foderung in Sporteln, und Deputaten überspannten,
„ an diese Unsere höchste Verordnung gleich Unsern Beamten:
„ und zwar unter Gewärtigung der nämlichen Strafen hal-
„ ten sollen, ohne daß ihnen jedoch die Beyziehung eines

„ eigenen

„eigenen Actuars, der ihnen hiemit ausdrücklich verbothen „wird, erlaubt werde.

„Ob Wir aber gleich die Nachsicht der feyerlichen Posi„tivgebung dem Bemessen Unsers geistlichen Rathes über„lassen, so wollen Wir doch

12mo. „Daß in jenen Fällen, wo sich bey landesherr„licher Installation irgend ein Anstand ergeben hat, oder „wo diese bey letztern Besitzern nicht ausgeübt worden ist, „keine Nachsicht gestattet werden soll.

„Endlich soll

13tio. „Die Bezahlung der Taxen jedesmal gleich ge„fodert und entrichtet werden. Nur aus wichtigen Grün„den solle sie auf ein Jahr, und aus erheblichsten Ursachen „auf zwey Jahre, niemal aber länger nachgesehen werden.

§. XIII.

Von Commodis Beneficii Ecclesiastici.

Erste Frage.

In wem bestehen die Commoda Beneficii Ecclesiastici?

Antwort.

Ueberhaupt in dem Genuß der dahin gehörigen Gütern, Gerechtsamen, und Einkünften, sie seyen gleich ab homine, oder a lege, statuto, vel consuetudine dahin gewiedmet.

a) Es lassen sich zwar dieselbe nicht vollkommen specificieren, und die Beneficia sind auch hierinnen nicht allenthalben gleich, indem der Bischof ganz andere Emolumenta, als der Pfarrer, und dieser ebenfalls wieder andere, als der

Prælat,

Prælat, und Canonicus, oder Beneficiat zu geniessen hat. Was aber insonderheit B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 27. sub a bemerket, sind sowohl die Fundations-Wiedumgüter, als die Zehenden, Stollrechte, Seel gerathen, und das Opfern, wie auch bey Canonicaten die Fructus grossi, & quotidiani, und bey Bischöfen die Portio canonica nebst dem Cathetratico & subsidio charitativo. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 27. §. 1. n. 2.

b) Soviel die Fundations- und Wiedumgüter betrift, ist hier die Rede nur von denen, welche zum Unterhalt der Geistlichkeit gewiedmet sind, nicht von jenen, welche der Kirch selbst unmittelbar zugehören, dann von diesen letzteren hat die Geistlichkeit regulariter keinen Genuß, sondern nur die Administration, wie in Cod. Civ. oben Part. 1. c. 7. §. 42. & P. 2. c. 1. §. 1. Fr. 2., nebst dem Unterschied inter bona Beneficialia, & Patrimonalia bemerkt worden ist. cit. ibi litt. b.

c) Von den Zehenden, Stollrechten, und all anderen obspecificierten Emolumentis siehe in folgenden §. 14. Was Böhmer in Jur. Ecclesiast. L. 3. Tit. 5. §. 131. &c. von dem Salario clericorum anführt, gehört nicht anhero, ausser soweit etwann das fixirte Salarium auf einen sicher- und perpetuierlichen Fundum angewiesen ist, welcher pro beneficio, & congrua hinreichen kann. Die sogenannte Domhöf, und Beneficiatenhäuser aber, wovon jetzt allegierter Author §. 106. Meldung macht, gehören ebenfalls unter die Fundationsgüter, und sind Pars Beneficii. Wie nicht weniger die Unterthanen, welche ihre Zinsen, und Gülten dahin reichen müssen, Vulgo homines Dotales. idem. §. 164. cit. ibi litt. c.

d) Von jenen geistlichen Gefällen, welche catholicis in protestantischen Landen, & vicissim Protestantibus in catho-

lischen

lischen Landen gebühren, vide Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 45. 46. 47. 48. confer. Henniges sammt der seinen Meditationibus p. 1717 einverleibten Diss. Cranzii de eo, quod circa reditus Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio inter status Imperii Juris est. ibi litt. d.

§. XIV.

Sonderbar de Fructibus grossis & Distributionibus.

Erste Frage.

In was unterscheiden sich den die Fructus Beneficii grossi, & annui von den Distributionibus quotidianis oder sogenannten Præsenzgeldern?

Antwort.

In dem, daß man diese letztere, das ist, die sogenannte Præsenzgelder lediglich wegen Frequentierung des Chor- und Gottesdienst, jene aber nur wegen der statutenmäßigen Residenz überhaupt zu geniessen hat.

a) Die Distinction zwischen den Fructibus Beneficii grossis und Distributionibus quotidianis kommt nur bey Dom- und Chorstiften vor, und fließen beede ex Mensa communi, das ist, aus der gemeinschaftlichen Massa aller dom- oder chorstiftlichen Einkünften her, und werden auch alljährlich unter den Domcapitularn, und respect. Canonicis vertheilt. Es kommt also nicht soviel ad modum als causam solutionis hierunter an, und ist demnach einerley, ob man die Præsenzgelder gleich auf einmal auf das ganze Jahr, oder aber zu unterschiedlichen Malen, und Tag vor Tag bekommt, sofern

es

es nur in obiger Absicht auf die selbst persönliche Besuchung, des Chor- und Gottesdiensts geschiehet. Item ob solche in baaren Geld, oder aber in Naturalien præstiert werden, wiewohl das letztere mehr bey Fructibus grossis, und das erste mehr bey quotidianis zu geschehen pflegt. 5. P. 19. c. 27. §. 2. n. litt. a. b.

b) Jetztermelde Distributiones rühren theils ex Dispositione fundatorum, wie z. B. die Jahrtäg, und Portiones funebres, theils aus Anordnung des Concilii Tridentini her, welches in S. 21. c. 3. de Refom. den dritten Theil aller Præbentaleinkünften in die Distributiones quotidianas zusamgeworfen wissen will, wo dieselbe von so geringen Betrag sind, daß der Chor, und Gottesdienst deßwegen vernachläßiget wird, pflegt man doch selbe nicht aller Orten zu beobachten. ibi. litt. c.

c) Im übrigen ist der Unterschied zwischen obigen Fructibus um so remarquabler, als in §. seq. 19. wird zu vernehmen seyn, daß zu Gewinnung der Præsenzgelder, eine weit genauere Residenz, als ad lucrandos Fructus grossos, & annuos erfordert werde. B. v. Kreittmayr cit. n. 2. litt. d.

§. XV.

Von Decimis, Primitiis, & Oblationibus.

Erste Frage.

Was sind dann die Primitiæ, & Primogenia?

Antwort.

Die sind die Gab, welche der Geistlichkeit sowohl von dem ersten Viehe, als all anderen ersten Gewächse gebührt.

A Decimis distinquieren sich solche darinn, daß jene nur einmal, diese aber alle Jahr præstiert werden müssen. In Testamento veteri hatten sie guten Grund, nicht aber in novo, und, was das Jus Ecclesiasticum scriptum dießfalls mit sich bringt, ist schon längst in Desuetudinem gekommen, überhaupts ist aber die Materie von Decimis Ecclesiasticis bereits in Cod. Civ. 2 Theil c. 10. soweit abgehandelt worden, daß man hier nichts mehr beyzusetzen findet. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 27. §. 3. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was ist dann das Opfer, Oblatio?

Antwort.

Das ist eine freywillige Gab, welche von der Donation nur circa Subjectum differiert, dann diese geschiehet an Menschen, jene an Gott, und seine Heilige, oder an die Kirch, und statt selber an die Geistlichkeit.

In Regula, & Præsumptione gehört alles Opfer dem Pfarrer, soweit solches in seinem Pfarrdistrict gegeben wird, ohne Unterschied, ob dieses in der Hauptfilial- oder anderer inner der Pfarr gelegener Kirch, Capell, oder Oratorio geschieht. Es ist auch eins, ob der Pfarrer selbst, oder ein anderer den Gottesdienst halt, sofern nur weder ein anderes hergebracht ist, noch eine andere Intention hierunter erscheint, wie z. B. bey dem Opfer, welches unter der ersten Meß bey wunderthätigen Bildern gewiesen Heiligen zu ehren, oder in die Allmosenstöck gegeben wird, von dergleichen Opfer kann sich der Pfarrer nichts zueignen, und eben so wenig auch von dem Opfer in Klosterkirchen, denn dieses gehört denselbigen Religiosen des Klosters soweit sich hiernnter ebenfalls keine

andere

andere Absicht äussert. cit. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 27. §. 3. n. b.

Dritte Frage.

Lasset sich wohl irgendwo aus dem Opfer eine Schuldigkeit machen?

Antwort.

Nein, es seye dann eine besondere Convention, Verordnung, und Gewohnheit.

a) Dergleichen allschon in Cod. Civ. 2 Theil 1. c. 4. §. 11. Fr. gehandelt worden, daß unter dem Gottesdienst, welcher für des abgeleibten Seel gehalten wird, man auch allzeit das Opfer zu reichen pflegt, so regulariter, wie all andere Oblationes dem Pfarrer, oder der Geistlichkeit, wo der Gottesdienst celebriert wird, oder, wo es hergebracht ist, der Kirch von Rechts wegen zugehört. Vermög der Polizeyordnung L. 3. Tit. 9. art. 7. in fine stehet es zwar jeden frey, was, und wieviel er aus guten Willen Opfern wolle. Der Clerus hingegen deutet solches nur auf die dem Gottesdienst beywohnende Gemeinde mit Ausnahme der Haupt- und Nachklägern aus, dann von diesen letzteren wird etwas gewisses prætendiert, und obwohl sich der Adel dessen zu eximiren gesucht hat, so ist doch per Decretum Electorale vom 3. July 1728 anbefohlen worden, daß man die Pfarrer bey dem herkommlichen Opfer auch gegen den Adel manutenieren soll. Oefters wird bey den Exequiis gar nicht geopfert, sondern man findet sich derowegen mit dem Pfarrer überhaupt ab. Die Rechtsfrag, ob das bey hohen Standspersonen zumal von Militari übliche Trauerpferd, auch zum Opfer, mithin dem Pfarrer zugehörig seye, wird mit der Distinction beantwort, ob solches zum Altar geführt worden seye, oder nicht, erstenfalls

renfalls wird es für ein Opfer geachtet, und dem Pfarrer zuerkannt, anderenfalls aber nicht, sondern es gehört der Kirch, wo die Begräbniß vorgenommen wird. Zur Zeit, wo man in Deutschland noch die Leichnahme verbrannte, wurde auch das Trauerpferd mit verbrannt. B. Kreittm. 2. P. 1. c. 4. §. 18. n. Cod. Civ. In der ersten Kirch wurde nur Brod, und Wein geopfert, das Geldopfer kam erst nach der Hand auf. cit. ibi litt. b.

Vierte Frage.

Welche Bewandniß hat es dann mit demjenigen Opfer, so der Kirch selbst unmittelbar gewiedmet ist.

Antwort.

Von diesen gebührt dem Pfarrer mehr nicht als die Administration mit der weltlichen Obrigkeit cummulativ.

Gemäß Concord. von Ao. 1583 art. 5.

Fünfte Frage.

Werden wohl unter das Opfer auch die Stipendia missarum gezählet?

Antwort.

Ja, dann für die Meß selbst kann circa Simoniam nichts gegeben werden, ausser per Modum oblationis zum Unterhalt des Priesters.

Jene Oblationes, und Sammlungen, welche nur allmoseuweis zu Behuf der Armen geschehen, gehören nicht anhero. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 27. n. 3. litt. c.

§. XVI.

Von dem Stollrecht, Seelgeraid, und Portione canonica.

Erste Frage.

Was begreift das Stollrecht alles in sich?

Antwort.

Alles das, was der Pfarrer für die Kinder Tauf, Copulation, Begräbniß, Hervorsegnung der Kinderbetterinnen, und anderen dergleichen pfärrlichen Fundationen, und Amtsmühewaldungen bekommt.

Darum in Cod. Civil. 2. Theil 1. c. 4. §. 12. Fr. in der Hauptsache ein mehreres kann entnommen werden, wie in der 13ten Frag alldort auch von Seelgeraid, oder Seelrecht schon gehandelt worden ist, nebst der pfarrlichen Portione canonica Fr. 14. Es ist aber diese letztere theils Parochialis, theils Episcopalis, und betrift die bischöfliche sowohl die Zehenden, als Verlassenschaften. Von beeden soll zwar der Bischof regulariter den 4ten Theil haben. Daherv sie auch quarta Canonica Decimarum, & Relictorum, aut Mortuariorum genannt wird. Allein, soviel die Zehenden belangt, ist diese Quarta nirgend mehr in usu. Ein gleiches bezeigt B. von Kreittmayr durch B. Schmid zwar auch von der Portione vel Quarta canonica relictorum seu mortuariorum, welches sich jedoch nicht in allen, sondern nur in einigen Diœcesen verificiert. Dann wie man schon in Cod. Civil. 3. Theil 12. c. 6. §. 3. Fr. litt. m. vernommen, wird solche in der augsburgisch: passauisch= und regensburgischen Diœces mit den 5ten, 6ten, und noch anderen Theil nach

XIX 2

den

den hierüber errichteten Verträgen Dato nach genommen. Es gestattet aber auch das Jus Canonicum sothanne Portion nur in dem, was einer Dom- oder anderer Kirch, oder Klöstern auf unbestimmte Weis verschaft wird. Wo hingegen dieselbe darinn nicht mehr Platz haben soll, was etwann der Kirch zum Unterhalt des Gebäudes zur Zierde, und Beleuchtung, zu gewissen, oder beständigen Gottesdienst für die arme, oder andere Personen verschaft worden ist. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 27. §. 4. n, a. b.

§. XVII.

Von dem Cathedratico, oder der dem Bischof von Kirchen, und Beneficiis zum Zeichen der Unterthänigkeit, und der Domkirch zu Ehren, abzureichenden jährlichen Abgab.

Erste Frage.

Welchermassen wird das Cathedraticum getheilt?

Antwort.

In Diœcesanum, & Inthronisticum.

Das Letztere wird aber nicht mehr so, sondern gemeiniglich nur Subsidium Charitativum genannt, und kommt in folgenden §. 18. vor. Diœcesanum heißt es a lege Diœcesana, wovon selbes effective abhangt, sich auch eben deßwegen auf alle Kirchencapellen, und Beneficia der ganzen Diœces dergestalt erstreckt, daß sogar die Filialn nicht davon ausgenommen sind, bey welchen sich ein besonders Beneficium sub titulo speciali befindet. Ein anderes ist, wenn zwey oder mehr Kirchen nur sub uno titulo administriert

werden,

werden, ita ut Ecclesia filialis sit quasi Prædium Parochialis. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 27. §. 5. n. litt. a. b.

Zwote Frage.

Was hat es dann mit denen Klöstern dießfalls vor eine Bewandnisse?

Antwort.

Diese sind überhaupt a lege Diœcesana, folglich auch samt ihren Kirchen, und zwar ohne Unterschied inter Monasteria ordinis exempti von dem Cathedratico befreyet, ausgenommen soviel die ihnen incorporierte Pfarren, und Beneficia betrift.

a) Nach dem Jure canonico scripto soll diese jährliche Abgab mehr nicht als zwey Solidos betragen. Weil sich aber die Canonisten über den Schrott, und Korn dieser alten Münz nicht vereinigen können, so überlassen sie dem Ausschlag der Observanz entweder von selbiger, oder in Dubio auch von der benachbarten Diœces. ibi cit. litt. c.

b) Vor diesem wurde solche allzeit in Synodo Diœcesana præstiert, und dahero auch in c. 16. X. de Offic. Jud. Synodaticum genannt. Seitdem aber Synodus Diœcesana nicht mehr gehalten zu werden pflegt, so geschiehet die Erlag bey der Synodo Decanali, oder dem Ruralcapitul. ibi litt. e.

c) Daß das Cathedraticum sowohl im Deutsch- als anderen Landen jederzeit üblich gewesen, und Dato noch üblich seye, attestiert P. Zech §. 178. cum aliis. Ob die Præscription, oder Gewohnheit demselben im Weg stehen könne, ist zwar noch strittig, jedoch Communior, & in Praxi curiæ Romanæ receptior Opinio, daß solches nicht ganz dadurch aufgehoben, sondern höchstens nur vermindert werden könne. B. Kreittm. ibi cit. n. 5. litt. f.

Dritte Frage.

Giebt wohl auch die protestantische Geistlichkeit ihrer Landesherrschaft das Cathedraticum?

Antwort.

Ja, sie giebt dieß zwar auch, jedoch nicht unter diesem, sondern unter einem andern Namen.

Böhmer Conf. T. 1. R. 15. n. 102. Link de Jure episcopali c. 10. n. 65.

§. XVIII.

De Subsidio charitativo, oder Dono gratuito.

Erste Frage.

Was nennet man dann Subsidium charitativum, oder Donum gratuitum?

Antwort.

Die Beysteuer, womit der Clerus Diœcesanus seinem Bischof in gewissen Fällen beyspringt.

Von dem Cathedratico aber will sich diese Beysteuer darinnen distinquieren, indem dieses ein Ordinarium, jenes aber ein Extraordinarium ist, welches nicht alle Jahr, sondern nur in gewissen Vorfallenheiten gegeben wird. B. Kreittm. ibi n. 6. litt. a.

Zwote Frage.

Was für Fälle sind aber diese, da solche Reichniß an Bischof geschieht?

Antwort.

Antwort.

Folgende drey, eine rechtserhebliche Ursach, nebst der Einwilligung des Capituls, und dem Vorbewust der Landesherrschaft.

a) Das letztere ist in Absicht auf die hiesigen Lande nicht nur mit dem Ordinariat Augsburg per Concordata de Ao. 1684 §. 16. abgemacht, sondern auch in all anderen Diœcesen also styli, & observantiæ, immassen des regierenden Herrn Bischoffens zu Freysing königliche Hoheit ebenfalls das schriftliche Ansuchen hierum gestellt haben. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 27. §. n. 6. litt. b.

b) Consensus capituli kann juxta §. 10. darum nicht wohl umgangen werden, weil es nicht nur eine wichtige, sondern auch das Capitul selbst, und gesammte Hochstift interessante Sache ist. ibi litt. c.

c) Ein erhebliche Ursach aber muß vorhanden seyn, weil das Jus Canonicum in c. 6. X. de censibus per verba: si manifesta, & rationabilis causa extiterit, dem Subsidio andergestalt nicht Platz giebt. Aus dem Wort Manifesta erhellet zugleich, daß die Causa in Dubio nicht præsumiert werde, sondern sie muß notorisch, oder sonst genüglich dargethan seyn. Pro causa tam rationabili quam manifesta wird z. B. der Dombau, und die bischöfliche Confirmation, oder Consecration geachtet, wovon auch eben die sogenannte Infful, und Weihsteur ihren Namen hat, mehr dergleichen Ursachen giebt Engel n. 9. Das Reichscontingent ist keine causa canonica ad subsidium charitativum, dann der Bischof stellt solches nicht als Bischof, sondern als Reichsfürst, und Landsherr, welcher zwar wohl seine Stände, und Unterthanen hierinnen collectieren, nicht aber den Clerum totius Diœceseos derowegen belangen kann. Man hat dahero landsherr-

schaftlicher Seite Ao. 1675 einem gewissen benachbarten Ordinariat, welches keine andere Ursach als das Reichscontingent vorschützte, den Consens ad subsidium charitativum rund abgeschlagen, solchen hingegen von Ao. 1679 zum Dombau ohne Anstand mitgetheilt. ibi litt. d.

Dritte Frage.

Wie kommt sich aber Sede vacante Capituli, ratione Subsidii charitativi zu achten?

Antwort.

Auf die nämlich Art, desgleichen all andere Administratores Episcopatuum, wie auch Commendarii perpetui, und jene, welche Jurisdictionem quasi episcopalem gaudieren, weil sie mit dem Bischof gleiches Recht haben.

Archidiaconi, Diaconi, und Generalvicarien aber darfen sich ohne Specialmandato nicht soweit ermächtigen, und wie weit ein Erzbischof gegen seine Suffraganeos, und ihre Untergebene hierinn gehen darf, siehe P. Zech §. 181. cit. B. Kreittm. d.

Vierte Frage.

Was für Personen haben dann ad Subsidium charitativum zu concurieren?

Antwort.

Nur die Geistliche allein, und keine andere, als Diœcesanis, & Præbendatis.

Wer demnach kein Beneficium hat, contribuiert nicht, ohngeacht seiner vieler Patrimonialgütern, womit er begabt ist. Gleiche Beschaffenheit hat es mit jenen, welche zwar ein Beneficium, aber ohne ihren Verschulden keinen Genuß, oder wenigist mehr nicht als die Congruam haben. Cano-

nici

nici sind nicht davon ausgenommen, und sogar das Domkapitel selbst nicht, wohl aber die Klöster, sonderbar, wann sie zugleich Landstände sind, dann diesen leidet es die Landsherrschaft nicht, und ist erst vor kurzer Zeit gegen ein gewisses Kloster geahndet worden, daß sich solches mit Erlag des Subsidii charitativi so voreilig eingelassen hat. ibi cit. e.

Fünfte Frage.

In wieviel bestehet nun eines jeden Concurrenten seine Reichniß ad Subsidium charitativum?

Antwort.

Das Quantum desselben ist weder in toto noch pro Parte, womit jeder beyzutragen hat, in Jure communi bestimmt, sondern wird ex Parte petentis nach der Nothdurft, und ex Parte dantis nach der Proportion seiner Beneficialeinkünften solchermassen reguliert, damit sich niemand so leicht eines Excess beschweren kann.

a) Dann das Jus Canonicum recommendiert in cit. cap. 6. X. h. t. per verba: cum charitate Moderatum Auxilium postulare, hierinn gar sehr die Bescheidenheit. Non enim filii, heißt es alldort, debent Thesaurizare Parentibus, sed Parentes filiis. Daraus muß aber niemand schliessen, ob wäre das Subsidium charitativum eine Sach, welche lediglich von eines jeden freyen guten Willen dependire, dann es ist charitas in Jure scripta, welche zur Nothwendigkeit wird, und contra nollentes vim coactivam nach sich ziehet. Und weil es tanquam Onus reale auf dem Beneficio haftet, so muß auch der Successor, um das ab Antecessore zwar begehrte, aber im Rückstand verbliebene Subsidium charitativum repondieren. litt. f. & g. cit. ibi

b) Mit

b) Mit den Steuern, und Anlagen, welche ein geistlicher Reichsfürst vi Juris territorialis in seinen Stiftslanden von dem Unterthan einbringt, muß gegenwärtiges Subsidium nicht vermengt werden, und eben so wenig auch mit dem Landspræsent, welches ihm die Ständ, und Unterthanen bey dem Antritt seiner Regierung zu machen pflegen. Vielweniger gehört die Anlag anhero, welche die neuerwählte Prælaten zu Bestreitung der Wahlkösten von ihren weltlichen Grundunterthanen einzubringen pflegen, dann es geschehe solches gleich Jure, vel Injuria, niemal kann es ein Subsidium charitativum heissen. ibi cit. litt. h.

Sechste Frage.

Was für eine Differenz ist zwischen der Decimation, und den Subsidium charitativum?

Antwort.

Keine, dann die Decimation, womit der Pabst die geistliche Güter utilitate, vel necessitate Ecclesiæ zu belegen pflegt, ist eben das.

a) wird also nicht pro lubito Pontificis, sondern nur in Nothfällen z. E. bey Türken, oder anderen der Religion gefährlichscheinenden Kriegen vorgenommen, gehet auch keineswegs der päbstlichen Kammer, sondern nur demjenigen zu Guten, welcher solches zu Bestreitung der Kriegs- oder anderer zum Besten der Kirch aufgewendeter Kösten zu Rom ausgewirkt hat. Auf diese Weis sind die geistliche Güter in Baiern Occasione des letztern Kriegs schon seit Ao. 1759 her mit päbstlicher Bewilligung decimiert worden, welches auch bey dergleichen Conjuncturn vorhin schon öfters geschehen ist. Man glaubt zwar landesherrlicher Seits selbst, in solchen Nothfällen zu Collectierung der Geistlichkeit, und ihrer

rer Güter, auch ohne Vorwissen des römischen Stuhls, berechtiget zu seyn. Um aber die Einbringung desto mehr zu facilitieren, und alle Anstössigkeiten zu vermeiden, hat man die päbstliche Authorität, soweit es die Zeit, und Umständ anderst zugelassen haben, allemal zu Hilf zu nehmen, für gut und rathsam befunden. Wieweit sich aber dergleichen Decimationes in modo, quanto & tempore erstrecken, auch wer hievon eximiert seye, kommt auf dem Inhalt der bischöflichen Bullæ an, worinn man sich eben an die in extrav. un. de Decim, inter comm. von Pabst Bonifacio ertheilte Vorschrift nicht zu binden pflegt. Gemeiniglich werden die Cardinalen, Malteser-Ordens-Ritter, und jene, welche in den Decimationslanden, allschon die Onera Principatus tragen, in der päbstlichen Bull ausgenommen, welches zwar auch bey obgedachter Decimationsverwilligung in Ansehen hiesiger Landen geschehen ist. Der Malteser- und deutsche Orden aber wurden gleichwohl, wie andere Geistlichkeit von ihrem hieländischen Güttern decimiert, und so geschahe es auch mit der Societät Jesu, ohngeachtet der besonderer päbstlichen Privilegien, kraft welcher sie von allen Decimis Papalibus & Subsidiis charitativis eximiert seyn soll. Was für Motus, und Beschwerden sich in vorigen Zeiten, gegen die päbstliche Decimationes ergeben haben, siehe apud P. Zech §. 183. & Böhmer L. 3. T. 30. §. 73. Die Anstössigkeiten aber welche Churpfalz Ao. 1726 bey dermaliger Decimierung des Cleri primarii, & secundarii, ohneracht der hierzu ertheilter päbstlichen Bewilligung zu leiden gehabt, und was Gestalt sich nicht nur Churmainz, sondern auch der Kaiser selbst Jure supremæ Advocatiæ in die Sach gelegt haben, ist mit mehreren bey Moser in dem R. H. R. Conc. T. 1. p. 290., Tit. 2. p. 354., Tit. 6. p. 433., wie auch in sei-

nem Staatsrecht T. 8. p. 447. zu ersehen. B. Kreittm. ibi cit. n. 7.

b) Die geistliche Rathsordnung von 16. Aerndemonaths 1779. pct. 18. statuiert, ratione des Cathedratici, und Subsidii charitativi, Pensionen, und geistlichen Decimationen, Infull und Weihesteuercontributionen, weilen diese Abgaben meistens bey den Ruralcapituln erholet werden, hierinnfalls, daß die Gerichtsbeamte den gedachten Ruralcapituln auch fürohin beywohnen, und den Vorgang berichten sollen.

c) Subsidium charitativum ist denen Ordinariis tempore necessitatis, in casibus & modo in Jure expressis nicht verwehrt, aber auch vor dessen Einfoderung allzeit der Landsherrschaft zu notificieren. Gemäß augsburgischen Recess de dato 29. Jänner 1684. pct. 16. siehe auch die Concord- und Receßen zwischen denen Erz = und respect. Hochstiftern de Ao. 1583. 1. cap. von Inful = und Weihsteuer, welche aber das General von 9. Septemb. 1775, absolute den in = und ausländischen Klöstern ausser gnädigster Bewilligung verbiethet.

§. XIX.

De Oneribus & Obligationibus Beneficii, dann der Residenz.

Erste Frage.

Was lieget dem ob, der das Beneficium mit Recht, und Billigkeit genießen will?

Antwort.

Daß er das Officium samt allen daranhangenden Obligationibus z. B. mit dem Bißthum das geistliche Hirtenamt von der ganzen Diœces mit der

Pfarr

Pfarr die Seelsorg, mit dem Canonicat dem Chor, mit dem Beneficio simplici die gestiftete Messen, und Horas canonicas, vulgo Brevier nothwendigerweis auf sich nehme.

a) Soviel die letztere Obligation belangt, ist zwar solche auch anderen, welche eben kein Beneficium ecclesiasticum besitzen, am meisten aber, und ex duplici vinculo der Præbendierten Geistlichkeit gemein. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 28. n. 1. litt. a. b.

b) Hiernächst muß man auch der bekannten Rechtsregul nach, qui fert commodum, fert etiam onus alle Bürden tragen, welche nicht nur auf dem Beneficio selbst, sondern auch auf Wiedum, und anderen dazu gehörigen Gütern entwender ex prima fundatione, oder ex lege vel consuetudine haften, z. E. die Pensiones, Cathedratica, Subsidia Charitativa, und was dergleichen mehr ist. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 28. §. 1. n. litt. c.

Zwote Frage.

Was ist aber wegen Residenz, oder persönlichen Anwesenheit in loco Beneficii besonders merkbar?

Antwort.

Daß auch diese unter die Obliegenheiten, welche das geistliche Amt seiner Natur, und Beschaffenheit nach mit sich bringt, gehöret.

Man pflegt die Residenz in veram, & fictam necessariam & voluntariam, præcisam & Causativam abzutheilen. Vera, vel ficta ist, je nachdem man in Persona gegenwärtig, oder zwar abwesend, jedoch pro præsente gehalten ist. Voluntaria, welche eben nicht absolute, sondern nur sub conditione, wann man die fructus Beneficii genies-

sen

sen will, erfordert wird. Necessaria, wozu man auch ohne Rücksicht auf den Beneficialgenuß verbunden ist, und zwar præcisa, wann sie sich a titulo Beneficii nicht einmal separieren läßt. Causativa hingegen, ohne welcher gleichwohl titulus Beneficii mithin Sitz, und Stimm in Capitulo, obschon sine perceptione fructuum noch verbleiben, und erhalten werden kann. B. v. Kreittm. loco cit. n. 2. litt. a. & b.

Dritte Frage.

Ist wohl alle Geistlichkeit ad Residentiam verbunden?

Antwort.

Regulariter zwar alle, am allermeisten aber jene, welche Curam animarum bey dem Beneficio hat, ohne Unterschied intra majora, & minora, regularia, & sæcularia Beneficia. Dahero auch die Prælaten, Bischöf, und Erzbischöf, ohngeachtet der Primat- oder Cardinalswürde so wenig, als die Pfarrer, oder beständige Pfarrvicarii, und andere Curati von dieser Obligation befreyet sind.

a) Wer nun Beneficium simplex hat, der ist secundum Jus commune scriptum zwar ebenfalls nicht, wohl aber secundum Jus consuetudinarium soweit, als die Fundation kein anderes Expresse mit sich bringt, a Residentia befreyet, und kann seine Messen, wozu er obligiert ist, auch durch einen anderen verrichten lassen. Unter dem Beneficio simplici verstehet man doch hierinnfalls nur jenes, da man weder mit der Cura chargiert, noch dem Chor, oder einem Capitul beygethan ist. ibi cit. n. 3. litt. a. & b.

b) Obschon dahero die Domcapitularn, und Canonici keine Curam haben, sind sie doch ad chorum, mithin auch ex Natura Beneficii ad Residentiam obligiert, ohne Aus-

nahm

nahm derjenigen, welche Dignitatem in Eccleſia cathetrali, vel collegiata beſitzen, oder noch in den Carenzjahren ſtehen, und hindert nicht, daß die Domcapitularn ihre Chorvicarien, und Subſtitutos haben, dann daraus folgt nur ſo viel, daß dieſe ad ſtrictiorem Reſidentiam gehalten, nicht aber daß ſie ganz dadurch überhoben ſind. B. von Kreittmayr cit. 3. litt. c.

Vierte Frage.

An welchen Ort ſoll dann ein jeder Geiſtlicher reſidieren?

Antwort.

In loco Beneficii, vel Eccleſia ſua.

a) Der Biſchof reſidiert nämlich an dem Ort der Domkirch, oder wenigiſt in ſeiner Dicœces, der Abt, oder Prælat in ſeiner Abtey, oder Prælatur, der Canonicus bey ſeiner Dom- oder Stiftskirch, wo der Chor gehalten wird, und ſo auch der Pfarrer bey ſeiner Pfarrkirch. Damit aber auch Reſidentia cum Effectu geſchehe, iſt nicht genug, daß man nur corporaliter, und phyſice in loco Beneficii gegenwärtig ſeye, ſondern es wird Præſentia moralis hierzu erfordert, welche in wirklicher Ausübung des obhabenden geiſtlichen Amts beſtehet. ibi 4. n. litt. a. & b.

Fünfte Frage.

Iſt man dann all- und jedes ad effectum Reſidentiæ ſelbſt perſönlich zu verrichten ſchuldig?

Antwort.

Nein, ſondern der Biſchof kann ſich durch ſeinen Generalvicarium, oder Suffraganeum, der

Dom-

Domcapitular durch seinen Chorvicar, und der Pfarrer durch seinen Cooperatorem vertreten lassen.

Hingegen soll aber auch nicht all, und jedes durch andere geschehen, sondern man muß doch wenigist cooperiren, und obschon nicht alle, doch einige Functiones in Persona verrichten, folglich soll auch der Chor, und Gottesdienst von dem anwesenden Canonicis, wo nicht allzeit, doch öfter persönlich besucht werden. B. Kreittm. cit. n. 4. litt. c.

Sechste Frage.

Wie lang wird wenigist der Bischof, und all übrige verbunden, das Jahr hindurch seine Residenz zu machen?

Antwort.

Der Bischof wenigist 9 Monath, und die übrige 3 Monath, mit, oder ohne Unterbruch, doch soll er seines Amts halber in absentia hinlängliche Vorsehung thun, sich auch hierunter zu heiligen Zeiten, nämlich um Weihnachten, Ostern, und Pfingsten, wie auch am Corporisfest, dann im Advent, und der Fasten fleißig wiederum einfinden, welches sich von Abatibus exemtis Jurisdictionem quasi Episcopalem exercentibus gleichfalls verstehet.

Bey Domherren, und anderen Canonicis wird eine 9 monathliche Residenz alle Jahr erfordert, und ob sie sich wohl in den übrigen 3 Monathen mit, oder ohne Unterbruch absentieren mögen, so soll doch solches nicht von allen, oder den meisten zu gleicher Zeit geschehen, sondern die Eintheilung sothaner Absenz dergestalt verfügt werden, damit der Chor allzeit genugsam besetzt, und der Gottesdienst zumal an vornehmeren Festen gebührend verrichtet werden möge. Es ver-

verstehet sich auch dieses nur de Residentia Canonicorum Ordinaria, nicht de extra Ordinaria, welche theils bey dem sogenannten Peremptorio, oder Generalcapitul, theils in dem ersten Residenzjahr erfordert wird. Dann soviel das Peremptorium betrift, muß jeder Canonicus auch ohne Berufung bey Verlurst der ab ultimo peremptorio verfallener Præbendal fructuum in Person erscheinen. In dem ersten Residenz ahr, welches noch von dem ehemaligen Kloster leben der Canonicorum, und dem Novitiat annus Claustralis genannt wird, erfordert man die Gegenwart sowohl von katholisch- als protestantischen Stiften mit solcher Schärfe, daß derjenige, welcher nur über Nacht, geschweigends länger ausbleibt, das Residenzjahr wieder von neuen anfangen muß, und die Fructus für das bereits Verflossene verliehret. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 28. §. 5. n. litt. a. b.

Siebente Frage.

Was ist aber wegen Pfärrern, und anderen Beneficiaten curati der Residenz wegen statuiert?

Antwort.

Die müssen für beständig residieren, also, und dergestalt, daß sie ohne bischöfliche Licenz nicht über einige Täg, mit bischöflicher Licenz aber nur auf 2 Monath lang, auch niemal anders, als nach genugsamer provisorischer Bestellung sich absentieren dürfen.

In all obigen Fällen wird das Monath zu 30 Täg gerechnet. ibi B. Kreittm. n. 5. ibi litt. c. In Belang der pfärrlichen Absentgeldern ist an Churfürstl. Hofrath unterm 21. Juny 1786 ein gnädigste Special Res. dahin erledigt worden, wenn sie einmal unter höchster Begnehmigung verglichen,

chen, und festgesetzt sind, soll man selbe in keine neue Cognition, Erinnerung, oder andere Weitläufigkeit ziehen, sondern nur straks exequieren.

§. XX.

Von der Residenz der Abwesenden ex Privilegio statuto vel consuetudine.

Erste Frage.

Wer wird nicht weniger per fictionem Juris pro præsente geachtet?

Antwort.

Der, so sich nicht länger, als ihm obgedachtermassen Jure ordinario vergönnt ist, oder aber auch über diese Zeit, jedoch ex speciali Privilegio statuto vel consuetudine absentiert.

Die Obligatio ad Residentiam wird nicht so genau und rigoros genommen, daß sie weder ex Privilegio aut Dispensatione, noch statuto, vel consuetudine einen Absatz leiden kann. 5. P. 19. c. 28. §. 6. n. litt. a.

Zwote Frage.

In wieweit haben es die Domcapitularn durch die Statuta, oder Gewohnheit bey uns in Deutschland, in Betreff ihrer Absentierunghalb bereits gebracht?

Antwort.

Soweit, daß sie anstatt obgedachter 9 Monathen oft nur 6, und bey manchen Domstift gar nur 4, 5 Monath residieren dörfen, mithin die übrige

ganze

ganze Zeit auch in ihrer Abwesenheit pro Præsentibus geachtet werden.

a) Man pflegt zwar zu Rom auf dergleichen Statuta, und Gewohnheiten nicht zu sprechen, weil das Concilium Trident. S. 24. c. 12. de Reform. nur jene Constitutiones bestättiget, welches ermeldes Spatium trimestre vielmehr abkürzen, als verlängeren. Indessen wird es doch so practiciert, und sich der geringste Gewissensscrupel nicht darüber gemacht.

b) Statuta, welche die Residenz völlig aufheben werden sogar von protestantischen Authoribus für ungültig angesehen, oder wenigist nicht gebilliget. B. v. Kreittm. cit. n. 6. litt. b.

Dritte Frage.

Was Beschaffenheit hat es aber mit jenen, welche ex gravi causa Absentes sind?

Antwort.

Diese werden ebenfalls per fictionem Juris pro Præsentibus geachtet.

a) Dergleichen Causas giebt es zwar nach Meynung Böhmers §. 44. unendlich viele, im Grund selbst aber reducieren sie sich auf sehr wenige, und zwar mit Unterschied zwischen Beneficiis curatis, & non curatis. Bey jenen giebt es mehr nicht als viererley Causas, welche hierinnfalls für hinlänglich angesehen werden, nämlich die dringende Noth augenscheinlicher Nutz der Kirch, oder gemeiner Wohlfahrt, schuldiger Gehorsam, christliche Lieb. ibid. B. v. Kreittm. n. 7. a.

b) Aus dringender Noth sind z. B. jene abwesend, welche sich grosser Gefahr, und Unsicherheit, oder Krankheit halber

halber entfernen. Um des augenscheinlichen Nutzen wegen, z. E. welche dem Congres Generali, vel Provinciali, oder als Gesande dem Friedenscongres beywohnen, oder die Causam ihrer Kirch, oder ihres Beneficii vertheidigen. Aus schuldigen Gehorsam, welche z. B. von ihrer geistlichen Obrigkeit gewisser Geschäften halber pro bono Ecclesiæ, vel Rei publicæ berufen sind. Aus christlicher Lieb endlich jene, welche z. E. entweder Unglaubige, oder grosse Sünder zu bekehren, oder geschworne Feinde mit einander auszusöhnen sich absentieren. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 28. §. 7. n. litt. b.

c) Krieg, und Pest ist für einem Pfarrer keine hinlängliche Ursach, um seine Heerde zu verlassen, und eben so wenig der Privatnutz, welcher nur ihn selbst, oder andere in Particulari betrift, vielweniger die Noth, welche man durch eigenes Verschulden veranlasset hat. Z. B. die Gefangenschaft ex Delicto, und dergleichen. Es seye aber auch die Ursach so wichtig, und erheblich, als man immer will, reicht sie doch nicht hin, sofern nicht absens der Seelsorg halber provisorische Bestellung gemacht, und annebens von der geistlichen höheren Obrigkeit z. B. der Bischof von dem Pabst, der Pfarrer von dem Bischof vorläufig schriftliche Licenz erholet hat, ausgenommen in Casibus repentinis, wo propter Periculum in Mora die Erlaubniß in tempore nicht mehr erholet werden kann. B. v. Kreittm. ibi cit. Der protestantischen Geistlichkeit wird dieselbe von der Landsherrschaft ertheilt. Böhmer §. 10. B. Kreittm. ibi litt. c.

Vierte Frage.

Was für Ursachen sind hinreichend, daß man in Beneficio non Curato in der Abwesenheit pro præsente gehalten werde?

Antwort.

Unter mehr anderen insonderheit causa Studiorum, wobey aber erforderlich ist, daß Absens nicht schon 30 Jahr seines Alters passiert habe, daß ihm von dem Bischof, oder seinem ordinari Obern die schriftliche Licenz hierzu ertheilt seye, und daß er auch in Universitate, aut alio Studio Generali studiere, und zwar die Theologie, oder Jus canonicum.

a) Die bischöfliche Dienst, welche die sogenannte Canonici a latere zu verrichten haben, machen ebenfalls, daß sie pro præsentibus, & residentibus gehalten werden. Von dem Mißbrauch aber, welcher mit diesen Canonicaten oft getrieben wird, siehe Barthel p. 204. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 28. §. 8. n. litt. a. b.

b) Gleiche Freyheit mit Canonicis a latere haben die, welche in päbstlichen Diensten stehen. cit. Barthel 205. Item der Canonicus, welcher præbendam Magistralem vel Lectoralem hat, wenigist für selben Tag, wo er liesel, oder prediget, nicht weniger derjenige, welcher Episcopo Pontificalia exercenti in = oder ausser der Domkirch assistiert, oder unter dem Gottesdienst ex præcepto superioris die Meß liesel, oder von dem Bischof ex rationabili causa nur auf kurze Zeit dispensiert ist. cit. litt. c.

c) Ex consuetudine werden die in bischöflichen Diensten stehende Jubilares pro præsentibus gehalten. Andere Gewohnheiten will man hierinn nur soweit passieren lassen, als sie erst post Concil. Trid. eingeführt worden sind, dann die vorhergehende hat das Concil. S. 24. c. 12. aufgehoben. B. Kreittm. cit. ibi litt. d.

§. XXI.

Von der Wirkung der Residenz, sonderbar quo ad Distributiones Quotidianas.

Erste Frage.

In wem bestehet dann der Effectus Residentiæ?

Antwort.

In fructibus Beneficii, welche man derowegen zu geniessen hat.

a) Woraus aber noch nicht folgt, daß, wie Böhmer §. 57. vorgiebt, die Residenz heut zu Tag mehr propter Fructus als Rem divinam gehalten zu werden pflege. Dann ob es wohl bey manchen abusive so geschieht, so bleibt doch saltem ex intentione Fundatorum vel Ecclesiæ der Gottesdienst allemal Finis primarius, die Fructus hingegen nur Finis secundarius Residentiæ. B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 28. §. 9. n. litt. a.

b) Zwischen der Residentia vera, & ficta ist wenigist quo ad fructus grossos, & annos kein Unterschied, dann diese gehen jenen, welche zwar abwesend, jedoch obverstandenermassen, für gegenwärtig geachtet sind, eben so, wie vere præsentibus zu Guten. Was es aber mit den Distributionibus quotidianis dießfalls für eine besondere Beschaffenheit habe, siehe hiunach 3. Fr. cit. b.

Zwote Frage.

Was für ein Emolument hat nun der, so von Pabsten a Residentia nur überhaupt ohne von Fructibus eine Meldung zu thun, dispensiert ist?

Antwort.

Kein anderes, als daß er ad Residentiam weder angehalten, noch des Tituli priviert werden kann.

Fructus Beneficii genießet er derowegen nicht, sofern nicht die Dispensation specialiter hierauf lautet. Ob, und wieweit endlich die auf mehr Beneficia erhaltene Dispensation auch quo ad Residentiam, & fructus operiere, siehe hinnach cap. huj. §. 23. 1. Fr. not. cit. litt. c.

Dritte Frage.

Was lieget deme ob, der den Genuß, und die Participation von denen oben §. 14. bemerkten Præsensgeldern, und Distributionibus Quotidianis erfordern will?

Antwort.

Der muß nicht nur in loco Beneficii, sondern auch im Chor, und Gottesdienst selbst gegenwärtig seyn.

a) Und es werden sogar jene, welche man sonst obgedachtermassen per fictam Residentiam pro præsentibus halt, zwar wohl ad fructus grossos, nicht aber ad Distributiones quotidianas zugelassen, ausgenommen, wenn sie entweder ob Infirmitatem, oder Justam corporalem necessitatem, oder evidentem Ecclesiæ utilitatem abwesend sind. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 28. §. 10. n. litt. a. b.

b) Und zwar propter Infirmitatem jene, welche z. E. nach dem Gutachten des Medici ohne Schaden und Gefahr ihrer Gesundheit, die Kirch, und den Chor nicht besuchen können, ob Justam corporalem necessitatem, welche z. E. ohne ihren Verschulden arrestiert, interdiciert, suspendiert,

excommuniciert sind, oder ohne Leib- und Lebensgefahr nicht erscheinen können. Ob evidentem Ecclesiæ utilitatem aber jene, welche z. E. die Geschäften der nämlichen Kirch, wovon circa Distributiones die Frag ist, in Rom oder anderwärts zu vertreten haben, Concilio generali vel particulari beywohnen, zu Complimentierung fürstlicher Personen ab Episcopo vel Capitulo verschickt sind. Item der Penitentiarius, welcher unter dem Chor im Beichtstuhl sitzt, und was dergleichen mehr ist. B. Kreittm. cit. n. 10. litt. b. & c.

Vierte Frage.

Genieſſen wohl Canonici a latere auch Præsenzgelder, und Distributiones quotidianas?

Antwort.

Nein, sondern fructus grossos.

Ob derjenige, welcher ein doppeltes Beneficium hat, z. E. der Dompropst, wann er zugleich ein Canonicat besitzt, sub hoc duplici respectu doppelte Portion von Præsenzgeldern, zu genieſſen habe, ist noch zweifelhaft. Ueberhaupt giebt man den Gewohnheiten, und Meynungen, welche den Genuß der Præsenzgeldern extra casus in Jure expressos absentibus einraumen, keinen Beyfall, und, wenn solche von Rechts wegen nicht gebühren, der kann sie auch nicht einmal ex Donatione, vel Remissione præsentium behalten. ibi cit. litt. e.

Fünfte Frage.

Wem gehet dann die negligierte Portio Distributionum deren Abwesenden zu?

Antwort.

Dießfalls giebt das Herkommen jeden Orts vorzüglichen Ausschlag.

Zeigt

Zeigt sich aber hierinnfalls keine rechtsbeständige Observanz, so ist zu distinguiren, ob nur ein gewisses Quantum für die Abwesende überhaupt z. E. 100 fl. für den ganzen Chor zusamm, oder aber für jeden besonders, z. E. eine Ducaten pro præsentia assigniert seye. Erstenfalls accrescieret Portio absentium Præsentibus, anderenfalls bleibt sie bey der mensa communi, aus welcher die Distributiones bestritten werden, oder falls dieses ex alio Fundo geschieht, so disponiert der Bischof damit, und appliciert solche entweder ad fabricam Ecclesiæ, oder ad aliam causam piam. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit deme, was sowohl der Clerus, als andere bey Jahrtägen für Abgestorbene der Præsens halber zu geniessen haben. B. v. Kreittm. cit. n. 11. litt. a. b.

§. XXII.

Von der Strafe wegen unterlassener Residenz.

Erste Frage.

Was ist ab Seite der Bischöfen, welche über obbenannte Zeit ohne hinlänglicher Ursach, und höherer Erlaubniß sich absentieren, sonders merkbar?

Antwort.

So vieles, daß sie nicht nur eine schwere Sünde begehen, sondern verliehren auch das Erstemal pro rata temporis die Fructus, und müssen solche der Kirch, oder den Armen zu Guten verwenden, ohne daß eine Sentenz, oder Declaration hierzu vonnöthen ist, und hilft die sogenannte Compositio de male præceptis nicht aus.

a) Das

a) Das andere Mal sollen sie von dem Metropolitano, und dieser von dem ältern Suffraganeo zu Rom angedeutet werden, um mit verdienter Straf, und Privation gegen sie verfahren zu können. Conc. Trid. S. 23., & 6. c, 1. de Reform. B Kreittm. 5. P. 19. c. 28. §. 12. n. a.

b) Andere Curati Episcopo inferiores machen sich nicht nur obiger Straf, sonderen auch nach vorläufiger Citation, und Ermahnung bey anhaltenden Ungehorsam endlich der geistlichen Censur, und Privation theilhaftig. cit. Conc. T. 23. c. 1. ibi a. b.

Zwote Frage.

Wie ist aber gegen religiosen Curatos wegen unterlassener Residenz zu verfahren?

Antwort.

Gegen diesen kann zwar die Pæna fructuum amittendorum nicht Platz haben, weil ihnen solche ohnehin nicht zugehören, aber man verfahrt gegen selben nach der Ordensregul.

B. von Kreittmayr geistliches Recht. P. 5. c. 19. §. 28. n. 12. litt. c.

Dritte Frage.

Was haben dann Canonici, und andere, welche Præbenden ohne Cura animarum geniessen, zu verlieren, wann sie die Residenz unterlassen?

Antwort.

Die verlieren das erste Jahr, worinn sie gebührendermassen nicht residieren, zwar nur die Hälfte, das andere Jahr aber alle Fructus, welche ihnen sonst für selbiges Jahr zu Guten gegangen wären,

das

das dritte Jahr aber verfahrt man gegen sie juxta Canones, id est, mit der Admonition, Citation, Privation gradatim.

a) In Praxi, & foro externo kommen zwar diese Strafen, zumal bey dem Clero primario selten, oder gar nicht mit solchen Rigor, wie es das Concil. Trid. S. 24. c. 12. de Reform. verordnet, zum Vollzug. Wie weit aber diese Praxis in foro interno bestehe, laßt man den Beichtvätern über. ibi cit. e.

b) Bey Protestantibus ist die Pæna non Residentium soweit in Uebung, daß die Fructus pro rata temporis verlohren gehen. cit. B. Kreittm. ibi f.

§. XXIII.

De Pluralitate Beneficiorum.

Erste Frage.

Warum soll dann ein Geistlicher nicht mehr als ein einziges Beneficium haben?

Antwort.

Weil aus solcher Vervielfältigung sowohl in Rücksicht auf die Kirch, und den Gottesdienst als den Clerum selbst, und sonst die schädlichste Folgerungen entstehen.

Diese Folgerungen sagt B. v. Kreittmayr cit. c. 19. §. 29. n. 1. führet Pabst Joannes XXII. in Constit. Execrabilis 4. extrav. de Præbend. weitläufig an, ja die Sache ist sogar bey den Westph. Friedenscongres gegen die Pluralitatem Beneficiorum auf das Tapet gekommen, wie Moser in St. R. T. 11. c. 3. §. 64. meldet, und es meynt auch Anonimus ad cap. car. VI. art. 14. §. 1. daß sich der Kaiser hierinnen

entge-

entgegen setzen sollte, weil er cit. art. 14. §. 1. alle Stiftsmannigfältigung verhüten zu wollen versprochen hat. Allein der Author gehet weit irr; dann die Mannigfältigung, wovon allvort die Rede ist, bedeutet nicht pluralitatem, sondern dismembrationem, oder divisionem, wovon unten c. 11. §. 2. Fr. 1. daß mehrere zu vernehmen seyn wird. So scheel und verhast, sagt B. Kreittm. cit., nun aber diese geistliche Polygamie, oder Vielweiberey in Jure auch immer angesehen ist, findet selbe gleichwohl in verschiedenen Fällen tam Tollerando, quam Dispensando, und zwar auf die erste Weis in Beneficiis compatibilibus, auf die andere in Incompatibilibus alle Tag noch Platz, wie in der Folge mit mehreren zu vernehmen stehet. ibi cit.

§. XXIV.

De Pluralitate Beneficiorum compatibilium & incompatibilium, Effectuum uud der Dispensationswirkung quoad Residentiam.

Erste Frage.

Wie viel Stück erfordert das Conc. Trid. ad Compatibilitatem Beneficiorum?

Antwort.

Zwey, nämlich daß es keine Beneficia Residentialia sind, und jenes, welches man schon hat, ad Congruam sustentationem aber nicht erkleckt.

a) Residentiale heißt das Beneficium, welches Personalem Residentiam in loco Beneficii erfordert, entweder propter curam Animarum, oder propter servitium, officium, vel Administrationem. Non Residentiale, wann entweder gar keine Residenz, wie z. E. bereits oben §. 19. Fr. 3. litt. a. von Beneficiis simplicibus angeführt ist, oder

aber

aber solche nur eine so kurze Zeit das Jahr hindurch erfordert wird, daß man sie bey beeden Beneficiis leicht verrichten, und für einander bringen kann. Ja, wenn gleich die Residenz länger dauert, jedoch nicht præcise, & sub amissione tituli, sondern nur wie bey Canonicaten, und anderen Beneficiis non curatis causative, & sub sola amissione fructuum erfordert wird, so halt man dergleichen Beneficia wenigst Secundum Praxin communem, & stylum curiæ Romanæ Beneficiis non Residentialibus hierinn gleich, mithin für compatibel. ibi §. 29. n. 2. litt. b.

b) Die Unzulänglichkeit der Congruæ ist zwar ein solch unnachlässiges Requisitum ad compatibilitatem, daß diese ohne jener nicht einmal bey Beneficiis simplicibus, geschweigends bey anderen bestehen kann. Weil aber das Quantum congruæ in Jure canonico nicht bestimmt ist, sich auch in Thesi & genere kaum bestimmen laßt, und das Arbitrium in hypothesi sowohl circa Personam als locum tempus, & Ecclesiam von so vielerley Umständen abhangt, daß der Collator Beneficii solches gar selten auf sein eigenes Gewissen zu nehmen, sondern gemeiniglich nur auf des Impetrantens rechnung schreiben zu lassen pflegt, so ist es bereits soweit gekommen, daß man unter diesen Prætext fast alle Beneficia, sie seyen gleich so erträglich, als man immer will, compatibel macht, ohne daß die Dispensation mehr für nöthig gehalten wird. Dann das eigene Dictamen conscientiæ ist bey manchen so beschaffen, daß ihm kein Quantum mehr zu groß für seine Congruam zu seyn scheint, sonderbar, wann er kein guter Hauswirth ist, denn nichts erflecken will. Diese gute Herren sollten wohl bedenken, daß sie in ihrer übertriebenen Rechnung nicht Gott, sondern, wie es in obbelobt päbstlicher Constitutione Execrabilis heißt, nur sich

selbst

ſelbſt betriegen, & viderint ſchreibt P. Pichler n. 14. Quomodo olim Deo rationem reddituri ſint. Collatores quandoque excuſari poſſunt, ſi de ſufficientia non ſatis certi relinquant cujus libet conſcientia. B. v. Kreittm. cit. n. 2. litt. c.

Zwote Frage.

Was iſt aber von bloſſen Manual-Beneficiis, und Vicariaten, oder Kaplaneyen, und Coadjutorien hierinnwegs zu bemerken?

Antwort.

Daß dieſe Proprie keine Beneficia eccleſiaſtica, folglich mit dieſen allerdings compatibel ſind.

a) Von gleicher Compatibilität ſind auch die Beneficia unita, vel incorporata, weilen ſie mit dem Hauptbeneficio, dem ſie incorporiert ſind, für eins gehalten werden.

b) Aus dem nämlichen Text erſcheint zwar auch die Compatibilität inter Beneficia titulata, & commendata, da aber das Concilium Trid. cit. c. 17. dieſe letztere ausdrücklich mit unter das Verboth ſetzt, ſo iſt entweder obigen Canoni dardurch derogiert, oder derſelbe wenigiſt nur von der Commenda temporali, und das Concilium von der perpetua zu verſtehen. ibi litt. d.

Dritte Frage.

Was ſind dann Vicariæ perpetuæ, & titulatæ für Beneficia?

Antwort.

Die ſind wahre Beneficia, mithin ſo wenig als dieſe compatibel.

Die Cardinalswürde wurde zwar vor dieſem mit anderen Beneficiis ebenfalls für incompatibel geachtet, welches aber Jure conſuetudinario hodierno aufgehoben iſt. B. v. Kreittm. cit. n. 2. litt. e. f.

Vierte

Vierte Frage.

Wer ist dann eo ipso von der Residenz dispensiert?

Antwort.

Der ex Jure, Dispensatione, vel Privilegio mehr Beneficia beysamm hat, welche Residentiam Personalem entweder für beständig, oder die meiste Zeit das Jahr hindurch erforderen, jedoch verstehet sich dieß nicht bey beeden Beneficiis, sonderen nur bey jenen von beeden.

Wobey man zuförderst inter Beneficia unita, & non unita zu distinguiren hat, quo ad unia muß die Residenz in loco Beneficii principalis z. E. in loco Canonicatus vel præpositurae geschehen, dem die Tafelpfarr etwann incorporiert ist, und diese wird als Beneficium accessorium nur per vicarium sive perpetuum, sive temporalem vertreten. Quoad non unita deren eins curatum, das andere simplex ist, residiert man in loco curati, oder Falls beede Beneficia curata, vel simplicia mithin von gleicher Beschaffenheit hierinn sind, in loco Beneficii dignioris, oder, wann auch darinn eine Gleichheit ist, Beneficii frequentioris. cit. B. Kreittm. n. 6. litt. a. b.

Fünfte Frage.

Was ist abermal für ein Unterschied quoad fructus Beneficii zwischen Benficiis unitis, & non unitis zu beobachten?

Antwort.

Soviel, daß bey jenen man zwar die Fructus utriusque Beneficii, jedoch dergestalt genießt, daß derjenige, welcher das Beneficium accessorium zu ver-

vertreten hat, z. B. der Vicarius auf der Tafelpfarr seine Congruam davon bekommt. Bey diesen hingegen hat Dispensatus die Fructus von beeden Beneficiis nicht zu geniessen, sofern nicht die Dispensation auch auf die Fructus ausdrüchlich lautet.

Er giebt sich hierüber die Frag, was dann Dispensatus von seiner Dispensation für ein Emolument zu erwarten hat, so antwortet man, kein anders, als daß er in Kriegs- oder Pestzeiten, und anderen dergleichen Umständen von einem Beneficio auf das andere ziehen, und von dem, wo er residiert, auch die Fructus genieſſen könne. Die dagegen ergangen- seyn sollend- und von Pignatello angeführte decisio sacræ Congregationis laßt der Author Pichler L. 3. T. 4. n. 16. auf ihren Werth, will aber so lang nicht daran glauben, bis solche in Forma authentica produciert ist. B. v. Kreittm. n. 7.

§. XXV.

De Pluralitate Beneficiorum incompatibilium.

Erste Frage.

Aus welchen Grund sind die Beneficia incompatibel?

Antwort.

Entweder sua natura, & primi Generis, oder aber ex dispositione Juris mere positivi, & secundi Generis.

a) Zu der ersten Gattung gehören alle Beneficia, welche Residentiam præcisam entweder propter curam animarum, oder propter servitium, officium, & Administrationem erfordern, folglich ihrer Eigenschaft nach so bestellt sind,

daß

daß sie mit einem anderen dergleichen Beneficio unmöglich bestehen können. B. Kreittm. 5. P. 19. a 29. §. 3. n. litt. a.

b) Incompatibilia secundi generis, & ex dispositione Juris talia werden genennt, welche nicht propter Residentiam, sondern nur darum nicht beysamm stehen können, weil dasjenige, welches man schon hat, ad Congruam sustentationem hinreicht. B. Kreittm. cit. n. 3. litt. b.

Zwote Frage.

Lassen sich wohl zwey Beneficia uniforma combinieren?

Antwort.

Ja, in unterschiedlichen Kirchen lassen sich z. B. zwey Canonicaten, wann nur sonst Ratione Residentiæ, vel Congruæ kein Bedenken dabey ist, nicht aber in der nämlichen Kirch zusamm nehmen.

a) Sonderbar, wenn sie Fundationes ejusdem temporis vel loci in einer Kirch erfordern, dann da wären sie incompatabilia 1mi Generis. ibi litt. c.

b) Difformia Beneficia z. B. ein Canonicat, und eine Probstey sind in eadem Ecclesia nicht nur compatibel, sondern auch bey mancher Domkirch soweit inseparabel, daß die Probstey kein anderer, als Canonicus ejusdem Ecclesia haben kann, drey, oder mehr Beneficia aber lassen sich in eadem Ecclesia weder ex Capite Diffórmitatis noch deficientis congruæ ohne päbstlicher Dispensation vereinigen. B. Kreittm. cit. n. 3. litt. d.

Dritte Frage.

Wirkt die Vacatur wohl auch die Incompatibilität?

Antwort.

Ja, wann sie sich mit dem älteren Beneficio durch vollkommene Erlangung des neueren, sofern

es

es incompatibile primi generis ist, ipso Jure quo ad titulum ergiebt.

a) Man sagt 1mi Generis, dann, wann es nur 2di Generis incompatibile ist, so vociert das erste nicht ipso Jure, sondern impetrant hat die Wahl, was für eins von beeden erbehalten wolle, und falls er sich nicht selbst darüber entschließt, so halt man ihn durch Bescheid, und Execution dahin an. ibi cit. n. 4. litt. a. b.

b) Es wird ferner gesagt, durch vollkommene Erlangung des neueren Beneficii, das ist, durch den wirklich und ruhigen Genuß desselben. Wann dahero z. B. das neue Beneficium noch im Stritt, oder Impetrant in den Carenzjah en ist, so bleibt auch die Vacatur ex defectu quietæ, & fructiferæ Possessionis einsweilen noch in suspenso. ibi litt, c.

c) Man sagt endlich quo ad Titulum, nicht aber quo ad Possessionem, dann obschon das ältere Beneficium ipso jure vaciert, mithin auch gleich einen anderen conferiert werden mag, so kann man doch diesen andergestalt nicht als cum cognitione causæ, folglich mit vorläufiger Vernehmung des Innhabers in die Possessionem Beneficii vacantis einsetzen, weil jetztgedachter Innhaber vielleicht propter impensas in rem Beneficiariam factas, oder sonst anderer Ursachen halber Jus retentionis hat. B. Kreittm. cit. n. 4. litt. d.

Vierte Frage.

Wann gehet nicht nur das ältere, sondern auch das jüngere, mithin beede Beneficia ipso Jure verlohren?

Ant-

Antwort.

Wann ohne Retentionsrecht das vacante Beneficium längst inner 6 Monathen nicht abgetreten wird.

a) Und man macht sich sogar zu allkünftigen Beneficien untüchtig.

b) Wie, und auf was Weis sich aber die Beneficia, welche per Adeptionem novi Beneficii incompatibilis vacant worden sind, auf die Collationem Pontifici reservatam qualificieren, siehe mit mehreren, oben cap. 5. §. 6.

Fünfte Frage.

Können Beneficia incompatibilia beysammen bleiben?

Antwort.

Ohne päbstlicher Dispensation niemalen, welche auch anderergestalt nicht, als ex justa, & rationabili causa ertheilt wird, sine justa causa enim non tam Dispensatio quam Dissipatio Beneficiorum foret.

a) Compatibilia Beneficia brauchen eben darum, weil sie Compatibel sind keiner Dispensation, welches auch bey Incompatibilibus mit guten Grund behauptet wird, wann die Fundation ausdrücklich darauf lautet, daß sie neben einen anderen Beneficio alias incompatibili sollen bestehen können, cum quilibet rei suæ legem Dicere possit. B. v. Kreittm. cit. n. 5. litt. a.

b) Es hindert nicht, daß die Beneficia incompatibilia Imi Generis sogar Jure naturali, & divino verbothen sind, dann dieses verstehet sich nur in thesi, & abstrahendo von den Umständen, wo entweder Necessitas, vel evidens Ec-

clesiæ

cleſiæ utilitas ein anderes erfordert, und der Diſpenſation Platz giebt. cit. litt. c.

c) Cauſa Neceſſitatis iſt z. B. der Mangel tauglich, und anſtändiger Leuten, Cauſa utilitatis groſſe Macht, und Protection, welche der Kirch, oder der Religion dardurch zugehet. Dieſer letzteren Urſache halber pflegt man eben die Prinzen, und Fürſtenkinder auf mehr Bißthümer gern zu diſpenſieren, wie dann der letztverſtorbene Churfürſt von Kölln nebſt dem Hochdeutſchmeiſterthum, auch noch 5 Erz- und reſpect. Bißthümer beſeſſen hat. ibi litt. d.

d) Vornehmer Stand, und groſſe Litteratur wird zwar in Concilio Lateranenſi ebenfalls pro cauſa diſpenſandi angegeben. Jedoch mit ſolchen Mißbrauch, daß die Diſpenſation unter dieſem allgemeinen Vorwand ſchier in ein Jus ordinarium zu degeneriren ſcheint, und wie es in Conſt. Execrabilis heiſt, nicht ſoviel mehr erbethen, als erpreßt zu werden pflegt. ibi litt. e.

e) eben darum giebt der Pabſt ſelbſt in c. 6. X. de Præbend. dem Ordinariis gar deutlichen Fingerzeig, daß ſie dergleichen Diſpenſationes, welche oft citra Scandalum publicum nicht zum Vollzug kommen können, keineswegs attendieren ſollen. ibi litt. f.

§. XXVI.

De Diminutione Beneficiorum.

Erſte Frage.

Was iſt bey Verleihung geiſtlicher Beneficien zu beobachten?

Antwort.

Hierbey müssen juxta cap. 5. §. 1. Fr. 5. ꝛc. alle Pacta & Conditiones zwar überhaupt, sonderbar aber jene, wordurch das Beneficium nur geschmälert wird, hinweg bleiben.

Dann je schlechter das Beneficium ist, je schlechter, und untauglicher ist auch gemeiniglich der Beneficiat, einfolglich wird mit dergleichen Schmälerungen nicht nur der Kirch nicht gedient, sondern es strebt auch der offenbaren Billigkeit entgegen, daß derjenige, welcher in dem nämlichen Officio succediert, nicht auch das nämliche Beneficium, wie sein Vorfahrer zu genieſſen haben solle. Darauf ziehlt also das Jus Canonicum hauptsächlich, B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 30., wo er mit Barthel schreibt, daß die viele Exceptiones, welche diese Regula canonica zu leiden hat, schier zur Regul geworden sind. Es werden aber die Beneficia auf unterschiedliche Weis, und zwar bald per oneris impositionem, bald per divisionem, dismembrationem, unionem aut alterationem geschmälert, wie in sequentibus mit mehreren zu vernehmen seyn wird. B. Kreittmayr 5. P. 19. 30. §. 1. n.

Zwote Frage.

Welcherley Art sind nun die Onera wordurch das Beneficium beschwert, oder geschmälert wird?

Antwort.

Diese sind entweder personal, oder real.

Von diesen letzteren siehe in der Frag 4. hinnach, jene bestehen in gewissen persönlichen Verrichtungen z. B. in der Schul, oder Kinderlehr, in Frequentierung des Chors, in

Messen, oder Andachtsübungen, so weit dieses nicht schon der Fundation gemäß ist, sondern erst neuerlich auf das Beneficium gebracht werden will. Dann daß der Fundator selbst seine Stiftung nach eigenen Belieben einrichten, sohin das Beneficium quovis modo possibili, & honesto mit Bewilligung des Ordinariats oneriren könne, ist per vulgatam Regulam, quod quilibet rei suæ legem dicere possit, dem geringsten Zweifel nicht unterworfen. ibi cit. n. 2.

Dritte Frage.

Mag man wohl auch neue Onera auf das allschon fundierte Beneficium bringen?

Antwort.

Andergestalt nicht, als Authoritate Papali.

a) Der Bischof ist soweit nicht authorisiert, es geschehe dann aus einer besonders hocherheblichen Ursach, und auf eine der Intention des Fundatoris nicht widerstrebende Art, z. B. wann er den Fruhemesser in Collatione Beneficii obligiert, daß derselbe unter der Fruhemeß die Kinderlehr halte, weil sonst das Volk, welches dieser Meß beyzuwohnen pflegt, das ganze Jahr hindurch weder Predig noch Kinderlehr hört. Dergleichen Conditiones, und Onera, welche nur pro bono Ecclesiæ, & Animarum in Collatione aufgelegt werden, sind dem Juri canonico keineswegs entgegen, sondern eine gar löblich, und unbedenkliche Sach. B. von Kreittmayr cit. n. 2.

b) Mit neuen ungewöhnlichen Oneribus will zwar die Landsherrschaft selbst die geistlichen Personen in Nothfällen mit ausserordentlichen Præstationen verschont wissen, jedoch aber ohne Abbruch landsherrlich- und landschaftlicher Gerechtsamen

nur

nur nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat belegen lassen. Augsburger Recess de Ao. 1785. §. 35.

Vierte Frage.

In wem bestehen dann die Onera realia Beneficiorum?

Antwort.

In Censibus, & pensionibus.

Das ist in solchen Abgaben, welche von den Fructibus Beneficii in Geld, oder Naturalien jährlich verreicht werden. B. Kreittm. ibi n. 3. litt. a.

Fünfte Frage.

Was ist dann von den Censibns zu wissen nothwendig?

Antwort.

Daß sie in antiquum, & novum, temporalem & perpetuum getheilt werden, je nachdem solche entweder gleich bey der Fundation, oder aber erst hernach auf das Beneficium gelegt worden sind, und für beständig, oder nur auf eine gewisse Zeit dauren sollen.

Man halt auch den Censum antiquum so weit pro novo, als etwann jener vermehrt wird. ibi cit. a.

Sechste Frage.

Welche Beschaffenheit hat es aber mit der Pension?

Antwort.

Diese ist species Census, und wird bald spiritualis, bald laicalis, bald mixta genannt, je nachdem

dem der Pensionarius, welchen nämlich die Pension gegeben wird, eine geist- oder weltliche Person ist.

a) Diese letzte werden auch ex bonis Ecclesiæ, vel Beneficii öfter pensioniert, z. B. die Meßner, Musicanten, Ministranten, wie auch die Fundatores, Patroni, Schutz- und Schirmherrn ꝛc. ibi cit. litt. b.

b) Mixta heißt die Pension, wann solche zwar ein Geistlicher, jedoch nicht seines geistlichen Amts wegen, z. B. propter Capellaniam, Vicariam, Coadjutoriam, oder anderer Ursach halber, z. B. propter alimentationem, vel redemptionem litis, und dergleichen bekommt. Eben darum werden die Pensiones juxta C. præc. 4. §. 1. Fr. 3. nicht unter die Beneficia Ecclesiastica gerechnet. ibi litt. c.

c) Soviel aber diejenige Census pensiones belangt, welche nicht von der Kirch oder Præbent, sondern solcher vielmehr selbst von anderen bezahlt werden müssen, diese gehören gar nicht anhero sondern ad Cod. Civ. Part. 4. c. 7. §. 33. allwo man auch das mehrere vernehmen wird. ibi litt. d.

Siebente Frage.

Wer legt denn den Censum antiquum auf?

Antwort.

Nicht nur der Pabst in signum Subjectionis, Protectionis, vel Exemptionis, sondern auch der Bischof bey der Fundation, Donation, oder Consecration, wie nicht weniger der Fundator, oder Patronus, sofern es von diesem nur gleich in limine Fundationis, und cum Consensu Ordinarii geschehet.

a) Cen-

a) Censum novum, sed perpetuum kann niemand aus hinreichender Ursach, als der Pabst allein auflegen, sonderbar wann es Beneficia exempta, & Sedi pontifice immediate subjecta betrift, oder die Pension an weltliche Personen verreicht werden soll. P. 5. c. 19. §. 30. n. 4. litt. a & b.

b) Census novus temporalis, welche nicht für beständig, sondern nur auf gewisse Zeit z. E. ad vitam Beneficiati vel pensionarii daueren soll, kann zwar auch ab Ordinario, jedoch andergestalt nicht, als aus erheblicher Ursach auferlegt werden. Ja, wann die Pension nicht zum Nutzen eines Particulier, sondern zu nöthiger Sublevierung einer armen Kirch, oder anderer Causæ piæ abziehlt, so ist der Bischof in Collatione Beneficiorum hierauf Bedacht zu nehmen nicht nur berechtiget, sondern wohl gar verbunden, und er wird hierinnfalls nicht als Collator, sondern als Judex Ecclesiasticus consideriert. ibi litt. c.

c) Soviel die deutschen Beneficia besonders anbelangt, stehet so gar dem Pabst nicht einmal frey, solche invitis Collatoribus Ordinariis mit Pensionibus, oder in anderweg zu schmälern, und zu beschweren, wie schon oben cap. 5. §. 2. Fr. 1. zu vernehmen gewesen. B. Kreittm. cit. n. 4. ibi cit. litt. d.

Achte Frage.

Kann wohl der Pabst selbst das Beneficium mit einer Pension belegen?

Antwort.

Ja.

a) Alle andere Pensiones, welche nicht der Pabst selbst, sonderen nur der Ordinarius auflegt, setzen obverstandenermassen eine wichtig- und rechtserhebliche Ursach allemal vor-

aus,

aus, es seye gleich, daß nur eines allein, oder mehr, und etwann gar alle Beneficia Diœceseos mit Pensionen per modum concurrentiæ belegt werden sollten, das letztere kann z. B. nicht nur wegen Errichts- und Unterhaltung eines Priesterhauses, sonderen auch wegen nöthiger Wiedererbauug einer abgebrannten Domkirch, und mehr anderen Ursachen geschehen, B. v. Kreittm. cit. n. 5. ibi litt. a. & b. hiebey kann aber der Landesherr als supremus advocatus nicht umgangen werden.

b) Das erste ist gar gewöhnlich, wann ein Priester hochen Alters, oder anderer ehehaften Ursach halber resigniert, oder von dem Stritt, welcher sich über das Beneficium ergeben hat, amore Pacis freywillig desistiert, dann da kann ihme der Bischof zum nöthigen Unterhalt eine lebenslängliche Pension auf selbigen Beneficio assignieren. Falls aber die Resignation nur in der Absicht, ein anderes Beneficium zu erlangen, geschehete, oder etwann die fettere Præbent gegen eine magere vertauschet wurde, so hätte die Pension weder ein, noch anderen Falls deswegen Platz. ibi litt. c.

c) Pro Exemptione, welche der Bischof etwann mit Consens seines Capituls einem Beneficio non Exempto angedeihen laßt, mag er sich allerdings einen jährlichen Zins in Recognitionem hierauf vorbehalten, pro sola Beneficii Collatione aber könnte er weder für sich noch andere das mindeste bey dem Beneficio vorbehalten, weil dergleichen Collationes, welche ohne anderer erheblicher Ursach sub Pacto, conditione, vel onere geschehen, obverstandenermassen pro Simoniacis & illicitis geachtet, auch eben derwegen in Conc. Trid. S. 24 c. 14. de Reform. alle Reservationes, fructuum Deductiones, Promissiones, Solutiones, Compensationes, welche nicht ad pios usus geschehen, in qua cunque

que Provisione, Collatione, Nominatione, Præsentatione, Electione, Institutione, Confirmatione gänzlich verworfen werden. cit. B. Kreittm. ibi litt. d.

Neunte Frage.

Wann soll also die Pension ihren Anfang nehmen?

Antwort.

Nicht a Conventione Partium, sonderen a Jussu & arbitrio Episcopali, damit sie so leicht nach keiner Simonie riecke, wohl aber mag dem Bischof vorläufiger Prægusto davon gegeben, und derselbe um seinen Consens eventualiter begrüsset werden.

a) Hiernächst muß die Pension cum causæ Cognitione geschehen, folglich der Inhaber des Beneficii, welcher solche bezahlen soll, oder vacante Beneficio der von amtswegen zu bestellende Curator darüber vernommen werden; hat aber der erste Beneficiat einmal consentiert, so braucht man den Consens seiner Successorum eben nicht mehr. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 30. §. 6. n. litt. a. b.

b) In Beneficiis Patronatis soll auch Patronus, und nicht weniger von obristen Kirchenschutz wegen der Landsherr hierum begrüsset werden. Allermassen das letztere zwischen Churbaiern, und dem Ordinariat Freysing per Recessum de Ao. 1718. §. 30. ausdrücklich stipuliert ist. ibi litt. c.

c) Gemäß Recess ab Seite Augsburg von 26. April 1785 solle in Casum Resignationis, wann sich Resignans eine Pension ad dies vitæ reserviert, zwar das Ordinariat super Quæstione anerkennen, Ratione quanti hingegen eröffnet es die führende Meynung dem Churfürstl. geistlichen Rath, und ratificiert, wenn dieser den Consens ertheilt hat, die Pension n. 59. und vermög Resolutio von 11. Nov. 1669

sind

sind übermäßige Pensiones, daß die erforderliche Cooperatores, und Caplan nicht unterhalten werden können, und also die Seelsorg dadurch Schaden leiden muß, nicht zugestatten, und sollen dahero dergleichen Orte von denen Beamten also bald einberichtet werden.

Zehnte Frage.

Was ist aber circa quantum Pensionis zu observieren?

Antwort.

Da hat man überhaupt Discretion, und Mässigkeit zu gebrauchen, damit nicht ein Altar aus- und der andere dardurch angekleidet werde.

a) Die Congrua soll darbey nimmermehr zu leiden kommen, derowegen auch das Concil. Trid. S. 24. c. 14. de Reform. welche nicht über 100 Ducaten ertragen, mit der Pension verschont wissen will. cit. litt. d.

b) Von dem Superfluo pflegt man auch über den dritten Theil nicht zu nehmen. ibi.

Eilfte Frage.

Wird wohl dem Beneficio selbst, oder Beneficiaten die Pension auferlegt?

Antwort.

Bald diesen, bald jenen.

Erstenfalls haften auch die Successores, Beneficii. für alles, was sowohl unter ihnen verfallen, als von dem Antecessore noch daran rückständig ist, anderenfalls aber haften nur jene hinterlassene Erben, für den Rückstand allein. ibi litt. e.

Zwölfte Frage.

Wie, und auf was Weis beschieht dann die Bezahlung der Pension?

Antwort.

Sie beschiehet Censibus Antiquissimis, wann die nämliche Münzsort, wovon tempore Impositionis, vel Reservationis die Rede gewesen ist, nicht mehr coursiert, oder dubii valoris ist.

Dieß gehört zwar eigentlich nicht mehr anher, siehe aber allenfalls das mehrere hievon bey Böhmer L. 3. T. 39. §. 137. &c. ibi cit. litt. k.

Dreyzehnte Frage.

Was liegt aber einem geistlichen Pensionario hiergegen ob?

Antwort.

Nicht nur Tonsuram, & Habitum Clericalem zu tragen, sonderen auch, wann ihn nicht schon ohnehin seine Weihe ad Breviarium verbindet, wenigist das kleinere Officium B. V. M. täglich zu betten, wie nicht weniger ad Onera Beneficii, wovon sie pensioniert sind, pro rata Pensionis zu concurieren.

B. v. Kreittm. cit. n. 6. litt. g.

Vierzehnte Frage.

Wie, auf was Art, und wann erlöscht nun die Pension?

Antwort.

Nicht nur durch den Tod des Beneficiaten, wann sie nur auf seine Person gegeben ist, sonderen auch

durch

durch den Tod des Pensionarii tam naturalem, quam civilem, id est, durch die Ordensprofession, oder Antretung des Ehe- Soldaten- oder weltlichen Stands, item durch Verfliessung der Zeit, worauf die Pension etwa eingeschränkt ist, oder wann die Causa cessiert, welche dazu Anlaß gegeben hat. Wie nicht weniger durch Erlangung eines Bißthums, oder des nämlichen Beneficii, wovon die Pension præstiert wird. Deßgleichen durch schwere Verbrechen sonderbar per crimen læsæ Majestatis apostolicæ, percussi Cardinalis, vel Episcopi, und was dergleichen mehr ist.

Die freywillige Verzicht, und Abfindung des Pensionarii kann der Pension zwar auch ein Ende machen, falls aber solche nur pro Alimentatione dient, so ist die obrigkeitliche Authorität hierzu vonnöthen, ohne welcher kein Vergleich super Alimentis futuris Platz haben kann. B. v. Kreittmayr cit. n. 7.

Eilftes Kapitel.

Von der Union, Incorporation, Division aut Dismembration, und Resignation der Beneficien dann derselben Permutation, und Vacatur.

§. I.

Von der Union, und Incorporation.

Erste Frage.

Auf was Art, und Weis werden mehr Kirchen, oder Beneficia miteinander vereinigt?

Antwort.

Antwort.

Unterschiedlich, und zwar per æqualem, oder subjectivam, accessoriam, temporalem aut perpetuam, plenam, plenissimam aut minus plenam unionem.

Æqualis, oder, wie es einige zu nennen pflegen, conjunctiva, vel conservativa unio ist, wann mehr Beneficia weiter nicht, als in Persona Beneficiati, mithin auf ganz gleich- und solche Weis, daß eines von dem anderen nicht abhangt, mit einander uniert sind. Exempla von dieser Union bezeigen sich nur vielfältig an kleineren Pfarreyen, und Beneficien, welche man ihrer eigenen Erträgniß willen durch einen einzigen Pfarrer, oder Beneficiaten zusamm versehen laßt, sondern auch an grösseren Beneficiis tam secularibus quam regularibus, insonderheit bey der unmittelbaren Reichsabtey Stablo, und Malmedy, dann Werden, und Helmstädt, welche zwar zweyerley ganz besondere Convent, jedoch nur einen einzigen Prælaten haben. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 31. n. 1. cit. a. b.

Zwote Frage.

Wie geschiehet dann die Union per Incorporationem accessorie, vel subjective?

Antwort.

Wann das einverleibte, und untergebene Beneficium pro accessorio, und das andere, dem es einverleibt, und untergeben ist, pro principali geachtet wird.

Auf solche Weis sind nicht nur viele Pfarreyen dem Klöstern, Collegiis, vel Dignitatibus, sondern auch die Canonicaten den Pfarreyen z. B. das eichstättische Canonicat der

obern Pfarr zu Ingolstadt, ja sogar gefürstet, und unmittelbare Reichsabteyen den Bißthümern, z. B. die Abtey Prüm dem Erzstift Trier, die zu Weissenburg dem Hochstift Speyer, und Reichenau an Constanz incorporiert. B. Kreittm. cit. ibid. litt. c.

Dritte Frage.

Worinn unterscheidet sich plena Beneficii incorporatio a minus plena vel pleniſſima?

Antwort.

Darinn, daß per minus plenam nur das Temporale von dem Beneficio, nämlich die Zehenden, oder Einkünften, per plenam aber zugleich auch das Spirituale, nämlich die Seelsorg, und Administrierung der Sakramenten, per pleniſſimam endlich nicht nur obiges, sondern auch jurisdictio quasi Episcopalis zugleich einverleibt wird.

Der Terminus pleniſſimo Jure ist zwar nur ein Terminus mere Scholasticus, und kommt in Jure Canonico nicht vor, sondern da heißt pleno vel utroque Jure soviel als pleniſſimo. Um aber allen Wortstreit zu vermeiden, bedienen sich die Authores gemeiniglich obiger Distinction. cit. litt. d.

Vierte Frage.

Was nennt man, und aus was Grund temporalis, vel perpetua Unio?

Antwort.

Das, so von einer Dauer abhangt, je nachdem solche für beständig, oder auf gewisse Zeit bestehen soll.

a) Also

a) Also war z. B. die Abtey Stein an die zu Petershausen anfänglich, zwar nur auf gewisse Jahr, hernach aber in perpetuum uniert. Temporalis, welche nur Beneficiato zu Guten geschiehet, ist proprie zu reden, mehr eine Dispensation, und gehört nicht soviel ad materiam Unionis, als pluralitatis Beneficiorum, mithin ad præc. c. 10. §. 23. 24. & 25. Zech §. 190. n. 81. führt auch noch eine andere Gattung von Union an, welche er propriissimam nennt, sie kommt aber in Praxi nicht vor, und das allegierte Exempel ex c. 4. X. de stat. Monach. erklärt die Sach nicht genug. Andere verstehen unter der propria vel propriissima nur obbeschriebene Unionem accessoriam vel subjectivam. cit. litt. e f.

b) So viel endlich jene Speciem Unionis betrift, wodurch das incorporierte Beneficium völlig erlöscht, und supprimiert wird, davon siehe seq. 4. §. sub. Fr. 1. & 2. das Mehrere.

Fünfte Frage.

Wer verfügt dann die Union, und Incorporation?

Antwort.

Bey Bißthümern, und Beneficiis Exemptis, oder Dignitatibus niemand anderer, als der Pabst selbst.

a) Und es kann auch ein Gleiches mit all übrigen Beneficiis von ihm geschehen, sofern es nur concordatenmäßig, mithin juxta cap. 5. §. 9. Fr. 1. not. ohne Præjudiz der Ordinari Collatorum dabey zugehet. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 31. n. 2. litt. a.

b) Der

b) Der Bischof hat zwar Jus uniendi quoad omnia Beneficia seiner Diœcesis, mit seiner Tafel aber kann er solche so wenig als mit dem Capitul uniren, cum nemo sibimet ipsi in facto proprio Author esse possit. Beneficia non exempta mag es zwar wohl exemptis, nicht aber vicissim diese auch jenen incorporieren. Mit Beneficiis Pontifici generaliter vel specialiter reservatis nimmt er die Union nicht zwar Jure Ordinario, wohl aber ex delegata potestate vor. Ob dieses nur ante oder auch post vacaturam in Beneficio jam devoluto noch angehe, ist streitig. B. v. Kreittm. ibi cit. n. 2. litt. b.

c) Legatis a latere gestehet man wenigist in Deutschland vermög der Concordaten weder intra noch extra suam Provinciam Jus uniendi ein. Item vielweniger dem Generalvicario ohne Specialvollmacht. ibi litt. c.

d) Wohl aber Prælatis Episcopo quidem inferioribus, Jurisdictione tamen quasi Episcopali præditis. Und probabiliter auch Capitulo sede vacante, jedoch dergestalt, daß weder dem Juribus episcopalibus dadurch ein Abbruch, noch die Union ad Mensam Capitularem geschehe. cit. litt. d.

e) Protestantes sehen das Jus uniendi für ein Reservatum Principis an, welches nicht durch das Consistorium Ordinarium, sondern durch den geheimen Rath gehet. ibi litt. e.

Sechste Frage.

Ist wohl auch erlaubt, daß das Beneficium einer Diœces mit dem Beneficio einer anderen Diœces uniert werde?

Ant-

Antwort.

Nein, und zwar aus der Ursach, damit aus dieser Vermischung die Gränz der Diœcesen selbst nicht in Collision, und Unordnung gebracht werden.

a) Nebst dem sollen auch die unierte Beneficia regulariter von gleicher Eigenschaft seyn, mithin weder regularia sæcularibus, noch sæcularia regularibus incorporiert werden, sonderbar aber ist in Conc. Trid. S. 24. c. 13. de Reform. verordnet, daß keine Pfarren an Klöster, Abteyen, Dignitäten, Dom- oder Collegiatpræbenden, Spitäler, oder Ritterorden mehr uniert werden sollen. Dann die Erfahrung giebt, daß die Vicarii, wodurch man die unierte Pfarren versehen laßt, mit der Congrua gemeiniglich so kurz gehalten werden, daß sie kaum das schmale Brod dabey zu essen haben. Daraus folgt, daß man keine tüchtige Leut hierzu bekommt, welche dem Volk mit Nutzen vorzustehen vermögen. Aus dieser Ursach hat sich auch die deutsche Nation, allschon in ihren zu Nürnberg übergebenen 100 Gravaminibus art. 86. über dergleichen schädliche Uniones sehr beschwert, und zu obiger Verordnung vieles dadurch beygetragen. ibi n. 3. litt. c.

b) Es versteht sich aber solches nur von Pfarrern, wo die Seelsorg actualiter exerciert wird, nicht aber von bloßen Habitualpfarren; leidet auch in Praxi öfter einen Absatz, wann die Pfarren nur pro Fundatione, Dotatione, aut Conservatione Collegiorum vel aliorum piorum locorum incorporiert werden. Bey Protestanten sind dergleichen Uniones nicht üblich. cit. n. 3. litt. d.

Siebente Frage.

Wie muß dann die Union obverstandenermassen geschehen?

Ant-

Antwort.

Authoritate Ecclesiastica, und aus erheblicher, und solcher Ursach, welche entweder auf offenbarer Nothwendigkeit, oder augenscheinlichen Nutzen der Kirch beruhet.

Z. B. wann die unierte Beneficia von so geringer Erträgniß sind, daß jedes einen besonderen Priester Congrue zu unterhalten nicht vermag, wann keine pfärrliche Wohnung, oder keine Kirch, worinn der Gottesdienst gehalten werden könnte, vorhanden, oder die Pfarrgemeinde, durch Krieg, oder Pest dergestalt zusammgeschmolzen ist, daß es keines eigenen Pfarrers mehr lohnt. Item wann die Union zu Erricht- oder Erhaltung einer anderer nöthiger Fundation, oder sonst zu grösserer Ehre Gottes notabiliter gereicht, und was dergleichen Ursachen mehr sind, apud Pichler n. 24. sagt B. Kreittm. cit. n. 4. litt. a.

Achte Frage.

Muß wohl auch wegen der vorgekehrtwerdenden Union wer vernommen werden?

Antwort.

Ja, all jene, welche ein Interesse bey der Sach haben, sonderbar die Pfarrkinder, wenn man ihre Pfarr einer anderen beylegen will, wie auch bey Beneficiis patronatis, electivis & collativis die Lehenherrn respective Wähler und Collatores, und zwar vorläufig muß dieses beobachtet werden.

a) Falls aber nur ungegründete Einwendungen sie dagegen machen wurden, könnte man non obstante eorum Contradictione mit der Union gleichwohl verfahren. Unio perpetua ist species Alienationis, folglich auch Consensus Capituli, wie in all anderen Alienationibus rerum Ecclesiasti-

carum hierzu vonnöthen, und weil der Inhaber des Beneficii allschon ein Jus quæsitum hat, welches man ihm ohne seinen Willen so leicht nicht benehmen kann, so mag auch derselbe nicht hierunter præteriert, oder die Union wenigist nicht vor seinem Tod ad Executionem gebracht werden. Es ist in Conc. Trid. S. 7. c. 6. de Reform. den Ordinariis die Befugniß eingeräumt, daß sie von dem päbstlichen Stuhl impetriert, und noch nicht über 40 Jahr lang subsistierende Uniones ex delegata sedis Apostolicæ potestate revidieren, und jene, welche etwann ohne hinlänglicher Ursach erschlichen worden sind, wiederum cassieren, und aufheben sollen. Die Raison, warum man ein Zeit von 40 Jahren pro termino Revisionis gesetzt habe, bestehet in der ex antiquitate temporis entspringend grosser Præsumption, daß alles gebührend, und legaliter hierunter zugegangen, einfolglich keine weitere Revision mehr dabey nöthig sey. Vielweniger können die schon ab immemoriali tempore sistierende Uniones einer Revision mehr unterworfen seyn, indem diese lange Zeit per se schon eine vollkommene Union zu bewirken vermag. ibi litt. a. b. c.

b) Je grösser, und considerabler im übrigen die Beneficia sind, je schwerer pflegt es mit der Union zu halten, dann die Höf legen sich gerne darein, und erregen grosse Motus, wie man z. B. aus den in Betreff obgedachter Abtey Reichenau zum Vorschein gekommenen Schriften ersehen kann. Vielleichter gehet es bey Beneficiis minoribus, & simplicibus zu, dann diese dienen ohnehin nur meistentheils zum Unterhalt müßiger Leuten, und werden mit weit grösseren Nutzen, den Pfarreyen, und anderen milden Stiftungen beygelegt. ibi litt. d.

Neunte Frage.

Was wirket nun überhaupt die Union?

Antwort.

Soviel, daß man Beneficia unita beysammen behalten kann, folglich die circa pluralitatem Beneficiorum festgesetzte Regul hierinnen einen Absatz zu leiden hat.

Die Wirkung der Union ist nach Gestalt, und Unterschied derselben auch sehr unterschiedlich, æqualis Unio thut ganz andere Wirkung als Accessoria, & Subjectiva, und eben so auch wirkt Unio minus plena auf ganz andere Weis als plena vel plenissima, wie hinnach Fr. 14. ꝛc. specifice zu vernehmen. Die Wirkung derselben circa pluralitatem ist bereits in c. 10. §. 23. &c. bemerkt. Circa Onera beneficii uniti, und daß solche mit selben zugleich übernommen werden müssen, bringt die natürliche Billigkeitsregul, qui fert Commodum, fert Onus mit sich. B. Kreittm. cit. n. 5. litt. a. & b. §. 31.

b) Man rechnet zwar auch die Union unter die Odiosa, welche mehr eingeschrenkt, als extendiert zu werden pflegen; da man aber solche verstandenermassen andergestalt nicht als ex justa, & valde rationabili Causa vornimmt, so ist kaum abzusehen, worinn das Fundamentum odii stecken soll. ibi litt. c.

Zehnte Frage.

Wie lang dauren dann die Wirkungen, oder Effectus unionis?

Antwort.

Länger nicht, als die Union selbst, denn sie fallen zugleich mit hinweg, so bald selbe wiederum auf-

aufgehoben wird, welches in legitima, & perpetua Unione auf die nämliche Weis, wie sie gemacht worden ist, mithin auch andergestalt nicht, als ex causa Necessitatis, & Utilitatis, und mit Vernehmung allseitiger Interessenten wiederum geschiehet.

Die Regul dessen bestehet, res eodem modo Dissolvi, quo Colligantur. Ein mehrers de Dissolutione, Suspensione, Revocatione Unionis, siehe apud Leurenium Q. 834. ꝛc. Und ein merkwürdiges bar Exempla von cassierten Incorporationen hat man an der Abtey S. Maximin, und der Probstey, Berchtolsgaden. Moser St. R. T. 11. p. 291. ꝛc. nach obiger Anleitung. B. Kreittm. cit. n. 5. litt. d.

Eilfte Frage.

Was ist aber in Betracht des besonderen Effectus circa æqualem, seu conjunctivam, & conservativam Unionem merkbar?

Antwort.

So vieles, daß nebst obig allgemeinen Effectibus dieser besondere Effectus nur in der Person des Beneficiati, und so weit, daß er beede Beneficia beysammen hat, ohne daß im übrigen die geringste Communion, oder Connexion zwischen beeden Beneficiis daraus entspringt, sich äussert.

Es dependiert dahero auch keines von dem anderen, jedes bleibt bey seiner besonderen Eigenschaft, Gerechtsame, und all anderer Verfassung. Falls auch beede bereits vor der Union nicht den nämlichen, sondern unterschiedliche Collatores oder Patronos gehabt haben, so verliert mittelst der Union keiner von beeden sein Jus conferendi, oder præsentandi, sonderen es bleibt solches jedem bevor, und wird toties quoties, wann sich mit dem Beneficiaten eine Aenderung ergiebt,

so weit exerciert, daß kein anderer, welcher die Collation, oder Præsentation nicht von beeden erlangt hat, die unierte beede Beneficia erlangen kann. Damit es aber zwischen Patronis & Collatoribus soleicht keine Collision hierinn gebe, und die Beneficia dadurch gar wiederum auseinander gerissen werden, so pflegt man sich gerne auf die Alternativam, und zwar bey gleichen Beneficiis auf gleiche, bey ungleichen aber auf ungleiche Abwechslung mit einander zu verstehen. Es alterniert z. B. das Kloster Geisenfeld mit dem Kloster Indersdorf bey den unierten zwey Pfarren Rohr, und Gambach dergestalt, daß jenes dem Pfarrer auf beede Pfarren allzeit zweymal nacheinander, und dieses das 3te Mal præsentiert. Hingegen sind nach sage B. v. Kreittm. cit. n. 6., auch viele unierte Beneficia bekannt, wo die unterschiedliche Patroni ganz gleich von Fall zu Fall abwechseln.

Zwölfte Frage.

Schmelzen wohl durch Unionem accessoriam seu subjectivam beede Beneficia in ein Corpus zusammen?

Antwort.

So wenig, als per Unionem æqualem, sondern es bleiben dem ohngeacht noch zweyerley Beneficia, jedoch dergestalt, daß eines pro Principali, daß andere pro Accessorio angesehen wird.

Wie nun der Regul nach das Accessorium naturam principalis annimmt, so geschiehet auch ein gleiches mit Beneficiis accessorie unitis, und man siehet bey dem Beneficiaten nur auf die Qualitates, welche er in Ansehen des Beneficii principalis haben muß. Wird also z. B. bey Pfarren, welche einem Canonicat accessorie beygelegt sind, nicht mehr das ad Beneficia curata erforderlich 25 jährige Alter, sondern

dern nur ætas Canonici erfordert, und ist genug, wann der Vicarius, welcher die Pfarr vertritt, das pfärrliche Alter hat. B. v. Kreittm. n. 7. ibid. a. b.

Dreyzehnte Frage.

Was hat es aber mit dem Collations- oder Patronatsrecht bey solchen Beneficiis accessorie unitis für eine Bewandsame?

Antwort.

Diese, daß Collator vel Patronus durch dergleichen Uniones Accessorias sein Collations- oder Patronatsrecht, welches er vorhero bey dem Beneficio accessorio gehabt hat, auch verlieret.

a) Dann wer das Principale erlangt, der bekommt auch eo ipso zugleich das Accessorium, keines von beeden vaciert ohne dem anderen. Und wenn das Accessorium per Vicarium vertreten wird, so ergiebt sich die Vacatur nicht per mortem, vel mutationem Vicarii, sondern erst, wann der Rector principalis stirbt. B. v. Kreittm. ibi cit. litt. d.

b) Kirchen, welche auf diese Weis mit einander uniert sind, pflegt man Mütter- und respective Filialkirchen zu nennen. Das juridische Axioma sagt dabey ebenfalls: Filia sequitur Matrem. Ob, und wie weit dieses Axioma Platz greife, wann die Mütter- und Filialkirchen nicht in eodem, sondern Diverso Territorio liegen, oder gar Diversæ Religionis sind, siehe B. v. Kreittm. cit. litt. d.

Vierzehnte Frage.

Was wirkt dann Plena Incorporatio, vermög welcher obverstandenermassen eine Pfarr, oder Beneficium curatum dem Kloster, Collegio,

gio, oder anderer Fundation sowohl quo ad temporalia, als spiritualia einverleibt ist?

Antwort.

Soviel, daß der Titulus Beneficii vel Parochiæ auf dem Kloster, oder Collegio selbst haftet, folglich der Prælat eigentlich pro Rectore principali, seu Parocho primitivo & habituali geachtet wird, auch eben deßwegen sarta tecta, und anders von der Pfarr, oder dem Beneficio unterhalten muß.

a) Darum hat er das Recht einen Vicarium zu stellen, welcher sowohl das Temporale, als Spirituale statt seiner besorgt, sofern nicht die Cura, wie es manchen Orts geschiehet, dem Kloster dergestalt annectiert ist, daß sie der Dechant, oder Prior selbst vertreten, mithin Parochum actualem machen muß. B. v. Kreittmayr cit. n. 8. litt. a. b. Vermög Conc. Trid. S. 7. c. 7. de Reform. stehet es zwar bey dem Bischof, ob der Vicarius bey dergleichen Pfarren nur temporalis oder perpetuus seyn soll. Wann aber gleichwohl von daher keine andere als Temporales, oder Religiosen, welche sua natura allzeit amovibiles sind, zu stellen im Brauch gehabt hat, so muß es der Ordinarius juxta Bullam Pii V. auch in Zukunft dabey bewenden lassen, sonderbar wann das Instrumentum unionis selbst nur ad Vicarium temporalem lautet. §. 31. n. 8. litt. a. b. c.

b) Hiernächst wollen zwar Ordinarii auch keinen Religiosen mehr auf der Expositur leiden, sonderen es soll ein Weltgeistlicher seyn, dann sie sagen, der Fisch gehört in das Wasser, und der Religios in das Kloster. Wo sich aber retro keine Casus von Vicariis sæcularibus bezeigen, sondern je, und allzeit von Alters her lauter Religiosen exponirt gewesen sind, da wollen sich auch die Klöster keine Weltpriester

prieſter aufdringen laſſen, und beziehen ſich theils auf die Obſervanz, theils auf obbemeldete Bullam Pii V. Die 4 Socii, welche der exponierte Religios vi ejusdem Bullæ allzeit an der Seite haben ſoll, ſind per Bullam Gregorii XIII. auf einem einzigen reſtringiert. litt. d. ibi.

c) Es ſeye nun aber klöſterlicher Expoſitus gleich ein Weltgeiſtlicher, oder Religios, und zwar exempti vel non exempti Ordinis, allemal muß er ſich quo ad Curam der biſchöflichen Examination, Approbation, Jurisdiction, und Viſitation unterwerfen. litt. e. ibi.

d) Von dergleichen Inveſtitur, und Poſſesgebung iſt ſchon oben c. 10. §. 7. Fr. 1. litt. b. gedacht, daß ſie nicht der Vicarius, oder Expoſitus, ſondern der Prælat ſelbſt als Parochus gleich nach der Wahl zu empfangen habe, und weil das Beneficium per mortem Vicarii niemalen vacant wird, ſo kann auch ſolches per lapſum Termini a Prælato ad Epiſcopum niemalen devolvieren. cit. litt. f.

e) Pro Congrua ſoll der Vicarius vi Conc. Trid. S. 7. c. 7. de Reform. den 3ten Theil der Beneficialeinkünften, oder nach Gutbefinden des Ordinarii mehr, oder weniger, jedoch juxta Bullam Pii V. mehr nicht als 100, und weniger nicht als 50 Scudi haben, welches ſich aber auf unſere theure Zeiten, und Umſtände nicht überall applicieren läßt. ibi. litt. g.

Fünfzehnte Frage.

Was erlangt man dann durch die Incorporationem pleniſſimam?

Antwort.

Nicht nur temporalia & ſpiritualia von der incorporierten Pfarr, ſondern auch Jurisdictionem quaſi Epiſcopalem ſammt dem davon abhangenden

Jure

Jure examinandi, approbandi, instituendi, visitandi Vicarium, excluso Episcopo.

Minus plena Incorporatio bringt nur die Temporalia, id est, decimas, & reditas Beneficii vel Parochiæ von den Spiritualibus aber weiter nichts, als das Jus præsentandi Parochii vel Beneficiatum zu wegen, welcher also die Curam nicht Vicario, sondern proprio nomine exerciert, auch hierum niemand als Episcopo ordinario responsabel, und unterworfen ist. Decimas & reditus verrechnet er zwar dem Kloster, oder Collegio, dem das Beneficium uniert ist, ziehet aber die Congruam davon ab. Und falls nur ein gewisses jährliches Absent reguliert ist, wie es bey dergleichen Pfarren gemeiniglich geschiehet, so hat er auch weiter nichts als sothanes Absent zu verreichen, und kann ihm solchenfalls von dem Ueberrest keine Verrechnung mehr zugemuthet werden, sondern dieser bleibt ihm für seine Congruam. §. 31. n. 9. litt. a. b.

b) Ist das Beneficium einem Kloster, oder anderer Fundation nicht mit allen Zehenden, und Einkünften, sondern nur mit einem Theil derselben ohne Jure præsentandi beygelegt, so heißt es, proprie zu reden, vielmehr eine Dismembration als Union. ibi litt. c.

Sechszehnte Frage.

Was ist aber insgemein von der Union endlich zu wissen erforderlich?

Antwort.

Daß sie facti ist, und also in Dubio nicht præsumiert wird, sondern bewiesen seyn muß.

a) Welches zwar am Besten durch das Unionsinstrument, in Ermanglung dessen aber auf allerley andere Art geschehen kann. ibi cit. n. 10. litt. a.

b) Falls

b) Falls das Dubium nicht circa Quæstionem an sed quomodo, und was es nämlich für eine Species unionis seye, obwaltet, so will man allzeit jene præsumieren, welche der Pfarr, oder dem Beneficio minder beschwerlich, und der bischöflichen Authorität minder abbrüchig ist. ibi litt. b.

c) Daraus ergiebt sich von selbst, daß man in Dubio mehr æqualem, als subjectivam Unionem præsumieret. ibi c.

d) Wie nun diese letztere gemeiniglich perpetua, und jene temporalis zu seyn pflegt, so regulieret sich auch die Præsumption hiernach per Regulam, quod ea præsumantur, quæ plerumque fiunt. Aus was für Worten, und Expressionen aber Unio æqualis, accessoria plena, plenissima geschlossen werde, siehe mit mehreren nach bey P. Zech. §. 191. 193. Pichler n. 19., Leuren. Q. 881. B. v. Kreittm. cit. n. 10. litt. d.

§. II.

De Beneficiorum Divisione aut Dismembratione.

Erste Frage.

Was heißt dann Divisio, und Dismembratio, sind sie ein- oder zweyerley?

Antwort.

Sie sind zweyerley, und Divisio Beneficii heißt, wann aus einen zwey, oder mehr gemacht werden, hingegen Dismembratio, wann von einem Beneficio dem anderen nur ein Stück beygelegt, im übrigen aber beedes in seinen esse erhalten wird.

Divisio, und Dismembratio werden zwar von den Authoribus öfters mit einander vermengt, es sind aber zweyerley,

lei, bey Pfarren heißt Dismembratio eine Aus = und respect. Einpfarrung, weil dadurch ein Theil der Pfarrkinder von einer Pfarr in die andere tritt. Wann zwey unierte Beneficia wiederum auseinander gehen, heißt es zwar auch eine Division. Falls aber dieses nur darum geschiehet, weil die Union null, und unkräftig gewesen, so ist es nicht soviel Divisio Beneficii, als declaratio nullitatis in Unione commissa. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 32. §. 1. n. litt. a.

Zwote Frage.

Ist wohl der Regul nach sowohl Divisio, als Dismembratio eine erlaubte Sache?

Antwort.

Nein, sie sind de genere prohibitorum.

a) Es geschehe dann aus erheblicher Ursach, id est, ex necessitate vel evidenti utilitate Ecclesiæ, und mit all anderen ad Alienationem rei Ecclesiasticæ erforderlichen Solennitäten, und Requisiten. cit. ibid. litt. b.

b) Ex Necessitate wurde die Division, oder Dismembration geschehen können, wann z. E. eine Pfarr, so weitschichtig, und volkreich wäre, daß sie von einem einzigen Pfarrer nicht versehen werden könnte, und annebens so reichliche Einkünften hätte, daß zwey Pfärrer wohl davon leben mögen. Da wurde man mit allen Fug entweder aus einer Pfarr zwey machen, oder wenigist ein Stück davon abreissen, und einer benachbarten armen Pfarr, welcher es etwa an der Congrua manglet, beylegen können. ibi litt. c.

c) Ex utilitate Ecclesiæ evidenti wurden z. B. zwölf Dompræbenden zu Cambray in 24 abgetheilt, weil die Præbenden für so viel Canonicos erflecklich waren, und diese Vertheilung zu merklicher Vermehrung des Gottesdienst gereichte.

reichte. Ex eadem Ratione machte Pabst Jannes XXII. aus dem einzigen Bißthum Thoulouse 5 andere. cit. ibid. litt. d.

Dritte Frage.

Wem stehet dann das Jus dividendi vel dismembrandi Beneficia zu?

Antwort.

Dem, der das Jus uniendi hat.

a) Nämlich den Pabst, oder nach Gestalt des Beneficii den Bischof, und Ordinarium, jedoch ebenfalls nicht anders als mit vorläufiger Vernehmung des Patroni, Collatoris und anderer Interessenten. ibi litt. e.

b) In Deutschland hat der Pabst mit Vertheil- oder Dismembrierung der Beneficien nicht so freye Hand, dann wie schon oben 5. c. 9. §. 1. Fr. not. erinnert worden, stehen die Concordata entgegen, und der Kaiser verspricht in der Wahlcapitulation art. 14. §. 1. die Stiftsmannigfaltigung bey dem römischen Stuhl verhinderen zu wollen. ibi litt. f.

c) Mittelst der Division, und Dismembration hört alle Connexion inter Partes Divisas vel Dismembratas völlig auf. Das dismembrierte Stück nimmt die Eigenschaft desjenigen Beneficii an, dem es beygelegt wird, das neue Beneficium aber, welches ex divisione erwachsen ist, wird nicht mehr nach der Qualität, und Beschaffenheit des alten, sondern nach derjenigen geachtet, welche entweder natura Beneficii, oder die besondere Disposition der höhern Obrigkeit mit sich bringt. Eine abgetrennte Filialkirch wird auch solchergestalt selbst eine Mutterkirch, oder wenigist Filial alterius matris Ecclesiæ. cit. litt. g.

d) Ein,

d) Ein, so neu als merkwürdiges Exempel von einer Dismembration hat B. Kreittmayr nach Enthalt P. 5. c. 19. §. 32. n. 1. litt. h. Ao. 1728 erlebt, da ein Stück von der passauischen Diœces an die wienerische überlassen worden ist. Unter die merkwürdigere Exempla Divisionis gehört die unmittelbare Reichsabtey Ochsenhausen, welche vor dieser nur ein Priorat von der Abtey S. Blasii war. Warum man heut zu Tag so selten (ausser Oesterreich zu Zeiten Kaiser Josephs II.) mehr von der Divisione, und hingegen so oft von der Unione, vel Incorporatione Beneficiorum hört, ist zwar leicht zu errathen, wem es aber nicht selbst beyfallt, den weiset B. Kreittm. an Böhmer §. 206. an. litt. h.

§. III.

De Beneficiorum Suppressione vel Extinctione.

Erste Frage.

Wie wird dann ein Beneficium supprimiert?

Antwort.

Durch völlige Aufhebung des geistlichen Amts, und damit verknüpften Tituli Beneficialis.

Worzu zwar mehrerley Ursachen Anlaß geben können. Gar selten geschiehet es aber aus anderer, als wegen Mangel, und Abgang der Beneficialgütern, und Einkünften, oder weil solche etwann einer anderen milden Stiftung, z. E. einer Universität, oder einem Spital- Weisen- oder Armenhaus beygelegt worden sind. Wie es z. E. mit dem Julierspital zu Würzburg geschehen, welches durch die Revenien von verschiedenen supprimierten Klöstern, und Abteyen so reich, und groß worden ist. Man pflegt diese letztere Suppression auch in sensu improprio unionem extinctivam zu nennen. Wo-

mit es circa modum conſtituendi faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie mit der Unione æquali vel acceſſoria & ſubjectiva hat. Nur unterſcheidet ſie ſich von jenen darinn, daß die Beneficia æqualiter vel acceſſorie unita obverſtandenermaſſen gleichwohl noch ſubſiſtieren, extinctiva unita hingegen quoad officium & titulum ſamt dem Collations- oder Patronatsrecht, und all anderen Juribus & Prærogativis völlig erlöſchen. cit. 32. §. 2. n. litt. a.

Zwote Frage.

Was iſt wohl ein hinlängliche Urſach zu Suprimierung eines Beneficii?

Antwort.

Mangel, und Abgang der Beneficialeinkünften, womit kein tauglicher Mann pro loci vel Perſonæ qualitate ehrlich, und congrue davon leben kann.

a) Das Conc. Trit. S. 24. c. 15. de Reform. beſtättiget es ſattſam, dann obwohl dort nur von Supprimier- oder Verminderung der Dom- und Collegiatſtiftspräbenden die Rede iſt, ſo waltet doch eadem ratio legis auch bey anderen Beneficiis vor, wann kein tauglicher Mann congrua pro loci vel Perſonæ qualitate ehrlich, und davon leben kann. ibi litt. b.

b) Man ſupponiert hierbey einen Mangel von beſtändig, oder längerer Dauer, dann derjenige, welcher z. E. nur durch Mißwachs von ein, oder anderen Jahr verurſachet wird, wäre um ſo unzulänglicher, als ſelber durch die Fruchtbarkeit der nachfolgenden Jahren wieder leicht erſetzt, und compenſiert werden mag. Man ſupponiert ferner, daß dem Mangel durch andere thunliche Mittel z. E. per Unionem beneficiorum ſimplicium nicht abzuhelfen ſeye. Und wann es

auf

auf eine suppressionem Canonicatuum ankommt, sollte doch allemal soviel übrig bleiben, daß der Gottesdienst geziemend dardurch versehen seye. ibi c. cit.

Dritte Frage.

Wie geschiehet dann die Suppression?

Antwort.

Fast auf die nämliche Art, wie die Union, mithin prævia causæ cognitione, und auf vorläufige Vernehmung der Collatorum, Patronorum, oder anderer Interessenten.

a) Und zwar von Pabst selbst, wann es Beneficia exempta, aut cum Dignitate conjuncta betrift, oder von dem Bischof, und Ordinario quoad Canonicatus, vel alia Beneficia minora. Wie es aber mit Supprimier- oder Reducierung der Messen b) gehalten werde, wann die Anzahl derselben so groß ist, daß solche nicht mehr gelesen werden können, oder die fundierte Stipendia missarum, zumal von ältern Zeiten, so klein, und unproportioniert sind, daß der Priester nicht mehr davon leben kann, siehe mit mehreren in Conc. Trid. S. 25. c. 4. de Reform. litt. d. e. ibi.

c) So bald nun die Causa Suppressionis z. E. der Mangel an hinlänglichen Einkünften wiederum cessiert, und das supprimierte Beneficium zu besseren Kräften kommt, sobald reviviscierts solches auch wiederum. B. v. Kreittm. cit. c. 19. §. 32. n. 2. von a. bis f.

§. IV.

De Beneficiorum Sæcularisatione.

Erste Frage.

Was nennt man dann eine Sæcularisation Beneficii?

Ant-

Antwort.

Dieß, wann die Güter, und Einkünften des ſupprimierten Beneficii nicht einmal mehr ad alios uſus Pios vel Religioſos, ſondern gar ad civiles & mere profanos appliciert werden.

Es will aber derley Sæculariſation, regulariter nicht nur in Jure canonico & divino, ſondern auch Romano ac Jure gentium ſaltem moratiorum für verbothen, und unzuläßig angeſehen werden, wie ſolches B. v. Kreittm. cit. n. 3. ſub litt. a. bekräftiget.

Zwote Frage.

Sind wohl hinlängliche Urſachen zur Sæculariſation, Ueberfluß an Kirchengütern, oder groſſen Mißbrauch derſelben, wie auch die Menge der Klöſter, oder Gotteshäuſer?

Antwort.

Dieß ſind keine, ſogar neceſſitas vel utilitas Reipublicæ ſoll nicht einmal hinreichen, ſofern ſolche nicht auch mit der neceſſitate vel utilitate Eccleſiæ verknüpft iſt.

a) Ob nun der Landsherr in hoc caſu aus eigener Macht und Gewalt mit der Sæculariſation verfahren könne, wird zwar unter den proteſtantiſchen Authoribus ſelbſt noch contravertiert. Unſere Canoniſten aber gehen unanimiter in negativam, und laſſen die Sæculariſation qualicunque Demum cauſa ohne päbſtlicher Authorität nimmermehr zu. Was in Pace Weſtphalica dießfalls geſchehen iſt, ſehen ſie für eine Sache an, welche man katholiſcher Seits nicht zu verhindern vermochte, ſondern ad evitendum majus malum tolerieren, und geſchehen laſſen muſte. ibi §. 32. n. 3. litt. a. b.

b) Daß

b) Daraus machen die Canoniſten den Schluß, daß die durch gedachten Frieden ſæculariſierte Güter, ſo bald ſie nur in katholiſche Hände kommen, non obſtante Anno Decretorio wiederum reſtituiert werden müßten. Es hat ſich zwar zwiſchen der Societät Jeſu, dann der katholiſchen Inhabern des ſæculariſierten Kloſter Echenbrunn in der Unternpfalz ſtark darüber geſtritten, und ſind nach Baron Kreittmayrs gelehrten Anm. cit. n. 3. litt. d. die Authores hierinnfalls wider einander, daher rathet er an, daß es für jene am ſicherſten iſt, welche von der proteſtantiſchen zur katholiſchen Religion übertreten, daß ſie ſich circa Reſtitutionem bonorum ſæculariſatorum zu Rom diſpenſieren laſſen, wie es B. Ikſtat in Diſſ. de Juſta & efficaci ſummi Pontificis proteſtatione contra Pacem religioſam & weſtphalicam §. 34. von Würtenberg, und Churpfalz P. Zech §. 218. aber von Pfalzneuburg atteſtiert. ibi cit. litt. d.

§. V.

De Beneficiorum Alteratione.

Erſte Frage.

Wie pflegen ſich nun die Veränderungen, welche ohne gänzlicher Supprimierung geſchehen, nicht nur durch verſtandene Diminution, Union, Diviſion, Dismembration, ſondern in noch mehr andere Weg zu ergeben?

Antwort.

Auf folgende Art, wenn nämlich die Kirch ihre vorige Würde verliehrt, oder eine höhere a) erlangt, oder b) die Pfarr ein Collegiatſtift, oder das Kloſter

ster in ein weltliche Probstey verwandelt wird, deßgleichen, wann das Kloster von einem c) Orden zum andern kommt, oder wann man das Beneficium von einem Ort in das andere d) transferiert, und was dergleichen Mutationes vel Alterationes Beneficiorum mehr sind.

a) Wie z. E. Aquilæja das Patriarchat, oder eine höhere Würde erlangt, und z. E. die Abtey Fuld, so zum Bißthum erhoben worden ist.

b) Wie z. B. die zu St. Wolfgang in hiesigen Landen, oder das Kloster in ein weltliche Probstey, wie z. B. Ellwang, und Weissenburg.

c) Wie es z. B. mit verschiedenen Klöstern in Baiern, und der obern Pfalz geschehen.

d) Wie es z. B. bey U. L. Frauen in München, und daß nämlich bey St. Castulus in Landshut geschehen ist.

Wobey man circa modum, formam vel causam alterationis überhaupt das nämliche, was bereits oben de Unione vel Diminutione Beneficiorum gesagt worden ist, ebenfalls wiederum zu beobachten, folglich weder absque causa necessitatis vel utilitatis Ecclesiæ, noch ohne Vernehmung der Interessenten etwas hierinn zuthun hat. B. v. Kreittm. cit. n. 4. litt. a. b.

Zwote Frage.

Im Fall sich nun begiebt, daß eine Pfarr, oder andere Kirch in Collegiatam, Cathedralem, Metropolitanam, oder Regularis in Sæcularem, & vice versa verwandelt werden, oder in ein Kloster ab uno ordine ad alium diversum ordinem kommen, oder sonst eine andere mutatio vel translatio Beneficii exempti,

aut saltem majoris cum Dignitate conjuncti vorgehen solle, wohin muß der Weg hierzu angegangen werden.

Antwort.

Nach Rom.

Und obwohl der Bischof Beneficium simplex in curatum verändern kann, so stehet ihm doch das vice versa hierinn nicht mehr frey, weil solches in Conc. Trid. S. 25. c. 16. de Reform. ausdrücklich verbothen ist. cit. c.

Dritte Frage.

Wie ist sich aber bey Transferierung einer abgebrannter, oder zusammgefallener Kirch, welche aus Mangel der Mittel nicht wieder erbauet werden kann, zu achten?

Antwort.

Dießfalls wird das Beneficium cum omnibus Commodis & Oneribus zugleich mit transferiert, und in Ecclesiam ad quam, ein Altar, oder Kapell sub iisdem invocationibus, wie in Ecclesia a qua, errichtet.

In Deutschland sind die Veränderungen bey Beneficiis majoribus, theils propter Concordata, theils wegen der mit einschlagender politischer Ursachen allzeit von grosser Bedenklichkeit, und findet der römische Hof selbst nicht allemal für gut, die Sach mit der plenitudine potestatis durchzusetzen, sondern man sucht vielmehr die interessierte Theile mit guter Art hierzu zu disponieren. B. Kreittm. ibi litt. d. e.

§. VI.

De Resignatione Beneficiorum.

Erste Frage.

In wem bestehet der Actus Resignationis Beneficii?

Antwort.

In dem, da man selbst freywillig von dem Beneficio abstehet.

a) Welches nicht nur expresse, sondern auch öfter tacite, das ist, durch solche Facta geschiehet, woraus man Resignationem zu schliessen pflegt, z. E. wann der Beneficiat, welcher erst quatuor minores hat, den Ehe- oder Soldatenstand antritt, ein anderes Beneficium incompatibile annimmt, die Religion changiert, oder sonst etwas thut, welches privationem ipso jure nach sich ziehet, von der tacita ist hier eben die Rede nicht, §. 33. n. 1. litt. a. sondern nur

b) Von der Expressa, da man nämlich mit ausdrücklichen Worten, und zwar pure & simpliciter, oder nur conditionate, z. E. in favorem certæ Personæ gegen eine jährliche Pension, mit vorbehaltenen Ingressu, Regressu vel accessu, aut alia quacunque Demum Conditione resigniert. ibi litt. b.

c) Reservatio regressus heißt das Geding, vermög dessen Resignans zu den abgetretenen Beneficio wiederum stehen kann. Ingressus, wann ihm die eigenmächtige Besitznehmung des allschon ante adeptam Possessionem assignierten Beneficii vorbehalten ist. Accessus, wann das Beneficium von einen Minderjährigen nur bis zu Erlangung der

Volljährigkeit resigniert wird. B. v. Kreittm. cit. 5. P. 19. c. 33. §. 1. n. litt. c.

Zwote Frage.

Was muß wohl einer berechtiget seyn, der ein Beneficium resignieren will?

Antwort.

Er muß das Beneficium wirklich inn- oder wenigist ein Jus in Re darauf haben.

a) Was man selbst nicht hat, daß laßt sich ja nicht resignieren. Solchemnach gehet bey jenen, welche ihres Beneficii bereits per sententiam, oder ipso jure priviert sind, die Resignation nicht mehr an, weil sie kein Jus mehr darauf haben. B. Kreittm. ibi n. 2. litt. a.

b) Wer schon die fünfte Weihe, und keine andere hinlängliche Lebensmittel, als das Beneficium hat, der kann solches nicht resignieren. Ja, wann er auch zu leben hat, gilt die Resignation des Beneficii, worauf er geweihet ist, dennoch nicht, sofern Umstands halber keine ausdrückliche Meldung geschiehet. cit. ibi litt. b.

c) Und weil das Kirchenrecht einen Novizen keine Renunciation eher, als inner den nächsten zwey Monathen vor der Profession gestattet, so darf er auch auf das Beneficium andergestalt nicht resignieren. ibi litt. c.

d) In dem puppilarischen Alter kann zwar keiner ohne Vormundschaft, und obrigkeitlicher Authorität, wohl aber post Annos pubertatis resignieren, salva tamen Restitutione in integrum, wann solches noch durante Minorennitate, und mit Schaden des Minderjährigen geschiehet. ibi litt. d.

e) Nach dem stylo curiæ Romanæ wird auch keiner ad Resignationem Beneficii curati vel Residentiam requiren-

tis

tis gelassen, wann er nicht wenigist 5 Jahr lang darauf gesessen ist. ibi litt. e.

f) Geistlichen Reichsständen ist die Resignation so wenig als anderen verwehrt, wie die vielfältige Exempla in dem moserischen Staatsrecht T. 12. p. 85. &c. sattsam belehren. litt. f. ibi.

g) Mandatarius, welcher speciale Mandatum hierzu hat, kann zwar statt seines Principalens resignieren. Falls aber dieser das Mandatum re adhuc integra wiederruft, und den Wiederruf seinem Mandatario auch noch in tempore intimiert, so fallt die Resignation weg. Durch den Tod des Principalens, sofern noch Res integra ist, fallt die Resignatio Mandatarii ebenfalls, und wird die Sach hierinnfalls so lang pro integra gehalten, bis die Supplique pro Confirmatione bey der Behörde überreicht ist. cit. B. Kreittm. n. 2. litt. g.

Dritte Frage.

Wo muß die Resignation des Beneficii diesemnach geschehen?

Antwort.

Bey der rechtmäßig geistlichen Obrigkeit der Bestättigungswillen.

a) Wobey der Unterschied zwischen der Resignatione simplici, & Conditionata zu bemerken ist. Die letztere, welche entweder in favorem tertii, oder mit vorbehaltenen Regressu, Ingressu, vel Accessu geschiehet, gehört nach Rom, und kann von niemand als dem Pabst selbst bestättiget werden. Simplex & pura Resignatio hingegen gehört ad Ordinarium, es seye gleich der Bischof, oder ein anderer, welcher Jus instituendi, & deponendi bey dem Beneficio Resig-

nato hat. Einfolglich kann solche auch in dem Capitul sede vacante. oder bey dem Abt, wann er Jurisdictionem quasi Episcopalem, oder sonst Jus instituendi ex Privilegio speciali hergebracht hat, allerdings geschehen. Vicarius Generalis aber ist ohne Specialmandato nicht hierzu geweihet. cit. B. Kreittm. n. 3. litt. a. b. c.

Vierte Frage.

Wo gehört die Resignation eines Beneficii hin, wann Resignans eine gewisse Person nur in Vorschlag bringt, oder recommendiert?

Antwort.

In diesem Fall wird die Resignation nicht pro Conditionata in favorem tertii facta, sondern nur pro simplici geachtet, und gehört also nur ad Ordinarium.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Resignation, welche nur Permutationis causa, oder aber mit Vorbehaltung einer mäßigen Pension ex legitima causa geschiehet. Sowohl ein, als die andere kann ab Ordinario bestättiget werden. litt. e. cit., die Resignation solle vermög General von 26. Sept. 1782 auch ohne landsherrschaftlichen Consens nicht geschehen.

Fünfte Frage.

Kann wohl der Pabst für sich selbst auf das Beneficium renuncieren?

Antwort.

Allerdings, weil er keinen Superiorem hat.

Die Bischöf, und andere Exempti aber, welche immediate unter dem päbstlichen Stuhl stehen, renuncieren sowohl

simpli-

simpliciter, als Conditionate coram Papa, tanquam legitimo eorumdem superiore. litt. f. ibi.

Sechste Frage.

Wann aber kann die Resignation eines Beneficii ohne obrigkeitlichen Consens bestehen?

Antwort.

Wann Resignans kein Jus in Re, sondern nur ad Rem hat.

Ibi cit. litt. i.

a) Z. B. es kann Electus vor der Wahlconfirmation, oder Præsentatus vor der Institution propria Authoritate abstehen, gleiche Bewandniß hat es mit denen, welche in das Kloster gehen. Ausgenommen die Bischöf, welchen auch unter diesem Vorwand ihr Bißthum zu verlassen ohne päbstlichen Consens nicht erlaubt ist. cit. B. Kreittm. litt. h. k.

b) Bey strittigen Beneficiis braucht es ebenfalls keiner obrigkeitlichen Authorität ad Resignationem, weil man nicht so viel resigniert, als a lite abstehet. ibi litt. l.

c) Protestantes pflegen ebenfalls andergestalt nicht als cum Consensu ihrer Obern zu resignieren. Ihre Bischöf aber, welche in Ecclesiasticis keinen Superiorem erkennen, resignieren nur in die Hand des Capituls. litt. m. ibi.

Siebente Frage.

Wie soll nun eine förmlich, rechtsbeständige Resignation eines Beneficii seyn?

Antwort.

Weder durch Betrug erschlichen, noch durch Furcht noch Zwang erpreßt, sonderen ganz frey, und ungezwungen soll sie seyn.

Wann

Wann sich aber gleichwohl eine indispensable Irregularität, offenbare Untauglichkeit, oder grosse Aergerniß bezeigt, so kann man aus diesen, und anderen dergleichen hocherheblichen Ursachen von der geistlichen Obrigkeit auch Widerwillen ad Resignationem angehalten werden. Sonderbar, wann sich der Casus gar ad privationem qualificiert. Dann da muß man es sich noch zur besonderen Gnad schätzen, wann man pro salvando honore ad Resignationem gelassen wird, und man hat auch Exempla von geistlichen Reichsständen, welche auf diese Weis zu resignieren genöthiget worden sind. n. 4. cit. litt. a.

Achte Frage.

Hat dann Resignans Beneficii auch den Consens von Capitul zu erholen?

Antwort.

Dem hat er weiter nicht zu erholen, als er per Pacta & Capitulationes hierzu obligiert ist.

Dergleichen verschiedene Exempla sich bey Moser St. R. T. 12. p. 88. bezeigen. Consensus Patronorum in Beneficiis patronatis, und Electorum in electivis ist zwar ad Resignationem simplicem & puram keineswegs, wohl aber ad Conditionatam, welche in favorem tertii geschiehet, darum vonnöthen, weil sonst die Lehenherrn um ihre Præsentation, und die Wähler um ihr Wahlrecht kämen, welches mit der Rechtsregul, quod quilibet in suum quidem, non vero in alienum præjudicium renunciare possit, nicht übereinstimmig wäre. ibi litt. b.

Neunte Frage.

Ist wohl Resignatio Beneficii Conditionata ein erlaubte Sach?

Antwort.

Antwort.

Nein, sonderen diese ist sowohl bey Katholischen als Protestantischen pro Genere prohibitorum.

Auch eben darum kann die obverstandenermassen nur von dem Pabst allein bewilliget werden, und folgt von selbst, daß coram Ordinario andergestalt nicht als simpliciter, und ad liberas Manus resigniert werden möge. litt. c.

Zehnte Frage.

Wird auch die Schrift ad Resignationem Beneficii erfordert?

Antwort.

De Jure scripto nirgend, wohl aber ist aller Orten gewöhnlich, daß man um den obrigkeitlichen Consens schriftlich einlangt.

Von der Praxi, und dem Modo supplicandi, welcher in curia Romana dießfalls beobachtet wird, siehe Barthel pag. 92. ibi cit. d. siehe auch das Generale von 26. Sept. 1782, so den landesherrlichen Consens verlangt.

Eilfte Frage.

Ist wohl eine Ursach zur Resignation eines Beneficii erforderlich?

Antwort.

Ja, und zwar eine erhebliche Ursach, ausser dessen wird keine Resignation zugelassen.

a) Soviel die bischöfliche Resignationes insonderheit betrift, werden sowohl in C. 10. X. h. t. als in Bulla Pii V. nur 6 Ursachen für erklecklich geachtet, welche man der Gedächtniß willen in folgenden 2 Versiculis zu fassen pflegt.

Debilis,

Debilis, ignarus, male conſcius. irregularis,
Quem mala plebs odit, Dans ſcandala cedere poſſit.

Die Explication darüber ſiehe bey Engel n. 5. &c. Pichler n. 9. Böhmer §. 10. Ob dieſe Urſachen nur ex Amplificationis, oder Reſtrictionis cauſa ſpecificiert ſind, mithin auch noch andere, oder keine mehr ad Reſignationem Epiſcopalem hinreichen, iſt ſtrittig apud Laurenium P. 3. Q. 406. Den geiſtlichen Ordensſtand will man nicht für ſufficient anſehen, es wäre dann, daß der Biſchof ſolchen ſchon vor dem Antritt des Bißthums verlobt hätte. B. Kreittm. cit. n. 5. litt. a.

b) Bey Clericis Epiſcopo inferioribus iſt man lang nicht ſo difficil mit Admittierung der Reſignation, wie bey Biſchöfen, weil jene an ihre Beneficia nicht ſo eng verbunden ſind, wie die propter Spirituale conjugium, quod intercedit inter Epiſcopum & Eccleſiam. Und obwohl die Bulla Pii V. obſpecificierte Cauſas auch auf den Clerum inferiorem extendiert, ſo iſt ſie doch wenigſt bey uns in Deutſchland quoad hunc paſſum nicht recipiert. Barthel p. 91. cit. litt. b.

§. VII.

Von der Confirmier- und Publicierung der Reſignation eines Beneficii.

Erſte Frage.

Welchergeſtalt wird die Reſignation eines Beneficii beſtättiget?

Antwort.

Andergeſtalt nicht a Superiore, als cum Cognitione cauſæ.

a) Es wird also der gebothene Consens bey unerheblich befundener Ursach abgeschlagen, wie es z. E. dem Cardinal Fürstenberg zu Rom geschehen ist, weil er in keiner anderen Absicht auf das Bißthum Straßburg resignieren wollte, als damit er desto leichter Churfürst von Kölln werden möchte. ibi n. 6. litt. a.

b) Längst inner Monathzeit soll die insinuierte Resignatio ab Ordinario entweder bestättiget, oder verworfen werden, und Falls selbe in favorem tertii, oder sonst Conditionate geschehen ist, so stehet der Obrigkeit nicht frey, die Resignation mit Verwerfung der Condition anzunehmen, sondern es muß entweder beedes, oder keins von beeden geschehen. B. Kreittm. 33. §. 6. n. litt. b. cit.

Zwote Frage.

Wann soll die Publication, oder Verkündigung der Resignation des Beneficii geschehen?

Antwort.

Bey Beneficiis, welche zu Rom resigniert worden sind, längst inner 9 Monathen, bey den übrigen aber inner 3 Monathen, und zwar in der Dom- oder auch zugleich in der Pfarrkirch, falls das Beneficium inner dem Pfarrdistrict liegt, solenniter per Notarium, oder an Festtägen unter der Meß öffentlich, sonst ist die Resignation null, und das resignierte Beneficium fallt sedi Apostolicæ tanquam reservatum heim, Resignatarius aber wird hierzu untüchtig.

Alles nach Inhalt der Regul Conc. de Publicand. Resign. & Constit. Gregor. XIII. 85. Pichler n. 14 P. Zech §. 135. Bey uns in Deutschland aber ist diese solenne Publica-

lication nicht aller Orten üblich, viel weniger obige päbstliche Reservation den Concordatis Germaniæ gemäß Engel L. 3 T. 5. n. 17. Wo im übrigen jeder Ordinarius selbst darfür sorgt, daß die Resignation nach erfolgter Bestättigung nicht lang unvollzogen bleibe. P. Zech §. 135. Vom Ceremoniel der Resignation eines vornehmen geistlichen Stands siehe bey Lunig in Theatr. Ceremon. T. 2. p. 142. cit. B. Kreittm. litt. c.

§. VIII.

Von der Vacatur, und Verleih- dann andern Wirkung des resignierten Beneficii.

Erste Frage.

Wann wird nun das Beneficium vacant?

Antwort.

So bald die Resignation a legitimo superiore einmal angenommen, und bewilliget, folglich in seinem esse ist.

a) Dann fallt Collatori zu weiterer Collation, oder quoad Patronata dem Patrono zur Præsentation, und quoad Electiva denen Wählern zur neuen Wahl anheim. Von Seiten des Resignantis hat auch die Reue hernach nicht mehr statt, sondern er muß das Beneficium, nolens volens, abtreten, und kann allenfalls mit Gewalt hierzu angehalten werden. B. Kreittm. cit. 33. §. 7. n. litt. a.

b) Daß der Pabst die Beneficia, welche bey ihm selbst resigniert werden, sowohl nach dem Jure Communi als Concordatis Germaniæ, wie all andere Beneficia reservata zu verleihen habe, ist schon oben c. 5. §. 3. ꝛc. bemerkt worden.

Hat

Hat also derjenige, welcher das zu seinem favor resignierte Beneficium zu Rom erhält, solches nicht mehr Resignanti, sondern nur dem Pabst selbst zu danken. ibi litt. b.

Zwote Frage.

Im Fall Resignans dem Collatori Ordinario eine Person vorschlagt, und recommendiert zum Beneficio, hat selber wohl hierauf zu reflectieren?

Antwort.

Er ist hierdurch nicht in die Nothwendigkeit gesetzt, der Recommendation Platz zu geben, sondern es bleibt solches lediglich bey der freyen Willkur des Collatoris heimgestellt.

a) Vermög der Bullæ Pii V. soll Collator Ordinarius das resignierte Beneficium weder seinen eigenen, noch des Resignantis Befreundten, oder Familiaribus verleihen. Es ist aber diese Bull in Deutschland nicht recipiert. ibi c. d.

b) Mittelst der Resignation, welche bey strittigen Beneficiis per desistentiam a lite geschiehet, erlangt der Gegentheil kein mehreres Recht hierzu, als was er vorhin schon gehabt, folglich ist man ihm auch solches ohne hinlänglicher Bescheinigung seines Anspruchs zu conferieren zwar nicht schuldig, doch pflegt man in dubio allzeit mehr auf ihn, als einen Extraneum zu reflectieren. ibi litt. e.

c) Wem bey monathlichen Wechselpfarren die Verleihung des Beneficii in casu Resignationis zustehe, und was deßfalls zwischen Churbaiern, dann dem fürstl. Freysing, und passauischen Ordinariat verglichen seye, siehe oben cap. 5. §. 9. Fr. 4. litt. e.

Dritte Frage.

Was verliehrt Resignans durch die Resignation des Beneficii?

Antwort.

Das Beneficium quoad titulum, proprietatem, & Possessionem mit allen davon abhangenden Würden, und Rechten, soviel ihm nicht specialiter reserviert ist.

a) Wie z. B. den Bischöfen, und Prälaten, welchen der Titul noch soweit übrig bleibt, daß sie sich resignierte Bischöf, oder Prälaten zuschreiben, und zu nennen pflegen. Seines Unterhalts halber kommt es eben noch darauf an, was mit Begnehmigung der Obrigkeit reserviert, und reguliert ist. cit. n. 8. litt. a.

b) Ohne neuer Vacation hat derselbe zu dem resignierten Beneficio keinen Zuspruch mehr, und falls er auch wiederum admittiert wird, so nimmt er in Capitulo nicht mehr seinen vorigen, sondern den untersten Rang. ibi b.

c) Bey Protestanten wird nebst den Beneficio auch gemeiniglich der geistliche Stand zugleich abgelegt, welches aber bey uns Katholischen nach der 5ten Weihe propter Characterem indelebilem nicht mehr angehet. B. v. Kreittm. 5. T. 19. c. 33. §. 8. n. litt. c.

§. IX.

Von der Regula Cancellariæ de infirmis Resignantibus.

Erste Frage.

Was ist nun Rechtens, im Fall ein Kranker resigniert, und noch innert 20 Tägen darauf stirbt?

Ant-

Antwort.

Daß die Resignation kraftlos, und ungültig ist.

Also bringt es die 19te Regula Cancellariæ mit sich, welche einige die Regulam de viginti, andere de infirmis Resignantibus zu nennen pflegen, und bestehet Ratio legis darinn, daß die Resignationes, welche von sterbenden, oder kranken Leuten, so kurze Zeit vor ihrem Hintritt geschehen, einer Erbfolg, oder Expectanz ziemlich gleichsehen, welche das Jus Canonicum in Beneficiis verabscheuet. n. 9. litt. a.

Zwote Frage.

Wie rechnet man aber diesen 20tägigen Termin?

Antwort.

Von der Zeit an, da die Resignation a Superiore legitimo bewilliget, und bestättiget ist, weil sie eher nicht zur Perfection kommt.

a) Es meynt zwar auch Leurenius Q. 344. n. 4. &c. daß man die Zeit von Stund, und Augenblick an, da die Confirmation erfolgt, zu zehlen habe. Nachdem man aber hierinn nicht die Stund, oder Minuten, sondern nur den Tag zu datieren pflegt, so ist die Meynung wahrscheinlicher, welche die Rechnung erst von dem nächstfolgenden Tag zu machen anfangt, und mit Ende des 20sten Tag beschliesset. ibi b.

b) Auf Leute, welche noch bey gesunden Leibe resignieren, erstreckt sich obige Regul nicht mehr, ohngeacht sie etwann über 20 Täg nicht mehr leben. Dann das Dubium, welches P. Pichler aus den Worten Dum esset sanus, zu machen sucht, wird von P. Engel L. 3. T. 5. n. 31. sattsam removiert. litt. c. ibi.

c) Ob es eine schwere, und gefährliche, oder leichte Krankheit seye, ist hierinn einerley, und es greift die Regul nicht nur bey den in curia Romana, sondern auch anderwärts geschehenen Resignationibus Platz. Inmassen man erst vor kurzer Zeit noch die von dem Pfarrer zu Oberthölling in seiner Krankheit beschehene Resignation aus der Ursach, weil er den 19ten Tag hierauf gestorben ist, bey dem Ordinariat Regensburg wiederum cassiert hat. ibi litt. d.

Dritte Frage.

Woferne nun die Resignation zu Rom geschiehet, wem stehet die Verleihung in casu Regulæ sodann zu?

Antwort.

Hierinn scheint darum es zweifelhaft zu seyn, weil dem Pabst obverstandenermassen alle zu Rom resignierte Beneficia, als Reservata heimfallen. Gleichwie aber in dem Fall, wann Resignans noch inner 20 Tägen verstirbt, das Beneficium nicht mehr per Resignationem, sondern per Obitum naturalem vacant wird, so hat die Reservatio Pontificia nicht mehr Platz.

Und stehet auch Collatoribus Ordinariis nicht im Weg, wann schon Resignans die Confirmation cum Clausula Regulæ derogatoria ausgewirkt hat, weil diese Clausul salvis concordatis Germaniæ nimmermehr bestehen kann. B. v. Kreittm. cit. n. 9. litt. e.

§. X.

De Permutatione Beneficiorum.

Erste Frage.

In wem bestehet dann eigentlich die Permutatio Beneficiorum?

Antwort.

In einen Tausch, da man nämlich ein Beneficium gegen das andere aus erheblicher Ursach, ohne Pacto simoniaco mit Vorwissen, und Einstimmung der rechtmäßigen Obrigkeit, und anderer Interessenten suchet an sich zu bringen.

B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 34. n. 1. schreibt, es seye eine Species Resignationis, & quidem mutuæ vel reciprocæ, welches regulariter mit allen Beneficiis angehet, dergestalt, daß nicht nur ein Beneficium mit dem anderen, sondern auch mit einer Pensione clericali verwechselt werden mag, wann gleich nur einer, oder keiner von beeden Theilen ein Jus in Re, sondern nur ad Rem bey dem vertauschten Beneficio hat. Triangularis vel quadrangularis Permutatio, da mehr als 2 Beneficia in den Tausch kommen, soll zwar nach Meynung Laurenius P. 3. Q. 820. nicht zulässig seyn. Wann aber eins soviel als zwey oder 3 andere beträgt, so findet berührter Author Q. 826. den Tausch unbedenklich. litt. a. b.

Zwote Frage.

Lasset sich gegen weltliche Sachen auch wohl ein Beneficium vertauschen?

Antwort.

Propter Simoniam nicht; und eben deßwegen kann auch bey Vertauschung zweyer Præbenden von

ungleicher Erträgniß, oder Würde eine Aufgab, als eine nach der Simonie sehr stark riechende Sache, nicht Platz greifen.

Es geschehe dann per Modum einer lebenslänglicher Pension, und zwar ex causa legitima, wegen welcher die Obrigkeit auch sonst eine Pension auflegen mag. ibi c.

Dritte Frage.

Sind dann die Permutationes Beneficiorum eine erlaubte Sache?

Antwort.

Nein, sondern in Regula sind selbe verbothen, sofern keine rechtserhebliche Ursach hierzu vorhanden ist.

Z. E. die unerträgliche Luft des Orts, Haß, und Abneigung des Volks, Unerfahrnheit der Sprach, und dergleichen mehr, welche oft so stark sind, daß die geistliche Obrigkeit einem die Permutation auch wider seinen Willen auforingen mag. Jedoch allezeit so, daß der Unschuldige am wenigisten dabey zu leiden hat. cit. litt. d. ibi.

Vierte Frage.

Ist zu sothaner Permutation Beneficii wohl auch der Consens nothwendig?

Antwort.

Nicht nur von Seite der Permutanten selbst, sondern auch anderer Interessenten, in specie der Patronorum aut Electorum quoad Beneficia patronata, und respective electiva bey Vermeidung der Nullität.

a) Muß dahero die Permutation vermög der zwischen Churbaiern, und Passau gepflogener Concordaten de Anno

1690 §. 24. Bey Beneficiis, worinn der Churfürst Jus præsentandi hat, zeitlich notificiert werden. Das nämliche ist auch oben K. 5. §. 95 Fr. 4. not. b. &c. von monathlichen Wechselpfarren schon verstanden. ibi e.

b) Jene, welche entweder primas Preces, oder eine Anwartschaft haben, sollen nach Meynung P. Zech §. 131. bey der Permutation keine Hinderniß machen, sofern es nur redlich dabey zugehet, und keine wahrscheinliche Indicia vorhanden sind, daß der Tausch nur in Fraudem preciſtæ vel exspectivati geschehen seye. litt. f.

Fünfte Frage.

Darfen Permutantes mit dem Tausch eigenmächtig verfahren?

Antwort.

Citra Pænam nullitatis, & privationis Beneficiorum nimmermehr.

Ob ihnen schon voraus darüber zu tractieren, und sub spe rati eventualiter zu schliessen unverwehrt ist, so darfen sie doch ohne obrigkeitlicher Authorität nicht ad Exemptionem schreiten, sondern müssen ihr Vorhaben dem Ordinario mit beederseitig eventualer Resignation anzeigen, und die Bestättigung darüber erwarten. litt. g.

Sechste Frage.

Wer ist dann der Ordinarius in vorgegangenen Tausch?

Antwort.

Nicht nur der Bischof quoad Beneficia non exempta, & in sua Diœcesi sita, sondern auch das Capitul sede vacante, und jeder anderer, welcher

ex ſpeciali Privilegio Jurisdictionem Epiſcopalem bey den vertauſchten Beneficiis hergebracht hat.

Liegen die Beneficia in unterſchiedlichen Diœceſen, ſo muß auch der Ordinarius in jeder Diœces darüber angegangen werden. cit. litt. h.

Siebente Frage.

Stehet wohl in der Macht des Ordinarii mit der Collation eigenmächtig zu diſponieren?

Antwort.

Niemalen, weil die beederſeitige Reſignation, worauf der Tauſch beruhet, nur eventualis & Conditionata iſt, ſonderen, wann die Permutation von ihme einmal beſtättiget iſt, müſſen die Beneficia auch jenen, welchen ſie vi Contractus zugemeynt ſind, verliehen werden.

Kommt nun die Permutation ex defectu Confirmationis, oder ſonſt nicht zum Stand, ſo bleibt auch jeder wiederum bey ſeinem Beneficio wie vor, und ehe. cit. i. & k. ibi.

§. XI.

De Translatione vel Promotione Beneficii.

Erſte Frage.

Welche Differenz waltet ob zwiſchen Translationem, & Promotionem Beneficii?

Antwort.

Die, daß, wann man ohne Tauſch von einem Beneficio auf ein anderes kommt, nennt mans translationem, und falls dieſes von einem ſchlechteren auf ein beſſeres geſchiehet, nennt mans Promotionem.

a) Sie

a) Sie gehört zwar unter die Odiosa & Jure Canonico prohibita, sonderbar bey Bischöfen proper conjugium spirituale, welches zwischen dem Bischof, und seiner Kirch obwaltet, und per Electionem angefangen, per Confirmationem ratificiert, und per Consecrationem consumiert wird. Dieweil aber dieses Matrimonium Analogicum nicht in Jure Divino, sondern nur in Ecclesiastico gegründet ist, so findet die Translation sowohl bey Bischöfen als all anderen Geistlichen aus rechtserheblicher Ursach und obrigkeitlicher Anordnung allerdings Platz. B. Kreittm. 34. §. 2. n. litt. a & b.

b) Eine hinlängliche Ursach ist, z. B. wann man die Luft des Orts nicht ertragen kann, bey dem Volk verhaßt, oder anderwärts weit tauglichere Dienst zu leisten im Stand ist. litt. c.

c) Vor diesem geschahe die Translation der Bischöfen in Conciliis provincialibus, mithin Authoritate Archiepiscopali, heut zu Tag aber geschiehet es andergestalt nicht mehr, als Authoritate Papali. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 24. §. 2. n. Ausgenommen, soviel die Bischöf betrift, welche auch mit der Confirmation unter dem Erzbischof gehören, wie der Bischof von Gurk, Lavant, Chiemsee, und Seccau, ohngeacht P. Pichler, und Engel auch bey diesen einanderes dafür halten will. Prælaten, und andere Geistliche, welche nicht eximiert sind, werden nicht von dem Pabst, sondern nur ab Ordinario transferiert. ibi litt. d.

Zwote Frage.

Darf die Transferierung wohl auch eigenmächtiger Weis geschehen?

Ant-

Antwort.

Nein, dann wer sich dessen unternimmt, begehet nicht nur Actum nullum, sondern verliehrt auch zur Straf beede Beneficia.

Und zwar wie es in C. 3. X. h. t. in fine heißt, das erste, welches man verachtet hat, propter superbiam, das andere, welches man ambiert hat, propter avaritiam. ibi litt. e.

Dritte Frage.

Kann wohl ein Bischof wider Willen transferiert werden?

Antwort.

Nein, soferne es nicht ex causa Publica, ob magnam Ecclesiæ necessitatem vel utilitatem geschiehet.

Bey dem Clero inferiore gehet die Translation contra invitum auch aus anderen erheblichen Ursachen wohl ansonderbar aus solchen, wegen welchen man des Beneficii gar priviert werden könnte, dann da geschiehet die Translation zur Straf, und zwar gemeiniglich auf eine schlechte Pfarr, welche man eben daher auch die Penitenzpfarr zu nennen pflegt. ibi f.

Vierte Frage.

Wird auch hierzu der Consensus Patroni von dem Beneficio a quo ad Translationem erfordert?

Antwort.

Nein, und zwar darum, weil ihm hierdurch nichts entgehet.

a) Wohl aber bey Transferierung eines Religiosen a Beneficio regulari der Consens seines Ordensobern, und bey Transferierung der Bischöfen Consensus Capituli. cit. B. Kreittm. n. 2. litt. g.

b) Mittelst der Translation wird das Beneficium a quo vacant, und zwar soviel die Bißthümer belangt, gleich von der Zeit an, da dieselbe in Consistorio zu Rom beschlossen worden ist, mithin noch ante Expeditionem Litterarum Apostolicarum, & adeptam Possessionem novi Episcopatus. cit. ibi.

c) Und gleichwie schon oben c. 5. §. 4. & 6. berührt worden, was Gestalt alle Beneficia, welche per Translationem in curia Romana sive Authoritate Papali factam vacieren, pro Reservatis geachtet werden, so hat sie auch niemand anderer, als der Pabst zu verleihen. Wie es mit Verleihung der monathlichen Wechselpfarren zwischen Churbaiern, und dem Ordinariat Freysingen gehalten werde, wann die Translation, oder Promotion in Mense pontificio, vel electorali geschiehet, ist ebenfalls oben c. 5. §. 9. vorkommen. litt. i.

d) In Italien sind zwar die Translationes Episcoporum noch sehr frequent, unsere deutsche Bischöf aber behalten lieber mehr Bißthümer beysammen, als das sie sich von einem auf das andere transferieren lassen, obschon solches nicht desto löblicher ist, dann wie B. v. Kreittm. cit. litt. k. nach Barthel sagt, laßt sich die Ehescheidung noch weit leichter, als die Vielweiberey entschuldigen. Die bischöfliche Translation ergiebt sich also bey uns nur noch in Casu, wann der Pabst die Acquisition eines neuen Bißthums andergestalt nicht, als gegen Zurücklassung des vorigen admittiert. Prin-

cipio Protestantium in Transferierung ihrer Geistlichkeit, siehe bey Böhmer §. 7. &c. cit. litt. k.

§. XII.

De Vacatura Beneficii.

Erste Frage.

Wie werden Beneficia vacant?

Antwort.

Bald nur a) Jure, bald facto allein b) bald aber c) utroque zugleich.

a) Und zwar Jure, wann sie quoad titulum & proprietatem, nicht aber quoad Possessionem vacieren, wie z. B. bey jenen, welche nur mit Gewalt eingedrungen, oder ab incompetente instituiert sind. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 35. §. 1. n. a.

b) Facto, wann es nicht an dem Titulo vel proprietate, sondern nur an der Possession manglet, wie z. E. jenen, welche zwar rechtmäßiger Weis, jedoch nur verbaliter, nicht aber realiter, & corporaliter instituiert sind. Facto, & Jure simul, wann das Beneficium weder proprietarium noch possessorem hat. ibi a.

c) Die Vacatur von letzterer Gattung, da nämlich das Beneficium facto & jure simul vaciert, heißt Vacatio plena, & propria, und ergiebt sich bald naturaliter, bald civiliter. Auf jene Art per decessum seu mortem naturalem beneficiati, weil die Vererbung der Beneficien sogar in Pac. Westph. art. 5. §. 17. geschweigens in Jure canonico eine hochverbothene Sache ist, folglich das Beneficium per mortem allemal richtig erlöscht, auf diese Weis aber per cessum,

da man noch mit lebendigem Leib von dem Beneficio per Resignationem expressionem vel tacitam abtritt, oder derselben juxta C. 13. §. 13. Fr. 1. priviert wird. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 35. n. 1. b.

Zwote Frage.

In wie weit wird nun durch die Excommunication, suspension, oder Irregularität das Beneficium vacant?

Antwort.

In so weit, als sich der Casus zugleich auf die Privation qualificiert.

a) Sonst aber ergiebt sich dadurch eben keine Vacatura vera & propria, sondern nur ficta vel interpretative talis, weil man in Verrichtung des geistlichen Amts- und Kirchendiensts dadurch gehindert wird. ibi litt. c.

b) Soviel die Vacatur per Resignationem, & quidem expressam anlangt, fangt solche erst von der Zeit an, da die Obrigkeit ihren Consens hierzu ertheilt hat, weil der Actus Resignationis eher nicht zu seiner Perfection kommt, und in Resignatione tacita, welche per matrimonium vel ingressum Religionis geschiehet, vaciert das Beneficium erst durch die Copulation, und respect. Profession. ibi litt. d.

c) Mittelst der Person, welche nicht Jus in re, sondern nur ad Rem hat, ergiebt sich nimmermehr eine Vacatur. Vielweniger ist eine doppelte Vacatur ex eadem Persona intuitu ejusdem Beneficii absque novo titulo möglich. litt. e.

d) Ante Vacaturam kann ein Beneficium weder mit Gültigkeit verliehen, noch angenommen werden. Und wer

gar so weit gehet, daß er sich auf ein unerledigtes Beneficium wissentlich instalieren laßt, der wird nicht nur dessen wiederum entsetzt, sondern auch zu dem nämlichen Beneficio ganz untüchtig. litt. f. ibi.

e) Es ist auch ad effectum Collationis vel Electionis nicht genug, daß das Beneficium nur allein de facto, oder interpretative vaciere, sondern es muß solches entweder facto & jure zugleich, oder wenigist jure allein vacieren, welchen falls die Ersetzung nicht nur geschehen kann, sonderen auch intra terminum legalem sub pæna devolutionis geschehen muß. litt. g.

Dritte Frage.

Was liegt dann demjenigen ob, welcher ein Beneficium zu impetrieren sucht?

Antwort.

Allerdings dieß, daß er nicht nur von der Vacatur, sonderen auch, wie sich solche ergeben habe, Meldung thue.

a) Und, wann selbes nur de jure allein nicht aber auch de facto vaciert, so muß dieser Umstand sub pæna subreptionis ab impetrante nicht verschwiegen werden. Weil Possessio saltem Colorata non nisi citato & audito possessori benommen werden mag. cit. litt. h.

b) Bey monathlichen Wechselpfarren muß Impetrant auch Mensem vacationis in supplica nicht ausser Acht lassen. Von dem loco vacationis, und nicht weniger von der Frag ob sich ab una specie Vacationis expressa ad aliam non expressam argumentieren lasse, siehe ob alleg. B. Kreittm. cit. litt. i. selbst ein.

Vierte Frage.

Wer soll dann bey Vacaturn für die baldige Ersetzung der Beneficien Sorg tragen?

Antwort.

Der Ordinarius, damit der Gottesdienst, und die Seelsorg durch längeren Anstand nicht zu leiden habe.

Des Ordinarii erste Sache ist dabey, daß das Beneficium vacans zumal, wann es Curatum ist, einsweilen gebührend vertreten, und zu dem Ende ein Vicarius gegen Auszeigung der von den Beneficialeinkünften zu geniessen habender Congruæ bestellt werde. Sind auch von dieser bischöflichen Obsorg nicht einmal die dem päbstlichen Stuhl selbst reserviert, geschweigends anderen Collatoribus zustehende Beneficia ausgenommen, doch hat ein solcher Pfarrvicarius nur die parochialia allein auf sich, das Canonicat, welches etwann der Pfarr annectiert ist, und andere dergleichen Nebending gehen ihn nicht an. cit. B. v. Kreittmayr n. 2. litt. a.

Fünfte Frage.

Wer hat dann in Betreff des Temporalis von dem Beneficio vacante die Vorsehung zu treffen?

Antwort.

Nach den baierischen Concordaten de Ao. 1583 cap. 4. solle die weltliche Obrigkeit einseitiger Weis keine Vorsehung thun, vielweniger promoti vor der Confirmation, oder Investitur sich der Verwaltung anmassen.

a) Man soll auch vermög der baierischen Policeyordnung L. 1. T. 10. art. 2. die vacierende Pfarrhöf, und Widum zwar nur einer einzigen Person zur gebührender Obsorg anvertrauen. Daß sich aber dieselbe auch mit dem alldort bestimmt täglichen Deputat von 3 Schilling Pfennig für ihre Mühe begnügen lassen solle, ist bey der heutig theuren Zeit nicht mehr practicabel. ibi litt. c.

b) Wie es bey dem hierländischen Clero tam sæculari quam regulari in casu vacaturæ sowohl mit der Sperr, und Obsignation, als Inventur, und anderen gehalten werde, ist schon in Cod. Civil. P. 3. c. 1. §. 17. Fr. 6. & seq., §. 18. Fr. 2. not. litt. d. berührt worden.

d) Wem die Fructus Beneficii vacantis zu gehören, ist zwar de Jure communi sehr zweifelhaft sagt B. Kreittm. 5. P. 19. c. 35. §. 3. n. Praxis & Communior opinio aber legt Fructus naturales, & Industriales a solo jam separatos dem Abgetretenen, oder in casu mortis seinen Erben bis ad Diem vacaturæ bey, sogar in verpachteten Gütern, wann gleich der Zahltag noch nicht erschienen ist. Pendentes hingegen, wie auch civiles bey welchen der Zahltag tempore vacaturæ noch nicht gegenwärtig war, werden successori in Beneficio zu Theil. Deductis tamen impensis in curam & culturam factis nec non aliis oneribus, worunter auch die congrua Vicarii mit angerechnet werden muß.

Sechste Frage.

Ist wohl wem erlaubt, sich von den Fructibus Beneficii vacantis was herauszunehmen, oder zu reservieren?

Ant-

Antwort.

Niemand, weder dem Bischof, noch einem anderen Collatori, sofern es nicht ex speciali Privilegio, Consuetudine, primeva Fundatione aut alia causa rationabili geschiehet.

a) Z. E. zu Bestreitung des nöthigen Dombau, und dergleichen.

b) Das sogenannte Gnadenjahr, wovon bey Böhmer L. 3. T. 5. §. 213. &c. vieles vorkommt, ist nicht Juris communis, sed singularis, und hat nur soweit statt, als es die Statuta capitularia, oder consuetudines loci mit sich bringen. ibi cit. n. 3 b. c.

§. XIII.

Von den Capitularrechten sede vacante.

Erste Frage.

In wieweit erstreckt sich die Gewalt, und Gerechtsame eines Capituls sede Episcopali vacante?

Antwort.

Soweit, als diese Gewalt, und Gerechtsame der Bischof selbst gehabt hat, und das Jus Canonicum keine special, und ausdrückliche Limitation hierinn macht.

a) In Theoria ist zwar die Gewalt, und Gerechtsame noch sehr problematisch, und es scheint schier aus der blossen Rubrique in Titulo X. ne sede vacante aliquid innovetur, ob wäre dem Capitul in Regula alles verbothen, was demselben nicht specialiter, und expresse in Jure canonico beygelegt

gelegt wird. Praxis, & Communior opinio aber kehrt den Stiel vielmehr um, wie hier in der Antwort zu entnehmen gewesen, Fr. 1. ibi B. Kreittm. cit. n. 4. a.

b) Solchemnach dient obiger Titul X. ne sede vacante aliquid innovetur, nicht zur Regul, sondern nur zur Ausnahm, und verstehet sich auf keine andere Innovationes, oder Neuerungen, als jene, welche der Kirch, oder dem künftigen Nachfolger zum Præjudiz gereichen. Und weil obige Regul nur das unter sich begreift, was dem Bischof Jure ordinario zukommt, so macht sich respectu Capituli eine weitere Ausnahme mit all jenen, was der Bischof nur ex potestate delegata Privilegio speciali, aut alio Jure mere personali vel extra ordinario berechtiget ist. Blosse Gnadensachen sind ebenfalls ausgenommen, soweit sie nicht dem Capitul per legem specialem zugestanden, oder so beschaffen sind, daß sie keinen längeren Verschub leiden. litt. b. cit.

c) Aus diesen sowohl in Regula als Exceptione angeführten General principiis fliessen all jene Conclusiones particulares, welche tam circa Ecclesiastica als politica & œconomica pro illustratione & exemplificatione von den Authoribus passim angeführt, und noch in der Folge mit mehreren erhellen werden. litt. c. n. 4.

d) Ob das Capitul ihre dießfallsige Befugnissen Jure proprio, oder alieno & mere provisorio, instar administratoris vel tutoris legitimi, bey der verweisten Kirch zu exercieren habe, ist unter den Authoribus in controversia, welche sich von selbst leicht entscheidete, wann es mit dem Dominio radicali oder der a Capitulis Germaniæ prætendierter Erbgrundherr- und Corregentschaft seine vollkommene Richtigkeit hätte. Da aber diese Juxta cap. præc. 1. §. 10.

Fr.

Fr. 7. selbst noch in grossen Zweifel, und Widerspruch verliert, so bleibt auch obige Frag noch in dubio. litt. d. ibi.

e) Soviel ist richtig, und unwidersprechlich, daß die kapitulische Gerechtsame nicht nur in Jure Canonico, sondern auch in Betreff der Deutschen, sowohl katholisch- als protestantischer Domkapituln, in reichskündiger Observanz, und Pace Westphal. art. 5. §. 17. & 21. bestermassen fundiert. B. Kreittm. cit. n. 4. litt. e.

Zwote Frage.

Was hat also das Capitul sede vacante nach obgedachter Regul zu exercieren?

Antwort.

Jurisdictionem Ecclesiasticam, cum contentiosa, quam necessaria, & voluntaria sowohl mit Entscheidung strittiger Rechtshändeln, als Bestrafung, Absolutionen, Dispensationen, Special- und Generalverordnungen, wie auch mit Investierung der Præsentierten, und Bestättigung der Erwählten.

a) Und zwar weil dieß lauter Dinge sind, welche dem Bischof Jure Ordinario gebühren. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 35. §. 5. n. litt. a.

b) Die Priesterweihe nebst anderen dergleichen Actibus ordinis kann das Capitul zwar einem benachbarten Bischof delegando überlassen, weil die Delegation actus Jurisdictionis ordinariæ ist, für sich selbst aber kann es einen solchen Actum darum nicht verrichten, weil diese Gerechsame dem bischöflichen Caracteri personaliter anklebet. ibi litt. b.

c) Gegen Exemptos mit Visitationen, oder sonst extra Ordinario modo verfahren, die Erlaubniß zu Errichtung eines

neuen

neuen Klosters ertheilen, Concilia provincialia zusammberufen, Geistliche degradieren sind Sachen, welche dem Bischof oder Erzbischof andergestalt nicht als Jure reservato aut specialiter delegato competieren, folglich dem Capitul keineswegs zustehen können. Von gleicher Beschaffenheit sind all jene Sachen, welche die Bischöf alle 5 Jahr wiederum von neuen in Rom auszuwirken suchen müssen. litt. c.

d) Canonicaten, oder Præbenden supprimieren, Exemptiones ertheilen, unierte Kirchen, oder Beneficia von der Domkirch abtrennen, sind Neuerungen, welche in Præjudicium Ecclesiæ vel Successoris gereichen, mithin dem Capitul nicht gebühren. Die Verleihung der Beneficien aber, welche ad liberam solius Episcopi Collationem gehören, ist res meræ gratiæ, stehet also dem Capitul eben so wenig zu, ausser wo die Sach ob pænam Devolutionis, oder sonst keinen Verschub mehr leidet. Litteras Dimissoriales soll das Capitul extra casum necessitatis zwar ebenfalls nicht ertheilen, in Praxi geschiehet es aber nichts destoweniger. B. v. Kreittm. cit. n. 5. litt. d.

Dritte Frage.

Was kann aber hingegen das Capitul sede vacante in weltlichen Sachen exercieren?

Antwort.

Nicht nur so, wie der Bischof selbst Jurisdictionem civilem & criminalem, sondern auch territorialem, und alle davon abhangende Jura, & Regalia, mit alleiniger Ausnahme der wichtigern, und dem Landsherrn sonst selbst specialiter reservierter Stücken, deren sich das Capitul weiter nicht, als wo Periculum in mora obhanden ist, unterziehen darf.

a) Die Befugniß neue beschwerliche Bündnissen, und Verträg mit benachbarten zu errichten, perpetuirliche Landesordnungen zu machen, und gemachte aufzuheben, oder formam Regiminis abzuänderen will man Capitulo regnanti nicht eingestehen, und es wird von Authore Böhmer bey Baron Kreittmayr cit. n. 6. sowohl die Abstellung der nachgelassener, als die Widereinsetzung der von dem verstorbenen Fürsten abgestellter Räthen, und bedienten unter die der Länge nach recensierte abusus Capitulares mit angerechnet. B. Kreittm. ibi cit. 35. §. 6. n. litt. a. b.

b) Sitz, und Stimm auf Reichs- Kreis- und anderen Conventen ist den Capituln mit dem nämlichen Rang, wie sede plena, für ihre Gesandschaften sowohl durch die Observanz, als den westphälischen Friedensschluß eingeraumt. Von der römischen Kaiser- und Königswahlen hingegen sind sie ausgeschlossen, weil die geistliche Churwürde nicht so, wie die weltliche, auf dem Land, sondern nur auf der Person, und dem Erzamt beruhet. litt. c.

c) Reichs- und Kreis-directoria, welche den Bischöfen, und respective Erzbischöfen obliegen, setzt das Capitul sede vacante zwar fort, wobey es aber nicht allenthalben ohne Widerspruch abgehet, z. E. bey dem churmainzischen Directorio auf dem Reichstag, welches sowohl von Churkölln, und Trier, als von Chursachsen dergestalt bestritten wird, daß der Reichstag bis zur neuen Wahl eines Churfürsten von Mainz allemal in völliger Inactivität bleibt. litt. d.

d) Das Münzrecht wird zwar den Domcapituln von dem Reichsfiskalen difficultiert, wodurch sie aber in ihrer hergebrachter reichskündiger Possession sich nicht stöhren lassen. Daß Austregalrecht, und die Immedität der Capituln sede

vacante ist ebenfalls noch Juris controversi. B. Kreittm. cit. n. 6. litt. e.

Vierte Frage.

Welche Beschaffenheit hat es aber mit denen Stiftsgütern, und Einkünften, dann deren Verwaltung?

Antwort.

Es hat zwar das Capitul alle Verwaltung hierüber, darf aber solche gleichwohl weder ad mensam Capitularem ziehen, noch in usus proprios verwenden, oder unter sich partagieren, sonderen, was Deductis Deducendis übrig bleibt, daß muß für den künftigen Successorem aufbehalten werden.

a) Jura vel Bona Ecclesiæ vacantis lassen sich a Capitulo nicht alienieren, ausgenommen die Früchte, und Mobilien, welche sich schwer, oder gar nicht erhalten lassen. Einen Streit über jetztermeldte bona vel jura anzufangen, oder den angefangenen fortzusetzen, ist dem Capitul nur soweit, als es die unermeidliche Noth erheischt, sonst aber nicht erlaubt. B. Kreittm. cit. n. 7. litt. a. b. c.

b) Ob das Capitul auch heimfällige Lehen verleihen könne, ist noch in Controversia. litt. d.

c) Der nöthige Gebrauch von den Stiftsdocumenten, und Papieren ist zwar dem Capitul nicht verwehrt, es soll aber auch solches dem künftigen Bischof vi Conc. Trid. S. 24. c. 16. de Reform. hierum haften, und sich zu Vermeidung ungleiches Verdachts als einseitigen Zutritts ad Registraturas vel Archiva enthalten. litt. e.

d) Die Wohlfahrt der Kirch ist der Hauptzweck von gegenwärtiger Administration, und der sicherste Leitstern für

die

die Administratores. So lang sie diesen vor Augen haben, und bey der Mittelstraß verbleiben, können sie sich so leicht nicht verfehlen. litt. f.

Fünfte Frage.

Werden sede vacante Capituli die Jura Ecclesiastica, Politica & Oeconomica wohl auch von dem ganzen Corpore, und per Actus Capitulares exerciert?

Antwort.

Nein, obschon die Administration selbem zugehört, so wird doch dieß Exercitium ex Gremio nur einigen, und zwar das Landswesen, oder Politicum dem sogenannten Stadthalter, das Ecclesiasticum dem Generalvicario, und das Camerale vel Oeconomicum den Oeconomis übertragen.

a) Soviel dem Generalvicarium insonderheit belangt, soll vermög des Concilii Trid. S. 24. c. 16. de Reform. längst inner 8. Tägen ein neuer a Capitulo bestellt, oder der alte bestättiget werden. Und obwohl das Concilium wegen Bestellung des Oeconomi keinen Termin setzt, so wird es doch damit eben so, wie bey dem Generalvicario, beobachtet. B. Kreittm. §. 35. n. 8. litt. a. b.

b) In casu moræ devolviert die Bestellung sowohl des Generalvicarii, als Oeconomi von dem Capitul an dem Erzbischof, und von den erzbischöflichen Domcapituln an den ältest, und nächstgesessenen Suffraganeum. litt. c.

c) Die Verfertigung des Inventarii über die bischöfliche Verlassenschaft liegt zwar Oeconomo, oder falls derselben mehr sind, denselben insgesammt ob. In anderen wichtigeren Sachen aber referieren sie gemeiniglich dem sub Præsidio Decani versammleten Capitul. Und der neuerwählte Bischof

kann sowohl von ihnen als dem Generalvicario, und anderen Adiministratoribus ihrer geführten Administration halber Rechenschaft begehren. litt. d.

Sechste Frage.

Welche Beschaffenheit hat es aber, im Fall zwar ein Bischof vorhanden, jedoch unbrauchbar ist, entweder, weil er in der Gefangenschaft sitzt, oder blödsinnig, der Regalien von Kaiser, und Reich priviert, oder sonst auf lange Zeit in Vertretung seines Amts gehindert ist?

Antwort.

Da stehet das Administrationsrecht, welches dem Capitul sede vacante gebührt, demselben auch in sede quasi vacante seu impedita in bemelten Falle zu.

a) Dann es wird in cap. 4. §. 1. X. de Translat. Episcop. auch jene Kirch pro viduata & vacante angesehen, quæ quidem Episcopum habet, inutilem tamen habere perhibetur, und hat daher das Argument a casu sedis vacantis ad casum impeditæ circa Administrationem wenigist in Regula Platz. Obschon dabey circa modum Administrationis ein so anderer Unterschied bemerkt wird. B. Kreittm. cit. n. 9. litt. a.

b) Bey minderjährigen Bischöfen ist, und bleibt zwar das Capitul ebenfalls Legitimus, & Ordinarius Administrator, so lang die Minderjährigkeit dauert. Die weil aber bey uns Katholischen kein Minderjähriger zum Bißthum andergestalt als per viam Postulationis gelangen kann, so geschiehet es zuweilen, daß, wie schon oben c. 10. §. 4. Fr. 2.

not.

not. a. erinnert worden, der Pabst einen Administratorem ernennt, und Postulatum nur sub hac Clausula confirmieret. ibi litt. b.

c) Bey Protestantischen kann der Pabst ex defectu Jurisdictionis, und weil solche per Pacem Westphalicam suspendiert ist, nichts dergleichen verfügen, sondern, wann ein Minderjähriger auf ein solches Bißthum kommt, so bleibt er sowohl seiner Person als anderer mit dem Stift keine Connexion habender Güter halber unter der vorigen Vormundschaft. Soviel hingegen die Stiftsregierung, und Administration betrift, scheint zwar aus dem Authore Moser T. 11. p. 102. §. 52. &c. vorkommenden Exempeln, ob sollte sich solche den Capituln kaum difficultieren lassen. Was sich aber dem ohngeacht zu Osnabrück für eine Zwistigkeit hervorgethan hat, da der König in England als Vater des minderjährigen Bischofs die Regierungsverwaltnng bey dem Hochstift selbst übernehmen, und dem Capitul die Administration andergestalt nicht als mit Beobachtung der Subordination, und Abhängigkeit eingestehen wollte, ist aus denen hierübergewechselten Druckschriften von selbst jedermänniglich bekannt, und in ganz frischer Gedächtniß Confr. Fabri neue Staatskanzley bey B. Kreittm. cit. n. 9. litt. c.

Siebente Frage.

Was für ein Bewandsame hat es nun in all obigen mit Capituln, von Collegatstiften, Klöstern- Ritterorden?

Antwort.

Es lasset sich alles das, was von den Juribus der Domcapituln sede vacante vel impedita bisher gemeldet worden, proportionaliter, und quoad terminos habiles applicieren.

a) Wann

a) Wann also z. B. der Stiftsprobst, oder Prälat die Jurisdiction in Temporalibus, oder Ecclesiasticis exerciert hat, so exerciert solche auch das Capitul wehrender sedis Vacatur. Und obwohl einige die Jurisdiction bey Ecclesiis non Exemptis dem Bischof einraumen wollen, so ist doch die widrige Meynung recipiert. Wieweit sich obiges auch auf die in protestantischen Landen befindliche Capitula mediata applicieren lasse, siehe Böhmer §. 41. &c. Was nun bey

b) Domcapituln der Vicarius ist, das ist bey klösterlichen Capituln sede vacante der Decanus, oder Prior Claustralis, und bey den deutschen Ordenführern die Landkommenthuren Franken, und Elsaß durante interregno das Directorium.

c) Sobald die sedis Vacanz aufhört, sobald legt auch das Capitul ihre Verwaltung wiederum darnieder, und zwar in Fällen, wo der Pabst selbst Jure reservato den vacanten Platz ersetzt, von der Zeit an, da die päbstliche Bull dem Capitul in originali übergeben ist, in anderen Fällen aber von der Zeit, da das neuerwählte Oberhaupt confirmiert wird. Die quasi sedis vacanz cessiert cessante impedimento.

d) Unter den Capitulationspuncten aber, welche das Capitul novo electo vorzulegen pflegt, ist auch gemeiniglich die Begnehmung von allem, was durante interregno verfügt worden, mit begriffen. B. Kreittm. ibi cit. n. 10.

Zwölftes Kapitel.

Von der Immunitate Ecclesiasticæ Hierarchiæ, Exemptione, und von der Geistlichkeit äusserlichen Lebenswandel.

§. I.

Von der Immunitate Ecclesiastica.

Erste Frage.

In wem bestehen die Jura Immunitatis Ecclesiasticæ?

Antwort.

In dem, daß nämlich die geistliche Personen, Sachen, und Güter von der weltlichen Jurisdiction, Besteur- und all anderer Belästigung in gewisser Maaß befreyet sind.

Man theilt solche gemeiniglich in Immunitatem localem, personalem, realem ein, und die Canonisten pflegen diese drey Species theils ad Titulum X. de foro competente, theils ad Tit. X. de Immunitate Ecclesiæ &c. abzuhandeln. Circa Generalia recommendiert Barthel in Annot. ad Jus can. p. 324. Fürs erste cuique suum. Zweytens daß man hierinn nicht mit philosophisch- und leguleischen Rationibus zu Werk, sondern vielmehr in die Principia status & modernæ politiæ intrinseca eingehe, ridentur enim, sagt er, Scholasticorum Argumentationes. Quod accessorium sequatur principale, & quæ clerico adhærent, Clericalia, quæ Religiosis, religiosa efficiantur. Drittens, daß

daß man die zwey gefährliche Klippen vermeide, woran all jene gerne scheitteren, welche aus der Immunität entweder zu viel, oder zu wenig, und gar nichts machen wollen. Nec enim Regio Religionem, nec Religio Regionem evertere debet, man hat beede vielmehr wie 2 Schwestern zu betrachten, welche sich nicht mit einander raufen, und schlagen, sondern in Lieb- und Freundschaft umarmen, sohin mit vereinigten Kräften dahin cooperieren sollen, daß der doppelte Zweck, nämlich die zeitlich, und ewige Glückseligkeit in dem Staat desto besser dardurch erreicht werde. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 36. §. 1. n.

Zwote Frage.

In wem bestehet dann Immunitas localis, deren sich die Kirchen, und andere geweihete, oder benedicierte Ort zu erfreuen haben?

Antwort.

Theils in Jure Asyli, theils in der Unverletzlichkeit, und Verehrung, welche denselben gebührt.

a) Ex hoc Capite müssen nicht nur alle Gewaltthätigkeiten, und was nur immer contemtum vel irreverentiam loci anzeigt, der Orten unterbleiben, sondern es sollen solche weder ad usus profanos noch promiscuos gebraucht, insonderheit aber sowohl Civil- als Criminalgerichtshändel, Reichs- und Landtagsconventen, Feil- und Handelschaften, Einquatierung, Gastereyen, Schauspiel, Tänz, Spaziergäng, Compagnien, militärische Exercitia sammt all anderen, welches Tumult, und Unruhe verursacht, darinn unterlassen werden. Einen Contract in der Kirch abzuschliessen geziemet sich zwar ebenfalls nicht, doch ist der Actus deßwegen nicht null.

Und soviel jene Handlungen betrift, welche zwar nicht unmittelbar zum Gottesdienst, doch mehr ad Usus pios vel Ecclesiasticos als Profanos gereichen, z. E. die Synodalconventen, Kaiser- oder Bischofswahlen, Promotiones ad Gradus Academicos, Disputationes publicæ, und dergleichen, werden solche für eine contra immunitatem Ecclesiasticam localem laufende Sache nicht mehr angesehen, folglich in loco sacro ganz unbedenklich vorgenommen. ibi cit. B. Kreittm. n. 2. litt. a.

b) Von dem Jure Asyli ist zwar allschon in Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. das nöthige bemerkt. Wer aber noch mehr, und insonderheit Originem, & Progressum Asylorum zu wissen verlangt, der kann bey den Authoribus, welche Baron von Kreittmayr cit. oben n. 2. litt. b, anführt, nachschlagen. Allwo er sich unter anderen auf die Instanz des hiesigen Hofs erst den 26sten April 1760 emanierte Bulla Pontificia beziehet, vermög welcher das Asylum in puncto Desertionis, und anderer Militarverbrechen nicht mehr Platz haben, sonderen die unweigerliche Extradition dergleichen Delinquenten, auf Parole, daß man sie weder mit Leibs- noch Lebensstraf hierum belegen wolle, allzeit gleich geschehen soll, sie P. Zech in tract. de Jure Asyli Ecclesiastici 4. §. 112.

c) In Frankreich sind die Asyla Ecclesiastica aufgehoben. Und es wäre zu wünschen, daß solches auch bey uns geschehen möchte, sagt Baron Kreittmayr c. 19. §. 36. n. 2. litt. c. Nachdem der Zweck, warum selbe eingeführt worden sind, schon längst wiederum cessiert hat, mithin die Freyung weiter zu nichts mehr dient, als daß schlimme Leut nur kecker dardurch gemacht werden. Barthel p. 322. Stantibus Asylis aber ist der Author jener Meynung, daß man selbe wenigist in Dubio mehr einschränken als erweitern solle.

Weil

Weil der Favor Ecclesiæ, welcher nur Delinquenten zu Guten gehet, gewiß nicht so groß ist, als favor boni Publici, welches darunter zu Leiden kommt.

d) Protestantes gestatten weder ihren selbsteigenen, noch den in ihren Territorio gelegenen katholischen Kirchen, Klöstern, nnd geweiheten Orten ein Jus Asyli. Der letzteren halber stehen Catholici & Protestantes in differenten Principiis. Wie der Reichshofrath die Sach ansehe, erhellet unter andern nicht nur aus dem sub dato 24. Novemb. 1722. auf Instanz des Nonnenklosters Ord. S. Claræ zu Heilbronn contra den dasigen Magistrat in punct. Violatæ Clausuræ & immunitatis erlassenen Mandato S. C. de restituendo confugam ad locum unde, sondern auch aus der den 7ten Aug. 1703 zwischen dem Gotteshaus zu St. Ulrich, und Affra, dann dem dasigen Rath in simili puncto. ergangener reichshofräthlicher Sentenz, folgenden Inhalts „ daß der Rath mit „ gewaltsamer Herausnehmung des Thäters aus dem Gotteshaus der Immunität zuviel, und unrecht gethan, und „ sich ins künftig bey Vermeidung namhafter Straf dergleichen Gewalthätigkeiten zu enthalten schuldig, auch was dießfalls vorgegangen dem Gotteshaus an seiner Immunität, „ und Rechten unschädlich seyn solle. Fast in nämlichen Ton lauten auch die R. H. R. Concluſa, welche Anno 1758 auf Instanz des Herrn Bischofs von Augspurg Durchl. gegen die dasige Reichsstadt wegen eines aus der Stiftkirch ad S. Mauritium herausgenommenen Diebs ergangen sind. ibi litt. d.

e) Cardinaln, denen man Jus Asyli einräumen will, wann sie einem zum Tod ausgeführten Maleficanten unterwegs begegnen, giebt das Jus keinen rechten Grund, und ist auch in Praxi nicht viel üblicher als jenes, dessen sich die kaiserliche Leibgarde berühmt, wann sich derselben ein armer

Sünder so weit näheret, daß sie ihn mit der Kusi erreichen kann. litt. e.

f) Pfarrhöf, und andere geistliche Häuser gaudieren zwar auch bey uns kein Jus Asyli, werden aber gleichwohl als gefreyte Häuser angesehen, sohin von der weltlichen Obrigkeit nicht nur mit Visitationen, und Einquatierung, sondern auch vermög der baierischen Concordaten de Ao. 1583. art. 5. mit dem jährlichen Gemeinsversammlungen vulgo ehehaften, und in anderweg mehr verschont. litt. f. Die Baufällschätzungen aber geschehen cummulativ gemäß Freysingen Recess vom 3ten Dec. 1718, siehe auch wegen Baufristen die geistliche Rathsordnung de Ao. 1779. pct. 19. litt. b.

g) Bey Hauptbaufälligkeiten bey Pfärrhöfen geschiehet nach dem augsburgischen Recess von Jahr 1785 zwar nach vorläufiger Zusammenberufung samtlicher interessierter Theilen in Besichtigung derselben, die Einschätzung, die Regulierung der Concurrenz, die Entscheidung der allenfalls sich ergebender Streitigkeiten, wie bisher, und ist man von Seite Churpfalzbaiern darob, daß der Bau befördert, und die einmal anrepartierte Concurrenz sogleich, jedoch salvo Jure processus erholet werde. §. 58. Ist der Bau vollendet, so wird nachgesehen, ob alles wohl und dauerhaft hergestellet seye, desgleichen die Baurechnung una cum Verificationibus in originali zum Churfürstl. geistlichen Rath eingesendet, nach gehobenen Bedenken ratificiert, und von demselben die Baufristen ad onus successorum reguliert, sohin erst alsdann die bischöfliche Ratification, oder das sogenannte Reluitionsdecret wie bisher ausgefertiget, ibi. Nach Inhalt der Verordnung vom 16. März 1696 haben die Pfarrer regensburger Diœces zum Unterhalt ihrer Pfarrhöfe jährlich 10 oder 12 fl. Reparationsgelder zu verwenden, weil aber solche

zum

zum Theil weder erklecklich waren, und noch vielweniger verwendet wurden, so, daß auch vielmals nicht einmal der Regress bey ihren Erben zu haben wäre, und also die Reparation auf die Patronos. oder Decimatores mit nicht geringer Beschwerniß hinüberkame, so wurde schon damals verordnet, daß die Pfarrer alle ordinari Reparationes ohne Ausnahme gegen Fallassung solcher Concurrenz herstellen, und dadurch ihre Pfarrhöfe in bäulichen Stand unterhalten sollen.

b) Unverzinsliche Kirchenanlehen haben zu Pfarrhöfgebäuden nicht statt, auch die verzinsliche dürfen nur gegen hinlängliche Realcaution verwilliget werden, worunter jedoch die pfärrlich todt, und lebendige Fahrniß, nicht zu rechnen ist, vi Churfürstl. geistlicher Rathsinstr. dato 25sten April 1783 hauptsächliche Regeln pct. 1. ratione Neubau.

Dritte Frage.

Auf wem beruhet nun die Personalimmunität?

Antwort.

Erstlich auf dem sogenannten Privilegio fori & canonis.

a) Durch das Privilegium fori ist die Geistlichkeit regulariter von allen weltlichen Gerichten sowohl in Civilibus, als Criminalibus befreyt, wie allschon in Cod. Jud. c. 1. §. 11. 12. & Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 30. bemerkt worden. cit. B. Kreittm. §. 36. n. 3.

b) Von dem Privilegio Canonis aber, kraft dessen sich niemand an geistlichen sub pæna Excommunicationis maioris gewaltthätig vergreifen darf, wird unten c. 13. §. 3. Fr. 1. das mehrere zu vernehmen stehen. cit. §. 36. n. 3. litt. a.

c) Nebst-

c) Nebstdem ist die Geistlichkeit von allen weltlichen Oneribus personalibus, & numeribus publicis eximiert, sie bestehen gleich in gewissen Verrichtungen, z. B. in der Vormundschaft, Handfrohn, und Scharwerk, Wachten, Folge, Reis, Musterung, Quatierslast, oder aber in Gaben, welche nur der Person ohne Rücksicht auf die Güter obliegen. Z. E. in dem Leibzoll, Kopf- und Ehehaltensteuer, oder was dergleichen mehr ist. ibi litt. b.

d) Daß ferner die Geistlichkeit nicht nur a foro, sondern auch ab omni potestate sæculari saltem coactiva völlig exempt und unabhängig seye, ist fast die allgemeine Lehr unserer Canonisten. Denn sie will nur in- nicht aber de Republica, mithin kein membrum Reipublicæ vel Societatis civilis, sondern nur den Civibus vel membris ejusdem circa favorabilia gleichgehalten seyn. Es ist auch nicht zu läugnen, daß diese Unabhängigkeit von dem weltlichen Staat quoad sacra, & spiritualia wenigist unseren katholischen Principiis nach seine unwidersprechliche gute Richtigkeit hat, indem die weltliche Regenten, und Obrigkeiten, als membra Ecclesiæ, sub hoc Respectu selbst unter dem geistlichen Regiment zu stehen, mithin diesen vielmehr zu gehorchen, als zu befehlen haben, dann die Kirchenschlüssel sind nicht ihnen, sondern nur den Aposteln und ihren Nachfolgern von Gott in die Hand gegeben. Ad Secerdotes, heißt es, in c. 11. Dist. 96. deus voluit, quæ Ecclesiæ disponenda sunt, pertinere, non ad sæculi potestates, quas, si fideles sunt, Ecclesiæ suæ Sacerdotibus voluit esse subjectas. ibi litt. d.

e) Was hingegen das zeitliche Wesen betrift, leidet ermeldete Independenz nicht nur von den französischen, sondern auch andern inn- und ausländischen Authoribus noch grossen Widerspruch. Man beziehe sich dahero lediglich auf die allschon

schon Anno 1610 zwischen Barclajo, und Bellarmino de potestate pontificis circa temporalia gewechselte Schriften, und den erst vor kurzer Zeit unterm Titl Veremund von Lochstein von der Geistlichkeit Immunität in zeitlichen Dingen herausgekommenen Tractat, worinn diese Controvers mit vieler Weitläuftigkeit deduciert, und der Geistlichkeit, nichts weniger als eine Indepedenz von der weltlichen Bothmäßigkeit circa temporalia eingeräumt wird. Dieser Meynung nach, welcher Barthel in Annot. ad Jus Cann. p. 325. ebenfalls beytritt, muß man den Clerum seiner Güter, Revenüen, und anderer zeitlicher Dingen halber nicht als eine besondere Republik, oder Statum in Statu, sondern nur pro membro Reipublicæ & Societatis Civilis. folglich für eine der weltlichen Superiorität allerdings untergebene, doch in gewisser Maaß privilegierte Communität ansehen. Die Wort des letztern Authoris bey Baron Kreittmayr cit. sub litt. d. lauten also: Quoad ea Negotia, quæ concernunt Ministerium Spirituale, functiones suorum Ordinum, cultum Divinum, animarum salutem, pertinent utique ad Rem publicam sacram; quoad temporalia autem, quia sunt Cives & membra Reipublicæ, de cujus tranquilitate & pace publica ipsi participant, spectant ad Rempublicam profanam, & sicut in spiritualibus Reges, & Principes sunt subditi Superioribus Ecclesiasticis, sic per se loquendo Clerici & Religiosi illis in Sæcularibus sunt subjecti. Sunt tamen membra Privilegiata. ibi litt. d.

Vierte Frage.

In wem hingegen bestehet aber die Immunitas realis?

Antwort.

Antwort.

In dem, daß die geistlichen Güter von den weltlichen Abgaben frey seyn sollen.

1mo. Circa Onera realia, welche schon vorher, ehe die Güter von der Kirch, oder Geistlichkeit acquiriert worden, darauf gelegen, oder bey der Acquisition specialiter reserviert worden sind, z. E. in Lehen- Erbrechts- und anderen dergleichen Gütern. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 36. §. 4. n. litt. a. b.

2do. Circa Onera, welche die Geistlichkeit directe nicht, sondern nur indirecte, und accidentaliter beschweren, wie es bey Mauthen, und Accisen meistentheils zu geschehen pflegt, wann solche nicht der Geistlichkeit selbst, sondern nur den Kaufleuten, und anderen, welche die Vermauthet, oder accisierte Waar an dem Clerum debitieren, auferlegt ist. ibi.

3tio. Circa Onera, welche ex necessitate Publica zur Rettung der Christenheit, oder des gemeinen Wesens, wie z. E. die Türkensteuer, abgetragen werden müssen.

4to. Circa Onera, welche die Wegreparationen, Wasserbeschlächten, Fortificationen, Brücken- und Brunnenbau, dann andere onera Publica betreffen, z. E. das Weg- Brücken- Pflaster- und Ueberführgeld ꝛc.

b) Dagegen erfordern aber die Canonisten bey Abtragung sothaner Onerum überhaupt, daß die Geistlichkeit nicht durch weltliche Hände, sondern durch ihre einige geistliche Obrigkeit angehalten werde. Nebstdem lassen sie die Ausnahm in Casu 1mo. nur zu, wann die Onera realia gewiß, und bestimmt sind, oder soviel die Onera reservata betrift, die Reservation nur in bonis Ecclesiæ vel Beneficii mere temporalibus geschiehet, dann die bona titulo

tulo spirituali affecta, aut omnino consecrata vel benedicta z. E. die Kirch selbst, oder sacra supellex leidet nimmermehr eine solche Reservation, oder Belegung. ibi litt. c. In Casum 2dum. Exemptionis sublimitieren sie auf mehrfache Weis, sonderbar aber bey jenen Ungeld, und aufschlagsmäßigen, oder mauth- und accisbaren Venalien, welche die Geistlichkeit nicht inner Lands in minuto kauft, oder verkauft, sondern nur zur eigener Hausnothdurft ohne Gewinn, und Gewerb damit zu treiben, entweder selbst erzeugt, oder von aussen hereinkommen läßt, ibi. Wegen der freyen Bier Ein- und Ausfuhr der Pfärrer, siehe den freysing. Recels von 3ten Dec. 1718. pct. 11.

In Casu 3tio. Erfordern sie, daß man die angebliche Causam Necessitatis publicæ mit dem Clero cummulative einsehe, daß solche denselben directe und eben so nahe, als den weltlichen Stand selbst mit betreffe, daß dieser letztere allem die gemeinsame Noth aus eigenen Kräften abzuwenden nicht vermögend seye, daß die Belegung selbst ebenfalls cummulative geschehe, und über dieses auch noch der päbstliche, oder sofern periculum in mora ist, wenigist der Ordinariatsconsens herzu erhollet werde. ibi.

In Casu 4to. Endlich supponieren sie das Opus publicum, wozu die Geistlichkeit zu concurieren haben soll, von solcher Beschaffenheit zu seyn, daß selbes sowohl dem geist- als weltlichen Stand zu gleichmäßigen Gebrauch, und Nutzen diene, auch der Beytrag zu keinen andern Zweck als zu sothanen gemeinnützigen Werk getreulich verwendet werde, alles nach mehreren Inhalt deren bey B. Kreittm. §. P. 19. c. 36. §. n. 4. allegierten Authoribus.

Fünfte Frage.

Woher gründet sich sowohl die Personal- als Realimmunität?

Ant-

Antwort.

Aus dem Jure Civili & Canonico.

a) Ex Jure civili beziehet man sich auf die Constitutiones Imperatoris Justiniani, & Friderici in Authl item nulla Auth. Clericus & Auth. statuimus Cod. de Episcop. & Cleric. welche nicht nur mit dem corpore Juris Romani, dem sie inseriert sind, in Deutschland generaliter, sondern auch allenthalben specialiter recipiert, und dadurch schon längst zu einem allgemeinen Reichsgesätz worden, sohin die geistliche Immunität allerdings unter jene Gerechtsame gehöre, worüber sowohl dem römischen Stuhl als gesammten Clero der kaiserliche allerhöchste Schutz in allen Wahlkapitulationen art. 1. & 14. §. 1. ausdrücklich versprochen ist. B. Kreittm. 36. §. 5. n. litt. d.

b) Ex Jure Canonico, werden unter mehr anderen allegiert, nicht nur der Text in c. 2. X. de for. comp. c. 4. 7. X. h. t. nebst der Constitutione Bonifacii VIII., welche sich c. 3. h. t. in 6. mit den Worten anfangt: Clericis laicos infestos esse oppido tradit antiquitas, quod & præsentium Experimenta temporum manifeste declarant, sondern auch die bekannte Büllam cœnæ Domini, wodurch die contra transgressores Immunitatis Ecclesiasticæ dictierte Pœna Excommunicationis majoris alle Jahr wiederum erneuert zu werden pflegt. litt. c.

c) Von der Meynung, daß die geistliche Immunität nur Juris Civilis seye, nach Lehr Barclai, Lochstein, und Barthel &c. dann von der Folge dieser Meynung, siehe B. v. Kreittm. in cit. 19. c. 36. §. 6. & 7. n. des mehreren halb ein-

Sechste Frage.

Wie verhalt sich dann hier zu Land die Sache mit der Immunität?

Antwort.

Die Geistlichkeit befindet sich quoad Immunitatem personalem in landskündiger Possession, wird auch darinn sowohl durch die ältere als neuere Landsstatuta, und Concordata, wie nicht weniger durch die von Kaiser Ludovico Bavaro, & Successoribus erhaltene, und bereits ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. & Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 32. litt. a. bemerkte Freyheitsbrief mehrfältig bestättiget.

B. Kreittm. 5. P. 19. c. 36. §. 8. n. litt. a.

a) Der Inhalt sothaner Freyheitsbriefen extendiert sich auch nach Zeugniß B. Schmidt S. 2. c. 15. n. 2. auf die Immunitatem realem, womit aber weder die kündige Praxis und Observanz, noch die Steuer, und andere Landesordnungen allerdings übereinsstimmen, und zwar betreffend

ad 1mum. dem Prälatenstand.

b) Dieser giebt eben so, wie die andere zwey gefreyte Ständ alle Jahr die freywillige Standsteuer, inn- und ausländische Dom- und Collegiatstifte aber nebst den Klöstern, Spitälern und anderen dem Prälatenstand nicht beygesellten geistlichen Grundherrschaften die Componiert; oder instructionsmäßige Herrn gilt Steuer, wie nicht weniger die Pfarr, Beneficiaten, Vicarii, Gesellpriester, und andere Weltgeistliche von ihren Widumgütern die althergebrachte Widumsteuer, welche nach laut Mandat in Steuersachen von Ao. 1754. §. 5. in casu moræ nicht durch die geistliche Obrigkeit, sondern durch die Beamte executive eingebracht wird. cit. litt. c.

2. Die Geistlichkeit, so dem Gefreytenstand nicht beygethan.

a) Versteuert ihre Capitalien nicht nur, soudern bezahlt auch alle Accisen, und Aufschläg von Bier, Wein, Meth, Brand-

Brandwein, Oel, Tabak, Salz, und anderen accisbaren Waaren, von dem gesammten Clero sowohl directe als indirecte, und ist dasjenige, was nur zum eigenen Gebrauch, oder zur Hausnothdurft dient, bey dem Fleisch allein, nicht aber bey anderen Accisen, und Aufschlägen befreyet. litt. d. cit.

b) Die Feuer- oder sogenannte Herdstättsteuer geben die Klöster, Pfarrhöf, und andere zur Fundation gehörige geistliche Häuser zwar so wenig, als der Adel, wohl aber die Laternsteuer, und soviel die Nebengebäu, oder andere der Geistlichkeit eigenthümlich zustehende Häuser betrift, auch jetztbemeldete Herdstättsteuer. cit. litt. e.

c) Der Zoll- und Mauthgebühr, dann des Ungelds halber beziehet sich die erklärte Landesfreyheit P. 3. art. 1. in Ansehen der Geistlichkeit und ihrer eigener Güter zwar auf päbstliche Bullen, und kaiserliche Freyheiten, welche jedoch schon lang nicht mehr in usu sind, sondern da giebt der Clerus keinen Heller weniger, als andere, bezahlt auch die Stadt des inländischen Zolls, und Weggelds eingeführte Pferd, und Mönatanlag, nebst dem Thorkreuzer, dessen nur die Kapuciner, und Franciscaner allein entübriget sind. litt. f. ibi.

3. Andere Bettelorden.

a) Welche bonorum Capaces sind, geniessen vermög der Steuerinstruction von Anno 1612. §. 37. keine mehrere Freyheit, ja es sollten laut der nämlichen Instruction §. 38. sogar die Kustereyen, Fabriquen, dann derselben Gilten, Vorrath, Gottsberath, und jährliche Einkünften nicht unbesteuert bleiben, welches doch nachher durch gnädigste Specialdecreten selbst wiederum abgeändert worden ist. litt. g.

4. In Casibus extraordinariis.

b) Wurde die Geistlichkeit samt den Kirchen, und Causis piis sowohl in jetzigen als vorigen Sæculis schon öfters mit

dem zehenden Pfennig, oder anderem proportionierten Quanto in die Concurrenz und Mitleidenschaft gezogen, welches zwar meines Wissens niemal (sagt Baron Kreittmayr) anderst, als mit vorläufiger Begrüßung des römischen Stuhls, oder der geistlichen Ordinariaten geschehen ist, wobey man aber allzeit genug zu erkennen gegeben hat, daß der Consens nicht sobiel aus Schuldigkeit, als Ehren halber, Facilitierung der Execution erholet worden seye, welche man auch bald durch geistliche Executores, bald durch beede zugleich vorgenommen hat, je nachdem die gutwillige Einverständniß, Zeit und Umstände ein, so anders mit sich gebracht haben. cit. litt. b.

c) Ob, und wie weit das sogenannte Hund- und Jägergeld, oder die Territorial, oder andere Scharwerk dem Clero hier zu Land obliege, ist schon in Cod. Civ. P. 2. c. 8. §. 17. n. 3. litt. h. unter dem Wort albergariæ n. 12. 13. & c. 11. §. 5. & 17. bemerkt. Dazu kommt noch das Siegelpapier, dessen nur die Kapuciner, Franciscaner, und Cajetaner, allein entnommen sind. Item die Nachsteuer von den aus hiesigen Landen gehenden geistlichen Erbschaften, ferner die vermög der neuen Taxordnug von erlangten Beneficiis Ecclesiasticis zu bezahlende Tax, und Quarta pauperum, welche von allen zum Favor der Geistlichkeit, und Causarum piarum gemachten Dispositionibus abgezogen wird, und endlich die Lex Amortizationis, kraft welcher Manus mortuæ Ecclesiasticæ weder unbewegliche Güter, noch Titulo lucrativo mehr als 2000 fl. erlangen können. Lauter Verordnungen, welche so wenig, als obige Steuer- und Anlagsmandata mit dem Principiis Juris Canonici, und der geistlichen Immunität recht compatibel zu seyn scheinen, mithin auch in allen, und jeden Stücken sehr schwer zu vertheidigen sind, sofern man nicht dem Lochstein, und anderen oballegierten Authoribus gegen

den grossen Haufen der Canonisten beytreten will. Mit dem, was B. Schmid in Sem. 2. c. 15. 16. auf die Bahn bringt, parieret man der Geistlichkeit nicht aus. Er selbst widerlegt sich solchergestalt, daß man klar daraus abnehmen kann, wie er gesinnet seye, und daß er sich durch die Stärke seiner eigenen Argumenten keineswegs überzeugt finde. Sogar jene Præstationes, welche der Clerus freywillig accordiert, entschuldiget er nur damit, daß der Pabst selbst mit dem Ausspruch: Accipiant in nomine Domini schon längst das Kreuz darüber gemacht hat. Im Ueberrest streckt er das Gewehr, und macht es c. 16. n. 17. mit den Worten Manum de Tabula fast eben so, wie Baldus, welcher eine zwischen den päbstlichen, und savoischen Hof vorgefallene Quæstion mit dem Finger auf dem Mund in voller Ehrfurcht dahin beantwortet. Hic ponam custodiam orimeo & ostium circumstantiæ labiis meis, quia non audeo contra jura Domini mei Ducis Sabaudiæ pronunciare. litt. i. k. ibi.

Siebente Frage.

Wie verhält sich aber es mit der Immunitate Personali bey Protestantibus?

Antwort.

Bey selben stehet zwar die Geistlichkeit nicht nur in profanis & temporalibus, sondern auch in sacris & spiritualibus unter der Landesherrschaft, weil das Jus sacrorum ihren Principiis nach ein Stück der Landsholheit ist.

Wie es mit der Immunitate locali bey Protestantibus stehe, ist schon oben Fr. 2. litt. d. bemerkt worden. Und weil, wie gedacht, das Jus Sacrorum ihren Principiis nach ein Stück der Landeshoheit ist, so steckt das doppelte Schwert, welches

sich

sich bey uns inter Sacerdotium & Imperium vertheilt, in einer Scheide bey ihnen. Da sie aber gleichwohl das Ecclesiasticum, und Sæculare gleichfalls zu separieren, und jenes nicht durch das weltliche, sondern geistliche Departement, und Consistorium zu tractieren pflegen, so laßt auch der Landsherr seiner untergebnen Geistlichkeit, das Privilegium fori gemeiniglich soweit angedeihen, daß sie nicht unter das weltliche, sondern geistliche, und Consistorialgericht gehört. Mit der Meynung, das die geistliche Immunität Juris divini seye, halten es Protestantes keineswegs, sonderen sehen sowohl personalem als realem Immunitatem für ein Privilegium an, welches lediglich ex Beneficio Imperatorum, Regum, Principum, mithin ex Jure mere Humano & positivo herrührt. Und wie sich nun all andere Privilegia in casu Necessitatis publicæ aus landsherrschaftlicher Macht wiederum aufheben lassen, so statuieren sie auch ein gleiches mit dem Privilegio Immunitatis Ecclesiasticæ, jedoch nach Meynung Böhmeri nur in äussersten Nothfällen, dann so spricht er §. 52. interim cum immunitas Clericorum ex causis rationabilibus indulta, ac tot legibus etiam Germanicis confirmata, & ad nostra usque tempora propagata sit, citra necessitatem extremam illa iis non adimenda, nec invidenda, sed conservanda est, quam etiam admittunt protestantes, & ita censuit facultas nostra Juridica Ao. 1717. die äusserste Noth aber heißt bey Leyser o de assentat. Jure consulto p. 114. hierinnfalls diejenige, welche so groß ist, daß derselben auf andere Weis als durch Aufhebung des Privilegii nicht gesteuret werden kann. cit. B. Kreittm. n. 9.

§. II.

Von der Hierarchia Ecclesiastica.

Erste Frage.

Was pflegt man dann Hierarchia Ecclesiastica zu nennen?

Antwort.

Daß, wann man die christliche Kirch als eine von Gott selbst angeordnete geistliche Republic betrachtet, an den Mitgliederen derselben fast eben so, wie bey weltlichen Republiken, eine gewisse Ordnung, und Subordination wahrgenommen werde.

Nun ergiebt sich dabey die Frag, ob das Kirchenregiment für monarchisch, oder aristocratisch anzusehen seye. Die römische Authores, und Curialisten geben es meistentheils pro mere & absolute Monarchico an, und finden sich in der Bibliotheca maxima pontificis mehr, als 20 Tractaten, welche dieses Thema ex Professo deducieren. Aus was für Ursachen man aber diese monarchische Regierungsform für vermischt, und per Aristocratiam temperiert halten wolle, siehe bey Barthel in Annot. ad Jus can. p. 117. Protestantes sehen es nur pro Regimine mere pædagogico, oder höchsten pro Democratico an. So viel ist richtig, daß es kein gewaltsam, und despotisches, sondern nur ein sanftmüthig, und solches Regimen seye, welches hauptsächlich mit Lieb- und Demuth geführt wird. Wie es die von unsern Weltheiland an seine Aposteln ertheilte Lehr Reges Terræ imperant, vos autem non sic gar deutlich anzeigt Barthel p. 116. &c. E. Kreittm. 5. T. 19. c. 37. §. 1. n.

Zwote Frage.

Wie wird dann die Hierarchia Ecclesiastica eingetheilt?

Antwort.

In Hierarchiam Ordinis & Jurisdictionis.

a) Unter der ersten verstehet man nur die Ordnung, nach welcher die Geistlichkeit dem Rang, und Gang nach in Ecclesiasticis unter sich geordnet ist, wobey zuförderist Clerus Sæcularis & Regularis wohl zu unterscheiden kommt. Bey jenem werden folgende Gradus, oder Classes in der Rangordnung beobachtet. 1. Der Pabst, 2. die Cardinäl, 3. Patriarchen, und Primates, 4. Erzbischöf, 5. Bischöf, 6. Archidiaconi & Archipresbyteri, welchen jedoch in Deutschland die Dompröbst oder Domdechant, sofern sie nicht selbst diese Stelle vertreten, noch vorgehen, 7. Domscholastici & Custodes, 8. Domcapitularen, 9. Canonici von Collegiatstiften, 10. Protonotarii non Participantes, 11. Pfarrer, und Priester, welche in Cura stehen, 12. der übrige Clerus. ibi cit. n. 2. litt. a.

b) Unter dem Clero regulari gehen, 1mo. die Aebte, Prälaten, welche exempt, mithin dem päbstlichen Stuhl unmittelbar untergeben sind, 2do. jene, welche zwar nicht exempt, doch infuliert sind, 3tio. uninfulierte Prälaten, 4to. Ordensgeneralen, 5to. Provincialen, 6to. Localobere, z. E. Rectores, Priores, Guardiani, 7mo. die übrige Religiosen, und Leyenbrüder. litt. b.

c) In Concursu Cleri sæcularis & regularis gehet jener allzeit vor, soweit er mit seinem Oberhaupt dem Bischof vereiniget ist, mithin in Corpore erscheint, quia Ecclesia cathedralis est præstantior regulari. Ein anders ist, wann

man

man membra Cleri Sæcularis von dem Capite separiert, dann da gehet mancher Religios dem Weltpriester vor z. E. ein Abt, oder anderer in Dignitate stehender Prälat einem Domcapitularn, wo hingegen jener dem Domcapitul in corpore vel Collegio, und manchen Orts auch dem Dompropst, und Dechant ausweicht. B. Kreittm. cit. ibid. litt. c.

Dritte Frage.

Nach was entscheidet sich dann der Rang unter der Geistlichkeit, welche nicht von unterschiedlicher, sondern von einerley Klaß ist, z. E. unter mehr Bischöfen, unter mehr Canonicis, unter mehr geistlichen Orden, oder Klöstern?

Antwort.

Bald nach dem Alter, bald nach der Weihe, bald nach dem Amt, bald nach der Dignität, oder Vortreflichkeit des Ordens, oder der Kirch, bald nach dem Ort, und öfter auch ex speciali Privilegio, oder Præscriptione, vel Possessione, und zuweilen gar aus der Kleidung.

a) Und zwar nach dem Alter, z. E. unter mehr Canonicis von dem nämlichen Dom- oder Chorstift. n. 2. ibi litt. d.

b) Nach der Weihe, unter mehr anderen Geistlichen, deren einer Priester, der andere Diaconus, Subdiaconus, oder gar nur Minorista ist. Und unter gleichgeweihten nach der Dignität desjenigen, von dem man geweihet ist. Da z. B. der von dem Pabst selbst geweihte einen, der nur ab Episcopo geweihet ist, vorgehet. ibi litt. d.

c) Da

c) Da weicht der Canonicus eines Chorstifts dem Canonico eines Domstifts, und der Canonicus eines bischöflichen Doms, dem von einer erzbischöflichen Domkirch aus. ibi.

d) Dießfalls gehet der Bischof in seiner eigenen Diœces all anderen excepto legato Apostolico vor, und der Pfarrer weicht in seiner Pfarr bey öffentlichen Processionen keinem Abten, oder Domcapitularen aus. Nach dem Amt sollte der Vicarius Generalis saltem de Jure scripto (aliud est de Consuetudine) gleich nach dem Bischof, oder sede vacante gleich nach dem Vornehmsten des Capituls gehen, ibi cit. Der Churfürstliche Hofpfarrer ist in seinem pfärrlichen Verrichtungen von dem Kapitel des hiesigen unsers lieben Frauen Chorstifts unabhängig, und stehet, wie bisher unterm Obristhofmeisteramt: als Canonicus honorarius, wird ihm aber das Ehrenzeichen des Stifts beygelegt, und in öffentlichen Umgängen hat er den Rang vor dem Stiftspfarrer vi Decreti vom 30. Octob. 1783 pcto. 15.

e) Nach der Kleidung gehet endlich derjenige, welcher im Meßgewand, oder Chorrock erscheint, all anderen in habitu privato erscheinenden bey der Function, und dem Ministerio publico vor. ibi.

f) Unter den geistlichen Orden gebührt der Rang den Canonicis regularibus, fort den Clericis regularibus, hernach den Mönchen, und endlich den Mendicanten. Derowegen auch die Cajetaner, und Jesuiten tanquam Clericales die Præcedenz vor den Mönchen, und Mendicanten behaupten. Kommen aber mehr geistliche Orden von einerley Claſs z. B. von Mönchen, oder Mendicanten zusamm, so giebt das Alter, oder Ansehen des Ordens den Ausschlag. Wornach auch der Rang dem Predigerorden vor all anderen Mendicantibus zugesprochen worden ist. litt. f.

g) Bey

g) Bey so vielerley Umständen, wovon die Decision des Rangs unter der Geistlichkeit abhangt, fallt auch das Urtheil a potiori sehr schwer, und die Possession oder Gewohnheit ist hierinnen wohl die sicherste Richtschnur, worauf man allzeit vorzüglich zu sehen hat. B. Kreittm. cit. n. 2. litt. g.

Vierte Frage.

Wer ist nun in Rangstreiten, welche Bischöf, oder noch höhere Personen geistlichen Standes betreffen, Judex Competens?

Antwort.

Der Pabst, und bey Minderen der Bischof in sua Diœcesi.

a) Soviel aber die deutsche geistliche Reichsstände betrift, werden die zwischen ihnen in Comitiis, oder andereu weltlichen Zusammenkünften obwaltende, mithin in das Ecclesiasticum nicht einschlagende Rangdisputen von dem Kaiser entschieden. Unter weltlichen Personen ist zwar der Bischof vi Conc. Trid. ebenfalls Richter, wann sie um den Rang bey Processionen oder Leichbegängnissen mit einander streiten, sonderbar, wann es nicht um die blosse Possession, sondern um das Petitorium zu thun ist. Aber die hiesige Landesobservanz giebt ein anders, dann die Bäcken, und Krämer von Straubing haben um die Præcedenz bey der Fronleichnamsprocession erstlich in Possessorio, und hernach in Petitorio durch alle Churfürstliche Justizdicasteria mit einander gestritten, ohne daß sich das Ordinariat, in diesem so kundbar, als langwierigen Streit eingemengt hat. ibi litt. h.

b) Im übrigen ist zwar der geistliche Stand an sich weit vortreflicher, als der weltliche, giebt aber gleichwohl keinen hinreichenden Grund an die Hand, aus welchen sich die Præ-

cedenz

cedenz zwischen geist- und weltlichen Personen ohne anderen Motivis decidieren liesse, sonst würde auch der mindeste Votivist dem grösten weltlichen Regenten den Rang ablaufen. B. v. Kreittm. 5. T. 19. c. 37. §. n. 2. litt. i. ibi.

Fünfte Frage.

Was nennt man Hierarchia Jurisdictionis?

Antwort.

Die Ordnung, nach welcher einer dem andern in Regimine Ecclesiastico zu gebiethen hat.

Da ist der Pabst wiederum unstreitig der erste, und oberste, welcher nicht nur der gesammten Geistlichkeit, sondern auch quoad Ecclesiastica der Weltlichkeit zu gebiethen hat. Denn daß man ihn nur Primum in Ordine, nicht aber auch in potestate & Jurisdictione machen will, ist Sententia Damnata. B. v. Kreittm. cit. n. 3. litt. a.

Sechste Frage.

Unter wem stehet dann der Bischof?

Antwort.

Der Bischof, welcher nicht specialiter exempt ist, stehet immediate unter dem Erzbischof, und dieser entweder unter dem Pabst, oder in gewisser Maaß unter dem Patriarchen, oder Primate.

Unter dem Bischof aber stehet regulariter alles, was in seiner Diœces ist, cum plenissima Jurisdictione, welche er in foro Externo aber durch die Pfarrer und Seelsorger exerciert. Wieweit er hierinn sede vacante per Capitulum, und auch oft noch im Lebzeiten per Coadjutorem vertreten werde, hat man schon anderwärts gehört. cit. litt. b.

Siebente

Siebente Frage.

Hat wohl der Clerus regularis auch in Jurisdictione, wie in Ordine seine besondere Hierarchiam?

Antwort.

Allerdings, dann der Religios stehet obverstandenermassen theils unter dem Bischof, theils unter seinem Localobern, und dieser bald ebenfalls unter dem Bischof, bald immediate unter dem Pabst, oder nach Gestalt der Ordensregul unter dem Provincialen, oder Ordensgeneralen.

a) Obwohl demnach Hierarchia Ordinis keine andere Wirkung hat, als daß der Untere dem Höheren ausweichen, und mit gebührender Verehrung begegnen muß, so ziehet doch Hierarchia Jurisdictionis nebst dem auch den schuldigen Gehorsam von allen Subordiniert- und Untergebenen nach sich. Soweit sich nämlich die Subordination erstreckt, dann weiter ist man zu parieren nicht schuldig, z. E. die bischöfliche Unterthanen, und Diœcesani gehorchen dem Erzbischof nur in jenen Casibus, welche an dem Erzbischof gehören, und so auch ein Religios, welcher zugleich Pfarrer ist, dem Bischof nur quoad curam Animarum, im übrigen aber seinem Ordensobern. n. 3. litt. d. e. f.

b) Ob, und wie weit der unter dem Obern zu parieren habe, wann de Justitia Mandati, oder de Potestate præcipientis ein billiger Zweifel obhanden ist, oder mehr Superiores vorhanden, und in ihren Anbefehlungen discrepant sind, siehe apud Engel n. 66. 70. litt. g.

c) Jurato wird der Gehorsam dem Ordinariat nur von jener Geistlichkeit versprochen, welche Beneficia curata, oder

wenigist

wenigist Administrationem haben; von anderen aber nicht, ausser wo es die Gewohnheit so mit sich bringt, wie z. E. in dem Bißthum Augsburg. B. Kreittm. cit. n. 3. litt. h. des mehren dießfalls ist sich umzusehen in den mayrischen Generalien-Sammlungen, und deren Indicen von geistlichen Personen.

Achte Frage.

Gehören geistliche Frauenspersonen auch ad Hierarchiam Ecclesiasticam?

Antwort.

Sowohl aus Mangel der geistlichen Weihe, als Jurisdiction gehören sie nicht mehr hierunter, ohngeacht sie etwann geistliche Præbenden, wie die Stiftsdamen, oder Privilegia Ecclesiastica, wie die Nonnen geniessen können, und zuweilen ein, so anders, welches sonst ohne Jurisdiction nicht geschehen kann, z. E. die Abtissinn, aus päbstlicher Vergünstigung verrichten darf.

a) Vielweniger gehören die protestantische Bischöf anher, dann sie erkennen weder den Pabst noch Erzbischof für ihren Obern, und ob sie wohl quoad Secularia unter den höchsten Reichsgerichten stehen, so glauben sie doch wenigist in Ecclesiasticis ganz Souvrain zu seyn. Ausser soviel jene causas Ecclesiasticas betrift, welche sich vermög des westphälischen Friedensschluß selbst auf das reichsgerichtliche Forum qualificieren. B. Kreittm. ibi. n. 3. litt. i.

Neunte Frage.

Was Rechtens, wann in casu Negligentiæ beyr Jurisdictione Hierarchiæ ein Vorgriff gemacht werden sollte?

Antwort.

Alsdann hat der Obere dasjenige selbst zu thun, was dem Unteren zu bewirken obgelegen gewesen wäre.

a) Unter den Prælaten sind hierinnfalls nicht nur die Aebte, sonderen auch die Bischöf, Erzbischöf, Dom- und Collegiatstiftscapituln, in Summa alle verstanden, welche Jurisdictionem zu exercieren haben. B. Kreittm. cit. §. 37. n. 4. litt. a.

b) Für Negligent wird aber derjenige geachtet, welcher sein Amt nicht thut, wie er es de Jure vel Consuetudine thun soll, es geschehe gleich eine solche Nachläßigkeit in Collatione Beneficiorum vel Præsentatorum Institutione, aut Electione, bonorum Ecclesiasticorum Administratione, Templorum custodia, conservatione vel restauratione disciplinæ, abusuum extirpatione, litium decisione, vel expeditione, und was dergleichen Dinge mehr sind, welche in die Jurisdictionem contentiosam vel voluntariam immer einschlagen. ibi litt. b.

Zehnte Frage.

Was kommt aber hiernächst zu beobachten, daß auch in Supplierung sothaner Negligenz obgedacht hierarchische Ordnung nicht überschritten werde?

Antwort.

Allzeit muß nur a proximo superiore, worunter die saumselige Obrigkeit unmittelbar stehet, und solches nicht sprung- sondern stuffenweis geschehen.

a) Wobey aber wohl zu unterscheiden ist, ob der Obere die Jurisdiction über den Unteren ex Natura sui Officii, wie

der

der Pabst, und Bischof, oder aber nur ex speciali Juris dispositione, wie der Erzbischof zu exercieren habe. B. v. Kreittm. cit. ibi litt. c.

b) Jener hat die Regul so weit vor sich, daß er in allen Casibus, welche nicht specialiter excipiert sind, Negligentiam inferioris supplieren könne. Diesem hingegen stehet die Regul soweit entgegen, daß er nur in casibus suppliert, worinn es ihm die Jura specialiter gestatten. Solchemnach kann z. E. der Bischof einem mit der Jurisdiction begabten Prælaten in casu protractæ justitiæ arctieren, nach Ablauf des ihm anberaumten Termins mit Administrierung der Justiz verfahren, ja sogar jenen Obrigkeiten, welche exempti Ordinis, oder a Pontifice delegiert sind, wann diese in ihrer Commission, oder jene in ihrem Amt, z. E. in Bestrafung der extra claustra delinquierenden Religiosen einen Saumsal bezeigen, ex potestate Delegata vorgreifen. ibi litt. d. e.

Eilfte Frage.

In welchen Fällen ist der Erzbischof, welcher verstandenermassen nicht ex Natura Officii, sonderen nur ex speciali Juris dispositione negligentiam Episcopi suffraganei suppliert, vorzugreifen berechtiget?

Antwort.

Nur allein in casibus Juris expressis, da nämlich Suffraganeus die gebührende Dispensation, oder Absolution nicht ertheilt, notorische Verbrechen nicht abstraft, letzwillige Dispositiones ad causas pias nicht vollziehet, Streithändel inner zwey Jahren aus eigenen Verschulden nicht ausmacht, die Gezeugen in der an das erzbischöfliche Appellationsge-

richt

richt gediehener Causa auf Requisition weder verhöret, noch verschaft, die ad liberam Collationem gehörige Beneficia nicht conferiert, oder legitime præsentatos nicht instituiert.

a) Ob er Negligentiam Episcopi circa Administrationem Justitiæ auch extra casum Appellationis supplieren könne, ist noch in controversia. ibi B. Kreittm. sub litt. f.

b) Wasgestalten circa electionem Episcoporum, wann solche nicht Canonice, oder nicht in tempore legali geschiehet, niemand als der Pabst selbst vermög der Concordaten supplieret, ist schon oben gesagt worden. ibi litt. g.

c) Der Casus, wo sogar inferior Negligentiam superioris supplieren kann, existiert in Capitulo bey Beneficiis inter Episcopum, & Capitulum Communibus, dann da kann das Capitul auf dem Fall, wann der Bischof säumig ist, mit der Collation verfahren. Wo hingegen aber auch solchenfalls das Capitul in casu moræ leiden muß, daß der Erzbischof vorgreift. ibi h.

Zwölfte Frage.

Wann geschiehet die Supplierung ipso Jure?

Antwort.

Nur zuweilen, z. B. bey der Benediction eines Prälaten von dem Cistercienserorden.

a) Dann wann der Bischof solche auf dreymaliges Ersuchen ungebührlich unterlasset, so halt man selbe ipso Jure pro suppleta. litt. i. ibi.

b) Nunciis apostolicis, und legatis a latere raumt das Concilium Tridentinum S. 24. de Reform. c. 20. Jus supplendi ebenfalls soweit ein, daß sie gegen geistliche Per-

sonen monito prius, sed negligente Episcopo procedieren können. litt. k. & l.

c) Wie, und auf was Weis nun die Supplierung per Devolutionem geschehe, wann man mit der Wahl, oder mit Conferierung der Beneficien saumig ist, siehe oben cap. 5. §. 1. Fr. 8. & c. 6. §. 13. nach Gestalt und Grösse der Negligenz aber kann es auch wohl ad Coadjutoriam, wo nicht gar ad Depositionem, vel Excommunicationem inferioris aukommen. litt. l.

d) Das die geistliche Obrigkeit auch die weltliche supplieren darf, und soll, wann diese in Administrierung der Justiz saumig ist, hat zwar in Jure Canonico guten Grund, nicht aber in Praxi & Constitutionibus Imperii, nach welcher der Recurs in causis Civilibus an die geistliche Obrigkeit scharf verbothen ist. Recess imp. de Ao. 1654. §. 164. cap. cæs. art. 14. §. 4. &c. Da hingegen gebührt sich auch nicht, daß sich die weltliche Obrigkeit in geistliche Händel sub prætextu Negligentiæ einmische. c. seq. 14. §. 10. Fr. 6.

§. III.

Von Exemptionibus.

Erste Frage.

Durch was leidet manchesmal obige Hierarchia Jurisdictionis einen starken Unterbruch?

Antwort.

Durch die Exemption.

a) Da nämlich der Untere von der Obern, z. B. Diœcesanus von der bischöflichen, oder der Bischof von der erzbischöflichen Superiorität soweit befreyet wird, daß er unmittelbar

telbar unter dem päbstlichen Stuhl selbst zu stehen hat. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 38. n, 1. litt. a.

Zwote Frage.

Ist die Exemption auch theilbar?

Antwort.

Man theilt sie in plenam, & minus plenam, und versteht unter der letzten nur jene, wodurch man ab exactionibus Episcoporum & lege Diœcesana befreyet wird.

a) Hier handelt sich nur von der plena, welche bald personalis, bald realis, oder mixta ist. Je nachdem nur die Person, oder der Ort, oder beedes zugleich exempt, und dem römischen Stuhl immediate untergeben wird. ibi litt. b.

b) Verschiedene Exemptiones gefürst- und ungefürsteter Prälaten in Deutschland von der bischöflichen, wie auch der Bischöfen von der erzbischöflichen Jurisdiction, siehe bey Moser St. R. T. 11. p. 251. &c. p. 282. &c. und an dem Bißthum Passau hat man das Exempel, da nicht nur die Exemption ab Archiepiscopali Jurisdictione behauptet, sondern auch, juxta c. 1. §. 5. Fr. 5. not. a, das Erzbißthum selbst in Anspruch genommen wird. litt. c. ibi.

c) Daß ganze Orden eximiert seyn können, dienen zum Beweis die ehemalige Societät Jesu nebst den Cisterciensern, Præmonstratensern, Dominicanern, Carmeliten, Franciscanern, Kapucinern, Charthäusern, dann die Benedictiner-Congregation, und mehr andere. B. Kreittm. cit. litt. c.

Dritte Frage.

Wer ertheilt dann regulariter die Exemptiones?

Antwort.

Nur allein der Pabst.

a) Jedoch nur mit vieler Behutsamkeit, und aus hocherheblicher Ursach. Der Bischof kann zwar ebenfalls jemand von seiner Jurisdiction eximieren, wozu aber er nicht nur Causam justam & Rationabilem, sondern auch Consensum Capituli vonnöthen hat. Am leichtesten gehet es damit zu, wann die Exemption gleich in prima fundatione ausgedungen wird, dann da kann sich noch niemand beschweren, daß man ihm sein Jus quæsitum benehme, wie es bey anderen Exemptionibus allzeit geschiehet. ibi litt. d.

Vierte Frage.

Wie wird dann die Exemption vorgenommen?

Antwort.

Bald nur in Capite a) bald aber auch in b) membris samt obigen, oder anderen Stücken.

a) Z. B. in Capite in einem Kloster, oder Collegiatstift allein ohne den dazugehörigen Kirchen, Kapeln, oder Beneficien, auf welche Weis zwar das Haupt für sich exempt ist, quoad b) Membra hingegen bleibt es unter der Jurisdiction des Ordinarii. ibi litt. e.

Fünfte Frage.

Im Fall sich aber bey Exemption ein Zweifel äussert?

Antwort.

Da hat der Ordinarius sowohl gegen die in seiner Diœces gelegene Klöster als all andere, welche von ihm exempt seyn wollen, Præsumptionem in

Jure

Jure fundatam für sich, so lang nicht die angebliche Exemption ex Privilegio speciali vel præscriptione genüglich dargethan ist.

Zur Præscription gehören wenigist 40 Jahre, wie aber die päbstliche Bulla lauten soll, wann die Exemption dadurch erwiesen werden will, siehe bey Engel n, 28. litt. f.

Sechste Frage.

Durch wen wird dann der Streit super Exemptione entschieden?

Antwort.

Durch die von dem Bischof zwar ernannt, jedoch unpartheyische Rechtsgelehrte & salva Appellatione.

Doch manuteniert sich auch lite pendente der Ordinarius bey seiner Jurisdiction, sofern nicht sein Gegentheil ein ganz klar und liquides Privilegium, oder wenigist longiorem possessionem für sich hat. litt. g.

Siebente Frage.

Wann kann der nicht aus seiner Diœces vertriebene gewalthabende Bischof keinen Actum Jurisdictionis exercieren?

Antwort.

Im Fall der Ort exempt ist.

a) Dann wann der Ort noch in Diœcesi liegt, so ist er doch nicht de Diœcesi, und die Jurisdiction, welche dem Bischof etwann in Casu particulari übertragen ist, erstreckt sich ohne ausdrücklicher Meldung nicht auf die Exemptos. B. Kreittm. cit. litt. h.

b) Die

b) Die Priesterweihe, und andere dergleichen Actus Ordinis kann der Bischof in loco exempto ohne Consens des Localobern, und falls selber Ort gar in einer fremden Diœces liegt, auch ohne Consens des Ordinarii nicht vornehmen, den Gottesdienst aber mag sowohl der Bischof als Erzbischof entweder selbst, oder durch andere mit den Pontificalibus darinnen halten, sofern man nur exemptis nicht gar zu beschwerlich damit fallt. litt. i.

c) Wo im übrigen auch bey geistlichen Ständen im Reich exemptio vel immedietas Hierarchiæ Ecclesiasticæ mit der Exemptione sæculari vel immedietate Imperii nicht vermischt werden muß, wohl bemerkt, dann exempt, und immediat sind verstandenermassen quoad Hierarchiam Ecclesiasticam all jene, welche von der Jurisdictione Ordinaria befreyet, und dem Pabst immediate unterthänig sind. Exemptus vel Immediatus Imperii aber heißt jener, welcher nicht unter einem Reichsstand, sonderen unmittelbar unter dem Kaiser, und Reich selbst stehet. Nun giebt es aber viele Exemptos & Immediatos von einer Art, welche es nicht von der anderen sind, z. E. die Prälaten exempti Ordinis, welche zwar in Ecclesiasticis unmittelbar unter dem römischen Stuhl, in Sæcularibus aber nicht durchaus unmittelbar unter dem Kaiser, sondern meistentheils unter reichsständischer Landeshoheit stehen. Falls sich nun über die immedietatem Imperii seu Exemptionem Sæcularem ein Streit ergiebt, so wird solcher nicht von dem römischen Stuhl, sondern von den höchsten Reichsgerichten entschieden, wie es in specie bey dem Reichshofrath zwischen dem Erzstift Salzburg, dann dem Hochstift Berchtolsgaden geschehen ist. B. Kreittm. cit. litt. k. l.

Achte

Achte Frage.

Sind wohl Exempti dem Bischof selbiger Diœces, worinnen sie materialiter liegen, obligiert?

Antwort.

Ja, nicht nur ad Reverentiam, sonderen der Bischof hat auch in Ansehen ihrer noch viel andere beträchtliche Jura, wo nicht Ordinaria, doch Delegata Potestate zu exercieren, sonderbar nach dem Concilio Tridentino, wodurch die in älteren Zeiten so häufig ertheilte Exemptiones zwar nicht völlig aufgehoben, doch ziemlichermassen eingeschränkt, und die ehemalig bischöfliche Gewalt suo modo wiederum restauriert worden ist.

B. von Kreittmayr bemerkt dergleichen Jura aus dem Concilio Tridentino wie folgt, nämlich: 1mo. Approbation gedruckter Bücher, 2. Erlaubniß zu Lesung heiliger Schrift, 3. Visitation, und Correction der ausser dem Klöster, oder der Residenz wohnenden Religiosen, 4. Promulgation der päbstlichen Ablässen. 5. Haltung der Predigt, 6. Kirch- und Pfarrhofsreparation, 7. gebührender Meßlesung, 8. Priesterweihe, und Examen, 9. Beichthörung der weltlichen Personen, 10. Ehesachen der weltlichen Klosterleuten, 11. Errichtung neuer Klöster, 12. Publicierung geistlicher Censuren, 13. Heiligung der in Diœcesi angeordneter Festtägen. 14. Berufung zu öffentlichen Processionen und Leichbegängnissen. 15. Verzichten der Ordensnovitzen, 16. 17. Jurisdiction über Flüchtige, oder auf der Universität in Studiis befindliche Religiosen. 18. Nonnenkloster Clausur, und Direction derselben in Spiritualibus. 19. Collecturen, welche mit Ungestimmigkeit vollbracht werden. 20. Bestra-

fung

fung der Geistlichen, welche auf notorisch- und ärgerliche Weis ausser dem Kloster delinquieren. cit. litt. b. n. 2. §. 38.

b) Weiters ex Jure antiquiore, welches schon vor dem Concilio Tridentino obtiniert hat, specificiert bemerkter B. Kreittmayr cit. sub litt. c. nur 7 Casus, nämlich: 1. die ketzerische Händel, 2. Testamentsexecutiones, 3. Excommunication derjenigen, welche ohne pfärrlicher Erlaubniß jemand copulieren, oder ohne äusserster Noth die heilige Kommunion oder letzte Oelung ertheilen. 4. Jubetreff der Nonnen-Beichtväter, und Abtissinn, oder Oberinnwahl. 5. Kirchweihe, Verfertigung des heiligen Oels, und all andere Actus ordinis Episcopalis. 6. Oeffentliche Verkündigung der Excommunication. 7. Recurs in Puncto protractæ vel denegatæ justitiæ. ibi litt. c.

§. IV.

Von der Geistlichkeit äusserlichen Lebenswandel.

Erste Frage.

Wie soll nun der so distinguiert, als verehrungswürdige geistliche Stand in der Conduit und Lebensart noch überhaupt nach Vorschrift des Conc. Trid. S. 22. de Reform. c. 1. beschaffen seyn?

Antwort.

Allenthalben so, daß er gesetzt, ansehentlich, bescheiden, ehrbar, tugendhaft, gottesförchtig erscheine, mithin der inn- und äusserliche Mensch vollkommen übereinstimmig seye.

a) Nichts

a) Nichts laßt sich mit der geistlichen Ehrbarkeit weniger vereinbaren, als der verdächtige Umgang mit dem weiblichen Geschlecht, welcher eben deßwegen so sehr verbothen ist, und ob man schon eine Köchinn, oder Dienstmagd nach Beschaffenheit ihrer Gestalt, und Jahren, oder guten Leinmuths in geistlichen Haushaltungen passieren laßt, so supponiert man doch, daß der geringste Argwohn nicht hierunter erscheine, oder das Publikum sich daran stosse, sonst leidet man dem Geistlichen eine solche Weibsperson nicht, wann es gleich seine leibliche Mutter, Schwester, oder nächste Blutsverwandte wäre. Instigante enim Diabolo & in illis Scelus perpetratum reperitur, sagt B. Kreittmayr 5. P. 19. c. 39. §. a. b. not. man soll aber zur Ausrichtung keinen Schergen schicken in die geistliche Wohnung, vi passauischen Recess von 8. April 1690.

b) Trunkenheit, Fraß, und Füllerey stehet niemand, und am wenigsten einen Geistlichen an, daher er auch weder die Wirthshäuser ausser der Reise besuchen, noch den Mahlzeiten, und Gastereyen viel beywohnen, weniger andere zum Trinken reizen soll. ibi litt. c.

c) Alles was nach Geiz- und Geldgierde riechet, soll er als eine seinen ersten Institut zu widerlaufende Sache vermeiden, mithin weder nach übermäßigen Gewinn, und Wucher trachten, noch sich auf das in Jure Canonico ohnehin nicht erlaubte Goldmachen verlegen, ja sogar nicht einmal der Kirch zum Besten, geschweigens für sich, oder seine Erben viel Geld zusammen scharren. ibi litt. d.

d) Einen Komödianten, Spielmann, Seiltänzer, Gaukler, Taschenspieler, Possenreisser, Klopfechter, oder anderen solchen unehrbaren Professionisten zu machen, gebührt sich für ihm keineswegs. Nicht viel anständiger sind ihm die schlecht-

oder

oder schmutzige Handtierungen, z. B. Kochen, Schlachten, Bierbräuen, und dergleichen. litt. e.

e) Oeffentliche Schauspiel, welche nur zum Zeitvertreib müßiger Leuten dienen, oder gar mit unflätigen Zotten, und Possen angefüllt sind, wie auch Tänz, Redouten, Mascaraden, Gesellschaften von beederley Geschlecht, nebst dem Würfel- und all anderen Hazardspiel sind lauter Sachen, welche ein Geistlicher nicht einmal beywohnen, geschweigends selbst mitmachen solle. litt. f.

f) Das Studium Physicum, oder, wie es die Canonisten anslegen, das Studium Medicum, ingleichen die chirurgischen Praxis, soviel die Operationes betrift, welche durch Schneiden oder Brennen geschehen. Ferners das Studium Juris Civilis, sofern solches nicht in der Absicht geschiehet, um sich in Jure canonico desto mehr dadurch festzusetzen, und endlich auch die Notariatsprocurator - Advocaten- Richter- Pfleger- Verwalter- und Militardienste, wozu sich die Geistlichkeit ebenfalls nicht gebrauchen lassen soll, ausgenommen in jenen Fällen, welche P. Pichler L. 3. T. 50. n. 1. recensiert. ibi litt. g.

Zwote Frage.

Was verordnet das Concilium Tridentinum, daß jene, welche zum geistlichen Stande gewiedmet sind, sich auch von der Picken auf zu einen geistlichen Lebenswandel angewöhnen mögen?

Antwort.

Soviel, daß bey jeder Dom- oder Hauptkirch soll ein Seminarium Clericorum, oder Priesterhaus,

als die rechte Pflanzschul von wohlunterrichtet- und disciplinierter Geistlichkeit angeordnet werden.

Was insonderheit wegen des freysingischen Seminarii, und der hierzu bewilligter Concurrenz zwischen Churbaiern, und dem Ordinariat Freysing abgemacht worden, siehe in Mand. elect. de Ao. 1718. §. 1. Wegen des augsburgischen Seminarii zu Pfeffenhausen aber, und daß man auch die churbaierische Landskinder nicht davon ausschliessen solle vide Recess August. de Ao. 1684. §. 17. ein mehrers sowohl von Seminariis- als den damit übereinstimmenden Institutis Clericorum in Commune viventium zeigt sich bey P. Zech rer. Eccles. S. 1. §. 152. &c. item litt. h. ibi.

§. V.

Von der Tonsur, und Kleiderpracht der Geistlichkeit.

Erste Frage.

Was kommt nun von der Tonsur, oder Platte auf dem Kopf zu wissen?

Antwort.

Daß diese nicht mehr so groß, wie vor diesem, da man den Kopf fast eben so, wie jetzo noch den Franciscanern, und Dominicanern, zu scheren pflegte, getragen werden darf, doch solle auch heut zu Tag ein Geistlicher weder die Haar, noch ohne besonderer Ordensregul den Part zu lang wachsen lassen.

Puder, und Haarkräusel, oder die Peruque wird ohne besonderer obrigkeitlicher Licenz unter dem Clero sæculari & honoratiori fast allenthalben toleriert. Aber nur unter der Meß wird die Peruque ohne besonderer obrigkeitlicher Licenz nicht geduldet. B. Kreittm. cit. n. 2. litt. e. 39. §.

Zwote Frage.

Welchermassen solle sich ein Geistlicher durch die Kleidung distinguieren?

Antwort.

Nach Gestalt der Reinigkeit, und Sitten, ehrbar, dunkelfärbig, glatt, und einfach, von aller Pracht, und Ueppigkeit entfernt.

a) Das Sprichwort sagt, Habitus & Tonsura non facit Monachum nec Clerum, sed Regula vitæ & morum probitas. Gleichwie sich aber der Clerus, durch die Reinigkeit der Sitten distinguiert, so pflegt er sich auch durch die Ehrbarkeit seiner besonderen Kleidungen zu unterscheiden, damit, wie das Conc. Trid. S. 14. c. 6. de Reform. sagt, die letzte ein sonderbares Kennzeichen der ersten seyn möge. §. 39. n. 2. litt. a.

b) Dem Religiosen ist seine Kleidung durch die Ordensregul, dem Weltlichen aber durch die in jeder Diœces übliche Gewohnheit, und Ordnung, nach Gestalt seiner minderen, und höheren Würde angemessen, wovon er nicht abweichen darf, es geschehe dann mit Erlaubniß der Obrigkeit, und aus erheblicher Ursach, z. B. bey Missionariis, welche sich unter Ketzern, oder Unglaubigen aufhalten. ibi b.

c) Reich galoniert, oder mit Gold, und Silber gestickt, wie auch bunte, oder vielfärbige Kleider sind für die Geistlichkeit nicht c. 15. X. h. t. sonderen je dunkler die Farb, je glatt, und einfacher das geistliche Kleid, desto gebräuchlicher, ehrbarer, und anständiger ist solches für jene, welche ihren Stand nach von aller Pracht, Hoffart, und Ueppigkeit weit entfernet seyn sollen. litt. c. So sehr aber das eitel, und ausgeputzte Wesen hierunter zu vermeiden ist.

d) So-

d) So wenig soll auch eine allzugrosse Niederträchtigkeit, Unordnung, Schmutz, und Unsauberkeit in dem geistlichen Aufzug regieren, dann es siehet wenigist in den Augen derjenigen, welche nach dem äusserlichen Urtheilen, nicht ehrwürdig aus, wann ein Geistlicher (wie ein Bettler) mit zerrissenen Kleid aufziehet, und die Milchstraß auf seinen Schwarzen Rock hervorleuchtet. Es verstehet sich doch nur all dieses von dem Aufzug in Publico, nicht aber in Privato & Domestico, dann da ziehet jeder nach seiner Gelegenheit auf, wie er will. Man erscheint auch in der Kirch, oder im Chor oft ganz anders als ausserhalb. litt. d.

e) Ring an den Fingern zu tragen gebührt keinen Geistlichen der nicht gradiert, oder von dem Clero primario ac in dignitate constituto ist. Mit Gewehr und Waffen soll sich ebenfalls keiner, so weit es nicht auf der Reise, oder sonst zur Sicherheit geschiehet, betreten lassen. Widrigenfalls kann ihm die weltliche Obrigkeit auf betreten entwaffnen. Concord. Bav. de Ao. 1583. c. 3. Cod. Bav. Crim. P. 2. c. 1. §. 32. Vergoldete Sporen, und anders dergleichen Reitgezeug ist ihnen nicht weniger verbothen. litt. e.

f) Ein unbekannter Geistlicher, welcher Habitum & Tonsuram nicht tragt, wird so lang für weltlich geachtet, bis der Status Clericalis genugsam dargethan ist, Cod. Bav. loc. cit. Von der Suspension Privation, und anderer willkürlicher Straf dergleichen Geistliche, dann der Excommunication, welche bewaffnet sind, siehe B. Kreittm. cit. litt. g. Ob aber auch das Privilegium Canonicis durch die weltliche Kleidung verlohren gehe, siehe hinnach c. 13. §. 3. Frag 3. not. b. cit. litt. f.

g) Von dem Ursprung, und der Histori des geistlichen Kleids, und der Tonsur, auch wie es hiemit bey der protestanti-

Kantischen Geistlichkeit gehalten werde, bezeigt sich das mehrere bey Böhmer §. 52. &c.

§. VI.

Von weltlichen Handlungen, und Contracten, sonderbar in Schuldsachen der Geistlichkeit.

Erste Frage.

Von was für Handlungen soll sich die Geistlichkeit in zeitlichen Dingen enthalten?

Antwort.

Von denjenigen, welche selbe in ihren Functionibus all zu sehr distrahiert, und davon abhalt, oder auf kaufmannische Art durch Verkehr der Waaren, in eadem specie & forma, oder mit übermäßigen Gewinn, und Wucher getrieben wird.

All andere Handlungen sind ihnen in Regula so wenig als weltlichen Personen verbothen, und sie pflegen auch solches meistentheils auf die nämliche Art, und Weis, wie die Weltleut sowohl per Actum inter vivos, als mortis causa zu thun. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 39. n. 3. litt. a. & b.

Zwote Frage.

Welcher Unterschied waltet vor zwischen dem Clero sæculari & regulari?

Antwort.

Dieser, daß ein Religios nach dem Gelübd der Armuth, welches er abgelegt, nichts eigenthümliches haben kann, einfolglich auch proprio Nomine, ohne Befehl, oder Erlaubniß seines Oberen nichts thun, oder schließen mag.

a) Der

a) Der Obere selbst hat in Kraft des nämlichen Gelübdes an Geld, und Geldswerth so wenig Eigenthum, als der mindeste Religios, einfolglich handelt er auch niemal proprio, sonderen nur soweit ihm die Kirch, oder Klosterverwaltung anvertraut ist, Administratorio nomine, und, was er cum consensu capituli thut, daß ist soviel, als wäre es von der Kirch, oder dem Kloster selbst geschehen, weil selbes per Prælatum & Capitulum eben so, wie jede andere Communität durch ihre Vorsteher, in corpore repræsentiert, und vertreten wird. ibi cit. b.

b) Bey dem weltlichen Clero sind nicht nur Bona patrimonalia von den Beneficialibus, sondern auch bey diesen letzten die Fructus, und Reditus Beneficii von dem Fundo selbst, wie nicht weniger bona Beneficialia von bonis Ecclesiæ, welche nämlich der Kirch, oder, wie man zu sagen pflegt, den Heiligen gehören, zu unterscheiden. Von Patrimonialibus vel quasi ist der Clericus vollkommener Herr, und Meister, kann dahero so gut, als ein weltlicher, sowohl per Actum inter vivos als mortis causa proprio nomine damit handeln, und disponieren. Ein gleiches ist auch von den Fructibus & reditibus Beneficii zu sagen, jedoch quoad superfluos, welche nämlich die Congruam übersteigen, mit der Modification, und Einschränkung, daß solche nicht ad usus profanos, sondern nur ad pios nach eigenen Gut bedunken appliciert, und verwendet werden können. Von dem fundo Beneficii aber ist er nur ein blosser Verwalter, und handelt in Ansehen dessen niemal proprio, sondern nur ad ministratorio Nomine, welche Meynung es auch mit obverstandenen Kirchengütern hat, soweit solche von dem Clero Seculari entweder privative, oder cummulative verwaltet werden. Alles nach mehreren Inhalt deren Anm. ad P. 2. c. 1. §. 1. not. 3. ibi cit. litt. d.

Dritte

Dritte Frage.

Was Beschaffenheit hat es dann mit den Schulden, welche ein Geistlicher nicht für sich, und proprio nomine, sondern nur als Administrator bonorum Ecclesiæ, monasterii vel causæ piæ macht?

Antwort.

Dergleichen Schulden, welche ein Geistlicher nicht für sich, und proprio nomine, sondern nur als Administrator macht, suponieren versionem in Rem fast eben so, wie bereits P. 4. c. 2. §. 3. Fr. 10. n. 1. in Cod. Civ. von Debitis tutorio vel curatorio nomine Contractis überhaupt gehandelt worden.

Und zwar theils ab Argumento a minoribus ad Ecclesias vel causas pias, theils per Text express: Juris civil & canonici. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 39. n. 4. litt. a.

Vierte Frage.

Wie stehet es aber mit der Prob ab Seite des Creditoris gegen solchen Geistlichen?

Antwort.

Um dergleichen Schulden darf der Creditor ein gar so genaue Prob eben nicht machen, sonderen es ist auch Probatio Conjecturalis hierzu hinlänglich.

a) Z. E. wann die Kirch eben damals, wo die Schuld gemacht worden ist, zum Bau- oder Güterkauf Geld bonndthen gehabt hat. Der blosse Schuldschein aber reicht samt der darinn beschehener Meldung de versione ohne anderen Adminiculis nicht hin. B. Kreittm. cit. b. ibi.

Fünfte Frage.

Wann aber der Bischof, oder Prälat, zu seinem nöthigen Unterhalt Schulden auf die Kirch, oder das Beneficium macht?

Antwort.

Diese werden zwar unter die in Necessitatem vel Utilitatem Ecclesiæ verrierte debita darum mit allem Fug gerechnet, weil jede Kirch ihren Vorsteher unterhalten muß.

Welches jedoch cum grano salis, und nur von dem Casu zu verstehen ist, wann der Bischof, oder Prälat wegen Krieg, Pest, oder dergleichen Hindernussen sein Beneficium nicht genieſſen kann. Ein anderes wäre, wann er im Genuß des Beneficii ist, und nur darum Schulden macht, weil ihm solcher nicht erklekt, und, da er das Beneficium mit den geringen Einkünften einmal angenommen hat, muß er sich auch damit begnügen, und nach der Decke strecken, folglich unter diesem Vorwand, welcher gar leicht mißbraucht werden könnte, weder die Kirch noch dem Fundum Beneficii onerieren. cit. c.

Sechste Frage.

Wem kommt dann Exceptio non factæ versionis zu Guten?

Antwort.

Nur der Kirch, oder Causæ piæ allein, nicht aber dem, welcher die Schuld selbst contrahiert hat.

a) Dann dieser allegierte dardurch nur seine eigene Schande, mithin muß er allenfalls ex propriis bezahlen, salvo Regressu contra Ecclesiam, so weit sich versio in rem bezeigt. B. Kreittm. cit. litt. d.

b) Schulden welche Prælatus cum Consensu Capituli macht, lassen Exceptionem non factæ versionis aus doppelter Ursach nicht zu, theils weil ex Consensu Capituli grosse Præsumptio versionis entspringt, theils weil der Prälat, und das Capitul zusamm die ganze Kirch, oder das Kloster repræsentieren, folglich factum illorum pro facto proprio ipsius Ecclesiæ vel Monasterii geachtet wird. ibi cit. litt. e.

c) Wann ferner der Bischof, oder Prälat mit Schuldenmachen über die ihm per Capitulationem vel Consuetudinem zur freyen Hand überlassene Summam nicht hinausgehet, so braucht Creditor versionem nicht mehr zu docieren, und man halt auch diese Prob nur in mutuo, nicht aber in Kauf, Tausch, Pacht, und anderen Contractibus für nothwendig, vielweniger bedarf es sothaner Prob, wann die Geistlichkeit nicht administratorio, sondern proprio nomine Schulden macht. Derowegen auch viel daran gelegen ist, ob sie auf diese oder jene Weis Contrahiert. litt. f. & g.

Siebente Frage.

Mag man geistliche Personen bey uns Katholischen Schulden halber arrestieren?

Antwort.

Nein.

a) Wie weit den überschuldeten Kirchen, Klöstern, oder dem Clero das Beneficium competentiæ zustehe, siehe ad Cod. Jud. Bav. cap. 18. §. 10. not. 9. ad h. Ob das scharfe Wechselrecht gegen geistliche Personen Schulden halber Platz greife, dießfalls siehe Böhmer L. 3. T. 23. §. 3. Beck Wechselrecht c. 1. §. 12. &c. cit. litt. h.

b) Man will zwar der Geistlichkeit, und Causis piis noch mehr andere Privilegia in Schuldsachen sowohl circa

Excep-

Exceptionem non numeratæ Pecuniæ, als Condictionem indebiti, uſuras ſolutionem Confectionem Inventarii, und dergleichen attribuiren, wovon aber B. Kreittm. cit. litt f. folgende Formalia ſchreibt: Hi Favores contra Rationem ipſis vindicantur, cum in Jure Canonico nil de iis habeatur, in civili autem Conſtitutiones ſint Generales? Hinc pro Regula obſervandum quod Favor Clericorum, ſi non ſit fundatus in Jure, non debeat ultra rationem ad ſimiles vel connexos caſus extendi, uti aliqui volunt &c. ratione Arretierung deren Geiſtlichen, ſiehe auch 13. c 9. §. 4te Fr.

c) Was aber von Activ- und Paſſivkirchenſchulden ſonderbar nach hieſiger Landsverfaſſung zu merken ſeyn möchte, ſiehe in Cod. Civil. P. 1. c. 7, §. 42. not. 5.

d) Die geiſtliche Obrigkeit hat auch vi Reſolutio ex Intimo de dato 23ſten Jänner 1760 bey lebenden, und nur Schulden halber, oder anderer Urſach wegen flüchtiggegangenen Geiſtlichen die Verhandlung allein in ihrer Verlaſſenſchafts-Sach.

e) Bey ſich ergebenden Ganten ſpricht eine gnädigſte Reſolutio de dato 14ten Februar 1757 aber dieſe Gerechtſame der geiſtlichen Obrigkeit ab, und wendet ſolche der weltlichen Obrigkeit zu.

f) Competentia Clericalis, wird von dem Churfürſtlichen geiſtlichen Rath ſowohl pro Parocho, wann dieſer Schulden halber der Adminiſtration unterworfen wird, als für den aufzuſtehenden Vicarium nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat, wie es der augsburgiſche Receſs vom Jahr 1785 mit ſich bringt, ausgezeigt §. 39., und wenn ein præbendirter Prieſter gar in eine lebenslängliche Adminiſtration zu ſetzen, und zu verganten iſt, wird die jährliche Compe-

tenz auf gleiche Art ausgezeigt, dann die Rechnung nach vorgängiger Benehmung mit dem Ordinariat ratificiert. ibi cit. §. 40.

§. VII.

Von Schankungen, und anderen Veräusserungen.

Erste Frage.

Da nun eine Schankung eine Gestaltsame einer Veränderung ist, was folgt darauf ab Seite deren Kirchengütern?

Antwort.

Daß das nämliche auch bey Verschänkung der Kirchengüter, soviel hievon Res immobiles, oder Mobiles saltem precioſas betrift, a Prælatis tam ſecularibus quam Regularibus beobachtet werden müsse.

a) Von Veräusserungen der Kirchengüter, und den dazu gehörigen Solemnitäten, dann dem Wiederruf dessen, was auf ungiltige Weis veräussert worden ist. Davon kommt in Cod. Civ. 1. P. 7. c. §. 42. not. 10. 11. 12. ein mehreres vor.

b) Mit den mobilibus Eccleſiæ non precioſis hat zwar der Prälat freyere Hand, und bedarf in Verschänkung deren obiger Solemnitäten eben nicht, dieweilen er aber gleichwohlen nicht Diſſipator, sonderen nur Adminiſtrator bonorum Eccleſiæ seyn soll, so darf er auch hierinn nicht zu weit über die Schnur hauen, sondern er muß Moderation gebrauchen, und sogar bey Remunerierung derjenigen, welche sich um die Kirch verdient gemacht haben, mehr nicht thun, als was ehrlich, billig, und gebräuchig ist. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 38. §. 5. n. a. & b.

c) Von

c) Von den Patrimonialibus & quasi kann ein Weltgeistlicher verschänken soviel er immer will, und soviel die Fructus von den bonis Beneficialibus betrift, ist ihm die Hand ebenfalls nicht gebunden, sofern er nur quoad Superfluos seine Freygebigkeit an causis piis exerciert. ibi c.

§. VIII.

Von Pfand- und Bürgschaften der Kirchengütern.

Erste Frage.

Da die Verpfändung eine Species alienationis ist, darf wohl ein Prälat sich derselben anmassen?

Antwort.

Ja, wann solche per Hypothecam Generalem nur geschiehet, ausserdessen nicht.

Dann quoad Res Ecclesiasticas immobiles & mobiles prætiosas wird dem Prälaten die Verpfändung andergestalt nicht, als cum Solemnitatibus ad alienationem zugelassen. ibi. cit. n. 6. litt. a.

Zwote Frage.

Was Beschaffenheit hat es aber mit der Bürgschaft der Geistlichen?

Antwort.

Daß Bischöf, und Prälaten in Bürgschaften von grosser Wichtigkeit, wann anders die Kirch, oder das Kloster dadurch obligiert werden, sollen den Consensum Capituli erholen.

a) Mön-

a) Mönchen, und Religiosen aber ist die Bürgschaft ohne Consens ihres Oberns, und des Capituls niemalen erlaubt, obschon übrigens die Geistliche nicht allemal inhabiles ad fide jussionem sind, so sind sie doch propter Difficilem Conventionem selten idonei. B. Kreittm. cit. n. 6. litt. b.

b) Die Bürgschaft wollen zwar viele für eine Sache ansehen, welche dem Clero überhaupt per can. 1. X. de fidejuss. verbothen seyn soll. Es wird aber dieser Text ad Clerum Secularem, und seine bona Patrimonalia vel quasi keineswegs verstanden, ausgenommen, wann der Geistliche eine Gewohnheit daraus macht, und ohne besonders erheblicher Ursach gar zu oft gutstehet, mithin sich dadurch zuviel in weltliche Händel einmischt. ibi cit.

§. IX.

Von Lehen, Erbrecht, Verpachtung der Kirchengütern, & Obligatione Ecclesiæ, dann deren Successorum.

Erste Frage.

Dörfen Geistliche überhaupt blosses Gewinns wegen etwas in Pacht nehmen?

Antwort.

Nein.

a) Daß man ferner die Kirchengüter de Jure Communi nicht über 3, und de Jure Consuetudinario saltem Germanico nicht über 9 Jahr ohne den ad Alienationem rei Ecclesiasticæ erforderliche Solemnitäten verpachten kann, und daß endlich die auf längere Jahr beschehene Verpachtung entweder

weder ganz, und gar, oder, wie andere wollen nur pro Supperfluo ungültig seye, ist zum Theil schon anderwärts bemerkt worden. B. Kreittm. cit. n. 7. litt. a.

b) Von Verleihung der Kirchengüter zu Lehen, oder Erbrecht, und ob nämlich solche ohne Solemnität geschehen, auch, ob die Geistlichkeit mit Lehengütern begabt, und zur Lehensfolg admittiert werden möge, ist ebenfalls schon suo loco bemerkt. cit. b.

c) Die Frage, ob ein Religios auch in Successione feudali & emphytheuticaria von dem Kloster vertreten werden möge, wird von P. Pichler, und Engel zwar bey B. Kreittmayr affirmative beantwortet, jedoch quoad feuda mit der Restriction ad dies vitæ Religiosi. Hier zu Land, und all anderer Orten aber, wo lex Amortizationis etabliert ist, fallt die Frag weg. Von all übrigen Contracten, letzten Willen Succession und Handlungen tam inter vivos quam mortis causa ist über das, was schon anderwärts gesagt worden ist, in Absicht auf die Geistlichkeit weiter nichts mehr zu bemerken. ibi c.

Zwote Frage.

Obligiert wohl auch das die Kirch, oder Kloster, was der Administrator nicht in derselben Namen, sondern nur nomine proprio, oder etwann ein anderer, welcher etwann keine Administration hat, z E. ein Religios, oder Canonicus thut?

Antwort.

Weiter nicht, als es pro Necessitate vel Utilitate ejusdem geschehen ist.

a) Gleiche

a) Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Facto Administratoris, wann er zwar Administratorio nomine, jedoch nicht observatis observandis z. E. in Sachen, wo consensus Capituli vonnöthen ist, ohne denselben verfahrt, dann da haftet die Kirch, oder das Kloster wiederum nicht citra vertionem in Rem & utilitatem ejusdem, wohl aber in casu, da er seines Orts alles beobachtet hat, was nach Recht, und Gewohnheit zu beobachten gewesen ist. Und hindert solch letzten Falls nicht, daß die Kirch den geringsten Nutzen nicht davon gehabt hat, z. E. wann das von dem Prälaten aufgenommene Geld durch Raub, oder anderen Zufall zu Grunde gegangen ist. B. Kreittm. cit. n. 8. litt. a. b. c.

b) Man will zwar in dergleichen Fällen der Kirch, oder Causæ piæ mit dem Beneficio restitutionis in integrum noch zu Hilf kommen, womit man aber derselben per indirectum weit mehr schadet, als nutzet, weil sie dardurch ins zukünftig ganz credit- und hülflos gemacht wird. Die Obrigkeiten werden bey cit. B. Kreittm. durch Böhmer ermahnet, daß sie dergleichen Restitutionsgesuch nicht so leicht erhören sollen, litt. d.

c) Die hier einschlagende Quæstion, ob ein Kirch, oder Kloster für die im Krieg dahingeflüchtete Sachen ex Depositohafte, wird negative von P. Zech rer. Eccles. S. 4. §. 386. & Pichler L. 3. T. 16. n. 4. beantwortet, weil es proprie kein Depositum ist, worinn man sich ad Custodiam zu obligieren pflegt, ibi e.

Dritte Frage.

Findet wohl die Reichsregul, daß der Erb, und Successor universalis facta Defuncti præstieren müsse, auch bey geistlichen Erblassern statt?

Ant-

Antwort.

Eben allerdings so, wie bey weltlichen.

a) Wer aber dem verstorbenen Geistlichen nicht in seiner Erb- und Verlassenschaft, sondern nur in Officio, Beneficio vel Dignitate succediert, der wird nicht pro Successore universali, sondern pro particulari angesehen, welche causam vel titulum Successionis entweder ab Electoribus, oder Collatoribus aut Institutoribus, nicht aber a suo Antecessore her hat, folglich auch seine Facta regulariter nicht præstiert. B. Kreittm. u. 9. cit. litt. a.

b) Ausgenommen, was von ihm nicht soviel proprio als Administratorio nomine pro Ecclesia, Monasterio, Beneficio, vel causa pia, und zwar observatis, observandis, oder wenigist pro Necessitate vel Utilitate Ecclesiæ, Monasterii, vel Beneficii geschehen ist, hæc enim cum Officio vel Beneficio, cujus in tuitu facta sunt, simul in Successorum transeunt, quia potius pro realibus, quam Personalibus habentur. ibi cit. litt. b.

Vierte Frage.

Wann also ein Pfarrer, oder Beneficiat seine Zehend, Widum, oder andere Beneficialeinkünften auf 10 Jahr lang verpachtet, und noch vor dieser Zeit stirbt, ist wohl der nachfolgende Pfarrer schuldig, oder der Beneficiat, diese Pachtzeit auszuhalten?

Antwort.

Nein, er ist sie auszuhalten nicht schuldig, weil Defunctus dem Pacht nur proprio nomine als Dominus & Proprietarius redituum Beneficialium getroffen hat.

a) Ein

a) Ein anderes ist, wann der Pfarrer ein Kirchengut, welches er nicht zu genieſſen, sondern nur zu verwalten hat, legaliter verpachtet, dann da handelt er nicht mehr suo & proprio, sonderen Administratorio nomine statt der Kirch vi officii, welches also mit der nämlichen Obligation auch auf den Succeſſorem hinüber gehet. ibi c.

b) Zur Alienation, oder ganz neuerlichen Verstiftung ihrer Widum ist sowohl der Ordinariats, als geistliche Rathsconsens nöthig vi Freysingischen Receſs vom 3ten December 1718.

c) Die Widum, und pfärrliche, so andere Einkünften, dann Patrimonialvermögen, und Capitalsteuern aber hat der Clerus vom Jahr 1783 an ohne die mindeſte Exemption mehr bey Vermeidung der Temporaliensperr zu entrichten vi General in Steuersachen von 18ten Novemb. 1786 wie dann auch sich von anderen hergebrachten Schuldigkeiten unter dem Vorwand der Unvermögenheit nicht zu eximieren, sondern muß sich in Fall längern zuwarten, und Nachsehung, oder Nachlaß, wie andere Unterthanen an die Hofkammer wenden, Reſcript von 24. Oktober 1652.

Fünfte Frage.

Was Beschaffenheit aber hat es mit Bezahlung der Schulden, muß die wohl der Succeſſor bezahlen?

Antwort.

Des Anteceſſorisschulden bezahlt Succeſſor nur soweit, als sie nicht proprio, sondern Eccleſiæ vel Beneficii nomine, und zwar cum Conſenſu Capituli, vel Legitimi Superioris, oder wenigist pro neceſſitate vel utilitate Eccleſiæ ſeu Beneficii contrahiert worden sind.

Es ist die schlüßliche Decision allezeit, daß der Prälat die pro Necessitate Ecclesiæ von dem Vorfahrer gemachte Schulden zu bezahlen verbunden seye. B. v. Kreittmayr cit. d. cit. Im übrigen will Engel L. 1. T. 36. n. 17. bey der Lehr, quod pacta antecessoris non obligent Successorem, nur Pacta Successiva, daß ist, solche darunter verstanden haben, vermög welcher auch Successor, etwas thun, oder leiden soll. In aliis enim, sagt er, quæ simul & semel expediuntur, sicut in alienatione rei mobilis, quæ citra omnem solemnitatem fieri potest, statim transfertur Dominium, & succedit Regula, quod semel nostrum est, sine facto nostro amplius nobis aufferi non Potest. litt. d. ibi.

§. X.

Von Handlungen contra legem Amortizationis, und auch nach der baierischen Landespragmatica de Ao. 1764 dann Erleiterung der de Ao. 1665.

Erste Frage.

Därfen wohl weltliche Herrschaften ihren Unterthanen den Kauf, uud Verkauf, oder andern Handel, und Wandel mit der Geistlichkeit verbiethen?

Antwort.

Nein.

Gleichwie sich aber solcher nur von jenem weltlichen Verboth verstehet, wodurch man die Geistlichkeit aus blossen Haß, und Mißgunst unbilliger Weis beklemmen, oder gar zu unterdrucken sucht, so laßt sich derselbe auf die so viel in katholischen Landen eingeführte legem Amortizationis,

worunter

worunter es nicht auf das Verderben des Geistlichen, sondern nur auf die Erhaltung des weltlichen Stands, und das bonum Publicum angesehen ist, keineswegs applicieren, wie die raisonablere Geistlichkeit mit Barthel p. 327. und anderen katholischen Authoribus selbst dafür halt. Sonst müßte nothwendiger Weis eines von beeden wahr seyn, nämlich, daß entweder so viele katholische Landesherrn samt all ihren Ministris, und Räthen, welche auf gedachte legem Amortizationis angerathen haben, schon längst excommuniciert, oder aber die Canones, und Constitutiones Pontificum in derley Temporalsachen von der mindestgesätzgebenden Kraft nicht sind. n. 10. cit. B. Kreittm.

Zwote Frage.

Wie ist es dann mit der lege Amortizationis in hiesigen Landen allbereits vor Anno 1764 gestanden?

Antwort.

Hiervon ist mit mehreren schon in Cod. Civil. Part. 2. c. 2. §. 4. &c. & Part. 3. c. 12. §. 6. Fr. 5. not. g. die Abhandlung geschehen.

Cit. n. 11.

Dritte Frage.

Wie viel dürfen nun die Klöster, und all andere corpora Ecclesiastica von innländischen Vermögen der Weltlichen acquirieren?

Antwort.

Auf einmal weder per Actum inter vivos noch mortis causa, (wie das immer geschehen, und Namen haben mag) an Geld, und Geldswerth mehr nicht als zwey tausend Gulden titulo lucrativo.

Das

Das Generalmandat von 13ten Oktober 1764 der Pragmatica statuiert dieß ausdrücklich, und wird auch hierinnen pcto. 2. all jenes, was ein Kloster, oder geistliches Corpus nicht für Geld, oder anderes weltliches Gut in gleich- und proportionierten Werth, sondern etwann nur für heilige Messen, Jahrtäg, gute Werk, und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt- und Versorgung eines Religiosens, oder anderen geistlichen Mitglieds an sich bringt, nicht mehr pro Acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Sammam der 2000 fl. allerdings eingeschränkt. pcto. 1mo. & 2do.

Vierte Frage.

Kann diese Summa der 2000 fl. wohl durch einen Religiosen, oder jemand anderen öfter als einmal in das Kloster, oder geistliche Corpus gebracht werden?

Antwort.

Nein, es geschehe gleich ex eadem vel diversa Causa für sich selbst, oder durch substitutos per actum inter vivos vel mortis Causa.

a) Was man aber einem Kind, oder Befreundten im Kloster nur für sein Particular, und zur Ergötzlichkeit zukommen last, wird in obige Summam niemalen eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen, und das Capital selbst, wann solches dem Kloster übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltliche Erben, oder rechtmäßige Successores zurückfallen soll. Generalmandat cit. pcto. 3. & 4.

b) Der Ueberschuß, welcher mehr als Summam Pragmaticam betrift, soll gedachten Erben, und Successoribus

zwar

zwar ebenfalls, jedoch andergestalten nicht als gegen Abzug der nämlichen quotæ Pauperum, welchen die Klöster, und Stiftungen hierinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex testamento zu gehen. General cit. pcto. 5to.

c) Damit aber auch unter diesen Vorwand niemand mit unnöthiger Inventur beschweret werde, so soll das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen erforderlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bey obwaltend billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden seye, vorgenommen, auch die Kösten nicht bey obbestimmter Summa legitima, sondern nur bey dem Ueberschuß erholet, und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventiert werden. General cit. pcto. 6to.

Fünfte Frage.

Welche Beschaffenheit hat es aber in Concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen?

Antwort.

Da sind unsere Klöster, und Stiftungen in Concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen quoad Excessum summæ legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländ=, sondern den innländischen Miterben, oder falls deren keiner concurieret, der Armencassa zufallen solle.

In Betreff des ausländischen Vermögens, sagt das gedachte General pct. 8., wird den innländischen Klöstern, und Stiftungen gerne gegönnet, wann sie was auch über das determi-

terminierte Quantum durch Erbschaften, Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque Demum titulo zu acquirieren vermögen. General cit. pcto. 7. & 8vo.

Sechste Frage.

Sind wohl auch die Spitäler, Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen hierinnfalls, wie auch Pfarrkirchen, und Filialen, Seminarien Clericorum, Schulen, und Stipendia Studiosorum, oder gestiftete Beneficia fur Weltpriester, folglich all jetztbenannte causæ piæ, (so viel sich deren in Landen Baiern befinden) in ihren Acquisitionibus auf eine gewisse Summam unter denen Klöstern verstanden, und eingeschränkt?

Antwort.

Nein.

a) Die approbierte Bruderschaften aber sind in soweit ausgenommen, daß keine mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann. General cit. pcto. 9no.

b) Es solle aber ohne Churfürstl. geistlichen Rathsconsens auch hinführo von denen milden Stiftungen, und Bruderschaften kein Anlehen an wem mehr gemacht werden, bey dessen Verlohrngehung, Generale von 14. Horn. 1769. Auch solle keine geistliche Bruderschaft ohne höchst landesherrlichen Consens gemäß den General von 9. Decemb. 1768 mehr errichtet werden.

Siebente Frage.

Wie weit erstreckt sich dann das gegenwärtige Generalgesätz?

Antwort.

Auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch wirkliche Einraum- oder Possessnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind, und wird dasjenige, was der Religios, oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwann tempore Promulgationis noch nicht completiert war; bey dem Nachtrag mit eingerechnet.

Eben deßwegen soll man die contravenierende Klöster, und Stiftungen nicht nur zu Restituierung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit eben soviel, als der Excess betragt, unnachläßig strafen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivierende Obrigkeiten, Testaments Executores, und all übrige entweder unterhandlungweis, oder sonst in fraudem legis sich hierunter verwendende mit gleicher Strafe belegen, wovon der 4te Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, und eben soviel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armencassa, und das übrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben, und Successoribus, sonst aber dem Fisco zukommt. Generai cit. pcto. IImo.

Achte Frage.

Ist wohl durch gedachte Generalverordnung vom 13ten Oktober 1764 das Eingangs gedachte lex Amortizationis aufgehoben?

Antwort.

Nein, sondern es bestätiget, und erneuert solche vielmehr in omnibus & per omnia, insonderheit aber die Declaration, und Extension vom 1sten August 1701 & 16ten Januar 1766 in Folge deren also manus mortuæ Ecclesiasticæ von aller immobiliarschafts Acquisition nicht nur quoad rem Immobilem selbst, sondern auch in dem Pretio derselben ausgeschlossen seyn, und verbleiben sollen.

Ausgenommen pro Quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000 fl. gesetzter Portion, oder in obverstandenen Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro Re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts, oder Gelds, wie auch in casu, da einem Kloster, oder geistlicher Stiftung nicht Res Immobiles selbst, sonderen nur das Pretium derselben ausdrücklich vertestiert, oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in verstandenen Werth, jedoch von nun an weiter nicht mehr, als quoad Summam legalem Platz haben soll. cit. Generale pcto. 12. & 13.

Neunte Frage.

Wie weit hat sich das lex Amortizationis bishero erstreckt?

Antwort.

Nicht so weit, daß dadurch Consolidatio Dominii utilis cum Directo bey Klöstern, und geistlichen Gütern gehindert worden wäre.

Nun aber extendiert gedachtes Generale pcto. 14. auch sich pro futuro dahin, und will, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls

allemal wiederum längst inner 6 Monathen, auf die nämliche, oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. General cit. pcto. 14.

Zehnte Frage.

Auf was sollen dann die Klöster nach dem ermeldeten Generale ihre Absicht- und Gedanken richten?

Antwort.

Nicht soviel auf neue Acquisitiones lucrativas, als auf dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach zu administrieren, und sowohl den Ueberfluß in Speis, und Trank als unnöthigen Pracht in den Gebäuden zu vermeiden, den fundationsmäßigen Numerum nicht zu überschreiten, und die an sich löbliche Hospitalität gegen die Churfürstliche, und der Fundatorum Intention nicht allzusehr zu mißbrauchen, und zu excedieren.

Die Mendicantenklöster, welche der weltlichen Güter nicht fähig sind, betrift zwar gegenwärtige Verordnung in Hauptwerk nicht; damit aber auch diese dem Publico, durch allzuhäufige Collecturn, und sonst destoweniger zu Last fallen mögen, verordnet verstandenes Generalmandat pcto. 16. daß ermeldete Klöster eben so, wie all übrige nach, und nach wiederum auf den fundationsmäßigen Numerum heruntergesetzt, folglich von ihren Oberen, wie es ihnen allschon durch specialgnädigste Befehl bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne höchsten Vorwissen, und Einstimmung nicht für geschritten werden solle. cit. General pcto. 15. & 16.

Eilfte Frage.

Wie kommt sich aber weiters zu achten, wann über den wahren Verstand der Pragmatica sich billiger, und solcher Zweifel ergiebt, welcher Interprætationem Authenticam erfordert?

Antwort.

Dießfalls soll mit der richterlichen Entscheidung nicht hierinn vorgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen ad Manus Serenissimi einberichtet, und gnädigste Decision erwartet werden.

In all anderen Fällen, welche dergleichen Interpretation nicht nothwendig haben, sollen die nachgesetzte Dicasteria und Obrigkeiten in schleunig- und unpartheyischer Justizadministration ungebundene Hände haben, und inner den gesätzmäßigen Schranken verbleiben, und solche insonderheit quoad præteritum, wo die Pragmatica retro agieren solle, um so weniger überschritten werden, als ansonst, da eine billig, und gegründete Beschwerde hierinn vorkommt, sollte der Recurs zur obermeldeten höchsten Person selbst gestattet, und bey befundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis in legal- und justizmäßiger Abstellung desselben, sich durch die etwann dagegen eingewend werden wollende Rem Judicatam, man sich auch nicht abwendig machen lassen. General vom 10ten May 1765.

Zwölfte Frage.

Welcher Unterschied ist aber zu beobachten bey Jahrtägen, Seelmessen, oder anderen guten Werken, oder Andachtsübungen, welche etwann auf eine höhere Summam als

die Pragmatica zugiebt, und für die Klöster gestiftet worden sind?

Antwort.

Jener, ob eine solch höhere Fundation erst nach, oder schon vor publicierter Pragmatica gemacht worden seye, weilen selbe erstenfalls quoad excessum Summæ pragmaticæ der 2000 fl. überstiegenermassen null, und nichtig ist. Anderenfalls hingegen, da die nicht überstiegen, soll selbe nur in Ansehen des Klosters cessieren, und der Ueberrest möglichist durch Weltgeistliche erfüllet, und ad Executionem gebracht werden.

a) Und zwar erstenfalls, wo die Summa der 2000 fl. überstiegen ist, verstehet sich es dergestalt, daß der Ueberschuß den weltlichen Erben, und Successoribus zu Guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine andere Causam piam zu applicieren, und die Intentionem fundatoris æquipollenter dadurch zu erfüllen verbunden sind, in dem dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllt wird, niemand anderen als sich selbst beyzumessen hat, weil er ein so gesetz- und ordnungswidrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9ten §. Pragmaticæ ohne Einschränkung auf eine gewisse Summam frey, und offen gelassen worden ist.

b) Anderenfalls hingegen, da nämlich die höhere Fundation schon ante Pragmaticam, mithin noch auf zulässige Weis, und bona fide gemacht worden ist, soll solche quoad Excessum Summæ Pragmaticæ nicht ganz, und gar, sondern nur in Ansehung selbigen Klosters, dem sie zugemeint war, cessieren, im Ueberrest aber nichts destoweniger, jedoch

durch

durch keine Religiosen, sondern juxta cit. §vum. 9num. nur durch Weltgeistliche, und zwar, soviel immer möglich ad Intentionem fundatoris in æquipollentis erfüllt, und ad Executionem gebracht worden. General von 10ten May 1765.

c) Falls endlich eine solche höhere Stiftung ante Pragmaticam nicht nur angeordnet, sondern auch das Kloster allschon damalen in Possessione derselben, und des hierzu gewidmeten Fundationsquanti gewesen ist, so soll auch selbes unter dem Vorwand der Pragmatica, welche sich laut ermelden Generals vom 13ten Okt. 1764 pcto. 10. auf diesem Casum ohnehin nicht mehr erstrecken kann, weder ex possessione Fundationis mehr heraus, noch auf die Summam Pragmaticam heruntergesetzt werden, sondern die Fundation in ihrem esse, wie sie tempore Pragmaticæ gewesen ist, ungeschmälert verbleiben. Ein höheres Quantum für die Klöster, und geistliche Stiftungen per Dispensationem zu bewilligen, ist man zwar gar nicht geneigt. Wann aber dieselbe durch ausserordentlich, und unversehene Zufäll in solchen Abfall gerieth en, daß zu ihrer Conservation kein anders Hülfs- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als das Se. Churfürstl. Durchl. dem weltlichen Stand in gewisser Maas bewilligten, einem solch verunglückten Kloster eine höhere Summam per actum inter vivos vel mortis causa zukommen lassen zu dürfen; so behalten sich höchstselbe auf dergleichen Fälle die Einsicht, und gnädiste Specialbewilligung der Nothdurft nach hiermit ausdrücklich bevor. cit. Generale vom 10ten May 1765.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Delictis Ecclesiasticis, und geistlichen Strafen.

§. I.

Von begangen- todsündlichen Verbrechen, ab Seite geist- und weltlichen Personen.

Erste Frage.

Wie wurden vor diesem alle sowohl von geistlich- als weltlichen Personen begangene todsündliche Verbrechen bestraft?

Antwort.

Entweder mit heimlich- oder, wann das Delictum offenbar war, auch mit offentlicher Kirchenstraf.

a) Es geschah aber diese weder auf gerichtlich, und processualische Art, noch per Pænas vindicativas & criminales, sondern nur durch geistliche Bussen, und Medicinalstrafen, oder gegen Ungehorsame durch Censurn, und Excommunicationen in keiner anderen Absicht, als daß der Delinquent dadurch gebessert, zur Reumüthigkeit gebracht, und mit der Kirch wieder ausgesöhnt wurde. Erst im zwölften Sæculo fieng man an, die geistliche Gerichte auf einem anderen Fuß zu setzen, und sowohl in Modo puniendi als procedendi nach den weltlichen Gerichten sich zu regulieren, sohin die Delinquenten nicht nur mit der Censur und ehemaliger Kirchenbus, sondern auch nach Gestalt des Verbrechens mit

Geld,

Geld, Relegation, ewiger Gefängniß, Galeeren, und anderen dergleichen schweren Criminalstrafen anzusehen. Man etablierte zu dem Ende ein doppeltes Forum Ecclesiasticum nempe externum & internum. Die geringere Strafen wurden dem Foro interno & pænitentiali, das ist, dem Beichtstuhl überlassen. Die Criminalia, und grössere Strafen, aber giengen durch das sogenannte Forum Ecclesiasticum externum, und, weil man mit der weltlichen Obrigkeit, welche dieses für einen Jurisdictionseingriff ansahe, in grosse Collision darüber kam, so wurde endlich die vorhin noch nie bekannt gewesene Distinction inter delicta Ecclesiastica, sæcularia, & utrique foro Communia seu mixta auf das Tapet gebracht, nach welcher die Delicta Ecclesiastica ad forum Ecclesiasticum, secularia ad seculare, cummunia & mixta aber an beedes gehören. B. v. Kreittm. P. 5. c. 29. §. 40. n. 1. litt. a.

b) Ueberhaupts sind aber die Authores, was für delicta eigentlich jede von diesen 3 Classen unter sich begreifen solle, darinn mit einander einverstanden. A potiori aber werden nicht nur die von geistlichen Personen begangene, sonderen auch all jene Verbrechen, welche wider den Gottesdienst, oder das religions- und geistliche Wesen sind, z. E. die Ketzerey, Kirchenspaltung, Abtrünnigkeit, und Simonia ohne Unterschied, ob solche ein Geistlich- oder Weltlicher zu Schulden bringt, pro mere Ecclesiasticis, Raub, Diebstahl, Mordbrand, Todtschlag, und andere gegen gemeine Sicherheit, und Ruhe laufende Crimina pro mere Secularibus, Ehebruch, Concubinat, Blutschand, Sodomiterey, Gotteslästerung, Wucher, Aberglauben, Zauberey, und andere theils in das Ecclesiasticum, theils in das Politicum einschlagende Verbrechen endlich pro communibus & mixtis geachtet.

achtet. B. Kreittm. cit. b. Wie weit nun diese Lehre circa Forum & Jurisdictionem bey uns noch practiciert werde, siehe mit mehreren hinnach. §. 8.

c) Die Materie von Criminibus & Delictis in genere & specie belangend, kommt dem bekannten Vers nach: Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen, in dem 5ten Buch der Decretalien vor: was aber die Commentarii darüber schreiben, ist meistentheils ex Jure civili genommen, welches B. Kreittm. in Cod. Civ. P. 4. c. 16. theils in Cod. Crim. sowohl circa Generalia, als Specialia delictorum auschon der Nothdurft nach bemerkt, folglich allhier nur noch das Ecclesiasticum, und die dahin hauptsächlich einschlagende Delicta, sonderbar das Crimen Simoniæ, percussionis Clericorum, & Violatæ Immunitatis Ecclesiasticæ nebst dem a Jure Canonico sowohl auf diese, als all andere Crimina tam Ecclesiastica quam Secularia gesetzten Strafen nachgetragen sind. Wohlgemerkt: a Jure Canonico, dann die pœnas Juris Civilis sind schon in dem Cod. Bav. Crim. vorkommen, die also hier nicht mehr recapituliert werden.

§. II.

Von der Straf der Simonia.

Erste Frage.

Was heißt dann eigentlich crimen Simoniæ, und wie wird die heutigs Tags von den Canonisten abgetheilt?

Antwort.

Eigentlich verstehet man jene Handlung hierunter, wofern geistlich- gegen weltliche Dinge mit Wis-

sen

sen gegeben, oder empfangen werden. Die Einthei-lung aber wird in mentalem, conventionalem, & realem gemacht, nachdem sie mit Worten, oder Werken tacite vel expresse in die Uebung gebracht wird.

Bey jeder Simonia supponiert man allzeit ein recipro-cierlich, und solche Handlung, wodurch man sich nicht nur auf beeden Seiten zu verbinden, sondern auch geist- und weltliche Dinge gegen einander auszuwechseln sucht. Geistlich-gegen Geistliches, z. B. Beneficia, oder Reliquiæ lassen sich mit anderen Beneficiis, oder Reliquiis ohne Simonia wohl vertauschen, sofern nur kein weltliches Ding mit unter-lauft, und weil die Kelch, Monstranzen, und andere der-gleichen geistliche Gefäß juxta Cod. Civil. Part. præc. 2. c. 1. §. 2. not. Durch die Verbrech- und Verschmelzung wiederum ihre vorige Weihe verliehren, so ist es auch alsdann keine Simonia mehr, wann man dergleichen geweihete Ding verhandelt, B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 40, n. 2. litt. a. b. c.

Zwote Frage.

An was wird dann die Simonia meisten-theils ausgeübt?

Antwort.

An Beneficiis Ecclesiasticis, öfter aber auch an anderen geistlichen Sachen, und ihren Annexis tam antecedenter quam consequenter talibus.

a) Z. E. an dem Jure patronatus, Jurisdictione Ec-clesiastica, Decimis, und dergleichen. Ist auch hierunter einerley, ob das Temporale, welches man dagegen giebt in Geld, oder Geldwerth z. E. in nützlichen Diensten, Arbei-ten, und all anderen, was immer Nutzen schaffen kann, oder

auch

auch nur in bloſſen Verſprechen derſelben beſtehe, dann, wie die Schulſprach lautet, wird weder Manus a Manu, noch a lingua vel obſequio zugelaſſen, und unter dem Munere, hierinnfalls nichts anders als ebengedachtes Pretium Simoniacum verſtanden. cit. litt. d.

b) Pro Pretio Simoniaco wird zwar nicht geachtet, was man pro Re ſpirituali etwann nur aus bloſſer Dankbarkeit poſt Rem jam ſemel acceptam ohne vorgängiger Verſprechung, oder aber Titulo ſuſtentationis, laboris, extrinſeci redimendæ vexæ vel conſuetudinis giebt. Der Titulus conſuetudinis gehet zwar heut zu Tag ſoweit, daß ſich B. Schmid Tit. 36. art. 5. n. 10. mit den Worten: Moderno tempore nil niſi Pecunia acquiritur exulante etiam in Terris ſanctiſſimis Simoniæ Crimine nicht verſchrieben zu haben ſcheint. Man hat aber den guten Gebrauch, und Mißbrauch hierunter wohl zu diſcernieren, und nicht ſoviel das, quid Romæ fiat, als quid fieri debeat, zu betrachten. B. v. Kreittm. cit. litt. e.

Dritte Frage.

Zu was dienet dann der Titulus Suſtentationis?

Antwort.

Zu Salvierung, z. B. nicht nur deren Stipendien Miſſarum, und Jura ſtolæ, ſonderen auch deren Pactorum, welche zwiſchen denen Klöſtern, und ihren Canditaten bey deren Aufnahm wegen Einbringung des Heurath- und anderen Guts zu geſchehen pflegen.

Aus dem nämlichen Titul, wie auch ob laborem extrinſecum werden z. E. die per tertium verrichtete Wallfahrten, Predigen, und dergleichen geiſtliche Fuuctiones, nicht

nicht weniger die gewöhnliche Tax- und Schreibgebühr vor die Præsentations-Investitur, und andere solche Brief ohne mindester Simonia bezahlt. B. Kreittm. cit. litt. f.

Vierte Frage.

Lassen sich wohl auch Res antecedenter vel consequenter spirituales in concerto verhandeln?

Antwort.

Niemalen, doch gehet solches in Abstracto wohl an.

a) Z. B. wann von dem bereits erhaltenen Beneficio, oder geistlichen Zehend die Fructus allein, oder aber die Reliquien, und andere geweihete Sachen nur in Rücksicht auf die kostbare Fassung, oder Materie verhandelt worden. Obschon hiernächst das Versprechen, wodurch man jemand ad fidem Catholicam zu bewegen sucht, ebenfalls pro Simoniaco angesehen werden will, so halten doch unsere Canonisten das Widerspiel dafür, weil man das Temporale in solchen Fällen nicht pro prætio, sondern nur promotivo aliquo zu considerieren hat. Wie häßlich, und abscheulich gegenwärtiges Laster in Jure Canonico beschrieben seye, siehe aus den bey Böhmer §. 2. allegierten Rechtsstellen. litt. g. ibi.

Fünfte Frage.

Sind wohl auch Strafen auf die Simonia gelegt?

Antwort.

Nach Gestalt der Sachen unterschiedliche, überhaupt aber bestehen solche in der Nullitate actus

Simo-

Simoniaci nebst der grösseren Excommunication all jener, welche hieran wissentlich Theil genommen haben, dann der Unfähigkeit, dasjenige, was man dardurch gesucht hat, noch weiter erlangen zu können.

Ob die Restitutio Pretii Simoniaci noch ante Sententiam, und wem geschehen müsse, siehe apud Pichler n. 36. &c. Ist die Simonie weder von uns selbst noch mit unseren Favor von anderen geschehen, wie es bey Eltern, Vormündern, und Befreunden öfters geschiehet, so betrift uns zwar Nullitas actus, nicht aber die Excommunication und andere Straf. Quia Pæna non cadit in ignorantem. B. Kreittm. litt. g. cit.

Sechste Frage.

Was hat man aber quoad Satisfactionem Simoniaci zu beobachten?

Antwort.

Da ist inter Committendam & jam Commissam Simoniam zu distinguiren, denn von der ersten kann der Pabst nicht dispensieren, von der letzten aber hat die päbstliche Dispensation so weit Platz, daß statt der Collation, oder Election wenigist die Straf nachgelassen werden mag.

a) Erstenfalls kann der Pabst, weil sie in jure divino verbothen ist, andere so wenig dispensieren, als sich selbst was nachlassen, bey der letzten aber findet die Dispensation statt der Collation, oder Election, welche Simoniaca war, soweit Plaz, daß novus Titulus a Pontifice ertheilt, oder wenigist die Straf nachgelassen werden mag. Wie es aber mit diesem Dispensationsgesuch zu Rom sowohl bey der Dataria, als in Pænitentiaria zugehe, siehe bey Barthel p. 335. & Pichler n. 67. litt. h. i.

b) Pro-

b) Protestantes sehen alle Marchanderien, welche mit ihren Pfarren, Canonicaten, und anderen geistlichen Aemtern getrieben werden, ebenfalls für eine in das Crimen Simoniæ vel ambitus einschlagend, mithin allerdings unerlaubte Sache an. Nach diesen Principiis hat auch der kaiserliche Reichshofrath Ao. 1744 die nachgesuchte Bestärtigung einer gewisser Cession, wodurch der kaiserliche Precist die primas Preces einer protestantischen Præbend für etlich tausend Thaler an jemand überlassen wollte, rund abgeschlagen. B. Kreittm. cit. litt. k.

§. III.

Von Schlagung der Geistlichen, und Verletzung der Kirchenfreyheit.

Erste Frage.

In welchen Fall leidet die persönliche Freyheit beyr Geistlichkeit an mehrern?

Antwort.

Indem, wann man sich an einer geistlichen Person thätlich vergreift.

a) Gleichwie die geistliche Immunität, theils realis, theils personalis, und localis ist, also auch kann das Crimen violatæ Immunitatis Ecclesiasticæ auf eben so vielerley Weis zu Schulden gebracht werden. Allemal ist die Pæna Excommunicationis majoris partim Episcopo, partim ipsi Pontifici reservata durch päbstliche Constitutiones, und Jura Canonica daraufgeschlagen, welche auch nicht eher wiederum aufgehoben, wird, bis man nicht nach Gestalt, und Beschaffenheit der Violation hinlängliche Satisfaction geleistet hat.

Ja

Ja es ist fast keine Excommunication so notorisch, als jene, welche dergleichen Frevler ipso facto auf sich laden. Eben darinnen bestehet auch das sogenannte Privilegium Canonicis, welches man aus keiner anderen Ursach so zu nennen pflegt, als weil es in dem allbekannten canone 29. cauf. 17. Q. 4. seinen Hauptsitz, und Ursprung hat. Jus Can. Civ. Schmier L. 3. T. 1. P. 1. c. 1. S. 4. n. 190. Aus den Worten, Suadente Diabolo, womit sich jetztgedachter Canon anfangt, schließt man so viel, daß das Factum aus bösem Vorsatz geschehen seyn müsse, hat dahero die Excommunication gegen jenen nicht mehr Platz, welcher einen Geistlichen aus Unwissenheit, Irrthum, Uebereilung, oder gar von geistlicher Obrigkeit wegen pro Castigatione schlagt. B. v. Kreittm. cit. n. 3. litt. a. b.

Zwote Frage.

Da aber ein Geistlicher zum Schlägen einwilligte, oder ein Geistlicher den anderen mit Schlägen mißhandelte?

Antwort.

Dieß dienet zu keiner Entschuldigung, ohne Unterschied, ob die That von Manns- oder Weibsbildern verübt worden seye.

Unter den Worten: Violentas manus injecerit, womit der Canon weiter fortfahrt, verstehet man nicht nur Stöß, und Schläg, sondern auch all äusserliche schwere Beschimpfungen, welche nicht in blossen Verbal, sondern Real injurien bestehen. cit. ibi. litt. d.

Dritte Frage.

Welche Strafe ist dann auf solche violente Behandlung der Geistlichkeit geschlagen, und wer kann diese nachlassen.

Ant-

Antwort.

Die Straf der Excommunication, und kann die ausser Todsgefahr regulariter niemand als der Pabst absolvieren, weil sie unter die Reservatas gehört.

a) Doch giebt es verschiedene Casus, worinn auch legati a latere, und Gestalten Dingen nach die Bischöf, Prälaten, und pro foro saltem interno auch Religiosi Mendicantes die Absolution ertheilen mögen. Dadurch fallt aber weder Actio Injuriarum persecutoria noch Pænalis hinweg, sondern diese bleibt auch nach aufgehobener Excommunication dem beleidigten Theil allzeit noch bevor, und zwar nach Proportion der Beleidigung, je nachdem solche groß, oder klein gewesen ist. B. Kreittm. cit. ibi. litt. d.

b) Welchergestalten das Privilegium Canonis per Degradationem, und sonst verlohren gehe. Durch die weltliche Kleidung, welche der Geistliche trägt, verliehrt er zwar das Privilegium noch nicht, wann er sich aber gleichwohl nicht auf andere Art zu erkennen gegeben hat, so hilft dem Beleidiger der Irrthum wenigist so weit aus, das er nicht mehr in pænam Excommunicationis verfallt. litt. e.

§. IV.

Von Kirchendiebstahl, Raub, Brand, Mord, und Zweykampf.

Erste Frage.

Was für eine Straf ziehet dann der mit, oder ohne Aufbrechung der Kirch verübt werdende Kirchenraub, oder Diebstahl nach sich, Sacrilegium genannt?

Antwort.

Antwort.

Die Excommunicationem latæ, oder ferendæ sententiæ, und daß den Thäter so lang die Begräbniß in den geweiheten Erdreich nicht solle verstattet werden, bis er Satisfaction geleistet.

a) Sacrilegium bedeutet zwar in sensu lato soviel, als eine gefliessene Violier- und Entehrung geweiheter Orten, Sachen, oder Personen, und ist in hoc sensu von ungemein weiten Umfang. In engen, und gegenwärtigen Verstand, aber bedeutet es nur den Kirchenraub, wie solcher allschon in Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 17. beschrieben worden ist. B. Kreittm. cit. 40. n. 4. litt. a.

b) Andere Räuber, und Mordbrenner fallen in die nämliche Straf, und zwar soviel die letzte betrift ipso facto, wann Kirchen, und geweihete Ort, oder auch andere in der Nachbarschaft auf 30 Schritt weit durch sie weggebrannt worden sind. ibi. b.

Zwote Frage.

Wie wird dann der Diebstahl an Geistlichen bestraft?

Antwort.

Nicht nur mit der Pæna Infamiæ, und mit der daraus selbst fliessender Irregularität, sondern auch, wann er groß oder reiteriert ist, mit der Deposition, welcher jedoch præstita satisfactione von dem Bischof wiederum aufgehoben, und der Deponierte rehabiliiert werden kann.

Incorrigibel, und habituierte Diebe werden endlich degradiert, und der weltlichen Obrigkeit übergeben. ibi litt. c.

Dritte Frage.

Was für eine Straf greift Platz bey Diebstählen der Bücher bey öffentlichen Bibliothequen?

Antwort.

Die Straf ist nur Juris specialissimi, und laßt sich auf andere Bibliothequen, welche dergleichen Privilegien nicht erlanget haben, keineswegs ausdehnen.

Cit. litt. d.

Vierte Frage.

Was für eine Straf ist dann auf den freywilligen Todschlag?

Antwort.

Nicht nur die Irregularität, wie §. 10. mit mehreren zu vernehmen, sonderen auch der Verlurst des Beneficii, welches der Thäter allschon besitzt, und die Untüchtigkeit zu weiteren Beneficiis.

Weltliche Todschläger fallen in die Excommunicationem ferendæ sententiæ, geistliche aber werden erstlich ab Officio & Ordine deponiert, und in das Kloster, oder vielmehr ad Carceres vel Triremes condemniert. Des 2ten Todschlags halber fallen sie in die Excommunicationem ferendæ, und wegen des 3ten in die solemne Excommunication, endlich, wann all dieses nicht helfen will, in die Degradation, und Extradition. Die letzte Straf greift auch gegen Assassinos, Paricidias, und all jene, welche an ihren eigenen Prälaten einen Todschlag verübten, gleich prima vice Platz B. Kreittm cit. n. 5. a.

Fünfte Frage.

Welche Straf aber stehet den Duelanten bevor?

Antwort.

Die Excommunicatio latæ sententiæ sowohl, als auch ihrer Secundanten, Zuschauer, Rathgeber, und Obrigkeiten, welche den Duell zulassen, wie nicht weniger soviel die Duellanten selbst betrift, infamia perpetua, Confiscatio omnium bonorum, & Denegatio sepulturæ Ecclesiasticæ, falls sie auf dem Platz bleiben, ja sogar Pænæ læsæ Majestatis und intestabilitas activa.

B. von Kreittmayr cit. b. bemerkt aber, das man weder jetztgedachte päbstliche Constitutiones, noch, soviel die Confiscation, und andere weltliche Strafen betrift, das Concilium Tridentinum in Deutschland jemal recipiert habe. Pænam Excommunicationis & Privationis Sæpulturæ setzt er zwar sowohl in duello privato als solemni ausser Zweifel. Die Zuschauer aber halt er nur alsdann für excommuniciert, wann sie mit Fleiß dabey erscheinen, oder die Duellanten mittelst ihrer Gegenwart animieren. Sepulturam Ecclesiasticam laßt er jenen, welche per Duellum um das Leben kommen, nur alsdann angedeihen, wann sie Confessi & Sacramentaliter absoluti sind. Die Absolution ab Excommunicatione aber können auch Religiosi Mendicantes ex Privilegio ordinis speciali mittheilen. Gegen Geistliche, welche sich auf den Duell einlassen, greifen nicht nur die in Concilio Trid. & Const. Pontif. gesetzte Strafen, sondern auch privatio Beneficii nebst der Untüchtigkeit zu weiteren Beneficiis, wie nicht weniger Depositio vel potius suspensio ab Officio Platz. B. Kreittm. cit.

§. V.

§. V.

De Fornicatione, Concubinatu ſtupro & adulterio, Sacrilegio coitu, inceſtu, Sodomia & aliis delictis carnis.

Erſte Frage.

Wie wird Fornicatio ſimplex an Geiſtlichen das erſtemal beſtraft?

Antwort.

Willkürlich mit Arreſt, oder Geldſtraf.

Zwote Frage.

Wann aber dieſe Straf nichts gefruchtet hat, wie wird das zweytemal zu Werk gegangen?

Antwort.

Mit Gefängniß, oder Relegation aus der Diœces, nicht leicht aber mit der Depoſition, oder privatione Beneficii.

a) Der verdächtige Umgang mit Weibsbildern, ſonderbar wann man auf zmalig obrigkeitliche Ermahnung nicht davon abſtehet, ziehet die nämliche Straf, wie Fornicatio notoria, nach ſich. B. Kreittm. cit. n. 6.

b) Die Gradus, welche man gegen Clericos Concubinarios mit der Admonition, Privation, und Excommunication zu beobachten hat, ſind in Concil. Trid. S. 25. de Reform. c. 14. deutlich vorgeſchrieben. Wie, und auf was Weis man aber gegen ihre Beyſchläferinnen zu verfahren habe, bringt theils erwähntes Concilium Tridentinum, theils der baieriſche Cod. Crim. P. 1. c. 14. §. 16. 17. mit ſich.

Dritte Frage.

Wie pflegt dann das von einem Geistlichen begangene Stuprum bestraft zu werden?

Antwort.

Nur Arbitrarie mit Incarceration, Geld, oder Suspension.

Und weil die Alternativa, welchen das Jus Canonicum in Ansehung eines weltlichen Stupratoris circa Dotationem, aut Ductionem stuprata verordnet, bey einem Geistlichen nicht wohl angehet, so muß er sich die Dotation gefallen lassen. B. Kreittm. n. 6. cit. litt. c.

Vierte Frage.

Wie wird aber der Ehebruch bey Geistlichen, judicialiter eingestandener- oder überwiesenermassen gestraft?

Antwort.

Mit der Depositon ab Officio & Beneficio, wie auch mit Geld, Gefängniß, und anderer willkürlicher Straf.

Den Ehebruch straft zwar das Jus canonicum antiquum i dem weltlichen Ehebrecher mit der Excommunication, und an der Ehebrecherinn mit ihrer Verstossung in das Kloster, heut zu Tag ist aber weder eins noch anderes mehr üblich. cit. B. Kreittm. ibi.

Fünfte Frage.

Dafern ein Geistlicher einen Beyschlaf mit einer Klosterfrau vollbringt, was für einer Strafe wird solcher unterworfen?

Ant-

Antwort.

Der Excommunication, und ſoviel die Clericos betrift, iſt die Depoſitio ab ordine & privato Beneficio cum detruſione in Monaſterum ad Agendam pænitentiam geſchlagen. Die Nonn, welche ſich auf dieſe Art ſchwächen laſſen, wird in ein Kloſter, oder gar ad Carceres perpetuos condemniert.

Aller Beyſchlaf, welcher von Geiſtlichen, oder mit geiſtlichen Perſonen getrieben wird, iſt Coitus Sacrilegius, mithin überhaupt ſtrafbarer, wann es mit einer Kloſterfrau geſchiehet. n. 7. cit. a.

Sechſte Frage.

Im Fall aber ein Geiſtlicher ſich blutſchänderiſch verfehlet, mit welcher Straf wird der angeſehen?

Antwort.

Da hat gegen ſelben die Depoſition ab Ordine, Officio, & Beneficio ſtatt, welche Straf auch Plaz hat, wann ſich ein Prieſter mit ſeinem Beicht- Tauf- oder Firmungskind fleiſchlich verſündiget.

Auf die Blutſchand iſt quocunque gradu prohibito Excommunicatio ferendæ, und, wann es gar eine blutſchänderiſche Ehe iſt, Excommunicatio latæ ſententiæ geſchlagen. B. Kreittm. cit. n. 7. litt. b.

Siebente Frage.

Was für eine Straf findet bey Geiſtlichen in der Sodomiterey ſtatt?

Antwort.

Die Depoſition ab Ordine, Beneficio & Officio cum Detruſione in Monaſterium ad Agendam

dam pœnitentiam, ja, wann dasselbe Delictum consumiert, und öfter begangen worden, ist die Degradation, und Extradition bestimmt.

Die Straf der Sodomiterey bey Weltlichen ist die Excommunication. cit. B. Kreittm. ibi c.

Achte Frage.

Da aber Ordensgeistliche, oder bereits in Subdiaconatu stehende Weltgeistliche sich der Ehe anmassen, was für einer Straf sind die ausgesetzt?

Antwort.

Die werden nicht nur per Censuras zu Entlassung ihres vermeynten Ehegattens per Censuras angehalten, sondern verfallen auch in die Irregularität, machen sich anbey der Ketzerey verdächtig, und falls sie unter dem Titel der Ehe eine Weibsperson schwächen, so hat pœna stupri gegen sie Platz.

Die übrige fleischliche Sünden gehören entweder gar nur in dem Beichtstuhl, und ad forum internum, oder werden wenigist in externo nur arbitrarie bestraft. ibi cit. litt. d. e.

§. VI.

De Sortilegio, Magia, Blasphemia, Falso, Calumnia, Collusione aut Perjurio.

Erste Frage.

Was für eine Straf ist dann gegen Gotteslästerer statuiert?

Ant-

Antwort.

Es ist zwar die Pæna Excommunicationis, und wann solche von einem Geistlichen ausgeübt wird, auch Pæna Depositionis sowohl in Jure Canonico, als durch besondere päbstliche Bullen angeordnet, welche aber per usum modernum in Pænam arbitrariam abgeändert worden ist.

N. 8. litt. a.

Zwote Frage.

Wie werden angegen die Zaubereyen bestraft?

Antwort.

Nicht nur Infamia, incarceratione, sondern auch gestalten Dingen nach per Censuras Ecclesiasticas, und wohl gar mit der Degradation, und Extradiction.

Cit. litt. b.

Dritte Frage.

Wie aber straft man die Wahrsagerey, und Aberglauben.

Antwort.

Nur Arbitrarie heut zu Tag.

Siehe ein so andern wegen über diese 3 Quæst. die bey B. von Kreittmayr angezogene Authores. cit. n. 8. litt. c.

Vierte Frage.

Welchermassen gehet man bey Geistlichen mit der Strafe in Crimine falsi zu Werk?

Ant-

Antwort.

Wofern sie in Judicio civili vel criminali falsch deponieren, mit der Infamia, Carcere, Depositione, vel Condemnatione ad Triremmes, an dem Richter, welcher Bestechung halber unrecht judiciert, mit der Æstimatione litis, und der Suspension a Divinis.

a) Maaß = und Gewichtverfälscher werden aber mit 30tägiger Kirchenbuß nebst Wasser und Brod bestraft.

b) Falsche Münzer, soviel die französische Münz betrift, mit der Excommunication.

c) Fürstliche Siegelverfälscher mit der Depositon, Relegation, und Brandmarkung.

d) Päbstliche Brieffalsificierer, oder Mithelfer, mit der Excommunication, Depositon, Privation, Degradation, und Extradition. B. Kreittm. cit. n. 9. litt. a.

e) Die Strafe des Meineyds, womit das Falsum gemeiniglich concuriert, ist nicht nur in foro pænitentiali, mit der 40tägigen Fasten mit Wasser, und Brod, in foro externo Infamia, vel Depositio. ibidem.

f) Falsche, aus bösen Vorsatz geschehene Anklagen der Calumnianten, Denuncianten, werden jure & usu hodierno mit willkürlicher Geld = Gefängniß = und anderer Strafe nach Beschaffenheit der Umständen belegt. cit. litt. b.

g) Collusio sowohl in Criminalibus, als Civilibus wird mit gleicher Straf, wann solche aber in Beneficialibus geschiehet, mit der privatione Beneficii perpetna in utroque Colludente bestraft. ibi cit. litt. c. Der Casus Collusionis Beneficialis hingegen, welcher auch in das Crimen Simoniæ einschlagt, ergiebt sich unter andern dardurch, wann sich der Inhaber des Beneficii dasselbe von einem anderen mit

Fleiß anstreiten laßt, um ihme solches durch Vergleich gegen eine Pension, oder sonst einspielen zu können. ibi. c.

§. VII.

De Injuriis, Damno dato & usuraria pravitate, dann anderen Verbrechen und Excessen.

Erste Frage.

Wie wird die von Geistlichen zu Schulden gebrachte Schmähsucht bestraft?

Antwort.

Mit der Deprecation, und falls man sich derer weigert, mit der Suspension.

a) Ein Religios aber, welcher sich auf diese Weise gegen seinen Obern versündiget, fallt annebens in die Straf, womit die schwere Verbrechen den Ordensstatutis nach belegt. Was in Jure Canonico Tit. X. de Injuriis & Damno dato, und den darüber commendierenden Authoribus vorkommt, stimmt mit dem Jure civili überein. B. v. Kreittmayr P. 5. c. 19. §. 40. n. 10. litt. a. Wie die Schläg bestraft werden, welche ein Geistlicher nicht auf Injurioſe, sondern nur an seinen Untergebenen, zwar pro Correctione, jedoch auch unbescheiden und excessiveweis austheilt, siehe in Tit. de Clerico percussore, Pichler L. 5. T. 21. n. 11. B. Kreittm. 5. P. 19. §. 40. n. 10. litt. a. b.

b) Wuchers, und dessen schwere Bestrafung, siehe des mehreren halber in Tit. X. de usuris, ibique Pichler n. 49. Engel Tit. 26. n. 7. Usleber infernus Simoniæ & usuræ. Wann man aber die kündig, und alltägliche Praxin dagegen betrachtet, so sollte man schier denken, daß die doppelte Us-

leveri-

leberische Hölle sowohl für geistlich als weltliche Personen schon lang erloschen seye. c. ibi.

Zwote Frage.

Sind wohl auch über obige Crimina noch andere merkbar?

Antwort.

Ja, und zwar Crimen Hæresis, apostasia, reiteratio Baptismi, Conspiratio in proprium Episcopum, celebratio Missarum & Auditio Confessionum Sacramentalium a non Sacerdote Facta mit mehr anderen.

a) Böhmer L. 5. T. 1. §. 65. bemerkt einen ganzen Catalogum nach dem Alphabet. Soviel aber das Crimen Hæresis & Apostasiæ belangt, kommt das merkwürdige anders wo vor.

b) Wie der Anabaptismus, oder die Wiederholung der Tauf, welche nicht ketzerischer Weis, sonderen nur lucri causa, oder anderer Ursachen halber geschiehet, sowohl an dem Taufenden, als Getauften bestraft werde, siehe Tit. X. de apostasis & reiterantibus Baptisma.

b) Die Anhörung der Beicht, oder Celebrierung der Meß, welche von einem hierzu nicht authorisierten Clerico geschiehet, wie auch die Conspiration gegen seinen eigenen Bischof, wird mit der Degradation bestraft. Pichler L. 5. T. 37. n. 30.

d) All übrige Delicta Ecclesiastica, welche Böhmer in erwähntem Catalogo auf 103. specificiert, sind entweder unter obigen schon begriffen, oder es fundiert sich die Bestrafung derselben nur in solchen päbstlichen Bullis & Constitutionibus, welche bey uns in Deutschland nicht promulgiert, oder recipiert sind.

e) Das

e) Das sogenannte Crimen hæretificii, vulgo Ketzermacherey, wovon Rehenberg eine Dissertation geschrieben hat, ist kein besonderes Crimen, sondern nur eine Species Calumniæ, vel Injuriæ, da man Leut zu verketzeren sucht, welche doch keine Ketzer sind.

f) In dem Churfürstl. Generalmandat, welches in pcto. Religionis den 16. Januar 1767. Jahrs ergangen ist, wird dergleichen falschen Delatoribus gebührende Straf angedrohet, wahrhaften Denuncianten hingegen gnädistes Gehör versprochen.

Dritte Frage.

Was verstehet man dann unter den Excessen?

Antwort.

In sensu morali überhaupt all jene Handlungen, wordurch die Maaß, und Vorschrift in Ausübung eines Amts ungebührlich überschritten wird.

a) Man bemerkt aber hier nur allein jene, welche in Hierarchia Ecclesiastica zwischen Obern, und Untern vorgehen, und sie B. v. Kreittm. cit. n. 12. litt. b. anzeigt. Ein solcher Excess ist z. B. wann der Bischof seine Untergebene mit ungerechten Censurn, und ungebührlichen Exactionen beschwert, die subordinierte Geistlichkeit schlecht tractiert, und ihren Stand selbst dardurch verächtlich macht, Jura vel Prrivilegia exemptorum, præsertim ordinis Mendicantium zu schmälern, oder gar umzustossen sucht, mithin gegen die Ordnung in c. 16. 17. X. h. t. & Clem. un. ibidem handelt, worinn 57 unterschiedliche Gravamina Religiosorum contra Episcopos, und in Specie auch dieses vorkommt, daß man die Zahl der Ordensleuten beschränkt, welches sich jedoch nur

von

von dem fundationsmäßigen Numero verstehen kann, dann soviel den weiteren Numerum betrift, bestunde der Excess vielmehr in der Erweiter = als Einschränkung desselben, und wann gleich der Bischof hierzu schweigen wollte, so leidet es doch die Landesherrschaft wegen des darunter leidenden Boni publici nicht. Præc. 2. c. 2. §. Fr. 4. &c. n. 12. litt. a. b.

b) Untergebene Excedieren, wann sie sich der Jurisdiction, oder anderer Gerechtsame, welche dem Obern gebührt, anmassen, und ihm dadurch angreifen, wann sich ein Prælatus non Exemptus pro Exempto, ein blosser Vicarius Manualis pro principali Rectore Ecclesiæ, seu Parocho, oder eine geistliche Gesellschaft mittels Annehmung eines gemeinschaftlichen Siegels eigenmächtigerweis pro Collegio geriert, und was dergleichen Excessen noch mehr sind. B. v. Kreittm. cit. litt. c.

Vierte Frage.

Wie werden dann die geringere, und wie die grössere Excessen bestraft?

Antwort.

Erstere mit der Pæna saltem arbitraria, die andere aber mit der Suspension, und gestalten Dingen nach gar mit der Depositon.

Ob nun zwar wohl Jus civile keinen Excess, welcher nicht zugleich in ein Delictum einschlagt, andergestalt als mit der Ahndung, und Abstellung desselben bestraft, so gehet doch das Jus Canonicum wegen der schärferen Disciplin, und Ordnung, welche bey dem Clero eingeführt ist, hierinn viel weiter. B. Kreittm. cit. litt. d.

§. VIII.

§. VIII.

Vom Foro Delicti Ecclesiastici.

Erste Frage.

Auf was hat man in Delictis Ecclesiasticis bey weltlichen Personen zu sehen?

Antwort.

Nicht auf die Person allein, sondern auch auf das Verbrechen, und die Qualität desselben, sohin sind Delicta mere Ecclesiastica a mere secularibus & mixtis zu unterscheiden.

a) Delicta mere Secularia z. E. der Todschlag, Diebstahl gehören privative ad forum seculare, dann die öffentliche Kirchenbussen, welche auch vor diesem hierum dictiert wurden, sind schon lang nicht mehr in usu. Mere Ecclesiastica hingegen gehören zwar sowohl de Jure Communi als Bavarico ohne Unterschied, ob der Delinquent geistlich- oder weltlichen Standes seye, ad forum Ecclesiasticum. B. v. Kreittm. 5. P. 19. c. 40. §. 13. n. litt. b.

b) Was für Delicta man aber pro mere Ecclesiasticis zu halten habe, ist nicht ohne allen Anstand. Man giebt gemeiniglich die Ketzerey, Kirchenspaltungen, Abtrünnigkeit, und Simonia dafür an. Hier zu Land aber will ein anderes circa Simoniam ex Concord. Aug. de Anno 1694. §. 6., und circa Særesin ex Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 4. 5. erscheinen ausser, wann circa Quæstionem an ein Anstand ist, als welche freylich vor allem noch von der geistlichen Obrigkeit privative zu decidieren wäre. Not. ad Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. b. cit. ibi. n. 13.

Zwote Frage.

Wann aber Delicta mixta, seu utrique foro communia vorhanden, wie ist sich hierinnfalls zu achten?

Antwort.

Da soll zwar Jus præventionis inter forum Ecclesiasticum & Seculare Platz greifen.

Hierunter werden folgende Verbrechen gerechnet, nämlich: Usuraria pravitas, Blasphemia. Adulterium, Stuprum, Incestus, Sodomia, Sacrilegium, Sortilegium. Concubinatus, Polygamia, Assassinium, & Falsificatio Litterarum Apostolicarum mit mehr anderen, doch ist die Specification noch nicht allenthalben richtig, und Praxis sehr ungleich. B. v. Kreittm. cit. n. 13. litt. c. Ueberhaupt schreibt Barthel p. 342. folgendes davon: Hodie pauciſſima sunt mixti fori. sed fere omnia fori secularis, de quibus non amplius Jus Commune consulendum, & nisi adsit Specialis consuetudo, observantia, ordinatio provincialis, omnia, quæ Dicuntur mixti fori. privative hodie pertinent ad Seculares, & quidem bene. Hiernächst pflegt auch die geistliche Obrigkeit in jenen Verbrechen, welche Dato noch pro mixtis angesehen sind, keine Pænam Temporalem, sondern nur Spiritualem & Ecclesiasticam zu dictieren, die weltliche Straf aber lediglich der weltlichen Obrigkeit zu überlassen. Barthel p. 160. bey cit. B. v. Kreittm. ibi, wo er auch schreibt, wenigist ist es in hiesigen Churlanden mit den Herren Ordinariis per Concord. de Ao. 1484. c. 3. circa percussionem Clericorum, und insonderheit mit Augsburg per Concord. de Ao. 1584. §. 6. Sowohl circa dictam percussionem, als Crimen Sacrilegii & Simoniæ,

wann solches a laico verübt wird, also ausgemacht worden. Worauf man sich auch in den passauischen Concord. de Ao. 1690. §. 14. Quoad Casus mixti fori, obschon in Terminis mere Generalibus beziehet. Es wird dahero in solchen Fällen weder die weltliche Straf von der geistlichen, noch diese von jener absorbiert. Not. B. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 43.

Dritte Frage.

Im Falle aber geistlich- mit welchen Personen circa Delicta concurrieren, wie ist sich dießfalls zu verhalten?

Antwort.

Der Codex Criminalis P. 2. c. 1. §. 34. sagt, womit auch der passauische Recess de Anno 1690. §. 11. & Praxis fere communis übereinstimmt, man solle sie separieren.

Ob wohl nach Meynung Pichlers L. 2. T. 2. n. 101. und anderer auch die geistliche nnd weltliche Complices ex Connexione causæ ad forum Ecclesiastum tanquam Dignus zuziehen wären. B. v. Kreittm. cit. litt. d.

Vierte Frage.

Wo gehören demnach die Verbrechen, und Excessen geistlicher Personen zur Correction hin?

Antwort.

Propter Exemptionem, & Immunitatem Ecclesiasticam ad forum Ecclesiasticum privative, wenn selbe blos personale, und keine grosse Unordnung,

nung, denn böse Folgen für den Staat nach sich ziehen.

§. IX.

Von geistlichen Criminalproces.

Erste Frage.

Was kommt dann ad Processum Ecclesiasticum Criminalem circa Generalia, und Abstrahendo von den besonderen Localstatuten, und Gebräuchen zu beobachten?

Antwort.

All das, was bereits Codex Criminalis P. 2. ex Jure civili communi schon bemerkt worden ist, dahero auch dieserhalben keine weitläufige Recapitulation mehr gemacht wird.

a) Von der Zeit an, da die geistliche Gerichte sich nach den weltlichen in modo puniendi zu regulieren angefangen haben, ist auch der nämliche Modus deferendi & procedendi circa Delicta Ecclesiastica aller Orten eingeführt worden, so, daß sich zwischen dem Jure civili & canonico weder circa Processum accusativum, noch denunciatorium & inquisitorium ein grosser Unterschied zeigen will, wie es jedem selbst gleich in die Augen fallt, welcher sich nur die Mühe giebt, das 5te Buch der Decretalium mit dem 48sten Buch der Pandecten und dem 9. des Cod. wie auch beyderseitige Commendarios miteinander zu confrontieren. B. Kreittm. cit. n. 14. litt. a.

b) Es bedarf hier eben keiner weitläufiger Recapitulation mehr. Ja, man betrügt sich daher gar sehr, wann man

man dem Criminalprocess nur für die weltliche Obrigkeiten allhier erschaffen zu seyn glaubt; dann wann gleich die Judicia Ecclesiastica keine Blutgerichte sind, wo es auf Leib, und Leben losgehet, so bestehen doch die Criminalistenstrafen darinn nicht allein, sondern auch in Relegatione, Carcere, Degradatione, und dergleichen, welche man obverstandenermassen bey geistlichen Gerichten mit eben so vieler Schärfe, und Strengigkeit, als bey weltlichen zu verhängen pflegt. B. Kreittm. cit. ibi.

Zwote Frage.

Was ist dann von der Denunciation besonders zu bemerken?

Antwort.

Daß von den Canonisten dieselbe gemeiniglich in Evangelicam, Canonicam, & Civilem getheilt, je nachdem damit entweder aus väter- brüder- und christlicher Lieb nur auf die Besserung, oder aber auch ad pænam & quidem Canonicam vel Civilem abgezielt wird.

a) Allein die Denunciatio Evangelica ist heut zu Tag wenigist quoad forum externum nicht mehr in usu. B. Kreittm. ibi.

b) Und obschon weltliche Personen in c. to. X. h. t. &c. c. 14. de Testibus sowohl von der Anklag als Gezeugschaft gegen die Geistlichkeit ausgeschlossen ist, so wird doch dieses von den Canonisten selbst in verschiedenen Casibus limitiert, und sollen obige Canones nach Meynung Böhmeri L. 2. T. 1. §. 15. gar unter diejenige gehören, welche von Isidoro Mercatore unterschoben worden seyn sollen. Deßgleichen wird der Text in c. 2. 3. caus. 2. Q. 4. welcher ad Condemnationem Clerici Episcopi vel Cardinalis eine so ausserordentliche

Anzahl von 7. und respective 27. 44. und 72. Gezeugen erfordert, nicht nur von Böhmer §. 75. in ganz anderen Sensu ausgelegt, sondern ist auch für dermalen in keinem Sensu mehr üblich. Pichler L. 2. T. 20. n. 36. in fine. Und es will die Glossa ad cit. c. 2. sogar dem Pabst selbst, geschweigens einen minderen Geistlichen auf das Wort unverwerflicher 2 Gezeugen condemniert wissen. Was ferner in Tit. X, de Purgatione canonica & civili vorkommt, ist bis auf das von B. v. Kreittmayr schon anderwärts beschriebene Juramentum Purgatorum sowohl bey geist = als weltlichen Gerichten schon längst in Desuetudinem gekommmn. ibi. c. d.

Dritte Frage.

Zu welchem Forum gehören dann Causæ Clericorum Criminales?

Antwort.

Regulariter ad Forum Episcopale, oder soviel die eximierte Ordensgeistliche belangt, an die Ordensobere.

Sovtel die Delicta Episcoporum selbst betrift, ist schon cap. 1. §. 5. Fr. 2. not. a. 1stens gesagt, daß sie nicht ad Forum Archiepiscopale, sondern nur ad Concilium Provinciale, oder gestalten Dingen nach zum römischen Stuhl selbst gehören. Der Generalvicarius judiciert regulariter, und ohne Specialcommission in Causis Criminalibus nicht. litt. e.

Vierte Frage.

In was Fällen kann der Bischof selbst einen Geistlichen arrestieren lassen?

Antwort.

In Delictis Carnis, wie auch, wo Periculum fugæ ist, in schweren Verbrechen.

Der Bischof selbst kann im Geistlichen aber nicht processieren, oder condemnieren, ohne daß er wenigist 2 Domcapitularn ex gremio beyziehet. Und, wann diese beede von dem Bischof dissentieren, so muß vi Conc. Trid. S. 25. de Reform. c. 6. noch einer beygezogen werden, welches jedoch bey unsern deutschen Bischöfen nicht mehr üblich ist, dann sie judicieren nicht leicht selbst, sondern lassen dergleichen Sachen ihrem geistlichen Rath über. B. v. Kreittmayr cit. litt. f.

Fünfte Frage.

Wie soll der Verwahrungsort geistlicher Delinquenten beschaffen seyn?

Antwort.

Der soll dem Stand des Geistlichen, und Verbrechen gemäß seyn.

a) Und wann der Delinquent wegen einsweiliger Verwaltung seiner Habschaft nicht selbst Anstalt gemacht hat, so soll solches die Obrigkeit ex Officio in diesem Fall besorgen, damit er Durante Arresto & Inquisitione keinen Schaden daran leide. Concord. Bav. de Ao. 1583. c. 3. B. v. Kreittm. cit. litt. g.

b) In München ist der Verwahrungsort dermalen für Geistliche der neue Thurn vi Resol. von 17ten Jänner 1771. gehet es aber auf Leib, und Leben, so ist der Falkenthurn bestimmt, nach weiterer Weißung vom 7ten Jänner dicti anni. Wenn ein Geistlicher in Rumor- oder anderen Händeln auf die hiesige Hauptwacht kommt, soll er per Resolutionem ex Intimo vom 14ten Aug. 1743. von dort nicht mehr an die geistliche Obrigkeit extradiert, sondern die Sache dem Churfürstlichen Hofrath also gleich angezeigt, und der Geistliche

im neuen Thurm in das allda pro Carcere Episcopali bestimmte Zimmer überbracht werden. Hingegen nach den Ord. augsburgischen Recess vom Jahr 1785. mag die weltliche Obrigkeit die in öffentlichen Excessen betretene Geistliche zwar auch aufheben, und provisorie in loco honesto, tanquam in Custodia Episcopali bewahren, soll aber die Sache sodann dem Ordinariat anzeigen, und nach getroffener Verständnisse dem Geistlichen dahin übergeben vi §. 18. doch soll man dabey in modo auf keine Weis excedieren, sondern vielmehr den sorgsamsten Bedacht auf die Erhaltung der priesterlichen Würde nehmen. Gemäß Resolution vom 24. Novemb. 1663 ratione Einfang, und Bestrafung der geistlichen Concubinen.

Sechste Frage.

Wofern ein Geistlicher auf Befehl des Ordinarii in weltlichem Gebieth handfest gemacht, oder durch selbes transportiert werden solle, was liegt dem Ordinario zu beobachten ob?

Antwort.

Eine Requisition an das Brachium Seculare zustellen, und gebührends anzurufen.

a) Das Reichshofrathsconclusum, welches auf Instanz der Stadt Speyer c. dem Bischof allda wegen eines in dem Augustinerkloster aufgehoben, und durch die Stadt geführten Geistlichen ergangen ist, siehe bey Moser R. H. R. Conc. T. 7. p. 723.

b) Wie, und wann die weltliche Obrigkeit selbst gegen einen geistlichen Delinquenten mit persönlichen Arrest vorgreifen könne, ist bereits in Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 32., und oballegierten Concord. versehen.

c) Mit

c) Mit der Citation, und Verschaffung weltlicher Personen und Gezeugen ad forum Ecclesiasticum, wird es in Criminalibus eben so, wie juxta cap. sequent. 14. §. 7. Fr. 4. in Civilibus gehalten. litt. h.

d) Ob, und wie weit endlich die Tortur gegen Geistliche statt habe, siehe P. Zech de Jud. Eccles. S. 2. §. 83. nebst all übrigen, was der geistliche Criminalprocess ex usu & jure moderno noch weiter mit sich bringt, quid eundem. §. 60. bis 96. litt. i.

§. X.

Von Bestrafung geistlicher Personen.

Erste Frage.

Wie werden die geistlichen Strafen abgetheilt?

Antwort.

Gemeiniglich in Medicinales, vindicativas, proprias, & communes.

a) Was, und wie vielerley die Straf überhaupt, auch wer derselben fähig sey, item die beschwerend = milderend- oder gar entschuldigende Umständ, und dergleichen Generalia mehr kommen zwar passim bey den Canonisten mit vieler Weitläufigkeit vor, welche aber theils in Cod. Crim. theils P. 4. c. 16. in Cod. Civil. allschon von B. Kreittmayr angeführt worden sind. Derowegen auch hier nur die pænas Ecclesiasticas allein, und das, was sie besonders an sich haben, bemerkt wird. B. Kreittm. §. 41. n. 1. litt. a.

b) Medicinales vulgo Kirchenbussen, welche nur auf die Besserung des Delinquenten abzielen, sind theils publicæ.

blicæ, theils privatæ, jene ſollen zwar vi Conc. Trid. S. 24. de Reform. c. 8. in notoriſch, und cum Scandalo publico verknüpften Delictis nicht unterlaſſen werden, ſtehen aber gleichwohl noch ſoweit in arbitrio Epiſcopali, daß er die öffentliche Kirchenbus in eine geheime verändern mag, und wird auch jene heut zu Tag nicht mehr ſo, wie vor dieſem cum Solemnitate vorgenommen. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 41. n. 1. litt. a. & b.

c) Privatkirchenbuſſen werden nur in dem Beichtſtuhl und foro interno dictiert, gehören alſo nicht ſoviel ad Jurisprudentiam, als Theologiam moralem & caſuiſticam, obſchon die Canoniſten ſolche ſamt der Materie von Abläſſen, gleichfalls mitzunehmen pflegen. ibi litt. c.

Zwote Frage.

Wie vielerley ſind Pænæ Vindicativæ, welche in foro Eccleſiaſtico externo nicht ſoviel zur Beſſerung des Delinquenten, als zu ſeiner Beſtrafung pro vindicta & ſatisfactione publica vorgenommen werden?

Antwort.

Zweyerley, theils propriæ, theils communes.

a) Ad proprias gehören nicht nur die ſub §. 11. Fr. 1. bemerkte geiſtliche Cenſurn, ſondern auch die Irregularität, Degradation, oder Privatio vel Depoſitio ab ordine, Beneficio, vel Officio Eccleſiaſtico, dann dieſe Strafen ſind den geiſtlichen Gerichten allein eigen. litt. d.

b) Communes beſtehen theils in Geld, und Gefängniß, theils in der Relegation, Verberation, Infamia, und anderen dergleichen Strafen, welche ſowohl geiſtlich- als weltlichen Gerichten gemein ſind. ibi.

c) Und

c) Und diese letzte nennt man zwar auch temporales, weil man dadurch nur der zeitlich- nicht aber geistlicher Gütern beraubt wird. Wann man sie aber nicht soviel materialiter als a causa efficiente & finali betrachtet, welche der ganzen geistlichen Policey und Verfassung nach andergestalt nicht, als Spiritualis seyn kann, so wird nicht gefehlt seyn, wann man alle Pænas Ecclesiasticas mehr pro Spiritualibus, als Temporalibus ansiehet. B. Kreittm. loco cit. c.

Dritte Frage.

Welche Straf nennt man latæ vel ferendæ Sententiæ?

Antwort.

Jene, je nachdem sie entweder ipso facto & Jure, oder erst per Sententiam incurriert wird.

Regulariter ist sie nur Ferendæ Sententiæ, und, wann sie auch latæ ist, so wird gleichwohl Sententia Declaratoria erfordert, sofern nicht lex pænalis die Clausulam: Alia declaratione necdum consecuta ausdrücklich in sich halt. B. Kreittm. cit. litt. f.

Vierte Frage.

Erstreckt sich wohl auf das Leben auch Pæna Ecclesiastica?

Antwort.

Weder auf das Leben, noch die Gliedmassen.

Dann das Sprichwort sagt, Ecclesia non sitit sanguinem und der grosse Eifer, womit die Canones auch in anderen Strafen zu Werk gehen, hat je länger, je mehr abgenommen, so, daß heut zu Tag, die meiste, wo nicht gar alle

pænæ

pænæ Ecclesiasticæ pro arbitrariis geachtet werden wollen. ibi cit. litt. g.

Fünfte Frage.

Wird dann auch mit öffentlichen Strafen gegen die Geistlichkeit verfahren?

Antwort.

Ihrer Würde halber, und zu Vermeidung der Aergernüß verschont man hiemit selbe.

Welches zwar von Leysero de pænis Clericorum §. 1. eben nicht gebilliget werden will. Aber dem Text in c. 8. dist. 96. ganz gemäß ist, welcher Kaiser Constantinum sehr darum belobt, daß er die geistliche Schandthat vielmehr mit seinem kaiserlichen Mantel zu- als vor der Welt habe aufdecken wollen. litt. h.

Sechste Frage.

Wie pflegt man aber gegen der Geistlichkeit mit der Geldstraf zu Werk zu gehen?

Antwort.

Sie sollen nicht leicht, oder wenigist ad usus pios dictiert werden.

a) Und zwar vi Conc. Trid. S. 25. de Reform. c. 3. ad usus pios sollen zufolge den baierischen Concord. de Ao. 1583. c. 3. & 7. inner Landes diese Strafen appliciert werden, damit die Obrigkeit nicht interessiert zu seyn scheine. litt. i. ibi.

b) In Concubinatu, und anderen Verbrechen der Geistlichen, vornehmlich, wann weltliche Personen mit interessiert, solle man gemäß der Verordnung vom 21. April 1648 nach genugsamer Examination vollfihrt richtlichen Pro-

cess

cess der Complicum das vorkommende in das Ordinariat der gebührenden Bestrafungswillen gelangen, sofort die Remedur, oder Correction durch die Beamte, oder vom Regiment aus selbst solicitieren lassen. Wenn auch von den ordinari Geldstrafen, so sie den verbrechenden Priestern auflegen, berichtliche Anzeigen einkommen, soll man jedesmal um deren Verwendung bey dem geistlichen Rath Bescheid nehmen, und dahin schriftlich begutachten, wann arme Gotteshäuser, oder andere dergleichen Nothdurften selbiger Orten vorhanden, die vor andern davon zu bedenken wären, vi Resol. vom 29. April 1584. Eben so soll man wohl Obacht haben, und in sofern die Geistlichen nicht um Geld, sondern sonst gestraft werden, es jederzeit erinneren, damit, wenn das Verbrechen groß, und die Straf zu gering ist, die Gebühr fürgenommen werden könne, zufolge Generale vom 8. April 1617.

Siebente Frage.

Ist Confiscatio bonorum, und die Einziehung der Lehengütern auch wohl Juris Canonici?

Antwort.

Allerdings.

Wann aber die geistliche Obrigkeit, welche dergleichen Straf dictiert, nicht zugleich die weltliche Jurisdiction, oder Landeshoheit über sothane Güter zu exercieren hat, so kommt der Spruch sehr schwer, und ohne brachio seculari gar nicht ad Effectum. litt. k.

Achte Frage.

Wann hat die perpetuierliche Incarcerierung statt gegen Geistliche?

Ant-

Antwort.

Nicht nur in Criminalibus atrocibus, sondern auch da hierinnfalls der Thäter confessus, oder convictus seye.

a) Incarceratio, gehört nur soweit anher, als sie nicht pro Custodia, sondern pro Pæna verhängt wird.

b) Detrusio in Monasterium ist nicht darauf angesehen, um jemand wider seinen Willen zum Religiosen zu machen, sondern nur im Kloster eingesperrt zu bleiben, und Buß darinn zu thun. B. Kreittm. ibi litt. l.

Neunte Frage.

Wie weit kann der Bischof, und der Erzbischof mit der Relegation gegen Geistliche zu Werk gehen?

Antwort.

Weiter nicht, als bey jeden ihre Gränzen sich ausdehnen.

Der Bischof bis ad fines Diœceseos, und der Archiepiscopus quoad fines suæ Archiediœceseos zu. ibi cit. litt. m.

Zehnte Frage.

Was kommt aber wegen Schlagen, und Geißlen der Geistlichkeit zu bemerken?

Antwort.

Daß sie mit solcher Moderation geschehen soll, daß sie in keine Blutstraf degeneriere, welche die Kirch obgedachtermassen verabscheue.

a) Pæna

a) Pæna Flagelationis aber ist nur noch in Klöstern pro Disciplina mehr üblich, sonst aber auch in Jure Canonico, so wenig als pæna verberum entgegen. cit. ibi.

b) Wasgestalten endlich in Delictis mixti fori weder die geistliche, von der weltlichen, noch diese von jener Straf aufgehoben werde, ist schon oben in §. præc. 8. Fr. 1. gemeldet worden.

c) Principia & Praxim Protestantium circa Pænas Ecclesiasticas siehe apud Böhmer h. t. Titius Jus priv. L. 9. c. 15. 16. Leyser Spec. 650. de Pænis Cleric.

§. XI.

Von Censurn, oder Zwangsmitteln der Geistlichen, dann der Excommunication.

Erste Frage.

Was sind die Censurn, in wem bestehen sie, und wann nehmen sie Platz bey Geistlichen?

Antwort.

Die Censurn sind die Strafen, oder Zwangsmittel, wodurch die geistliche Obrigkeit ihren Unterthanen wegen Ungehorsams, oder Verbrechens den Gebrauch gewisser geistlicher Güter, oder Wohlthaten benimmt, und bestehen entweder in der Excommunication, oder in der Suspension, und dem Interdicto Ecclesiæ.

a) Wie hinnach sub quæstio. sequent. jede Gattung besonders behandelt, und in diesen §. vorkommen wird. Ueberhaupt sind sie zwar keine Pænæ Vindicativæ, wie die Depositon, oder Irregularität, sondern nur Medicinales, jedoch von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht mehr ad forum Ecclesiasticum internum, sondern externum gehören, folglich auch keinem Pfarrer, oder anderen, der nicht Jurisdictio-

dictionem Ordinariam in foro externo zu exercieren hat, von rechtswegen zustehen. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 41. n. 2. litt. a. b.

b) Juden, und andere, welche noch nicht getauft, werden nicht censuriert, eben so wenig auch Fremde, ausgenommen quoad Delicta in nostro Territorio commissa. ibi litt. c.

c) Vielweniger Tod- und Abgestorbene non obstante. Was man von Excommunicierung eines bereits verstorbenen Ketzers einzuwenden pflegt, siehe Engel L. 5. Tit. 39. n. 6.

d) Gekrönte Häupter werden a Censura so weit für frey geschätzt, daß sie wenigist der Ordinarius nicht damit belegen kann, wie weit die selbst eigene Diœcesani, welche sich extra Diœcesin aufhalten, censuriert werden mögen, siehe apud Pichler L. 3. T. 39. n. 6.

Zwote Frage.

Wie muß das Factum beschaffen seyn, welches Censuram nach sich ziehen solle?

Antwort.

Das Factum muß nicht nur den geistlichen Gesätzen zuwider, sondern auch cum Dolo & Contumacia vergesellschaftet seyn.

Was demnach nur ex Ignorantia Juris vel facti non admodum crassa, oder ex metu gravi geschiehet, qualificiert sich ad Censuram nicht, und wer nicht ipso Jure in Kraft einer Generalverordnung, sondern nur per Sententiam particularem in die Censur verfällt, der wird allzeit dreymal voraus, und zwar schriftlich ermahnt, ausgenommen in notoria, & vera contumacia. Wie, und wann aber dergleichen

chen Generalverordnungen, sonderbar ad finem Revelationis wegen verlohren- oder gestohlener Sachen halber Platz haben, siehe Engel Tit. n. 20. 22. auch aus was für Expressionen man erkenne, ob es Censura latæ vel ferendæ sententiæ seye. B. Kreittm. cit. litt. d.

Dritte Frage.

Hat wohl auch in weltlichen Sachen eine Censur statt?

Antwort.

Nein.

a) Man begegnet der geistlichen Obrigkeit, welche sich dergleichen anmasset, bey dem höchsten Reichsgerichten mit Mandatis pœnalibus. Hier zu Land aber mit Sperrung der Temporalien, Decret. elect. 4. März 1640, & 6. May 1670 litt. e.

Vierte Frage.

Welchergestalten solle aber in geistlichen Sachen mit der Censura verfahren werden?

Antwort.

Solchermassen mit Behutsamkeit, damit selbe nicht mehr zum Schimpf, als Ernst dienen mögen.

Jene, womit die deutsche Bischöf, und Erzbischöf in vorigen Zeiten zu Rom oft übereilt, und beschwert worden sind, will Kaiser und Reich vi Capit. Cæsar. art. 14. §. 2. bey dem römischen Stuhl zu verhindern, und abzuwenden suchen. litt. f.

Fünfte Frage.

In was äussert sich die Wirkung der Censur?

Antwort.

Antwort.

Bloß nur an Bonis spiritualibus, & quidem externis.

Z. B. an den heiligen Sakramenten, Ablässen, Beneficiis Ecclesiasticis, Jurisdictione Ecclesiastica, und dergleichen, diese allein gehen dadurch verlohren, nicht aber bona interna, z. B. die Tugenden, oder übernatürliche Gaben, und, wann schon zuweilen auch bona temporalia, z. B. die Gemeinschaft per Excommunicationem, darunter leiden, so geschiehet doch solches nicht directe, und primario, sondern nur indirecte & secundario. cit. litt. g.

Sechste Frage.

Welchermassen wird Potestas, vel Jurisdictio Ecclesiastica durch die Censur gehoben?

Antwort.

Nicht in Radice, und so, wie per Depositionem, Degradationem, aut Irregularitatem, sondern nur quoad usum & exercitium.

Und weil die Censurn verstandenermassen keine Pænæ vindicativæ, sondern nur mediciuales & emendative sind, so sind sie auch regulariter nicht perpetuæ, sondern nur temporales. B. Kreittm. cit. litt. h.

Siebente Frage.

Wann fallt aber die Censur durch die Absolution wiederum hinweg?

Antwort.

Sofern die Censur nur a competente ertheilt ist, sonst aber nicht.

a) Denn

a) Denn solches pflegt nicht zu geschehen, ohne daß man den Ungehorsam ablegt, und nebst der Caution pro futuro auch Satisfaction pro præterito leistet. Eine gewisse Formula absolutionis ist nicht vorgeschrieben, und es kann solche sogar durch Zeichen geschehen. Falls sie auch in foro interno einmal ertheilt ist, kann sie der Richter nach Belieben, auch in foro externo annehmen.

b) Item von Censurn, welche nicht specialiter reserviert sind, kann man nicht nur per Ordinarios, sondern auch von jeden Beichtvater absolviert werden, ausgenommen, wann sie per Sententiam particularem ergangen sind. Dann diese hebt niemand als Judex ejusdem sententiæ, oder sein Amtssuccessor, oder in appellatorio Judex superior allein auf. Deßgleichen werden Censurn specialiter reservatæ nur von dem Urheber sowohl pro interno, als externo aufgelöst, præcepto Privilegio speciali vel articulo mortis. Mit einem solchen Privilegio sind z. E. Religiosi Mendicantes begabt, welche von allen Censuris absolvieren mögen. Im Todbett aber absolviert jeder Priester gegen Versprechen, daß man sich auf allenfallige Reconvalescenz behöriger Orten stellen, und submittieren wolle. B. Kreittm. cit. litt. i. k. l.

c) Wie ein Geistlicher zu bestrafen seye, welcher bereits in die Censur verfallen ist, und dem ohngeacht, mit Ausübung seines Amts fortfahrt, siehe P. Zech §. 114. Confer. Tit. X. de Clerico excommunicato, deposito, vel interdictio ministrante ibique Author.

Achte Frage.

Ist wohl die weltliche Obrigkeit auf Requisition der geistlichen verbunden, weltliche Personen, welche ipso facto vel per Sententiam

tiam excommuniciert ſind, oder erſt pro Excommunicatis declariert werden ſollen, pro Correctione Canonica & Abſolutione zuſtellen?

Antwort.

Ja.

Wenigiſt iſt ſolches hier zu Land mit Paſſau per Concord. de Ao. 1690. §. 16. alſo feſtgeſezt worden. litt. l.

Neunte Frage.

Stringiert die Cenſura, welche ex defectu Jurisdictionis cauſæ vel Proceſſus mit offenbarer Nullität behaftet iſt?

Antwort.

Nein, keineswegs.

Wohlgemerkt, mit offenbarer Nullität, in dubio hat man ſich wenigiſt quoad forum externum ſo lang hiernach zu achten, bis ein anders erkannt iſt. Dann die Appellation hat hierinnfalls nur Devolutivum, nicht aber Suſpenſivum effectum, wann ſie nicht ſchon ante, ſondern erſt poſt Cenſuram latam interponiert wird. Wie, und auf was Weis aber ſich nullitas ex defectu cauſæ vel Proceſſus, præſertim trinæ admonitionis ergebe, ſiehe bey Engel n. 105. 111. Iſt nun die Cenſur in foro externo ungültig, ſo kann ſie auch in foro interno nicht beſtehen. Wohl hingegen beſtehet manche Cenſur in foro externo, welche quoad internum keine Kraft hat. B. Kreittm. cit. litt. m.

Zehnte Frage.

Welche iſt aus allübrigen die ſchärfſte Cenſur?

Antwort.

Der Kirchenbann, oder die Excommunication.

In Concil. Trid. S. 25. de Reform. c. 3. nervus Disciplinæ Ecclesiasticæ genannt. Man theilt sie gemeiniglich in solemnem & minus solemnem, majorem, & minorem ein. Mit was für Ceremonien, Excommunicatio solemnis, seu anathema geschehen, siehe c. 106. caus. 11. q. 3.

Eilfte Frage.

Wessen Formalität braucht Excommunicatio Minus Solemnis & Ordinaria?

Antwort.

Keiner andern, als das die Sentenz schriftlich, und mit ausdrücklicher Specificierung der Ursachen gefaßt werde.

a) Minor hat keinen anderen Effect, als daß man von Empfangung der heiligen Sakramenten, nicht aber von Administrierung derselben ausgeschlossen wird. Man verfallt darein heut zu Tag nur noch in dem einzigen Fall, wann man nämlich mit Excommunicatis non Toleratis wissentlich, und ohne erheblicher Ursach Umgang pflegt. Es kann auch jeder Beichtvater pro foro interno, jeder Ordinarius vel Delegatus aber in foro externo davon absolvieren. B. Kreittm. ibi n. 3. litt. a. b. c.

b) Unter der Excommunication in genere wird contra Regulam Juris, welche sonst allzeit mehr in mitiorem incliniert, nicht minor, sondern major verstanden. Wobey man jedoch inter toleratos, & non toleratos einen gar merklichen Unterschied zu beobachten hat.

c) Bey den letzten operiert Excommunicatio major in Regula soviel, daß sie nicht nur von aller Kirchengemeinschaft

in dem Gebrauch der heiligen Sakramenten, Gottesdiensten, Begräbnissen, Beneficien, christlichen guten Werken, Ablässen, und anderen ausgeschlossen sind, sondern es darf auch ein christlicher katholischer Mensch, weder in geist- noch weltlichen Sachen mit ihnen Communication, oder Umgang pflegen, es geschehe dann aus erheblicher Ursach, sonderbar aus Respect, und Demuth gegen Obere, aus ehelicher Pflicht, und Obliegenheit, item Unwissenheit, Noth, oder unsers eigenen Nutzen wegen. Man pflegt sowohl die Regel als Ausnahm in 2 Versen, und zwar jene in dem Vers: cit. B. v. Kreittm. litt. d.

Os, orare, vale, communio, mensa negatur,
diese aber mit dem
Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;

kurz zusammen zu fassen. Die mehrere Explication darüber, siehe bey P. Zech cit. §. 117. Engel n. 47. &c. Pichler n. 29. &c.

d) Solchemnach kann Excommunicatus zwar weder die Stell des Richters, noch Klägers, oder Advocatens und Anwalts vertreten, wohl aber muß er auf die wider ihn gestellte Klag non obstante Excommunicatione Red, und Antwort geben, weil sonst nicht soviel er, als der Kläger unschuldigerweis gestraft wäre. Von Amts wegen wird Exceptio Excommunicationis nur alsdann, wann sie notorisch ist, in judicio suppliert, sonst aber auf die nämliche Art, wie andere exceptiones opponiert, und erwiesen. B. Kreittm. litt. e.

Zwölfte Frage.

Wird wohl Excommunicatus zur Gezeugschaft zugelassen?

Ant-

Antwort.

Ja, der Wahrheit zur Steuer, allerdings.

a) Man giebt ihm aber vorhero die Absolution pro cautela ad hunc actum.

b) Conventiones, welche man mit ihm macht, sind nur illicitæ nicht aber deßwegen invalidæ.

c) Seine letztwillige Disposítiones hingegen werden propter Excommunicationem weder pro illicitis noch invalidis geachtet. B. Kreittm. cit. e.

Dreyzehnte Frage.

Was Beschaffenheit aber hat es mit jenen, welche zwar excommuniciert, jedoch toleriert sind?

Antwort.

Diese, daß sie von obiger Communion, nicht directe, sondern nur indirecte, zufälligerweis, und soweit, als sie etwann aus freyen guten Willen der katholischen Gemeinde zugelassen werden, participieren.

a) Pro non toleratis aber halt man heut zu Tag niemand mehr, als publice Denunciatos, und jene, welche sich propter percussionem Clericorum gegen das Privilegium Canonis verfehlt haben. B. Kreittm. cit. litt. f.

Vierzehnte Frage.

Im Falle wer in Excommunicatione über ein Jahr lang verharret, und sich nicht purgiert, was für eine Straf ist gegen selben geordnet?

Antwort.

Der wird per Sententiam particularem latam von Verlauf gedachten Jahrs puncto Hæresis verdächtig, und soferne er sich nicht purgiert pro hæretico erklärt.

a) Die Straf derjenigen, welche mit Excommunicatis verbothenen Umgang pflegen, sowohl quoad forum internum als externum vide apud Pichler n. 31. Engel n. 51. 58. & B. Kreittm. cit. litt. g. oder oben Fr. 11. litt. c.

b) Ein ganzer Cathalogus von allen Verbrechen, worauf die Excommunication theils a Jure communi, theils durch neuere päbstliche Constitutiones geschlagen ist, findet sich bey Pichler n. 15. All dieß hiernächst vorzutragen findet. B. Kreittm. cit. litt. h. um so mehr Bedenken, als noch dahinstehet, ob, und wie weit solches bey uns im Deutschland vim legis habe, die Bullà in Cæna Domini ist selbst zu Rom über 20 Jahre schon suspendiert.

Fünfzehnte Frage.

Muß wohl Behutsamkeit, und Moderation bey denen Censurn gebraucht werden?

Antwort.

Ja, bey allen überhaupt, besonders bey gegenwärtiger, sonderbar in Jurisdictions, und anderen zwischen der geist- und weltlichen Obrigkeit vorwaltenden Differentien.

a) Dann diese macht man heut zu Tag nicht mehr per Excommunicationes, sondern nur durch freundschaftliche Communicationes, und Recommunicationes aus. Und die Zeiten sind schon lang vorbey, da man der gekrönten Häuptern selbst nicht geschonet, sondern dieselbe schlechterdings excommuni-

municiert, abgesetzt, und ihre Untergebene alles Gehorsams losgezählt hat. B. Kreittm. litt. i. cit.

b) Was für einen Gebrauch man von der Excommunication in der protestantischen Kirch zu machen pflege, siehe bey Böhmer in Jur. eccles. L. 5. T. 39. &c. ejusdem Diss. de statu Excommunicatorum civili ex mente Protestantium. litt. k. ibi.

c) Vor diesem, sagt B. v. Kreittm. cit. litt. l., wurden zwar auch die Heuschrecken, und anders Ungeziefer, wann solches allzusehr überhand nahm, excommuniciert. Es war aber proprie keine Excommunication, sondern nur eine Execration. Den ganzen Process derselben samt den Rationibus, warum man sich dessen bediente, findet man bey Cassaneo consl. 1., und die Widerlegung bey Thoma de noxis Animalium c. 27. n. 40. &c.

d) Excommunicationen, die von Ordinariis wider Gemeinden zu voreillig, und nichtig verhängt, gestattet man den Pfarrern bey Straf der Temporalien Sperr nicht zu publicieren, vielminder die Unterthanen unter solchen Vorwand ab usu Sacramentorum auszuschliessen vi Resol. Ser. vom 4ten März 1640, und, wenn andere widerrechtlich excommunicierte Personen nicht in Zeiten der katholischen Kirch wieder restituiert werden, laßt man selbe von weltlicher Obrigkeits wegen mit Gewalt in die Kirchen einschaffen, und schützen, vi Resolutio an die Regierung Landshut de dato 1646. Vielweniger werden die Beamte wegen denen wider sie verhängt widerrechtlichen Excommunicationen von ihrer Amtierung suspendiert, nach laut auch an obiger Regierung unterm 18ten Dec. 1652. aberlassenen Resolut. ex Intimo. Es soll auch nach dem augsburgischen Recess vom Ao. 1785 das Ordinariat gegen die dem Kirchengeboth der österlichen

Beicht,

Beicht, und Communion kein Genügen leistende, mit wirklichen Excommunicationserklärungen erst alsdann vorschreiten, wenn die auf geschehene Anzeige von der weltlichen Obrigkeit vorgekehrt zeitliche Strafen keinen Verfang haben. ibi §. 7.

§. XII.

De Interdicto Ecclesiæ, & Suspensio.

Erste Frage.

Was heißt dann Interdictum Ecclesiæ?

Antwort.

Das von dem Gottesdienst, Gebrauch, und Administration einiger Sakramenten, dann der Begräbnuß, mittelst Ausschliessung, gemachte Verboth.

a) Welches Interdictum wird nicht nur in locale, personale vel mixtum, sondern auch in generale, & particulare getheilt, je nachdem solches nur auf einen gewissen Ort, oder gewisse Person eingeschränkt ist, oder sich auf beede zugleich erstreckt, oder etwann gar eine ganze Provinz, Diœceſs, Pfarr, oder Gemeinde betrift.

b) Zwischen der Excommunication, und Suspension ist selbes gleichsam das Mittel, wird aber zuweilen noch für kräftiger als die Excommunication selbst geachtet, Pichler L. 5. T. 39. n. 22. specificiert mehr als 20 unterschiedliche Casus, worinn das Local oder Personal interdictum, theils gegen Particularpersonen theils gegen ganze Collegia, Corpora vel Communitates Platz greifen kann.

c) Wieweit nun sowohl der Gottesdienst, als usus & Administratio Sacramentorum nebst der Sepultur den interdicirten Personen, oder quoad Interdictum locale, auch

andern

andern in loco interdicto dardurch gespert werde, und was es für Absatz hierunter leide, siehe mit mehreren bey obigen Author Pichler. n. 50. &c.

Zwote Frage.

Was ist bey dem verhängten Interdicto Generali sonderbar auffallend, und schwer?

Antwort.

Jenes, daß zwar allemal unschuldige Personen mit ins Spiel kommen.

a) Es ist aber dieses Interdictum nicht ohne aller Ausnahm, und erstreckt sich weder ab Interdicto Populo ad Clerum, noch ab Interdicto Clero ad populum vel Clerum Regularem.

b) Ohne Todsünd kann das Interdictum nicht übertreten werden. Ja es ist gestalten Dingen noch wohl gar die Excommunication, und bey Geistlichen die Irregularität darauf geschlagen. B. v. Kreittm. cit. litt. d. & e.

Dritte Frage.

Was ist bey Aufhebung des Interdicti zu distinguieren?

Antwort.

Daß, ob solches ab homine, oder ipso jure verhängt seye.

Erstenfalls wird es nur ab Authore, vel ejus Successore, superiore aut delegato aufgehoben. Auderenfalls hebt das Interdictum locale aut generale personale nur derjenige auf, der die bischöfliche Jurisdiction über den interdicierten Ort, oder die Communität hat. Personale Particulare aber kann nicht nur der Bischof, sondern auch jeder Beichtvater aufheben, ausgenommen soviel die interdicta

reservata

reſervata betrift, dann da ertheilt nur der Pabſt ſelbſt, oder jene, welche ſpeciale Privilegium hierum haben, pro foro externo die Abſolution, pro foro interno aber auch der Biſchof, oder Religioſi Mendicantes. B. Kreirtm. cit. h.

Vierte Frage.

Welche Bewandſame hat es dann mit der ſogenannten Ceſſatio a Divinis?

Antwort.

Daß dieſe mit dem Interdicto locali zwar viele Gleichheit hat, aber gleichwohl nicht unter die Cenſuras Eccleſiaſticas gerechnet wird, und beſtehet in dem Verboth, kraft deſſen man an einem gewiſſen Ort auf kurze Zeit weder den Gottesdienſt halten, noch Sacramenta adminiſtrieren, viel weniger die Orgel, oder das öffentliche Kirchengeſang hören laſſen darf, zum Zeichen der Empfindung, über die der Kirch, oder Geiſtlichkeit zugegangene Beleidigung.

B. v. Kraittm. cit. litt. g.

Fünfte Frage.

Was verſtehet man dann unter Suſpenſio?

Antwort.

Jenen Actum, wodurch man entweder a Beneficio, oder Officio Eccleſiaſtico, oder von beeden zugleich quoad uſum, & exercitium ausgeſchloſſen wird.

a) Daraus erhellet der Unterſchied zwiſchen der Suſpenſion, und den vorigen Cenſuris, dann der Depoſition, und Degratation von ſelbſt, indem die andern Cenſurn auch weltliche Perſonen betreffen können, die Suſpenſion aber nicht,

weil

weil kein laicus capax Beneficii vel Officii Ecclesiastici ist, zu geschweigen, daß die Excommunication viel weiter gehet, und das Interdictum den Gebrauch des Officii auf ganz andere Art benimmt. Die Depositon und Degradation aber nicht nur in usum & exercitum, sondern auch titulum Beneficii & Officii völlig aufhebt. Man theilt sie in totalem & partialem ab, je nachdem das Beneficium, und Officium zugleich oder nur eins von beeden gesperrt wird, welch letztes auf zweyerley Art zu geschehen pflegt, da man nämlich entweder a toto Officio vel Beneficio, oder aber nur in einem gewissen Stück desselben, z. E. von dem Meßlesen, Beichthören, oder der Jurisdiction suspendiert wird. Unter der Suspension, welche nur simpliciter und in genere dictiert ist, verstehet man allzeit totalem. Partialis, welche zwar nur auf eines von beeden, jedoch überhaupt lautet, verstehet sich allzeit ad totum, nicht aber ad partem aliquam Officii, vel Beneficii. B. Kreittm. cit. n. 5. litt. a. b.

b) Und heißt Officium hierinnfalls soviel als potestas Ordinis, & Jurisdictionis, Beneficium hingegen die Gerechtsame, solches nicht nur mit allen darzugehörigen Functionen zu vertreten, und zu administrieren, sondern auch die Einkünften davon zu geniessen. n. 5. cit. litt. c. ibi.

Sechste Frage.

Wer kann dann suspendieren?

Antwort.

Ein jeder, welcher die Jurisdiction über Suspensum hat, ohngeacht sich dieser etwann pro illo tempore extra Territorium suspendentis befindet.

Suspensio enim sequitur Personam, und es können nicht nur Privatgeistliche, sondern auch ganze Corpora Ecclesiastica,

stica, wie nicht weniger Bischöf, und Prälaten selbst von der höheren Obrigkeit suspendiert werden. B. v. Kreittmayr ibi litt. d. Diejenigen allein ausgenommen, welche nur in besondern Ordensstatuten gegründet sind, oder allein pro Comminatione dienen, oder gar loco pænæ vindicativæ sind, welch letzte eigentlich nicht mehr unter die Censuras Ecclesiasticas gehören. ibi litt. d.

Siebente Frage.

Wie wird dann suspensio in effectu genommen?

Antwort.

Stricte, mithin von der ab Officio ad Beneficium so wenig, als vicissim diese auf jene extendiert.

Besitzt vielleicht Suspensus mehr Beneficia in unterschiedlichen Diœcesen, so kann ihm zwar der Bischof einer Diœces auch quoad Beneficia alibi sita suspendieren, sofern er aber dieser letzteren halber keine ausdrückliche Meldung in der Sentenz macht, so verstehet sich solcher nur auf die Beneficia intra diœcesim. B. Kreitt. cit. litt. e.

Achte Frage.

Wie hat man sich aber wegen abreichenden Alimentis gegen den suspendierten zu achten?

Antwort.

Man pflegt jenem, welcher zwar in perpetuum suspendiert, jedoch nicht widersäßig, oder incorrigibel ist, die Alimenta von dem Beneficio zureichen, damit Er nicht dem ganzen geistlichen Handwerk zur Schande Betteln müsse.

Neunte

Neunte Frage.

Dafern aber einer die rechtmäßig verhängte Suspension violiert?

Antwort.

Der begehet nicht nur eine schwere Sünd, sondern fallt auch per actum ordinis, wovon er suspendiert ist, in die Irregularität, per actum Beneficii aber, dessen er sich contra Suspensionem anmasse, in die Pœnam privationis seu depositionis.

Quoad Validitatem Actus a suspenso gesti wird inter toleratos, & non toleratos distinguiert, beede begehen zwar actum ilicitum, diese aber worunter man keine andere, als die öffentliche verkündigte verstehet, actum invalidum. B. Kreittm. litt. g. cit.

Zehnte Frage.

Von wem pflegt dann die Absolutio a suspensione proprie dicta, a jure lata, nec specialiter reservata ertheilt zu werden?

Antwort.

Von dem Bischof, oder Prälaten, welcher Jurisdictionem hat, pro utroque foro.

a) Suspensio impropria, welche nur auf gewisse Zeit, oder bedingnißweis verhängt ist, fallt lapsu temporis, aut impleta conditione von selbst weg. Die per modum pœnæ vindicativæ dictierte Suspension wird nur von dem Urheber, oder, wann sie auf unbestimmte Zeit lautet, ab Episcopo relaxiert. Jene, welche nicht ab ipsa lege, sondern nur ab homine verhängt ist, wird entweder von ihm selbst, oder seinem Amts Successore delegato aut legitimo superiore

wie-

wiederum aufgehoben. Von der Suſpenſione reſervata endlich kann niemand als der Pabſt, oder die von ihm ſpecialiter privilegierte abſolvieren. B. Kreittm. ibi litt. h.

b) Das Verboth, wodurch man nur ab ingreſſu Eccleſiæ ausgeſchloſſen wird, iſt vielmehr ſpecies interdicti, als ſuſpenſionis, und hindert nur alle Actus publicos ordinis & officii divini in Eccleſia, wie auch die dortige Gegenwart zur Zeit, wo der Gottesdienſt gehalten, oder pſalliert wird, auſſer der Kirch thut aber dieſes Verboth keine Wirkung. B. Kreittm. ibi litt. i.

§. XIII.

De Depoſitione, ſeu Privatione & Degradatione.

Erſte Frage.

Was iſt für eine Differenz zwiſchen Suſpenſion, dann privatio, & depoſitio?

Antwort.

Hauptſächlich dieſe, daß die Suſpenſion nur den uſum Officii & Beneficii benimmt, und regulariter nicht für beſtändig dauret. Depoſitio & privatio hingegen iſt regulariter perpetua und hebt das Officium, oder Beneficium radice & titulo auf, macht mithin, daß das letzte dadurch vacant wird.

a) Wann einer ſeines Beneficii zur Straf entſetzt wird, ſo heißt es privatio, und falls das Officium vel Miniſterium ſacrum auf die nämliche Weis mit verlohrn gehet, ſo wird es Depoſitio, oder ſofern ſolches nicht blos mit Worten, ſondern realiter mit gewiſſen Solemnitäten geſchiehet, Degradatio genannt. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 41. n. 6. litt. a. & b.

b) De-

b) Depositio in genere & simpliciter prolata bedeutet allemal totalem, idest, ab Officio, & Beneficio simul, jedoch nur verbalem nicht realem. Und obwohl dieselbe nur für geistliche Personen allein ist, so können doch auch Nonnen, und Layenbrüder in Klöstern wenigist partialiter, und quoad Officium, so weit sie damit begabt sind, deponiert werden. cit. litt. c.

c) Beneficia gehen zwar öfter auch ohne culpa vel delicto z. B. durch Erlangung eines andern Beneficii incompatibilis, oder durch die von einem Minoristen contrahierte Ehe, verlohren. Wann man aber des Beneficii entweder ipso jure, oder per sententiam zur Straf priviert werden soll, so supponiert dieses allzeit eine culpam, es geschehe gleich per culpam ommissionis, z. B. ob ommissam Residentiam, vel neglectam electionis Confirmationem, oder per culpam Commissionis, z. E. durch eigenmächtige Besitznehmung desselben, per crimen Hæresis, und andere dergleichen Facta. Ohne Verschulden kann uns nicht einmal der Pabst geschweigends der Bischof unsers Beneficii vel Juris quæsiti privieren. cit. litt. d.

Zwote Frage.

Wie muß heut zu Tag derjenige, so deponiert werden will, sich vergangen haben?

Antwort.

Er muß sehr grob über die Schnur gehaut, und ein Delictum publicum, scandalosum & valde enorme begangen haben.

Z. B. einen Kirchenraub, vorsätzlichen Todschlag, stupra vel adulteria frequentiora. Vor diesen gieng es mit

der

der Depoſition leichter, und durfte das Verſchulden eben ſo gar groß nicht ſeyn, ſondern es konnte auch eines geringeren Verbrechen wegen geſchehen. B. Kreittm. cit. litt. f.

Dritte Frage.

Durch was wird die Weihe benommen?

Antwort.

Die wird per Depoſitionem, nur quoad exercitium, nicht aber quoad ſubſtantiam, weilen es caracter indelebilis iſt, benommen.

a) Privilegium fori & canonis gehet zwar wohl per Degradationem, ſeu Depoſitionem realem, nicht aber per verbalem verlohren. Es kann auch der Biſchof Depoſitum nach verrichteter Pænitenz wiederum in Integrum reſtituieren. Maſſet ſich aber dieſer noch ante Reſtitutionem eines Miniſterialactus eigenmächtiger Weis an, ſo fallt er in die Irregularität, und Excommunication. B. v. Kreittm. cit. litt. f.

b) Soviel die geiſtlich deutſche Reichsſtänd inſonderheit betrift, iſt kein Zweifel, daß auch bey ihnen die Privation, und Depoſition aus rechtmäßiger Urſach Platz greifen könne. Nicht nur die Concordata nationis Germanicæ thun art. 1. von dem Caſu Depoſitionis vel Privationis, und wie es mit Verleihung der auf dieſe Weis erledigter Beneficien gehalten werden ſoll, ausdrückliche Erwähnung, und raumen den Pabſt eo ipſo auch Jus deponendi vel privandi nicht nur gar deutlich ein, ſondern es wird auch ſolches nicht weniger durch viele Exempla beſtättiget. B. Kreittm. cit. litt. g.

c) Inſonderheit wird ein Erzbiſchof, Biſchof, oder Prälat, ſowohl katholiſch als proteſtantiſcher Religion von der Zeit an, da er ſolche entweder allein, oder nebſt ſeinem Capitul

pitul verändert, seines Beneficii, jedoch vorbehaltlich seiner Ehr, in Kraft des sogenannten Reservati Ecclesiastici, welches sowohl in Pac. Westph. art. 5. §. 15. als in Pac. Religg. & recess. imper. de Anno 1555. §. 18. fundiert ist, ipso facto priviert. Fructus Beneficii jam ante mutatam Religionem percepti vel consumpti gehen vi dict. Pac. Westph. durch das Reservat nicht mehr verlohren. Vielweniger die eigene Patrimonialgüter, und am wenigsten die Güter, und Jura einer weltlichen Person, wann sie die Religion changiert, und dagegen eine andere im Reich tolerierte Religion annimmt. B. Kreittm. ibi. litt. h.

d) Von geistlichen Reichsständen Deposition, welche nicht ex capite reservati Ecclesiastici, sondern anderer Ursach halber geschehen ist, hat man zwar aus den älteren Zeiten verschiedene Exempla. Aus den neueren Zeiten aber ist Baron Kreittmayr keines bekannt, und, ob es schon dem Churfürsten Philipp Christoph zu Trier im vorigen, dem Churfürsten Clement zu Kölln aber im jetzigen Sæculo sehr nahe gestanden hat, so kam es weder bey diesem, noch jenem zum Stand. Und hinderte beym letzten nicht, daß er den Reichsschutz samt allen weltlichen Freyheiten, Regalien, Rechten, und Einkünften verlohr. Dann die geistliche Würde bleibt in solchen Fällen nichts destoweniger noch in salvo, sofern man nicht von dem römischen Stuhl auch quoad spiritualia priviert werde. B. Kreittm. litt. i.

e) Wegen überschrittener Capitulation kann der Casus Depositionis darum nicht leicht existieren, weil es mit dergleichen Capitulationen, wie schon oben anderwärts verstanden, ohnehin noch so viele Bedenklichkeiten hat, daß weder der Pabst noch der Kaiser dem Capitul die Absetzung ihres Oberhaupts ex hoc capite so leicht nachgeben kann. Noch

viel-

vielweniger dürfen die Landständ sich einer solchen Absetzung anmassen. Dann wie übel dieses den fuldaischen Landständen bekommen seye, und welchergestalt sie der kaiserliche Reichshofrath nebst der Cassation ihres kecken Unternehmens in eine fiscalische Straf von hundert zwanzig tausend Gulden condemniert habe, siehe bey Moser Tit. 12. p. 136.

f) Von der Frag, ob die Abtissinn eines protestantischen Stifts mittelst ihrer Verehelichung das Beneficium verliehre, haben nicht nur Eyben und Thulemayer ex Professo gehandelt, sondern man kann hierüber auch weiter nachsehen, bey Moser T. 11. p. 117., und Böhmer Jus Eccl. L. 3. T. 3. §. 23.

Vierte Frage.

Welches ist dann die gröste Straf von allen, womit ein Geistlicher belegt werden kann?

Antwort.

Depositio realis, seu Degradatio.!

a) Dann dardurch wird er von allen geistlichen Rechten, Wohlthaten, Privilegien dergestalt ausgeschält, daß er nicht mehr für geistlich, sondern für weltlich passiert, mithin von der weltlichen Obrigkeit ergriffen, hingesetzt, und nach Schärfe der weltlichen Rechten gestraft werden mag, ohne daß man sich contra Privilegium fori aut canonis dadurch verfehlt. B. Kreittm. cit. n. 7. litt. a.

b) Die bey der Degradation übliche Solemnitäten sind in dem pontificali Romano ordentlich vorgeschrieben, und bey Böhmer in Jure Eccles. L. 5. T. 37. §. 115. per Extensum daraus angeführt. Und obwohl Depositio verbalis ein Actus Jurisdictionis ordinariæ ist, so kann doch Degradatio nur ab Episcopo, & quidem consecrato, oder soviel die Degrada-

gradationem Episcoporum vel Exemptorum, betrift, von dem Pabst selbst geschehen. Uebrigens siehe die geistliche Rathsordnung de Anno 1779. pcto. 14. vder die mayerische Generaliensammlungen Fol. 1134.

Fünfte Frage.

Aus welchen Bewegursachen pflegt man die Degradatio zu verhängen?

Antwort.

Weder um Diebstähl, noch andere dergleichen gemeine Verbrechen, sondern nur ob Crimina Atrocissima, und nicht leicht ohne vorläufiger Correction.

Bey der Auslieferung des Degradati an die weltliche Obrigkeit wird zwar auch allemal für ihn gebetten, daß er mit der Todesstraf verschont werden möchte, welches aber für eine den geringsten Effect nicht habende Scheinheiligkeit einige Authores ansehen wollen. B. Kreittm. cit. litt. c.

Sechste Frage.

Wann nun das Verbrechen, wegen welchen die Degradation, und Extradition geschiehet, Delictum mere Ecclesiasticum, z. B. Hæresis vel Sacrilegium ist, was hat die weltliche Obrigkeit sonach zu beobachten?

Antwort.

Sodann nimmt die weltliche Obrigkeit post Extraditionem keine neue Untersuchung, sondern nur die auf sothanes Crimen nach weltlichen Rechten geschlagene Straf gegen Degradatum vor. Ist es aber ein Delictum mere seculare vel mixtum, z. B. Patricidium oder læsæ Majestatis, so gehet der Proces von vorn an.

B. v. Kreittmayr loco cit. d. siehe in mayrischer Generalienſammlung de Ao. 1784. Fol. 1097. was wegen Degradierung eines puncto homicidii gravierten Priesters an Churfürstl. Hofrath unterm 21. Juny 1769 ist erlassen worden.

Siebente Frage.

Wer kann Degradatum, wann er gleichwohl noch mit dem Leben davon kommt, restituieren?

Antwort.

Niemand, als der Pabst selbst in integrum.

Er werde aber gleichwohl restituiert, oder nicht, bleibt ihm die Weihe als ein unauslöschlicher Character, allzeit noch übrig, folglich wäre auch im Fall, da die Degradation etwann auf falsche Proben verhängt wurde, nach erwiesener Unschuld keine neue Weihe mehr vonnöthen, und in Casu extremæ necessitatis könnte jemand sogar von einem rechtmäßig degradierten Priester noch absolviert werden.

Achte Frage.

Davon Pabst Adriano den 7ten die Herzoge Wilhelm, und Ludwig in Baiern Anno 1523 ein Bullam erhalten, in wem bestehet derselben Inhalt?

Antwort.

Indem, daß die Aebte zu Tegernsee, Wessebrunn, Raitenhaslach, Weichenstephan, Priefening, und Niederaltaich, wie auch ein zeitlicher Dechant, der 3 Collegiatstiften zu München, Altenötting, und Moßburg samt, und sonders auf ewige Zeiten Fug, und Macht haben sollen, die Bischöfe, mit

Bestim-

Bestimmung eines Termins ihres Hirtenamts zu erinnern, nach Ablauf dessen aber ohne weiteren Anstand, die Ketzereyen und Ausschweifungen der Geistlichkeit zu bestrafen, auch sogar mit Zuziehung 3 oder 4 infulierter Aebten ad Degradationem gegen selbe vorzuschreiten.

a) Mit der Degradationsstraf aber muß die Pæna Regradationis nicht vermischt werden, Kraft welcher man nämlich soweit heruntergesetzt wird, daß man wiederum von untenauf dienen muß. Dann daß diese Straf auch in Jure Canonico wohl fundiert, mithin sowohl in geistlich- als weltlichen Personen üblich seye, beweisen die angeführte Rechtsstellen, bey B. Kreittm. ibi cit. f. & h.

b) Wie weit die Degradationsstraf unter der protestantischen Geistlichkeit üblich seye, siehe gedachten B. Kreittm. cit. litt. g.

c) Was nun die allgemeine Gegenstände päbstlicher Bullen, und Brevien, dann bischöfliche Verfügungen betrift, wird all jenes in gleiche Beobachtung genommen, nach dem mit dem Ordinariat Augsburg unterm 20. April 1785. §. 2. zu Stande gekommenen Recess, dahero solcher einzusehen ist.

§. XIV.

De Irregularitate, ex Delicto, vel vitio corporis aut alio Defectu.

Erste Frage.

Was ist dann die Irregularität?

Antwort.

Sie ist eine rechtliche Hinderniß, wodurch jemand entweder an Erlangung der geistlichen Weihe,

oder an Ausübung der bereits erlangten gehindert wird.

a) Sie rührt theils ex Delicto, theils ex Defectu her; letzteufalls ist sie ein Impedimentum, ersteufalls auch eine Straf, welche nicht soviel ad Pænas medicinales, als vindicativas, mithin anhero gehört. Dem Namen nach kommt zwar dieselbe in Jure Canonico nicht vor, dann es ist Terminus mere Scholasticus. Die Sach selbst aber hat darinn guten Grund, jedoch dergestalt, daß sie nur in Casibus expressis ohne Extension statt hat, sohin nicht soviel per sententiam, als ipso jure verhängt wird.

b) Irregularitas suscepti ordinis stehet nur geistlichen allein, suscipiendi aber auch weltlichen Personen im Weg. Weibsbilder sind nicht soviel irregular, als sua natura unfähig. Auf die Unglaubig, und Ungetaufte schickt sich die Irregularität darum nicht, weil sie Juris mere Ecclesiastici ist, welches sich ad infideles aut per Paptismum Ecclesiæ januam nondum ingressus nicht erstreckt. Bey der protestantischen Geistlichkeit ist selbe aber nicht in usu. B. Kreittm. cit. n. 8. litt. c.

Zwote Frage.

Welche sind dann Verbrechen halber irregular?

Antwort.

Nicht nur Ketzer, Abtrünnige, und Schismatici samt ihrer Descendenz bis auf die zweyte Generation, sondern auch jene, welche die Tauf widerholen, die Censur violieren, oder die geistliche Weihe furtive, per saltum sine litteris Dimmissoriis, oder auf andere ungebührliche Weis erlangen, oder die noch nicht erlangte eigenmächtig exercieren, oder sonst

was

was zu Schulden bringen, welches citra infamiam nicht begangen werden mag.

a) Wie weit der Todschlag anhero gehöre, siehe hinnach §. 15. ꝛc.

b) Das Verbrechen muß aber nicht nur an sich schwer, und todsündlich, sondern auch bereits in das Werk gesetzt, und in suo genere consumiert worden seyn, sonst ziehet es die Irregularitatem nicht nach sich. Die Unwissenheit soll Delinquentem nur in Ignorantia facti, nicht aber Juris ab Irregularitate entschuldigen. B. Kreittm. cit. n. 9. a. & b.

Dritte Frage.

In wem bestehen die allförderiste Defectus, welche Irregular machen?

Antwort.

In Leibsgebrechen, nämlich mutilatio, debilitatio, deformitas.

a) Mutilatus heißt derjenige, welcher nicht alle Gliedmassen hat. Debilitatus, welcher sie nicht so, wie es das geistliche Amt erfordert, gebrauchen kann. Deformis, welcher so ungestalt ist, daß er ohne Lachen, oder Abscheu kaum angesehen werden mag. B. Kreittm. ibi n. 10. litt. a.

b) Mutili, welche sich selbst mutiliert, oder ihre Mutilation ohne erheblicher Ursach procuriert haben, sind ohne Unterschied, ob es in magno vel parvo membro geschehen seye, irregular, und ad suscipiendos ordines unfähig. Wer aber aus erheblicher Ursach, z. E. aus Anordnung der Medicorum, oder wenigst nicht facto proprio sed alieno mutiliert wird, der ist nicht irregular, ausser, wann er auf obgedachte Weis deform wird, oder ein Membrum verliehrt, welches zur geist-

lichen

lichen Function nötbig ist. Z. E. die Hand, oder den Daum, weil man ohne selber mit verstandener Function nicht recht fort kommt. Hieraus ergiebt sich von selbst, was von Castraten zu halten seye, nämlich jene, welche nur von der Natur, oder ihren Willen von anderen, oder auch mit ihren Consens, jedoch aus erheblicher Ursach, castriert werden, sind nicht irregular. Ein erhebliche Ursach hierinn mag die Gesundheit seyn, wann es der Arzt für nöthig findet, nicht aber die blosse Keuschheit allein, dann diese will Gott nicht auf solche Weis conserviert wissen, und es werden diejenige, welche sich propter Regnum cælorum castrieren, für keine Freund Gottes gehalten. Ob die Music hierzu hinreiche, siehe Engel L. 5. T. 12. n. 10. &c. Daß aber ein Castrierter, welcher mit, oder ohne Dispensation ordiniert ist, unter der Meß seine Testiculos pulverisierter am Hals tragen müsse, wird alldort n. 9. als ein zwar gemein, doch grober Irrthum bemerkt. B. Kreittm. cit. n. 10. litt. f. & g.

c) Pro debilitatis, halt man auch jene, welche mit der Franzosen, Hinfallend, oder anderer incurabler Krankheit behaftet sind. Item die Wahnsinnigen, Mondsüchtigen, oder Besessenen, ja sogar die Abstemios, welche den Wein nicht trinken können. Einäugige werden nur soweit pro vitiatis geachtet, als etwann das linke Aug abgehet, welches man a legendo canone Missæ oculum Canonicum zu nennen pflegt, oder aber das abgängige rechte Aug völlig heraus ist, mithin Deformitatem verursacht. Soviel nun Debiles aut Deformes anbelangt, sind solche soweit irregular, daß man sie ohne vorläufiger Dispensation nicht ordinieren darf, es seye gleich dieß vitium propria vel aliena culpa contrahiert worden. B. Kreittm. cit. litt. c.

d) In

d) In Dubio aber, ob das Vitium so groß seye, oder nicht, arbitrieret der Bischof, oder quoad Religiosos subditos in gewissermaaß auch der Prälat. ibi. litt. d.

e) Jene, welche mit incurablen Krankheiten behaft sind, kann der Bischof nach Gutgedunken ordinieren, falls die Krankheit ein ganzes Jahr hindurch cessiert. B. Kreittm. cit. litt. d.

f) Abstemios will P. Engel cit. n. 17. nur ab Ordine præsbyteratus, nicht aber a Diaconatu vel Subdiaconatu ausschliessen, weil hierzu der Wein nicht nöthig ist.

g) Für Deform passieren z. B. nicht nur mit grossen Köpfen, oder abscheulichen Buckeln behaftete Leut, sondern auch Zwergen, und Hermaphroditen, nicht aber Krumme, sofern sie nur ohne Krücke, oder Hebstecken Meßlesen können. B. Kreittm. ibi litt. b.

h) Vitia corporis, womit ein Geistlicher erst nach erlangter Weihe behaftet wird, machen ihn nur soweit irregular, als sie sich durch sein eigenes Verschulden, oder Factum ergeben haben, oder aber so beschaffen sind, daß er in der geistlichen Function dardurch gehindert wird. B. Kreittm. cit. litt. h.

Vierte Frage.

Was für einige aber sind anderen Defecten halber irregular?

Antwort.

1mo. Schlecht, und Ehrlose. 2do. Die, so ad Ordines die erforderliche Jahr noch nicht haben. 3tio. Leibeigene a). 4to. Vormünder, Curatores, und andere, welche noch Rechnung abzulegen haben. 5to. Neubekehrte, welche noch nicht genug instruiert sind.

sind 6to. Unehelichgebohrne, sofern sie nicht per subsequens Matrimonium legitimiert sind, theils zu Bedeckung der Schande ihrer Eltern, theils aus Beysorg, sie möchten in ihre Fußstapfen eintreten. 7mo. Bigami, und zwar ohne Unterschied inter veram, interpretativam, vel Similitudinariam.

a) Leibeigene, hierunter sind nur jene verstanden, so nicht in sensu Juris Romani leibeigen sind, dann dergleichen Servos haben wir nicht mehr, sondern in sensu Juris Romani. B. Kreittm. cit. n. 11.

§. XV.

De Homicidio & quidem illicito, aut licito, Authoritate Publica commisso, und der Ausnahm.

Erste Frage.

Ziehet wohl der Todschlag allezeit bey Geistlichen die Irregularität nach sich?

Antwort.

Bald gar nicht, bald aber ex Delicto, oder Defectu.

Das verstehet sich so, je nachdem solcher licito vel illicito modo, privata vel Authoritate Publica begangen, oder darzu cooperiert wird. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 41. n. 12.

Zwote Frage.

Wann wird die Irregularität ipso facto incurriert?

Antwort.

Ex Homicidio illicito.

Das

Das ist, wann man solches entweder vorsätzlicherweis, oder per culpam latam & mortaliter peccaminosam zu Schulden bringt. ibi cit. litt. a.

Dritte Frage.

Wem wird Mutilatio membrorum verglichen?

Antwort.

Den Todschlag.

Soviel die lebendige, und Hauptgliedmassen, das ist, solche, welche eine besondere Function auf sich haben, z. E. Nasen, Ohrn, Zung, Hand, Arm, Fuß, und dergleichen betrift. Ein anderes ist, wann die Mutilation nicht in Membro principali, sondern an kleineren Gliedmassen, z. E. an einem Finger, Zehen, oder Ohrnläppel geschiehet, dann dadurch wird man nicht irregular, ausgenommen, wann man dergleichen an sich selbst, muthwilligerweis, ohne Noth ausübet, semet ipsum enim mutilans etiam in minima parte fit irregularis.

Vierte Frage.

Was Bewandsame hat es aber mit Verwundungen ohne erfolgenden Tod, oder Mutilatione, oder einer blossen Debilitatione?

Antwort.

Diese machet weder ihn selbst, noch einen anderen auf diese Weis irregular.

Ob aber der Tod ex vulnere directe, oder nur indirecte, z. E. ex mala cura erfolgt, ist hierinn einerley, Dummodo non ex alia causa plane extrinseca sequatur. z. E.

wann

wann ihm ein anderer erst dem Rest giebt. Wer ad Homicidium aut mutilationem Physice vel mortaliter concurriert, ist eben so irregular, als der Thäter selbst. B. v. Kreittm. ibi cit. litt. c.

Fünfte Frage.

Wann hat wohl die Irregularität propter Homicidium vel mutilationem nie statt?

Antwort.

Wann ein oder anderes nicht modo illicito, sed licito, das ist, citra Dolum vel culpam laram, & mortaliter peccaminosam geschiehet.

Z. B. aus abgedrungener Nothwehr, oder unversehenen Zufall. Ob auch jener Todschlag, welcher nur pro Defensione bonorum an einem Dieb, oder Räuber verübt wird, circa punctum irregularitatis pro licito necessario & mere causali gehalten werde, ist bey den Canonisten noch in controversia. In dubio, ob das Homicidium nur casuale, oder culposum gewesen seye, will Barthel p. 349. den Thäter für irregular ansehen. B. Kreittm. cit. n. 13.

Sechste Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es der Irregularität halber mit allen jenen Obrigkeiten, welche jemanden ad mortem vel mutilationem membrorum condemnieren?

Antwort.

Diese sind samt den Beysitzern, und Räthen, welche dazu anrathen, wie auch die Ankläger, Denuncianten, oder contra Reum dienende Advocaten, wie nicht weniger die wider ihn aussagende Ge-

zeugen,

zeugen, Gerichtsdiener, Scharfrichter, und andere ad Executionem Sententiæ Criminalis nahe concurierende Personen irregular.

a) Was oben unter der 5ten Frag von dem Homicidio licito, und daß die Irregularität hierinn nicht Platz greife, vorkommen ist, verstehet sich nur von dem, was Authoritate privata geschiehet.

b) Ein anderes ist in Homicidiis vel mutilationibus Authoritate Publica commissis, dann, wann gleich diese optimo Jure vel conscientia geschehen, mithin nichts weniger als Facta illicita sind, so ziehen sie doch nichts destoweniger die Irregularität nach sich, non quidem ex delicto tamen ex defectu, & quidem lenitatis vel mansuetudinis, welche zum geistlichen Stand erfordert wird, und all jenen ermanglet, die sich in caufis sanguinis gebrauchen lassen, oder, so zu sagen, die Händ in andere Leut Blut waschen. B. v. Kreittm. cit. n. 14. litt. a, & b.

Siebente Frage.

Wann aber jemand in Bello offensivo & justo einem auf die Haut leget, oder mutilieret?

Antwort.

Mit solchen hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit vorigen sub Quæstio 5.

Wohlbedenkt in Bello justo, dann, wann es Bellum injustum ist, so werden all jene, welche dazu cooperieren, irregular, sofern nur ein einziger Mensch von ihnen, oder anderen, hierunter getödet wird. In Bello defensivo wird niemand per Homicidium vel mutilationem a semet ipso vel ab aliis factam irregular. B. Kreittm. ibi litt. c.

Achte

Achte Frage.

Was für einige aber sind ausgenommen von denen, welche per Homicidium aut mutilationem ex officio, vel Authoritate publica commissam incurrieren?

Antwort.

Folgende sind von der Irregularität befreyet: Erstens geistliche Fürsten, oder andere mit dem Blutbann begabte, welche das peinliche Urtheil nicht selbst aussprechen, sondern solches nur andern in genere pro Administratione justitiæ überlassen.

2tens. Die geistliche Obrigkeit, welche einen degradierten Geistlichen an die weltliche mit einverstandener Intercession übergiebt.

3tens. Die Beysitzer des in Puncto Hæresis angeordneten Inquisitionsgerichts, oder sogenannten auto da fee, wann sie gleich einen zum Feuer, oder anderer Todsstraf befördern.

4tens. Der Beichtvater, wann er dem Richter, welcher den Maleficanten mit der ordinierten Todtsstraf wider Pflicht und Gewissen verschont, die Absolution in Beichtstuhl versagt, oder dem Thäter selbst zur Bekänntniß, soweit er solchen hiezu verbunden zu seyn glaubt, ermahnt.

5tens. Professor jnris, welcher die peinliche Leges expliciert, oder ein Rechtsgelehrter, welcher nicht vi sui officii, sondern nur privata consultatione in causa Criminali respondiert, quid juris.

6tens. Geistliche, welche einen Malificanten zum Tod ausführen, und hierzu disponieren.

7tens. Zuschauer beyr Criminalexecution.

8tens.

8tens. Handwerksleut, welche Galgen, Rad, Schwerd, und dergleichen Instrumenten verfertigen.

9tens. Feldprediger, welche den Streitenden in Bello Justo wehrender Schlacht zusprechen.

10tens. Sollen auch die in causa Criminali deponierende Gezeugen, wann sie von der Obrigkeit wider ihren Willen hierzu angehalten werden, oder nur pro Reo deponieren, von der Irregularität frey seyn. Soviel aber endlich

11tens. Die Kläger, oder Denuncianten sowohl geistlich- oder weltlichen Stands betrift, distinguiert man unter der blossen Civil- und Criminalklag, jene ziehlt nur ad Interesse privatum ab, und macht nicht irregular, sofern dieselbe nur cum Protestatione contra Pœnam sanguinis gestellt wird. Bey dieser hingegen hilft die Protestation tanquam facto contraria nicht, weil die Criminalklag sua Natura nur ad vindictam publicam abziehlet.

B. v. Kreittm. cit. 17.

§. XVI.

De Effectu Irregularitatis, der Aufhebung der Irregularität per Dispensationem, und sonst.

Erste Frage.

Welcher Unterschied ist zwischen der total, und particular Irregularität?

Antwort.

Folgender, daß jene alle Weihe, sogar der ersten Tonsur im Weg stehet, und nicht nur susceptionem omnium ordinum, sondern auch usum & Execi-

Execitium jam susceptorum hemmet. Diese hingegen die Erlang- oder Ausübung der Weihen nicht überhaupt, sondern nur in gewissermaaß hindert.

Die ex Delicto ist gemeiniglich totalis, die ex Defectu partialis. Also kann z. E. ein Todschläger nicht nur zur geistlichen Weihe nicht gelangen, sondern auch ein Geistlicher die erlangte nicht mehr ausüben, wohingegen Meleficatus zwar nicht mehr geweihet, oder, falls er schon einige Weihe hat, zur höheren nicht admittiert, an Ausübung derjenigen aber, welche schon ante Mutilationem erlangt worden sind, nur soweit gehindert wird, als die hierzu benöthigte Gliedmassen abgehen. B. Kreittm. ibi n. 16. a. & b.

Zwote Frage.

Wann aber ein Irregularer geweihet würde, ist die Weihe gültig?

Antwort.

Sie ist zwar nicht ungültig, doch aber auch nicht erlaubt.

Dahero wird nach erhaltener Dispensation die nicht mehr von neuen ertheilt, sondern nur die ertheilte Weihe bestättiget. Usus Sacramentorum ab ordine Distinctorum, oder exercitium Jurisdictionis ad forum contentiosum pertinentis wird durch die Irregularität niemals gehemmt. cit. ibi c.

Dritte Frage.

Können Beneficia Ecclesiastica von dem, der Total irregular ist, wohl auch erlanget werden?

Ant-

Antwort.

Nein, wohl aber die schon vorher erlangte von ihm behauptet, und genossen werden.

Wann er nicht selbst in Stand ist dergleichen Beneficia Ecclesiastica zu vertreten, muß er einem Vicarium solches überlassen. ibi cit. d.

Vierte Frage.

Ist wohl die perpetuierliche Irregularität auch zu dispensieren?

Antwort.

Ja, aber nur allein von dem Pabst selbst.

Dem Bischöfen gebührt das Jus dispensandi hierinnfalls nur, quoad ordines minores & Beneficia simplicia, wie auch casu ordinis furtive suspecti, und in Mutilatione vel Homicidio non directe voluntario, deßgleichen in omni Irregularitate ex delicto vel defectu occulto ad contensiosum non deducto. Und wie nun dieses eine Gerechtsame ist, welche dem Bischof Jure ordinario zustehet, so gehet sie auch anderen mit der Jurisdictione ordinaria vel quasi Episcopali begabten Prälaten, und nicht weniger dem Capitul sede vacante zu Guten. Das besondere Privilegium welches sowohl dem Generalen der Societät Jesu, als den superioribus ordinum Mendicantium hierinn ertheilt ist, siehe bey Pichler T. 37. n. 28. Die Dispensation ab Irregularitate ex homicidio notorio geschiehet gemeiniglich nur mit dem Anhang, daß sich der Thäter vor dem loco Delicti zu Vermeidung der Aergerniß entfernet halte. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 41. §. 17. n.

Fünfte

Fünfte Frage.

Kann auch wohl die Irregularität auf irgens eine andere Art gehoben werden?

Antwort.

Ja, durch die Zeit, oder geistliche Profession, oder cessante causa Irregularitatis.

a) Und zwar durch die Zeit z. E. in Casu, da der Defect nur von dem Alter herrühret, cessante causa aber bey Vormündern, und anderen, welche zur Rechenschaft obligiert sind, sobald sie nur vollkommene Richtigkeit gepflogen, oder Caution prestiert haben.

b) Per Professionem religiosam fallt irregularitas ex defectu Natalium bey unehelich Gebohrnen, zwar in Erlangung der Weihe, und geringeren Aemtern, nicht aber quoad Dignitates vel Prælaturas hinweg, sofern nicht die Ordensprivilegia ein mehreres mit sich bringen.

c) Endlich durch die Absolution im Beichtstuhl werden zwar die Sünden, und öfter auch Censuræ Ecclesiasticæ, nicht aber die Irregularitäten gehoben. Ungetaufte fallen in keine Irregularität, folglich kann mann auch den Tauf nicht unter die modos tollendi Irregularitatem rechnen.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Judicio Eccleſiaſtico, & Perſonis illud Conſtituentibus, ſonderbar de Judice Ordinario, competente, Foro communi, ſingulari, & extra Ordinario, Prorogato, Connexo, Prævento, cauſis Clericalibus, Spiritualibus, Eccleſiaſticis, Intrinſecis, Extrinſecis, ſeu Annexis, Nudi facti vel Poſſeſſorii, Mixtis, mere Temporalibus, Dubiis & Controverſis, Majoribus vel Reſervatis, Proceſſu in Judicio Eccleſiaſtico, Proceſſu ſingularia circa citationem, Contumaciam dilationes & feriés, Probationes, Sententiam, & Executionem, Appellationem, cauſæ Avocationem, & Recurſum ad curiam ſecularem.

§. I.

Von dem Judicio Eccleſiaſtico.

Erſte Frage.

In was wird das geiſtliche Gericht getheilt?

Antwort.

Ins internum, & externum, ſuperius & inferius.

a) Internum beſtehet nur in dem eigenen Gewiſſen, worinnen jeder ſelbſt die Stell des Klägers, Beklagtens, und

öfter auch des Richters vertritt. Von dem Beichtstuhl, wohin solches eigentlich gehört, wird es auch Sacramentale pænitentiale, oder forum poli & conscientiæ genannt, und von jedem Pfarrer, oder Seelsorger exerciert. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 1. litt. b.

b) Externum seu forense, oder forum fori pflegt man von dem äusserlichen Wesen, und strepitu forensi also zu nennen, welcher durch den Schriftenwechsel, mündliches Recessieren, Beweisthun, und dergleichen gerichtliche Handlungen vorgehet. ibi cit.

c) Judicia Ecclesiastica superiora begreifen nur jene, welche von den Bischöffen, Erzbischöffen, Patriarchen, legatis, aut nunciis Apostolicis, oder von dem Pabst selbst exerciert werden. Wo hingegen man die Officialen, Generalvicarien, Archidiaconos, Decanos, & alios Prælatos, tam regulares quam seculares Episcopis inferiores nicht mehr unter die höhere, sondern nur den niederen beyzurechnen pflegt.

Zwote Frage.

Was ist dann das päbstliche für ein Gericht?

Antwort.

Das allerhöchst- und obriste von allen geistlichen Gerichten, welches kein höheres über sich erkennet.

a) Dieses Gericht wird von dem Pabst sowohl de urbe, als orbe auf unterschiedliche Weis, und zwar in orbe per legatos, & Nuncios Apostolicos, in urbe theils von ihm selbst in dem grossen Consistorio bey versammleten Cardinalen, theils aber durch den Auditorem cammeræ, und mehr

andere

andere zu Rom angeordnete Departements versehen. B. v. Kreittm. cit. litt. d.

b) Von dem unterschiedlichen Verstand, worinn man das Judicium überhaupt zu nehmen pflegt, und den mannigfältigen Eintheilungen desselben, siehe in Cod. Jud. c. 1. §. 21. 22. & not. Hier ist nur die Rede von dem geistlichen Gericht, welches nämlich a Judice ecclesiastico qua tali exerciert wird. Wohl verstanden, qua tali, dann, wann er mit der weltlichen Jurisdiction zugleich begabt ist, mithin sub diverso Respectu duplicem Personam geriert, wie z. E. ein geistlicher, deutscher Reichs- oder Landstand, so ist dasjenige, so er von weltlicher Obrigkeit wegen thut, kein Judicium Ecclesiasticum, sondern nur seculare. B. Kreittm. cit. litt. a. ibi.

Dritte Frage.

Wer sind dann die Haupt- und Nebenpersonen, so daß geistlich- sowohl als weltliche Gericht ausmachen?

Antwort.

Richter, Actuarii, Partheyen, Advocaten, Notarii, und mehr andere.

a) Von dem Richter siehe hinnach §. 3. Fr. 1. ꝛc. Die Pflichten und Obliegenheiten der übrigen samt ihren Eigenschaften sind quoad Generalia allschon ad Cod. Jud. cap. 2. bemerkt, unter diejenige, welche entweder active, oder passive in Judicio zustehen entweder das Recht nicht haben, und in Cod. Jud. c. 3. §. 6. ebenfalls schon vorgekommen sind, gehören auch die Religiosen.

b) Dann die Religiosen können ohne Erlaubniß des Oberen regulariter weder andere gerichtlich belangen, noch von

andern belangt werden, ausgenommen, wann es um ihr Beneficium, welches sie zu administrieren haben, oder um die Vertheidigung ihres Klosters, oder Prälaten, item um ihre selbst eigene Ehr, oder die Gültigkeit ihrer Ordensprofession, und dergleichen zu thun ist, worinnen einen Religiosen die Klag keineswegs verwähret werden mag. Die Stell des Beklagtens kann er auch wohl ex suo Delicto, nicht aber ex Contractu vertreten, sondern da muß man vielmehr das Kloster selbst darum belangen, welches jedoch nur hierinn soweit zu repondieren, als solches entweder die Vollmacht zu contrahieren ertheilt, oder wenigist einen Vortheil davon gehabt hat.

Vierte Frage.

Kann ein Prälat selbst Klage stellen von Administrations wegen, ohne Capitul Consens bey Gericht?

Antwort.

Allerdings, ausgenommen in wichtigen, oder solchen Causis, woran das Capitul ebenfalls Theil hat, oder soweit es etwann sonst de Jure statuto, vel consuetudine erforderlich seyn mag.

Das Advocieren ist der Geistlichkeit nur für ihre Kirch, Anverwandte, oder armselige Personen, nicht aber für andere erlaubt. Vielweniger gehet solches gegen ihr eigene Kirch an, dann da verliert man sogar ex capite ingraditudinis sein Beneficium, es seye dann ebenfalls nur pro Personis conjunctis vel misserabilibus geschehen. B. v. Kreittm. cit. §. 42. n. 2. litt. d.

§. II.

§. II.

Von Judice, Ordinario, & Competente.

Erste Frage.

Ist wohl ein Unterschied zwischen einen welt- und geistlichen Richter der Tüchtigkeit halber?

Antwort.

Ja, und zwar in dem, daß zwar wohl ein Geistlicher des weltlichen, nicht aber vicissim ein Weltlicher des geistlichen Richteramts fähig seye.

Ausgenommen, der Pabst habilitiert einen Weltlichen hierzu specialiter. Vielweniger sind die Weibspersonen, ohne besonderen päbstlichen Indult hierzu geweihet. Dann die Jurisdiction, welche eine Abtissinn, oder Ordensoberinn ausübet, ist entweder nur Jurisdictio mere Domestica, & æconomica, oder, sofern sie weiter gehet, fundiert sich selbe auf ein päbstliches Indult. B. v. Kreittm. §. 42. cit. n. 3.

Zwote Frage.

Was hat es mit der Recusatio Judicis suspecti für ein Bewandsame?

Antwort.

Das Jus Canonicum lasset die Recusatio zu gegen Judicem Ordinarium.

Daß aber die Recusatio nicht gegen dem Ordinarium, sondern nur contra delegatum de Jure civili communi zugelassen wird, siehe in B. v. Kreittm cit. §. 42. n. 3. litt. d.

Ob aber ein päbstlicher Delegatus auch einen Assessorem vonnö-

then habe. Item ob einer auch in Propria causa z. E. der Bischof in Sachen die Domkirch betreffend, sonderbar circa exemptiones Judex seyn könne, siehe bey bemeldeten Authore.

b) Was eine vermeynte geistliche Obrigkeit aus dem bekannten Argumento aus falschen, doch gemeinen Irrwahn, für die rechtmäßig zu seyn, thut, und verhandlet, wird eben so, wie bey dergleichen weltlichen Obrigkeiten aus dem bekannten Argumento legis Barbarius Philippus 3. ff. de Offic. præc. per Analogiam Juris salviert, welches doch nur in Rebus Juris meræ humani, non divini zugelassen werden will. B. Kreittm. ibi litt. e.

Dritte Frage.

Was kommt von dem Judice, vel Judicio Ordinario zu bemerken?

Antwort.

Daß man ihm bald nur von dem Processs, soweit solcher dem Summario entgegen gestellt wird, bald a fori competentia, bald a potestate Ordinaria ad Distinctionem delegatæ, vel subdelegatæ Jurisdictionis benennet.

Der letzten Bedeutung nach verstehet man zwar insgemein unter dem Ordinario loci den Bischof selbigen Orts, idque ex Præsumptione potestatis Ordinariæ Generali, welche er gegen jedermann in seiner ganzen Diœcesis, soweit man keine Exemption docieren kann, regulariter für sich hat. Es werden aber auch all andere mit der Jurisdictione quasi Episcopali begabte Prælati tam seculares quam Regulares, sonderbar quoad Ordines exemptos, respectu ihrer Untergebener in Jure Canonico gar vielfältig Ordinarii genannt, und, gleichwie der Pabst sowohl Juxta Canones, als

als Concil. Trid. S. 24. c. 20. de Reform. mit allen Bischöfen, und Ordinariis Concurrentem potestatem hat, also heißt er auch Ordinarius Ordinariorum, & Episcopus Episcoporum. B. Kreittm. ibi cit. n. 4. a. b. c.

Vierte Frage.

Sind Competens, und Ordinarius Judex einerley?

Antwort.

Nein, sondern zweyerley.

a) Competens heißt derjenige, dem nicht nur der Beklagte für seine Person, sondern auch die Sach selbst untergeben ist. Auf dem Kläger siehet man hierinnfalls nicht, sondern nur auf dem Beklagten, juxta Regulam Juris civilis & canonici, actor sequitur forum Rei. ibi cit. n. 5. litt. a.

b) Wann dahero entweder der Beklagte geistlichen Stands, oder die causa selbst geistlich ist, so kann der weltliche Richter nicht mehr Competens seyn, weil juxta §. seq. 5. Fr. 1. n. & 7. weder geistliche Personen, noch geistliche Sachen unter ihn gehören, sondern lediglich dem Foro Ecclesiastico untergeben sind. Hingegen kann auch das geistliche Forum gegen weltliche Personen juxta §. seq. 6. in temporalibus nimmermehr Competens seyn, weil solchenfalls die Sach weder ex Persona rei conventa, noch qualitate causa dahin gehörig ist. Viel weniger erstreckt sich Competentia Fori Ecclesiastici auf Juden, und Unglaubige, weder in Ehe- noch andern Sachen. B. Kreittm. cit. n. 5. litt. b.

c) Ausser seinem Gerichtsdistrict, wird auch Judex alias Competens & Ordinarius z. E. der Bischof extra suam Diœcesim pro incompetente gehalten, per Regulam Juris, quoad extra territorium Jus dicendi impune non pareatur.

tur. Und obschon solches bey einem mit widerrechtlicher Gewalt aus seiner Diœces vertriebenen Bischof, soweit limitiert werden will, daß er sein bischöfliches Amt in der benachbarten Diœces thun könne, so gehet doch auch dieses andergestalt nicht, als mit Einstimmung des ordinari Bischofs selbiger Diœces an. Episcopi in Partibus Infidelium sind nirgend zu Hans, und haben nur den blossen Titel, ohne selbst eigener Diœces darfen auch einem andern Bischof in seiner Diœces ohne desselben Bewilligung weder in Ordinatione Clericorum noch sonst bey Vermeidung der in Concil. Trid. S. 14. de Reform. c. 2. dictierten Straf eingreifen. ibi c.

§. III.

De Judice in Foro communi, singulari, & extraordinario, connexo.

Erste Frage.

Wann ist das Kirchenforum gemeinschaftlich?

Antwort.

Wann selbes entweder auf dem Domicilio vel quasi, oder auf einem Contractu Delicto, vel re sita beruhet.

a) Und ist dasjenige, was bereits in Cod. Jud. c. 1. davon vorkommt, zwar auch auf die Geistlichkeit, jedoch nicht so weit applicabel, daß sie unter der weltlichen Obrigkeit in loco Domicilii, contractus, delicti, vel rei sitæ zu stehen hätte, sondern dieses verstehet sich regulariter nur ad Judicem Ecclesiasticum illius loci, wo der Geistliche domiciliert, contrahiert, delinquiert, oder Güter hat. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 6. a.

b) So

b) So viel das Forum rei sitæ insonderheit anlangt, worüber die Canonisten, ob solches, und wieweit gegen einen Geistlichen coram judice sæculari Platz greifen könne, uneinig sind, giebt die allgemeine deutsche Reichs- und hiesige Landsgewohnheit allschon pro Judice seculari quoad actiones reales den Ausschlag, siehe Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 3. Und zwar mit der Extension ad Res mobiles & actiones in Rem scriptas, welche das Forum rei sitæ ebenfalls in sich begreift ad Cod. Jud. c. 1. §. 9.

c) Daraus justificiert sich auch das Forum arresti zu genügen, wann die weltliche Obrigkeit einen Geistlichen nicht in Persona, sondern nur an seiner Habschaft um einen Realspruch arrestiert. not. ad. Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. b. &c. §. 12. litt. c. in fine.

Zwote Frage.

Was für eine Gattung ist das Forum gestæ Administrationis?

Antwort.

Selbes ist nur eine Gattung von dem Foro Contractus, welches sowohl gegen geistlich- als weltliche Personen Platz hat.

Wann sie sich in loco Contractus, z. E. ein Extradiœcesanus in selbiger Diœces, wo er sponsalia contrahiert hat, betreten lassen. Ob sich aber dem auch ein Geistlicher coram Judice seculari illius loci, wo er die Administration, entweder vor, oder nach dem Antritt seines geistlichen Stands geführet hat, submittieren müsse, ist noch strittig. Die Authores pro affirmativa siehe zwar in not. ad Cod. Jud. §. 7. die gemeine Meynung der Canonisten aber gehet in Negativam. B. Kreittm. cit. n. 6. litt. d.

Dritte

Dritte Frage.

Welche Beschaffenheit hat es dann mit dem Foro Delicti?

Antwort.

Dieses erstrecket sich auf die Person eines extra suam Diœcesin delinquierenden Bischof gar nicht, und auf Religiosos Exemptos nur in gewisser Maaß.

a) Confer. c. præc. 2. §. 7. Fr. 8. dann c. 13. §. 9. Fr. 3. Delicta, welche zwar in einem Kloster, jedoch nicht von Religiosis illius Monasterii, sonderen von anderen Geistlichen begangen werden, fundieren die Jurisdiction des Prälaten nur alsdann, wann er Jurisdictionem quasi Episcopalem cum Territorio hat, regulariter enim Abbas Jurisdictionem tantum ad Personas regulares restrictam, non vero Teritorium habet, sed hoc pertinet ad Episcopum Ordinarium loci, eben sowenig fundiert sich auch ex Delicto das Forum mere penitentiale illius loci, ubi delinquitur ad effectum absolutionis. B. Kreittm. cit. litt. e.

b) Von dem Foro deprehensionis weis das Jus Canonicum saltem scriptum nichts, und obwohl Clericus delinquens in grösseren Delictis, wo periculum fugæ obhanden ist, juxta c. 13. §. 9. Fr. 6. not. d. sogar von der weltlichen Obrigkeit, geschweigends a Judice Ecclesiastico quocunque zur Sicherheit ergriffen, und handfest gemacht werden mag. So kann man doch deprehensum deßwegen noch nicht alldort processieren, sondern es muß die Extradition an die Obrigkeit geschehen, wo das Forum entweder ex Delicto, vel Domicilio fundiert ist. ibi cit. litt. g.

Vierte Frage.

Wie weit fundiert das Forum Episcopi illius loci das Domicillium originis? Ant-

Antwort.

Soweit zwar, daß man auch von ihm die Weihe empfangen kann, nicht aber ad alios effectus saltem Ecclesiasticos.

Und obwohl zu Rom Domicilium commune ist, mithin alle Christglaubige in causis Ecclesiasticis alldort belangt werden mögen, so verstehet sich doch solches nur von denen, welche sich dort Actu betreten lassen, und kein Jus avocandi Domum haben. Dann für die Abwesende wäre dieses Forum allzu beschwerlich, und pro Ordinariis an ihrer Jurisdiction gar zu abbrüchig. Quasi Domicilium, welches durch längeren Aufenthalt an einen Ort ohne Absicht für beständig alldort zu bleiben, erlangt wird, fundiert Jurisdictionem auf die nämliche Art, wie Domicilium verum tam pro foro externo quam interno & penitentiali, und macht mithin auch soviel, daß der Pfarrer selbigen Orts wenigist solang, als man auf solche Weis domiciliert, pro Parocho proprio geachtet wird. Ueberhaupt wird das Forum Domicilii tam veri quam falsi sowohl Jure canonico- als civili saltem communi soweit für universal geachtet, daß es auch mit dem Foro contractus, Delicti, & rei sitæ concurieren, sohin inter Judices, taliter concurrentes Jus præventionis Platz haben kann, eo quod Domicilium aliquod faciat subdictum illius loci, ita ut subiaceat ejus Jurisdictioni, licet ibi non existet, dummodo Domicilium non mutaverit. Den Ueberrest von jetzgedachten Foro communi, siehe in Cod. Jud. c. 1. §. 2. 3. &c. B. Kreittm. cit. sub litt. g.

Fünfte Frage.

Welches Forum heißt Singulare, & Extraordinarium?

Ant-

Antwort.

Jenes, so weder auf dem Domicilio, noch contractu Delicto vel re sita, sondern entweder auf einem Specialprivilegio, oder aber auf der Prorogatione, Delegatione, Conexione, vel Continentiæ causæ beruhet.

Von der Prorogatio siehe unter der 8. & 9. Fr. hujus Sphi. von der Connexion aber in folgender Fr. 11., und von der Delegation c. 1. §. 8. Cod. Civ. not. 5. P. 10. c. 42. n. 7. litt. a.

Sechste Frage.

Wer hat sich nun des privilegierten Fori zu erfreuen?

Antwort.

Nicht nur geistliche Personen, und Sachen, sondern auch Personæ illustres, legati, Milites, Academici, und mehr andere jedoch auf ganz unterschiedliche Weis.

Dann die geistliche Personen, und Sachen sind juxta 5. §. seq. Fr 1. & 5. von dem weltlichen Foro überhaupt, die übrige aber nur a Foro civili Ordinario befreyet, wie allschon in Cod. Jud. c. 1. §. 11. mit mehrern enthalten. ibi B. Kreittm. litt. b.

Siebente Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit Lehensachen?

Antwort.

Die gehören auch soweit unter das Forum Privilegiatum & Extraordinarium, daß sie an dem

Lehen-

Lehentherrn ihren besonderen Richter haben, von welchen sich sowohl geistlich- als weltliche Lehenleut, und zwar ohne Unterschied, ob die Lehenherrschaft geistlich- oder weltlichen Standes seye, richten lassen müssen.

Was aber causa feudalis eigentlich seye, und heisse, wird in Cod Jud. ad not. c. 1. §. 13. n. 2. mit mehrern erklärt. cit. not. litt. c.

Achte Frage.

Kann auch wohl bey geistlichen Sachen, und Personen die weltliche Jurisdiction prorogiert werden?

Antwort.

De Jure Canonico zwar nicht.

a) Theils weil ein Weltlicher hierzu untüchtig ist, theils weil ein Geistlicher Privilegium fori, welches nicht soviel ihm, als seinem Stand verliehen ist, weder mit noch ohne Einstimmung seines Ordinarii, so gar cum Juramento nicht einmal vergeben kann. B. Kreittm. cit. ibi n. 8. litt. b.

b) Daß aber das Forum ad Personam, causam, locum, vel tempus a libero partium consensu sich erstreckt, und auf solche Weis ex incompetenti competens werden könne, hat zwar de Jure communi, tam canonico quam civili seine gute Richtigkeit. cit. litt. a.

Neunte Frage.

Was aber ist Rechtens, wann Judex prorogatus geistlichen Stands ist?

Antwort.

Antwort.

In diesem Fall hat doch die Prorogation ohne Consens des Ordinarii weder bey geistlich- noch weltlichen Personen Platz.

Es seye gleich in contentiosis, vel voluntariis z. E. in susceptione ordinum ab Episcopo alieno, oder in Dispensatione circa vota, Juramenta, Jejunia, Impedimenta matrimonialia &c. B. Kreittm. cit. litt. d.

Zehnte Frage.

Ist wohl ein Unterschied, soviel die Exemptos betrift, inter causas Jurisdictionis contentiosæ & voluntariæ?

Antwort.

Ja, dann in Ansehen der ersten kann sich Exemptus ohne päbstlicher Bewilligung dem Episcopo Ordinario per prorogationem nicht unterwerfen, wohl aber in Ansehen der letzten circa absolutionem a peccatis, censuris, irregularitatibus, votis jejuniis &c.

In sofern sein eigener Oberer diese Gewalt nicht selbst hat, oder der Recurs nach Rom zu beschwerlich ist. In weltlichen Händeln gestatten zwar die Canonisten den weltlichen Personen prorogationem Judicis Ecclesiastici, welches aber die ordinari weltliche Obrigkeit der geistlichen so wenig, als einer andern weltlichen Obrigkeit heut zu Tag mehr nachgiebt. B. Kreittm. cit. n. 8. litt. e. confer. not. ad Cod. Jud. Bavar. c. 1. §. 17. litt. a.

Eilfte Frage.

Was heissen dann causæ connexæ?

Ant-

Antwort.

Die, welche so beschaffen sind, daß eine ohne der andern so leicht nicht vollständig untersucht, und erschöpft werden mag.

a) Es seye gleich, daß mehr Personen, z. E. Cohæredes, Contutores, Coadministratores, Correi, oder mehr Sachen z. E. Res Hæreditariæ, oder mehr puncta, und quæstiones, z. E. Quæstio, vel punctum principale, accessoirum, præparatorium. præjudiciale vel incidens auf solche Weis mit einander verknüpft sind. Daß nun dergleichen Causæ nicht von einander getrennet, sondern coram uno, eodemque Judice, und zwar entweder coram omnium Rerum vel Personarum superiore, oder, wo causa Principalis vel potior Pars anhangt, zusammen verhandelt, und ausgemacht werden sollen, ist nicht nur Juris Bavarici, sondern auch communis, tam civilis, quam canonici Juxta Notas ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 10. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 9. litt. a.

b) Gleichwie sich aber dieses nicht soweit extendiert, daß der Richter auch solche Dinge, welche von seiner Jurisdiction specialiter eximiert sind, ex Connexione vel continentia causæ an sich ziehen könnte Cod. ibi litt. b. So wollen die Canonisten durchaus nicht leiden, daß der weltliche Richter sub hoc prætextu über die in causa temporali etwann incidenter vorkommende Puncta Ecclesiastica spiritualia zusprechen, sich ermächtige, sondern er muß solche der geistlichen Obrigkeit überlassen, und, falls es Puncta præjudicialia sind, gleichwohl dem geistlichen Spruch abwarten, bis dahin aber in causa principali supersedieren. Confer. Cod. Crim. Bav. P. 2. c. 1. §. 29. B. v. Kreittm. cit. ibi n. 9. litt. b.

c) Das

c) Das nämliche muß sich auch Judex Ecclesiasticus quoad Puncta temporalia, welche etwann in causa Ecclesiastica incidenter mit vorkommen, z. E. in causa Matrimoniali quoad Punctum dotis, & alimentationis gefallen lassen. Dann, wann gleich die Canonisten ex disparitate Rationis hierinn ein anders darfür halten, weil eine incompetentia absoluta, & incapacitas Jurisdictionis auf Seite der geistlichen Obrigkeit respectu temporalium nicht so, wie auf Seite der weltlichen respectu Ecclesiasticorum, obwaltet. So gehet doch diese Canonistenlehr in Praxi nicht an, sondern es wird viel mehr das Contrarium Jure Retorsionis beobachtet. B. Kreittm. ibi litt. c.

Zwölfte Frage.

Wofern nun geistliche und weltliche Personen als litis consortes um weltliche Sachen miteinander verklagt werden, was ist inter causam dividuam, & individuam zu distinguieren?

Antwort.

Erstenfalls wird die Causa dividiert, sofort der Geistliche bey dem geistlichen, und der Weltliche bey dem weltlichen Richter pro Rata judiciert, anderenfalls aber gehört die ganze Sach ad Judicium Ecclesiasticum.

Und zwar, theils weil das Würdigere dem Minderwürdigen prævaliert, theils weil die weltliche litis Consortes von dem Privilegio ihrer mit Consorten propter Individuitatem indirecte participieren not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 12. litt. d. & Crim. P. 2. c. 1. §. 34. Es seye dann, daß sich die Sach ex alio Capite, z. E. ex re sita propter actionem realem, oder sonst ad Forum seculare qualificiert. B. Kreittm.

ibi litt. d. man siehe des mehren halber die 1779 geistliche Rathsordnung pcto. 15., oder die mayerische Generaliensammlung Fol. 1135.

Dreyzehnte Frage.

Was ist dießfalls von Possessorio, und Petitorio zu bemerken?

Antwort.

Daß es einen grossen Zusammenhang hat, doch aber sowohl bey geistlichen Personen, als Sachen, soweit von einander separiert wird, daß das erst in Foro seculari, daß andere in Ecclesiastico vorkommt.

Not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 10. litt. a. Ob ein geistlicher Kläger bey dem weltlichen Richter, und zwar in Causa temporali (dann quoad Ecclesiastica ist negativa ausser allen Zweifel) reconveniert werden könne, siehe die Not ad Cod. Jud. c. 1. §. 12. litt. d. Daß aber das weltliche Forum, wo die Causa principalis anhangt, sich auch auf geistliche Personen quoad Punctum interventionis & litis denunciationis erstrecke, ziehen die Canonisten selbst um so weniger in Zweifel, als ein Geistlicher in solchen Fällen entweder als Kläger, oder wenigist nicht als Reus principalis, sondern nur vertretungsweis erscheint. Not. ad Cod. Jud. c. 8. §. 2. litt. e. & §. 4. litt. b. cit. B. Kreittm. litt. e. ibi:

§. IV.

De Judice Prævento.

Erste Frage.

Was kommt dann zu beobachten, im Fall ein Richter von einer, oder anderer Parthey præveniert worden ist?

Antwort.

So schliesset alsdann solcher prævenierte Richter alle andere Judices prævento̱s in Untersuch- und Entscheidung der prævenierten Streitsach völlig aus, und tractiert dieselbe privative.

Da nun in mancher Causa mehr Judices competentes, z. B. Judex loci contractus, vel delicti mit dem Judice in loco Domicilii gar leicht concurrieren können, so hat auch zu Vermeidung aller Collision, und Unordnung Jus præventionis sowohl de Jure civili als Canonico unter ihnen Platz. not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 16. Es verstehet sich aber dieß von solchen Causis, worinn er sonst die Jurisdiction privative zu exercieren hat. Ein anders ist in Sachen, worinn ihm nur die Cummulativverhandlung zustehet. Dann da hat die Prævention ad exclusionem alterius niemal Platz. B. Kreittm. cit. n. 10. litt. a. b.

Zwote Frage.

Wann aber in Causis Ecclesiasticis eine weltliche Obrigkeit præveniert wird?

Antwort

Diese ist absolute incompetens, & incapax Jurisdictionis.

a) Folglich kann die weltliche Obrigkeit dem Judicem Ecclesiasticum hierinn nullo modo prævenieren. Wie die Prævention de Jure communi geschehe, und, ob solche per citationem, oder erst per citationis Insinuationem, vel alio modo bewirkt werde, siehe not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 16.

b) Von dem Foro prævento heißt es: Ubi lis semel cæpta, ibi quoque debet finiri, welches auch contra Clericum

ricum Hæredem vel Succeſſorem ſtatt hat, wann der Streit gegen ſeinen Erblaſſer, oder Vorfahrer ſchon auf obige Weis einmal angefangen hat. Von dieſer Zeit an darf alſo weder die Parthey einen Abſprung von dem Foro prævento, noch die Obrigkeit, welche ſich hat prævenieren laſſen, einen Jurisdictionseingrif mehr wagen. Man pflegt gegen Reſilientes nicht nur Mandata inhibitoria ergehen zu laſſen, ſondern auch ſelbe mit dem Verlurſt ihres Anſpruchs, oder ſonſt willkürlich zu beſtrafen. Cod. Jud. loc. cit., & cit. B. v. Kreittm. litt. e.

§. V.

De Judice in cauſis Clericalibus, Spiritualibus, & Eccleſiaſticis, Intrinſecis, Extrinſecis, ſeu annexis, Nudi Facti, vel Poſſeſſorii.

Erſte Frage.

In wieweit iſt dann die Geiſtlichkeit ſowohl bey Katholiſchen, als Proteſtantiſchen von dem Foro laicali eximiert?

Antwort.

Soweit, daß ſie in Eccleſiaſticis nirgend als coram Judice Eccleſiaſtico zuſtehen hat.

a) Hiervon iſt allbereits oben cap. 12. §. 1. Fr. 3. ꝛc. ſchon Anregung geſchehen. Solchemnach wird der Clerus inferior, vel non exemptus regulariter bey dem Biſchof, oder, ſoviel die Religioſen betrift, bey ihren Ordensobern, der Biſchof bey dem Erzbiſchof, der Erzbiſchof bey dem Patriarchen, und, wo kein Patriarch vorhanden iſt, bey dem Pabſt ſelbſt conveniert, worunter auch immediate alle exempti zuſtehen haben.

Zwote Frage.

Auf welchen Fall aber gehet nur dieses Privilegium Fori Clericalis?

Antwort.

Nur auf dem, wann der Geistliche beklagt wird.

Ein anderes ist, wann er selbst eine weltliche Person in weltlichen Sachen verklagt, dann da sagt die Regul Actor sequitur forum rei. Daher kann sich auch ein Geistlicher weder in der Klag ex lege Diffamari, vel si contendat, noch, wann er Creditor ist, in concursu des weltlichen Gerichts entnehmen, weil er in hoc Judicio provocatorio nur ad Agendum ausgefordert, mithin nicht soviel pro Reo, als Actore consideriert wird. Confer. not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 15.

b) Wasgestalten die Geistlichkeit das Forum laicale nicht nur in Casis feudalibus, sondern auch quoad Actiones reales in loco rei sitæ, und soviel die unmittelbare deutsche Reichs- oder Landständ betrift, sogar in blossen Personalsprüchen, welche nur auf Geld, und Gut gehen, erkennen müssen, kommt theils oben §. 3. Fr. 1. not. b. c. & Fr. 7. theils auch in Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 10. allschon vor, und ist alldort n. 2. nicht weniger schon bemerkt, daß die Klag, welche gegen einen Geistlichen nicht proprio, sondern nur tutorio, mandatario, vel alieno nomine gestellt wird, an kein anderes Forum, als jenes gehörig seye, worunter der verklagte Puppil, oder Principal selbst zustehen hat. Wieweit ferner das Privilegium fori Clericalis propter præventionem causæ cessiere, siehe oben §. 3. Fr. 12. u. §. 4. Fr. 2. not. b.

c) Ob

c) Ob ein Geistlicher auch vor das, was schon vor dem Antritt des geistlichen Stands geschehen ist, in Judicio laicali zu repondieren habe, wird zwar von P. Engel n. 53. &c. mit der Distinction inter causam criminalem, & civilem, personalem, & realem beantwortet. Es kommt aber hierbey nicht soviel auf diese Distinction, als darauf an, ob das Forum laicale schon præveniert gewesen seye, welchenfalls die Affirmativa kaum im Zweifel gezogen werden mag.

Dritte Frage.

Kann sich ein Geistlicher wohl seines privilegierten Fori juxta Præc. 3. §. 8. Fr. per Renunciationem begeben, und zwar eidlich?

Antwort.

Nein, falls er dieses eigenmächtiger Weis thut, hat dieß nicht nur keine Kraft, sondern er wird auch zur Straf seines Beneficii priviert.

Ibi cit. litt. g.

Vierte Frage.

Hebt aber die Suspension, oder Depositon das Privilegium fori auf?

Antwort.

Auch nicht, wohl aber die Degradation, oder Realdeposition.

Das den Meßnern, Sacristanern, Ministranten, Cantoribus, Schulmeistern, und der Geistlichkeit weltlichen Domestiquen wenigist hier zu Land das Forum Clericale nicht eingestanden wird, ist schon in Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. & §. 14. litt. a. angeführt, und c. 1. §. 1. Fr. 2. præced. ausgedrückt, daß sie nicht geistlichen Personen beyzuzehlen sind.

Fünfte

Fünfte Frage.

Auf wievielerley Art wird das Forum Ecclesiasticum fundiert?

Antwort.

Auf zweyerley, entweder ex Qualitate Personæ conventæ, sofern es Persona Ecclesiastica ist, oder ex Qualitate causæ, soviel die Causas Spirituales & Ecclesiasticas betrift.

a) Dann diese letzte sind so beschaffen, daß sie sowohl pro Foro interno, als externo, jedoch mit dem in nachfolgenden Fragen 7. & 8. zu beobachtenden Unterschied, ad Forum Ecclesiasticum gehören. Und, wie schon in præc. verstanden, daß sie sich weder ex Prorogatione, noch Reconventione, Connexione, aut alio quocunque modo an die weltliche Gerichte ziehen lassen. B. Kreittm. 42. §. 12. n. a.

b) Die höchste Reichsgerichte selbst darfen sich in Causis Ecclesiasticis keiner Cognition anmassen, oder Processus darinn erkennen. Und, obschon ex Pace Westphalica art. 5. §. 53. per verba: Causæ Ecclesiasticæ, ut & politicæ schier ein anders erscheinen will, so verstehet sich doch dieses nur von dem Fall, wovon in Fragen 8. 11. ꝛc. & not. ein mehrers vorkommen wird.

Sechste Frage.

Wird dann auch auf die Personen des Klägers, oder Beklagtens, ob sie geistlich- oder weltlichen Standes sind, hierunter gesehen?

Ant-

Antwort.

Niemalen mehr, weil das Forum verstandenermassen hierinnfalls ex qualitate causæ, folglich sowohl gegen weltlich- als geistliche Personen fundiert ist, ohne Ausnahme grosser Herren, und Regenten.

a) Weilen diese letztere juxta præc. c. 12. §. 1. Fr. 3. ꝛc. wenigist nach unsern katholischen Principiis quoad Spiritualia & Ecclesiastica nicht pro imperantibus, sondern pro subditis zu achten, mithin nicht weniger, als ihre weltliche Unterthanen selbst dem Foro Ecclesiastico untergeben sind. B. Kreittm. cit. n. 12. litt. c.

b) Principes, & status Protestantes wollen zwar, wie schon oben c. 1. §. 6. Fr. 6. not. bemerkt, in Ecclesiasticis ganz Souvrains, mithin auch ihrem selbst eigenen Consistoriis so wenig, als jemand anderen hierinn untergeben seyn, so viel aber ihre Unterthanen belangt, achten sich dieselbe ebenfalls nach den Principiis juris canonici soweit, daß sie causas Ecclesiasticas & Seculares von niemand absondern, sohin jene nicht bey ihren weltlichen, sondern geistlichen, und Consistorialgerichten tractieren lassen. B. Kreittm. cit. litt. d. ibi.

Siebente Frage.

Was verstehet man dann unter Causis Ecclesiasticis, vel Spiritualibus intrinsecis, das ist, innerlichen geistlichen Sachen?

Antwort.

Jene Dinge, welche zum Seelenheil, und ewiger Wohlfahrt des Menschen entweder absolute nöthig, oder wenigist an sich, und ihrer innerlichen Eigenschaft nach hierzu ersprieslich sind.

a) Z. B.

a) z. B. die Religion, und Glaubenssachen, inn- und äusserlicher Gottesdienst, Administratio Sacramentorum, Anordnung der hierzu erforderlichen Geistlichkeit, dann Feyer- Fast- und Bußtägen, geistliche Gelübde, und all andere gottselige Werk, oder Andachtsübungen. Daß nun dergleichen Dingen privative ad Forum Ecclesiasticum gehören, ist die einhellige Meynung sowohl katholisch- als protestantischen Rechtslehrern. Alles, was die weltliche Obrigkeit hierbey thun kann, geschiehet nur vorstellungs- oder manutenenzweis nach der einem jedem Lands- und Obristkirchenschutzherrn obliegenden Vorsorg, und Inspection. Auf diesem Grund beruhen auch die wegen Heiligung der Sonn- und Feyertägen, fleissiger Besuchung des Gottesdienst, der Predigt und Kinderlehr, Beybringung der österlichen Beicht- und Kommunionzetteln, dann mehr anderer Religionssachen halber ergangene hiesige Landesgeneralia. Der feyerliche Aufputz der Kirchen, und Altär an denen abgeschafften Feyertägen ist zwar in der Generalverordnung vom 14ten Jänner 1785 verbothen. Allein das Mandat von 22sten August 1786 läßt es beyr päbstlichen Bulle, daß nämlich die Gottesdienst an solchen Tagen in jeder Kirch, wie ehevor zu halten sind.

b) Und, ob man es schon von Seite der Landesherrschaft bey der blossen Vorstellung nicht allemal bewenden laßt, sondern oft weiter gehet, und der geistlichen Obrigkeit vorgreift, so geschieht doch solches nur auf dem Fall, wann die letzte bey solchen Spiritualibus, welche zur ewigen Seligkeit nicht absolute nothwendig, und der zeitlich gemeinen Wohlfahrt per abusum schädlich sind, keine Remedur, und Abstellung macht, z. B. wann das Sakrament der Ehe mittelst all zu häufiger Copulierung unvermöglicher Leuten mißbraucht wird, oder die Geistlichkeit sich all zu sehr vermehrt, und dem Publico dar-

durch

durch beſchwerlich fallt. In ſolchen Fällen ſagt der Venetianer: Noi Siamo Venetiani Doppo Chriſtiani. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 13.

Achte Frage.

Was verſtehet man hingegen unter äuſſerlichen Kirchenſachen Extrinſecis?

Antwort.

Nur ſolche Ding, die zwar an ſich zeitlich, jedoch dem Spirituali annectiert ſind, und zwar antecedenter per deſtinationem ad uſum a) und concomitanter per concohærentiam b) folglich alles, was der Kirch, und Geiſtlichkeit, oder den Cauſis piis an weltlichen Gütern, und Einkünften immer zugehört.

a) Z. E. die Kirchen, Freyhöf, und andere geweihte Dinge, nebſt der Geiſtlichkeit ſelbſt, und ihren Aemtern, oder Beneficiis, dann dem Jure præſentationis, collationis, electionis, inſtitutionis, und dergleichen.

b) Z. E. die mit der Beicht, Predig, und anderen geiſtlichen Functionibus verknüpften Leibsbemühungen, oder der Ehecontract propter Sacramentum, womit er vereiniget iſt, und die dahin abzielende Eheverlobniß. Gleichwie nun die Spiritualia, & ex ſe talia dem geiſtlichen Foro obverſtandenermaſſen beygelegt ſind, ſo wollen zwar die Canoniſten

c) Von allen Annexis ein Gleiches dafür halten, eo quod Acceſſorium ſequatur ſuum principale, & magis dignum, ac res Temporalis per Annexionem fiat ſpiritualis. Worauf aber Veremund von Lochſtein im Tractat von der geiſtlichen Immunität p. 63. &c. der Meynung iſt, daß die

Sichel

Sichel dardurch allzuweit in fremde Aerndte geschlagen werde. B. Kreittm. ibi cit. n. 14.

Neunte Frage.

Auf was pflegt man hierbey zuförderist aber in Praxi zu sehen?

Antwort.

Auf das, was die Gewohnheit, oder Verträg dießfalls mit sich bringen.

a) Geben diese dem Ausschlag nicht, so kommt es juxta not. præc. 3. §. 11. Fr. c. not. quoad separabilia auf die Separation, mithin auch auf den Unterschied inter Essentialiter, & Accidentaliter annexa an.

b) Bey letzteren fallt die Separation nicht schwer, weil das zufällige sua Natura so beschaffen ist, ut possit adesse, vel abesse. Die erste hingegen lassen sich eben darum, weil sie einem wesenlichen Theil ausmachen, nicht wohl separieren, und folgen auch eben deßwegen dem Foro Ecclesiastico tanquam digniori, wie sowohl unsere Canonisten, als die Protestantes belehren. B. v. Kreittm. cit. litt. d.

c) Aus dieser Ursach nun begreift sich ganz leicht, warum bey dem Ehecontract der geistliche Richter nur circa vinculum & valorem Matrimonii, der weltliche aber circa Punctum dotis & alimentationis zu sprechen pflegt, weil nämlich der erst Punct ein Annexum substantiale, der andere aber nur accidentale betrift. B. Kreittm. ibi litt. e.

Zehnte Frage.

Wer hat dann über Kirchenstühl, öffentliche Aufhängung des Schilds in der Kirchen, und nicht weniger über die Frag super genere,

&

& nobilitate in Præbendsachen zu cognoscieren, und zu sprechen?

Antwort.

Da dieß lauter zufällige Annexa sind, so hat die weltliche Obrigkeit die Erkänntniß, und den Spruch.

a) Wie schon oben cap. 4. §. 3. 1. Fr. litt. c., & Cod. Civil. Parte 2. c. 1. §. 2. not. i. Fr. 2., und theils ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. F. 1. & 3. bereits vorkommen. Ein gleiches wird bey den höchsten Reichsgerichten in Causis Ecclesiasticis quoad nullitates processus, soweit sie sich von der Hauptsach immer separieren lassen, beobachtet. B. Kreittm. ibi cit. litt. f.

b) Bona Ecclesiastica, siehet Lochstein p. 77. in ob cit Tract. &c. sowohl quoad Dotalia, als Clericorum patrimonialia darum mehr für zufällig, als wesentliche Annexa an, weil der Gottesdienst, und die Administration Sacramentorum nach dem Beyspiel der Aposteln auch ohne dergleichen Gütern wohl geschehen kann, dem aber seye in Theoria, wie ihm wolle, Praxis & observantia stimmt obverstandenermassen soweit ein, daß sowohl die Widum, und Fundation, als selbst einige Güter wenigist quoad Actiones reales bey dem Foro Seculari, und zwar in loco rei litæ vertreten werden müssen, ausgenommen die Zehenden, welcherwegen man sich mit der Geistlichkeit juxta Part. Cod. Civil. præc. 2. c. 10. §. 24. Fr. 3. not. n. 2. &c. besonders verglichen hat. Von dem Foro circa Jus patronatus, ist bereits oben præc. c. 1. §. 12. Fr. 5. not., und in Causis sepulchralibus in Cod. Civ. P. 2. c. 1. §. 4. not. 30. das erforderliche vorkommen.

Eilfte Frage.

Nun was gehöret dann unter die zufällige Annexa?

Antwort.

Alle Quæstiones, welche in causis alias Spiritualibus & Ecclesiasticis nur die Possession, oder sonst ein anderes blosses Factum betreffen.

a) Obschon also die Canonisten aus dem theoretischen Principio, quod Possessio, vel Factum circa rem Spiritualem, vel Ecclesiasticam sit etiam res Spiritualis, vel Ecclesiastica der weltlichen Obrigkeit auch bey diesen Quæstionibus keine Cognition, oder Judicatur einraumen will, so giebt doch die von ihm selbst nicht widersprochen kündige Praxis, und Observanz sowohl bey dem höchsten Reichs- als anderen Gerichtern das Contrarium. B. Kreittm. cit. n. 15. a. & b. da er sagt, man supponiert aber, daß der Beklagte ein Laicus seye, dann, wann er ein Geistlicher ist, so heißt es actor sequitur Forum rei, und kann der weltliche Richter solchenfalls ex defectu Jurisdictionis auch circa quæstionem facti, vel nudæ possessionis nicht sprechen. Confer. die in Cod. Civil. præc. 2. c. 10. §. 24. enthaltene Notas 2. Sechstens ꝛc.

b) Hiernächst supponiert man auch, daß die Frag nur de nudo facto, vel nuda possessione seye, z. E. ob man verehelichet, excommuniciert, erwählt, geweihet, oder mit Beneficio investiert seye. Item ob man den Zehend wirklich eingebracht, oder das Beneficium genossen habe, und dergleichen. Ein anderes ist, wann Quæstio juris. vel proprietatis mit eingemischt wird, z. B. ob die Ehe, Excommunication, Wahl, Weihe, oder Investitur legaliter, und

valide

valide geschehen seye. Die Franzosen sind dahero keineswegs zwar zu verdenken, wann sie alle Causas Ecclesiasticas in Possessorio zu verhandeln, und dadurch ad foram seculare zu bringen suchen. Daß sie aber die Sach hierinnen vollkommen, und soweit instruieren, das pro petitorio nichts mehr übrig bleibt, ein solches ist nach Meynung jetzt belobten Authoris B. v. Kreittmayrs und Barthels p. 159. &c. nicht redlich gefochten, sondern wider die geistliche Immunität allzuweit über die Schnur gehauet.

§. VI.

De Judice in causis Mixtis, mere Temporalibus, Dubiis, & Controversis, majoribus vel reservatis.

Erste Frage.

Sachen, welche theils geistliche Eigenschaften an sich haben, mithin ihrer vermischten Natur halber auch weltlich sind, folgsam sowohl ad Forum Ecclesiasticum, als Seculare Secundum Jus præventionis gehören, wie werden sie genannt.

Antwort.

Causæ mixtæ, vel mixti fori.

a) Man theilt sie in Criminales, und Civiles ein, von jenen ist schon oben c. 14. §. 1. Fr. 2. not. b., & §. 5. Fr. 8. das nöthige vorkommen. Von diesen findet sich bey den Canonisten folgende List. 1. Obgedachte Causæ Ecclesiasticæ circa nudum possessorium, vel nudum factum versantes. 2. Beschworne Handlungen. 3. Dispositiones ad pias causas. 4. Causæ miserabilium personarum. 5. Protractæ,

vel

vel denegatæ Juſtitiæ. 6. Reſtitutio in integrum, welche die Kirch begehrt. 7. Actio contra detentores, vel adminiſtratores Rerum Eccleſiaſticarum. 8. Alles was unehrbar, oder gar ſündhaft, und gegen das Gewiſſen iſt. B. Kreittm. ibi n. 16. a. b.

b) Wann dieſe zwar kurz, doch viel in ſich begreifende Specification in Praxi eben ſo ſehr, wie in Theoria, bewährt wäre, ſo bliebe wenig mehr übrig, worinn nicht Judex Eccleſiaſticus die Hände einſchlagen, oder das Prævediere ſpielen könnte. Es wird aber non uſus Juris communis nicht nur von den Authoribus ſelbſt in verſchiedenen Stücken bezeigt, ſondern von Barthel p. 159. überhaupt ſo viel davon bemerkt. De his, & reliquis per accidens ſpiritualibus cauſis notandum, quo in Praxi & conſuetudine deſierint eſſe ſpirituales, & eccleſiaſticæ. Licet olim jure Decretalium in Foro Eccleſiaſtico potuerint terminari.

Zwote Frage.

Wie wird ſich aber dieſerwegen in baieriſchen Landen quoad Caſus mixti fori geachtet?

Antwort.

Nach der Obſervanz, und gemeinen Rechten.

a) Woranf ſich quoad Caſus mixti fori noch in den paſſauiſchen Concordatis §. 14., wie auch in den augsburgiſchen §. 7., und dem erſt in Ao. 1756 ergangenen Circularreſcript, welches in folgenden K. 15. §. 3. Fr. . . vorkommt, bezogen wird. Es iſt aber nach den Ausdruck des B. v. Kreittm. n. 16. litt. c. ibi, in 40 Jahren noch kein Caſus ihm unter die Hand kommen, wo man die gemeine Rechten hierinnfalls weiter, als ermahnungsweis in Uebung zu bringen geſucht hätte.

b) Jus

b) Jus monendi verlangt man der geiſtlichen Obrigkeit in Sachen, welche tief in das Gewiſſen einſchlagen, oder ſonſt einigermaſſen Reſpectum Eccleſiaſticum auf ſich haben, weder hier noch anderer Orten zu difficultieren. B. Kreittmayr ibi.

c) Cummulativa bey Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen, wird per Decretum vom 11ten Februar 1783 auch auf die oberpfälziſche neuburgiſch- ſulzbachiſch- und jenſeits des Lechs gelegene Lande in der nämlichen Maaß, wie ſie in Baiern üblich, und concordatenmäßig iſt, exdentiert- mayriſche Generaliensammlungen 4ten Bandes Nro. 107., und per Reſolutionem vom 20. Octob. ejusdem anni, das nach der in den baieriſchen Landen eingeführten Verfahrungsart abgefaſte Normale der Schuldigen darnachachtungswillen an daſigen Regierungen auszufertigen verordnet. Nro. 113. ibi. Es ſind auch die Beamte, und Regierungen zu genauer Beobachtung derſelben bey Suſpenſion, und ſchwerſter Ahndung angewieſen. ibi. Nro. 161. & 169. ibi. Die Præcedenz bey dergleichen Cummulativhandlungen gebührt nach dem augsburgiſchen Receſs vom Jahr 1785 zwar den Churfürlichen Beamten, vor dem biſchöflichen Commiſſario, nicht aber jenen Beamten der Hofmarksherrn, oder dem ſtadtmagiſtratiſchen Deputierten, wenn ſolchen von höchſten Orten einige Cummulativacktus geſtattet werden, auſſer die Hofmarksherrn wären ſelbſt in Perſona anweſend. Nro. 42. ibi. Der Beamte der Univerſität ingolſtädtiſchen Hofmark Sulzbach wird auch dießfalls, als kein Churfürſtlicher, ſondern, wie ein anderer Hofmarksbeamter, betrachtet. Nro. 172. ibi. Die Cummulativverhandlungen müſſen jedesmal in Urſchrift mit den beyderſeitigen Expenſarien vor deren wirklichen Entrichtung zum Churfürſtlichen geiſtlichen Rath eingeſendet, und dem biſchöf-

lichen Commissair auf Begehrn zur gleichmäßigen Ratificationserholung von dem Ordinariat duplicata ertheilt werden. §. 43. §. 5. Nro. 146. ibi. Die Originalien selbst hingegen haben bey den Churfürstlichen Registraturen zu verbleiben ibi, und verstehet sich von selbst, daß gedachte Duplicata gefertigter zu ertheilen seyen §. 2. tritt auch in Casum intestati, vel testati die weltliche Cummulativ eines Hofmarksbeamten ein, wird die Ratification so, wie bisher von den Hofmarksherrn, ertheilt, jene Fälle ausgenommen, wo eine Klage gegen die Verhandlung des Hofmarksherrn entstehet, und wo alsdann die Obercummulativ, oder vielmehr Oberinspection von Seite der Landsherrschaft eintritt. Nro. 172. ibi. In übrigen ist man durch Einführung der Cummulativ in den neuburgischen Landen, alle mit dem verschiedenen Ordinariaten getroffene baierische Concordata zugleich auf das neuburgische auszudehnen höchster Orten nicht gemeynt. Nro. 134. ibi vi Resol. vom 28sten Jänner 1784 verstehet sich auch die Gattung der Cummulativ blos von præbendierten Geistlichen, und ist auf die unpræbendierte, wo sie nicht eingeführt wäre, nicht auszudehnen. Nro. 116. ibi. circa administrationem bonorum Ecclesiasticorum ist die Cummulativa gleichfalls pro Basi, & Norma angenommen §. 29. ibi, und dürfen sich auch die Pfarrer im neuburgischen der dortbestehent landsherrlichen Normalinstruction keineswegs widrig erweisen, oder vermög der Cummulativ unziemlichen Aufenthalt veranlassen. §. 4. ibi. Ueberhaupts aber entscheidet die täglich sich äussernde Anstände, und Schwierigkeiten in geistlichen Verlassenschaftsverhandlungen das Normale Generalmandat vom 2ten December 1784, so in Eingangs erwähnter mayerischen Generalien-Sammlung 4ter Band Fol. 807. & 808., deßgleichen der mit dem Ordinariat Augsburg

Ao. 1785 errichtete Recess Fol. 818. & seq. eingeschalteter zu finden ist.

Dritte Frage.

In welchen Causis hat das heutige Forum Ecclesiasticum noch Platz?

Antwort.

In Causis temporalibus nur inter Clericos, oder contra Clericum.

a) Inter laicos, & contra laicum hingegen kann der geistliche Richter in causa Seculari, vel Civili nimmermehr sprechen, und der weltlichen Obrigkeit hierinn vor- und eingreifen. Das Jus canonicum giebt solches selbst nicht zu. Geschweigends die deutsche Reichsconstitutiones, worinn aller Recurs ad Forum Ecclesiasticum in causis Secularibus dergestalt verbothen ist, daß sowohl die dahin recurrierende Partheyen, als Advocaten mit schwerer fiscalischer Straf angesehen werden.

b) Vor diesem schlichteten die Bischöf auch alle weltliche Händel unter Weltleuten, welches aber nur eine Gattung von Arbitrage wäre, und von der Zeit an wiederum aufhörte, da man bey der Audientia Episcopali nicht mehr de plano secundum æquum, & bonum, sondern mit eben soviel Geräusch, und noch grösserer Weitläufigkeit, als bey weltlichen Gerichten selbst zu producieren anfieng. B. Kreittm. cit. alleg. n. 17. a. b.

Vierte Frage.

Wird wohl auch hierinnwegs auf die Person des Klägers gesehen?

Antwort.

Nein, er mag gleich geistlich, oder weltlichen Standes seyn.

Genug, daß Beklagter ein Laicus seye, quia Actor sequitur Forum Rei, und, ob zwar P. Pichler darvor halten will, daß ein Geistlicher de Jure scripto einen Weltlichen auch in causa temporali coram Foro Ecclesiastico verklagen könne, so beweiset er doch solches ex c. fin. X. de Jud. nicht, und restringiert es selbst nur auf dem Fall, wann sich beklagter gutwillig alldort einlast. Welches aber Jure hodierno ebenfalls nicht mehr angehet. Dann wie wir schon oben §. 3. Fr. 10. præc. not. & Fr. 11. not. c. gehört haben, lassen sich Causæ temporales ob expressam resistentiam legis ad Forum Ecclesiasticum weder ex prorogatione noch continentia causæ hinziehen. B. Kreittm. cit. litt. c.

Fünfte Frage.

Wann sich nun Jurisdictionsstreit ereignen, wer hat hierinn den Spruch zu machen?

Antwort.

Hierinnfalls erkennt jeder Richter über seine selbst eigene Comperenz.

Weil es nicht soviel Causam propriam, als alienam, nämlich das Amt betrift. Cod. Jud. c. 1. §. 20. Und, obwohl die Canonisten circa quæstionem, ob die Sach ad Forum Ecclesiasticum, oder seculare gehörig seye, die Cognition, und Decision privative der geistlichen Obrigkeit einraumen wollen, so gestehet doch dieses die weltliche Obrigkeit nicht ein, sondern sucht obige Lehr, daß jeder Richter über seine eigene Competenz zu sprechen hat, auch auf sich zu applicieren, sohin ihre Jurisdiction, wann sie anders hinlänglichen Grund hierzu zu haben glaubt, selbst so lang zu manutenieren, bis mit der geistlichen Obrigkeit nicht ein anders in Güte abgemacht wird. Die geistliche Strafen, und Censurn sind heut

zu Tag der Weg nicht mehr um aus dergleichen Jurisdictionsdifferentien heraus zu kommen. Man pflegt dahero nicht mehr per viam Excommunicationis, sondern nur Communicationis, Recommunicationis, & amicabilis compositionis zu verfahren, worauf auch in der kaiserlichen Wahlcapitulation art. 14. §. 5. gedeutet wird per Formalia. „ So „ wollen wir dann daran seyn, daß die Causæ Seculares „ ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter „ vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung, und Vergleich erle„ diget, sofort der geist- oder weltlichen Obrigkeit einer jeden, „ ihr Recht, und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge. Das alte Herkommen, worauf sich die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen contra Canones gemeiniglich zu beziehen pflegt, hätte zwar in Concilio Tridentino dem ersten Antrag nach gänzlich abgethan werden sollen, die von dem Cardinal von Lothringen beschehene Vorstellungen aber haben nach Gezeugniß Barthels p. 155. soviel bewirkt, daß man es noch ferner dabey bewenden lassen hat, jedoch mit dem in Sess. 25. de Reform. c. 20. befindlichen Monito an weltliche Fürsten, und Regenten, daß sie sich zu Abbruch der geistlichen Immunität weder selbst ungebührlicher Weis zu verbreiten suchen, noch ihren Räthen, und Subordinierten dergleichen verstatten möchten.

Sechste Frage.

Für was werden dann Causæ Ecclesiasticæ in Ansehen weltlicher Händeln geachtet?

Antwort.

Ueberhaupt pro majoribus & arduis.

Weil sie einen weit edler- und vornehmeren Gegenstand haben, als diese. Unter sich aber heissen nur jene Majores, welche dem Bischof, oder Pabsten selbst reservieret, mithin a Judicis inferioribus, & Summo pontifice vel Episcopo minoribus eximiert sind. Von dieser Art sind insonderheit die Causæ Clericorum Criminales, dann sie gehören vi Conc. Trid. S. 24. c. 20. de Reform. weder Visitando, noch Cognoscendo, vel Judicando unter den Dechant, Erzdechant, oder Generalvicarium, sondern ohnmittelbar unter dem Bischof selbst. Deßgleichen Causæ Hæredicales, tam laicorum quam clericorum, und nicht vielweniger vi ejusdem Concilii Trid. die Causæ matrimoniales, welche aber dem Officialat gemeiniglich übertragen werden. Was für Causæ dem päbstlichen Stuhl selbst reserviert sind, hat man also schon c. 1. præc. §. 2. mit kurzen berührt, welche Reservation zwar in verschiedenen Stücken nur auf den ab Isidoro Mercatore verfälschten Decretalien beruhen soll. Dem seye, wie ihm wolle, es lasset sich niemalen wiedersprechen, daß sich der römische Stuhl in ruhig, und uralten Besitz befindet, welchen auch die gesammte Kirch ausdrücklich agnociert. B. Kreittm. cit. n. 19.

§. VII.

Von dem Process in Judicio Ecclesiastico, Singulari circa Citationem, & Contumatiam.

Erste Frage.

Ist wohl eine grosse Differenz circa Processum zwischen geist- und weltlichen Gerichten?

Ant-

Antwort.

Wenigist nach gemeinen Rechten nicht.

a) Dann die letzte haben ihren Processform meistentheils so gut, als die erste ex Jure Canonico, und dem 2ten Buch der Decretalium geborgt. Gleichwie nun die Communia, worinn beede einstimmig sind, allschon in Notis ad Cod. Jud. vorkommen sind, so werden hier nur in seq. noch die Singularia, welche dem geistlichen Gerichten nach den Principiis communis, vel particularibus eigen sind, bemerket. B. v. Kreittm. cit. n. 20. litt. a.

b) Vor allen sollte man hierbey des Unterschieds inter Processum, Summarium, & Ordinarium erwähnen, und diejenige Causas Ecclesiasticas specificieren, welche die Canonisten Summarie tractiert wissen wollen. B. v. Kreittm. abstrahiert aber hievon um somehr, als der Stylus curiæ Romanæ, dem sich die übrige geistliche Gerichte hierinnen confirmieren, alle Causas Ecclesiasticas durch die Bank Summarie tractiert. Annebens keinen Process ex defectu Solemnitatum licet Substantialium für null halt, sofern nur de meritis causæ sattsam constiert. ibi cit. litt. b.

Zwote Frage.

Inner welchen Zeit sollen dann die Streitigkeiten geendiget werden?

Antwort.

Sub Pæna Avocationis causæ längst inner 2 Jahren.

a) Welches jedoch nirgends weniger als in Rom selbst practiciert wird, dann da trift ein, was man vor diesem von Speyer gesagt hat. Lites spiræ spirant, non exspirant. So sehr man sich aber über die Verzögerung der römischen

mischen Processen beklagt, so sehr beschwert man sich auch öfter gegen die Uebereilung derselben.

b) Dann da heißt es in der neuen Kaiserwahlcapitulation art. 14. §. 2. „ Noch auch die Erzt- und Bischöf im „ Reich, wann wieder dieselben von den ihnen untergebenen „ Geist- und Weltlichen etwann geklagt werden solle, ohne vorherig genugsamer Information über der Sachen Verlauf, „ und Beschaffenheit, welche, damit keine sub, & obreptio facti contra veritatem Platz finden möge, in Partibus einzuholen, auch ohne angehörter Verantwortung des „ Beklagten, wann zumalen derselbe Authoritate pastorali „ zu Verbesser- und Vermehrung des Gottesdienst, auch zu „ Conservation, und mehrerer Aufnahm der Kirch wider die „ ungehorsame, und üble Haushälter verfahren hätte, mit „ monitoriis, interdictis, comminationibus, und censurarum declarationibus übereilet, und beschweret werden „ mögen.

Dritte Frage.

Wie wird es dann mit der Vorladung, und Citation in Foro Ecclesiastico beobachtet?

Antwort.

Eben so, wie in seculari.

Es kann also der geistliche Richter auch die Extraneos In causa ad se pertinente andergestalt nicht, als per Requisitionem, & Litteras compassus citieren. Ausgenommen die Religiosen, welche ihr Oberer propter Personalissimam Obedientiam, womit sie ihm verbunden sind, nicht nur überall vorladen, sondern gar beym Kopf nehmen kann. Hinc Prælatis quoad subtidos suos regulares totus mundus pro territorio esse dicitur. B. Kreittm. cit. n. 21. litt. a.

Vierte

Vierte Frage.

Wie kommt sich aber bey weltlichen Personen zu achten, die in Causa Ecclesiastica ad Forum Ecclesiasticum citiert werden?

Antwort.

Dießfalls ist zwischen Haupt- und Nebenpersonen ein grosser Unterschied.

a) Die Hauptpersonen, welche nämlich in Causa selbst interessiert sind, werden immediate ohne Requisition, und Verschaffung, die Nebenpersonen hingegen, z. E. die Gezeugen nur mediate per Litteras compassus vergeladen. B. Kreittm. cit. ibi litt. b.

b) Womit nicht nur der passauische Recess vom Anno 1690. §. 14., der augsburgische de Anno 1684. §. 7., und der freysingische de Anno 1719. §. 11., sondern auch das gedruckte Circularschreiben vom 30. Aug. 1756, wie folgt übereinstimmt. „Nachdem sich eine zeithero wegen Erschein- re-
„ spective Verschaffung weltlicher Personen an die geistliche
„ Gerichte, oder deren Commissarien in unseren Churlanden
„ verschiedene Anstössigkeiten ergeben; als wollen wir zu Heb-
„ und Umgehung deren, daß in Erkanntniß des Juris Patro-
„ natus, Zehend- und Ehe- auch anderen ad Forum Eccle-
„ siasticum gehörigen Sachen es nicht allein bey den gemei-
„ nen Rechten, sondern auch beyderseits üblichen Herkom-
„ men dergestalt verbleiben solle, daß zu dem Consistorio,
„ oder Officio die Principalpartheyen von der geistlichen Obrig-
„ keit immediate citiert, der Citation aber die Causæ, wie
„ Rechtens, und allgemein Herkommens ist, inseriert, und
„ dem citato in copiis communiciert, derselbe alsdann zu
„ erscheinen schuldig seyn, auch keineswegs abgehalten wer-

„ den

„den solle. Da aber ausser den Principalpersonen, auch
„ andere als Gezeugen, es seye gleich ad Officium, Con-
„ sistorium, oder Commissionem in unsern Churlanden in
„ Causis mere spiritualibus (allermassen die Casus mixti
„ Fori ohne dem bey der Observanz, und Verordnung der
„ Rechte verbleiben) ad deponendum nöthig seyn möchten,
„ Namens der geistlichen Obrigkeit mündlich, oder schriftlich
„ denjenigen Beamten unter dessen Amtsdistrict die Gezeu-
„ gen wohnhaft sind, derwegen die Notification geschehen,
„ und derselbe solchergestalt cum expressione Generali causæ
„ citationis hierum requiriert werden, alsdann die Erschei-
„ nung von ihren Beamten auf keine Weis, und Weg ab-
„ geschlagen, gehindert, oder schwer gemacht, sondern viel-
„ mehr die citierte Personen debito loco & tempore zu er-
„ scheinen angehalten werden sollen, in soweit nicht eine wi-
„ drige Observanz, oder anderes Recht von Alters her bey
„ dem ihnen gnädigist anvertrauten Amt, oder an Seiten,
„ ein- oder anderer Diœces vorhanden, und hergebracht,
„ auch bishero beobachtet worden ist, und gezeigt werden mag.

c) Warum die Causa Citationis bey Vorladung der Hauptparthey weltlichen Stands erforderlich seye, ist von selbst leicht zu ermessen, und erhellet auch ex Concord. de Ao. 1583. c. 3. ibi per verba: Ubi ex causa citationis inferta spirituale Negotium esse constiterit. Sonst kann ja citatus nimmermehr wissen, ob es Causa Ecclesiastica, oder Secularis, mithin derselbe zu erscheinen schuldig seye, oder nicht. B. Kreittm. ibi litt. d.

d) Bey Compassierung der Gezeugen aber, welche etwann propter delictum Clerici geschiehet, ist eben nicht nöthig, das delictum Clerici namhaft zu machen, sondern es ist genug, wann man in Terminis Generalibus anführet,

daß

daß es einem Geistlichen betreffe. Recess Frising. de Anno 1718. §. 11.

e) Bey Gezeugspersonen von Condition gebraucht die Geistlichkeit selbst so viele Discretion, daß sie ihnen die persönliche Erscheinung in loco Judicii nicht zumuthet, sondern solche per Commissarios, oder nach Gestalt der Sach, wie es erst vor einigen Jahren von Seiten Freysingen mit dem B. v. K . . . . geschehen ist, nur schriftlich vernimmt. B. Kreittm. ibi cit.

f) Bey Soldaten last der Dienst, und das Periculum Desertionis die persönliche Erscheinung, und Absentierung nicht wohl zu. Sollten also dergleichen Gezeugen ebenfalls nur durch eine geistliche Commission vernommen werden, wie es wenigist die Militärobrigkeit prætendiert, und die ad Consilium Bell. erlassene geheime Resolution vom 13ten August 1766. mit sich bringt.

Fünfte Frage.

Wann aber es um Sachen, die ad Forum seculare gehörten, zu thun wäre, was hat die weltliche Obrigkeit hierinnfalls zu beobachten?

Antwort.

Da hat die letztere mit Vorladung der geistlichen Haupt- und Nebenpersonen das Jus reciproci mit aller Billigkeit zu bewirken.

Cit. B. v. Kreittm. litt. e.

Sechste Frage.

Wie wird dann in casu Contumaciæ zu Werk gegangen?

Ant-

Antwort.

Hierinnwegs verfahrt der geistlich- als weltliche Richter auf gleiche Weis.

a) Nur pflegt sich der erste gegen Ungehorsame von geist- und weltlichen Stand auch der Excommunication, und anderer geistlichen Censurn zu gebrauchen, welche jedoch nur in Subsidium dienen, wann die andere, und gelindere Contumatialweg nicht hinreichen wollen. B. Kreittm. cit. n. 22. litt. a. & b.

b) Es hilft dem Ungehorsamen von der Censura contumaciali nicht aus, wann er sich extra Diœcesin befindet. Dann sie stringiert die Person, und folgt derselben auch in ein fremdes Territorium nach. cit. ibi litt. c.

c) Weltliche Personen sollen auch durch die weltliche Obrigkeiten von gebührender Erscheinung Coram Judice Ecclesiastico in den dahingehörigen Causis nicht nur nicht absondern vielmehr mit Strafen dahin angehalten werden, Concord. Bav. de Ao. 1583. c. 3. welches auch obiges Circularrescript sub quæst. 4. not. b. allegiertermassen mit sich bringt.

§. VIII.

Von den Terminis, & Dilationibus, Feriis, & Probationibus.

Erste Frage.

Von wem hängen dann die Terminen, und Dilationes ab?

Antwort.

Meistentheils von den Umständen, und der hiernach abgemessenen richterlichen Willkur.

Und

Und gleichwie an Sonn- und Feyertägen bey weltlichen Gerichten alle in das Contentiosum einschlagende Actus judiciales sub Pæna nullitatis cessieren. Not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21, litt. b. Also auch bringt das Kirchenrecht in Ansehen der geistlichen Gerichten das nämliche mit sich, ausgenommen, was ex Causa pietatis, vel necessitatis geschiehet, oder, wann die Partheyen selbst hierauf renuncieren, welches jedoch nur bey Weltlichen, nicht aber bey Geistlichen, das ist, zum Gottesdienst gewiedmeten Feyertägen angehet.

Zwote Frage.

Was ist dann circa Jus instituendi Ferias zwischen geist- und weltlichen Feyertägen für ein Unterschied?

Antwort.

Ein grosser, die letzte nämlich werden von der weltlichen, die erste aber, wenigist nach unseren katholischen Principiis von der geistlichen Obrigkeit, und zwar die allgemeine von dem Pabst, oder a Concilio Generali, die besondere hingegen von jedem Bischof in seiner Diœces eingesetzt.

a) Dem Landesherrn soll hierbey nach gemeiner Lehr der Canonisten weiter nichts, als die Execution, und Manutenenz der bischöflichen Anordnung gebühren. Da aber das Jus canonicum von dem consensu Populi selbst ausdrückliche Meldung thut, so wird derjenige, welcher das Volk zu repræsentieren hat, nämlich das Oberhaupt nicht wohl umgangen werden können, dazumal die Vielfältigung der Feyertägen als eine dem Nahrungsstand sehr hinderliche Sach tief in das Policeywesen einschlagt. Und eben daher von Pabst Benedicto XIV. vielmehr auf die Reducier- als Multiplicie-

rung

rung derselben angetragen worden ist. B. v. Kreittmayr cit. n. 23. litt. d.

b) Nach was für einem Kalender man sich mit den Feyertägen zu regulieren habe, ist inter Catholicos, & Protestantes noch in lite. Jene folgen dem gregorianischen Kalender, welcher vom Pabst Gregorio XIII. also genannt wird, weil er Ao. 1581 den bis dahin üblich gewesenen julianischen Kalender reformiert hat. Diese hingegen halten sich weder an den gregorianisch- noch julianischen, sondern an den von ihren Mathematicis neu verbesserten Kalender, welcher Ao. 1699. per Conclusum corporis Evangelici angenommen worden ist. Die meiste Anstössigkeiten ereignen sich hierunter in locis mixtæ Religionis, wo die Sach weder per Pacta noch Observantiam festgesetzt ist. Dann da wollen sich die Unterthanen von ihren Landesherrn keinen anderen Kalender aufdringen lassen, als jenen, der auch von anderen ihren Glaubensgenossen acceptiert ist. B. v. Kreittm. cit. d. Ao. 1772. sind die Feyertäg vermindert worden, gemäß General de dato 14. Dec. dicti anni.

Dritte Frage.

Was Beschaffenheit hat es dann mit den Proben, Gezeugschaftsleistungen, bey den geistlichen Personen, und deren Eidschwüren?

Antwort.

Sowohl den Zeugeneid, als auf Begehrn das Juramentum calumniæ, jedoch sowohl eins- als anderes nur vor ihrer geistlichen Obrigkeit, müssen die Geistliche ablegen.

a) Vermög der Churfürstl. Resolution ex Intimo de 29. Martii 1765. werden die Religiosen, oder Geistliche, welche

che einem mit der Landstandschaft begabten Orden, oder Corpori beygethan sind, nicht jurato, sondern nur sub fide Sacerdotali. vel Religiosa verhört. Was das Jus canonicum dieserwegen in sich halt, sind fast lauter Communia, und allschon ad Cod. Jud. bemerkt. B. Kreittmayr cit. n. 24. a. & b.

b) Ordensgeistliche sind zwar ad Testificandum nicht untüchtig, müssen aber gleichwohl den Consens ihres Obern hierzu haben, und falls sie in causæ suæ Ecclesiæ deponieren, so wird solches nicht pro Testimonia in causa propria, mithin auch deßwegen nicht für exceptionsmäßig geachtet. cit. c.

c) Der Zwang ad Testimonium dicendum hat auch von Seiten der geistlichen Obrigkeit, und zwar sub censura Ecclesiastica gegen geistlich- und weltliche Personen suo modo Platz. cit. ibi b.

d) Wasgestalten ein Geistlicher in Causa Sanguinis bey Vermeidung der Irregularität nicht contra Reum deponieren könne, haben wir schon oben c. 13. §. 15. Fr. 6. gehört. Falls aber solches nicht contra, sondern pro Reo, zu Bezeugung seiner Unschuld geschiehet, ist dieses nicht nur kein verbotheues, sondern vielmehr ein christlich löbliches Werk. ibi litt. d.

Vierte Frage.

In welchen Fällen wird die Aussag einer einzigen geistlichen Person für hinlänglich gehalten?

Antwort.

Wann es um Beweis, der Tauf, Clericat, Ordensstand, oder die Kirchweihe, und andere dergleichen zu jemands Præjudiz sich äusserende Dinge zu thun ist.

a) Da-

a) Da hingegen werden zum Beweis der Impotenz wenigist sieben Gezeugen, welche de Credulitate mit schwören, in Ordine ad Dissolvendum Matrimonium erfordert. B. v. Kreittm. ibi litt. e.

b) In Ehesachen laßt man productionem Testium sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung, sogar post Publicationem elogiorum, & conclusionem in causa noch allemal zu. ibi cit. f.

c) Die selbsteigene Bekanntniß, welche nur im Beichtstuhl geschiehet, probiert endlich in Foro externo so wenig, als die eigene Handschrift, womit man etwann die Beicht aufgezeichnet hat. ibi cit. g.

§. IX.

Von der Sententia, & Executione.

Erste Frage.

Wofern wider eine Sentenz nicht appelliert wird, inner welchen Zeit erwachset sie de Jure Canonino in Rem Judicatam?

Antwort.

Inner 10 Tägen, sofern sie nicht mit insanabiler Nullität behaftet, oder so beschaffen ist, daß selbe ohne Sünde nicht bestehen kann.

Z. E. Sententia in Causa Matrimoniali contra valorem Matrimonii, aut in causa Beneficiali præjudicium Ecclesiæ, vel Favorem intrusi lata, und was dergleichen Casus a Regula excepti mehr sind. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 42. §. 25. n. litt. a.

Zwote

Zwote Frage.

Wie wird die Executio Sententiæ an Sachen, oder Personen, welche sich extra Territorium dicentis befinden, vollbracht?

Antwort.

A Judice Ecclesiastico alias competente andergestalt nicht, als durch Requisition derjenigen Obrigkeit, worunter sie sich befinden, und zwar, wenn es eine weltliche Obrigkeit ist, per Implorationem Brachii secularis.

Dann, wann gleich Bischöf, und Prälaten dem weltlichen Richter die Cognition nicht zu allen Causis Ecclesiasticis committieren können, so mögen sie ihm doch die Execution übertragen. Hingegen verfahrt Judex laicus gegen geistliche Personen in Causis, worinn er sie zu judicieren hat, mit der Execution andergestalt nicht, als durch Requisition ihrer geistlichen Obrigkeit, worunter selbe sonst zu stehen haben, und zwar nach Meynung der Canonisten ohne Unterschied, ob die Execution an der Person des Clerici selbst, oder nur an seinen Gütern vollbracht werden soll. Allein, soviel diese letzte belangt, haben wir bereits oben §. 5. Fr. 10. verstanden, wasgestalten die Geistlichkeit, wenigist hier zu Land, sowohl quoad Dotalia, als Patrimonialia Forum laicale zu erkennen habe, einfolglich wird sie auch hieran allzeit unmittelbar ohne Requisition exequiert, wie es nicht nur die kündige Praxis, sondern auch das Decret vom 20sten April 1658. und das Steuer-Mandat vom Ao. 1755. §. 5. mit sich bringt. ibi cit. b.

Dritte Frage.

Ist wohl die implorierte Obrigkeit auch schuldig mit der nachgesuchten Execution in Subsidium Juris zu verfahren?

Antwort.

Ja, und sie kann auch von der requirierenden geistlichen Obrigkeit allenfalls per Censuras Ecclesiasticas hierzu angehalten werden.

Sogar Protestantes mögen es auf Ansuchen der katholischen geistlichen Obrigkeit Suppositis Supponendis nicht verweigeren. Ob, und wie weit sich aber Imploratus einer Cognition in Executione anmassen könne, siehe not. ad Cod. Jud. 18. c. 2. §. 3. n., & B. Kreittm. ibi litt. c.

§. X.

Von der Appellation, seu Avocatione, & Recursum ad Curiam secularem.

Erste Frage.

Welche Beschaffenheit hat es dann mit der Appellation, wird wohl auch diese zugelassen?

Antwort.

In Causis Correctionis, Visitationis, Electionis, aut Censuræ wird regulariter entweder gar keine Appellation, oder wenigist kein Effectus Suspensivus zugelassen.

a) Siehe cap. 15. §. 2. Fr. 2. a. not. die Appellation wird zwar jeden sowohl ab Interlocutoria, als Definitiva gestattet,

in c. 10. 11. X. de Appellat., welches aber per Conc. Trid. S. 24. de Reform. c. 20. quoad Interlocutorias wiederum aufgehoben worden ist. B. Kreittm. cit. n. 26. a. not.

b) Gleichwie nun die Appellation in Foro seculari dergestalt nicht, als Gradatim gehet, so wird auch in Foro Ecclesiastico das nämliche beobachtet, folglich a Prælato non Exempto ad Episcopum, ab Episcopo ad Archiepiscopum, ab Archiepiscopum ad Papam appelliert. Mit dem Erzbischof concurrieret in Appellatorio judicio auch der Nuncius dergestalt, daß juxta cap. præc. 1. §. 4. c. 1. not. litt. b. jedem Appellanten frey stehet, sich an diesen, oder jenen zu wenden, und, da der Pabst juxta c. 14. §. 2. mit allen Ordinariis sogar in Prima instantia concurriert, so hat die Concurrenz nur desto mehr in 2da. Instantia Platz. Ob von dem Pabst noch eine weitere Appellation, und zwar ad Concilium Generale statt habe, siehe hinnach cap. 15. §. 3. Fr. 2. litt. b. Vicarius Generalis kann zwar bey dem Bischof ex Causa recusiert werden, nicht aber von ihm ad Episcopum appelliert, sondern die Appellation gehet gleich weiter ad Archiepiscopum &c. B. Kreittm. ibi litt. b.

c) Von der geistlichen Obrigkeit, welche zugleich Jurisdictionem secularem exerciert, z. E. von dem Officialen zu Münster, und Lüttich wird nur in Ecclesiasticis ad Judicem Ecclesiasticum superiorem, in secularibus hingegen ad Judicem secularem appelliert. B. v. Kreittm. ibi cit. litt. c.

Zwote Frage.

Ist wohl in Ehesachen der appellatische Theil, welcher seine Armuth, und Unvermögenheit docieren kann, ausser der Provinz,

oder Archidiœces in Appellatorio zu ſtreiten ſchuldig?

Antwort.

Nein, es ſeye dann, daß ihm Appellant die Alimenta, und Expenſas litis vorſchieſſe.

Zu Proſequierung der interponierten Appellation iſt in Jure canonico keine gewiſſe Zeit beſtimmt, ſondern der Judex a quo præfigiert hierzu ſelbſt einen Termin ſub Pæna deſertionis. Laßt auch die Acta längſt intra Menſem ausfolgen, die Jahrzeit, welche das Jus canonicum pro fatali finiendæ Appellationis ſetzt, iſt nicht mehr Styli. B. v. Kreittm. ibi. d.

Dritte Frage.

Auf welcherley Art wird die Appellation ipſo facto, und realiter ergriffen?

Antwort.

Wann die Parthey, welche von dem Unterrichter beſchwert zu ſeyn vermeynt längſt inner 10 Tägen a die latæ ſententiæ, vel illati gravaminis, nach Rom verreiſet, und ſolches dem Judice a quo, oder Gegentheil intimieret.

a) Bey der ſogenannten Rota zu Rom, wird auch die Appellation, ſo oft, und vielmal zugelaſſen, bis 3 Sententiæ conformes herauskommen. B. Kreitm. ibi litt. f.

b) Pendente Appellatione ſoll zwar regulariter nichts innoviert werden. Wie, und auf was Weis aber gegen dieſer Rechtsregul die Sequeſtrierung eines Beneficii, nachdem ſolches dem Inhaber in 1ma. Inſtantia einmal abgeſprochen worden iſt, Platz greift, iſt in Clem. 1. de ſequeſtr. & poſſ. Fructuum mit mehreren verſehen. B. Kreittm. cit. ibi litt. g.

Vierte

Vierte Frage.

Wo sollen den alle Causæ Ecclesiasticæ ohne Ausnahm der Beneficialium verhandelt, und ausgemacht werden?

Antwort.

Nach deutlichen Inhalt des Concilii Tridentini in erster Instanz bey ihren Ordinariis.

a) Mithin sollen sich solcher Verhandlungen weder legati a latere, oder nuncii, noch sonst jemand anderer unterziehen, oder die Ordinarii darinnen stören, und hinteren lassen, sofern von ihnen nur die Schuldigkeit gethan wird, dann ein anderes ist, in Casu protractæ, vel denegatæ Justitiæ, oder, wann sich die Sache per Appellationem an den höheren Richter devolviert. Extra hunc casum ist Avocation, und was hierunter verfügt wird, nicht nur null, sondern avocans muß auch die Parthey schadlos halten. B. Kreittm. cit. ibi n. 27. litt. a.

b) Der Pabst selbst will vi Concil. Trident. keine Causam, welche nach dem Jure canonico nicht ohnehin schon zum römischen Stuhl gehört, ab Ordinario avocieren, und, falls er sich ex causa urgenti & rationabili hierzu bewogen findet, so soll es anderergestalt nicht, als durch ein von seiner Heiligkeit selbst eigenhändig unterzeichnetes Specialrescriptum Signaturæ geschehen. Etsi enim summus Pontifex ordinarius ordinariorum dicatur, tamen non utitur hac potestate, ad impedimentum, præripiendum aut adimendum, sed solum adjuvandum, vel supplendum ordinarii officium. Obschon also die Sachen zu Rom gleich immediate öfter anhängig gemacht werden, so pflegt man doch solche wiederum ad imam. Instantiam zu remittieren, so bald sich der Ge-

geutheil hierauf beruft, oder der Ordinarius solches verlangt. B. Kreittm. ibi cit. b.

Fünfte Frage.

Ist dann der Generalvicarius der Ordinarius?

Antwort.

Nein, sondern dieser ist nur Delegatus, ab Episcopo.

a) Folgsam stehet diesem das Conc. Trid. nicht im Weg, die Causam von jenen nach Belieben allemal wiederum abzuforderen, sofern es nur Re adhuc integra geschiehet. cit. litt. c.

b) Eine andere von obiger ganz unterschiedene Species avocationis ist auch jene, da der Judex Ecclesiasticus seinen Unterthan, welcher bey einem anderen Gericht in competenter streitet, von dort avociert, siehe davon B. Kreittm. cit. n. 27. litt. d.

Sechste Frage.

Wird wohl auch in geistlichen Sachen der Recurs ad curiam Principis, Regis, vel Imperatoris gebilliget?

Antwort.

Eben so wenig, als wenig man juxta præc. §. 6. Fr. 3. & seq. in weltlichen Sachen recursum ad curiam Romanam, vel Ecclesiasticam gestattet.

a) Die Landesherrschaft nimmt einen Recurs von einem Geistlichen wider das Ordinariat nicht mehr an, ausser der Recurrent kann vim, & violentiam aut non servatum Juris ordinem sogleich Rechts begnügig bescheinigen, gemäß augs-

burgis

burgischen Recess de Ao. 1785. §. 20., und in solch letzteren Fällen communiciert das Ordinariat gegen Remission die Acta selbst in originali zur Einsicht, ibi. wäre aber kein Recurs ergriffen, oder derselbe nicht erkannt worden, so wird auch auf die von dem Ordinariat ertheilte actenmäßige Auskunft von den weltlichen Stellen das implorierte Brachium sæculare ohne Anstand geleistet.

b) Dann der Text in c. 31. caus. caus. 16. Q. 7., vermög dessen der König angegangen werden sollte, redet nur von Kirchengütern, und dem Casu, wann solche von der Geistlichkeit schlecht administriert werden. Es wird auch solcher von den Canonisten dahin ausgedeutet, daß der König als Schutzherr, und Advocatus Ecclesiæ sich derselben anzunehmen, und die Geistlichkeit zu ermahnen, oder sich bey dem römischen Stuhl hierinn zu interponieren haben solle. Der Recurs, welcher sowohl von geist- als weltlichen Personen gegen die geistliche Obrigkeit in offenbaren Bedrückungen ad tribunal Regium genommen, und von katholischen Authoribus selbst gutgeheissen wird, beruhet entweder auf einem Privilegio Pontificio speciali, oder auf dem Jure protectionis, vel defensionis mere naturalis, & extrajudicialis, welche der König, oder Landsherr den seinigen sowohl geist- als weltlichen Stands schuldig ist. Auf das nämliche Protections- und natürliche Defensionsrecht fundiert sich auch der Recurs, welchen die Geistlichkeit in Causis Ecclesiasticis ad comitia zu nehmen pflegt, wann sie gegen die Concordata beschwert zu seyn glaubt, und in Rom keine Remedur findet. Man macht dadurch Kaiser, und Reich nicht zu Richter von der Sach, sondern imploriert sie nur im Schutz, und Beystand, welcher in Capit. Cæs. art. 14. §. 1. versprochen ist. B. Kreittm. 5. T. 19. c. 42. §. 28. n.

Fünf-

Fünfzehntes Kapitel.

Von Kirchenvisitationen, und der Vornam in hiesigen Landen, conciliis Generalibus, & Particularibus, item Kirchengesätzen, deren Einsätz, Bekanntmach- und Verbindungen, Abänderung, Dispensierung, von päbstlichen Befehlen, gewohnheitlichen Kirchenprivilegien, & Regulis Juris Canonici.

§. I.

Von Visitationibus Ecclesiasticis, deren Vorname in hiesigen Landen.

Erste Frage.

Wie vielerley sind die Kirchenvisitationes, oder wie werden sie eingetheilt?

Antwort.

Sie werden in Generalem, & Specialem ordinariam, extraordinariam, publicam, & privatam vel domesticam eingetheilt.

Wohlgemerkt, je nachdem man solche entweder in tota Diœcesi, vel Provincia, oder nur an einem Ort besonders, und zwar auf gewöhnlich, oder ausserordentliche Weis privatim, oder öffentlich vornimmt. Um nun das Ecclesiasticum aber in beständig guter Ordnung, und aufrechten Stand zu erhalten, ist nichts so verträglich, als die fleißige Visitation, welche von Zeit zu Zeit vorgenommen wird, wie es

nicht

nicht nur das Concilium Trident. S. 24. de Reform. c. 3. sondern auch Constans, & universalis Praxis Ecclesiæ sowohl inter Catholicos, als Protestantes mit sich bringt. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 43. n. 1., siehe die 1779. geistliche Rathsordnung punct. 29. & 30. wegen den Kirchen, und milden Stiftungen deren Landsassen, und den Visitationen, oder die mayerische Generaliensammlungen Fol. 1142.

Zwote Frage.

Was ist dann die Visitation, und wem gebührt derselben Vorname?

Antwort.

Sie ist ein Actus Jurisdictionis Ordinariæ, und gebührt regulariter nur jedem Bischof in seiner Diœces.

a) Jeder Bischof kann sie entweder selbst, oder per Ministrum, vel Vicarium vornehmen, gemäß Concil. Trid. S. 24. de Refor. c. 3.

b) Der Pabst, welcher juxta cap. præ. 14. §. 2. Fr. 1. not. Ordinarius Ordinariorum ist, concurriert herinnfalls mit allen Bischöfen, wann er will, und ist auf solche Weis Visitator universalis in tota Ecclesia. Cardinalen, Patriarchen, und Primates visitieren Jure proprio nur in ihren titulis, worinn sie zugleich Episcopi Ordinarii sind.

c) Der Erzbischof, visitiert seine eigene Diœces, wie jeder anderer Bischof die seinige, Diœces Suffraganeorum aber darf er andergestalt nicht, als aus erheblicher, und a Concilio Provinciali begnehmigter Ursach visitieren.

d) Domcapituln exercieren Jus visitandi nicht nur sede vacante, sondern auch, wo sie es hergebracht haben, sede repleta,

repleta, jedoch solch letzteren Falls niemals anders, als Episcopo Visitatorem Deputatum approbante, es bleibt ihm auch die weitere, und besondere Visitation bey den nämlichen Kirchen, welche schon a Capitulo visitiert worden, noch bevor.

e) Archidiaconi, Decani, aut alii inferiores visitieren nur soweit, als sie es hergebracht haben, und zwar nicht durch andere, sondern allzeit selbst mit Consens des Bischofs, und Zuziehung eines Notarii.

f) Klöster, und Religiosen haben nebst dem Bischof auch ihre eigene Visitatores, welche entweder vi Jurisdictionis domesticæ nur domesticam, oder, falls sie mit der Jurisdictione quasi Episcopi begabt sind, auch Ordinariam, & Extraordinariam ex Commissione totius ordinis Delegatam vorzunehmen haben, wie z. B. der Prälat von Salmannsweiler, welcher als Vicegeneral in Oberdeutschland die dahin gehörige Klöster Ordinis Cistercienfis visitiert. B. Kreittm. cit. n. 2.

Dritte Frage.

Hat sich wohl auch der Patronus Ecclesiæ qua talis einer Visitation, oder Convisitation de Jure saltem Communi zu erfreuen?

Antwort.

Sofern ihm solche nicht in 1ma. Fundatione vorbehalten, oder sonst hergebracht ist, hat er sich nicht einmal quoad Temporalia, geschweigends quoad Ecclesiastica zu erfreuen.

a) Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Landesherrschaft, dann, weil die Visitation ein Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Imperii sacri ist, so sind auch weltliche Landsherrn, welche kein anders Specialiter hergebracht haben, wenigst

nach

nach unseren katholischen Principiis davon ausgeschlossen. Ein anderes ist nach den Principiis Protestantium, weil sie das Jus Sacrorum & Jurisdictionem Ecclesiasticum für eine Wirkung der Landsoberherrlichkeit ansehen, folglich auch die Visitation dahinziehen. ibi cit. litt. h.

b) Bey mittelbaren geistlichen Gütern, welche Catholici in terris Protestantium besitzen, stehet diesen das Visitationsrecht nur soweit zu, als sie solches hergebracht haben. cit. n. 2. litt. i.

c) Ob, und wie man Jus Visitandi auch per præscriptionem in alieno Territorio, vel Diœcesi erlangen möge, siehe bey B. v. Kreittm. ibi cit. n 2. litt. k. Es ergiebt sich aber diese Frag nicht leicht, ausser in Ansehen der Filialkirchen, welche nicht in der nämlichen Diœces situiert sind, worinn die Mutterkirch liegt. B. Kreittm. cit. ibi.

Vierte Frage.

Was ist dann zwischen der hiesigen Landesherrschaft, und den Herren Ordinariis der Visitation halber per Concordata Ao. 1583. c. 1. abgemacht, und verglichen?

Antwort.

Folgendes, wie die Anmerkungen in 3 Absätzen darstellen.

„ Erstlich soll die Visitation mit Vorwissen des Landes-
„ fürsten, und Zuordnung der fürstlichen Räthen, und Com-
„ missarien angestellt, und der Landesfürst von solch wich-
„ tigen Sachen, welche in dessen Landen zu verrichten sind,
„ berichtet werden, in 3 Fällen: zum 1sten, wann die Layen,
„ samt den Geistlichen visitiert, und examiniert werden sol-
„ len. Zum 2ten, wann man in der Visitation von welt-

„ licher

„ licher Sachen handeln wird. 3tens, da gleich allein der „ Geistlichen, doch eine gemeine, oder durchgehende Visita- „ tion anzustellen erachtet würde, so gebührt sich auch das die „ Churfürstl. Commissarii, welche bey Examinierung der geist- „ lichen Personen seyn werden, es erforderen dann dringende „ Ursachen, daß auch, von wegen die Sachen einander an- „ hängig, vornehmlich, so es weltliche Sachen sind, auch „ weltliche Personen dazu gezogen werden müssen. Aber im „ vierten Fall, wann die Herren Ordinarii eine Particular- „ visitation werden vornehmen, und ihres Amts halber bey „ der Priesterschaft, und beederley Geschlechts geistlichen Per- „ sonen, in Sachen die Religiosen, und geistliche Zucht be- „ treffend, nachforschen werden, mögen sie solches durch sich „ selbst allein, nach ihren, oder der ihrigen Ermäßigung ver- „ richten, und in allen obbemeldeten Visitationsfällen thun „ Ihro Churfürstl. Durchl. alle fleißige Beförderung, und „ Hülf des weltlichen Amts gnädiglich, und willig aner- „ bieten. Wann aber die Prälaten wegen übler Verwal- „ tung der zeitlichen Dingen verdächtig sind, so mögen die „ Landesfürsten ihres Interesse halber vermög unfürdenklichen „ Gebrauchs, auch sonderbaren Indults, wie auch die Her- „ ren Ordinarii selbst, wann sie visitieren, oder zu anderer „ Zeit von ihnen die Rechnung fodern, damit also mit ge- „ meinen Rath, und Zuthun der Kirchennutz befördert werde. „ Doch sollen solche von keinem Theil, mit Zehrung überland „ beschweret werden. Ebenfalls soll auch mit gleichen Fleiß „ gegen den Pfarrherrn, und Spitalpfleger, wann sie we- „ gen Verschwendung zeitlicher Gütern angegeben worden „ sind, in der Visitation, oder zu anderer Zeit verfahren werden.

Mit dem Ordinariat Augsburg hat man sich Ao. 1684. §. 8. besonders dahin verglichen. „ Dafern auch für gut

„ be-

„ befunden wurde, pro Conservanda Disciplina Ecclesia-
„ stica nicht bey dem Officio Ecclesiastico, sondern etwann
„ an diesen, oder jenen Ort angestellter Visitation, oder
„ Commission eine vorläufige Extrajudicialinformation, ohne
„ rechtliche Verhör, oder Process einzuholen, um zu sehen,
„ ob die Sach in facto also gestattet, daß es einem rechten
„ Process meritierte, so soll man von Seite der weltlichen
„ Obrigkeit nicht gehindert werden, dergleichen der weltlichen
„ Jurisdiction allerdings unpræjudicierliche Extrajudicial-
„ information ohne absönderliche Notification vorzunehmen.
„ Allermassen hingegen, und reciproce die geistliche Obrigkeit
„ nicht zu verwehren haben soll, wann Ihro Churfürstliche
„ Durchl. durch Dero Commissarien, Rentmeister, oder Be-
„ amte bey den geistlichen Extrajudicialiter, und gleichfalls
„ ohne anmassender Jurisdiction einige Extrajudicialinfor-
„ mation einnehmen lassen wurden, damit man sich daraus er-
„ kundigen möge, welchergestalten folgends Judicialiter mit recht
„ verfahren werden könne." In dem nämlichen augsbur-
gischen Recess ist §. 20. weiter versehen. „ Wann der Herr
„ Ordinarius bey den Klöstern in Spiritualibus visitieren
„ laßt, und incidenter ein- oder anderer Mangel der Haus-
„ haltung, und Temporalien verspühret werde, solle davon
„ Ihro Churfürstl. Durchl. zu dem Ende vertrauliche Com-
„ munication geschehen, damit hierauf alsobald die Gebühr,
„ und uneingestellte Wendung vorgenommen, folglich die Klö-
„ ster bey guter Æconomie erhalten, und dadurch die Ehre
„ Gottes destomehr gepflanzet, und vermehret werden möge.
„ Allergestalt hingegen auch Ihro Churfürstl. Durchl. erbiethig
„ sind, da sie Occasione ihrer jezuweilen bey den Klöstern
„ in Temporalibus angestellter Visitation incidenter etwas
„ dem geistlichen Wohlstand, und klösterlichen Disciplin zu-

„wider-

„ widerläufendes befinden sollten, davon dem Herrn Ordi-
„ nario ebenfalls unt ingestellte Communication zu thun, da-
„ mit auch derselbe, und die seinige in solchen Particular-
„ fällen destomehr vermerken können, was sich bey ein- und
„ anderen Kloster für eine Unhäuslichkeit, oder schlechte Ver-
„ waltung der Temporalien bezeigt, und Ihro Churfürstl.
„ Durchl. desto mehr gegründete umständige Communication
„ thun mögen, ist dahero nicht zuwider, daß die Visitato-
„ res, wann es vonnöthen von den Prælaten, und Abtissi-
„ nen ihre führende Hausrechnungen abforderen, und sich
„ darinn in loco ersehen, doch das es in diesen Terminis
„ verbleibe, und seine Churfürstl. Durchl. daraus in Corri-
„ pier- und Abstellung der erfundener Mängeln, wie auch
„ sonst in ihrer dießfalls ratione temporalium von Alters
„ hergebrachter landsfürstlicher Gerechtsame kein Einhalt er-
„ zeugt, noch künftig zu Præjudiz ausgedeutet werde. Wie
„ es aber mit den augsburgischen Hochstift in Ecclesiasticis
„ gehalten werde, bestimmt der mit selben getroffene Recess
„ vom Jahr 1785. dann die demselben beygedruckte Kanzley-
„ ordnung, und ist gedachter Recess vi §. 64. auf alle chur-
„ baierische Staaten, in welchen sich das Bißthum Augs-
„ burg erstreckt, ausgedehnt, was aber hierinnen noch un-
„ ausgemacht, oder zweifelhaft, ist per Resolutionem vom
„ 14ten Oktob. 1786. erläutert. Die vorhin mit dem Hoch-
„ stift bestandene Concordata, auf die neuburgische Lande aus-
„ zudehnen, kam schon im Jahr 1783. im Vorschlag, so aber
„ höchster Orten nicht bewilliget wurde.

Fünfte Frage.

Welche Bewandsame hat es aber mit dem Clero exempti ordinis in Baiern dießfalls?

Ant-

Antwort.

Was jetzt verstandenerweis nun mit dem Bischöfen, und Ordinariis in Ansehung des Cleri seculatis, & regularis non exempti per Concordata festgesetzt worden ist, das muß sich auch dieser gefallen lassen.

Dann, wie die geheime Rathsresolution vom 7. Decemb. 1763. ad Conc. Ecclesiasticum in Betreff der Visitation zu Steingaden lautet, sind die Visitationes eximierter Klöstern nicht melioris Conditionis, als die Bischöf, und Ordinarii in tuitu Cleri secularis, & ordinum non exemptorum: haben daher jene bey Visitationen das nämliche zu beobachten, was die Concordata der letzten halber mit sich bringen. Es schreibt auch der General zu Cisterz wegen des ad Visitationem erforderlich landsherrlichen Consens sub dato 7. Sept. 1751. in diesen Terminis: De certo habeat, quæso, serenitas vestra Electoralis, quod sive per me, sive per Commissarios monasteria Ordinis nostri in vestra Ditione visitare intendam, hoc nunquam eventurum sit, nisi sub beneplacito suo, & accepta sua benevolentia. Solchemnach wurde auch dem Churfürstl. geistlichen Rath per Resol. vom 31sten May 1759. ex intimo bedeutet, daß er dem Prälaten von Salmannsweiler die Visitation zu Raitenhaslach andergestalt nicht, als mit landesherrlichen Consens, und der Observanz gemäß gestatten solle. Wenn ferner der Ordensgeneral nicht selbst, sondern nur per Commissarium visitiert, so muß dieser von der hiesigen, oder wenigist von einer deutschen Provinz seyn. Welsche, und andere Extranei werden ad Visitationem nicht admittiert, weil sie den Klöstern nicht nur der weiten Reis halber grössere Kösten, sondern auch aus Unwissenheit unserer deutschen Verfassung allerhand schädliche

Neuer-

Neuer = und Unordnung machen. Den Augustinern, und Franciscanern wurde dahero Ao. 1758. durch specialchurfürstl. Resolutiones verbothen, keinen Italiener, oder anderen in Deutschland nicht bewandterten Visitatorem zuzulassen, und, weil damal der abgeschickte von Rom schon unterwegs war, so gestattete man ihm vi Relosutio Electoralis vom 6. May ejusdem anni zu Ehren des Generalen zwar das Præsidium bey dem Capitul, nicht aber die Visitation. Durch eine weitere Churfürstl. Resolution vom 7ten Sept. 1763. wurde mit Gelegenheit der Wahl zu Niederschönfeld dem geistlichen Rath aufgetragen, daß weder dem von Keisersheim, noch einem andern auswärtigen Prälaten bey innländischen Klöstern eine Visitation, oder Wahl mehr gestattet, sondern ein = so anderes allzeit nur durch innländische Prælaten, oder Commissarien verrichtet werden solle. B. Kreittm. cit. n. 3. litt. c.

§. II.

Von der Visitation in Kirchensachen, deren Personen, zu was für einer Zeit, und wie die geschehe, dann denen Kösten.

Erste Frage.

Was hat dann die Vilitation eigentlich zum Grund?

Antwort.

Eine Aufsicht nicht nur der Geistlichen, sonauch deren Sitten, Religion, oder der Kirchengüterverwaltung auch weltlicher Personen, nicht weniger aller Kirchen, Kapeln, Klöster, Schulen, und Bruderschaften, ꝛc.

a) Dom-

a) Domcapituln sind von der bischöflichen Visitation so wenig, als andere in corpore, vel membris befreyet.

b) Sogar jene, welche sonst ab Ordinario exempt sind, können sich der Visitation nicht entnehmen, theils weil er sie nicht als Ordinarius, sondern als Delegatus sedis Apostolicæ visitiert. Theils weil das Concilium Trid. de Reform. 24. c. 4. 8. 9. weder Exemptionem, noch Privilegium, statutum, consuetudinem, aut præscriptionem, etiam immemorialem gegen die Visitation gelten last, sondern all dieses gänzlich aufhebt.

c) Die Hofkapeln, oder was sonst noch sub protectione Regum immediata stehet, wie auch, was gleich in Prima fundatione der Visitation ausdrücklich begeben ist, nimmt mehr allegiertes Conc. cit. c. 8. 9. ganz allein, und sonst nichts hievon aus. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 43. §. 4. n.

Zwote Frage.

Inner welchen Zeit solle jede Diæces visitiert werden?

Antwort.

Alle Jahr, oder, wenn es ihrer Grösse halber nicht sobald geschehen kann, wenigist alle zwey Jahr durchaus.

a) Der Modus visitandi ist in Jure communi nicht vorgeschrieben, mithin eine Sache, welche lediglich von dem Arbitrio, und prudentia visitatoris abhaugt, und obwohl Visitato, wann er rechtmäßige Beschwerden vorzubringen hat, die Appellation unbenommen ist, so hat sie doch keinen Effectum suspensivum, hemmt folglich die Executionem Visitationis nicht. B. Kreittm. ibi n. 5. a.

b) Erzbe-

b) Erzdechant, und andere Visitatores Episcopo Inferiores müssen demselben ihrer Verhandlung wegen innier Monathzeit Rechenschaft geben, zu dem Ende die Visitationsacta vollständig einsenden, non obstante quacunque exemptione, privilegio aut præscriptione etiam immemoriali. ibi cit. litt. c.

c) Bey der Visitation, welche von dem geistlichen Ordinariat, und der Landsherrschaft Cummulative vorgenommen wird, giebt es hier zu Land oft allerhand Anstössigkeiten zwischen beederseitigen Commissariis, dann da will der Geistliche nicht leiden, daß der landsfürstliche Concommissarius in der Pfarr, oder Klosterkirch der Visitation des Tabernakuls, der Altärn, des Baptisterii &c. als einem Actu mere spirituali beywohne, oder bey dem Examine circa spiritualia, welchem er der Observanz gemäß ohne Secretario, vel Actuario beywohnt, das nämliche Protocoll, wie der geistliche Actuarius für sich halte, und obwohl der Rang in Visitatione temporalium dem landesfürstlichen Commissario nicht difficultiert wird, so will doch der Geistliche in den Klöstern bey der Tafel den Vorsitz behaupten, weil das Refectorium noch intra Clausuram ist, und was dergleichen Dinge mehr sind, worüber oft das ganze Visitationswerk nicht zu geringen Schaden, und Abbruch der geistlichen Disciplin, und des katholischen Wesens in das Stecken geräth. ibi cit. n. 5. litt. d.

Dritte Frage.

Wie kommt sich aber mit Bestreitung der Visitationskösten zu achten?

Antwort.

Die baierische Concordata de Ao. 1583. c. 1. besagen soviel, daß solche Ort von keinem Theil mit Zehrung über Land beschweret werden sollen.

Was

Was aber das Conc. Trid. verordnet derentwegen S. 24. de Reform. c. 3. ist jenes: Visitatores modesto contenti equitatu, famulatuque studeant quam celerrime, debita tamen diligentia, Visitationem ipsam absolvere, interim que caveant, ne inutilibus sumptibus cuiquam graves, oneros que sint, neque ipsi, aut quisquam suorum quicquam procurationis causa pro Visitatione etiam Testamentorum ad pios usus præter id, quod ex relictis Jure debetur, aut alio quovis nomine nec pecuniam nec munus, quodcunque sit, qualiter cunque offeratur, accipiant, non obstante quacunque consuetudine, etiam immemoriali, exceptis tantum victualibus, quæ sibi, ac suis frugaliter moderateque pro temporis tantum necessitate, & non ultra erunt administranda. Si tamen in optione eorum, qui visitantur, si malint solvere id, quod erat ab ipsis antea solvi, certa pecunia taxata consuetum, an vero prædicta victualia subministrare, salvo item jure conventionum antiquarum cum Monasteriis, aliisque piis locis, aut Ecclesiis non Parochialibus inito quod illæsum permaneat. In iis vero locis, seu Provinciis, ubi consuetudo est, ut nec victualia, nec pecunia, nec quicquam aliud a Visitatoribus accipiatur, sed omnia gratis fiant, ibi id observetur. Quod si quisquam aliquid amplius accipere præsumpserit, is præter dupli Restitutionem intra mensem faciendam etiam aliis pœnis arbitrio synodi absque ulla spe veniæ mulctetur. B. Kreittm. ibi n. 6.

§. III.

Von Consiliis Generalibus, & Particularibus, und anderen geistlichen Zusammenkünften.

Erste Frage.

Was sind dann die Concilia Generalia, seu Oecumencia?

Antwort.

Allgemeine, oder besondere Versammlungen, so der Pabst selbst zusamberuft, um einige zur Religion, und Kirchendisciplin gehörige Sachen zu entscheiden, und festzusetzen.

a) Die Ausschreibung, und Direction, welche vor diesem durch den Kaiser gieng, gehet nunmehro durch den Pabst, jedoch mit kaiserlicher Bewilligung, und unter dem kaiserlichen allerhöchsten Schutz. B. v. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 44. n. 1. litt. a. b.

b) Votum decisivum gebührt hierbey nicht nur den Cardinälen, und Patriarchen, sondern auch den Erz- und Bischöfen, dann eximierten Prälaten, und Ordensgeneralen. All übrige hingegen, welche sowohl von geist- als weltlichen Stand dem Concilio beyzuwohnen haben, dienen entweder nur pro Consilio, & Ministerio, oder pro defensione, & manutenentia. ibi cit. litt. c.

c) Die Schlüß einer solchen Kirchenversammlung, bey welcher es sowohl mit der Convocation, als sonst legaliter zugegangen ist, haben vim legis universalis in tota Ecclesia, und zwar nicht nur quoad Dogmata, & Articulos fidei, sondern auch an jenen Orten, wo die Promulgation geschehen, und keine Specialobservanz, oder Freyheit entge-

gen iſt, quoad Diſciplinam morum & Eccleſiaſtica. ibi cit. litt. d.

d) Man ſpecificiert von dergleichen Conciliis Generalibus gehaltenermaſſen bisher nur 19, oder mit Einſchluß des Concilii zu Baſel auch 20. In extenſo aber finden ſich ſolche in Labbæi, Harduini, und andern gröſſern Collectionibus, welche Jenichen in Biblioth. voce Concilia recenſiert. cit. litt. e.

e) Die erſte 4 benanntlich das Nicænum, Conſtantinopolitanum 1mum, Epheſinum, & Chalcedorenſe werden der heiligen Schrift ſelbſt gleichgeſchätzt, und von Proteſtantibus wenigſt quoad Articulos fidei gleichfalls für Orthodox geachtet. cit. litt. f.

Zwote Frage.

Welches Concilium iſt dann das jüngſte, und aus allen das merkwürdigſte?

Antwort.

Das Concilium Tridentinum.

a) Dieſes Concilium hat ſich Ao. 1546. angefangen, und im Jahr 1562 beſchloſſen, was P. Engel in proæm. Jur. Can. n. 12. ſchreibt, iſt in 5. P. 19. c. 44. §. 1. n. ſub litt. g. bey B. v. Kreittm. zu entnehmen. Die Proteſtanten ſchlugen zwar in Comitiis Ao. 1526. & 1541. zu Beylegung der Religionsdiſſidien ein deutſches Nationalconſilium vor, welches ſub Præſidio cæſario hätte gehalten werden ſollen. Dieweil aber dieſes nicht zu effectuieren war, ſo wurde auch das Concilium Tridentinum von ihnen weder beſchickt, noch angenommen. Vide die ſo betitulte Druckſchrift cauſæ, cur Electores, & Principes Proteſtantes Concilium Tridentinum a Pontifice Pio IV. in dictum non adierint. Wie nun

die päbstliche Bull, wodurch die decreta Concilii Tridentini confirmiert worden sind, alle Privatglossas, & interpretationes doctrinales scharf verbiethet, so ist dagegen in Rom eine eigene Congregation von mehr Cardinälen niedergesetzt, welche das Concilium in zweifelhaften Passagen, so nicht Dogmata fidei, sondern nur Decreta morum betreffen, auszulegen haben sollen. Ob nun diese Declarationes, wovon die letzte Edition samt dem Concilio selbst, dann den Remissionibus Barbosæ, und andern Anmerkungen erst Ao. 1754 zu Kölln herausgekommen ist, vim legis haben, ist noch in controversia. Die meiste gehen zwar in affirmativam, jedoch unter folgenden 3 Conditionibus. 1mo. muß die Declaration consulto summo pontifice, und zwar 2do. nur per modum interpretationis, nicht aber ohne specialpäbstlicher Vollmacht per modum dispensationis geschehen. 3tio. soll sie auch in forma authentica mit dem gewöhnlichen Sigel, und Unterschrift des Cardinalis Præfecti, & Secretarii ejusdem Congregationis ausgefertiget seyn. B. Kreittm. ibi litt. g.

b) Ueber die Frag, ob der Pabst infra, vel supra Concilium generale seye, ist die gesammte katholische Kirch noch nicht vereiniget. Wir Deutsche halten mit den Italienern, das letzte, die Franzosen, aber das erste darfür. Rationes pro, & contra siehe bey Barthel p. 121. Turrianus de S. Pontificis supra Consilia authoritate, nebst der so betitulten Responsione synodali de Authoritate Concilii supra Papam, & Commendario in eam Responsionem. ibi cit. litt. i.

c) Von jetztgedachter Frag hangen die weitere Quæstiones ab, ob der Pabst extra Concilium infalibilis? Ob die Appellation a Papa ad Concilium Platz habe? Und ob der Pabst demselben derrogieren könne? Jus temporandi, &

mode-

moderandi leges Conciliorum geben ihm die Franzosen selbst vi primatus gern zu, soviel das Concilium Tridentinum insonderheit belangt, soll der Pabst in Derogierung desselben weit freyhere Hände, als bey anderen Conciliis Generalibus haben, welches die Römer aus der in S. 25. de Reform. c. 21. enthaltener Clausul. salva sedis Apostolicæ Authoritate zu eruieren suchen. B. Kreittm. ibi litt. k.

d) In älteren Zeiten wurden bey Conciliis Generalibus nebst den Glaubens = und anderen geistlichen Sachen zwar auch weltliche Händel gar vielmal entschieden, gleichwie sich aber der Kaiser, und das deutsche Reich allschon auf dem Concilio zu Basel stark entgegengesetzt haben, so ist auch solches nachhero bey dem Concilio zu Trident gänzlich unterblieben. B. Kreittm. ibi cit. litt. l.

Dritte Frage.

Wer pflegt dann die National- oder Particularconcilia auszuschreiben, und wo werden sie sodann gehalten?

Antwort.

Der Patriarch, oder Primas Nationis pflegt die Ausschreibung vorzukehren, und werden auch ihres Orts von der Geistlichkeit einer, oder mehrer Nationen gehalten.

a) Eben deßwegen nennt man die Particularconcilia, entweder Nationalia, Provincialia, oder Diœcesana, und pflegt erstere der Patriarch, oder Primas, andere der Erzbischof, dritte der Bischof auszuschreiben. B. Kreittm. ibi cit. n. 2. litt. a.

b) Ad Concilium Diœcesanum werden zwar alle Prælaten, Generalvicarii, Domcapitularn, und Collegiatsstift-

cano-

canonici, Ordensobere, dann Pfarrer, und Weltprieſter berufen. Bey dem Concilio Provinciali hingegen, haben ſich nur die Suffraganei, dann die mit eigenen Territorio, & Jure Epiſcopali begabte Prälaten, nebſt den domcapitliſchen Abgeordneten des Voti Seſſionis zu erfreuen. B. Kreittm. ibi litt. b.

c) Epiſcopis exemptis ſtehet vermög dem Concilio Trid. frey, was für eine Archidiœces ſie erwählen wollen, um ſelbigen Concilio beyzuwohnen, um ſich nach deſſen Schlüſſen zu regulieen. Alſo erſcheint z. E. Paſſau auf dem ſalzburgiſchen, und Bamberg auf dem mainziſchen Concilio. ibi cit. litt. c.

Vierte Frage.

In wem beſtehen dann die Materien, welche bey gedachten Conciliis vorkommen?

Antwort.

In Reformier- und reſpective Conſervierung des ſtatus Eccleſiaſtici, Beförderung der Seelſorg, Abſtellung der Exceſſen, Verhüt- und Beylegung ſchädlicher Zweiträchtigkeiten in geiſtlichen Sachen, Regulierung der Kirchen-Gebräuchen, und Ceremonien ꝛc.

Die Schlüſſe eines Concilii Nationalis, Provincialis, aut Diœceſani binden nur ſelbige Nation, Provinz, und reſpective Diœces allein, nicht aber die ganze Kirch, es ſeye dann daß ſie hac Intentione von dem Pabſt beſtättiget, oder dem corpori Juris canonici inſeriert ſind. ibi cit. litt. d. e.

Fünfte Frage.

Inner was Zeit ſollen aber die Provincialia, und die Diœceſana gehalten werden?

Ant-

Antwort.

Erstere alle 3 Jahr, letztere aber gar alle Jahr.

Die letzte dienen vornehmlich darzu, daß dasjenige, was bey den ersten beschlossen worden ist, der gesammten Geistlichkeit jeder Diœces auf diese Weis bekannt gemacht, und zum Vollzug gebracht werde. Gleichwie aber dem ohngeacht kein Synodus Provincialis Archidiœcesana in Deutschland mehr gehalten werde, so unterbleiben auch die Synodus Diœcesanæ. Von den Synodialzusammenkünften der protestantischen Geistlichkeit, siehe bey B. Kreittm. selbst ein. ibi cit. litt. f.

Sechste Frage.

In wem bestehen dann die übrige Zusammenkünften der Geistlichkeit?

Antwort.

Theils in den Capituln, welche der Clerus Regularis ejusdem ordinis unter sich zu halten pflegt, theils in dem Dom- Chorstifts- und sogenannten Ruralcapituln.

a) Von den Capitulis Carhedralibus, & Collegiatis hat man schon oben cap. 1. §. 10. & 11. gehandelt.

Siebente Frage.

Was heißen dann die Ruralcapituln, oder Synodus Decanalis?

Antwort.

Die Versammlung des Decani Ruralis samt all seinen einverleibten Pfarrern, um entweder bischöfliche Befehle zu publicieren, oder, was in Ecclesiastico zu verbesseren seyn möchte, oder der Abstellung

stellung halber mit ihnen zu überlegen, und zu untersuchen.

a) Capitula ordinum Religiosorum, seu Cleri Regularis sind theils Generalia, theils Provincialia, oder Localia, und zwar Generalia, wann sammentliche Klöster eines Ordens um allgemeiner Angelegenheit wegen per Deputatos zusammenkommen, Provincialia, wann die Zusammenkunft nur von den Klöstern ejusdem Ordinis, & Provinciæ in Provinzangelegenheiten geschiehet. Localia aber, wenn sich die Conventualen eines Klosters allein capitulariter zusamthun. ibi cit n. 3. litt. a. & b.

b) Die Deutsche- und Malteserordensritter, welche juxta cap. 2. §. 9. ware Religiosen sind, pflegen auch ad Normam Religiosorum ihre Zusammenkünften nicht anders, als Capitulæ zu nennen, und sowohl in Provincialia, als Generalia zu theilen, je nachdem sie entweder alle Landcommenthurn, oder aber nur die Commendeurs einer einzigen Balley versammlen. ibi cit. c.

c) Die Jesuiten sind von dem Clero regulari die einzigen, welche keine Capitula, sondern nur Consultationes, oder Congregationes zu halten pflegten. litt. d. ibi.

d) Wie, und auf was Weis nun aber all diese Zusammenkünften geschehen, und was dabey zu beobachten seye, ist nicht in Jure communi, sondern nur durch die besondere Statuta Privilegia, und Gebräuch eines jeden Ordens bestimmt. litt. e.

e) Vigore Rescripti vom 15ten Sept. 1784. an das Ordinariat Freysing, und nach den mayerischen Generaliensammlungen de Ao. 1788. Fol. 806. eingetragener ist das Normale. So oft ein Ruralkapitel gehalten werden soll, muß vorher die Anzeige dem Churfürstlichen geistlichen Rath gemacht

macht werden, wo sodann zu dem Kapitel ein bischöflicher Commissare, und auch ein Churfürstlicher erscheinet. Ist nun eine Wahl auf des Ruraldechants Tod, Resignation, oder eine Abänderung vorzunehmen, hat der Kammerer das Ruralkapitel zusammen zu rufen, die Wahl mit 2 Scrutatoribus ex Gremio per Scrutinum vorzunehmen, solche öffentlich dem Capitul gleich zu publicieren, überall dieses ein ordentliches Protocoll zu halten, und zum Churfürstl. geistlichen Rath einzuberichten, wo nebsther durchaus, die Vota clausa zum Ordinariat einzuschicken, verbothen ist. Wie dann schon unterm 20sten Juny 1777 die Resolutio ex Intimo dahin lautet, so oft dem Kuralcapitul ein Commissarius Episcopalis beywohnt, soll auch ein Commissarius Electoralis, und zwar der Beamte, in dessen District solches gehalten wird, oder der nächstgesessene beywohnen. Dem 13ten März 1780 haben Se. Churfürstl. Durchl. dero geistlichen Rath den gnädigsten Befehl dahin ertheilt, daß, wenn die Kuralcapituln nicht in gewöhnlicher Form, sondern ohne Beysein eines Churfürstlichen Commissarii gehalten werden, oder wohl gar Kuraldechant Kammerer, und dergleichen Wahlen durch verschlossene Vota geschehen sollen, denjenigen, so dergleichen Kapiteln beywohnen, oder auf unersetzliche Weis durch besagt verschlossene Vota wählen werden, ohne weiters die Temporalien gesperret, und der auf solche ungeziemende Art erwählte nicht anerkannt werden solle.

f) Der mit dem Ordinariat Augsburg unterm 26. April 1785 zu Stand kommene Recess verordnet, puncto 22. daß, wenn die Visitation der Kuralcapituln nothwendig erachtet werden, sodann das Ordinariat vorläufig mit dem Churfürstl. geistlichen Rathe in München sich benehmen, und dem Gesinnen wolle, die weltlich betreffende Stellen, oder Aemter dahin

hin anzuweisen, daß sie der ankommenden geistlichen Visitation Vorschub, und Assistenz angedeihen lassen. Gleiches auch der Visitations Unkösten halber in Zukunft bey althergebrachten Gewohnheit verbleiben, und kein mehrers erfordert werden solle.

§. IV.

Von legibus Ecclesiasticis, und der Differenz circa Constitutionem.

Erste Frage.

Was heißt dann lex Ecclesiastica?

Antwort.

Das Gesätz, welches von der geistlichen Obrigkeit Authoritate Ecclesiastica gegeben ist.

Man sagt Authoritate Ecclesiastica, dann es giebt viele geistliche Obrigkeiten, welche zu gleich mit der weltlichen Herrschaft begabt sind, z. E. der Pabst in dem Kirchenstaat, und sogenannten Patrimonio divi Petri, oder die deutsche geistliche Reichsfürsten in ihren Stifts = oder Erblanden. Dergleichen Obrigkeiten gerieren duplicem Personam, und machen auch sub hoc duplici Respectu bald geist = bald weltliche Gesätz. Bey beeden hat man dasjenige voraus zu bemerken, was allschon in Cod. Civil. P. 1. c. 1. §. 3. & seq. circa materiam legum überhaupt ausgeführt worden ist. Hier wird nur der Unterschied gemeldet, welcher sowohl in fine, & objecto, als circa Constitutionem, Promulgationem, Acceptationem, Obligationem, Dispensationem, vel Abrogationem zwischen beeden obwaltet. In fine, und objecto differieren sie darinn, das lex Civilis nur das weltliche, lex

Eccle-

Ecclesiastica das Geistliche betrift. Jenes zielt ad salutem Reipublicæ, dieses ad salutem Ecclesiæ ab. Wie nun salus Ecclesiæ mit dem Seelenheil auf das engste verknüpft ist, und dieses vielmehr per Actus internos, als externos bewirkt wird, so ergiebt sich hieraus von selbst, das lex Ecclesiastica nicht nur das äusserliche, sondern auch das innerliche pro objecto habe. Wohingegen lex civilis nur auf das äusserliche allein siehet, weil der Zweck des bürgerlichen Gesätz nur in der Ruhe, und Sicherheit des Staats bestehe, wozu man keine andere Actus, als Externos bedarf. Cod. Civil. P. 1. c. 1. §. 2. not. Ob nun aber das geistliche Geboth, oder Verboth quoad interna nur directe, oder indirecte geschehe, siehe bey B. Kreittm. cit. n. 1, selbst ein.

Zwote Frage.

Wer macht demnach die leges Ecclesiasticas?

Antwort.

Niemand, als der legislator Ecclesiasticus.

a) Und zwar der Pabst, oder das Concilium Generale für die Kirch allenthalben. Das National- oder Provincialconcilium für selbige Nation, oder Archidiœces. Der Bischof, oder sede vacante auch das Capitul für seine Diœces. Der Legatus Apostolicus für seine Provinz. Und endlich auch die geistliche Ordensobrigkeiten für ihr Kloster, oder nach Gestalt, und Maaß ihrer Vollmacht für den ganzen Orden.

b) Die weltliche Obrigkeit hat sich nach unseren katholischen Principiis quoad Spiritualia, & Ecclesiastica so wenig, als die geistliche quoad temporalia, & politica einer gesätzgebender Macht zu erfreuen, einfolglich kann weder jene ein

geistli-

geistliches, noch diese ein weltliches Gesätz machen, sondern jede bleibt in ihrer Sphæra, wie es nicht nur die unterschiedliche Natur, und Eigenschaft des Regiminis Ecclesiastici, & Secularis, sondern auch das Jus canonicum selbst mit sich bringt. Divisa enim, heißt es in dem ersten Text, sunt utriusque Potestatis officia, & quam parum, sagt der andere Text, Imperator Jura pontificis, tam parum pontifex Jura Regis, vel Imperatoris usurpet. Wahr ist, daß man in Jure Canonico sehr viele Digge antrift, welche nur das Temporale betreffen, es ist aber auch wahr, daß all diese Dinge, vim legis gar nicht, oder nur ex usu, & recepto haben.

c) Vermischte Sachen, welche theils in das Ecclesiasticum, theils in das Seculare einschlagen, sind so beschaffen, daß die Verordnungen, welche hierinn ergehen, kaum eine vollkommene Wirkung erreichen mögen, ohne das Potestas Ecclesiastica, & Secularis, wo nicht consensu expresso, doch tacito hierzu concurriert. ibi cit. n. 2.

d) Was die Abänderung eines allgemeinen Kirchendisciplingesätz betrift, so in Mächten des Ordinarii nicht bestehet, sagt der augsburgische Recess vom 20 April de Ao. 1785, solle auf Verlangen Sr. Churfürstl. Durchl. sich das Ordinariat kräftigist auf Ansinnen verwenden.

e) Andachsübungen können ohne Vorwissen des Ordinariats angeordnet werden, und solle sich die Geistlichkeit nicht wiedersetzen, sondern vielmehr secundieren, aber die von selben in dergleichen Fällen abgegebene Erinnerungen sollen von weltlichen Regierungen billig ebenfalls respiciert werden, mayrische Generalieusammlungen Fol. 771. Resolut. vom 15ten Juny 1733.

§. V.

§. V.

Von Promulgierung, und Acceptierung der Kirchengesätzen.

Erste Frage.

Obligieren die geistliche Gesätz vor der Verkündung?

Antwort.

Eben so wenig, als die weltliche Gesätz.

Circa modum Promulgationis differieren sie zwar in verschiedenen Stücken, jedoch so, daß die Canonisten selbst nicht allerdingst darüber einig sind; nach dem Stylo curiæ Romanæ soll das Gesätz gleich nach der zu Rom beschehener Publication allenthalben zu obligieren anfangen. Unsere Canonisten lassen dieses in loco curiæ gelten. Extra curiam aber sind sie der Meynung, es müsse das Gesätz nicht nur zu Rom, sondern auch in Partibus, und zwar in allen Diœcesen, wo nicht gar in allen Pfarren publiciert seyn. Ja es sollen sogar leges Ecclesiasticæ saltem universales eher nicht als nach 2 Monathen a die Promulgationis von einer Kraft, und Verbindlichkeit seyn. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 45. §. 3. n. a.

Zwote Frage.

Was ist aber wegen Acceptierung der Gesätzen besonders zu wissen?

Antwort.

So vieles, daß sie zwar weder bey bürgerlich- noch geistlichen Gesätzen ad valorem & substantiam legis gehöret.

a) Die

a) Die Propoſition, qui legem non acceptat, non peccat, wird ſeit dem Decreto Alexandri VII. unter die Damnatas gerechnet. Wann aber gleichwohl juſta, & rationabilis cauſa non acceptandi vorhanden iſt, ſo mißbilligen die Canoniſten ſelbſt nicht, wann man das Geſätz nicht ſo blinderdings annimmt. Eine beſonders erhebliche Urſach die Acceptation zu verweigeren wäre, z. E. jene, da die geiſtliche Veränderung etwas in ſich hielte, welches gegen die Landesverfaſſung Jura principis, oder ſonſt nicht recht practicabel wäre. Ehe, und bevor demnach ein Kirchengeſätz gemacht wird, findet Barthel für ſehr rathſam, daß der Pabſt die Ordinarios locorum gutächtlich vernehme, wie es die römiſche Kaiſer zuthun pflegten, welche kein Geſätz in Provinciis machten, ohne die Stadthalter mit ihrer Meynung vorher zu vernehmen, und zu hören.

b) Biſchöfliche Verordnungen ſind ohne vorherig landesherrlicher Einſicht, und Begnehmigung nicht mehr zu publicieren, und ad Executionem zu bringen, zufolge des Generalmandats vom 3ten April 1770. & geiſtliche Rathsordnung de Ao. 1779. puncto viertens ꝛc. die augsburgiſche Concordaten vom 26. April 1785. puncto 15. 16. geben wegen Abänderung allgemeiner Kirchendiſciplin Geſätzen, ſo in Ordinariats möchten nicht ſtehen, daß ſich zu Erreichung Churfürſtl. Intention das Ordinariat verwenden wolle, und, in Fall ſolche Diſciplin neuerlich erlaſſen werde, ſo hätte das Ordinariat, wenn Ratione boni Spiritualis dagegen nichts einzuwenden, ſelbe an die höchſte Stelle mitzutheilen, und in nichts Erinnerungsfall in augsburgiſchen Kirchenſprengel hierlands zu publicieren, und von Clero dem Volkl von der Kanzel kund machen zu laſſen. In Frankreich, und in mehr anderen Landen wird keine päbſtliche Bull angenommen, und

publi-

publiciert, ehe, und bevor solche nicht von der weltlichen Obrigkeit revidiert, und das königliche Placet nebst der Einregistrierung darüber erfolgt ist, ein mehrers siehe bey B. Kreittm. ibi cit. litt. b.

§. VI.

Von Obligierung der Kirchengesätz.

Erste Frage.

In wie weit binden dann die Kirchengesätz?

Antwort.

Sie binden alles, was in der Christenheit ist, von waserley Stand, Geschlecht, Würde, und Condition man immer seyn mag.

a) Fürsten, und Regenten sind nicht davon ausgenommen, dann sie gehören ebenfalls zum Schafstall Christi, und stehen quoad Spiritualia, & Ecclesiastica unter dem geistlichen Hirtenamt.

b) Der Pabst selbst halt sich zwar seines Orts an das Kirchengeboth, jedoch als supremus legislator Ecclesiasticus weder vi coactiva, noch directiva directe tali, sondern nur indirecte, das ist, ex dictamine æquitatis naturalis, damit er dadurch andern mit guten Exempel vorausgehe. B. Kreittm. cit. n. 4. litt. a. b.

Zwote Frage.

In wie weit obligieren aber Ordinariatsordnungen?

Antwort.

Sie obligieren nur Diœcesanos, & Subditos, nicht aber Exemptos, ausser in jenen Fällen, worin-

worinnen diese juxta cap. præc. 12. §. 3. Fr. 8. auch Jurisdictionem Ordinariam zu erkennen haben, oder sich sonst der Gleichförmigkeit ohne Aergerniß nicht wohl entnehmen können.

Fremde sind an die einheimische Statuta particularia ihres Vaterlands, oder Domicilii an auswärtigen Orten so wenig, als an die Localstatuta, und Gewohnheiten selbigen Orts, wo sie durchreisen, oder sich aufhalten gebunden, ausgenommen, soviel diese letzte betrift, quoad delicta ibi Commissa, oder quoad Formam, & Solemnitatem contractuum ibi initorum, oder, wo das Statutum locale nicht ohne Scandalo publico, vel detrimento boni publici überschritten werden könnte, und was dergleichen Exceptiones mehr sind. ibi cit. litt. e.

Dritte Frage.

Was hat aber die Obligatio legis Ecclesiasticæ bey wahnsinnigen Leuten für eine Kraft?

Antwort.

Bey den cessiert sie so lang, bis sie zu vollkommenen Verstand kommen.

a) Bey Kindern aber fangt sie regulariter erst mit dem Discretionsjahren, das ist, nach dem 7ten Jahr an, sofern keine längere Zeit specialiter determiniert ist, wie z. E. bey der Obligation zu Fasten, welche erst mit 21 Jahren anfangt.

b) Von Betrunkenen, Schlafend- oder Unwissenden, und, wie weit sie ob transgressionem legis a peccato, vel pœna frey sind, siehe J. B. Kreittm. selbst cit. sub litt. f.

c) Juden, und Unglaubige sind extra Ecclesiam, folglich sub lege Ecclesiastica, soweit diese nicht auch in lege Divina, vel Naturali gegründet ist. Was von Ketzeren dießfalls zu halten seye, siehe bey B. Kreittm. in 5. P. 20. c. 4. §. mit mehrern selbst.

Vierte Frage.

Ist wohl auch die Geistlichkeit an die bürgerliche Gesätze gebunden?

Antwort.

Ja, weil sie membra status sind, und an den Commodis Theil nehmen.

Fünfte Frage.

In wieweit kommen dann in der Art, und Weis die geist- und weltliche Gesätz zu obligieren übereins?

Antwort.

So weit, daß beede regulariter nicht nur in Foro externo, sondern auch in interno, & conscientia obligieren.

a) Ob, und wie weit aber diese Regul quoad leges Pænales, aut in mera præsumptione Juris fundatas falliere, und was für Gesätz man hierinnfalls pro Pænalibus anzusehen habe, siehe bey oballegierten B. Kreittm. selbst. ibi cit. n. 4. litt. i. &c.

b) Endlich obligiert auch weder geistlich- noch weltliches Gesätz cum Periculo vitæ, aut alio gravi incommodo andergestalt, als wann die Uebertretung entweder in detrimentum rei Publicæ, oder in Contemptum fidei, aut potestatis Ecclesiasticæ gereichete. B. Kreittm. ibi litt. k.

§. VII.

De Mutatione Legum.

Erste Frage.

Wann cessieren die Gesätze universaliter, und wie geschieht dieß?

Antwort.

Entweder per Irritationem, Obrogationem, Derogationem legis, oder deficiente constitutivo ejusdem,

a) Irritatio heißt, wann dem Gesätz gleich anfänglich seine Kraft, oder Wirkung benommen wird, entweder weil es legislatori selbst nicht recht Ernst gewesen, oder derselbe gleich wiederum anderes Sinnes worden ist.

b) Abrogatio, wann das Gesätz völlig aufgehoben wird.

c) Derogatio, wenn es nur in ein = so anderen Stück eine Aenderuug leidet.

d) Constitutivum legis cessiert, wann die Causa finalis vollkommen wegfällt, wie es z. E. mit den legibus Judæorum ceremonialibus geschehen ist, oder Materia legis sich gänzlich abändert, z. E. per impossibilitatem, aut inhonestatem. P. 5. c. 19. §. 45. n. 5. litt. a.

Zwote Frage.

Wann cessieren die Gesätze particulariter, und wie geschiehet jenes?

Antwort.

Wann nur gewisse Personen, oder Ständ der Obligation entbunden werden, salva cætroquin manente lege intuitu reliquorum.

a) Die=

a) Dieses letzte geschiehet per Privilegium, aut Dispensationem, wovon das mehrere hinnach. §. seq. 8. & §. 11. vorkommt.

b) Das nun all jetztgedachte Modi tollendi vel mutandi legem nicht nur bey legibus Civilibus, sondern auch Ecclesiasticis Platz haben mögen, ist ausser allem Zweifel, und hat man bey beeden als eine Regul zu beobachten, daß das Gesetz zwar wohl a Legislatore selbst, wie auch von seinem Successore, oder superiore, nicht aber ab inferiore citra superioris voluntatem Expressam, vel Tacitam verändert, oder aufgehoben werden könne. Es wird auch hierinnfalls unter dem Superiore nicht Superior in ordine, & poædria, sondern in Potestate, & Jurisdictione verstanden, z. E. der Pabst respectu Episcopi. Ob das ganze Jus Canonicum aufgehoben werden könne, ist quæstio otiosa, dann es wird wohl nimmermehr geschehen. B. Kreittm. ibi cit. n. 5.

§. VIII.

De Dispensatione.

Erste Frage.

Was heißt man dann eigentlich eine Dispensation?

Antwort.

Das, wanns Generalgeboth, oder Verboth nur pro uno, vel alterno casu particulari relaxiert wird.

a) Wer dergleichen in lege Ecclesiastica ertheilen könne, und wie weit solches dem Pabst, Bischof, oder anderen zustehe, ergiebt sich ex §. præc. 7. von selbst, und zwar soviel

b) Den Pabst betrift, kann derselbe in allen Kirchengesätz, sogar den jenem, welches von den Apostoln selbst willkührlich gemacht worden ist, dispensieren. Wohlgemerkt in dem Kirchengesätz, ein anderes ist, in

c) Lege Divina, & Naturali. Dann darinn kann er tanquam inferior in lege superioris nichts änderen, und, wenn gleich die päbstliche Dispensation, welche in votis Juramentis, und mehr dergleichen Dingen öfter geschiehet, eine Dispensatio in Jure divino zu seyn scheint, so ist es in der That nur eine blosse Declaration, welche der Pabst in lege divina dubia ergehen laßt, und den Casum in Hypothesi seinem besondern Umständen nach, dahin nicht gehörig zu seyn erkläret.

d) In legibus a Concilio generali latis gestehen dem Pabst sogar die Franzosen, welche ihn sonst nicht supra, soudern infra Concilium setzen, Jus dispensandi ein.

e) In Concordatis Nationis Germanicæ aber kann der Pabst darum nicht wohl dispensieren, weil kein Pactum von einem pacisscierenden Theil ohne Bewilligung des anderen abgeändert werden mag. Plenitudo potestatis Pontificæ, welcher die Canonisten contra Concordata Platz geben wollen, wäre mit der dem römischen Stuhl beywohnender plenitudine Justitiæ nicht compatibel. B. Kreittm. ibi cit. n. 6. von a. usque. inclus.

Zwote Frage.

In wie weit hat aber der Bischof zu dispensieren das Recht?

Antwort.

Nur in lege Diœcesana a se, vel ac antecessore suo lata.

a) Und

a) Und hindert nicht, daß das Gesätz in Concilio Diœcesano gemacht ist: dann die Prælaten, und andere Weltgeistliche haben dabey nur Votum consultativum, nicht decisivum.

b) Gegen das Jus Commune, vel Pontificium kann der Bischof tanquam Inferior nichts thun, folglich auch nicht dispensieren, dann die Regul, quod Episcopus tantum possit in sua Diœcesi, quantum Papa in tota Ecclesia, verstehet sich nur salva Subordinatione, und warum das Argument a statu Imperii, ejusque potestate deroganti legibus Juris Communis hierinnen nicht angehe. ibi B. Kreittm. cit. litt. f.

c) Die Sage ist nur in Regula, dann es giebt viele Fälle, worinn Episcopus potestate extraordinaria, vel delegata in Jure Communi, vel Pontificio dispensieret, sonderbar in Kleinigkeiten, oder Materia valde frequenti, wie z. E. mit der Fasten, und anderen Kirchengebothen, item in Casibus, wo Periculum in mora, und der Pabst selbst beschwerlich angegangen werden mag: oder, wo die Gewohnheit ein anderes mit sich bringt, und dergleichen mehr. Einige dehnen das bischöfliche Jus dispensandi in Regula soweit aus, als solches nicht per legem vel consuetudinem specialem eingeschränkt ist.

Dritte Frage.

Kann wohl der Erzbischof Subditos Suffraganei Episcopi dispensieren?

Antwort.

Ja, aber nur in casu Visitationis, oder wann ab injuste denegata Dispensatione an ihn appelliert wird, sonst aber nicht.

Wel er extra casum Visitationis, vel Appellationis keine Jurisdiction über sie hat. B. Kreittm. ibi litt. h.

Vierte Frage.

Wie exercieren dann die Ordensobere, welche dem Kloster entweder unmittelbar, wie die Rectores, und Guardiani, oder nur mittelbar, wie Provincialen, und Generalen vorstehen, bey ihren Untergebenen exempti ordinis das Dispensationsrecht?

Antwort.

Salva Dispensatione Episcopali.

a) Wann jene etwann ungerechter Weis denegiert wurde, ibi litt. i.

b) Jeder, welcher mit dem Jure legislatorio, oder potestate dispensandi begabt ist, kann nicht nur andere, sondern auch sich selbst dispensieren. Doch ist das letztere propter Scandalum weit schwerer, als das erste, hinc etiam Papa multo facilius alios, quam semet ipsum dispensat.

Fünfte Frage.

Was wird aber für eine Ursach zur Dispensation erfordert?

Antwort.

Eine erhebliche Ursach.

a) Wann es aber gleichwohl absque causa geschiehet, so ist zu distinguieren, ob der Gesätzgeber selbst, oder aber nur inferior ex potestate commissa auf solche Weis dispensiert habe. Letztenfalls ist die Dispensation weder valida, noch licita, erstenfalls aber quidem valida sed non licita.

Der

Der Pabſt ſelbſt diſpenſiert ſine juſta cauſa zwar valide, aber nicht licite. Diſpenſationes enim ſunt vulnera legum, quæ non infliguntur mere arbitrarie. Cauſa Diſpenſationis aber iſt neceſſitas, vel utilitas Eccleſiæ, pietas, gratitudo, vel miſericordia. In dubio, ob cauſa ſufficiens ſeye, incliniert man in benigniorem, und, wer daran zweifelt, ob er die Diſpenſation bedarf, der kann ſich ſelbſt in negativam reſolvieren, und in Poſſeſſione libertatis manutenieren. Aus falſchen Urſachen erſchlichene Diſpenſationes ſind null. Dann es halt jede ſchon die Clauſulam, ſi preces veritate nitantur, ausdrücklich, oder ſtillſchweigend in ſich. ibi cit. litt. l.

b) Im übrigen ſind ſie zwar ſtricte Interprætationes. Wann aber gleichwohl jemand facultatem diſpenſandi Ordinariam, & ad Caſus particulares non ad ſtrictam a legislatore erlangt, ſo leidet es auch latam Interpretationem. B. v. Kreittm. ibi litt. m.

c) Wie ſchon oben Fr. 5. enthalten, führen Status, & Principes Proteſtantes in ihren Landen nicht nur das weltlich, ſondern auch das geiſtliche Regiment, in Kraft deſſen machen ſie nach ſelbſteigenen Gutbefinden nicht nur geiſtliche Geſätze, und Kirchenordnungen, ſondern diſpenſieren auch darinn. Von den unſerigen haben ſie nicht nur die drey Symbola, nämlich Apoſtolicum, Nicænum, Athanaſianum, ſondern auch die erſte vier Generalconcilia, benanntlich Nicænum, Conſtantinopolitanum, Epheſinum, & Chalcedonenſe, wenigiſt quoad Articulos, & Dogmata fidei noch beybehalten. Das Corpus Juris Canonici hat zwar Martin Luther Ao. 1520 zu Wittenberg unter dem Ausſpruch: Sicut fecerunt mihi, ita faciam ipſis, öffentlich verbrannt, welches aber die damalig: proteſtantiſche Rechtsgelehrte ſelbſt

nicht

nicht gebilliget haben. Obschon also der Pabst für das sichtbare Oberhaupt der Kirch a Protestantibus nicht erkannt, und die päbstliche Jurisdiction in Ansehen ihrer per Pacem Westphal. völlig suspendiert ist. So gehet doch nichts destoweniger das Jus Canonicum in Foris protestantium ex usu, & retento quoad Ecclesiastica, und was dahin einschlägt, noch soweit, als es weder paci Religiosæ, & Westphal. nach andern Reichsfundamentalgesätzen, oder Particularkirchenordnungen, und Gebräuchen entgegen ist. Inmassen die lübeckische Coadjutorie, und mehr dergleichen Sachen nicht nur bey dem Reichshofrath nach den canonischen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, sondern auch a Protestantibus sich selbst vielfältig darauf bezogen worden ist, welches jedoch nur von dem Corpore Juris Canonici zu verstehen ist, dann die andere päbstliche Constitutiones, und geistliche Verordnungen, welche demselben nicht einverleibt sind, agnoscieren Protestantes keineswegs. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 45. n. 7.

§. IX.

Von Rescriptis præsertim Pontificis.

Erste Frage.

Was machen Befehle, oder Rescripta, welche a Summo Pontifice, seu legislatore ad instantiam ergehen, aus?

Antwort.

Gemeiniglich zwar nur Jus particulare zwischen den Theilen, von welchen, oder wider welche sie impetrieret werden, öfter aber auch ein Gesätz, oder Jus universale.

a) Ver-

a) Verſtehet ſich, wann ſolche pro Declaratione Juris Communis erlaſſen, oder den Geſätzbüchern einverleibt werden, wie mit hundert, und tauſend ſolchen Reſcriptis ſowohl in Corpore Juris civilis, als Canonici geſchehen iſt.

b) In weltlichen Sachen giebt ſie der Landesherr, in Eccleſiaſticis der Pabſt tanquam ſupremus Eccleſiæ legislator. Die Rede iſt hier hauptſächlich nur von letztern, ob ſich ſchon verſchiedenes davon auch auf die erſte applicieren laßt. Inferiores Pontifice geben nur Reſponſa, aber keine Reſcripta in ſenſu Juris canonici.

c) Man theilt ſie in Reſcripta Gratiæ, vel Juſtitiæ, je nachdem ſelbe entweder Gnaden, oder Juſtizſachen betreffen. In dubio hält man ſie mehr pro Reſcriptis juſtitiæ, als gratiæ.

d) Was man in ſupplica pro obtinendo Reſcripto Pontifico ſowohl im Streit, als Beneficialſachen zu beobachten habe, ſiehe bey B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 46. n. 1. litt. d. In Gnadenſachen kann ſolches für einem andern auch ohne Mandato erhalten werden. Wo hingegen man in Juſtizſachen die Vollmacht regulariter vonnöthen hat.

e) Die Schrift iſt ad Reſcriptum um ſo nöthiger, als ſich ſolches dadurch a vivæ vocis oraculo diſtinguiert. Die bloſſe Signation der Supplic, welche der Pabſt in Cauſis Gratiæ mit dem Wort Fiat, und in den Juſtizſachen mit dem Placet, und beygefügten Anfangsbuchſtaben ſeines Namens zu machen pflegt, reicht nicht hin, ſondern es muß auch die Expedition darüber erfolgen, weil bis dahin in Gnadenſachen gratia nundum pro collata, ſondern nur pro conferenda geachtet, und in Juſtizſachen der Proceſs mit Gültigkeit eher nicht angefangen wird.

Zwote Frage.

Wie ist sich hiernächst aber mit der Expedition des Rescripts zu verhalten?

Antwort.

Sie muß in Forma solida, & stylo consueto geschehen, sonst ist das Rescript verdächtig, oder gar null.

Verschiedenes, was der Stylus curæ Romanæ hierinnfalls mit sich bringt, siehe bey B. v. Kreittm. cit. n. 1. litt. f. selbst nach. Insonderheit distinguieren sich die päbstliche Breve, und Bullen von einander, dann die letzte werden noch per Abbreviationes, und nach dem alten französischen Stylo, wie solcher zu Avignon vor diesem gewöhnlich war, mithin so ausgefertiget, daß sie nicht jeder Lesen kann.

Dritte Frage.

Aus was muß der Inhalt eines Rescripts bestehen?

Antwort.

Theils in narativis, theils dispositivis.

Auf die letzte kommt es allemal hauptsächlich an. Die erste sind entweder nur aus der Supplic genommen, oder a Rescribente selbst motu proprio in dem Rescript angeführt. Ob, und wie weit nun diese, oder jene bewiesen seyn müssen, oder selbst schon einem Beweis machen können, wird mit verschiedenen Distinctionen beantwordet. B. v. Kreittm. cit. litt. g.

Vierte Frage.

Pfleget wohl der Pabst gegen Bischöf, und Obere auch zu rescribieren?

Ant-

Antwort.

Auf Inſtanz ihrer Untergebener nicht, ohne daß er ſie vorhero mit ihren Bericht vernimmt, ſonderbar, wann ſie mit Cenſurn, und Strafen, oder ſonſt ex officio Paſtorali procedieren.

Weniger wird contra Jus commune, vel tertii reſcribiert, ohne daß die Clauſula Derogatoria ausdrücklich darinn enthalten iſt, dann ohne dieſer Clauſul haben dergleichen Reſcripta keinen Beſtand.

Fünfte Frage.

Mit welcher Clauſul ſoll jedes Reſcript verſehen ſeyn?

Antwort.

Mit der Clauſul, ſi preces veritate nitantur, wo nicht ausdrücklich, allemal doch ſtillſchweigend ſolches in ſich enthalten.

Was dahero nur ſub aut obreptitiæ, id eſt, mit Verſchweigung der Wahrheit, oder mit Vorſpieglung der Unwahrheit erſchlichen wird, das iſt entweder ipſo Jure null, oder wird wenigiſt per Exceptionem ſub, & obreptionis elidiert. In was für Fällen aber ein, oder anders Platz greife, ob das Reſcript dadurch in allen, oder nur in den erſchlichenen Puncten allein entkräftet werde. Auch ob das Vitium ſub, & obreptionis durch die dem Reſcript einverleibte Clauſulam motus proprii geheilet werde, iſt unter den Canoniſten ſelbſt noch nicht allerdings ausgemacht.

Sechſte Frage.

Was iſt dann von der ſogenannten Clauſula Oris, wann ſie einem Reſcript einverleibt iſt, beſonders merklich?

Anto

Antwort.

Weil diese Clausul das Stillschweigen zum Ziele leget, so muß derjenige, welcher noch eine Vorstellung dagegen machen will, vor all anderen pro Aperitione Oris fast eben so, wie in den beschwornen Handlungen, pro relaxatione Juramenti einlangen.

In dubio werden sowohl Rescripta Justitiæ, als Gratiæ stricte interprætiert. B. Kreittm. ibi cit. n. 1. litt. k. l.

Siebente Frage.

Was für ein Unterschied waltet circa Præsentationem bey Rescriptis Justitiæ, & Gratiæ ob?

Antwort.

Daß jene längst inner einem Jahr præsentiert werden sollen.

Allein, es wird auch von andern Authoribus für rathsam gehalten, das, obschon weder pro Rescriptis Gratiæ, noch Justitiæ ein gewisser Terminus ad præsentationem in Jure regulariter bestimmt ist, man es gleichwohl über ein Jahr lang nicht anstehen lasse: dann, wann hernach ein anderes Rescript dazwischen kommt, und dem ernannten Executori, vel Judici eher- als das erste præsentiert wird, so fallt dieses hinweg.

Achte Frage.

Was Beschaffenheit hat es dann mit der Execution des Rescripts?

Antwort.

In Sachen, welche Cognitionem Causæ, oder Jurisdictionem in Foro externo erforderen, wird

dic

die dießfallsige Executio allzeit jemand, der in dignitate, vel personatu stehet, übertragen, und muß sich Executor nicht nur genau an seine Vorschrift halten, sondern auch die Commission in einer Stadt, oder andern vornehmeren Ort, wo man erfahrne Leut an der Hand hat, vollziehen.

Durch den Tod des Rescribentis erlöschen Rescripta Gratiæ jam factæ zwar nicht, wohl aber faciendæ, aut justitiæ, welche aber per Regulas cancellariæ mit dem neuen Pabst in gewisser Maaß wieder revivisciren. B. Kreittm. cit. litt. o.

§. X.

De Privilegiis, & Consuetudinibus Ecclesiasticis.

Erste Frage.

Was für ein Unterschied ist zwischen den Privilegiis, oder Concessionibus, welche entweder contra, oder præter Jus commune mitgetheit werden, dann den Dispensationibus?

Antwort.

Dieser, daß sich die Privilegia von der Dispensation, ut magis, & minus unterscheiden, indem man per Dispensationem gemeiniglich nur quoad unum, vel alterum Actum, per Privilegia aber für beständig ab Observatione legis befreyet wird.

Gleichwie nun die Privilegia niemand anderer, als der Gesätzgeber selbst zu ertheilen hat, so kann man a legislatore seculari quoad Ecclesiastica sowenig, als a legislatore Ecclesiastico quoad politica privilegiert werden. Was aber bereits in Cod. Civili P. 1. c. 2. §. 16. von Privilegiis überhaupt

haupt gesagt worden ist, daß appliciert sich auch in Terminis habilibus ad Privilegia Ecclesiastica. B. Kreittm. P. 5. c. 19. §. 46. n. 2. litt. a.

Zwote Frage.

Was für eine Beschaffenheit hat es dann mit der Confirmation deren Privilegien?

Antwort.

Daß sie kein neues Recht giebt, sondern nur jenes bestättiget, welches man schon gehabt hat.

Quia plus non est in Confirmatione, quam probatum sit in confirmato. Welches sich aber nur von der Confirmatione in forma communi facta verstehet, dann soviel die Confirmationem in forma speciali factam betrift, wird ein anderes dafür gehalten, weil sie vim Privilegii hat, mithin Jus novum giebt. Aus was für Zeichen, und Merkmalen aber die letzte Species Confirmationis erkannt werde, siehe B. Kreittm. cit. litt. b.

Dritte Frage.

Was ist aber von der Gewohnheit zu wissen?

Antwort.

Daß sie sich passim in civilem, & canonicam theilet.

Je nachdem solche Materiam Civilem, oder Ecclesiasticam, z. E. Feyer- und Fasttäg, geistliche Zehenden, Beneficia, und dergleichen betrift. Die Grundsätz aber, welche ad Cod. Civ. P. 1. c. 2. §. 15. von dem Jure non scripto seu consuetudinario überhaupt vorkommen, schlagen sowohl in

consue-

consuetudine Canonica als Civili ein. Jene Gewohnheiten, welch Jure communi entgegen sind, will man zu Rom andergestalt nicht, als wann der Pabst Wissenschaft davon hat, attendieren. Die Gebräuche, und Gewohnheiten der römischen Kirch hingegen sollen auch anderen niederen Kirchen zur Regul, und Vorschrift dienen. Der Pseudo Stylus curiæ, und andere Mißbrauch, oder Corruptelæ, verstecken sich unter dem Deckmantel der Gewohnheit, und Observanz oft dergestalt, daß man sie in Praxi kaum zu unterscheiden weis. Man hat dahero auch ad facta curiæ nicht einmal zu sehen. Diversa enim sunt Curia, Cammera, & Chathedra. B. Kreittm. cit. litt. c.

§. XI.

De Regulis Juris Canonici.

Erste Frage.

Was sind dann die Regulæ Juris Canonici?

Antwort.

Nichts anders, als kurz, und gemeine Rechtssätz, oder Brocardica, & Axiomata Juridica, welches man in Authenticas & Doctrinales, Communes, & Particulares zu theilen pflegt.

a) Gleichwie sich sowohl die Pandectenbücher, als das 5te, und 6te Buch der Decretalien mit dem Titul de Regulis Juris beschließet, so machet man auch damit den Schluß von gegenwärtigen Capitul. Paulus definiert zwar in L. 1. ff. h. 4. die Regulas Juris, jedoch auf eine sehr unglücklich, und über das Definitum Thurn hoch hinausgehende Weis,

wann er sagt, quod sint brevis rei narratio. Die Regul muß zwar freylich kurz, zugleich aber auch allgemein, und decisiv mithin so beschaffen seyn, daß sie mit wenig Worten viele Casus unter sich begreift, und entscheidet. B. Kreittm. 5. P. 19. c. 47. §. n. 1. litt. a.

b) Authenticæ, & legales heissen sie ab Authoritate legis, sofern sich solche in obigen Titel, oder sonst in corpore Juris Civ. aut Canonici befinden, mithin vim legis haben. Doctrinales werden nur jene genannt, welche entweder ex usu, & authoritate Doctorum, oder ex mero Dictamine rationis zur Rechtsregul worden sind, z. E. das Axioma: Non entis sunt nullæ qualitates, privatio supponit habitum &c. Communes, vel particulares sind dieselbe, je nachdem sie sich auf alle, oder nur auf gewisse Materias juris, z. E. ad Judiciales, Beneficiales, morales, applicieren lassen. Eine Regula Communis ist, z. E. quod omnes tangit ab omnibus debet approbari, oder quod quis per alium facit, per se ipsum facere censetur. Eine Particular, und zwar ad Materiam Beneficialem gehörige Regul ist, z. E. ut Beneficium sine Institutione canonica licite non obtineatur &c. Eine andere ad materiam Judicialem gehörige Particularregul hat man an jener, quod Actor sequatur forum rei, quod Actore non probante reus sit absolvendus, und was dergleichen Exempla mehr sind. B. Kreittm. cit. ibi litt. b.

c) Hieraus ergiebt sich von selbst die offenbare Wahrheit des juridischen Spruchs, quod Regula non faciat Jus, sed jus potius Regulam, dann die Reguln sind aus dem allschon vorausgesetzten Principiis Juris nur heraus- und zu dem Ende kurz zusammengezogen worden, damit sie gleichsam pro

Com-

Compendia dienen, und dem Gedächtniß besser eingedrückt werden sollen. ibi litt. c.

d) Ob zwar der Gebrauch dieser Reguln nicht ganz zu verwerfen ist, so betrügt sich doch jener gar sehr, welcher ein ganzer Jurist daraus werden, und sich mit solchen Reitern, und Gassenhauern überall durchschlagen will. Man muß vielmehr auf die Fontes, woraus selbe geflossen sind, zurück, und in die Materias Juris selbst, wo sie einschlagen, hineingehen, theils weil die Reguln T. ff. X. &c. 6to. de R. J. weder Complet, noch ordentlich vorgetragen sind, theils weil sie ungemein viel Limitationes, & Sublimitationes zu leiden haben, sohin unmöglich recht begriffen werden mögen, wann man nicht solida Juris fundamenta voraussetzt. cit. ibi litt. d.

e) Wer nun Regulam Juris authenticam, & legalem für sich hat, hat auch præsumptionem, & intentionem in Jure fundatam so lang für sich, bis nicht gezeugt werden kann, daß ein anderes in Jure specialiter verordnet seye. Deßwegen sagen auch die Practici: Qui cum Regula ambulat, tuto ambulat. Es heißt zwar auch, nulla Regula sine Exceptione, es muß aber die Exception von demjenigen, der sich darauf steift, nicht nur dargethan seyn, sondern, wann sich auch die Exception in einem Fall wirklich zeigt, so bleibt es doch in all übrigen nicht ausgenommenen Fällen wiederum bey der Regul, Exceptio enim firmat Regulam in casibus non exceptis, idest, omnes casus sub Regula Generali comprehenduntur, qui per legem specialem non subtrahuntur. Welches seinem merklichen Absatz zu leiden hat, wann entweder par ratio, vel correctio Juris, oder die Vermeidung einer offenbaren Absurdität, oder die augenscheinliche Intention des Disponenten Extenfionem ad casus etiam non exceptos erfordert. ibi litt. e.

Zwote Frage.

Was ist dann für ein Unterschied zwischen den Regulis Juris canonici & civilis?

Antwort.

In allen Stücken keiner.

Jene sind so wenig Dogmata, & Articuli fidei als diese, bey beeden kann man sich auf die doppelte Weis leicht verfehlen, entweder, wann man die Reguln, welche nur gewisse Materien betreffen, auf alle zu applicieren sucht, oder den Unterschied der Umständen circa Personas, locum, tempus nicht beobachtet, welches P. Zech §. 437. mit verschiedenen Exempeln erleutert, B. Kreittm. cit. §. 47. litt. g, h.

Finis.

Index.

A

Abänderungen allgemeiner Kirchen Disciplin-Gesetz. 1. c. 2. §. 2. Fr. & c. 15. §. 7.

Abänderung der Pfarr- oder einer andern Kirche in ein Collegiat, Cathedral, Metropolitan, so anders ꝛc. Was für eine hiezu genommen werden muß. 11. c. 5. §. 2. Fr.

Abte kommen mit andern Ordens-Obern in allen Dingen überein, und haben noch was im Voraus. 2. c. 7. §. 8. Fr.; haben auch Sitz und Stimme in General-Consiliis ibi. Einige haben Speciem Diœcesaneos ibi. not., deren Investitur. 10. c. 10. §. 1 Fr.

Absent-Gelder pfärrliche, wenns verglichen sind. 10. c. 19. §. 7. Fr. not.

Absolution a suspensione propria, Jure lata nec spiritualiter reservata, wer sie pflegt zu ertheilen. 13. c. 12. §. 10. Fr.

Abtißin, auf deren Absterben wie sich zu achten. 2. c. 7. §. 5. Fr. b not., derselben Jurisdictions-Exercitium. 2. c. 7. §. 5. Fr. b not., siehe auch Kloster Anger. Solle vor Erwählung 8 Jahr lang die Profession abgelegt, im Kloster gelebt, und sich löblich aufgeführt haben. 6. c. 3. §. 2. Fr. not., deren Jurisdiction, und der Ordens-Obern. 14. c. 2. §. 1. Fr. not.

Abwesenheit ex gravi causa. 10. c. 20. §. 3. Fr., persöhnliche ab einem Beneficio 10. c. 19. §. 2. Fr., von der Residenz ex Privilegio. Consuetudo ibi. 19. §. 2. Fr., dermalige Gewohnheit der Domcapitularn ibi. 3. Fr. not. b., hinreichende Ursachen in Beneficio curato pro præsente gehalten zu werden. 10. c. 20. §. 4. Fr.

Abwesenheit dessen, der zu einem Vorstand gewählt worden ist. 6. c. 9. §. 1. Fr. b. not. Wirkung desselben. 12. §. 4. Fr.

Abrogatio, was es heist. 15. c. 7. §. 1. Fr. not. b.

Abtrünige des Ordens. 2. c. 8. §. 2. Fr. b. not., und wie weit mit diesen zu verfahren. ibi.

Abwesender negligierte Portio distributionum, wems zukommt. 10. c. 21. §. 5. Fr.

Acceptation der Wahl. 6. c. 9. §.

Acquisition, vel Collation per adeptionem Beneficii. 5. c. 7. §. per vacaturam in Mensibus Papalibus. ibi. 8. §.

Action in strittigen Patronats-Sachen. 8. c. 12. §. 3. Fr.

Actus capitularis, was so heist. 1. c. 10. §. 4. Fr.

Adel, reichsritterschaftliche, was der beym Erzbisthum Maynz für ein merkwürdige Differenz. 4. c. 3. §. 2. Fr.

Adeliches Damenstift in München, sieh Damenstift.

Administration eines neu erwählten Bischofs dessen Anfang. 6. c. 12. §. 4. Fr. a. b. c. d. not.

Administrations-Recht, wanns dem Kapitul gebührt. 11. c. 13. §. 6 & 7. Fr.

Administratio Coadjutorum förderste Aufsicht. 10. c. 3. §. 2. Fr.

Administrator, und Coadjutor, wie sie gegen einander differieren. 10. c. 4. §. 2. Fr.

Advocieren, obs der Geistlichkeit erlaubt. 14. c. 1. §. 4. Fr. not.

Alimenta Abreichniß gegen den Suspendierten. 13. c. 12. §. 8. Fr.

Alter zum geistlichen Stand. 4. c. 2. §. 5. Fr.

Amt der Scrutatorum in wems bestehet. 6. c. 7. §. 6. Fr.

Amortizations-Gesätz, siehe lex amortizationis.

Andachtsanordnung. 15. c. 4. §. 2. Fr. e not.

Anlag der neu erwählten Prälaten, von deren Unterthanen zu Bestreitung der Wahlkösten. 10. c. 18. §. 5. Fr. b. not.

Anlehen von Kirchen zu Pfarrhöfen. 1. c. 12. §. 7. Fr. d. not., von den milden Stiftungen. 12. c. 10. §. 6. Fr. b. not.

Annaten päbstliche, siehe Provision.

Annexa in causis Ecclesiasticis, & spiritualibus, die Profession, oder blosses factum betreffende quæstiones. 14. c. 5. §. 11. Fr.

Anzahl

Anzahl der Klosterleute, wie viel dieser seyn sollen. 2. c. 2. §. 4. Fr.

Apostodierende, siehe Abtrünnige.

Appellation gehet von Bischof bis zum Erzbischof. 1. c. 5. §. 4. Fr., in 10 Tägen nicht Bewirkte. 14. c. 10. §. 1. Fr., obs zugelassen wird. 14. c. 10. §. 1. Fr. & not. wie sie ipso facto, und realiter ergriffen werde. Ibi. 2. Fr.

Appellatischer Theile in Ehesachen, wenn er arm, ist ausser der Diœces, oder Provinz in appellatorio zu streiten nicht schuldig. 14. c. 10. §. 2. Fr.

Archidiaconi, was sie sind. 1. c. 7. §. 5. Fr.

Archipresbyteri, was sie sind. Ibi.

Arretierung Geistlicher. 13. c. 9. §. 4. & 5. Fr.

Aufhebung der Irregularität. 13. c. 16. §.

Aufhebung eines Klosters, siehe Kloster.

Aufnahme ins Kloster, Beobachtung hierbey. 2. c. 3. §. 3. Fr. not., fodert den Consens der Aeltern. Ibi. 4. Fr., auch den landesherrlichen in gewisser Maaß. Ibi not., auch confirmierter Bischöfen ist der päbstliche Consens hiezu nöthig. Ibi.

Ausländer werden übergangen bey Wahlen der Ordens-Obern. 2. c. 7. §. 3. Fr., not. & 4. c. 2. §. 6. Fr. b. not.

Ausländische Patroni können keine Ausländer auf Pfärren præsentieren im Lande Baiern. 8. c. 7. §. 1. Fr. b. not.

Ausstossung vom Orden. 2. c. 8. §. 2. Fr., wegen Lasterthaten. Ibi. litt. b not.

Auslieferung eines Degradierten. 13. c. 13. §. 6. Fr.

Aussage einer einzigen geistlichen Person, wanns für hinlänglich zu halten. 14. c. 8. §. 4. Fr.

Ausschweifungen der Geistlichen sind vorzubeugen. 8. c. 7. §. 3. Fr. not. b.

Ausspeisungen beyr pfärrlichen Possess-Gebung sind bey 150 fl. Strafe verbothen. 10. c. 12. §. 2. Fr. not. b. puncto 4to.

B.

Baufählschätzung. 12. c. 1. §. 2. Fr. not., um Baufristen bey Pfarrhöfen. Ibi.

Beleidigung eines Cardinals ist crimen læsæ Majestatis. 1. c. 3. §. 3. Fr.

Beneficiaten, und Votisten in München, was derentwegen zu beobachten. 8. c. 8. §. 3. Fr. c. not. puncto 6to & 8vo.

Beneficia, und Pfarren, ob hierinn ein Unterschied. 1. c. 12. §. 9. Fr.

— — welche in curia romana vacant werden, Merkwürdigkeit hievon. 5. c. 3. §. 1. Fr.

— — ob zwischen majoribus- & minoribus. electivis, vel collativis, regularibus, & secularibus curatis, vel simplicis die concordata, oder constitutio ad Regimen hierinnfalls einigen Unterschied machen. 5. c. 3. §. 2. Fr.

— — so per mortem Curalium, oder apud sedem vacieren. 5. c. 4. §. 1. Fr.

— — so durch den Tod der Cardinalen, oder der specificierten päbstlichen Bedienten vacieren, sind dem Pabst reserviert. 5. c. 5. §. 1. Fr., und lassen sich diese Reservata nicht auf andere ausdehnen ibi. 2. Fr., wie auch die nicht, so ein weltlicher zu Patriarchal- Erz- oder bischöflicher Würde, oder ad regimen monasterii authoritate Papali promovirt wird, zur Zeit seiner Promotion besessen hat. ibi 6. §. 1. Fr.

Beneficia werden dem Pabst nicht heimfällig, durch den blossen Titul, womit unsere Weihbischöfe, oder Episcopi in partibus infidelium begabt sind. 5. c. 6. §. 2. Fr.

— — vacieren nicht, welche promotus tempore promotionis nicht mehr besessen, sondern vorher schon resigniert hat, durch die nachfolgende promotion. Ibi. 3. Fr.

— — derenjenigen sind dem Pabst reserviert, welche durch friedliche Erlangung eines andern vom Pabst, oder durch Authorität seiner Schreiber ohnmittelbar conferierten Beneficien erledigt werden. 5. c. 7. §. 1. Fr.

— — vacierende in päbstlichen Monaten, und der Collatorum ordinarium. 5. c. 9. §. 1. Fr.

Beneficia strittige zwischen Churbaiern, uud benachbarten Ordinariaten. 8. c. 12. §. 4. Fr.

— — vacante werden durch Comenden nicht ersetzt. 9. c. 4. §. 2. Fr.

— — was für einige a primis præcibus sollen ausgenommen seyn. 9. c. 9. §. 1. Fr.

— — proprie talia Besitzen nicht blosse Pensionisten, Cooperatores, oder Vicarii manuales ad mutum amovibilis. 10. c. 7. §. 1. Fr.

— — ob deren mehrere ein Geistlicher genießen kann, und darf. 10. c. 23. §. 1. Fr. & 24. §. 1. Fr.

— — blosse Manualia, Vicariaten, Kaplaneyen sind keine Beneficia propria Ecclesiastica. 10. c. 24. §. 2. Fr.

— — obwaltender Unterschied, quoad fructus Beneficii zwischen Beneficiis unitis, & non unitis. 10. c. 24. §. 5. Fr.

— — incompatibilia. 10. c. 25. §. 1. Fr.

— — uniforma lassen sich combinieren. Ibi. 2. Fr.

— — difformia ibi b not., und wie die Incompatibilität wider sie wirkt. Ibi. 3. Fr.

— — jüngeres, und altes, sohin beede wanns verlohren gehen. Ibi. 4. Fr.

— — incompatibilia, obs können beysammen bleiben. 10. c. 25. §. 5. Fr.

— — was bey der Verleihung zu beobachten. 10. c. 26. §. 1. Fr.

— — beschweren personal- und real- onera. 10. c. 26. §. 2. Fr.

— — incorporation. 11. c. 1. §. 1. Fr.

— — Vereinigung, sieh union.

— — wem hierbey das Jus dividendi, vel dissmembrandi zustehet. 11. c. 2. §. 3. Fr.

— — Aufhebung, Unterdrückung. 11. c. 3. §. 1. Fr. wie die geschiehet. Ibi. 3. Fr., hinlängliche Ursach hiezu. Ibi.

— — Secularisation, was man so nennt. 11. c. 4. §. 1. Fr.

Beneficia deren Veränderungen, wie die geschehen, ohne gänzliche Suprimierung. 11. c. 5. §. 1. Fr.

— — Resignatio, siehe Resignatio.

— — Permutatio, obs eine unerlaubte Sache. 11. c. 10. §. 3. Fr., in was die bestehet. 1. Fr.

— — Vertausch gegen weltliche Sachen. Ibi. 2. Fr.

— — Permutation, ob der Consens nöthig hierzu. Ibi. 4. Fr.

— — Art deren Vacantwerdung. 11. c. 12. §. 1. Fr., und zwar durch die Excommunication, Suspension, oder Irregularität. Ibi. 2. Fr., per Resignationem ibi. not. b. Wer eines zu impetrieren sucht, muß die Vacatur melden, wie sie sich ergeben habe. Ibi. 3. Fr., und zwar bey Wechselpfarren ist das Wechselmonat zu benamsen. Ibi. litt. b. wer für deren Ersetzung zu sorgen. 4. Fr. ibi., und der temporalien wegen vorzusehen. Ibi. 5. Fr., wie sich mit der Sperr-Obsignation zu achten. Ibi. not. b. fructus Beneficii vacantis, siehe fructus.

Beneficia Ecclesiastica können von einem Totalirregularen nicht erlanget werden. 13. c. 16. §. 3. Fr.

Beneficium, wann es in mense papali vacant wird. 5. c. 13. §. 2. Fr.

Beneficium geistliches, Pfründ, oder Præbent, was es eigentlich heißt. 4. c. 1. §. 1. Fr., durch was es sich distinquiert. Ibi. not. b., unterschied zwischen einer Kaplaney, und anderer milden Stiftung. Ibi. 2. Fr., deren Eintheilung. ibi. 3 Fr., was verstanden wird unter den Beneficiis in genere sumptis. Ibi. 4. Fr.

Beneficium, was es erfodert. c. 4. §. 2., eine weltliche Person kann keines besitzen. Ibi. 1. Fr., vorzügliche Erfoderniß hierzu Fr. 2., uneheliche sind hierzu untauglich 3. Fr., Vater und Sohn bey einer Kirche können keines erlangen 4. Fr., Alter, welches zum Beneficium simplex erforderlich 5. Fr., was beyr Irregularität zu beobachten 6. Fr.

Beneficium eines Religiosen kann mit keinen Weltpriester besetzt werdrn. 4. c. 2. §. 7. Fr.

wer

Beneficium wer schon eines hat, ob der auch ein anderes darneben kann haben. Ibi. 9. Fr.

— — wer hiebey die majora, und minora machet. Ibi. 10. Fr.

— — bey derley Stiftung wird der landesherrliche Consens erfodert. Ibi. 11. Fr.

— — ob der Adel hierzu erfoderlich. 4. c. 3. §. 1. Fr.

— — wem hierbey die Collation gebühre, siehe Collation.

— — dessen Collationsfatalien bestehen in 6 Wochen. 5. c. 1. §. 8. Fr.

— — dessen Verleihung vom Ordinariat, ohne Wissen und Willen des Patroni ist null. 8. c. 1. §. 1. Fr. not.

— — was einem oblieget, der es mit Recht und Billigkeit geniessen will. 10. c. 19. §. 1. Fr.

— — einer Diœces soll mit dem einer andern Diœces nicht uniert werden. 11. c. 1. §. 6. Fr.

— — wie dieß vacant wird. 11. c. 8. §. 1. Fr.

— — wann es zu Rom resigniert wird. Ibi. 9. §. 3. Fr.

— — Permutationis, in was diese bestehet. Ibi. 10. §. 1. Fr.

— — Beneficial-Consensus, oder Schätzung. 10. c. 26. §. 5. Fr.

Benediction kommt mit der Consecration bey Abten und Abtißinnen zum Theil übereins. 6. c. 15. §. 5. Fr. a.

Bettelorden, von dem ist ohne päbstlicher Erlaubniß nicht in einen andern überzugehen. 2. c. 8. §. 4. Fr.

Beyschlaf eines Geistlichen mit einer Klosterfrau. 13. c. 5. §. 5. Fr.

Beysteuer des Cleri Diœcesani an seinen Bischof. 10. c. 18. §. 1. Fr.

Bier Ein- und Ausführe der Pfarrer in Freysinger-Diœces ist frey. 12. c. 1. §. 4. Fr. a, b, n ad casum 2dum.

Bild- und Erziehung junger geistlicher Personen hierzu hat geistlicher Rath Vorschlag zu geben. 8. c. 8. §. 3. Fr. not. b.

Bischöfe, so Reichsfürsten. 1. c. 6. §. 6. Fr., katholische haben in Reichsstädten über protestantische Bürger keine

Juris-

Jurisdiction. 1. c. 6. §. 9. Fr., Deutsche exercieren die Jurisdiction durch ihre Collegia. 1. c. 7. §. 3. Fr. not., so circa ætatem von dem römischen Stuhl dispensirt sind. Bemerkung deren, 6. c. 12. §. 6. Fr., wann sie über die benannte Zeit ohne höherer Erlaubniß absent sind, 10. c. 22. §. 1. Fr., degradirt der Pabst selbst. 13. c. 13. §. 4. Fr. not. b.

Bischöflich-Augsburgische Recess c. 4. 1. §. 1. Fr. c. not.

Bischöfliche Verordnung, wegen Publicirung fodert die ehevorige Einsicht, und Begnehmigung der Landesherrschaft. 15. c. 5. §. 2. Fr. not.

Bischöfliche Unterthanen, ob sie unterm Erzbischof stehen. 1. c. 5. §. 4. Fr.

Bischof, was er bedeutet, 1. c. 6. §. 1. Fr. dessen Gewalt, 2. Fr., dessen Jurisdiction ibi. lit. b. not., wie weit er den Consens, oder Capitul-Beyrathe vonnöthen 1. c. 10. §. 1. Fr. not., wird beym Reichsgericht nur für mediat geachtet 1. c. 10. §. 11. Fr. not., kann keinen Ordens-Obern in seiner Jurisdiction eingreifen, aber gemeinschaftl. Disciplin befördern helfen, Excessen, und Negligenz aufgreifen, gegen außer dem Kloster schwärmende Religiosen procediren. 2. c. 7. §. 6. Fr., wie er sich vor der confirmirten Wahl schreiben kann. 6. c. 12. §. 5. Fr., wann er die Reichsbelehnung erlangen kann. ibi. not. a., kann wider Willen kein Beneficium transferiren. 11. c. 11. §. 2. Fr., vorhandener, aber unbrauchbarer. 11. c. 13. §. 6. Fr., unter wem er stehet. 12. c. 2. §. 6. Fr., aus seiner Diœces vertriebener, wann er keinen actum Jurisdictionis exerciren kann. ibi. 7. Fr., wann er selbst einen Geistlichen kann arretiren lassen. 13. c. 9. §. 4. Fr., kann dem Depositirten nach verrichteter Pœnitenz in integrum restituiren. 13. c. 13. §. 3. Fr. a. not., wann er in die Irregularitæt und Excommunication fallt. 13. c. 13. §. 3. Fr. a. not.

Bischofswahl, und andere Præliminaria. 6. c. 5. §. 2. Fr., und übrige Geistlichkeits-Verbundenheit jährlicher Residenz. 10. c. 19. §. 6. Fr.

Bisthümer errichten, ist nichts Leichtes. 1. c. 6. §. 4. Fr.

Bisthums-Gränz-Bestimmung. 1. c. 6. §. 5. Fr.
Blasphemia. 13. c. 6. §.
Blutschand. 13. c. 5. §. 6. Fr. not.
Brevien, päbstliche, siehe Bulla.
Brief, und Urkunden, siehe Capitul.
Bruderschaften, milde, sollen ohne geistlichen Raths-Consens nicht errichtet, noch hievon Gelder ausgeliehen werden. 12. c. 10. §. 6. Fr. b. c. not.
Bescheid, siehe Sentenz.
Bulla in cæna Domini ist schon 20 Jahre lang in Rom suspendiert. fol. 532. lit. b. not.
Bulla Pabst Adriani VII. so dem Herzog Wilhelm, und Ludwig in Baiern ao. 1523. ertheilt worden, und dessen Erstreckung. 13. c. 13. §. 8. Fr.
Bürgschaft geistliche. 12. c. 8. §. 2. Fr., dann der Mönchen. ibi.

C.

Calumnia. 13. c. 6. §.
Chamaldulenser sind wahre Religiosen. 2. c. 10. §. 3. Fr.
Canonicus Regularis, oder Sæcularis dessen Beschaffenheit. 1 c. 9. §. 1. Fr.
Canonici des Collegiatstifts München 1te Instanz. 1. c. 11. §. 2. Fr.
Canonissinnen, siehe Stifts-Damen.
Canonicaten bey Domstiftern, Beobachtung wegen deren Besetzung. 4. c. 2. §. 1. Fr. not. et 8. Fr.
Cantores, siehe Meßmer.
Capitulares, deren Beschaffenheit. 1. c. 9. §. 2. Fr.
Capitular-Rechte, Sede vacante. 11. c. 13. §., deren Erstreckung. ibi. 1. Fr., und Exercirung. 2. Fr., und zwar in weltlichen Sachen. 3. Fr., dann Stiftsgütern, Einkünften, und Verwaltung. 4. Fr., Jura ecclesiastica, politica, et œconomica hat das Capitul nur auf gewisse Art zu exerciren. Fr. 5., Bestellung eines General-

ral-Vicarii, oder des Alten Bestättigung vom Capitul. 5. Fr. a. b. not., wanns wiederum sedis vacantibus aufhören, was zu beobachten. 7. Fr. not. c.

Capitulations-Punkten des Neu-Erwählten. ibi. d.

Capitular-Actus, was so heißt. 1. c. 10. §. 4. Fr., Stimmen-Erholung hierzu. ibi. not.

Capitul-Brief, und Urkunden über Actus capitulares Berichtigung. 1. c. 10. §. 6. Fr.

Capitul-Directorium, vide Directorium.

Capitul, wie lang es unter dem Bischof stehet. 1. c. 10. §. 11. Fr.

Capituln dürfen sich Sede vacante der Collation nicht anmassen. 5. c. 1. §. 4. Fr.

Caplän, siehe Hauscaplan.

Cardinalen. 1. c. 3. §.

Caritativum subsidium, siehe Subsidium caritativum.

Cathedraticum, wie dieß getheilt wird. 10. c. 17. §. 1. Fr., was es diesfalls mit den Klöstern für eine Bewandniß hat. ibi. 2. Fr.

Causæ Clericorum criminales quoad forum die gehören. 13. c. 19. §. 3. Fr.

Causæ connexæ heißt, daß eine Sach ohne der andern nicht kann untersucht werden. 14. c. 3. §. 11. Fr.

Causæ ecclesiasticæ, siehe Kirchensachen.

Causæ mixtæ, vel mixti fori, welche man also nennet. 14. c. 6. §. 1. Fr., Achtung hierinfalls in Baiern. ibi. 2. Fr.

Census beneficii. 10. c. 26. §. 5. Fr., eine Species hievon ist Pension. ibi. 6. Fr., wer den Censum antiquum auflegt. 7. Fr.

Censurn, in wem sie bestehen. 13. c. 11. §., wie das Factum seyn muß, das die Censur nach sich ziehet. ibi. 2. Fr., wie in geistlichen Sachen hiemit zu verfahren, 4. Frag, wie, und in was die Censurnwirkung sich äussert 5te Frag, in welchen Sachen hat keine Censur statt ibi. 3. Fr., wie durch die Censur Potestas, vel Jurisdictio Ecclesia gehoben wird. ibi. 6. Fr., wanns durch die Absolution wie-

der

der wegfällt. 7. Fr. ibi, welche ex defectu Jurisdictionis causæ, vel Processus mit Nullität behaft ist, adstringiert nicht. 13. c. 11. §. 9. Fr., die schärfeste Censur ist Kirchenbahn, oder Excommunication. ibi. 10. Fr., es muß hierbey Behutsamkeit gebraucht werden. 13. c. 11. §. 15. Fr.

Cessatio a Divinis Bewandniß. 13. c. 11. §. 4. Fr.

Chorstift U. L. Fr. zu München Vereinigung mit der Hofkapelle. 1. c. 11. §. 2. Fr. b. not.

Citation, und Vorladung, wie sie in Foro Ecclesiastico zu beobachten. 14. c. 7. §. 3. Fr., und zwar mit weltlichen Personen. 4. Fr.

Clausur in Mannsklöstern. 2. c. 6. §. 1. Fr. litt. b. not.

Clausula, mit welcher jedes Rescript versehen seyn soll. 15. c. 9. §. 5. Fr.

Clausula oris, was hievon merksam, wanns einem Rescript einverleibt ist. 15. c. 9. §. 6. Fr.

Clausner, oder sogenannte Waldratzen, sind keine rechte Eremiten, stehen unter weltlicher Jurisdiction. 2. c. 10. §. 3. Fr. not. c., werden für Vaganten tractiert, wenn sie nicht zu Haus bleiben, oder wenigist mit Patenten versehen sind. ibi.

Clerus secularis. 1. c. 1. §. 1. Fr. a. not., Regularis Jurisdiction. 12. c. 2. §. 7. Fr.

Collatio Ordinaria bey den Beneficiis, wem sie gebührt. 5. c. 1. §. 1. Fr., zur Collation darf der Bischof nicht consecrieret seyn. ibi., dessen darfen sich Capituln sede vacante nicht anmassen. ibi. 4. Fr. Generalvicar, oder Canonicis gebührt solche noch weniger ibi. not. was zu beobachten, daß sie Legal, und Canonica heissen möge. ibi. 5. Fr. Bischof bedarf hierzu dem Consens Capituli nicht. ibi. 6. Fr., wie sich hierinn mit den Subjectis zu achten. 7. Fr.

Collation, wanns propter Impedimentum ungültig ist. 5. c. 1. §. 9. Fr.

Collation Cardinalium, & aliorum officialium. 5. c. 5. §. per promotionem in circa factam. ibi. 6. §. per Electionem omissam, aut non Canonice factam 8. §. ibi., bey vacanten Beneficien in Resignationsfällen wird der päbstlichen

lichen Alternativ nicht Platz gegeben. ibi 9. §. 2. Fr. e. not. obs auch Chor- und Domstiftsprobsteyen zu behaupten. ibi. 12. §., und der Zeit halber. 13. §., Beschluß von der Materia Collationis Pontificæ 16. §.

Collator Beneficii, wenn der sein Collationsrecht beym Beneficio verlieret. 11. c. 1. §. 13. Fr., und wie wieder erhaltet. ibi. 8. §. 1. Fr. a. not., ob er auf die Recommendation Resignantis zu reflectieren hat. ibi. 2. Fr.

Coadjutor, wenn einer kann gegeben werden, 10. c. 1. § 1. Fr., eines simplen Beneficii. ibi. 2. Fr., wer hierzu kann bestellt werden. ibi. 3. Fr., wer einen perpetuierlichen kann bestellen. ibi. 4. Fr., Bewandniß hiemit. 5. Fr. ibi. Temporalis, wie auch perpetuus ad sublevandum gebener, ob er ihm einzugreifen. 10. c. 3. §. 3. Fr., was er solum ad Successionem Datus von dem Fructibus Beneficii prætendieren kann. ibi. 4. Fr., wie selber erlöscht. 10. c. 4. §. 1. Fr., wie es bey dessen Wahl zugehe. 10. c. 2. §. 1. Fr., und dessen päbstlichen Confirmation. ibi. 2. Fr.

Confirmationstax in Baiern von Seite des Ordinariats 6. c. 12. §. quæst. 3. not.

Cognitio geistlicher Personen, siehe Personen.

Colusion. 13. c. 6. §. 4. Fr. not.

Commandantschaft in München hat namentlich alle fremde Geistliche in München ankommende dem geistlichen Rathsvorstand zu melden. 8. c. 7. §. 3. Fr. c. not. pcto. 2.

Commenden, wie vielerley Gattungen es giebt. 9. c. 3. §. 1. Fr., temporalis, in wem die bestehen. ibi. 2. Fr., des Militaris, und Ritterordens. ibi. 5. §., deren Ertheilung, sieh Ritterorden, des Malteserordens, siehe Malteserorden.

Commendatarius perpetuus, wieweit er von einem proprietario Beneficii, seu Titulato differiert. 9. c. 4. §. 1. Fr., durch die Commendam wird Beneficium vacans nicht ersetzt. 9. c. 4. §. 2. Fr.

Commissarii delegati. 1. c. 8. §. 1. Fr., und zwar ab homine. ibi. 2. Fr., ipso Jure. ibi. 3. Fr., bey Wahlen, siehe Wahlcommissarien.

Commoda Beneficii Ecclesiastici in wem sie bestehen. 10. c. 13. §.
Compromissarius hat selbst beyr Wahl kein Votum. 6. c. 7. §. 3. Fr. d. not., wie das Compromiss hierinn erlöscht. ibi. 4. Fr.
Compassierung deren Gezeugen. 14. c. 7. §. 4. Fr. d. e. not. bey Soldaten. ibi. f., wenn um Sachen, die ad Forum seculare gehörig, zuthun wäre, was die weltliche Obrigkeit zu beobachten. ibi. 5. Fr.
Competentia Clericalis, siehe Schulden geistlicher.
Concurs für landesherrliche Titulanten. 8. c. 7. §. 4. Fr.
Concurrenz zum freysingischen Seminari. 12. c. 4. §. 2. Fr.
Confiscatio bonorum. und Einziehung der Lehengütern ist Juris Canonici. 13. c. 10. §. 7. Fr.
Confirmation der Wahl, wo die geschehen muß. 6. c. 10. §., und von wem. ibi. 1. Fr. a. not. & b. c. d., obs eine Gnadensach. 6. c. 13. §. 1. Fr. ziehet die Consecration nach sich. ibi. 15. §. 1. Fr.
Confirmation der Privilegien, und Beschaffenheit derselben. 15. c. 10. §. 2. Fr.
Congrua Parochialis regulativ. 10. c. 24. §. 1. Fr. & not. b. dann 1. c. 12. §. 7. Fr. b. not. eines Vicarii Fol. 375. litt. e. not.
Consens, landsherrlicher, ist zu Errichtung eines Klosters nöthig. 2. c. 2. §, 2. Fr. b. not., auch zu Errichtung Beneficialstiftungen. 4. c. 2. §. 11. Fr.
Consens über eine Wahl. 6. c. 10. §. 3. Fr.
Consensus Patroni Beneficii wird quoad Translationem nicht erfordert. 11. c. 11. §. 4. Fr., wohl aber bey einen Religiosen a Beneficio regulari. ibi. a. not.
Consecration, und Benediction des gewählten. 6. c. 15. §., wie sie pflegt zu geschehen. ibi. 3. Fr., und was hierdurch erlangt wird. ibi. 4. Fr.
Constitutum legis, wanns cessiert. 15. c. 7. §. 1. Fr. d. not.
Convertiten, obs zu Ordensobern zu wählen. 2. c. 7. §. 3. Fr. not.

Cooperatores, oder Pfarrkaplän überheben den Pfarrer, 1. c. 12. §. 8. Fr., deren Bestellung ist verschieden. ibi. not., und sind amovibel. ibi., deren Verlassenschaften, so nicht 300 fl. abtragen, hat die Geistlichkeit nur in der regensburgischen Diœces allein. ibi. not. b.

Copulationes, die Ordinariaten, und Pfarrer sollen hiemit ab Seite armen Personen behutsam gehen. 1. c. 12. §. 3. Fr. b. not.

Corregentschaft, siehe Erbgrundherrschaft.

Creuz, wanns den Erzbischöfen vorgetragen werden darf. 1. c. 5. §. 5. Fr. not.

Crimen Simonia, was dieß heißt, und dessen Abtheilung. 13. c. 6. §. 4. Fr.

Crimen falsi geistlicher Bestrafung. 13. c. 6. §. 4. Fr.

Criminalprocess, geistlicher. 13. c. 9. §.

Cummulativ bey geistlichen Verlassenschaft. 14. c. 6. §. 2. Fr. c. not.

Curialist, wann er stirbt in Mense Papali. 5. c. 13. §. 1. Fr.

D.

Damenstift, adeliches, in München. 1. c. 11. §. 2. Fr. b. c. not.

Dechant kann ohne Capitul nichts thun. 1. c. 11. §. 1. Fr. not.

Decimation, siehe Donum Gratuitum.

Defecten deren, so zum geistlichen Stande zu kommen suchen, sind hinderend. 13. c. 14. §. 4. Fr.

Degradationsursachen. 13. c. 13. §. 5. Fr.

Degradation können in Baiern gewisse Prälaten, und 3 Collegiatstiftdechanten gegen Bischöfe vorkehren. 13. c. 13. §. 8. Fr.

— hebt das Privilegium Fori auf. 14. c. 5. §. 4. Fr.

Degradierter, wann der ausgeliefert wird, was die weltliche Obrigkeit zu observieren. 13. c. 13. §. 6. Fr.

Degradierten kann nur der Pabst restituieren. 13. c. 13. §. 7. Fr.
Delegati, siehe Commissarii.
Delicta Ecclesiastica, und geistliche Strafen. 13. cap., weltlicher Personen auf was hierbey zu sehen. 13. c. 8. §. 1. Fr. mixta seu utroque forum Communia, wie sich hiermit zu achten. ibi. 2. Fr.
Delictum Publicum Scandalosum. ibi. 8. §. 2. Fr.
Denunciation, besonders bemerken hievon. 13. c. 9. §. 2. Fr.
Depositio in genere, & simpliciter pro lato, deren Bedeutniß. 13. c. 13. §. 1. Fr. b. not.
Depositio geistlicher Reichsständen. 13. c. 13. §; 3. Fr. d. not., deren dürfen sich die geistlichen Reichsstände nicht anmassen. ibi. not. e.
Derogatio, was sie heißt. 15. c. 7. §. 1. Fr. c. not.
Devolution gehet nur per Gradum. 6. c. 13. §. 4. Fr., dessen Recht gebührt entweder der katholisch, oder protestantischen geistlichen Obrigkeit. 6. c. 13. §. 4. Fr.
Diaconat, subdiaconat, und Præsbiterat, wie sie sich mit dem quatuor minoribus distinguieren. 3. c. 1. §. 3. Fr., was sie in sich haben. 4. Fr. ibi.
Diebstahl an geistlichen, dessen Bestrafung. 13. c. 4. §. 2. Fr.
Diebstahl der Bücher an öffentlichen Bibliotheken. 13. c. 4. §. 3. Fr.
Differenz zwischen Administratorn, und Coadjutorn perpetuos. 10. c. 4. §. Fr. 2., zwischen translatio, vel promotio Beneficii. 11. c. 11. §. 1. Fr.
Diœcesrecht. 1. c. 6. §. 2. Fr. c. not.
Directorium Capituli, wers zu führen. 1. c. 10. §. 7. Fr.
Dismembratio Beneficii, was so heißt. 11. c. 2. §. 1. Fr. n. obs erlaubt. ibi. 2. Fr.
Divisio Beneficii, was so heißt. 11. c. 2. §. 1. Fr., obs erlaubt. ibi. 2. Fr.
Dispensatio von der Residenz. 10. c. 24. §. 4. Fr.
Dispensatio perpetuierlicher Irregularität. 13. c. 16. §. 4. Fr.

Dispensatio, was sie eigentlich heißt. 15. c. 8. §. 1. Fr., wie weit der Bischof hierzu bequalt seye. ibi. 2. Fr., ob der Erzbischof Subditos Suffraganei Episcopi dispensieren könne. ibi. 3. Fr., ob die von einen zum andern Orden nothwendig ist. 2. c. 8. §. 2. Fr.

Domherrn Jurisdiction. 1. c. 10. §. 9. 8. Fr., deren Rang, siehe Rang.

Domcapituln, wer die ausmacht. 1. c. 10. §. 1. Fr., obs was ohne Bischöfen unternehmen können. ibi. 2. Fr., wie von selben der Schluß gemacht wird. ibi. 5. Fr.

Domicilares, Bewandniß derselben. 1. c. 9. §. 3. Fr.

Domprobst, wann der kein Votum in Kapitul hat. 1. c. 10. §. 7. Fr. not.

Dompræbenden gehören ad Beneficia majora. 4. c. 2. §. 10. Fr. not.

Donum Gratuitum, oder Subsidium Charitativum, was man so nennet. 10. c. 18. §. 1. Fr., wie sich sede vacante Capituli ratione dessen zu achten. ibi. 3. Fr., was für Personen dieß zu concurrieren haben. 4. Fr., in wie viel die Reichniß eines jeden Concurrenten bestehet. 5. Fr., Differenz zwischen der Decimation, und derselben. ibi. 6. Fr., obs inn- und ausländischen Klöstern zu erholen erlaubt ist. ibi. litt. c.

Dritte Ordensregel ist dreyerley Gattungen. 2. c. 10. §. 1. Fr.

Duelantenstraf. 13. c. 4. §. 5. Fr.

E.

Ehebruch, geistlicher, wann der eingestanden, oder überwiesen ist. 13. c. 5. §. 4. Fr.

Einsatz geistlicher, siehe Institutio Canonica, wann dem weltliche Personen vorzukehren. 10. c. 6. §. 2. Fr.

Einsatz weltlicher, wann diesen die Landsherrschaft, oder weltliche Obrigkeit zu ertheilen, und was dem Installando zu beobachten obliget. 10. c. 9. §. 2. Fr., wer die Præcedenz hierbey. ibi. 3. Fr., wie es in der obern Pfalz Herkommens. 4. Fr., Observanz der Tax, und Gerichts-

gebühren hiebey. ibi. 5. Fr., & c. 10. §. 12. Fr. 2. not. b. pctis. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11.

Einsatz bey geistlichen Beneficiis stehet nur der Landsherrschaft zu. 10. c. 9. §. 5. Fr. b. not.

Electus, wie viel Zeit der zur Acceptierung der Wahl hat. 6. c. 9. §. 2. Fr.. und was er beyr Acceptierung zu beobachten. ibi. b. n., ob er resignieren könne. 4. Fr. ibi., oder, wann er die Wahl acceptiert hat. 5. Fr. ibi.

Eminenz, Titel, siehe Titul.

Episcopi in partibus infidelium sind nirgend zu Haus. 14. c. 2. §. 4. Fr. not. c.

Episcopal Jura. 4. c. 1. §. 1. Fr. not. c.

Eremiten, von was Gattung diese sind. 2. c. 10. §. 3. Fr., deren Erbschaft, obs der Congregation, oder Erben zu gehet. ibi. not. a., wer hierbey die Jurisdictionsverhandlung wanns sterben. ibi. 8. not., siehe auch Clausner.

Erbgrundherrschaft der Domkapituln. 1. c. 10. §. 12. Fr.

Eröffnung der Wahlstimmen. 6. c. 8. §.

Erzbischöf in welchen Fällen er ex natura Officii vorzugreifen berechtiget. 12. c. 2. §. 11. Fr., und zwar ipso Jure. ibi. 12. Fr.

— — wann ihnen das Kreuz vorzutragen. 1. c. 5. §. & 5. Fr. litt. c. not., was für Suffraganei unter ihnen stehen. ibi. litt. a., Streit derselben zwischen Salzburg und Passau. ibi.

Eidschwur, geistlicher Personen, was hierbey zu beobachten. 14. c. 8. §. 3. Fr., und zwar bey Religiosen eines mit der Landstandschaft begabten Ordens. not. ibi. a. b.

Excommunication, wann wer hierinn über ein Jahr verharret, und sich nicht purgieret, Straf hiergegen. 13. c. 11. §. 14. Fr. a. not., wer darein fallt. 13. §. 3. Fr. a. not.

Excommunicatio latæ, wanns statt hat. 13. c. 4. §. 1. Fr., minus solemnis, & ordinaria, wessen Formalität sie fordert. 11. §. 11. Fr. ibi.

Excommunicierte Personen per Sententiam ist auf geistliche Requisition die weltliche Obrigkeit pro Correctione Canonica zu stellen schuldig. 13. c. 11. §. 8. Fr.

Excommunicatus wird zur Gezeugschaft zugelassen. ibi. 12. Fr.

Excommuniciert jedoch tolerierte. 13. Fr. ibi.

Excommunication, wiederrechtliche, wie sich weltlicher Seits zu achten. 13. c. 11. §. 15. Fr. not. d.

Exdiœcesanei sind in ihre Diœces zurück zu weisen. 8. c. 8. §. 3. Fr. c. not. S. pct.

Examen bey Pfarren, und Beneficien non simplicibus sed curatis gehet allzeit voraus. 10. c. 8. §. 1. Fr. litt. e. not.

Exemption. 12. c. 3. §., obs theilbar. ibi. 2. Fr., wer sie regulariter ertheilt. ibi. 3. Fr., wie sie vorgenommen wird. ibi. 4. Fr., wanns sich ein Zweifel äussert. 5. Fr.

Exemptionsstreit, wer dem entscheid. ibi. 6. Fr.

Exemptus vel immediatus Imperii, wer also heißt. 12. c. 3. §. 7. Fr. c. not.

Exempti, ob sie dem Bischof selbiger Diœces, worinn sie materialiter liegen, obligiert sind. ibi. 8. Fr.

Exemptus, vel immediatus Imperii, wer also heißt. 12. c. 3. §. 7. Fr. not. c., kann sich ohne päbstlicher Bewilligung dem Episcopo ordinario per prorogationem nicht unterwerfen, wohl aber circa Absolutionem. 14. c. 3. §. 10. Fr.

Excessen geistlicher, was man hierunter verstehet. 13. c. 7. §. 3. Fr., gering, und der grösseren Bestrafung. ibi. 4. Fr.

Exceptio non factæ Revisionis, wenn sie zu Guten kommt. 12. c. 6. §. 6. Fr.

Executio Sententiæ an Sachen, oder Personen, welche sich extra Territorium dicenti befinden, wie sie zu vollbringen. 14. c. 9. §. 2. Fr., wie mit der in Subsidium Juris zu verfahren von der implorierten Obrigkeit. ibi. 3. Fr.

Expectanzen. 9. c. 12. §., Ecclesiastica sind von keiner Verbindlichkeit. ibi. 1. Fr., sind patrono Beneficii nicht erlaubt. ibi. 2. Fr., wer unter mehreren den Vorzug habe. ibi. d. not., ob sich das Verboth der Expectanzen auch auf Primas preces verstehet, dann Coadjutorias per-

perpetuas, und die Domicelar, oder Supernumerari Canonicaten bey Dom- und Collegiatstiften. ibi. 3. Fr.

Expositi klösterlicher Pfärren, ob ihnen Possess zu geben. 10. c. 7. §. 1. Fr. b. not.

F.

Facta defuncti, obs erblich, die ein Geistlicher præstieren müsse. 12. c. 9. §. 3. Fr.

Falsum. 13. c. 6. §. 4. Fr.

Falsche Münzer, geistliche, 13. c. 6. §. 4. Fr. b. not.

Falsche vorsätzliche Anklagen. 13. c. 6. §. 4. Fr. f. not.

Fatalien der Collation sind 6 Monath langer Dauer. 5. c. 1. §. 8. Fr.

Feyertagseinsätzung Unterschied zwischen geist- und weltlichen Beobachtung. 14. c. 8. §. 2. Fr.

Forma Scrutini bey Bischofs- und der Prälatenwahlen, muß genau beobachtet werden. 6. c. 7. §. 6. Fr. c. not.

Fornicatio simplex geistlicher 1ster Strafsfall. 13. c. 5. §. 1. Fr., 2ter nicht gefruchteter. ibi. 2. Fr.

Forum Ecclesiæ gemeinschaftlichs. 14. c. 3. §. 1. Fr., gestæ administrationis. ibi. 2. Fr., delicti. ibi. 3. Fr., Episcopi illius loci fundiertes 4. Fr., singulare, & Extraordinarium 5. Fr. ibi., privilegiati. 6. Fr., feudorum. 7. Fr., Ecclesiasticum wird auf zweyerley Art fundiert. 14. c. 5. §. 5. Fr., auf was aber dießfalls zu sehen. ibi. 6. Fr., heutiges in welchen Causis dieß noch Platz hat. 6. §. 3. Fr. ibi., hierinn wird nicht auf die Person des Klägers gesehen. ibi. 4. Fr.

Franciscanern sind ihre übertretene Statuten aufgehoben. 2. c. 2. §. 4. Fr. b. not., und wie weit sie von der Quarta Paup. dispensiert. ibi. c. not.

Frauenspersonen geistliche, obs auch ad Hierarchiam Ecclesiasticam gehören. 12. c. 2. §. 8. Fr.

Freyheiten, und Prærogativen so den geistlichen Orden ankleben. 2. c. 6. §. 2. Fr.

Freyheit geistlicher Personen mehreste Verletzung. 13. c. 3. §. 1. Fr.

Fructus Beneficii grossi, und Distributiones quotidianæ, wie sie sich unterscheiden. 10. c. 14. §. 1. Fr., vacanti wems gehören. 11. c. 12. §. 5. Fr. d. not., hievon was zu nehmen solle sich niemand anmassen. ibi. 6. Fr., jam ante mutatam Religionem percepti vel consumati gehen durch das Reservat nicht mehr verlohren. 13. c. 13. §. 3. Fr. c. not.

G.

Gabgeistliche vom ersten Viehe, als all andern ersten Gewächsen. 10. c. 15. §. 1. Fr.

Geistliche Personen, was für einige hierunter zu verstehen. 1. c. 1. §. 1. Fr., überreßt, ibi., deren Cognitio, ibi. Fr. 4., obs Schulden halber weltlicher Seits zu arrestieren. 12. c. 6. Fr. 7. Fr., wann sich an ihnen tödtlich vergriffen wird. 13. c. 3. §. 1. Fr., wann sie hierzu einwilligen, oder selbst die aneinander mißhandeln. ibi. 2. Fr., deren Verbrechen, und Excessen, und wo sie mit der Correction hinkehren. 13. c. 8. §. 4. Fr., Straf, 13. c. 3. §. 3. Fr.

Geistlicher Personen Standesprob. 1. c. 1. §. 5. Fr.

Geistliche Orden, siehe Orden.

— — Weihe, was hierunter für ein Amt verstanden wird. 3. c. 1. §. 1. Fr. not.

— — höhere 3 Weihen. 3. c. 1. §. 3. Fr., wie die verliehen werden. ibi. 2. §. 1. Fr., ordinari Weihe ibi. not. 1., extraordinari. ibi. b., Ordinarius, obs jeder in Person selbst zu verleihen. ibi. 2. Fr., worinnen die Verleihung geschieht. 3. §. ibi., hierzu wird ein gewisses Alter verlangt. ibi. 3. §. 1. Fr., und ein guter Begriff, Freyherrwissen, und bescheinigte Sitten, des erwählten Standes. ibi. not., welche nicht mehr gewählet werden dürfen. 3. c. 3. §. 3. Fr., wie die erforderliche Qualitäten des zu weihenden zu erfahren. ibi. cit. Fr. 4., heimliche Mängel müssen sub Pæna Depositionis angegeben werden. ibi. not., Weihenverleihung, wie, wo, und wann sie geschehen. ibi. 4. §., die 4 mindere Weihen, werden nur an Sonn- und Festtägen Vormittag ertheilt. 4. §. ibi. 2. Fr. not., die höhere an Char- und heiligen, dann

4 Quatember-Samsttägen. ibi. Es sind auch gewisse Interstitia bey Weihen zu beobachten, ibi. 3. Fr., von der Ordination zu gewöhnlich, oder mittelst Dispensation zu ungewöhnlicher Zeit, und daß sie stuffenweis geschiehet. ibi. 4. Fr.

Geistliche, ob sie was verbachten dürfen. 12. c. 9. §. 1. Fr.

— — obs facta defundi in Verlassenschaftssachen præstieren müssen. ibi. 3. Fr.

— — mit weltlichen Personen, wann sie circa delicta mit einander concurrieren. 13. c. 8. §. 3. Fr.

— — Inquisition, siehe Inqnisition.

— — und weltliche Personen mit einander streitende um weltliche Sachen, wann sie verklagt werden, distinctio inter Causam individuam, & dividuam. 14. c. 3. §. 12. Fr., was dießfalls von Possessorio, und Petitorio zu bemerken. ibi. 13. Fr.

— — und weltliche Gesätze in welchen Fällen sie nicht obligieren. 15. c. 6. §. 5. Fr. litt. b. n.

— — Gesätz, ob die vor der Verkündigung obligieren. 15. c. 5. §. 1. Fr., was wegen deren Acceptierung zu wissen. ibi. 2. Fr.

Geistlich, und geweihet ist nicht einerley. 3. c. 1. §. 1. Fr.

Geistlicher soll nur ein Beneficium genieſſen. 10. c. 23. §. 1. Fr., wann aber mehrere Compatibel erkannt werden. ibi. 24. §. 1. Fr.

— — Bürgschaft. 12. c. 8. §. 2. Fr.

— — Deliquenten Verwahrungsort, wie er seyn soll. 13. c. 9. §. 5. Fr.

— — Verlassenschaften, über die in Leben genommene Flucht, wem die Verhandlung gebührt. 12. c. 7. §. 7. Fr. d. n. im Fall die Gand eintritt. ibi. e. not. cit.

— — wann er auf Befehl des Ordinarii in weltlichen Gebiet handfest gemacht, oder durch selbes transportiert werden solle, was dem Ordinariat zu beobachten oblieget. 13. c. 9. §. 6. Fr.

— — so deponiert werden will, der muß sich heut zu Tag vergangen haben. 13. c. 13. §. 2. Fr.

Geistlicher ob er vor das schon vor Antritt des geistlichen Standes geschehene in Judicio laicali repondieren müsse. 14. c. 5. §. 2. Fr. not. c.

— — kann sich seines privilegierten Fori per Renunciationem eidlich nicht begeben. 14. c. 5. §. 3. Fr.

Geistlichen ist die gröste Straf depositio realis, seu degradatio. 13. c. 13. §. 4. Fr.

Geistliche Standshindernissen. 13. c. 14. §. 4. Fr.

Geistlichkeit, hohe. 1. c. 1. §. 1. Fr.

— — äusserlicher Lebenswandel. 12. c. 4. §., wie der beschaffen seyn solle. ibi. 1. Fr., soll sein ehrbar. ibi. a., enthaltsam von Fraß, Füllerey. b. ibi., von Geldgierd, und Geiz. c., verachtliche Unternehmung. ibi. d., dann besonders physicalische Studien, und Operationen. ibi. e. n.

— — inclinierende Subjecten sollen zum besondern Lebenswandel durch eine Pflanzschule zubereitet werden. ibi. 4. §. 2. Fr.

— — welcher Handlungen sie sich in zeitlichen Dingen enthalten solle. 12. c. 6. §. 1. Fr., ist in Foro laicali eximiert. 14. c. 5. §. 1. Fr., obs auch an die bürgerliche Gesätze gebunden. 15. c. 6. §. 4. Fr., in wie weit die geist- und weltliche Gesätze in dieser zu obligieren übereinskommen. ibi. Ist insgesammt zur Residenz verbunden. 10. c. 19. §. 3. Fr., wie lang aber das Jahr hindurch. ibi. 6. Fr.

Geistlichkeitsfreyheit. 12. c. 1. §. 3. Fr. c. d. not.

Geistliche Ordensbrüder hat der Churfürstl. Hofrath per Signaturam vorzurufen. 2. c. 7. §. 5. Fr. c. not.

— — unpræbendierte in München sitzende. 8. c. 8. §. 3. Fr. b. not. & c. pct. 4. 5to. & 12.

— — fremdankommende in München sollen sich beym Churfürstl. und bischöflichen Commissair melden. ibi. not. c. pcto. 1.

Geistliche sollen keine Hofmeisterssteilen annehmen in München. 8. c. 8. Fr. c. not. pcto. 9.

Geistlichen solle zum Essen, und Trinken ein gewisses Wirths- oder Bräuhaus bestimmt. werden. ibi. pcto. 11.

Generalmandat vom Oktob. 1764. ist wegen dem lex amortizationis erfolgt, siehe lex amortizationis.

Generalvicarius, ist nicht der Ordinarius. 14. c. 10. §. 5. Fr.

Generalconcilia, seu Oeconomia, was diese sind. 15. c. 3. §. 1. Fr., welches das jüngst- und merklichste, siehe particularconcilia.

Georgii Ordensritter gehören nicht unter die Geistliche. 2. c. 9. §. 5. Fr. e. not.

Gerichtsbarkeit, wie die, die katholische Landesherrn über protestantische Unterthanen exercieren. 1. c. 7. §. 4. Fr.

Gericht geistliches, in was es getheilt wird. 14. c. 1. §. 1. Fr.

Gericht päbstliches, was dieß für eines ist. ibi. 2. Fr.

Gerichts-Haupt- und Nebenpersonen der Geistlichen. ibi. 3. Fr.

Gerichte geistlich- und weltliche, ob zwischen diesen circa Processum eine grosse Differenz. 14. c. 7. §. 1. Fr.

Gesätze, wann die Universaliter cessieren, und wie. 15. c. 7. §. 1. Fr., und wie particulariter. ibi. 2. Fr., sieh auch geistliche Gesätz.

Gewohnheit, was von der zu wissen. 15. c. 10. §. 3. Fr.

Gezeug, ein einziger tüchtiger, was er probiert. 1. c. 1. §. 5. Fr. ibi.

Gezeugschaftsleistung geistlicher Personen, Beschaffenheit. 14. c. 8. §. 3. Fr.

Gelübd, siehe Profession.

Gottesdienst gewidmete Personen, siehe Personen.

Gotteslästerer, geistlicher Personen, wie sie zu bestrafen. 13. c. 6. §. 1. Fr.

Gränzen eines Bißthums, wer die zu bestimmen. 1. c. 6. §. 5. Fr.

Güter der Religiosen erst nach dem Abfall des Glaubens angefallene. 2. c. 8. §. 3. Fr., wie es mit den Gütern zu halten, so einen in ein anderes Kloster übergehenden Religiosen vor der neuen Profession angefallen sind. ibi. 5. Fr.

H.

Habit, siehe Kleidung.

Handel, und Wandel mit Geistlichen dürfen weltliche Obrigkeiten den Unterthanen nicht verbieten. 12. c. 10. §. 1. Fr.

Hauscaplan, adelicher Personen. 1. c. 12. §. 8. Fr. c. not.

Hindernissen zum geistlichen Stand. 13. c. 14. §. 4. Fr.

Hierarchia Ecclesiastica. 12. c. 2. §., was man also zu nennen pflegt. ibi. 1. Fr., dessen Eintheilung. ibi. 2. Fr.

Hierarchia Jurisdictionis, was man so nennt. 12. c. 2. §. 5. Fr.

Homicidium, siehe Todschlag.

J.

Jesuiten hatten besonderes Recht. 2. c. 2. §. 6. Fr. a. not.

Immunitas localis der Kirch, und anderen geweihter Orten bestand. 12. c. 1. §. 2. Fr., personalis auf wem die beruhet. ibi. 3. Fr., realis. ibi. 4. Fr., personalis, als auch realis, woher sie sich gründet. 5. Fr. ibi., personalis dessen Verhältniß bey Protestantibus. ibi. 7. Fr.

Immunitätssache, wie sie sich hier zu Land verhaltet. 12. c. 1. §. 6. Fr., und zwar auf Seite des Prälatenstandes. ibi. not. 1. b., item der Geistlichkeit, so dem gefreyten Stand nicht beygethan. ibi. 2. a. b. c. not., anderer Bettelorden. ibi. 3. a., in causis extraordinariis cit. 4. b. c. not.

Immedietas Hierarchiæ Ecclesiasticæ, siehe exemptio, vel immedietas.

Incarceration, perpetuierliche der Geistlichen, wann sie statt hat. 13. c. 10. §. 8. Fr.

Incorporation der Kirchen, Beneficien, wie diese vor sich gehet. 11. c. 1. §. 1. Fr., Unterschied zwischen Plena, vel Pleniſſima. ibi. 3. Fr., wer die verfügt. ibi. 5. Fr., was die Personale wirkt. ibi. 14. Fr., was durch Pleniſſima erlangt wird. ibi. 15. Fr.

Indulta das päbstliche Reservationes nicht præjudicieren, wenn diese pflegen mitgetheilt zu werden. 5. c. 5. §. 3. Fr. not.

Inful, und Weihsteuer. 10. c. 18. §. 6. Fr. c. not.

Institutio Canonica, wanns vonnöthen. 10. c. 5. §. 1. Fr., wie vielerley sie in Beneficiis Ecclesiasticis ist. ibi. 2. Fr., wer sie mittheilt. ibi. 6. §. 1. Fr., obs vor der Vacatura Beneficii geschehen mag. ibi. 8. §. 1. Fr.

Institutionsceremoniæ ist nicht überall gleich. 10. c. 8. §. 2. Fr., gewisser Termin hierzu ist nicht bestimmt. ibi. 3. Fr.

Institutio Authorizabilis solle allzeit vorher geschehen. ibi. 4. Fr., vertalis, was dieserwegen bey Pfarreyen, und Beneficien zu beobachten. ibi. 9. §. 1. Fr., realis folgt hiernach. ibi. not.

Institution, was dardurch erlangt wird. 10. c. 12. §. 1. Fr., verbale, & abusive giebt nicht das Recht sich in die Possession zu setzen. ibi. 2. Fr.

Instalation weltliche, siehe Einsatz weltlicher.

Inquisition wider geistliche zweifelhafte Personen. 1. c. 1. §. 4. Fr. not. a.

Intimatio der Wahl. 6. c. 9. §.

Interdictio Generali sonderer Auffall hierbey. 13. c. 12. §. 2. Fr.

Interdictum, was bey dessen Aufhebung zu distinguieren. 13. c. 12. §. 3. Fr.

Investitur der Äbten, Prälaten, und Abtissinnen, wie sie geschiehet. 10. c. 10. §. 1. Fr., bey den Dom- und Collegiatstiftspræbenden, wie sie geschiehet. ibi. 1. Fr.

Investitursbriefausfertigung ab Seite deren Ordinariaten. 10. c. 12. §. 2. Fr. not. b.

Inventarium, obs der Quartam pauperum halber bey eines verstorbenen Vermögen vorzunehmen. 12. c. 10. §. 4. Fr. c. not., dessen Verfertigung über bischöfliche Verlassenschaft. 11. c. 13. §. 5. Fr. c. not.

Irregularität hindert die Wahl zu einem Ordensobern. 2. c. 7. §. 3. Fr. not., wer darein fällt. 13. c. 13. §. 3. Fr. a. not, was sie ist. ibi. 14. §. 1. Fr., und wems zustehet. ibi b. not., was sie nach sich ziehet. ibi. 2. Fr., wanns incurabel. 13. c. 15. §. 2. Fr., wanns propter homicidium, vel mutilationem nicht statt hat. ibi. 5. Fr.

Irregularität aller Obrigkeiten, die wem ad Mortem, oder mutilationem Membrorum mit ihren Beyhelfern condemnieren. 13. c. 15. §. 6. Fr.

Irregularität totale, und irregulare, wie sie sich unterscheidet. 13. c. 16. §. 1. Fr., wie sie noch auf ein andere Art kann gehoben werden. ibi. 5. Fr.

Irregular machen Leibsgebrechen, als Gliedmassenmängel, incurable Krankheiten, deformitas. 13. c. 14. §. 3. Fr. & not., auch andere Defecten. ibi. 4. Fr.

Irritatio, was es heißt. 15. c. 7. §. 1. Fr. not. a.

Judex Ordinarius, & Competens. 14. c. 2. §., vel Judice Ordinario, was davon zu bemerken. ibi. 3. Fr., prorogatus, wann der geistlichen Standes ist. ibi. 3. §. 9. Fr., von einer Parthey prævenierter, was dießfalls zu observieren. 4. §. 1. Fr. ibi.

Judicium Ecclesiasticum, siehe Gericht, geistliches.

Jura Coadjutorum, in wems bestehen, und anfangen. 10. c. 3. §. 1. Fr., auf was förderst circa Administratorum Coadjutorum zu sehen. 10. c. 3. §. 2. Fr.

Jura Episcopalia, siehe bischöflich augsburgische Rechten.

Jura Immunitatis Ecclesiastica in wem sie bestehen. 12. c. 1. §. 1. Fr.

Jurisdictio Ecclesiastica, wanns katholischen Landesherren über ihre protestantische Unterthanen wollte dispudiert werden. 1. c. 6. §. 8. Fr.

— — der Domherrn, siehe Domherren.

— — der Erzbischöfen. 1. c. 5. §. 3. Fr., und Bischöf. ibi. 6. §. 2. Fr. b. not.

— — eines Ordensobern. 2. c. 7. §. 5. Fr. a., obs von der bischöflichen einen Eingriff leidet. ibi. 6. Fr.

— — der Geistlichkeit in Genere, siehe Hierarchia.

— — Hierarchiæ, wann in Casu Negligentiæ ein Vorgriff gemacht werden sollte. 12. c. 2. §. 9. Fr.

— — wanns einen stärkeren Unterbruch zu leiden. ibi. §. 3. Fr. 1.

— — weltliche, kann bey geistlichen Sachen, und Personen nicht prorogiert werden. 14. c. 3. §. 8. Fr.

Juris-

Jurisdictionsstreit sich ereignende, wer hierinn den Spruch hat. 14. c. 6. §. 5. Fr.

Jus Asylii. 12. c. 1. §. 2. Fr., Protestanten gestatten keines. ibi. litt. d. e.

— — Capitularis sede vacante. 11. c. 13. §.

— — dividendi, vel dissmembrandi, wems zustehet. 11. c. 2. §., bey Beneficien. 3. Fr.

— — devolutionis, vel provisionis in Wahlsachen. 6. c. 13. §.

— — eligendi, & postulandi, in welcher Begebenheit es verlohrn gehet. 7. c. 2. §. 4. Fr.

— — nominandi, & præsentandi Unterschied zwischen beeden. 9. c. 1. §. 1. Fr.

— — nominandi ist sehr üblich. ibi. 3. Fr.

— — ordinis dessen Kraft. 1. c. 6. §. 2. Fr. a. not., wann es perturbiert. 3. Fr. ibi.

— — patronatus, vel præsentandi, wie es nach dem modo possidendi, vel acquirendi getheilt wird. 8. c. 2. §. 1. Fr.

— — — — obs in Jure Canonico wird favorabler geschtet, wie das Ecclesiasticum. 8. c. 2. §. 2. Fr., wann es real ist, was kommt hernach wegen dessen Transferierung zu wissen. 8. c. 6. §. 1. Fr., wann das aber personal ist. 2. Fr. ibi.

— — — — wanns nicht einen allein, sondern mehreren zustehet, was alsdann zu distinguieren. 8. c. 9. §. 3. Fr.

— — — — passivum, was man so nennt. 8. c. 10. §. 4. Fr.

— — — — Verlurstigung. ibi. 11. §. 1. Fr.

— — — — streitiges. ibi. 12. §. 5. Fr.

— — — — variandi, so den Patrono laico vergönnet ist, ist dem nicht zu verstatten. ibi. 2. Fr.

Jus primarum precum. 9. c. 6. §., in wems bestehet. 1. Fr. ibi., wer dessen berechtiget. ibi. 7. §. 1. Fr., wo solches Platz hat, und wie weit es sich regulariter erstreckt. 8. §. 1. Fr. ibi.

Jus retentionis, was es bey einen vacanten Beneficio für eine Wirkung hat. 10. c. 25. §. 4. Fr.

K.

Kaplaneyen sind keine Beneficia Ecclesiastica. 10. c. 24. §. 2. Fr.

Kaiserliche Wahlcommissarien, wird nur die Wahl insinuiert. 6. c. 10. §. 3. Fr. b.

Kirchenincorporation. 11. c. 1. §. 1. Fr.

Kirchenveränderungen in ein Pfarr, Collegiat, Metropolitan, so ander höheres Corpus. ibi. 5. §. 1. Fr.

— — abgebrannte, oder zusammgefallene, nicht mehr zu erbauende, wie sich wegen der Transferierung zu achten. ibi. 3. Fr.

Kirchengüterverschänkung. 12. c. 6. §. 1. Fr., oder Veräusserung. ibi. litt. a., ob der Prälat hiemit freye Hand. ibi. b.

— — Freyheit deren Verletzung, durch Schlagung geistlicher 13. c. 3. §.

— — haftet um die in selbe geflichtete Sachen nicht. 12. c. 9. §. 2. Fr. d.

Kirchenraubstrafen. 13. c. 4. §. 1. Fr.

Kirchenbussen für Geistliche. 13. c. 10. §. 1. Fr. b. not.

Kirchen- oder innerlich geistliche Sachen, was für Dinge hierunter verstanden werden. 14. c. 5. §. 7. Fr., was aber unter äusserlichen. 8. Fr. ibi., auf was man hierinwegs forderlichst zu sehen. ibi. 9. Fr.

Kirchenstuhl, wer hierüber die richterliche Cognition. 14. c. 5. §. 10. Fr.

Kirchensachen, so für weltliche Händel zu achten. 14. c. 6. §. 6. Fr., sollen ohne Ausnahme der Beneficialium, verhandelt, und ausgemacht werden. ibi. 10. §. 4. Fr.

Kirchenvisitationes, deren Vielheit, und Eintheilung. 15. c. 1. §. 1. Fr., was sie ist die Visitation, und wems gebührt 2. Fr., wann sich dieser der Patronus Ecclesiasticæ zu erfreuen. ibi. 3. Fr., was der wegen zwischen hiesiger Landesherrschaft, und den Herren Ordinariis per Con-

Concordatis abgemacht. 4. Fr., welche Bewandsame es mit dem Clero exempti ordinis in Baiern 5. Fr., was die Visitation eigentlich zum Grund hat. 15. c. 2. §. 1. Fr., Visitationskösten, und deren Bestreitung. 3. Fr.

Kirchengesätz in wie weit sie binden. 15. c. 6. §. 1. Fr., und wem. a. & b. not., ob sie sich auf Kinder erstrecken. 15. c. 6. §. 3. Fr. not. b., betrunken schlafende. ibi. b., Juden, unglaubige. ibi. c.

Kirchenanlehen, unverzinsliche, zu Pfarrhöfengebäuden. 12. c. 5. §. 2. Fr. not. h.

Kleidung, wordurch sich ein Geistlicher zu diskinguieren. 12. c. 2. Fr. 5. §., reiche mit Gold und Silber sind für sie nicht. ibi. not. c., nicht schmutzig, und unsaubere, d., was für einigen Ringe gebühren. e., sollen sich auch der Waffen enthalten. ibi.

Kloster, wann es aufgehoben wird, wie sich mit denen Gliedern derselben zu achten. 2. c. 2. §. 6. Fr. not. b. & c.

— — was man so nennet. 2. c. 2. §. 1. Fr., was man hierunter verstehet. ibi. not., wie dieß von Orden differiere. ibi. not., zu Errichtung des Klosters was erforderlich. ibi. 2. Fr., ist keinen aufzudringen. ibi. 3. §. 1. Fr., Obliegenheit dessen, der ins Kloster verlangt. ibi. 2. Fr.

Klosterfrau, wanns von einem Geistlichen wird beschlafen. 13. c. 9. §. 5. Fr.

Klöster, protestantischer Religion, deren Beschaffenheit. 2. c. 2. §. 5. Fr., obs in andere religiose Orden dürfen verändert werden. ibi. 6. Fr., auf was bey selben zu sehen, die mediat, und mixtæ Religionis sind. 7. Fr., ob dergleichen erbauet werden dürfen. ibi. not.

Kloster Anger, wie beyr Wahl derer Abtissinn es beobachtet wird. 6. c. 5. §. 6. Fr. c. not., und zwar nach dem Prälatenwahlen Generalregulativ, siehe Prälatenwahl.

Klöster, wie viel sie von weltlichen innländischen Vermögen acquirieren dürfen. 12. c. 10. §. 3. Fr., können 2000 fl. Vermögen nur einmal durch einen Religiosen erhalten. ibi. 4. Fr., Ausnahme der Particularergötzlichkeit für einen Religiosen. ibi. a.

Klosterobere, sonderbar in Nonnenklöstern, sollen von den Ordensgeneralen, Provincialen, oder andern Obrigkeiten inner Jahrszeit confirmiert seyn. 6. c. 11. §. 2. Fr. not.

Krankheit halber wann einer resigniert, und inner 20 Tägen darauf stirbt. 11. c. 9. §. 1. Fr., wie der Termin gerechnet wird, ibi. 2. Fr.

L.

Landstände, und auch in tuitu ihrer Güter Ordensobere. 2. c. 7. §. 7. Fr.

Legati sind dreyerley. 1. c. 4. §. Fr. litt. b. c. not., Gerechtsame deren Nunciorum, und Legaten. 12. c. 2. §. 12. Fr. b. not.

Leichtfertigkeit, siehe Fornicatio.

Lex Amortizationis. 12. c. 10. §. 2. Fr., Beschaffenheit dessen in concursu mit ausländischen Erben, beym inländischen Vermögen. ibi. 5. Fr., milde Stiftung wie weit sie unter den Gesätz begriffen sind. ibi. 6. Fr., dann Bruderschaften. ibi. not., wie weit sich das Generalmandat auf dieses Gesätz erstreckt, ibi. 9. Fr., auf was dann die Klöster nach dem ermelden Generale ihre Absicht, und Gedanken richten sollen. ibi. 10. Fr., auch wie sich weiters zu achten, wann über den wahren Verstand der Pragmatica billig, und solcher Zweifel sich ergiebt, welcher interpretationem authenticam erfordert. 11. Fr., welchen Unterschied bey Jahrtägen, Seelmessen, oder andern guten Werken, oder Andachsübungen, welche etwann auf eine höhere Summam, als die Pragmatica zugiebt, für die Klöster gestift worden sind. ibi. 12. Fr.

Lex Ecclesiastica, was das heißt. 15. c. 4. §. 1. Fr., wer die Leges macht. ibi. 2. Fr.

Loos bey Wahlen ist unbillig. 6. c. 7. §. 1. Fr. litt. a. not.

M.

Maaß- und Gewichtverfälscher, von den Geistlichen, und deren Straf. 13. c. 6. §. 4. Fr. a. not.

Magia. 13. c. 6. §. 2. Fr.

Makelhafte Personen, werden übergangen beyr Wahl der Ordensobern. 2. c. 7. §. 3. Fr. not., siehe auch Defecten.

Malteserritter. 2. c. 9. §. 5. Fr. & 9. c. 5. §. 2. Fr.

— — Ordensritter, sind um kein Haar weniger, als die deutsche Ordensritter, und sind für Geistliche zu achten. 2. c. 9. §. 5. Fr., derley baierische Zunge-Errichtung. ibi. not., derselben Privilegien. ibi. a., wie die Expeditionen an selben von Churfürstl. Collegien erlassen werden. ibi. b., die Zunge selbst hat sich des Juris Archivi, & Cancellariæ ex speciali Privilegio zu erfreuen. ibi. c., die Commenden, und Balleyen stehen unter den Ordensmeistern, sind bey höchsten Reichsgerichten für mediat geacht. litt. d. &c.

— — oder Johanniterordens-Commenden Beschaffenheit. 9. c. 5. §. 2. Fr.

Meßstipendien, wer sie in München vertheilen solle. 8. c. 8. §. 3. Fr. c. not. pct. 7mo.

Meineidsstraf der Geistlichen. 13. c. 6. §. 4. Fr. e. not.

Meßner, deren Beschaffenheit. 1. c. 1. §. 2. Fr. item c. 14. §. 5. Fr. 4. not., sollen durch Clausner nicht verdrungen werden. 2. c. 10. §. 3. Fr. not. d.

Militärcommenden, siehe Ritterorden.

Milde Stiftungen, siehe lex amortizationis.

Ministranten. 1. c. 1. §. 2. Fr.

Mönche in sensu vulgari, was man hierunter verstehet. 2. c. 1. §. 2. Fr., deren Ordensreguln bestättiget der Pabst. ibi. not.

Monocular-Beneficia, welche so genannt werden. 5. c. 12. §. 1. Fr. not. b.

Mutatio legum. 15. c. 7. §.

Mutilatio Membrorum gleicht den Todschlag. 13. c. 15. §. 3. & 4. Fr.

N.

Nation, jede hat einen Protectorem in Cardinals-Collegio. 1. c. 3. §. 4. Fr.

Negligent, wer hiefür geachtet wird. 12. c. 2. §. 9. Fr. b. not., Beobachtung daß in Supplierung hirarchischer Ordnung kein Ueberschreitung geschehe. ibi. 10. Fr.

Nomination. 9. c. 1. §., giebt auch eine von anderer Gattung. ibi. 2. Fr.

Novitiat in Klöstern. 2. c. 3. §., muß von einem in einen andern Orden übergehenden Religiosen von neuen ausgehalten werden. ibi. 8. §. 5. Fr.

Novitzen in Klöstern. 2. c. 3. §. 3. Fr., haben sich die Ordensreguln wohl bekannt zu machen. ibi. 4. Fr. not., welch Privilegium sie zu geniessen. ibi. 5. Fr., bleiben Herrn ihrer Güter. ibi. not., können den Orden wieder verlassen. ibi. 6. Fr., zahlen aber Kost und Kleidung. ibi., wann er aber das Novitiat vollstreckt. 7. Fr. ibi., darf auf seine Güter Renunciation thun. 8. Fr. ibi., sollen vor ablegender Profession des Zwangs halber examiniert werden. 2. c. 4. §. 2. Fr. not.

Nullitäten Ursachen verschwiegener Wahrheiten, dardurch Rescripten erschlichen werden. 15. c. 9. §. 5. Fr. not.

Nuncius, siehe legat.

O.

Oblati, deren Bewandniß, sind keine Religiosen, überlassen ihre Güter an die Klöster. 2. c. 10. §. 2. Fr.

Obligatio ad Residentiam. 10. c. 20. §. 1. Fr. not.

Obrigkeit ist kein gewisse Zeit zur Wahl-Confirmation bestimmt. 6. c. 11. §. 2. Fr.

Obrigkeiten dürfen Unterthanen Handel, und Wandel mit Geistlichen nicht verbiethen. 12. c. 10. §. 1. Fr.

Onera Beneficii schmälern letzteres. 10. c. 26. §. 2. Fr., neue können nur durch päbstliche Authorität aufgelegt werden. ibi. 3. Fr., realia bestehen in Censibus, & Pensionibus. 4. Fr.

Opfer, Oblatio, was es ist. 10. c. 15. §. 2. Fr., ob sich eine Schuldigkeit hieraus machen läßt. ibi., ohnmittelbar der Kirch gewiedmetes ist der Cummulativ Administration gebührend. ibi. 4. Fr., werden auch hierunter die Stipendia Missarum gezählt. ibi. 5. Fr.

Option Canonica, was man so zu nennen pflegt. 9. c. 2. §. 1. Fr., wie die Einrückung in ungleiche Præbenden geschiehet. ibi. 2. Fr., hat die Option auch nicht Platz in Præbenden sedi Pontificæ. 3. Fr. ibi., item c. 4. §. 1. Fr. 1. not. c.

Option, & Commenda, & quidem temporali. 9. c. 3. §., dann der Commenda perpetua. 4. §.

Orden geistliche, wie die sich von der Weltgeistlichkeit distinguieren. 2. c. 1. §. 1. Fr., deren Vielheit. ibi. a., Nebenorden. b. Differenz deren, und andern. ibi.

Ordensgeistliche, oder bereits in subdiaconatu stehende Weltgeistliche, wann sie sich der Ehe anmassen, wie sie zu strafen. 13. c. 5. §. 8. Fr.

Orden der München kann ohne höchstlandesherrlichen Consens nicht existieren. 2. c. 1. §. 2. Fr. not.

Ordensgeistliche, sogenannte. 1. c. 1. §. 1. Fr. d. not.

Ordens-Profession, siehe Profession.

Ordensgelübden. 2. c. 5. §.

Ordensdistinctivum, in was dieß bestehet. 2. c. 6. §. 1. Fr.

Ordensreguln, und Freyheiten. 2. c. 6. §.

Ordensobere, welche man so nennet. 2. c. 7. §. 1. Fr., wie die zu wählen. 2. Fr. ibi., welche Eigenschaften selbe haben sollen. 3. Fr., Erfordernissen ihrer Pflicht. 4. Fr. ibi, welche Aristocraten sind. ibi. not., obs eine Jurisdiction haben. 5. Fr. cit., in wem die bestehet. ibi. not a, sind auch begüterte Landesfürsten, und Reichsstände. ibi. 7. Fr., deren Præcedenz. ibi. 8. Fr., sollen in Ordensfestens in Refectorio, bey 100 Reichsthaler Strafe speisen. 2. c. 7. §. 5. Fr. e. not.

Ordinariatsconfirmation der Wahl, was hierinnwegs in Baiern merklich ist. 6. c. 12. §. 3. Fr.

Ordinariat Obliegenheitsbeobachtung bey Handfestmachung eines Geistlichen, oder bey Transportierung durch ein weltliches Gebieth gegen der weltlichen Obrigkeit. 13. c. 9. §. 6. Fr.

Ordinariatsordnungen, wie weit sie obliegieren. 15. c. 6. §. 2. Fr.

Ordinarius Beneficii kann mit der Collation nicht eigenmächtig disponieren. 11. c. 10. §. 7. Fr.

Ordines minores, oder 1ma Tonsura, obs der Geistlichkeit wird beygerechnet. 1. c. 1. §. 1. Fr. litt. f., siehe auch geistliche Weihen.

P.

Pabst, und dessen Gewalt. 1. c. 2. §., dessen Recht beyr Wahl der Klöstern, Dom- und Erzstiften ihrer obern Bisch- und Erzbischöfen. 5. c. 8. §. 1. Fr., dessen Beneficialreservationes. ibi. 5. c. 1. Fr., hat bey protestantischen Stiften, und Beneficien mit Coadjutorien nichts zu thun. 10. c. 4. §. 3. Fr., kann für sich selbst auf ein Beneficium renuncieren. 11. c. 6. §. 5. Fr., ob er infra, oder supra Concilium. 15. c. 3. §. 2. Fr. b. not., oder extra Concilium infalibilis. ibi. c., ob die Appellation a Papa ad Concilium Platz habe, und ob der Pabst demselben derrogieren könne. ibi., Neuerwählter, wann er vor schon consecrierter Bischof war, wird nimmer consecriert. 6. c. 15. §. 5. Fr.

— — kann in lege divina, & naturali nichts änderen. 15. c. 8. §. 1. Fr. c. not.

Päbstliche Bullen, und Brevien, wie sich hiemit zu achten, siehe Bulla Pabsts Adriani. 13. c. 13. §. Fr. 8. litt. c not.

— — Provisionsausfertigung, wie die geschiehet. 5. c. 14. §. 1. Fr.

— — zweyte Reservation, in wem die bestehet. 5. c. 4. §., weitere. 7. §. 1. Fr. a.

— — Monather, und deren Collatorum Ordinarium. 5. c. 9. §. 1. Fr., werden nach dem Kallender genommen. 2. Fr., sind ex speciali Privilegio allen Churfürsten beygelegt. Fr. 3., Baiern behauptet sie aus unfürdenklichen Herkommen für sich als ein Jus præscriptum. Fr. 4. ibi., siehe auch. ibi. §. 13. Fr. 2. not.

— — Wahl, und dessen Eintritt in das Conclav. 6. c. 4. §. 2. Fr. c. not.

Päbstliches Gericht, siehe Gericht.

Päbstliche Wahls-Confirmation. 6. c. 10. §. 2. Fr.

Päbstliche Wahlen können ex defectu superioris an niemand devolvieren. 6. c. 13. §. 5. Fr.

— — Briefverfälscher. 13. c. 6. §. 4. Fr. d. not.

— — Confirmation über Coadjutorienwahlen. 10. c. 3. §. 2. Fr.

Pænitenzpfarr. 11. c. 11. §. 3. Fr. not., Pænitentiarii, wer die sind. 1. c. 7. §. 5. Fr. pct. 4to.

Palium, wems gebührt. 1. c. 5. §. 5. Fr., gehet nicht ad successores. ibi. b. not., ist nicht aller Orten erlaubt zu gebrauchen. ibi., ist zu Rom sonderbar zu bewirken. ibi., und zwar ein neues. ibi.

Panisbrief Differenz zwischen primas præces. 9. c. 11. §.

Particular-Concilia, deren Ausschreibnug, und Haltung. 15. c. 3. §. 3. Fr., deren Materien in wem sie bestehen. ibi. 4. Fr., inner was Zeit die Provincialia, & Diœcesana sollen gehalten werden. 5. Fr. ibi.

Paramenta gemeiniglich-hierländischer Anschlag zu einen Jahr. 4. c. 2. §. 10. Fr. not. in fine.

Patriarchen. 1. c. 4. §. 2. Fr.

Patent von geistlichen Rath ist nothwendig Mendicanten zur Sammlungen. 2. c. 2. §. 4. Fr. not.

Patronatsrecht, wann das real genennt wird. 8. c. 3. §. 1. Fr., wann das personal. 2. Fr., wann aber Hæreditarium. ibi. 3. Fr., wann Gentilitium, vel Familiare. 4. Fr.

— — wer dessen fähig. 8. c. 4. §. 1. Fr., was es dießfalls mit Excommunicatis, und Irregularibus für eine Bewandniß habe. 2. Fr. ibi., dann mit öffentlichen Huren. ibi. b. not., item unter väterlich- oder vormundschaftlicher Gewalt stehende. ibi. 3. Fr.

Patronatsrechterlangung. 8. c. 5. §., wie die 3 Modi genannt werden, wordurch selbes erlangt wird. 1. Fr. ibi., woraus das Compatronat erwachset. e. not. ibi., wie es durch die 3 Modi erlangt wird. 2. Fr. ibi., Obliegenheit dessen der sich auf die Modi beziehet. 3. Fr. ibi., was weiters hievon zu wissen. 4. Fr. ibi., soviel die Klöster, und andere dergleichen Ecclesias electivas betrifft, giebt

die

die Fundation, Exstruction, oder Dotation kein Jus præsentandi Prælatum. 5. Fr. ibi.

Patronatsverwirkung ex delicto setzen in Voraus sententiam declaratoriam. 8. c. 11. §. 2. Fr., darum kann Patronatus per viam gratiæ nicht restituiert werden. 3. Fr. ibi.

Patronatrechtstrittiges, siehe Jus Patronatus.

Patrono Ecclesiastico, wie auch laicali ist erlaubt mehr als einen zu præsentieren. 8. c. 10. §. 2. Fr.

Patronus Beneficii, wann er sein Recht verliehret. 11. c. 1. §. 13. Fr.

Pension Beneficii, was sie ist. 10. c. 26. §. 6. & 9. Fr., sie kann der Pabst auferlegen. 8. Fr., wanns ihren Anfang nimmt. 9. Fr., das Quantum soll mässig seyn. 10. Fr., und wird dieß bald der Person, bald dem Beneficio überseilet. 11. Fr., wie die Bezahlung geschiehet. 12. Fr., wanns erlöscht. 14. Fr.

Pensionarius, dessen geistliche Obliegenheit. 10. c. 26. §. 13. Fr.

Perjurium. 13. c. 6. §.

Permutatio Beneficiorum, siehe Beneficium.

Perouque, hierzu wird der Consens erfordert. 12. c. 5. §. 1. Fr. not.

Personen, dem Gottesdienst gewiedmete, siehe Meßmer.

— — zweifelhafte, obs geistlich, oder weltlich. 1. c. 1. §. 4. Fr., und wie sich hiemit zu achten. ibi. not. b.

Pfaff, dessen eigentlicher Verstand. 1. c. 1. §. 6. Fr.

Pfarrer, wann sie Churfürstliche Generalia von der Kanzel dem Volk zu publicieren. 15. c. 5. §. not.

Pfarrer, wem man so nennet. 1. c. 12. §. 1. Fr., dessen Eigenschaften. 2. Fr., Amt. 3. Fr., soll sich von der Pfarr nicht absentieren. 3. Fr. not., wo er seine Jurisdiction zu exercieren. 4. Fr., dessen Jura. 5. Fr., sollen die Kinder in Schulen fleißig examinieren. ibi. not., wie sie in Aufnahme der Schullehrern, Meßner, Organisten, Cantorn, Kirchendienern, als auch mit deren Absetzung zu verfahren. ibi. not., ausser der Pfarr darf

er

er nicht publice ohne Erlaubniß des Ortsparochi Jurisdictionem exercieren. ibi. 4. Fr., auch in Klöstern nicht. ibi., und in Capelis Regiis eben nicht. ibi., muß sein angebliches Recht beweisen. 1. c. 12. §. 4. Fr. not., wie lang er seinen Zehend, oder Widenthum verpachten könne. 12. c. 9. § 4. Fr., ob seine Schulden sein Successor zu bezahlen. ibi. 5. Fr., ob des Pfarrers Præsentier- oder Recusierung den Pfarrkindern gebührt. 1. c. 12. §. 6. Fr., und ist auch Bier zu schänken den Pfärrern, und Beneficiaten verbothen. ibi. 5. Fr. not. c.

Pfarrkaplane, siehe Cooporatores.

Pfarren, oder Beneficia werden in Permutationsfällen ohne Churfürstlichen Consens nicht zugelassen. 5. c. 9. §. 5. Fr., so in Wechsel gehen per abitum, hat das Ordinariat, wenn die Casus per Resignationis simplex erfolgen, in quovis Mense die Verleihung. ibi. not. a. monathliche in wechselgehende, wem die Verleihung in casu Resignationis zustehet. 11. c. 8. §. 2. Fr. c. not., die in München sitzend- unpræbendierte Geistliche erlangen keine Pfarren. 8. c. 8. §. 3. Fr. d. not., was Beamte wegen den Wechselpfärrern, und wegen weltlichen Einsatz zu beobachten. 5. c. 9. §. 5. Fr.

Pfärrern auf derer Absterben, wenn die fructus intermedii gehören. 4. c. 1. §. 1. Fr. not. c.

Pfarrhöfbaufälle. 12. c. 1. §. 2. Fr. g. h. not.

Pfärrer, und Beneficiaten unvermögliche, warum sie mit dem weltlichen Einsatz zu verschonen. 10. c. 7. §. 1. Fr. a. not., ohne Widenhof, noch andern Temporalien versehene sind mit der Possessgebung zu überheben. ibi. not. b., müssen beständig beyr Pfarr residieren. 10. c. 19. §. 7. Fr., Verlassenschaft der lebendflüchtigen, siehe geistliche Verlassenschaft.

Pfarr- oder andere Kirchenveränderungen, in ein Collegiatstift, oder in ein höhere Dignität. 11. c. 6. §. 6. Fr.

Pfarrhöf, obs Jus Asyli gaudieren. 12. c. 1. §. 2. Fr. not. f., deren Congruam nur 300. fl. ertragen. 1. c. 12. §. 7. Fr. c. not.

Pfarrkirch, wanns hievor geachtet werden will, muß sein angebliches Recht beweisen. 1. c. 12. §. 4. Fr.

Pfarrvicarii, deren Beschaffenheit. ibi. 7. Fr., es giebt zweyerley, perpetui, & temporales. ibi. not. a. b.

Pflanzschule für Geistliche. 12. c. 4. §. 2. Fr.

Platte geistliche, siehe Tonsur.

Possessgebung pfärrliche, siehe Einsatz.

Postulatio, was so heißt. 7. c. 1. §. 1. Fr., wer diese unternehmen könne. ibi. 2. §., welche Personen postulationsmäßig sind. ibi. 1. Fr., Personen, so zur Postulation indispensabel 7. c. 2. §. 2. Fr., die, so ein päbstliches Breve eligibilitatis erlangt haben, können postuliert werden. ibi. not. b.

— — was hierbey zu beobachten. ibi. 3. §. 1. Fr., vom Unterschied circa numerum votorum hierbey. ibi. 2. Fr., besondere Beobachtung in votieren. 3. Fr., Formula Postulationis. ibi. not.

Postulations- Intimier- Acceptier- und Admittierung. 7. c. 4. §.

Postulationsacceptation, dessen Unterschied inter Electum & Postulatum. 7. c. 4. §. 1. Fr., was nach derselben vorzukehren. 2. Fr. ibi., Postulation kann wieder zurückgenommen werden. ibi. 3. Fr.

Postulatus darf sich in Deutschland vor der Admission nicht der Administration anmassen. ibi. 4. Fr., und schreibt sich vor der Admission nur Postulatum. 7. c. 4. §. 4. Fr., simplex Postulatus. ibi. 5. §. 1. Fr., dann Consenserholung hierüber. ibi. not.

Præbenden ungleiche, siehe Option, auch Sachen.

Præcedenz bey Installationsactibus, wers zu behaupten. 10. c. 9. §. 3. Fr.

Præcedenz der Ordensobern. 2. c. 7. §. 6. Fr.

Prälat, solle vor der Wahl nicht nur Professus seyn, sondern die Prälatenfunctiones wohl wissen. 6. c. 3. §. 2. Fr. a. not., kann ohne Capitulconsens Klage stellen von Administrations wegen bey einem Gericht. 14. c. 1. §. 4. Fr.

Prälatenwahlen wohnet der kaiserliche Commissarius weder den vorläufigen Tractaten, und Deliberationem, noch den Wahlact bey. 6. c. 6. §. 3. Fr. a. not.

Prälaten-

Prälatenwahlen Generalregulativ, und wie sich allenthalben hierbey zu verhalten. 6. c. 4. §. 2. Fr. not. b.

— — brauchen zur Consenserholung keine Solemnität. 7. c. 5. §. 1. Fr. not.

Prälateninvestitur. 10. c. 10. §. 1. Fr., deren Schulden. 12. c. 6. §. 6. Fr. b. c. not.

Præpositur. 2. c. 2. §. 1. Fr. not.

Præscripto der Exemption. 12. c. 3. §. 5. Fr. not.

Præsentation der Cardinalen. 1. c. 3. §. 4. Fr.

Præsentation, wie sie sich von der Collatione eines Beneficii unterscheidet. 5. c. 1. §. 2. Fr.

— — hiedurch werden Beneficia Patronata erlangt. 8. c. 1. §.

Præsentationsrecht, was es ist. ibi. 2. Fr.

Præsentation, wann, und wo die geschehen muß. 8. c. 7. §. 1. Fr., wie die Churfürstliche geschiehet. 2. Fr., wo Præsentatus muß examiniert werden. 3. Fr. ibi., der Concurs ist für die Churfürstliche Titulanten. 4. Fr. ibi.

— — wer die dem Ordinariat zu übergeben. 8. c. 7. §. 5. Fr.

— — hiebey muß die Zeit beobachtet werden. 8. c. 8. §. 1. Fr, ob der Ordinarius verbunden, sich seines Rechts post lapsum termini zu gebrauchen. ibi. 2. Fr.

— — muß von Patrono selbst geschehen. 8. c. 9. §. 1. Fr.

Præsentanten ihrer mehrere, was zur Zwistigkeitsvermeidung das rathsamste. 8. c. 9. §. 4. Fr.

Præsentatum, wann dem der Ordinarius schuldig, denselben zu admittieren. 8. c. 10. §. 1. Fr.

Præsentatus, so ab Ordinario verworfen, nachmals in Appellatorio bestättiget, und ein anderer mittlerweil investitiert worden, ist nicht zu manutenieren. 8. c. 10. §. 3. Fr., was lite pendente von geistlichen Rath wegen demselben zu beobachten. c. 8. §. 12. Fr. 4. not. d.

Præsenzgelder, wer sie ziehen will, muß in loco gegenwärtig seyn. 10. c. 21. §. 3. Fr., Canonici a Latere geniessen diese nicht. ibi. 4. Fr.

Præventio, siehe Judex.

Precist kann die erlangte kaiserliche Gnad keinen anderen überlassen. 9. c. 10. §. 3. Fr.

Primaten. 1. c. 4. §. 3. Fr.

Primarum precum Gerechtsame. 9. c. 6. §. , wer hievon ausgenommen. 9. §. 1. Fr. ibi., ob mit deren Ausfertigung der Casus vacaturæ zu erwarten. ibi. 10. §. 1. Fr., wie sich mit der Insinuation derselben zu achten. 2. Fr., wie sie von den Panisbriefen differieren. ibi. 11. §. 1. Fr.

Primicerii, was diese sind. 1. c. 7. §. 5. Fr.

Primitiæ, & primogenia, was diese sind. 10. c. 15. §. 1. Fr.

Prioratswahlen gehen nur allein durch die Geistlichkeit. 6. c. 5. §. 6. Fr. c. not.

Privatio, was in eigentlichen Verstand dieß heißt. 13. c. 13. §. 1. Fr.

Privilegien eines Novitzen. 2. c. 3. §. 5. Fr., siehe auch Cardinalen.

Privilegium Fori, & Canonis, wie es verlohren gehet. 13. c. 13. §. 3. Fr. a. not., und gehet nur auf geistliche Beklagte. 14. c. 5. §. 2. Fr., hebt die Suspendation, oder Deposition nicht auf. ibi. 4. Fr.

Privilegia, und Gewohnheiten der Kirchen, was für ein Unterschied zwischen den Dispensationibus ist. 15. c. 10. §. 1. Fr.

Proben geistlicher Personen, deren Beschaffenheit. 14. c. 8. §. 3. Fr.

Probsmittel geistlichen Standes. 1. c. 1. §. 5. Fr.

Probst eines Collegiatstifts kann ohne Capitul nichts thun. 1. c. 11. §. 1. Fr. not., ob er ein Jurisdiction über die Canonici, und andere Stiftspersonen hat. ibi.

Probsteyen, wers in Baiern zu vergeben. 5. c. 10. §. 1. Fr.

Processus Ecclesiasticus Criminalis, was hierbey circa Generalia, und Abstrahendo von besondern Localstatuten, und Gebräuchen zu beobachten ist. 13. c. 9. §. 1. Fr.

Profession, ob nach dieser Vollendung, sich mehr des Ordens losgemacht werden kann. 2. c. 8. §. 1. Fr., was sie ent-

entkräftet. ibi., dessen Zwang wird mit der Excommunication belegt, und so die Hinderniß. ibi not., wann sie ungültig, obs wieder kann convalidiert werden. ibi. 3. Fr., aber nach 5 Jahrenverfluß nimmermehr. ibi. not., was die Profession wirkt. 4. Fr. ibi.

Profession beruhet auf dreyfachen Voto der Obligation. 2. c. 5. §. 1. Fr., die barmherzige Brüder, und Jesuiten haben noch mehrere Vota. c. ibi. not.

Professio fidei, wanns abzulegen. 6. c. 12. §. 1. Fr. not. d.

Promotio Beneficii, 11. c. 11. §. 1. Fr.

Protestantische Landeshoheit, siehe Unterthanen protestantische.

— — Reichsständ, und Bischöf erkennen keine päbstliche Jurisdiction. 6. c. 10. §. 3. Fr. c. not.

Provision, vel Collation per Mortem curialem. 5. c. 4. §. päbstlicher Annaten, wie vielerley Gattung diese sind, oder Geldprestationen, welche vermög der Concordaten von den ersten Jahrsfructibus gewisser Beneficien, so oft sie vacant werden, zu Rom geschehen müssen. 5. c. 15. §. 1. Fr.

Provisus, wann er von Ordinario examiniert wird, und wann nicht. 5. c. 14. §. 1. Fr. not. a.

Publication der Wahl. 6. c. 9. §.

Q.

Quarta pauperum von den Vermögen, so ab einem Geistlichen an Weltliche kommt. 12. c. 10. §. 4. Fr. b. not.

— — obs Inventarium darum vorzunehmen, bey dem Vermögen eines Verstorbenen. ibi. c. not.

Quindennia, wann sie von Beneficiis unitis bezahlt werden. 5. c. 15. §. 1. Fr. c. not.

R.

Rang geistlicher Personen von Verschiedenheit. 1. c. 1. §. 1. Fr. a. not., in Officio. ibi. c., ohne Jurisdiction. ibi.

— — der Domherrn. 1. c. 10. §. 10. Fr.

Rang der Aebten, und Probsten. 2. c. 7. §. 8. Fr. not.
— — eines Coadjutoris zwischen Untergebnen, und Auswärtigen verhaltmäßige Observanz. 10. c. 3. §. 5. Fr.
— — des Cleri Secularis von Pabst an bis auf den übrigen Clerus. 12. c. 2. §. 3. Fr. not. a.
— — des Churfürstlichen Hofpfarrers. 12. c. 2. §. 3. Fr. not. d.
— — des Cleri Regularis, von Abten, und Prälaten, so dem päbstlichen Stuhl unmittelbar untergeben, und bis auf die Religiosen, dann die Layenbrüder. ibi. not. b.
— — zwischen geistlichen, und weltlichen Stand. ibi. b. n.
Rangentscheidung unter der Geistlichkeit, welche von einerley Clas ist. 12. c. 2. §. 4. Fr.
Rangstreit zwischen Churfürsten, und Cardináln. 1. c. 4. §. 3. not. a.
Rangstreits Richter, oder Judex Competenz unter Bischófen, und hohen Personen geistlichen Stands. 12. c. 2. §. 2. Fr.
Rangstreitigkeiten hierlands observanzmäßige, entscheidet die weltliche Obrigkeit. 12. c. 2. §. 4. Fr. a. not.
Recusatio Judicis suspecti dessen Bewandniß. 14. c. 2. §. 2. Fr.
Recurs in geistlichen Sachen, wird ad curiam Principis Regis, vel Imperatoris nicht gebilliget. 14. c. 10. §. 6. Fr.
Regula Cancelariæ, 19., was sie mit sich bringt. 11. c. 9. §. 1. Fr. not.
Regulæ Juris Canonici, was sie sind. 15. c. 11. c. 1. Fr., Civilis, & Canonici, Unterschied. ibi. 2. Fr.
Regula Generalis von allen Reservationibus. 5. c. 12. §. 2. Fr.
Relegation geistlicher, wieweit der Bischof hiemit zu Werk gehen kann. 13. c. 10. §. 9. Fr.
Religios, wie lang er ohne geistliche Rathsbewilligung von seinen Ordensobern darf eingesperret werden. 2. c. 7. §. 5. Fr. d. not.

Religios, muß sich allzeit dem bischöflichen Examen unterwerfen. Fol. 375. litt. c.

— — wann er Bischof wird. 2. c. 8. §. 2. Fr. a. not., nach Niederlegung dieser Würde gehet er wieder in sein Kloster. ibi., deßgleichen wann er ein Pfarr erhalt. ibi., wird ihm der Uebergang von einem zum andern Kloster vergönnet. 2. c. 8. §. 4. Fr., wann er aber Prior wird in einem andern Kloster, und ihm Güter anfallen. ibi. 5. Fr. b. not.

— — hat nichts eigenthümliches. 12. c. 6. §. 2. Fr., kann ohne Obern in seinen Namen nichts. ibi., ob er in Lehen-Successionsachen von Kloster vertreten werden kann. ibi. 9. §. 1. Fr. c. not., wie weit dessen Thathandlung ein Kirch, oder Kloster ratione Administrationis obligiert. 2. Fr. ibi.

— — kann die Stell des Beklagten ex Contractu nicht vertreten. 14. c. 1. §. 3. Fr.

Res antecedenter, vel consequentur Spirituales, lassen sich in Concerto nicht verhandeln. 13. c. 2. §. 4. Fr.

Rescripten, päbstliche Befehl, was sie ausmachen. 15. c. 9. §. 1. Fr.

— — landesherrliche, in weltlichen Sachen. 15. c. 9. §. 1. Fr. b. not., deren Eintheilung in Gratiæ, vel Justitiæ. ibi. c. d., die Schrift ist hierzu nothwendig. ibi. e., wie sich mit derselben Expedition zu verhalten. 2. Fr. ibi., aus was der Inhalt desselben bestehen solle. 3. Fr. ibi., ob der Pabst gegen Obere pflegt zu rescribieren. 4. Fr., Clausula Oris, wann die einen Rescript einverleibt ist, was besonders hievon zu merken. 5. Fr., Unterschied circa Præsentationem bey Rescriptis Gratiæ, & Justitiæ. 7. Fr., Executio Rescripti, die Beschaffenheit dessen. 8. Fr.

Residenz, was sie wirkt. 10. c. 21. §. 1. Fr., wann wer von selber dispensiert, ohne was von den Fructibus gemeldet zu seyn. 2. Fr. ibi., wer ipso facto hievon dispensiert ist. ibi. 24. §. 4. Fr.

Residenzort der Geistlichkeit. 10. c. 19. §. 4. Fr., all und jedes ad Effectum Residentiæ zu verrichten, ist man nicht schuldig. ibi. 5. Fr.

Residenzjahr, wanns wieder von neuen anzufangen. 10. c. 19. §. 6. Fr., Pfarrer, und Beneficiaten müssen beständig residieren. ibi. 7. Fr.

Residenzstrafe, siehe Strafe.

Residenzunterlassung curater Religiosen, siehe Straf.

Residentien, Hospitia machen keine klösterliche Communität aus. 2. c. 2. §. 1. Fr. not., was bey deren Errichtung zu beobachten. ibi. 3. Fr.

Resignatio Beneficiorum. 11. c. 6. §., in wem dieser Actus bestehet. ibi. 1. Fr., wer der berechtiget. ibi. 2. Fr., wo dieß geschehen muß. 3. Fr., wanns nur ad Ordinarium gehörig. 4. Fr., wann sie kann ohne obrigkeitlichen Consens bestehen. 6. Fr., der Consens von der Landesherrschaft ist allzeit nothwendig. 4. Fr. not. ibi. & Fr. 11. not., wie die Rechts beständig. 7. Fr., ob der Capitulconsens hierzu nöthig. 8. Fr., conditionierte Resignatio ist nicht erlaubt. 9. Fr., die Schrift ist hierzu nothwendig 10. Fr., bestättigung derselben. 7. §. 1. Fr., deren Publication. ibi. 2. Fr.

Resignation erfordert eine erhebliche Ursach. 11. c. 6. §. 12. Fr.

— — eines Kranken, siehe Krankheit.

— — wanns zu Rom geschiehet, siehe Beneficium.

Resignans Beneficii, kann ein Person recommendieren. 11. c. 8. §. 2. Fr., was durch die Resignation derselbe verliehet. ibi., 3. Fr., dessen Rang. ibi. litt. b.

Reservatio päbstliche zweyte. 5. c. 4. §. 1. Fr., ist die älteste. ibi. not., gegenwärtig wie weit sie sich erstreckt. 2. Fr. ibi.

— — beyr Collation per Promotionem in curiæ factam, wann sie nicht a Papa, oder Authoritate dessen, sondern nur ab Ordinario geschiehet, greift bey Beneficiis promoti nicht Platz. 5. c. 6. §. 1. Fr. a. not., über die bereits angeführt, und in Concordatis exprimierte Reservationes hat in Deutschland keine andere statt. 11. §. ibi., warum sich von allen Reservationibus Pontificis keine auf Beneficia mere Manuali erstrecken. ibi. 12. §. 1. Fr., Generalregul vor allen Reservationibus, dessen bestand. ibi. 2. Fr.

Richter suspecter, siehe Recusatio, auch Judex prævenierter.
Ritterordenscommenden, wie sie getheilt werden. 9. c. 5. §. 1. Fr.
Ruralcapituln, oder Synodus Decanalis, was so heißen. 15. c. 3. §. 7. Fr., sollen auch hinführo denselben die Gerichtsbeamte beywohnen. 10. c. 18. §. 6. Fr. b. not.

S.

Sachen, so Præbenden betreffen, judiciert weltliche Obrigkeit. 14. c. 5. §. 10. Fr.
Sacristaner, siehe Meßner.
Sammlungen der Mendicantenklöster belästigen die Unterthanen. 2. c. 2. §. 4. Fr., hierzu werden geistliche Rathspatenten angeordnet. ibi.
Sacrilegium. 13. c. 6. §.
Schankungen weltgeistlicher. 12. c. 7. §. 1. Fr.
Schergen sollen zur Ausrichtung keinen Geistlichen in die Wohnung geschickt werden. 12. c. 4. §. 1. Fr. a. not.
Schildaufhängung in Kirchen, hierüber erkennt die weltliche Obrigkeit 14. c. 5. §. 10. Fr.
Schmach von Geistlichen angebrachte, und deren Straf. 13. c. 10. §. 1. Fr.
Scrutinium, siehe Wahl.
Schulden geistlicher, so von Administrationswegen gemacht worden. 12. c. 6. §. 3. Fr., deren Prob. 4. Fr. ibi.
— — eines Bischofs, oder Prälatens, so zum nöthigen Unterhalt auf Kirchen, und Beneficien gemacht worden. ibi. 5. Fr.
— — eines verstorbenen Pfarrers, obs Successor zu bezahlen. 12. c. 9. §. 5. Fr.
Schulmeister, und Kirchendiener stehen mit der Jurisdiction unter welt- und geistlichen. 1. c. 12. §. 5. Fr. not.
Secularisation Beneficii, was man so nennt. 11. c. 4. §. 1. Fr., dessen ohnhinlängliche Ursachen. ibi. 2. Fr.
Sedes vacans, was das Kapitel für Rechten zu exercieren, siehe Kapitularrechten.

Sentenz, wann in 10 Tägen hier wieder nicht appelliert wird, erwachset in Rem Judicatam. 14. c. 9. §. 1. Fr.

Sigilverfälscher. 13. c. 6. §. 4. Fr. c. not.

Simonie, ob Strafen hierauf gelegt. 13. c. 2. §. 5. Fr.

— an was sie hauptsächlich ausgeübt wird. 13. c. 2. §. 2. Fr.

— quoad Satisfactionem Simoniaci, was zu beobachten. 6. Fr.

Sodomitereystraf eines Geistlichen. 13. c. 5. §. 3. Fr.

Stimmenerholung zu einen Kapitularactum. 1. c. 10. §. 4. Fr.

Stollrecht, was dieß unter sich begreift. 1. c. 10. §. 1. Fr. item 10. c. 13. §. 1. Fr. a. c. not.

Stiftsdamen, und Canonissinnen, sind nicht mit Klosterfrauen zu vereinigen. 1. c. 11. §. 3. Fr., und können den Geistlichen- mit dem Ehestand vertauschen. ibi. not.

Straf der Kirch, dessen Erstreckung in wie weit. 13. c. 10. §. 4. Fr.

— — der Geistlichkeit geschieht nicht offen. ibi. 5. Fr.

— — in Geld, wie gegen der Geistlichkeit hiemit zu Werk gegangen wird. ibi. 6. Fr.

— — wegen unterlassener Residenz. 10. c. 22. §., und zwar curater Religiosen. ibi. 2. Fr., dann der Canonicorum, und andever, welche Præbenten ohne cura Animarum geniessen. ibi. 3. Fr.

— — geistlicher Mißhandlung. 13. c. 3. §. 3. Fr.

— — wegen Beschlafung einer Klosterfrau. 13. c. 5. §. 5. Fr.

— — der Sodomiten, siehe Sodomiterey.

— — der Blutschande. 13. c. 5. §. 6. Fr.

— — wegen angemaster Ehe, ab Seite Ordensgeistlicher, und in subdiaconatstehenden Weltgeistlichen. 13. c. 5. §. 8. Fr.

— — gegen Geistliche wegen anderen merkbaren schweren Verbrechen. 13. c. 7. §. 2. Fr.

Strafen, wie sie pflegen abgetheilt zu werden. 13. c. 10. §. 1. Fr.

Strafen sind zweyerley, zur Besserung geistlicher Delinquenten pro Vindicativa, & Satisfactione Publica. 13. c. 10. §. 2. Fr.

— — welche man latæ, vel ferendæ Sententiæ nennet. ibi. 3. Fr.

— — die auf die Conferierung der wider die Ordnung begangenen Excessen gehen. 3. c. 2. §. 2. Fr. not.

— — durch Schlagen, und Geißlen, wodurch Blut fliesset, sind gegen Geistliche nicht gangbar, sind aber noch in Klöstern pro disciplina üblich. 13. c. 10. §. 10. Fr. & a. not.

Straf deren, so mit Excommunicatis verbothenen Umgang pflegen. 13. c. 11. §. 14. Fr. a. not.

Streitigkeiten sollen inner 2 Jahren geendiget werden. 14. c. 7. §. 2. Fr.

Stuprum eines von Geistlichen unternommenes, dessen Straf. 13. c. 5. §. 3. Fr.

Subdiaconat, was dieß Amt in sich hat. 3. c. 1. §. 4. Fr.

Subsidium charitativum, siehe Donum gratuitum.

Suffraganei, welche so genennt werden. 1. c. 7. §. 1. Fr., werden von Pabst confirmirt. ibi. not.

Suspensio, was man hierunter verstehet. 12. c. 12. §. 5. Fr., wie sie in Effectu genommen wird. 13. c. 12. §. 7. Fr., was für ein Differenz dieser zwischen der, dann Privatio & Depositio. 13. c. 13. §. 1. Fr., hebt das Privilegium fori nicht auf. 14. c. 5. §. 4. Fr.

— — Suspension rechtmäßige violierte. 13. c. 12. §. 9. Fr.

Suspendieren, wer das kann. 13. c. 12. §. 6. Fr.

T.

Tausch mit einem Beneficio ist eigenmächtig null. 11. c. 10. §. 5. Fr., wer hierinn der Ordinarius ist. ibi. 6. Fr.

Tax ab der Wahlconfirmation zahlt jeder Ordensvorsteher ab einer Jahrseinnahme den 20 Theil. 6. c. 12. §. 3. Fr. not.

Tax- und Gerichtsgebühren bey Installationsactibus. 10. c. 9. §. 5. Fr.

Tax vor die Possessionsbrief darf nicht mehr nachgesehen werden. 10. c. 9. §. 5. Fr. b. not.

—— und Diæten sollen bey pfarrlichen Einsatz a proportion des entfernten Gerichts, dann der Erträgniß, und Præbende zu Grund gelegt werden. 10. c. 12. §. 2. Fr. not. b. pcto. 5. 6. 7. 8. &c.

Teutsche Ordensritter, sind für wahre Religiosen zu achten. 2. c. 9. §. 1. Fr., wird ihnen die Titulatur andächtig, hochwürdig gegeben. ibi. not., stehen nicht unter dem Foro seculari. ibi. 2. Fr., haben das Votum castitatis abzulegen. 3. Fr., wird auch auf ihr Absterben von der weltlichen Obrigkeit nicht obsigniert, noch inventiert. ibi. not., und hat der Orden privative bey selben die Obsignation, und Verlassenschaftsverhandlung in baierisch- und oberpfälzischen Landen. ibi. cit., siehe auch Malteser.

Teutscher Ordenspriester auf Pfarrn præsentierter, hierüber haben die ordinari Jurisdictionsbeamte auf derselben hinscheiden beyr Verlassenschaft die Obsignation. 2. c. 9. §. 3. Fr. c. not.

Teutschen Ordenscommendeur zu Blumenthal, welcher ein Landsaß der Churlanden war, ist auch obsigniert, referiert, und inventiert, sodann von seinen Vermögen die Nachsteuer erhoben worden. 2. c. 9. §. 3. Fr. c. n.

—— Orden, was es ratione lex Amortizationis mit dem für eine Bewandniß. 2. c. 9. §. 4. Fr.

Teutsch- und Johanniterordensmeister werden weder benediciert, noch consecriert. 6. c. 15. §. 5. Fr. c. not.

Termin gewisser ist in Verleihung der dem römischen Stuhl reservierter Beneficien irgend nicht bestimmt. c. 5. 13. §. 1. Fr., Vorauslauf des Termins kann Ordinarius mit der Collation verfahren. 5. c. 13. §. 2. Fr., wie man sich mit Rechnung des Termins pflegt zu achten. ibi. 3. Fr., wann der päbstliche Stuhl einen doppelten Termin zu genießen hat. ibi. not.

—— siehe auch Postulationszeitbeobachtung.

Terminen, und Dilationes, von wem die abhangen. 14. c. 8. §. 1. Fr.
Termin zur Wahlbestimmung. 6. c. 5. §. 2. Fr. b. litt.
Titulanten fremde sind an ihre Bischöf, und Patronos zu verweisen. 8. c. 8. §. 3. Fr. d. not. pct. 2., Chuesl. bey Kräften seyende aber durch die Ordinariaten ad curam zu berufen. ibi. pct. 3., ausser Kräften seyende aber Kranke sind in hiesigen Kirchen zu München des Unterhalts willen einzutheilen. ibi. not. b. pct. 5., die, so in Sitten anstössig sind ins Priesterhaus nach Altenötting zu schicken. ibi. pct. 6.
Titulus Sustentationis zu was der dienet. 13. c. 2. §. 3. Fr.
Titulus Mensæ, warum ohne dem keine Weihe ertheilt wird. 3. c. 5. §. 1. Fr., Religiosen ausgenommen. ibi. not., wie vielerley dieser Titel ist. a. ibi. not. Titulus patrimonii ibi. b., was dieser nach dem Generalmandat vom 7. Jänner 1784 zu beobachten giebt. ibi. a. not.
— — Eminenz wem der gebührt. 1. c. 3. §. 3. Fr.
Tonsur, siehe Ordines minores, was man mittest der Tonsur erlangt. 3. c. 1. §. 2. Fr., was hievon zu wissen. 12. c. 5. §. 1. Fr.
Tonsuram primam, was hierzu vonnöthen. 3. c. 3. §. 2. Fr., zu was Zeit die kann ertheilt werden. ibi. 4. §. 2. Fr.
Todschlag geistlicher freywilliger, wie er bestraft wird. 13. c. 4. §. 4. Fr., ob der irregular macht. 13. c. 15. §. 1. Fr. dem wird verglichen Mutilatio Membrorum. 3. Fr., oder da in Bello offensivo, & justo einer auf die Haut gelegt, und mutiliert wird. ibi. 7. Fr., Ausnahme dever, welche ex officio, vel authoritate publica commissam incurieren. 8. Fr.
Translatio Episcopi geschiehet heut zu Tag ab una Ecclesia ad aliam nicht leicht mehr an Beneficien. 5. c. 3. §. 3. Fr.
— — Beneficii veranlasset, daß es vacant wird 11. c. 11. §. 4. Fr. b. n., verlangt eine hinlängliche Ursach. ibi. 1. Fr. litt. b. not. unter welcher Authorität sie geschiehet. ibi c.
Transferierung Beneficii eigenmächtige ist null. 11. c. 11. §. 2. Fr.
Trauerpferd, wanns zu Opfer geführt wird, gehört dem Pfarrer. 10. c. 15. §. 3. Fr. not.

U.

Uebergang von einem zum andern Orden. 2. c. 8. §. 2. Fr.

Unser Frauenchorstiftsvereinigung mit der Hofkapellen, siehe Chorstift.

Veräusserung der Kirchengüter. 12. c. 7. §. 1. Fr. not. a.

Verbrechen todsündliche geist- und weltlicher Personen. 13. c. 1. §. 1. Fr., Strafe deren. ibi.

Verlassung eines geistlichen Ordens. 2. c. 8. §.

Verlassenschaften der Kaplänen, siehe Cooperatores, auch cummulativ bey Geistlichen.

Verpfändung, dessen kann sich kein Prälat anmassen. 12. c. 8. §. 1. Fr.

Verstiftung des pfärrlichen Widenthums. 12. c. 9. §. 4. Fr.

Verwahrung geistlicher Personen, siehe Arretierung.

Verwundung obs irregular macht. 13. c. 15. §. 4. Fr.

Verleihung geistlicher Weihen. 3. c. 2. §.

Vicarius Generalis, wann er den Bischof vertritt. 1. c. 7. §. 2. Fr.

Vicarii perpetui, werden wie andere Pfarrer und Beneficiaten præsentiert, und instaliert. 10. c. 7. §. 2. Fr. n. a.

Vicarii foranei, welche sogenannt. 1. c. 7. §. 3. Fr., Appellation von ihnen. ibi. not., sein Amt höret, durch den Tod, oder Excommunication auf. ibi.

Visitationes, siehe Kirchenvisitation.

Union Beneficii. 11. c. 1. §., wie die per incorporationem Accessorie, vel Subjective geschiehet. 11. c. 1. §. 2. Fr., aus wessen Grund man selbe Unio temporalis, vel perpetua nennet. ibi. 4. Fr., wer sie verfüget. ibi. 5. Fr., wie sie soll geschehen. 7. Fr., ob der Vorkehr halber wer zu vernehmen sey. 8. Fr.

Unionswirkung. 11. c. 1. §. 9. Fr., deren Andauer. 10. Fr. ibi., merkbare besondere Effectus hievon. 1. Fr. 2 unierte Beneficia werden doch nicht ein Corpus. 12. Fr., das Patronats- oder Collationsrecht gehen hierbey in Verlust. 13. Fr., unio Beneficii ist facti, muß bewiesen werden. ibi. 6. Fr.

Unehelichgebohrne, obs zu Ordensobern zu wählen. 2. c. 7. §. 3. Fr. not.
Ungehorsamer Personen halber, wie geist- und weltlicher Richter zu verfahren. 14. c. 7. §. 6. Fr.
Votisten, siehe Beneficiaten.
Unpræbendierte Geistliche, siehe Geistliche unpræbendierte.
Unterschied zwischen den Clero Seculari, & Regulari in den Handlungen. 12. c. 6. §. 2. Fr.
— — zwischen einen geist- und weltlichen Richter. 14. c. 2. §. 1. Fr.
— — zwischen postulieren, und eligieren. 7. c. 3. §. 3. Fr.
Unterthanen, so unter protestantischer Obrigkeit stehen. 1. c. 6. §. 7. Fr.
Unwürdiger Personen Wahlconfirmation hat nicht statt. 6. c. 12. §. 2. Fr.
Universität Ingolstadt hat bey verschiedenen Pfarren die Nomination, und die Præsentation der Churfürst. 9. c. 1. §. 1. Fr. not.
Vorgesetzte einer Communität, siehe Ordensobere.
Vota bey Wahlen, wie sie zu erholen. 6. c. 7. §. 6. Fr. not. a. per Schedas, was hierbey zu beobachten. ibi. 8. §. 1. Fr., diese sind ohne Benennung der Votanten durch die Scrutatores dem Kapitel bekannt zu machen. ibi. a. not., wie die Majora seyn müssen, daß die decidieren. ibi. c.
— — per Accessum, was hierbey zu merken. ibi. e., sich selbst gegebenes Votum gilt nicht. 6. c. 8. §. 2. Fr.
— — bey Päbstenwahlen, und Nonnenklöstern, oder Frauenstiften erklecken majora nicht. 6. c. 8. §. 1. Fr. c. n.
Votanten bey Wahlen sind ihrer Pflicht zu erinnern.
Vorzugsrecht, was es in Patronatu reali für ein Bewandniß hiemit hat. 8. c. 9. §. 2. Fr.
Urkunden, siehe Kapitel.

W.

Waffen geistlicher, siehe Kleidung.
Wahlpræliminarien der Bischöfen. 5. c. 5. §. 2. Fr.
Wahl der Klöstern, Dom- und Erzstiften, ihrer obern Bischöfen, Erzbischöffen, ob der Pabst auch ein Jus hierbey. 5. c. 8. §.
— — was sie in sensu lato eigentlich bedeutet. 6. c. 1. §. 1. Fr., und wie sie sich von der Postulation unterscheidet. ibi.

Wahl, wer hierbey regulariter Jure ordine eine Stimme hat. ibi. 2. §. 1. Fr., ein Weltlicher, so sich zur Wahl eindringt, macht sie ungültig. 2. Fr. ibi., und die, das Subdiaconat nicht haben, sind hierzu nicht zuzulassen. 3. Fr. ibi., deßgleichen die, so von Bettelorden ad ordinem ad Mendicantem übergehen eben nicht, so wie die mit Censurn behafte. ibi. not.

— — Ausnahme. 4. Fr. ibi., hierbey Abwesende können durch Litteras niemalen votieren. ibi. 5. Fr., ausgenommen in ehehaften Hindernissen mag ex Capitulo einer, oder Extraneus bequalt werden. ibi. not., wann die Wahlordnung nicht beobachtet, oder ein Unwürdiger gewählt worden. ibi. 6. Fr.

— — hierzu untaugliche hindern sie nicht, und mögen taugliche vorschreiten. 6. c. 2. §. 6. Fr. not.

— — der mit Defect, Delicto, vel Censura behaft, ist nicht zu wählen. 6. c. 3. §. 1. Fr., wessen Eigenschaft muß der zu erwählende besitzen, so er zu einem Bistum, oder Prälaten gelangen solle. ibi. 2. Fr., schlecht- und ehrlose Leut können nicht gewählet werden. ibi. 4. Fr., Beschaffenheit deren, so von der Wahl schon einmal ausgeschlossen gewesen sind. 5. Fr. ibi., oder die Wahl suchen. ibi., oder das Votum sich sesbst geben. ibi., oder mit Gewalt eindringen. ibi., durch die Wahl zu den Beneficio wieder zu gelangen, wovon einer einmal deponiert worden ist, stehet die Depolition dem Abgesetzten nicht in Weg. ibi. 6. Fr., welche vocem passivam beyr Wahl verlieren. 7. Fr., bey Päbstenwahlen hören alle Impedimenta auf 8. Fr., der Pabst kann bey den übrigen Wahlen Impedimentis Canonicis abhelfen. 9. Fr. ibi.

— — an welchen Ort die geschehen solle. 6. c. 4. §. 1. Fr., zu welcher Zeit die anzufangen, und zu vollenden. ibi. 2. Fr., beyr päbstlichen ist der Eintritt ins Conclav längst inner 3 Tagen. ibi not., Bestimmung, und Ausschreibung des Tags. 6. c. 5. §., dessen Art der Bekanntmachung. ibi. 3. Fr.

— — wann wer ungebührlich hierbey præteriert, und nicht citiert wird. 6. c. 5. §. 4. Fr.

Wahltag wird dem kaiserlichen Hof von deutschen Erzbisthümern, und andern notificiert. 6. c. 5. §. 5. Fr., in Baiern bestimmt bey mittelbaren Abteyen, und Prälaturn diesen der Landsherr, und das Ordinariat. ibi. 6. Fr.

6. Fr., bey exempten Orden aber, ibi. b., bey Kloster Anger in München. ibi. c. not.
Wahlregulativ. 6. c. 4. §. 2. Fr. not. b.
Wahlpræliminarien, wann hiemit darf zu Werk gegangen werden. 6. c. 6. §. 1. Fr., in wem dieselbe bestehen. ibi. 2. Fr.
Wahltag, was an dem allförderst zu beobachten. 6. §. 3. Fr.
Wahlen auf wie vielerley Weis in Kirchenrecht die vorkommen. 6. c. 7. §. 1. Fr., Wahlmodus per Inspirationem. ibi. 2. Fr.
Wahldecret, hierinnen soll von einer Inspiration keine Meldung geschehen. ibi. 2. Fr. b. n.
Wahl durch Compromiss. 6. c. 7. §. 3. Fr., wie sie durch das Scrutinium bewirkt wird. ibi. 5. Fr.
Wahlpublication, wann hiezu geschritten wird. 6. c. 9. §. 1. Fr., wie, und von wem diese geschiehet. ibi. not. a.
Wahlacceptierung, hierzu kann niemand gezwungen werden. 6. c. 9. §. 3. Fr.
Wahlactus, fodert ein Instrumentum publicum. ibi. 5. Fr. n.
Wahl, wanns der Erwählte confirmiert, was hierauf folgt. 6. c. 10. §. 1. Fr.
— — päbstliche, wer sie confirmiert. ibi. 3. Fr.
Wahlconfirmation, wann die zu suchen. 6. c. 11. §., muß inner 3 Monathen von Electo bey Verlurst gesucht werden. ibi. 1. Fr., was sie wirkt. 12. §. ibi., und wie geschehen soll. ibi. 1. Fr.
Wahlrecht geistliches, wann das verwirkt wird. 6. c. 13. §. 2. Fr.
Wahl strittige, deren Entscheidung. 6. c. 14. §., wer befugt ist hierwieder zu appellieren. ibi. 1. Fr., wird Brevia sufficienti causæ Cognitione entscheiden. ibi. 2. Fr., wird durch Defectsgründe angefochten. 3. Fr. ibi.
Wahlen der Dechanten abseiten des Ruralkapitels, wie die vorzunehmen. 15. c. 3. §. 7. Fr. g. not.
Wahl, wann sich bey dieser ein mit Impedimentis Canonicis behafte Person bey dem Obern ausgebethen wird, nennt mans Postulatio, siehe Postulatio.
Wahlen der Coadjutorien, siehe Coadjutorienwahlen.
Wahlcommissarien, siehe Prälatenwahl.
Wahnsinnige Leute, obs an die Kirchengesätze gebunden. 15. c. 6. §. 3. Fr.
Wahrsagereyen Bestrafung geistlicher. 13. c. 6. §. 3. Fr.

Wechselpfarren monathliche, siehe Pfarren.
Weihbischof, oder Suffraganeus, siehe Suffraganei.
Weihen, siehe geistliche Weihen.
Weihe, wird per Depositionem benommen. 13. c. 13. §. 3. Fr.
Weihe ist nicht auslöschlich. 13. c. 13. §. 7. Fr. not., ob eine neue vonnöthen bey erwiesener Unschuld. ibi. not.
Weihe obs gültig, wann die einem Irregularen gegeben wird. 13. c. 16. §. 2. Fr.
Weltgeistlichkeit. 1. c. 1. §. 1. Fr. e. not.
Weltgeistlicher hat bona Patrimonalia, und ist hiervon Meister. 12. c. 6. §. 2. Fr. not. b., die sich nur mit Meßlesen, und Brevierbethen abgeben, was mit selben anzufangen. 1. c. 12. §. 8. Fr. b. not.
Weltpriester in einem Bißthum zuviel seyende, sind in einige andere Bißthümer, wo hieran Mangel ist, qua Kapläne, und Cooperatores hinzubringen. 8. c. 8. §. 3. Fr. d. not. pct. 4.
Welt- und Ordensgeistliche sollen sich in München beym bischöflichen Commissair melden. ibi. pct. 1.
Weltgeistlicher Obrigkeit gebührt nicht sich in geistliche Händel sub Prætextu Negligentiæ einzumischen. 12. c 2. §. 12. Fr. d. not., was sie bey Auslieferung eines Degradierten zu beobachten. 13. c. 13. §. 6. Fr., und beyr Citation, da es um Sachen, welche ad Forum seculare gehörten, zu thun wäre. 14. c. 7. §. 5. Fr.
Weltlicher Richter, wann er in causis Ecclesiasticis præveniert wird, ist in capax Jurisdictionis. 14. c. 4. §. 2. Fr.
Widendum geistlicher, zu dessen Verstiftung wird der landsherrliche und Ordinariatsconsens erfordert. 12. c. 9. §. 4. Fr. litt. b.

X. Y. Z.

Zauberey, geistlicher Bestrafung. 13. c. 6. §. 2. Fr.
Zeit der Præsentation, und allenthalbige Beobachtung derer. 8. c. 8. §. 1. Fr.
Zeugenaussag, siehe Aussag.
Zusammenkünften der Geistlichkeit, in wem sie bestehen. 15. c. 3. §. 6. Fr.

Ende.

Druckfehler.

Folio.	Capitel.	Frag.	Antwort.	Anmerkung.	Zeile.	Anstatt.	Liese.
10					16	Geschfäts	Geschäfts
47					14	contempus	contemptus
66					7	ihm	ihn
81					2	compitabl	compatibl
91					11	aſpicirenden	aſpirirenden
112		ibi	ibi		2	ſelber	ſelbe
120			ibi	ibi	3	exteno	extenſo
121	ibi				1	acquirendis	acquirendi
125				ibi	1	Patronatos	Patronatus
135				a	2	ein	im
140				f	2	Domicilares	Domicelares.
141			ibi		3	geſchehen iſt,	geſchehen, iſt
200				e	3	von dem	an dem
229				ibi	7	folg	folglich
234				b	1	Perfouatus	Patronatus
234				c	1	So wenig	So wenig ſich
249				b	9	verwandelen	verwandeln
258				a	3	ſolcher	ſolchen
285		4		b	3	nicht	nichts
291			ibi		6	inſtuendi	inſtituendi
291			ibi	b	3	territoriali	territorii
298			ibi		1	Examine	Examen
305					6	Inventur	Inveſtitur
349				a	3	compabilia	compatibilia
429				c	2	numeribus	muneribus
537				a	1	laicos	laicus
627				e	2	Chalcedorenſe	Chalcedonenſe
637		1	ibi	ibi	3	allerdingſt	allerdings

NB. Dieſes Blatt hat Buchbinder am Ende einzuſchalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M., / Karl, Johann, / Hübschmann, Franz Seraph,

Churpfalzbaierisch-geistliches Recht in Fragen und Antworten mit gelehrten Anmerkungen, erneuerten Concordaten, und jüngeren General-Verordnungen

München 1795

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1649
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084614-0
VD18 14756811